

GEMEINSAMES AMTSBLATT

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, des Ministeriums für Finanzen, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, des Ministeriums der Justiz und für Migration, des Ministeriums für Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen sowie der Regierungspräsidien

DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

*Herausgegeben von der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG
– im Auftrag des Innenministeriums –*

70. Jahrgang

Stuttgart, 28. Dezember 2022

Nr. 12

INHALT

	Seite		Seite
Staatsministerium			
Anordnung über die Errichtung einer nicht-rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts »Beratungseinheit Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung Baden-Württemberg«	970	riums, Justizministeriums, Verkehrsministeriums, Ministeriums Ländlicher Raum, Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, des Rechnungshofs und des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit über Dankurkunden für Beamte und Beschäftigte	1159
Verwaltungsvorschrift über die Verwaltung und Organisation der nicht-rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Beratungseinheit Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung Baden Württemberg	971	Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Vergütung von nebenamtlichem/ nebenberuflichem Unterricht	1159
Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen		Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Höhe der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare ..	1160
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Mitfinanzierung der Bundes-Richtlinie »Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland«	973	Bekanntmachung über den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 25. August 2022 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken	1160
Verwaltungsvorschrift zur Mitfinanzierung der Bundes-Richtlinie »Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland«	974	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Fortschreibung der Besoldungsdurchschnitte nach § 39 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) für das Jahr 2022	1164
Bekanntmachung über die Genehmigung einer sonstigen Bezeichnung	975	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	
Verwaltungsvorschrift der Ministerien, des Rechnungshofs und des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit über die elektronische Aktenführung und Bearbeitung von Geschäftsvorfällen	975	Verwaltungsvorschrift über Sonderregelungen 2022 zum Vollzug des Staatshaushaltsplans für den Bereich Hochschulen	1164
Ministerium für Finanzen		Verwaltungsvorschrift über die Beschäftigung von Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Musikerzieherinnen und Musikerzieher sowie Sprecherzieherinnen und Sprecherzieher an den Pädagogischen Hochschulen des Landes	1174
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums, Staatsministeriums, Innenministeriums, Kultusministeriums, Wissenschaftsministeriums, Umweltministeriums, Wirtschaftsministeriums, Sozialministe-		Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Zuständigkeiten im Bereich reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Vorschriften	1175

**Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft**

Verwaltungsvorschrift über die Abwasserbeseitigung
im ländlichen Raum 1176

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungs-
vorschrift zur Förderung von Innovations- und Tech-
nologievorhaben im Rahmen des Programmes Invest
BW – Teil II 1180
Bekanntmachung Rückgabe Prädikat Erholungsort .. 1180

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Integration**

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VwV-Frei-
stellungsjahr Sozialministerium 1180
Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von Präventionsnetz-
werken gegen Kinderarmut 1180

**Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungs-
vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen für
Naturparke in Baden-Württemberg 1185

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungs-
vorschrift zur Förderung von Versicherungsprämien
zur Deckung witterungsbedingter Risiken im Obst-
und Weinbau 1185

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen

Bekanntmachung zur Verwaltungsvorschrift Tech-
nische Baubestimmungen 1187

Regierungspräsidium Karlsruhe

Bekanntmachung der amtlich erlaubten lotteriespezi-
fischen Teilnahmebedingungen für die Rubbellotterie
X-Cash 1473

Regierungspräsidium Freiburg

Bekanntmachung über die Gründung des Europäi-
schen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit mit
beschränkter Haftung (EVTZmbH) »Wissenschafts-
verbund Vierländerregion Bodensee« 1475

Sonstige Veröffentlichungen

Bekanntmachung des Alb-Donau-Kreises über eine
Gemeindegebietsänderung vom 2. Dezember 2022
AZ.: 04-020.00 Blaubeuren/Schelklingen 1485

STAATSMINISTERIUM

**Anordnung des Staatsministeriums über die
Errichtung einer nicht-rechtsfähigen Anstalt
des öffentlichen Rechts »Beratungseinheit
Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung
Baden-Württemberg«**

Vom 15. November 2022 – Az.: STMBRG-0221.0-1/1/7 –

1. Aufgrund des Beschlusses des Ministerrats vom 19. Ja-
nuar 2021 über die Errichtung einer Servicestelle Bürger-
beteiligung errichtet das Staatsministerium innerhalb sei-
nes Geschäftsbereichs die nicht-rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts »Beratungseinheit Servicestelle Dia-
logische Bürgerbeteiligung Baden-Württemberg«.
2. Mit der Errichtung der nicht-rechtsfähigen Anstalt des öf-
fentlichen Rechts »Beratungseinheit Servicestelle Dia-
logische Bürgerbeteiligung Baden-Württemberg« verfolgt
das Staatsministerium das Ziel, Behörden des Landes
Baden-Württemberg, Kommunen, Landkreise und Träger
der Regionalplanung in Baden-Württemberg, Behörden
und Einrichtungen des Bundes mit Sitz in Baden-Würt-
temberg sowie Bildungseinrichtungen in Baden-Würt-
temberg bei Fragen zur dialogischen Bürgerbeteiligung
im Sinne des § 1 Gesetzes über die dialogische Bürger-
beteiligung (DBG) zu beraten.

3. Sitz der nicht-rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen
Rechts ist Stuttgart.
4. Die nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
tritt unter dem Namen »Beratungseinheit Servicestelle
Bürgerbeteiligung Baden-Württemberg« und der amtli-
chen Abkürzung »BE SDBBW« auf.
5. Die nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
tritt unter eigenem Briefkopf und Signet auf und verfügt
über einen eigenen Webauftritt.
6. Die Aufgaben und Pflichten der nicht-rechtsfähigen An-
stalt des öffentlichen Rechts werden in einer separaten
Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums über die
Verwaltung und Organisation der nicht-rechtsfähigen An-
stalt des öffentlichen Rechts »Beratungseinheit Service-
stelle Bürgerbeteiligung Baden-Württemberg« (VwV BE
SDBBW) geregelt, die zeitnah erlassen und im Gemein-
samen Amtsblatt veröffentlicht wird.
7. Diese Anordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im
GABl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des
Staatsministeriums über die Errichtung einer nicht-
rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts »Bera-
tungseinheit Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung
Baden-Württemberg« (GBI. 2022, 432) außer Kraft

GABl. S. 970

**Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums
über die Verwaltung und Organisation der
nicht-rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen
Rechts Beratungseinheit Servicestelle Dialogische
Bürgerbeteiligung Baden-Württemberg
(VwV BE SDBBW)**

Vom 15. November 2022 – Az.: STMBRG-0221.0-1/1/7 –

1 Errichtung der nicht-rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts

- 1.1 Das Staatsministerium hat mit Anordnung vom 15.11.2022 innerhalb seines Geschäftsbereichs die nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts »Beratungseinheit Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung Baden-Württemberg« (BE SDBBW) errichtet. Das Nähere regelt diese Verwaltungsvorschrift.
- 1.2 Sitz der BE SDBBW ist Stuttgart.
- 1.3 Die BE SDBBW tritt unter eigenem Briefkopf und Signet auf.
- 1.4 Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen der BE SDBBW.
- 1.5 Für die BE SDBBW gelten die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden.

2 Aufgaben der BE SDBBW

- 2.1 Die BE SDBBW berät alle unter Nummer 3 aufgeführten Zielgruppen bei Fragen zur dialogischen Bürgerbeteiligung im Sinne des § 1 Gesetzes über die dialogische Bürgerbeteiligung (DBG). Sie sorgt für die kontinuierliche Weiterentwicklung und Förderung der dialogischen Bürgerbeteiligung in Baden-Württemberg.
- 2.2 Aufgaben der BE SDBBW sind insbesondere
 - 2.2.1 die Unterstützung der in Nummer 3.1 genannten Zielgruppen bei der Auswahl geeigneter Beteiligungsverfahren und der Umfeldanalyse;
 - 2.2.2 die Unterstützung bei der Konzeption und der Vorbereitung von dialogischen Beteiligungsverfahren;
 - 2.2.3 die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die dialogische Bürgerbeteiligung (sog. Öffentlichkeitsarbeit); Information der in Nummer 3.1 genannten Zielgruppen über neue Entwicklungen bei der dialogischen Bürgerbeteiligung;
 - 2.2.4 die Unterstützung bei der Auswahl eines Dienstleisters für die Durchführung einer dialogischen Bürgerbeteiligung;
 - 2.2.5 die Beratung der Führungsakademie und von anderen Bildungseinrichtungen bei Ausbildungsfragen, sofern es um die dialogische Bürgerbeteiligung geht;
 - 2.2.6 die Vernetzung der in Nummer 3.1 genannten Zielgruppen untereinander und mit der Zivilgesellschaft, insbesondere für einen Erfahrungsaustausch zur dialogischen Bürgerbeteiligung;

2.2.7 die kontinuierliche Weiterentwicklung und Förderung der dialogischen Bürgerbeteiligung, beispielsweise durch die Kooperationen mit dem Statistischen Landesamt zur Erhebung von Daten zur dialogischen Bürgerbeteiligung, mit Hochschulen zu wissenschaftlichen Studien zur dialogischen Bürgerbeteiligung sowie die Mitwirkung an Modellprojekten oder durch die Durchführung von Veranstaltungen und Fachtagungen sowie der Herausgabe von Schriften.

2.2.8 Der Betrieb eines Werbeauftritts; dort bietet die BE SDBBW insbesondere ihre Beratung an und nennt Kontaktmöglichkeiten.

2.3 Die BE SDBBW nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel wahr. Ein Rechtsanspruch auf eine Beratung im Einzelfall besteht nicht. Die zivilrechtliche Beratungshaftung des BE SDBBW beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Beratungstätigkeit im Sinne von Nummer 1 und 2 erfolgt unabhängig vom Rechtsverhältnis der Zielgruppe mit einem Dienstleister.

2.4 Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der BE SDBBW. Die BE SDBBW erhebt für ihre Leistungen deshalb grundsätzlich keine Entgelte. Die Möglichkeit zur Festsetzung und Erhebung von Auslagen gemäß dem Landesgebührengesetz in Verbindung mit der VwV-Kostenfestlegung bleibt unberührt.

3 Zielgruppen der Angebote der BE SDBBW

- 3.1 Die Angebote der BE SDBBW gemäß Nummer 2 und Nummer 2.2 richten sich an
 - 3.1.1 die Behörden des Landes, die Kommunen und die Landkreise des Landes,
 - 3.1.2 sonstige kommunale und landeseigene Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Regionalverbände, Zweckverbände),
 - 3.1.3 Unternehmen, die von Kommunen des Landes oder vom Land unmittelbar oder mittelbar beherrscht werden und
 - 3.1.4 Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Bundes sowie Unternehmen, die in der jeweils aktuellen Fassung der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Liste der mit dem Bund verbundenen Unternehmen (»Alphabetische Zusammenstellung der Unternehmen, die mit der Bundesrepublik Deutschland i.S.d. § 15 AktG verbunden sind, sowie Alphabetische Zusammenstellung der rechtlich unselbstständigen Einrichtungen des Bundes, die dem Bund als herrschendem Unternehmen zuzurechnen sind«) aufgeführt sind, soweit sie öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 GWB sind und die jeweilige Bürgerbeteiligung eine Tätigkeit im Land Baden-Württemberg betrifft..
- 3.2 Das Angebot der BE SDBBW gemäß Nummer 2.1 und 2.2.5 richtet sich an die Führungsakademie, steht auf Anfrage aber auch anderen Bildungseinrichtungen in Baden-Württemberg zur Verfügung.

4 **Leitung des BE SDBBW**

- 4.1 Das BE SDBBW wird von einer Leiterin oder einem Leiter (Leitung) geführt.
- 4.2 Die Leitung und deren Stellvertretung wird durch das Staatsministerium bestellt und abberufen.
- 4.3 Die Leitung handelt im Aufgabenbereich der BE SDBBW mit unmittelbarer Wirkung für und gegen das Land Baden-Württemberg.
- 4.4 Der Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg für die BE SDBBW ist die oder der Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg des Staatsministeriums.
- 4.5 Die Geschäftsverteilung innerhalb der SE SDBBW wird durch die Leitung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- 4.6 Im Interesse der Gesamtwirtschaftlichkeit des Landes in seiner Gesamtheit bedient sich das SE SDBBW insoweit, als es die jeweiligen Angelegenheiten nicht selbst erledigt, primär landesinterner Dienstleistungen.

5 **Aufgaben der Leitung**

- 5.1 Die Leitung führt das BE SDBBW selbstständig und eigenverantwortlich nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften, der VwV BE SDBBW und den diese Regelungen ergänzenden Vorgaben des Staatsministeriums.
- 5.2 Der Leitung obliegt auch die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
- 5.3 In Angelegenheiten der SE SDBBW nimmt die Leitung auf Verlangen des Staatsministeriums an Besprechungen und Sitzungen der ihr übergeordneten Stellen und Gremien teil.
- 5.4 Die Leitung hat das Staatsministerium über alle wichtigen Angelegenheiten des SE SDBBW vollständig, regelmäßig und zeitnah bei besondere Anlässen unverzüglich zu unterrichten.

6 **Fachbeirat**

- 6.1 Die SE SDBBW wird bei der fachlichen Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Nummer 2 und Nummer 2.2 durch den Fachbeirat »Bürgerbeteiligung« (Fachbeirat) 8Is internes Gremium beraten. Der Beirat hat neun stimmberechtigte Mitglieder.
- 6.2 Die Leitung hat den Vorsitz über den Fachbeirat.
- 6.3 Neben der Leitung setzt sich der Fachbeirat zusammen aus
 - 6.3.1 einer Vertreterin oder einem Vertreter der Intersectoral School of Governance der DHBW Heilbronn;
 - 6.3.2 einer Vertreterin oder einem Vertreter der Führungsakademie Baden-Württemberg;
 - 6.3.3 einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindetags Baden-Württemberg;

- 6.3.4 einer Vertreterin oder einem Vertreter des Städtetags Baden-Württemberg;
- 6.3.5 einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landkreistages Baden-Württemberg;
- 6.3.6 vier Professorinnen oder Professoren tertiärer Bildungseinrichtungen, die zu Fragen der Bürgerbeteiligung forschen.
- 6.4 Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter ist eine Stellvertretung für den Verhinderungsfall zu benennen.
- 6.5 Darüber hinaus können im Einzelfall durch die Leitung weitere Teilnehmende zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- 6.6 Die Zusammensetzung des Fachbeirats erfolgt für die Dauer von drei Jahren.
- 6.7 Der Fachbeirat tagt zweimal im Kalenderjahr. Bei Bedarf kann die Leitung außerordentliche Sitzungen des Fachbeirats einberufen.
- 6.8 Die Teilnahme am Fachbeirat erfolgt unentgeltlich.

7 **Staatsministerium.**

- 7.1 Im Staatsministerium ist im Verhältnis zur BE SDBBW das für die Bürgerbeteiligung zuständige Fachreferat der federführende Ansprechpartner.
- 7.2 Das Staatsministerium hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorgänge der BE SDBBW. Die Leitung hat dem Staatsministerium oder dessen Beauftragten Jede Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen der BE SDBBW zu gewähren.
- 7.3 Das Staatsministerium entscheidet insbesondere über
 - 7.3.1 die Übernahme weiterer Aufgaben und die Einstellung vorhandener Aufgaben durch die BE SDBBW;
 - 7.3.2 die Errichtung und Aufgabe von Außenstellen und sonstigen Einrichtungen;
 - 7.3.3 die Zusammensetzung des Fachbeirats sowie dessen Aufgaben und Befugnisse gemäß Nummer 6 dieser Verwaltungsvorschrift;
 - 7.3.4 Angelegenheiten, zu denen sich das Staatsministerium die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat,
 - 7.3.5 Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvorschrift.

8 **Beschäftigte der BE SDBBW**

- 8.1 Die Beschäftigten der BE SDBBW stehen in unmittelbaren Dienst- beziehungsweise Arbeitsverhältnissen mit dem Land Baden-Württemberg. Dafür wird im Geschäftsverteilungsplan des Staatsministeriums die Tätigkeit der BE SDBBW zugewiesen.
- 8.2 Das Staatsministerium ist für die Personalverwaltung der bei der BE SDBBW tätigen Beschäftigten zuständig und führt diese im Einvernehmen mit der Leitung.
- 8.3 Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, bestimmt sich bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten nach der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung.

9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit der Veröffentlichung im GABl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums über die Verwaltung und Organisation der nicht-rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Beratungseinheit

Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung Baden-Württemberg (VwV BE SDBBW) vom 1. August 2022 (GBI. 2022, 432) außer Kraft.

GABl. S. 971

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Mitfinanzierung der Bundes-Richtlinie »Förderung zur Unterstützung des Gigabit- ausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland«

Vom 29. Dezember 2022 – Az.: IM7-1611-35/6/8 –

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Mitfinanzierung der Bundes-Richtlinie »Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland« vom 10. September 2021 (GABl. S. 426) wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden ersetzt:
 - aa) in Nummer 4.1 die Wörter »Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur« durch die Wörter »Bundesministeriums für Digitales und Verkehr« und
 - bb) in Nummer 4.2 die Wörter »Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur« durch die Wörter »Bundesministerium für Digitales und Verkehr«.
 - b) In Nummer 11 wird die Angabe »31. Dezember 2022« durch die Angabe »31. Dezember 2023« ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

1. Zielsetzung

Die VwV Gigabitmitfinanzierung vom 10. September 2021 tritt gemäß Ziffer 11 zum 31. Dezember 2022 außer Kraft. Diese Vorschrift regelt die Kofinanzierung des Landes zur Bundesförderung nach der Richtlinie »Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekom-

munikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland« vom 26. 04. 2021.

Da sich das Inkrafttreten der neuen Verwaltungsvorschrift des Bundes verzögert, muss die der alten Bundesvorschrift korrespondierende Landesvorschrift in ihrer Geltungsdauer verlängert werden, um eine Regelungslücke im Zeitraum vom Außerkrafttreten der Landesförderung bis zum Inkrafttreten der neuen Bundesvorschrift zu verhindern.

2. Erfüllungsaufwand

Nach Nummer 4.3.2 der VwV Regelungen sind Verwaltungsvorschriften gemäß Nummer 6.6.2 der Regelungsrichtlinien von der Pflicht zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes ausgenommen. Da durch die vorliegende Änderungsverwaltungsvorschrift lediglich die Geltungsdauer der oben genannten Verwaltungsvorschrift um ein Jahr verlängert wird und die Verwaltungsvorschrift im Übrigen – abgesehen von zwei redaktionellen Anpassungen – inhaltlich unverändert fortgilt, besteht keine Pflicht zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes.

3. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Verlängerung der Verwaltungsvorschrift zur Breitbandförderung bewirkt den nachhaltigen Glasfaserausbau – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – weiterhin voranzutreiben. Hierdurch wird die soziale Teilhabe und Chancengleichheit der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auch in ländlichen Regionen, sowie die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft in Baden-Württemberg gestärkt. Die Verlängerung der Verwaltungsvorschrift führt zu keinen negativen Auswirkungen auf den Klimawandel und die biologische Vielfalt. Dies zeigen die Erfahrungen aus der bisherigen Breitbandförderpraxis. Vielmehr sind durch die zunehmende Digitalisierung positive Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit zu erwarten.

GABl. S. 973

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
zur Mitfinanzierung der Bundes- Richtlinie
»Förderung zur Unterstützung des Giga-
bitausbaus der Telekommunikationsnetze
in der Bundesrepublik Deutschland«
(VwV Gigabitmitfinanzierung)**

Vom 10. September 2021 – Az.: IM7-1611-59/1 –

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Verfahren
- 7 Dokumentationspflichten
- 8 Auszahlung und Verwendungsnachweis
- 9 Rückforderung
- 10 Übergangsregelung
- 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

1 Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Zweck der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist die Unterstützung eines technologieneutralen und zukunftsfähigen Gigabitbaus in Baden-Württemberg. Um einen flächendeckenden Ausbau gigabitfähiger Netze bis zum Jahr 2025 zu erreichen, wird mit dieser Verwaltungsvorschrift die Mitfinanzierung der nach der Richtlinie des Bundes »Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland« geförderten Gigabitprojekte geregelt.
- 1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach
 - den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO),
 - der Richtlinie »Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland« vom 26. April 2021 (Bundesförderrichtlinie Gigabitusbau),
 - der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in »grauen Flecken« vom 13. November 2020 (Gigabit-RR)
 in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers
 - zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Rahmen von Nummer 3.1 der Bundesförderrichtlinie Gigabitusbau und

- zur Realisierung eines Betreibermodells im Rahmen von Nummer 3.2 der Bundesförderrichtlinie Gigabitusbau.

- 2.2 Die Förderung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Beauftragung von externen Planungs- oder Beratungsleistungen nach Nummer 3.3 der Bundesförderrichtlinie Gigabitusbau, die zur Vorbereitung oder bei der Durchführung einer Maßnahme nach Nummer 2.1 beauftragt werden, ist ausgeschlossen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind in Baden-Württemberg befindliche Gebietskörperschaften und Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft gemäß Nummer 4.1 der Bundesförderrichtlinie Gigabitusbau.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift kann nur bewilligt werden für Maßnahmen, die nach der Bundesförderrichtlinie Gigabitusbau gefördert werden und für die ein entsprechender Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur beziehungsweise des von ihm beauftragten Projektträgers ergangen ist.
- 4.2 Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt als erteilt, wenn das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beziehungsweise der von ihm beauftragte Projektträger einen Zuwendungsbescheid erlassen oder seinerseits auf Antrag im Verfahren nach der Bundesförderrichtlinie Gigabitusbau die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt hat.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Der nach Ziffer 6.6 der Bundesförderrichtlinie Gigabitusbau jeweilig gewährte Fördersatz des Bundes wird durch die Mitfinanzierung des Landes auf einen Gesamtfördersatz von 90 Prozent der vom Bund festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht. Dementsprechend beträgt die Zuwendungshöhe des Landes 40, 30 oder 20 Prozent der vom Bund festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben.

6 Verfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist das Innenministerium.
- 6.2 Die Zuwendung ist online über das Serviceportal Baden-Württemberg zu beantragen.
- 6.3 Es finden die Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO – Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) Anwendung.

7 Dokumentationspflichten

Die Förderung ist mit einer Dokumentationspflicht verbunden. Die Grundlage stellen, soweit nichts anderes

bestimmt wird, die GIS-Nebenbestimmungen des Landes Baden-Württemberg in der jeweiligen Fassung dar.

8 Auszahlung und Verwendungsnachweis

- 8.1 Auszahlungen werden vorgenommen, wenn ein Zwischenverwendungsnachweis beziehungsweise eine Mittelanforderung beim Bund eingereicht und von diesem geprüft wurde.
- 8.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Zwischenzahlungsantrages beim Bund eine Mittelanforderung beim Land entsprechend des Projektfortschrittes zu beantragen.
- 8.3 Abweichend von Nummer 6 und Nummer 7.2 ANBest-Gk besteht der Verwendungsnachweis aus
- einer Mehrfertigung des an die Bewilligungsbehörde für die Förderung nach der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau gerichteten Verwendungsnachweises,
 - einem Nachweis der Schlusszahlung des Bundes und
 - einer vollständigen Dokumentation der geförderten Breitbandinfrastruktur nach Nummer 7.

9 Rückforderung

Die Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift kann ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, wenn die dem Zuwendungsempfänger gewährte Zuwendung nach der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau ganz oder teilweise entfällt oder zurückgefordert wird. Darüber hinaus ist das Land berechtigt, die Zuwendung nach den §§ 48 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zurück zu verlangen.

10 Übergangsregelung

Auf Maßnahmen mit einem Zuwendungsbescheid des Bundes, der auf Grundlage der Richtlinie »Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland« vom 22. Oktober 2015, 1. Novelle vom 3. Juli 2018 in überarbeiteter Version vom 18. August 2020 ergangen ist, findet die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Mitfinanzierung der Förderung aus der Richtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland (VwV Breitbandmitfinanzierung) vom 30. Januar 2019 (GABl. 2019 S. 73) weiter Anwendung.

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 30. September 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die VwV Breitbandmitfinanzierung vom 30. Januar 2019 außer Kraft.

GABl. S. 974

Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen über die Genehmigung einer sonstigen Bezeichnung

Vom 12. Dezember 2022 – Az.: IM2-2200-6/58 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen genehmigt gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg der **Großen Kreisstadt Bühl**, Landkreis Rastatt, mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die sonstige Bezeichnung »**Zwetschenstadt**«.

GABl. S. 975

Verwaltungsvorschrift der Ministerien, des Rechnungshofs und des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit über die elektronische Aktenführung und Bearbeitung von Geschäftsvorfällen (VwV E-Akte)

Vom 29. November 2022 – Az.: IM1-0278-54 -

INHALTSÜBERSICHT

1	Zweck der Verwaltungsvorschrift
2	Allgemeine Regelungen
2.1	Anwendungsbereich
2.2	Begriffsbestimmungen
2.2.1	Schriftgut
2.2.2	Akte
2.2.3	Vorgang
2.2.4	Dokument
2.2.5	Geschäftsvorfall
2.2.6	Hybridakte
2.2.7	Aktenverzeichnis
2.2.8	Aktenführung
2.2.9	Metadaten
2.3	Optimierung von Verwaltungsabläufen
2.4	Ausnahmen
3	Aktenführung
3.1	Grundsätze der Aktenführung
3.2	Aktenrelevanz
3.3	Elektronische Aktenführung
3.4	Landeseinheitlicher Aktenplan
3.5	Scannen
3.5.1	Grundsätze
3.5.2	Ersetzendes Scannen
3.5.3	Kopierendes Scannen
3.5.4	Nicht zu scannendes Schriftgut
3.5.5	Kopierend zu scannendes Schriftgut
3.5.6	Mehrseitige öffentliche Urkunden
3.5.7	Zweifelsfälle, Qualitätssicherung
3.5.8	Scan-Konzept
3.6	Ordnen

- 3.7 Registrieren
- 3.8 Aufbewahren
- 3.9 Aussondern
- 3.9.1 Aufbewahrungsfrist
- 3.9.2 Übergabe an das Landesarchiv, Vernichtung
- 3.9.3 Druckschriften
- 3.10 Akteneinsicht

4 **Schriftgutzentrale**

- 4.1 Organisation
- 4.2 Poststelle
- 4.3 Scanstelle
- 4.4 Registratur

5 **Geschäftsgang und Vorgangsbearbeitung**

- 5.1 Regelung des Geschäftsgangs
- 5.2 Federführung
- 5.3 Beteiligung und Mitzeichnung
- 5.4 Zeichnungsrechte
- 5.5 Verfügungen

6 **Schriftverkehr**

- 6.1 Schreib- und Gestaltungsregeln
- 6.2 Verwendung von Vorlagen
- 6.3 Elektronischer Schriftverkehr

7 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Anlage 1 (zu Nummer 3.4.1)

Anlage 2 (zu Nummer 6.1.2)

Anlage 3, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 5.1, 5.2 und 6 (zu Nummer 6.2.1)

1 **Zweck der Verwaltungsvorschrift**

- 1.1 Im Prozess der Verwaltungsmodernisierung erlangt die Informations- und Kommunikationstechnik immer größere Bedeutung für die Verwaltungsabläufe und -prozesse der Landesverwaltung. Gemäß § 6 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg (E-Government-Gesetz Baden-Württemberg – EGovG BW) führen die Behörden des Landes ihre Akten grundsätzlich ausschließlich elektronisch.
- 1.2 Die zunehmend durch elektronische Verfahren geprägte Verwaltungstätigkeit der Landesverwaltung erfordert es, bisherige Abläufe zur Bearbeitung von Geschäftsvorfällen und zur Verwaltung von Schriftgut hieran auszurichten. In dieser gemeinsamen Verwaltungsvorschrift werden daher Regelungen für die elektronische Bearbeitung von Geschäftsvorfällen und die elektronische Aktenführung getroffen. Zugleich berücksichtigen die Regelungen auch die herkömmliche papierbezogene Bearbeitung und Verwaltung von Schriftgut.

2 **Allgemeine Regelungen**

2.1 **Anwendungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes (Behörden), soweit dort Verwaltungsaufgaben erledigt werden, ausgenommen die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden. Sie gilt nicht,

soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere Regelungen getroffen sind.

2.2 **Begriffsbestimmungen**

2.2.1 *Schriftgut*

Das Schriftgut umfasst alle im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit anfallenden Unterlagen und Informationen unabhängig davon, ob sie in elektronischer oder körperlicher Form vorliegen. Als Schriftgut im Sinne dieser Vorschrift gelten insbesondere auch Karteien, Karten, Pläne, Materialproben, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie sonstige Informationsträger und maschinenlesbar auf diesen gespeicherte Informationen und Programme sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die zu deren Verständnis, Nutzung und Erschließung erforderlich sind.

2.2.2 *Akte*

Die Akte ist eine Zusammenstellung von Vorgängen nach formalen oder sachlichen Ordnungsmerkmalen.

2.2.3 *Vorgang*

Der Vorgang ist eine chronologisch geordnete Zusammenstellung von Dokumenten, die bei der Bearbeitung desselben Geschäftsvorfalles entstehen. Sein Anfang und Ende sind klar bestimmbar. Er ist Teil einer Akte.

2.2.4 *Dokument*

Ein Dokument ist die kleinste Einheit eines Vorgangs. Es entsteht bei der Bearbeitung eines Geschäftsvorfalles und kann aus einem oder mehreren Einzelobjekten in elektronischer oder körperlicher Form bestehen.

2.2.5 *Geschäftsvorfall*

Der Geschäftsvorfall stellt die kleinste Bearbeitungseinheit im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung dar. Die Bearbeitung des Geschäftsvorfalles wird durch den Vorgang dokumentiert.

2.2.6 *Hybridakte*

Eine Hybridakte setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- a) einem digitalen Aktenteil mit Schriftgut in elektronischer Form und
- b) einem physischen Aktenteil mit Schriftgut in körperlicher Form.

2.2.7 *Aktenverzeichnis*

Unter dem Aktenverzeichnis wird das Verzeichnis der in einer Behörde tatsächlich angelegten Akten und ihrer Untergliederung in der vom Aktenplan vorgegebenen Ordnung verstanden.

2.2.8 *Aktenführung*

Der Begriff Aktenführung umfasst das Scannen, Registrieren, einschließlich der Vergabe von Metadaten, Ordnen, Ablegen, Aufbewahren, Bereitstellen, Abgeben und Aussondern von Schriftgut.

2.2.9 Metadaten

Metadaten sind beschreibende inhaltliche und formale Merkmale von Schriftgutobjekten (Dokumente, Vorgänge und Akten). Hierzu zählen zum Beispiel Betreff, Kurzbezeichnung, Erstelldatum, Eingangsdatum, Scandatum, Absender, Aktenplanschlüssel, Aktennummer, Vorgangsnummer, Dokumentennummer, Aufbewahrungsfrist.

2.3 Optimierung von Verwaltungsabläufen

Alle Behörden sollen kontinuierlich ihre Verwaltungsabläufe unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dies gilt insbesondere gemäß § 9 EGovG BW bei allen wesentlichen Änderungen von Verwaltungsabläufen oder eingesetzten informationstechnischen Systemen.

2.4 Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann, soweit erforderlich, von den folgenden Regelungen abgewichen werden. Durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Ziele dieser Regelungen, wie zum Beispiel die Verfahrenssicherheit und Wirtschaftlichkeit, gleichwohl erreicht werden.

3 Aktenführung

3.1 Grundsätze der Aktenführung

3.1.1 Die Pflicht zur Aktenführung ergibt sich aus der Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht (Art. 20 Absatz 3 des Grundgesetzes – GG), der Möglichkeit, den Rechtsweg beschreiten zu können (Art. 19 Absatz 4 GG) und der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Pflicht der Behörden zur objektiven Dokumentation der wesentlichen Verwaltungsvorgänge.

3.1.2 Bei der Aktenführung sind die Gebote der Aktenwahrheit, Aktenklarheit und Aktenvollständigkeit zu beachten. Hierzu ist, auch im Hinblick auf eine sachgerechte Archivierung, der wesentliche sach- und vorgangsbezogene Geschehensablauf objektiv, vollständig, nachvollziehbar, wahrheitsgemäß und aktuell zu dokumentieren. Insbesondere müssen Umfang und Gründe von Entscheidungen erkennbar sein. Mündliche Absprachen sind geeignet festzuhalten.

3.1.3 Akten werden gebildet, indem Vorgänge zu Akten und Dokumente zu Vorgängen geordnet werden (dreistufige Schriftguthierarchie). Alle für die Sachbearbeitung eines Geschäftsvorfalles sachlich zusammengehörenden Dokumente sind daher in der Regel in einem Vorgang zusammenzufassen.

3.2 Aktenrelevanz

3.2.1 Schriftgut sowie die zugehörigen entscheidungserheblichen Bearbeitungsschritte sind aktenrelevant, soweit sie zum späteren Nachweis der Vollständigkeit, zur Nachvollziehbarkeit und für die Kontrolle des Verwaltungshandelns innerhalb der Verwaltung sowie gegenüber Dritten erforderlich sein können.

3.2.2 Über die Aktenrelevanz entscheidet die zuständige Sachbearbeitung. Diese kann sich von der Registratur beraten lassen. Aktenrelevantes Schriftgut darf aus den Akten nicht entfernt werden.

3.3 Elektronische Aktenführung

3.3.1 Die Behörden führen ihre Akten nach Maßgabe des § 6 EGovG BW grundsätzlich ausschließlich in elektronischer Form als elektronische Akte (E-Akte) mit Hilfe eines elektronischen Vorgangsbearbeitungs- und Dokumentenmanagementsystems. Ausgenommen sind Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH und höher.

3.3.2 Elektronische Vorgangsbearbeitungs- und Dokumentenmanagementsysteme sind entsprechend den Regelungen dieser Vorschrift auszugestalten. Hierbei ist systemseitig mindestens sicherzustellen, dass

- a) von Schriftgut in Papierform durch Scannen ein bildlich und inhaltlich übereinstimmendes Abbild erzeugt werden kann,
- b) Schriftgut in elektronischer Form abgelegt werden kann,
- c) alles aktenrelevante Schriftgut registriert werden kann,
- d) die Ordnung von Akten, Vorgängen und Dokumenten angezeigt werden kann,
- e) die Wiedervorlage von Schriftgut sowie die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Auskunft entsprechend vergebener Zugriffsberechtigungen möglich ist,
- f) das Schriftgut in inhaltlich unveränderter Form einschließlich der erfassten Metadaten aufbewahrt und während der gesamten Aufbewahrungsdauer unverzüglich lesbar gemacht werden kann,
- g) der Nachweis des Schriftgutes, der Verfügungen und des Geschäftsgangs geführt werden kann,
- h) Schriftgut elektronisch an andere Behörden und Dritte abgegeben werden kann,
- i) das Aussonderungsverzeichnis elektronisch erstellt und in einem Standardformat ausgegeben werden kann und
- j) das Schriftgut elektronisch in einem Standardformat ausgesondert werden kann.

3.3.3 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Medienbrüche weitestgehend ausgeschlossen sind. Für den Austausch von Daten zwischen verschiedenen IT-Systemen sind Schnittstellen einzurichten und zu nutzen.

3.3.4 Bei elektronischer Aktenführung ist das Führen von Hybridakten nur zulässig, soweit Schriftgut in Papierform oder anderer körperlicher Form nicht ersetzend nach Nummer 3.5.2 gescannt oder sonst rechtsicher in elektronischer Form abgelegt werden kann. Im digitalen und im physischen Akteanteil ist auf den jeweils anderen Teil in geeigneter Form zu verweisen. Der digitale Akteanteil ist der führende Teil der Akte. Auf den physischen Akteanteil finden die

- Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift entsprechende Anwendung.
- 3.3.5 Akten, die bei Einführung der elektronischen Aktenführung in papiergebundener Form vorliegen, werden grundsätzlich nicht nachdigitalisiert. Sie werden stichtagsbezogen in elektronischer Form als Hybridakten weitergeführt. Nummer 3.3.4 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.
- 3.3.6 Im Fall anhaltender technischer Störungen der elektronischen Aktenführung sind von den Behörden in Abstimmung mit der zuständigen obersten Landesbehörde Notfall- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen. In Betracht kommt hier insbesondere das Führen einer Ersatzakte in Papierform für die Dauer des Bestehens der technischen Störung. Sofern sich aus vorrangigen Regelungen, insbesondere zur Informationssicherheit, weitergehende oder besondere Anforderungen ergeben, bleiben diese unberührt.
- 3.4 Landeseinheitlicher Aktenplan
- 3.4.1 Die Behörden wenden den Landeseinheitlichen Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg (Anlage 1) an, soweit nicht bundeseinheitliche oder sonstige Aktenpläne vorrangig anzuwenden sind.
- 3.4.2 Der LAP ist unabhängig von der Aufbauorganisation nach Aufgaben gegliedert, so dass organisatorische Veränderungen keinen Einfluss auf die sachliche Systematik des LAP haben. Er bildet die Grundlage für die Anlage von Akten. Der LAP ist in zwei Teile gegliedert. In Teil I sind die »Querschnittaufgaben« und in Teil II die »Fachaufgaben« zusammengefasst.
- 3.4.3 Jeder Aktenplaneintrag besteht aus dem Aktenplanschlüssel und einem Sachstichwort. Die numerische Gliederung des LAP erfolgt in Zehnerschritten. Die Aktenplanschlüssel haben bis zu fünf Ziffern. Dabei bilden die ersten zwei Ziffern die Hauptgruppe, die ersten drei Ziffern die Obergruppe, die ersten vier Ziffern die Gruppe und fünf Ziffern die Untergruppe. Zur besseren Übersicht sind die Aktenplanschlüssel nach der vierten Ziffer (Gruppe) durch einen Punkt getrennt.
- 3.4.4 Akten werden grundsätzlich in Teil I auf der Ebene der Untergruppe (fünf Ziffern) und in Teil II auf der Ebene der Gruppe (vier Ziffern) gebildet und geführt. Besteht für eine entsprechende Untergliederung kein Bedarf, können Akten auch auf der Ebene der Gruppen (vier Ziffern), Obergruppen (drei Ziffern) und Hauptgruppen (zwei Ziffern) gebildet werden.
- 3.4.5 Der LAP wird zentral durch das Innenministerium im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts fortgeschrieben. Die Anlage 1 wird vom Innenministerium herausgegeben.
- 3.5 Scannen
- 3.5.1 Grundsätze
- 3.5.1.1 Aktenrelevantes Schriftgut in Papierform oder anderer körperlicher Form wird grundsätzlich ersetzend gescannt, soweit keine Ausnahme gemäß Nummer 3.5.4 (nicht zu scannendes Schriftgut) oder Nummer 3.5.5 (kopierend zu scannendes Schriftgut) vorliegt.
- 3.5.1.2 Zu scannendes Schriftgut wird nach seinem Eingang in der Behörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt gescannt; erst danach schließen sich Registrierung und Sachbearbeitung an.
- 3.5.1.3 Eingehendes Schriftgut, das mit dem Zusatz »Persönlich« oder »Vertraulich« versehen, persönlich adressiert oder sonst von der Poststelle weisungsgemäß nicht zu öffnen ist, wird der Empfängerin oder dem Empfänger zunächst ungeöffnet zugleitet; diese oder dieser entscheidet unverzüglich darüber, ob es gescannt wird.
- 3.5.1.4 Sofern zu scannendes Schriftgut im Original in Farbe vorliegt, wird dieses so gescannt, dass durch das Scannen keine bildlichen oder inhaltlichen Informationen verloren gehen.
- 3.5.2 Ersetzendes Scannen
- 3.5.2.1 Als ersetzendes Scannen wird der Prozess der elektronischen Erfassung und Wiedergabe von zu scannendem Schriftgut mit dem Ziel der rechtssicheren elektronischen Weiterverarbeitung und Aufbewahrung des hierbei entstehenden elektronischen Abbilds (Scanprodukts) sowie der späteren Vernichtung des in Papierform oder anderer körperlichen Form vorliegenden Originals verstanden.
- 3.5.2.2 Beim Prozess des ersetzenden Scannens müssen die Vorgaben der Technischen Richtlinie BSI TR-03138 »Ersetzendes Scannen (RESISCAN)« des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (TR RESISCAN) in ihrer jeweils gültigen Fassung beachtet werden. Diese spiegelt für das ersetzende Scannen den Stand der Technik wider.
- 3.5.2.3 Zum Zweck der Qualitätsprüfung und -sicherung sind die Originale nach dem Scannen mindestens sechs Monate aufzubewahren, bevor sie vernichtet werden. Die einzelnen Behörden legen für ihren Bereich die genaue Dauer sowie die Art und Weise der vorübergehenden Aufbewahrung fest.
- 3.5.3 Kopierendes Scannen
- 3.5.3.1 Als kopierendes Scannen wird der Prozess der elektronischen Erfassung und Wiedergabe von zu scannendem Schriftgut verstanden, sofern nach der Erzeugung des Scanprodukts zur elektronischen Weiterverarbeitung und Aufbewahrung das gescannte Original nicht vernichtet, sondern an die einreichende Person oder Stelle zurückgegeben oder bei der Behörde nicht nur vorübergehend nach Nummer 3.5.2.3, sondern langfristig entsprechend der nach Nummer 3.9.1 maßgeblichen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt wird.
- 3.5.3.2 Der Prozess des kopierenden Scannens orientiert sich grundsätzlich am Prozess des ersetzenden Scannens. Das Original ist bei der Behörde aufzubewahren, sofern es nicht an die einreichende Person zurückgegeben werden muss. Auf den Verbleib des Originals ist in der E-Akte in geeigneter Form hinzuweisen.

3.5.4 Nicht zu scannendes Schriftgut

3.5.4.1 Die im Folgenden nicht abschließend aufgezählten Arten von Schriftgut werden nicht gescannt:

- a) Schriftgut in einem für den Scanner nicht verarbeitbaren Format und
- b) Verschlussachen mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH und höher.

3.5.4.2 Bücher, gebundene amtliche Drucksachen und sonstige Druckschriften werden grundsätzlich nicht gescannt.

3.5.5 Kopierend zu scannendes Schriftgut

Die im Folgenden nicht abschließend aufgezählten Arten von Schriftgut werden nur kopierend gescannt:

- a) im Original vorliegende notarielle Urkunden,
- b) sonstige Originalurkunden und -belege, sofern davon auszugehen ist, dass neben dem Scanprodukt das Original von der Behörde, der einreichenden Person oder einem Dritten noch benötigt wird,
- c) Schriftgut, das mit einem Hinweis eingereicht wird, dass es nicht vernichtet werden soll, beispielsweise »Original«, »Nicht vernichten«, »Rückgabe erbeten«, oder bei dem aufgrund der Umstände von einer Rückgabepflicht auszugehen ist, beispielsweise Ausweisdokumente, nur zur Einsicht vorgelegte Zeugnisse oder Bescheinigungen,
- d) Akten anderer Behörden,
- e) Dokumente, die den Anschein der Manipulation begründen und
- f) Schriftgut, dessen Vernichtung durch besondere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ausgeschlossen ist.

3.5.6 Mehrseitige öffentliche Urkunden

Originalurkunden in papiergebundener Form, bei denen die Verbindung mehrerer Seiten durch eine öffentliche Stelle, beispielsweise durch notarielles Siegel oder eine Siegelschnur, besonders bestätigt wurde, dürfen für das Scannen nicht aufgetrennt werden. Sie werden, auch soweit dies über Nummer 3.5.5 Buchstabe b hinausgeht, nur kopierend gescannt.

3.5.7 Zweifelsfälle, Qualitätssicherung

3.5.7.1 Sofern für die für das Scannen zuständige Stelle im Einzelfall Unklarheiten bestehen, ob Schriftgut zu scannen ist oder ob Schriftgut ersetzend oder kopierend gescannt wird, entscheidet die hierfür von der Behörde vorgesehene Stelle.

3.5.7.2 Wird bei der Sachbearbeitung festgestellt, dass Schriftgut fälschlich entweder gescannt oder nicht gescannt oder fälschlich entweder ersetzend oder kopierend gescannt wurde, so ist dies unverzüglich der für das Scannen zuständigen Stelle zur weiteren Veranlassung mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn bei der Sachbearbeitung Mängel des Scanprodukts festgestellt werden.

3.5.8 Scankonzept

3.5.8.1 Unbeschadet der Vorgaben der TR RESISCAN zur Erstellung einer Verfahrensanweisung für das ersetzende Scannen, legen die Behörden die Einzelheiten ihres Scanprozesses in einer Scan-Anweisung beziehungsweise einem Scankonzept fest.

3.5.8.2 Das Scankonzept enthält insbesondere

- a) die Festlegungen zur vorübergehenden Aufbewahrung ersetzend gescannten Schriftgutes nach Nummer 3.5.2.3,
- b) nähere Regelungen zum Prozess und zur Entscheidungsbefugnis bei Zweifelsfällen nach Nummer 3.5.7.1 und
- c) nähere Regelungen zum Prozess der Qualitätssicherung nach Nummer 3.5.7.2.

Sofern erforderlich können die einzelnen Behörden für ihren Bereich im Scankonzept weitere Arten von Schriftgut bestimmen, die aus besonderen Gründen nicht gescannt oder nur kopierend gescannt werden.

3.6 Ordnen

3.6.1 Alles aktenrelevante Schriftgut ist gemäß seinem sachlichen Zusammenhang zu Vorgängen, diese wiederum sind zu Akten zusammenzufassen. Bei der Untergliederung in Vorgänge sind insbesondere die Erfordernisse der Übersichtlichkeit, der Auffindbarkeit und der Aussonderung zu berücksichtigen. In der Regel entspricht ein Vorgang einem Geschäftsvorfall. Soweit erforderlich sind Akten auch nachträglich in neue Vorgänge weiter aufzuteilen. Die Dokumente sind innerhalb eines Vorgangs in zeitlicher Reihenfolge zu ordnen.

3.6.2 Bezieht sich einzelnes Schriftgut auf mehrere Vorgänge, so ist es, soweit nichts Anderes verfügt wurde, zu dem seinem Hauptinhalt entsprechenden Vorgang zu nehmen und in den anderen Vorgängen jeweils hierauf zu verweisen.

3.7 Registrieren

3.7.1 Alles aktenrelevante Schriftgut ist mit einem Geschäftszeichen und mit einer Dokumentennummer zu kennzeichnen und in einem elektronischen Aktenverzeichnis nachzuweisen.

3.7.2 Das Geschäftszeichen enthält

- a) die Organisationseinheit als organisatorisches Merkmal,
- b) das Aktenzeichen, zusammengesetzt aus dem Aktenplanschlüssel und der Aktennummer, als Ordnungsmerkmal und
- c) die Vorgangsnummer als weiteres Ordnungsmerkmal.

Alle zu einem Vorgang gehörenden Dokumente sind mit demselben Geschäftszeichen zu kennzeichnen. Alle zu einer Akte gehörenden Vorgänge sind mit dem Organisationskennzeichen der federführend für den jeweiligen Vorgang zuständigen Organisationseinheit und demselben Aktenzeichen zu kennzeichnen. Wird ein neuer Vorgang oder eine neue Akte

- gebildet, ist eine neue Vorgangsnummer beziehungsweise eine neue Aktennummer zu vergeben.
- 3.7.3 In das Aktenverzeichnis sind zu den Akten und Vorgängen mindestens diejenigen Metadaten aufzunehmen, die für das Aussondern von Schriftgut benötigt werden. Zu Dokumenten sind mindestens folgende Metadaten aufzunehmen:
- a) Geschäftszeichen,
 - b) Dokumentennummer,
 - c) Name oder Bezeichnung der Einsenderin oder des Einsenders beziehungsweise der Absenderin oder des Absenders,
 - d) Erstelldatum,
 - e) Eingangs- oder Ausgangsdatum,
 - f) Betreff und
 - g) Art und Datum der Schlussverfügung.
- 3.8 Aufbewahren
- 3.8.1 Schriftgut ist vor Verlust, Beschädigung und unbefugtem Zugang und Zugriff sowie vor Änderung des Inhalts zu schützen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Grundsätze der herkömmlichen Verwaltung von Schriftgut berücksichtigt werden, das Schriftgut während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar ist, jederzeit innerhalb angemessener Frist inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben, bei Umorganisationen an andere Behörden übertragen sowie rationell und effizient ausgesondert und an das Landesarchiv Baden-Württemberg abgegeben werden kann.
- 3.8.2 Soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, kann die vorgesetzte Behörde, bei obersten Landesbehörden diese selbst, in Ausnahmefällen für abgegrenzte Bereiche im Einvernehmen mit dem Landesarchiv Baden-Württemberg festlegen, dass Schriftgut in Papierform mikroverfilmt aufbewahrt wird. Die Richtlinien für die Mikroverfilmung von Schriftgut in der Bundesverwaltung vom 9. März 1978 (GMBI. S. 188) sind entsprechend anzuwenden.
- 3.9 Aussondern
- 3.9.1 *Aufbewahrungsfrist*
- 3.9.1.1 Soweit sich aus vorrangigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder dem LAP beziehungsweise vorrangig anzuwendenden bundeseinheitlichen oder sonstigen Aktenplänen keine abweichenden Aufbewahrungsfristen ergeben, ist Schriftgut in der Regel höchstens fünf Jahre aufzubewahren. Als Gesichtspunkte für die Festlegung von im Einzelfall abweichenden kürzeren oder längeren Aufbewahrungsfristen sind insbesondere die Erleichterung der weiteren Sachbearbeitung, die Sicherung und Wahrung von Rechten und Pflichten, die Sicherstellung der Rechts- und Verwaltungskontinuität sowie die Vorgaben des Datenschutzrechts hinsichtlich personenbezogener Daten zu beachten.
- 3.9.1.2 Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Verfügung »zu den Akten« erledigt wurde.
- 3.9.2 *Übergabe an das Landesarchiv, Vernichtung*
- 3.9.2.1 Aussonderung, Angebot und Übergabe von Schriftgut an das Landesarchiv Baden-Württemberg sowie die Löschung beziehungsweise Vernichtung ausgesonderten, vom Landesarchiv nicht übernommenen Schriftgutes richten sich nach dem Landesarchivgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 3.9.2.2 Bei elektronischer Aktenführung findet eine Aussonderung ausnahmslos auf Vorgangsebene und nicht auf der Ebene einzelner Dokumente statt.
- 3.9.2.3 Verzeichnisse zu an das Landesarchiv übergebenem Schriftgut sind bei der abgebenden Behörde solange aufzubewahren, bis ein Rückgriff zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr zu erwarten ist.
- 3.9.2.4 Bei der Löschung beziehungsweise Vernichtung von Schriftgut ist sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden und Missbrauch ausgeschlossen ist. Eine Löschung beziehungsweise Vernichtung darf entsprechend des Landesarchivgesetzes erst nach der Genehmigung durch das Landesarchiv erfolgen. Ein Nachweis über die ordnungsgemäße Löschung beziehungsweise Vernichtung ist zu den Akten zu nehmen.
- 3.9.3 *Druckschriften*
- Bücher, gebundene amtliche Drucksachen und sonstige Druckschriften sind, sobald sie bei den Vorgängen nicht mehr benötigt werden, in der Regel der Behördenbücherei zu übergeben. Werden solche Druckschriften später ausgeschieden, sollen sie zunächst der Württembergischen Landesbibliothek angeboten werden, sofern der Sitz der Behörde in den Regierungsbezirken Stuttgart oder Tübingen liegt, oder der Badischen Landesbibliothek, sofern der Sitz der Behörde in den Regierungsbezirken Karlsruhe oder Freiburg liegt. Machen diese innerhalb von sechs Wochen von dem Angebot keinen Gebrauch, so sind sie dem Landesarchiv Baden-Württemberg anzubieten. Werden die Druckschriften auch von dort nicht übernommen, sind sie zu entsorgen.
- 3.10 Akteneinsicht
- 3.10.1 Soweit Behörden Akten elektronisch führen, gewähren sie Akteneinsicht dadurch, dass sie
- a) einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
 - b) die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,
 - c) elektronische Dokumente übermitteln oder
 - d) den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.
- 3.10.2 Die Ausgabe von physischen Aktenteilen oder Auszügen davon ist nachzuweisen und die vollständige Rückgabe zu überwachen.
- 4 **Schriftgutzentrale**
- 4.1 Organisation
- 4.1.1 Die Aufgaben der Poststelle, der Scanstelle und der Registratur sollen in Teilen oder insgesamt entspre-

chend der nachfolgenden Vorgaben gebündelt werden. Soweit Aufgaben der Poststelle, der Scanstelle oder der Registratur in dezentralen Stellen erledigt werden, arbeiten diese nach den gleichen von der Behörde für ihren Bereich festgelegten Grundsätzen und Richtlinien.

- 4.1.2 Das Personal dieser Einheiten ist auf besondere Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu verpflichten und bei Bedarf einer Sicherheitsprüfung gemäß dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz zu unterziehen.

4.2 Poststelle

- 4.2.1 Die Aufgabe der Poststelle umfasst die Entgegennahme und Weiterleitung des zentral eingehenden und den Versand des zentral ausgehenden Schriftgutes.

Die Poststelle ist insbesondere zuständig für

- a) die Sichtung und Vorsortierung des eingehenden Schriftgutes,
- b) die Weiterleitung des Schriftgutes in körperlicher Form an die Scanstelle,
- c) die Übergabe des Schriftgutes in elektronischer Form an das elektronische Vorgangsbearbeitungs- und Dokumentenmanagementsystem und
- d) den Versand von Schreiben in Papierform im Behördenumtausch oder durch Übergabe an Postdienstleister.

4.3 Scanstelle

- 4.3.1 Die Aufgabe der Scanstelle umfasst das Scannen des Schriftgutes.

- 4.3.2 Die Scanstelle ist insbesondere zuständig für

- a) das Scannen des Schriftgutes, einschließlich der hierzu notwendigen Vor- und Nachbereitungen,
- b) die Übergabe der Scanprodukte an das elektronische Vorgangsbearbeitungs- und Dokumentenmanagementsystem und
- c) die vorübergehende Aufbewahrung des ersetzend gescannten Schriftgutes.

4.4 Registratur

- 4.4.1 Die Aufgabe der Registratur umfasst das Ordnen, das Registrieren, das Aufbewahren, das Bereitstellen und das Aussondern des Schriftgutes.

- 4.4.2 Die Registratur ist insbesondere zuständig für

- a) die Gliederung des Dokumentenbestands in Akten und Vorgänge auf der Grundlage des Aktenplans und des Geschäftsverteilungsplans der Behörde,
- b) die Übernahme der Scanprodukte und des zentral eingehenden Schriftgutes in elektronischer Form in das elektronische Vorgangsbearbeitungs- und Dokumentenmanagementsystem einschließlich der Vergabe von Akten- und Geschäftszeichen sowie der Metadaten,
- c) die Übernahme des dezentral eingehenden Schriftgutes in elektronischer Form in das elektronische Vorgangsbearbeitungs- und Dokumentenmanagementsystem einschließlich der Vergabe

von Akten- und Geschäftszeichen sowie der Metadaten, soweit dies nicht schon durch die Empfänger erfolgt ist,

- d) die Eingabe, Kontrolle, Pflege und Ergänzung der Metadaten im elektronischen Vorgangsbearbeitungs- und Dokumentenmanagementsystem,
- e) die Zuweisung von Dokumenten an die für die Sachbearbeitung zuständigen Organisationseinheiten und Beschäftigten,
- f) die Umregistrierung von Akten bei Organisationsänderungen und
- g) die Vorbereitung und Durchführung des Aussonderns von Schriftgut, einschließlich des Anbietens und Übergabens an das Landesarchiv Baden-Württemberg sowie des Vernichtens vom Landesarchiv Baden-Württemberg nicht übernommenen Schriftguts.

- 4.4.3 Die Registratur wirkt an der Pflege und Weiterentwicklung des LAP und der Aktenübernahme von und durch andere Behörden oder das Landesarchiv mit. Sie berät die Beschäftigten hinsichtlich der Nutzung des Aktenbestands und der elektronischen Aktenführung.

5 Geschäftsgang und Vorgangsbearbeitung

5.1 Regelung des Geschäftsgangs

Jede Behörde regelt den Geschäftsgang unbeschadet der Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift. Sie regelt insbesondere, welches Schriftgut über Vorgesetzte zu leiten ist.

5.2 Federführung

Weist eine Angelegenheit Bezug zum Zuständigkeitsbereich mehrerer Organisationseinheiten in der Behörde auf, klären diese untereinander, welche Organisationseinheit überwiegend zuständig ist. Diese ist dann federführend.

5.3 Beteiligung und Mitzeichnung

- 5.3.1 Sind von einer Angelegenheit neben der federführenden Behörde oder Organisationseinheit andere Behörden oder Organisationseinheiten nicht nur unwesentlich berührt, werden diese frühzeitig beteiligt. Sofern keine besonderen Gründe dagegensprechen, erfolgt die Beteiligung gleichzeitig (sternförmig). Ist die Beteiligung einer Stelle nur zu bestimmten Punkten erforderlich, gibt die federführende Stelle an, zu welchen Punkten die Beteiligung erfolgt. Ist eine Mitzeichnung erforderlich, wird entsprechend verfahren.

- 5.3.2 Die beteiligten beziehungsweise mitzeichnenden Stellen begründen ihre Änderungs- und Ergänzungsvorschläge, soweit diese nicht selbsterklärend sind, und richten diese an die federführende Stelle. Wird eine Mitzeichnung abgelehnt, ist dies ebenfalls zu begründen. Lehnt die federführende Stelle wesentliche Aspekte aus der Mitzeichnung ab, so ist dies ebenfalls in geeigneter Art und Weise zu begründen.

- 5.3.3 Die federführende Stelle sorgt dafür, dass alle beteiligten beziehungsweise mitzeichnenden Stellen die für sie relevanten Informationen über den Verfahrensstand erhalten.
- 5.4 **Zeichnungsrechte**
- 5.4.1 Die Beschäftigten bearbeiten die Vorgänge, die sie ohne sachnotwendige Beteiligung von Vorgesetzten erarbeitet haben, abschließend. Zweifel sind frühzeitig mit den Vorgesetzten zu klären. In den Fällen, in denen eine abschließende Sachbearbeitung durch die Beschäftigten nicht möglich ist, leiten die Beschäftigten den Vorgang an die direkten Vorgesetzten weiter.
- 5.4.2 Die Zeichnungsrechte können aus besonderen Gründen, beispielsweise während der Einarbeitungsphase, eingeschränkt werden. Von den Behörden erlassene Zeichnungsregelungen für den eigenen Zuständigkeitsbereich sind zu beachten.
- 5.5 **Verfügungen**
- 5.5.1 Zur Steuerung des Geschäftsgangs sind Verfügungen zu verwenden. Die Sachbearbeitung eines Geschäftsvorfalles wird durch Verfügungen eingeleitet, fortgeführt und abgeschlossen. Die Urheberschaft der bearbeitenden Person und das Datum müssen sich eindeutig ergeben. Es sind die Funktionalitäten des elektronischen Vorgangsbearbeitungs- und Dokumentenmanagementsystems zu nutzen. Insbesondere die Weitergabe von Dokumenten, Vorgängen oder Akten im Rahmen der Sachbearbeitung hat innerhalb des elektronischen Vorgangsbearbeitungs- und Dokumentenmanagementsystems zu erfolgen.
- 5.5.2 Jeder Vorgang ist durch eine Schlussverfügung zu erledigen, die bestimmt, wie der Vorgang nach Abschluss der Sachbearbeitung weiter zu behandeln ist. Wenn voraussichtlich in der weiteren Sachbearbeitung in absehbarer Zeit nichts zu veranlassen ist, ist zu jedem Dokument »zu den Akten« zu verfügen.
- 5.5.3 Für den Fall, dass der Vorgang noch nicht abschließend erledigt ist, besteht die Möglichkeit der Wiedervorlage mittels einer automatischen Benachrichtigung durch das elektronische Vorgangsbearbeitungs- und Dokumentenmanagementsystem.
- 6 **Schriftverkehr**
- 6.1 **Schreib- und Gestaltungsregeln**
- 6.1.1 Geschäftspapiere der Behörden, wie beispielsweise Briefbögen, Visitenkarten, Grußkarten, Pressemitteilungen, und Druckschriften, wie beispielsweise Informations- und Werbemaßnahmen, Broschüren, Faltblätter, Plakate, werden nach den vom Staatsministerium herausgegebenen »Grafischen Gestaltungsrichtlinien für Baden-Württemberg« (Gestaltungsrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung gestaltet. Die aktuellen Gestaltungsrichtlinien sind im BW Portal hinterlegt.
- 6.1.2 Schreiben sind mit den allgemein üblichen und bekannten Grundfunktionen der Textverarbeitung nach den allgemeinen Schreib- und Gestaltungsregeln für die Textverarbeitung, insbesondere DIN 5008, möglichst einfach und barrierefrei zu gestalten. Grafiken, Bilder und farbliche Darstellungen sollen nur eingefügt werden, soweit sie für das Verständnis des Textes unentbehrlich sind. Auch diese Einfügungen sind so einfach wie möglich zu halten. Besonderheiten ergeben sich aus den Gestaltungsrichtlinien und den Detailvorgaben für die Textgestaltung im elektronischen Schriftverkehr in Anlage 2.
- 6.1.3 Soweit zulässig ist stets auf eine Unterschrift oder Beglaubigung zu verzichten und der Name der Person, die schlussgezeichnet hat, mit dem Zusatz »gez.« unter das Schreiben zu setzen. Der Name sollte nicht als Bild einer Unterschrift eingefügt werden.
- 6.2 **Verwendung von Vorlagen**
- 6.2.1 Bei der Bürokommunikation verwenden die Behörden folgende landeseinheitlich standardisierte Vorlagen:
- a) Allgemeiner Schriftverkehr: Kopfbogen mit Landeswappen (Anlage 3),
- b) Schriftverkehr mit dem Landtag:
- aa) Große Anfrage: Antwort an Landtag (Anlage 4.1),
- bb) Kleine Anfrage: Antwort an Landtag (Anlage 4.2),
- cc) Antrag: Stellungnahme an Landtag (Anlage 4.3),
- dd) Fristverlängerung an Landtag (Anlage 4.4),
- ee) Petition: Stellungnahme an Landtag (Anlage 4.5),
- c) Schriftverkehr mit dem Ministerrat:
- aa) Kabinettsvorlage (Anlage 5.1),
- bb) Kabinettsvorlage: Vorberatung Große Anfrage (Anlage 5.2),
- d) Schriftverkehr mit dem Bundesrat: Antrag Plenum Bundesrat (Anlage 6).
- Die einzelnen Behörden können ergänzend für ihren Bereich weitere Vorlagen zur Verwendung vorsehen.
- 6.2.2 Das zu führende Landeswappen bestimmt sich nach dem Landeshoheitszeichengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Behörden, die das Recht haben, eigene Wappen zu führen, dürfen diese anstelle des Landeswappens verwenden. Weitere Zusätze auf Briefbögen unterhalb des Wappens, zum Beispiel »Personalvertretung«, legen die Behörden fest. Im Übrigen können die obersten Landesbehörden für Briefbögen einzelner Behörden ihres nachgeordneten Bereichs abweichende Festlegungen treffen, soweit besondere Gründe dies verlangen.
- 6.3 **Elektronischer Schriftverkehr**
- 6.3.1 Schreiben sind von den Behörden elektronisch zu übermitteln (elektronische Schreiben). Behörden übermitteln einander Schreiben auch dann elektronisch, wenn sie die Akten nicht in elektronischer

Form führen. Schreiben an mehrere Empfänger sind auch dann entsprechend zu übermitteln, wenn nicht an alle Empfänger eine elektronische Übermittlung möglich ist. Diesen Empfängern wird das Schreiben auf eine andere geeignete Art und Weise übermittelt.

- 6.3.2 Die elektronischen Schreiben sind in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln, es sei denn, Formvorschriften stehen dem entgegen. Wenn es zur besseren Bearbeitbarkeit oder Lesbarkeit erforderlich ist, können Anlagen in einem abweichenden Dateiformat übermittelt werden. Der Dateiname soll den Inhalt des Schriftstücks schlagwortartig umschreiben.

- 6.3.3 Die Schreiben sind an die hierfür eingerichteten zentralen Poststellen zu übermitteln. Insbesondere für Vorgänge mit besonders zu schützenden Inhalten

wie beispielsweise Personalsachen können die beteiligten Stellen eine abweichende Übermittlung festlegen. In Fällen besonderer Dringlichkeit können elektronische Schreiben zusätzlich nachrichtlich an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Empfängers übermittelt werden.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Gemeinsame Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftgutes der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes vom 7. Juli 2016 außer Kraft.

GABl. S. 975

Anlage 1
(zu Nummer 3.4.1)

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg

(Stand: Januar 2023)

Vorwort zum Landeseinheitlichen Aktenplan Baden-Württemberg	5
1. Zweck	5
2. Anwendungsbereich	5
3. Struktur	5
4. Plansystematik	5
4.1 Dezimalsystem	5
4.2 Beschränkung der Gliederung	6
4.3 Verwendung von feststehenden Ziffern	6
5. Fortschreibung des LAP	6
6. VwV E-Akte	6
Teil I - Querschnittsaufgaben	7
01 Äußere Organisation, Verfassung	7
011 Internationale und supranationale Organisationen	7
012 Europäische Organisationen	7
013 Aufbau der Bundesrepublik Deutschland	8
014 Aufbau des Landes Baden-Württemberg	10
015 Nichtstaatliche Organisationen	11
02 Innere Organisation	11
020 Grundsätzliche Angelegenheiten	11
021 Ordnung des Arbeitsablaufs	12
022 Behörde und Bevölkerung	13
023 Beschaffung	14
024 Dienstgebäude und Diensträume	15
025 Dienstfahrzeuge	16
026 Telekommunikation	17
027 Informationstechnik (IT)	19
028 Landesinformationssystem (LIS) und fachliche Informationssysteme des Landes	21
029 Sonstige Angelegenheiten	21
03 Personal	21
030 Allgemeine Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes	21
031 Allgemeines Beamtenrecht	23
032 Besoldung der Beamten	25
033 Versorgung der Beamten	26
034 Angestellte	28
035 Arbeiter	30
036 Sozialversicherung und zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten des Landes	31
037 Leistungen an alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes	32

038 Tarifangelegenheiten	34
039 Sonstige Vorschriften	36
04 Finanzen	37
040 Finanzverfassung, öffentliche Verschuldung.....	37
041 Haushaltsrecht	39
042 Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsplanung.....	40
043 Ausführung des Haushaltsplans	40
044 Kassen und Rechnungswesen.....	42
045 Prüfungswesen	44
046 Neue Steuerungsinstrumente (NSI) / Betriebswirtschaft.....	45
05 Allgemeine Rechtsangelegenheiten.....	45
050 Grundsätzliche Angelegenheiten	45
051 Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren	46
052 Zivil-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	46
053 Rechtspflege	47
054 Kostenrecht.....	48
055 Datenschutz	48
056 Stiftungen, Altrechtliche Vereine	51
059 Sonstige allgemeine Rechtsangelegenheiten	51
Teil II - Fachaufgaben	51
10 Hoheitsangelegenheiten.....	51
11/12 Öffentliche Sicherheit und Ordnung/Polizei	53
13 Ausländerangelegenheiten	56
14 Katastrophenschutz.....	58
15 Feuerwehrwesen.....	59
16 Digitalisierung	60
17 Zivile Verteidigung (ZV)	61
18 Militärische Verteidigung, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz durch Bundespolizei	63
19 Verteidigungslasten, ausländische Streitkräfte	64
22 Kommunal- und Sparkassenangelegenheiten	64
24 Raumordnung und Landesplanung.....	66
25 Städtebau, Stadterneuerung, Denkmalpflege.....	68
26 Bauordnung.....	68
27 Wohnungsbau, Wohnungswesen.....	69
28 Vermessungswesen	70
30 Unterbringung von Dienststellen, Grundbesitz; Vermögen	72
31 Staatliche Hochbauverwaltung.....	74
32 Wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen des Landes	76
33 Vermögens- und Hochbauverwaltung (VBV).....	78
34 Medien und Kommunikationstechniken	79
35 Entwicklungspolitik, internationale Zusammenarbeit	80

38 Verkehr.....	82
39 Straßenwesen.....	84
40 Mess- und Eichwesen.....	85
41 Beschusswesen	87
42 Wirtschaftspolitik	88
43 Wirtschaftsförderung, Strukturpolitik, wirtschaftsbezogene Forschung, Technologie ..	90
44 Wirtschaftsrecht.....	91
45 Energiewirtschaft.....	93
46 Kernenergie und Strahlenschutz	95
47 Bergbau, Rohstoffe, Geologie	97
49 Grundsätzliche soziale Angelegenheiten	99
50 Sozialwesen.....	100
51 Rehabilitation Behinderter	102
52 Sozialversicherung	103
53 Soziale Entschädigung und andere Hilfen.....	106
54 Gesundheitswesen	107
55 Gewerbeaufsicht, Arbeitsschutz	110
56 Arbeit.....	112
58 Vertriebene (Aussiedler) und Flüchtlinge	114
59 Integration	115
60 Außerschulische Berufsbildung.....	116
62 Übergreifende kulturelle Angelegenheiten	118
64 Schule	118
65 Unterricht.....	120
66 Schüler und Eltern	121
67 Lehrer.....	122
68 Sport.....	124
69 Jugend, Kinder	126
70 Weiterbildung, Öffentliches Bibliothekswesen, Heimatpflege, Laienkunst	128
71 Kirchen.....	129
73 Hochschulrecht, akademische Grade, wissenschaftliches und künstlerisches Personal	131
74 Hochschulplanung, Hochschulreform, Hochschulbauförderung, Studentenwohnheimbau	132
75 Archive, wissenschaftliche Bibliotheken, Hochschulforschung und Forschungseinrichtungen.....	133
76 Hochschulzugang, studentische Angelegenheiten, Studienförderung, Studentenwerke	135

77 Allgemeine Hochschulangelegenheiten, Verwaltung der Hochschulen und Berufsakademien, medizinische Stiftungen	136
78 Studium, Ausbildung und Prüfung an den Hochschulen und Dualen Hochschulen, Studienreform, Fernstudium	138
79 Kunst- und Kulturpflege, Kunsthochschulen, Museen, bildende Kunstvereine	139
82 Landwirtschaftliche Erzeugung	141
83 Markt und Ernährung	143
84 Agrarordnung	144
85 Agrarförderung	145
86 Forsten	147
88 Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftsplanung und -entwicklung	149
89 Wasser und Abfallwirtschaft	151
91 Veterinärwesen	153
92 Jagd, Fischerei	155
95 Statistik	155

Vorwort zum Landeseinheitlichen Aktenplan Baden-Württemberg

1. Zweck

Mit dem Landeseinheitlichen Aktenplan (LAP) wurde für das Schriftgut der Landesverwaltung ein einheitliches Ordnungssystem geschaffen, das die Aktenführung vereinfachen und den Informationsfluss verbessern soll.

2. Anwendungsbereich

Der LAP ist bei allen Behörden anzuwenden, soweit keine bundeseinheitlichen Aktenpläne bestehen.

Schriftgut über Verschlussachen wird ebenfalls nach dem landeseinheitlichen Aktenplan geordnet.

3. Struktur

Der LAP ist unabhängig von der Organisation der Landesverwaltung nach Aufgaben gegliedert. Die Akten sind weitgehend nach dem Sachzusammenhang zusammengefasst. Der Grundsatz, jede Aufgabe nur an einer Stelle des Aktenplans zu erfassen, konnte nicht in allen Fällen eingehalten werden, da die Aufgaben je nach Funktion der bearbeitenden Organisationseinheit unterschiedliche Bedeutung erlangen.

Der Aktenplan ist in zwei Teile gegliedert.

Im Teil I „Querschnittsaufgaben“ sind die Aufgabenbereiche „Äußere Organisation“, „Innere Organisation“, „Personal“, „Finanzen“, und „Allgemeine Rechtsangelegenheiten“ zusammengefasst und in der Regel bis zur fünften Ziffer verbindlich gegliedert.

Teil II „Fachaufgaben“ enthält die übrigen Aufgaben der Landesverwaltung. Er beschränkt sich als Rahmenaktenplan in der Regel auf vier Ziffern.

4. Plansystematik

4.1 Dezimalsystem

Die Gliederung des LAP erfolgt in Zehnerschritten. Die Aktenplanschlüssel haben bis zu fünf Ziffern. Dabei bilden die ersten zwei Ziffern die Hauptgruppe, die ersten drei Ziffern die Obergruppe, die ersten vier Ziffern die Gruppe und fünf Ziffern die Untergruppe.

Zur besseren Übersicht wurden die Aktenplanschlüssel nach der vierten Ziffer (Gruppe) durch einen Punkt getrennt.

Beispiel:

Hauptgruppe:	03	= Personal
Obergruppe:	031	= Allgemeines Beamtenrecht
Gruppe:	0311	= Beamtenverhältnis
Untergruppe:	0311.0	= Grundsätzliche Angelegenheiten.

4.2 Beschränkung der Gliederung

Besteht für die vorgegebene Untergliederung kein Bedarf, können Akten auch auf der Ebene der Gruppen (vier Ziffern), Obergruppen (drei Ziffern) oder Hauptgruppen (zwei Ziffern) gebildet werden.

4.3 Verwendung von feststehenden Ziffern

Die Endziffer „0“ ist in der Regel für Schriftgut mit grundsätzlichem und übergreifendem Inhalt, insbesondere Rechtsvorschriften, vorbehalten.

Die Endziffer „9“ ist dem sonstigen Schrifttum eines Gliederungsbereichs vorbehalten.

5. Fortschreibung des LAP

Der LAP wird zentral durch das Innenministerium im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts fortgeschrieben.

6. VwV E-Akte

Auf die in der Verwaltungsvorschrift der Ministerien, des Rechnungshofs und des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit über die elektronische Aktenführung und Bearbeitung von Geschäftsvorfällen (VwV E-Akte) enthaltenen Regelungen über die Führung von Akten wird im Übrigen verwiesen.

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
Teil I - Querschnittsaufgaben		
01 Äußere Organisation, Verfassung		
011 Internationale und supranationale Organisationen		
0110	Vereinte Nationen (UNO)	
0110.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0110.1	Organisationen der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)	
0110.2	Internationale Arbeitsorganisation (ILO)	
0110.3	Weltgesundheitsorganisation (WHO)	
0110.4	Kinderhilfswerk (UNICEF)	
0110.9	Sonstige Organisationen der UNO	
0111	Nordatlantikvertrag (NATO)	
0111.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0111.1	Ausschüsse der NATO	
0111.2	Mitglieder der deutschen Delegation der Nordatlantischen Versammlung	
0112	Andere zwischenstaatliche über- und außereuropäische Organisationen	
0112.1	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	
0112.2	Internationale Atomenergieorganisation (IAEO)	
0112.9	Sonstige zwischenstaatliche über- und außereuropäische Organisationen	
0113	Nichtstaatliche über- und außereuropäische Organisationen	
0113.1	Verband zum Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst	
0113.2	Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	
0113.9	Sonstige nichtstaatliche über und außereuropäische Organisationen	
0114	Organisationen der Ostblockstaaten	
0119	Sonstige Angelegenheiten der internationalen und supranationalen Organisationen	
012 Europäische Organisationen		
0121	Europarat	
0121.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0121.1	Organe	
0121.2	Lenkungsgremien	
0121.3	Kongress der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften	
0121.4	Fachministerkonferenzen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0121.5	Konventionen, Empfehlungen	
0121.8	Veröffentlichungen	
0121.9	Sonstige Angelegenheiten	
0122	Westeuropäische Union (WEU)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0123	Europäische Union (EU)	
0123.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0123.1	Europäisches Parlament	
0123.2	Europäischer Gerichtshof	
0123.3	Rat der Europäischen Union	
0123.4	Kommission der Europäischen Union	
0123.5	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0123.6	Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM)	
0123.7	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0123.8	Europäischer Rechnungshof	
0123.9	Sonstige Europäische Organisationen	
0124	Beziehungen der EU zu anderen Staaten	
0124.1	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	
0124.2	Beziehungen der EU zur EFTA/EWR	
0124.3	Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas	
0124.4	Beziehungen zu den USA	
0124.5	Mitwirkung der EU bei internationalen Organisationen und Konferenzen	
0124.6	Beitrittsverhandlungen	
0124.7	Beziehungen zu sonstigen Drittstaaten	
0125	Zwischenstaatliche Europäische Organisationen	
0125.1	Europäische Freihandelszone (EFTA)	
0125.2	Europäische Organisation für kernphysikalische Forschungen (CERN)	
0125.3	Europäische Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0125.4	Europäische Weltraumraumorganisation (ESA)	
0125.5	Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre (ESO)	
0125.9	Sonstige zwischenstaatliche europäische Zusammenschlüsse und Einrichtungen	
0126	Nichtstaatliche europäische Organisationen	
013 Aufbau der Bundesrepublik Deutschland		
0130	Staatliche Grundlagen	Staatsangehörigkeitsrecht siehe 101
0130.0	Grundgesetz	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0130.1	Bundesgebiet und ehemaliges Reichsgebiet	
0130.2	Bundessymbole	
0131	Verfassungsorgane	Bundesverfassungsgericht siehe 0133.1
0131.1	Bundestag	Hier nur Schriftgut zur Institution, Gesetzgebungsverfahren s. 050
0131.2	Bundesrat	Hier nur Schriftgut zur Institution, Gesetzgebungsverfahren s. 050
0131.3	Gemeinsamer Ausschuss	
0131.4	Bundesversammlung	
0131.5	Bundespräsident	
0131.6	Bundeskanzler	
0131.7	Bundesregierung	
0132	Bundesverwaltung	
0132.1	Bundesministerien	
0132.2	Bundesrechnungshof	
0132.3	Einzelne Bundesverwaltungen und Bundesbehörden	
0133	Bundesgerichtsbarkeit	
0133.1	Bundesverfassungsgericht	
0133.2	Bundesgerichtshof	
0133.3	Bundesverwaltungsgericht	
0133.4	Bundesfinanzhof	
0133.5	Bundesarbeitsgericht	
0133.6	Bundessozialgericht	
0133.7	Gemeinsamer Senat der obersten Bundesgerichte	
0133.9	Sonstige Bundesgerichte	
0134	Bundeswehr, Bundespolizei	
0134.1	Bundeswehr	
0134.2	Bundespolizei	
0135	Beziehungen zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern	Finanzbeziehungen siehe 040
0135.1	Abkommen des Bundes mit den Ländern	
0135.2	Abkommen zwischen den Ländern	
0135.3	Ministerpräsidentenkonferenz	Nur Sitzungsakten, Schriftgut zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist zu den Sachakten zu nehmen
0135.4	Fachministerkonferenzen	Nur Sitzungsakten, Schriftgut zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist zu den Sachakten zu nehmen
0135.5	Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0135.6	Regelungen die sich aus dem Beitritt der ehemaligen DDR ergeben	
0136	Gesamtdeutsche Beziehungen	
0136.0	Grundsätzliche Fragen der Deutschland- und Ostpolitik	
0136.1	Förderung gesamtdeutscher Aufgaben	
0136.2	Berlinangelegenheiten	
0136.3	Vertretungen	
0136.4	Abkommen	
0136.9	Sonstige Angelegenheiten	
0137	Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zum Ausland	
0137.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0137.1	Deutsche Vertretungen im Ausland	
0137.2	Ausländische Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland	
0137.3	Verfassung, Verwaltung und Gerichtsbarkeiten ausländischer Staaten	
0137.4	Abkommen des Bundes mit ausländischen Staaten	Einschl. Lindauer Abkommen
0137.5	Abkommen der Länder mit ausländischen Staaten	
014 Aufbau des Landes Baden-Württemberg		
0140	Staatsrechtliche Grundlagen	
0140.0	Landesverfassung	
0140.1	Landesgebiet	Vermessung siehe 2828
0140.2	Landessymbole	
0141	Landtag	
0141.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0141.1	Geschäftsordnung	
0141.2	Präsidium, Ältestenrat	
0141.3	Landtagsabgeordnete	
0141.4	Ausschüsse, Kommissionen	
0141.5	Anträge und Anfragen	
0141.6	Petitionen	
0142	Landesregierung	
0142.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0142.1	Geschäftsordnung	
0142.2	Ministerpräsident	
0142.3	Minister	
0142.4	Politische Staatssekretäre	
0142.5	Ministerrat	
0142.6	Staatsrätin	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0143	Gerichte des Landes	
0143.1	Verfassungsgerichtshof	Bisher Staatsgerichtshof
0143.2	Ordentliche Gerichte	
0143.3	Richterdienstgerichte und Disziplinargerichte	
0143.4	Verwaltungsgerichte	
0143.5	Sozialgerichte	
0143.6	Finanzgericht	
0143.7	Arbeitsgerichte	
0143.8	Berufsgerichte	
0144	Verwaltung	
0144.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0144.1	Ministerien	
0144.2	Rechnungshof	
0144.3	Andere Behörden und sonstige Einrichtungen des Landes	
0144.5	Verwaltungsreform	
0144.7	Ombudsmann	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0147	Beziehungen des Landes Baden-Württemberg zum Ausland	
015	Nichtstaatliche Organisationen	Medien siehe 34, Kirchen siehe 71
0151	Politische Parteien	
0151.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0151.1	Politische Parteien (Bund)	
0151.2	Politische Parteien (Land)	
0151.3	Europäische Parteien	
0151.4	Parteienarbeit	
0151.5	Parteipolitische Veranstaltungen	
0152	Verbände und Vereinigungen	
0153	Bürgerinitiativen und Arbeitsgemeinschaften der Bürger	
02	Innere Organisation	
020	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0200	Allgemeine Angelegenheiten	
0200.0	Dienstordnung	
0200.1	Geschäftsordnung	
0200.2	Organisationshandbuch	
0201	Verkehr der Behörden	
0201.1	Übergeordnete und nachgeordnete Behörden	
0201.2	Dienstweg, Verkehr der Behörden untereinander	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0201.3	Amtlicher Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland	
0201.4	Verkehr mit den kommunalen Landesverbänden	
0202	Innerer Aufbau	
0202.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0202.1	Organisationsplan	
0202.2	Geschäftsverteilungsplan	
0202.3	Organisationsreferent	
0203	Führung und Zusammenarbeit	
0203.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0203.1	Zusammenwirken von Vorgesetzten und Beschäftigten	
021 Ordnung des Arbeitsablaufs		
0211	Einrichtungen des inneren Dienstes	
0211.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0211.1	Poststelle	
0211.2	Haus- und Botendienst	
0211.3	Pfortendienst	
0211.4	Registratur	
0211.5	Schreibdienst	
0211.6	Vervielfältigungsstelle	
0211.7	Bücherei	
0211.8	Betriebsküchen, Kantinen	Einrichtung von Kantinen, Kantinenrichtlinien, Essenszuschüsse siehe 0431.8
0212	Besondere Betriebseinrichtungen	
0213	Geschäftsgang	
0213.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0213.1	Behandlung der Eingänge	
0213.2	Bearbeitung	
0213.3	Schriftverkehr	
0213.4	Form der Zeichnung	
0214	Geheimschutz, Verschlusssachen (VS)	
0214.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0214.1	Vorbeugender personeller Geheim- und Sabotageschutz, Sicherheitsüberprüfung, VS-Ermächtigung und VS-Beauftragung; Sicherheitsakten	
0214.2	Geheimschutzbeauftragte und Vertreter, Geheimschutzbeamte	
0214.3	Materieller Geheimschutz, Aufbewahrung, Verwaltung, Archivierung und Vernichtung von VS	
0214.4	Kontrollmaßnahmen, Verletzung von Geheimschutzvorschriften	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0214.6	Reisen in und durch den kommunistischen Machtbereich	
0214.8	VS bei außerbehördlichen Stellen, Geheimschutz in der Wirtschaft	
0215	Verwaltungsvereinfachung	Verwaltungsvorschriftenbereinigung siehe 0500.1
0215.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0215.1	Abbau und Privatisierung von Aufgaben	
0215.2	Methoden, DIN-Normen	
0215.3	Organisationsuntersuchungen	
0215.4	Vorschlagswesen	
0215.5	Vordrucke	
0219	Sonstige Angelegenheiten des Arbeitsablaufs	
0219.0	Allgemeine Angelegenheiten	
0219.1	Dienstbesprechungen	
0219.2	Bereisungen, Besichtigungen, Besuche	
0219.3	Arbeits- und Projektgruppen	Soweit nicht bei den Fachaufgaben
0219.4	Dienstausweise	
0219.5	Dienststunden, Sprechzeiten	
0219.6	Bereitschaftsdienst	
022 Behörde und Bevölkerung		
0221	Bürgernähe	
0221.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0221.1	Interministerielle Kommission "Bürgernähe in der Verwaltung"	
0221.2	Ständige Arbeitsgruppe "Bürgernähe in der Verwaltung"	
0221.3	Bürgerreferent	
0221.4	Verkehr mit der Bevölkerung	
0222	Öffentlichkeitsarbeit	
0222.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0222.1	Information der Öffentlichkeit durch Ausstellungen und Veranstaltungen	
0222.2	Information der Öffentlichkeit durch Schriften	
0222.3	Information der Öffentlichkeit durch Medien	
0222.4	Beteiligung der Öffentlichkeit an Wettbewerben	
0222.5	Landespavillon Baden-Württemberg	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0222.6	Haus der Geschichte Baden-Württemberg	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0223	Presseangelegenheiten	
0223.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0223.1	Landespressekonferenz	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0223.2	Pressekonferenzen	
0223.3	Pressemitteilungen	
0223.4	Interviews, Beiträge	
0223.5	Presseagenturen	
0224	Repräsentation	
0224.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0224.1	Staatsbesuche, Empfänge, Feiern einschl. Protokollangelegenheiten	
0224.2	Beflagung der Dienstgebäude	
0224.3	Teilnahme an Veranstaltungen, Schirmherrschaften, Grußworte	
0224.4	Mitgliedschaften bei Verbänden und Vereinen	
0224.5	Glückwünsche und Dankadressen	
0224.6	Beileidsbezeugungen, Kranzspenden, Nachrufe	
0224.9	Sonstige Angelegenheiten	
0225	Veröffentlichungen	
0225.1	Amtliche Bekanntmachungsblätter	
0225.2	Regierungserklärungen	
0225.3	Tätigkeitsberichte, Chroniken	
0225.4	Adressbuchangaben, Anschriftenverzeichnisse	
0225.5	Interne Informationen	
023 Beschaffung		Ausgenommen Dienstfahrzeuge 025, Telekommunikation 026 und Informationstechnik 027
0230	Grundsätzliche Angelegenheiten	Öffentliches Auftragswesen siehe 446
0230.0	Allgemeine Angelegenheiten	
0230.1	Preise und Lieferbedingungen bei öffentlichen Aufträgen	
0230.2	Umsatzsteuerrückvergütung nach dem Berlinhilfegesetz	
0230.3	Abschluss von Rahmenverträgen	
0230.4	Erfahrungsaustausch im Beschaffungswesen	
0230.5	Verwaltung von Ausstattungsgegenständen, Gebrauchsgegenständen und Verbrauchsmitteln	
0230.6	Inventarisierung	
0230.7	Abschluss von Miet- und Wartungsverträgen	
0230.8	Aussonderung und Verwertung von beweglichen Sachen	
0231	Beschaffung und Verwaltung von Maschinen und Geräten	
0231.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0231.1	Maschinen und Geräte für den Posteingang u. -ausgang	Aufbewahrungsfrist 1 Jahr
0231.2	Maschinen und Geräte für die Schriftgutverwaltung	Aufbewahrungsfrist 1 Jahr

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0231.3	Maschinen und Geräte für die Textverarbeitung	Aufbewahrungsfrist 1 Jahr
0231.4	Maschinen und Geräte für die Vervielfältigung	Aufbewahrungsfrist 1 Jahr
0231.5	Film- und Vorführgeräte	Aufbewahrungsfrist 1 Jahr
0231.6	Rundfunk- und Fernsehgeräte	Aufbewahrungsfrist 1 Jahr
0231.9	Sonstige Maschinen und Geräte	Aufbewahrungsfrist 1 Jahr
0232	Beschaffung und Verwaltung von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen	
0232.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0232.1	Einrichtungsgegenstände	Aufbewahrungsfrist 1 Jahr
0232.2	Beleuchtungskörper	Aufbewahrungsfrist 1 Jahr
0232.3	Flaggen, Amts- und Hinweisschilder	Aufbewahrungsfrist 1 Jahr
0232.4	Reinigungsgeräte und -maschinen	Aufbewahrungsfrist 1 Jahr
0232.9	Sonstige Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	Aufbewahrungsfrist 1 Jahr
0233	Beschaffung und Verwaltung des Geschäftsbedarfs	
0233.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0233.1	Büromaterial	Aufbewahrungsfrist 1 Jahr
0233.2	Druckaufträge	Aufbewahrungsfrist 1 Jahr
0233.3	Dienstsiegel, Stempel	Aufbewahrungsfrist 1 Jahr
0233.4	Büchereibedarf	Aufbewahrungsfrist 1 Jahr
0233.9	Sonstiger Geschäftsbedarf	Aufbewahrungsfrist 1 Jahr
0234	Beschaffung und Verwaltung von Sonderbedarfsmitteln	
0234.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0234.1	Dienstkleidung, Schutzkleidung	
0234.2	Verpflegung	
0234.3	Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände für Küchen und Kantinen	
0234.4	Waffen, Munition und waffentechnisches Gerät	
0234.5	Laborbedarf	
0235	Beschaffung und Haltung von Tieren	
0235.1	Pferde	
0235.2	Hunde	
0235.3	Andere Tiere	
0236	Beschaffung und Verwaltung von Instrumenten	
0236.1	Beschaffung	
0236.2	Verwaltung	
024 Dienstgebäude und Diensträume		
0240	Grundsätzliche Angelegenheiten	Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie An- und Vermietung siehe 33
0240.1	Bauliche Unterhaltung der Dienstgebäude und Diensträume	Siehe auch 024, 33

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0241	Verwaltung	Dienst- und Werkdienstwohnungen siehe 33
0241.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0241.1	Raumverteilung, Umzüge	
0241.2	Parkplätze	
0241.3	Überlassung an Dritte	
0241.4	Verbot des Behördenhandels, Sammlungsverbot	
0241.5	Einbrüche, Diebstähle, Beschädigungen	
0241.6	Fundsachen	
0241.9	Sonstige Angelegenheiten	
0242	Bewirtschaftung	
0242.1	Energieversorgung und Wartung der Anlagen	
0242.2	Wasserversorgung, Entwässerung	
0242.3	Müllabfuhr, Abfallbeseitigung, Altpapier	
0242.4	Steuern, Abgaben	
0242.5	Aufzugsanlagen	
0242.6	Haus- und betriebstechnische Anlagen	
0242.7	Gebäudereinigung	
0242.8	Verkehrssicherung	
0243	Sicherungs- und Schutzmaßnahmen	Behördenselbstschutz siehe 1721.6
0243.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0243.1	Bewachung der Dienstgebäude	
0243.2	Sicherheits- und Alarmanlagen einschließlich Panzerschrank	
0243.3	Brandschutz	Grundsätzliche Angelegenheiten siehe Fachaufgabe
0243.4	Unfallschutz	Grundsätzliche Angelegenheiten siehe Fachaufgaben
0243.5	Strahlenschutz	Grundsätzliche Angelegenheiten siehe Fachaufgabe
025	Dienstfahrzeuge	
0251	Dienstkraftfahrzeuge	
0251.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0251.1	Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen	
0251.2	Einsatz	
0251.3	Beschaffung und Aussonderung	
0251.4	Unterhaltung, Instandsetzung, technische Überprüfung	
0251.5	Steuer, Versicherung, Haftung	
0251.6	Betriebsstoffe, Ersatzteile	
0251.7	Unfälle	
0251.8	Private Benutzung von Dienst-Pkw	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0251.9	Dienstkraftfahrzeuge, sonstige Angelegenheiten	
0252	Sonstige Dienstfahrzeuge	
0252.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0252.1	Berechtigung zum Führen von sonstigen Dienstfahrzeugen	
0252.2	Einsatz	
0252.3	Beschaffung und Aussonderung	
0252.4	Unterhaltung, Instandsetzung, technische Überprüfung	
0252.5	Steuer, Versicherung, Haftung	
0252.6	Betriebsstoffe, Ersatzteile	
0252.7	Unfälle	
0253	Betriebseinrichtungen für Dienstfahrzeuge	
0253.1	Tankstellen und Kraftstofflager	
0253.2	Werkstätten	
0253.3	Garagen und Parkplätze	
0253.4	Verwaltung bundeseigener Dienstfahrzeuge	
0255	Zulassung privateigener Kraftfahrzeuge zum Dienstreiseverkehr	
0255.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0255.1	Beschaffungsbeihilfen	
0255.2	Zulassung und Benutzung	
026 Telekommunikation		
0260	Telekommunikation, Gemeinsame Angelegenheiten	
0260.0	Grundsätzliche Angelegenheiten, Telekommunikationsrecht	
0260.1	Verschlüsselung, Kryptografie, Schlüsselwesen	
0260.2	Beschaffung von Telekommunikationseinrichtungen	
0260.3	Fernmeldewerkstätten, Fernmeldewartungsplätze	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0260.4	Gebühren, Einrichtungs- und Betriebskosten	
0260.5	Instandhaltung von Telekommunikationsanlagen	
0260.6	Jährliche Bestandsmeldung von Telekommunikationsanlagen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0261	Telekommunikation	
0261.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0261.1	Telefonnetz, einschließlich Sondernetze	
0261.2	Telefonie	
0261.3	Wohnungsdienstanschlüsse	
0261.4	Dienstliche Inanspruchnahme privater Anschlüsse	
0261.5	Telefax	
0261.6	Telefonverzeichnis	Aufbewahrungsfrist 1 Jahr
0261.7	Bildtelefonie/Videotelefonie	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0262	Fernschreiben, Bürofernschreiben	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0262.1	Fernschreibnetz, einschließlich Fernschreibsondernetze	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0262.2	Fernschreiben (Telex)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0262.3	Bürofernschreiben (Teletex)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0262.4	Teilnehmerverzeichnisse	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0263	Bildschirmtext (BTX), Staatsvertrag und Gesetz zum Staatsvertrag	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0263.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0263.1	Aufgaben der zuständigen Verwaltungsbehörde (Art. 13 Staatsvertrag i. V. mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0263.2	Beteiligung an Bildschirmtext (Art. 1 und 2)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0263.3	Datenschutzrechtliche Vorschriften (Art. 9)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0263.4	Sonstige Vorschriften (Art. 3 8 und 11)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0263.5	Sonstige Rechtsvorschriften (Art. 12 Abs. 2)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0263.6	Verwaltungsanordnungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0263.7	Überwachung von BTX-Angeboten durch die Verwaltungsbehörde	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0263.8	Ordnungswidrigkeiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0263.9	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0264	Bildschirmtextangebote der öffentlichen Verwaltung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0265	Internet	
0267	Notfallmeldewesen	
0267.1	Polizei-Notruf 110	
0267.2	Feuerwehr-Notruf 112	
0267.3	Münzfreier Notruf	
0267.4	Notruftelefon an Bundes- und Landesstraßen	
0267.5	Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen (ÜEA)	
0267.6	Polizeirufsäulen und -stellen	
0268	Funkwesen	
0268.1	Funknetze	
0268.2	Funkanlagen	
0268.3	Funkmeldesystem	
0268.4	Radaranlagen	
0268.5	Frequenzzuteilung	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0268.6	Anmeldung von Funkanlagen	
0268.7	Funkrufnamenpläne	
0268.8	Funkaufklärung, Funküberwachung	
0268.9	Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Funkgeräten	
0269	Sonstige Telekommunikationsarten	
0269.1	Telebildübertragung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0269.2	Elektroakustische Systeme (ELA)	
0269.3	Telebox	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
027 Informationstechnik (IT)		
0270	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0270.0	Allgemeine Angelegenheiten	Automationsgerechte Gestaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften siehe 0500.3
0270.1	Informationen - Firmen und Privatpersonen	
0270.2	Aus- und Fortbildungskonzeption	
0270.3	IT-Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen	
0270.4	IT-Erfahrungsaustausch	
0270.5	Rahmenverträge	
0270.9	Sonstige Angelegenheiten	
0271	Beziehungen zu internationalen und nationalen Informationssystemen	
0271.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0271.1	Einsatz von Kommunikationstechniken	
0271.2	Internationale Informationssysteme	
0271.3	Informationssysteme des Bundes	
0271.4	Private Informationssysteme	
0271.9	Sonstige Informationssysteme	
0272	IT in Baden-Württemberg	
0272.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0272.1	IT-Organisation und Planung im staatlichen Bereich	
0272.2	IT-Koordinierung Land	
0272.3	IT-Koordinierung Land und Kommunen	
0272.4	IT-Organisation und Planung im kommunalen Bereich	
0272.5	Andere IT-Gremien/Arbeitskreise	
0273	Komm.ONE	Bisher Datenzentrale bzw. ITEOS
0273.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0273.1	Satzungen	
0273.2	Aufgaben	
0273.3	Organe	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0273.4	Wirtschaftsführung und Finanzierung	
0273.5	Rechtsaufsicht	
0274	IT außerhalb Baden-Württemberg und in der Privatwirtschaft	
0274.1	IT im Ausland	
0274.2	IT beim Bund	
0274.3	IT in den Ländern	
0274.4	IT in der Privatwirtschaft	
0274.5	Kooperationsausschuss Bund/Länder/ kommunaler Bereich	
0275	IT-Technik	
0275.0	Grundsätzliches	
0275.1	Hardware	
0275.2	Materialien und Methoden zur IT-Entwicklung	
0275.3	Datenbank-Systeme, Schnittstellen	
0275.4	Sonstige Software	
0275.5	Normen Hardware und Software	
0275.7	Netze und Anschlüsse	
0275.9	Sonstige Angelegenheiten	
0276	Datenübertragung	
0276.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0276.1	DATEL-Dienste	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0276.2	Integrierte Daten	
0276.3	Datenfunk	
0276.4	Datenübertragung Hardware, Schnittstellen	
0276.6	Datenübertragung Software, Prozeduren	
0276.7	Netzkonzepte	Sondernetze
0277	Betrieb von IT-Einrichtungen	
0277.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0277.1	Organisation	Aufbau und Ablaufregelungen
0277.2	Konfigurationsplanung	
0277.3	Infrastruktur	
0277.4	Beschaffung - Verträge, Vereinbarungen mit Herstellern	
0277.5	Verträge mit der Deutschen Telekom AG	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0277.6	Planung von Systemsoftware	
0277.7	Abrechnung, Kostenrechnung, Betriebsstatistiken	
0277.8	Datenschutzmaßnahmen	Allgemeine Angelegenheiten des Datenschutzes siehe 055
0277.9	Sonstige Angelegenheiten	
0278	Einzelanwendungen	Soweit nicht bei den Fachaufgaben

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0278.1	IT-Verfahren innerhalb der Vermögens- und Hochbauverwaltung (VBBW)	
0279	Sonstige Angelegenheiten	
028	Landesinformationssystem (LIS) und fachliche Informationssysteme des Landes	
0280	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0280.0	Allgemeine Angelegenheiten	
0280.1	Landesausschuss für Information	
0280.2	Unterausschüsse des Landesausschusses für Information	
0280.3	Andere Ausschüsse, Arbeitsgruppen u. ä. zu Informationssystemen	
0280.4	Externe Datenstationen	
0281	Auskunftsdienst des Landesinformationssystems	
0282	Aufbau und Pflege der Planungsdatenbanken des LIS	
0283	Aufbau und Pflege der Nachweisdatenbanken des LIS	
0284	Verbindung des LIS zu externen Datenbanken	
0285	Fachliche Informationssysteme in Baden-Württemberg	
029	Sonstige Angelegenheiten	
03	Personal	
030	Allgemeine Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes	
0300	Allgemeine Personalangelegenheiten	
0300.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0300.1	Dienstrechtsreform	
0300.2	Personalrechtliche Befugnisse	
0300.3	Personalakten	
0300.4	Beurteilung	
0300.5	Dienstjubiläum	
0300.6	Anerkennung, Belobigung und Dankurkunden	
0300.7	Amtsbezeichnung	
0300.8	Anzeigen und Beschwerden gegen Beschäftigte	
0301	Pflichten und Rechte aller Beschäftigten	
0301.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0301.1	Verfassungstreue, politische Betätigung	
0301.2	Schweigepflicht, Aussagegenehmigung	
0301.3	Regresshaftung	
0301.4	Annahme von Belohnungen und Geschenken	
0301.5	Nebentätigkeit	Vergütung siehe 0376
0301.6	Arbeitszeit	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0301.7	Rechtsschutz	
0301.8	Urlaub	Beurlaubung von Beamten siehe 0311. Mindesturlaub -allgemein siehe 5613
0301.9	Sonstige Angelegenheiten	
0302	Fürsorge und Betreuung	
0302.1	Gemeinschaftsveranstaltungen	
0302.2	Gesundheitsfürsorge und Betriebssport	
0302.3	Unterstützung der Beschäftigten bei der Wohnraumbeschaffung	
0302.4	Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen	
0302.5	Ersatz von Sachschaden an Beschäftigte	Dienstunfall siehe 0331.4
0302.6	Arbeitsunfälle	
0302.7	Fürsorgepflicht des Dienstherrn; Sozialbetreuung	
0302.9	Sonstige Angelegenheiten	
0303	Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen	
0303.1	Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	
0303.2	Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen (G 131)	
0303.3	Unterbringung im öffentlichen Dienst nach dem Soldatenversorgungsgesetz, Stellenvorbehalt	
0303.4	Rechtsstellung der in eine Volksvertretung gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes	
0303.5	Rechtsverhältnisse der Teilzeitbeschäftigten	
0303.6	Beschäftigung Arbeitsloser und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	
0304	Anwendung von Schutzbestimmungen auf die Angehörigen des öffentlichen Dienstes	
0304.0	Höchstzulässige Arbeitszeit, Jugendarbeitsschutz, Mutterschutz, Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst	
0304.1	Schwerbehinderte und behinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes	
0304.2	Mutterschutz	
0304.3	Jugendarbeitsschutz	
0304.4	Schutz des Arbeitsplatzes bei der Einberufung zum Wehrdienst, Zivildienst oder zu einer Eignungsübung und dgl.	
0304.5	Arbeitssicherheit	
0304.6	Heimarbeit	
0304.9	Sonstige Schutzbestimmungen	
0305	Personalwirtschaft	
0305.0	Personalbedarf	
0305.1	Stellenpläne, Stellenbewirtschaftung	
0305.2	Einsparung von Personalausgaben	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0305.3	Einstellungsverfahren und Einstellungsanfragen, Stellenausschreibung, Stellenbesetzung	
0305.4	Personalaustausch, -anforderung, -abgabe, Arbeitsplatzwechsel	
0305.5	Bewertung von Dienstposten und Arbeitsplätzen	Besoldungsrechtliche Regelungen siehe 0323
0305.6	Personallisten und -karteien, Personalstatistik, Personalinformationssystem	
0305.7	Personalwirtschaftliche Sondermaßnahmen	
0305.9	Sonstige Angelegenheiten	
0306	Fortbildung	Spezielle Fachfortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz siehe 60. Sonstige Fachfortbildung bei den Fachaufgaben
0306.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0306.1	Einführungsfortbildung	
0306.2	Anpassungsfortbildung	
0306.3	Förderungsfortbildung	
0306.4	Fachfortbildung	
0306.5	Fortbildungseinrichtungen	
0306.6	Sonstige Fortbildungsträger	
0306.9	Sonstige Fortbildungsangelegenheiten	
0307	Personalvertretung	
0307.0	Grundsätzliche Angelegenheiten; Änderung des Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)	
0307.1	Wahlen zur Personalvertretung	
0307.2	Organisation und Sachkosten der Personalvertretung	
0307.3	Freistellung von Personalratsmitgliedern	
0307.4	Sitzungen und Sprechtag der Personalvertretungen, Personalversammlungen	
0307.5	Beteiligung und Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen	
0307.6	Regelung von Streitfragen und gerichtliche Verfahren in Personalvertretungsangelegenheiten	
0307.9	Sonstige Angelegenheiten der Personalvertretung	
031 Allgemeines Beamtenrecht		
0310	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0310.0	Allgemeine Angelegenheiten	
0310.1	Rahmengesetzgebung des Bundes	
0310.2	Beamtenrecht des Bundes	
0310.3	Beamtenrecht des Landes	
0310.4	Richtergesetze	
0310.5	Ausländisches Beamtenrecht	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0310.6	Dienstrecht der zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen	
0310.7	Beamtengesetze anderer Länder	
0310.9	Sonstige Angelegenheiten des Beamtenrechts	
0311	Beamtenverhältnis	
0311.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0311.1	Arten des Beamtenverhältnisses	
0311.2	Ernennung (Beförderungen, Beförderungsrichtlinien)	
0311.3	Abordnung und Versetzung	
0311.4	Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung	
0311.5	Beendigung des Beamtenverhältnisses	
0311.6	Beschwerden und Klagen aus dem Beamtenverhältnis	
0312	Laufbahnen	
0312.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0312.1	Laufbahnverordnungen	
0312.2	Laufbahnverordnung der Polizei	
0312.3	Besondere Fachrichtungen	
0312.6	Andere Bewerber	
0312.7	Aufstieg, Laufbahnwechsel	
0313	Ausbildung und Prüfung der Beamten	
0313.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0313.1	Lehr- und Stoffverteilungspläne für die Ausbildung der Beamten	
0313.2	Praktische Ausbildung der Beamten	
0313.3	Theoretische Ausbildung der Beamten	
0313.4	Ausbildungsleiter, Lehrkräfte für die Ausbildung der Beamten	
0313.5	Ausbildungsbehörden und -stellen	
0313.6	Prüfungen der Beamten	Prüfungsarbeiten (Aufbewahrungsfrist 3 Jahre)
0313.9	Sonstige Angelegenheiten	
0314	Pflichten und Rechte der Beamten	Soweit nicht 0301
0314.1	Pflichten der Beamten	
0314.2	Verletzung der Dienstpflichten	
0314.3	Rechte der Beamten	
0315	Landespersonalausschuss	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0315.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0315.1	Mitglieder	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0315.2	Verfahren	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0315.3	Mitwirkung bei allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0315.4	Entscheidungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0315.5	Beschlüsse von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0315.6	Vorschläge und Stellungnahmen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0315.7	Geschäftsberichte	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0315.8	Bundespersonalausschuss und unabhängige Stellen in den anderen Bundesländern	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0316	Disziplinar-, Gnaden- und Erstattungsrecht	
0316.1	Bundesdisziplinarordnung	
0316.2	Landesdisziplinarordnung	
0316.3	Disziplinargerichte	
0316.4	Disziplinarverfahren gegen Beamte	
0316.5	Gnadenrecht	
0316.6	Erstattungsrecht	
0317	Dienstrechtliche Sondergebiete	
0317.1	Minister, Staatssekretäre	
0317.2	Beamte auf Zeit	
0317.3	Kommunalbeamte	
0317.9	Ehrenbeamte	
0319	Sonstige Angelegenheiten des Beamtenrechts	
0319.1	Kommissionen und Arbeitsgruppen	
0319.2	Abstimmungsverfahren mit Bund und Ländern	
032 Besoldung der Beamten		
0320	Besoldungsrecht	
0320.0	Besoldung der Beamten und Richter nach dem Bundesbesoldungsrecht (Allgemeines)	
0320.1	Landesbesoldungsrecht	
0320.2	Besoldung einzelner Beamtengruppen (z.B. Lehrer, Hochschullehrer, Polizei usw.)	
0320.3	Besoldung der Richter und Staatsanwälte	
0320.4	Besoldung der Beamten der Gemeinden (GV) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	
0320.5	Besoldungsrechtliche Vorschriften für dienstordnungsmäßig Angestellte	Dienstrecht für DO-Angestellte siehe 525
0320.6	Besoldung der Beamten des Bundes und in anderen Ländern und der Soldaten	
0320.7	Besoldung bei zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen und internationalen Gerichtshöfen	
0321	Besoldungsbezüge	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0321.1	Grundgehalt	
0321.2	Familienzuschlag	
0321.3	Amtszulagen, Stellenzulagen	
0321.4	Erschwerniszulagen	
0321.5	Andere Zulagen	
0321.6	Vergütungen	Einschl. Mehrarbeitsvergütung
0321.7	Anwärterbezüge	
0321.8	Jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen, jährliches Urlaubsgeld	
0321.9	Sonstige Leistungen nach Besoldungsrecht	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0322	Sonstige Bezüge, Zuwendungen, Aufwandsentschädigungen	
0322.1	Unterhaltsbeihilfen	
0322.2	Sachbezüge	
0322.3	Sonstige Bezüge, Zuwendungen	
0322.4	Aufwandsentschädigungen und Ehrensold	Gemeinsame Regelungen siehe 0379.1
0323	Dienstpostenbewertung, Obergrenzen, Stellenschlüssel, Stellenhebungen	
0323.1	Dienstpostenbewertung in der Landesverwaltung	
0323.2	Dienstpostenbewertung bei Gemeinden (GV) und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes	
0323.3	Besoldungsrechtliche Obergrenzen	
0323.4	Funktionsgruppenverordnung	
0323.5	Stellenobergrenzenverordnung im Kommunalbereich u. a.	
0323.6	Stellenschlüssel	
0323.7	Stellenhebungen und Stellenrückstufungen	
0323.8	Funktionszuweisungsverordnungen	
0329	Sonstige Angelegenheiten des Besoldungsrechts	
0329.1	Kommissionen und Arbeitsgruppen	
0329.2	Abstimmungsverfahren mit dem Bund und den anderen Ländern	
0329.3	Vordrucke zum Besoldungsrecht, Vorschriftensammlung zum Besoldungsrecht, Besoldungsstatistik und sonstige Berechnungen	
0329.4	Rückforderung, Pfändung und Abtretung von Besoldungsbezügen, Übergang von Schadenersatzansprüchen	
0329.5	Dienstlicher Wohnsitz	
033 Versorgung der Beamten		
0330	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0331	Beamtenversorgungsrecht	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0331.0	Versorgung (Allgemeines) Beamtenversorgungsgesetz	
0331.1	Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag	
0331.2	Hinterbliebenenversorgung	
0331.3	Verschollenheitsbezüge	
0331.4	Unfallfürsorge	Ersatz von Sachschaden siehe 0302.5
0331.5	Übergangsgeld, Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen	
0331.6	Gemeinsame Vorschriften (z. B. Zahlung der Versorgungsbezüge, Zuständigkeit, Anzeigepflicht)	
0331.7	Versorgung besonderer Beamtengruppen	
0331.8	Übergangsvorschriften	
0331.9	Anpassung der Versorgungsbezüge	
0332	Versorgung nach dem G 131	
0332.0	Rechtsgrundlagen	
0332.1	Anspruchsberechtigter Personenkreis (Rechtsstand, Zugstichtag usw.)	
0332.2	Beamte	
0332.3	Ruhestandsbeamte	
0332.4	Angestellte	
0332.5	Berufssoldaten, Angehörige des RAD	
0332.6	Erstattung von Versorgungsbezügen nach dem G 131	
0332.7	Zahlungspflicht, Verfahren	
0332.8	Fiktive Nachversicherung, auch nach dem Allg. Kriegsfol- gengesetz und dem Fremdreten- und Auslandsrentenneu- regelungsgesetz; Erstattungen an die Rentenversicherung	
0332.9	Sonstige Übergangs- und Schlussvorschriften	
0333	Versorgung nach dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD)	
0334	Nebengebiete zum Versorgungsrecht	
0334.1	Unterhaltsbeiträge nach Disziplinar- und Gnadenrecht	
0334.2	Versorgungsberechtigung bei Privatschulen	
0334.3	Versorgung der in eine gesetzgebende Körperschaft ge- wählten Beamten	
0334.4	Versorgung aufgrund von Privatdienstverträgen nach beam- tenrechtlichen Grundsätzen	
0334.5	Versorgungszuschlag, Erstattung von (anteiligen) Versor- gungsbezügen	
0334.6	Versorgungsausgleich	
0334.7	Versorgung der Soldaten	Unterbringung im öffentlichen Dienst nach dem Soldatenver- sorgungsgesetz siehe 0303.3
0334.9	Sonstige Angelegenheiten	
0335	Kommunale Versorgung	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0335.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0335.1	Satzung	
0335.2	Organe	
0335.3	Haushaltssatzungen	
0335.4	Rechnungsprüfung	
0335.9	Sonstige Angelegenheiten	
0339	Sonstige Angelegenheiten der Beamtenversorgung	
0339.0	Allgemeine Angelegenheiten	
0339.1	Arbeitskreis für Versorgungsfragen u. a.	
0339.2	BeamtenVG-Kartei, Vordrucke und Merkblätter zum Versorgungsrecht	
034	Angestellte	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0340	Recht der Angestellten im öffentlichen Dienst	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0340.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0340.1	Spezielles Tarifrecht für Angestellte des Bundes	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0340.2	Spezielles Tarifrecht für Angestellte anderer Länder	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0340.3	Tarifrecht für Angestellte der Gemeinden	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0340.4	Tarifverträge für die Angestellten der Deutschen Bahn AG, Deutsche Post AG und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0340.5	Tarifverträge für sonstige Angestellte	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0341	Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT ohne Anlagen)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0341.0	Grundsätzliche Angelegenheiten; Tarifverträge, Änderungsverträge	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0341.1	Geltungsbereich, Sonderregelungen, Ausnahmen vom Geltungsbereich	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0341.2	Arbeitsvertrag	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0341.3	Allgemeine Arbeitsbedingungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0341.4	Arbeitszeit, Beschäftigungs- und Dienstzeit	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0341.5	Eingruppierung, Vergütung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0341.6	Sozialbezüge, Entschädigungen, zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenbezüge	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0341.7	Urlaub, Arbeitsbefreiung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0341.8	Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Übergangsgeld	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0341.9	Besondere Vorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0342	Sonderregelungen zum BAT, Anlagen 2 5	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0342.1	Sonderregelungen zum BAT, Anlage 2 zum BAT	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0342.2	Ausbildungs- und Prüfungspflicht im kommunalen Bereich, Anlage 3 zum BAT	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0342.3	Teilnahme von Angestellten an Übungen, Anlage 4 zum BAT	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0342.4	Einführung von Kurzarbeit, Anlage 5 zum BAT	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0343	Eingruppierung (Anlagen 1 a und 1 b zum BAT und Lehrkräfte, die von der Anlage 1 a ausgenommen sind)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0343.1	Allgemeine Eingruppierungsfragen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0343.2	Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und Protokollnotizen (Anlage 1 a zum BAT)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0343.3	Allgemeine Fallgruppen in Teil I der Anlage 1 a zum BAT	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0343.4	Spezialtätigkeitsmerkmale in Teil I der Anlage 1 a zum BAT	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0343.5	Spezialtätigkeitsmerkmale in Teil II der Anlage 1 a zum BAT	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0343.6	Spezialtätigkeitsmerkmale in Teil III und IV der Anlage 1 a zum BAT	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0343.7	Tätigkeitsmerkmale für das Krankenpflegepersonal (Anlage 1 b zum BAT)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0343.8	Eingruppierungsrichtlinien für Lehrkräfte	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0343.9	Sonstige Eingruppierungsregelungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0344	Ergänzende tarifliche Regelungen zum BAT, Vergütung der Angestellten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0344.1	Vergütungstarifverträge	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0344.2	Tarifverträge über Zulagen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0344.4	Andere ergänzende Tarifverträge zum BAT	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0344.9	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0345	Angestellte außerhalb des Geltungsbereichs des BAT sowie arbeitnehmerähnliche Personen, Werkverträge	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0345.1	Vom Geltungsbereich des BAT ausgenommene Personen, die von besonderen Tarifverträgen erfasst werden	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0345.2	Außertarifliche Angestellte	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0345.3	Beschäftigte mit Gestellungsvertrag	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0345.4	Beschäftigte mit Werkvertrag	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0345.5	Andere Beschäftigte	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0345.9	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
035 Arbeiter		Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0350	Recht der Arbeiter im öffentlichen Dienst	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0350.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0350.1	Tarifrecht der Arbeiter des Bundes	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0350.2	Tarifrecht der Arbeiter der Gemeinden	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0350.3	Tarifverträge für die Arbeiter der Deutschen Bahn AG, Deutschen Post AG und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0350.4	Tarifverträge für sonstige Arbeiter	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0350.9	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0351	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MT Arb)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0351.0	Tarifverträge, Änderungstarifverträge, Allgemeines	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0351.1	Geltungsbereich, Sonderregelungen, Ausnahmen vom Geltungsbereich	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0351.2	Arbeitsvertrag, Beschäftigungs- und Dienstzeit	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0351.3	Allgemeine Arbeitsbedingungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0351.4	Arbeitszeit	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0351.5	Lohn, Lohnfortzahlung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0351.6	Entschädigung, Sozialbezüge	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0351.7	Urlaub	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0351.8	Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Übergangsgeld	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0351.9	Sonstige Vorschriften	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0352	Anlagen zum MT Arb II	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0352.1	Teilnahme von Arbeitern an Übungen, Anlage 1 zum MT Arb II	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0352.2	Sonderregelungen für Arbeiter in bestimmten Verwaltungen und Betrieben der Länder, Abschn. B der Anlage 2 zum MT Arb II (Allgem.)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0352.3	Landwirtschaftliche Arbeiter, Anlage 3 zum MT Arb II	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0352.4	Arbeiter mit Wechselschichtzuschlag, Anlage 4 zum MTL II	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0352.5	Teilnahme von Arbeitern an Übungen, Anlage 5 zum MTL II	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0352.6	Regelung zur Einführung der Kurzarbeit, Anlage 6 zum MTL II	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0353	Einreihung, Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0353.0	Lohngruppenverzeichnis (Tarifvertrag, Änderungs-TVe)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0353.1	Lohngruppen-TV, Anlage 1	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0353.2	Lohngruppen-TV, Anlage 2 (verwaltungseigene Prüfungen)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0353.3	Einreihung der Arbeiter des Bundes	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0353.4	Einreihung der Arbeiter anderer Länder	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0353.5	Einreihung der Arbeiter der Gemeinden	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0354	Entlohnung der Arbeiter	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0354.1	Monatslohntarifverträge	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0354.2	Tarifverträge über Zulagen und Zuschläge	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0354.3	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen und Pauschal-löhne der Personenkraftwagenfahrer der Länder	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0354.9	Sonstige Tarifverträge	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0355	Arbeiter des Landes außerhalb des Geltungsbereichs des MTArb II	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0355.1	Tarifliche Regelungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0355.2	Außertarifliche Arbeiter	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0356	Tarifvertragliche Regelungen für Waldarbeiter	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0356.1	Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder (MTW)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0356.2	Lohntarifverträge für Waldarbeiter der Länder	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0356.3	Holzerntetarifverträge für Waldarbeiter	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0356.4	Tarifvertrag Forstwirtschaftsmeister	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0356.5	Tarifvertrag über eine Zuwendung an Waldarbeiter und Auszubildende	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0356.6	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und Auszubildende	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0356.7	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0356.8	Tarifverträge für zum Forstwirt Auszubildende	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0356.9	Sonstige Tarifverträge für Waldarbeiter	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
036	Sozialversicherung und zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten des Landes	
0361	Sozialversicherungsrecht (Durchführung)	Gesetzgebung siehe 52
0361.0	Gemeinsame Fragen aller Versicherungszweige	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0361.1	Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit	
0361.2	Nachversicherung in der Rentenversicherung	
0361.3	Gemeinsame Begriffe (Angestellte, Arbeiter, Entgelt, Jahresarbeitsentgelt, Sachbezüge u. a.)	
0361.4	Versicherungsunterlagen, Meldepflichten, Meldeverfahren	
0361.5	Beiträge, Beitragsabführung	
0361.6	Zuschuss des Arbeitgebers zur Krankenversicherung	
0361.9	Sonstige Angelegenheiten	
0362	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung	
0362.0	Gesetzliche Regelungen	
0362.1	Tarifvertragliche Regelungen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer	
0362.2	Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	
0362.3	Beiträge und Umlagen zur VBL, Berechnung, Nachentrichtung, Erstattung	
0362.4	Versorgungsausgleich	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0362.5	Zuschüsse des Arbeitgebers zu anderen Zukunftssicherungen	
0362.6	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	
0362.7	Andere Versorgungseinrichtungen	
0362.9	Sonstige Angelegenheiten	
037 Leistungen an alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes		
0371	Reisekosten	
0371.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0371.1	Reisekosten in besonderen Fällen	u. a. Vorstellungsreisen
0371.2	Reisekostenvergütung	
0371.3	Sonderregelungen für Auslandsdienstreisen	
0371.4	Trennungsgeld und Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass	Aus- und Fortbildungsreisen, Reisen der Beamten auf Widerruf
0371.5	Verordnung des FM über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen (VO zu § 16 LRKG)	
0371.9	Sonstige Angelegenheiten	
0372	Umzugskosten	
0372.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0372.1	Zusage der Umzugskostenvergütung	
0372.2	Umzugskostenvergütung	
0372.3	Auslandsumzüge, Sondervorschriften	
0372.9	Sonstige Angelegenheiten	
0373	Trennungsgeld	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0373.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0373.1	Trennungsgeldberechtigung	
0373.2	Gewährung von Trennungsgeld	
0373.3	Trennungsgeld in besonderen Fällen (§ 7 LTGVO)	
0373.4	Verfahrensvorschriften (§ 9 LTGVO)	
0373.9	Sonstige Angelegenheiten	
0374	Beihilfen	
0374.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0374.1	Beihilfeberechtigung, berücksichtigungsfähige Angehörige	
0374.2	Aufwendungen für Ärzte, Zahnärzte, Heilhilfsberufe, Heil- und Hilfsmittel, Krankentransport	
0374.3	Unterbringung in Krankenhäusern, Anstalten und Behinderteneinrichtungen; Kuren und Pflegekosten	
0374.4	Gesundheitsvorsorge, Geburts- und Todesfälle, Auslandskosten, Abgrenzung zu sonstigen Rehabilitationsleistungen	
0374.5	Höhe der Aufwendungen, Honorarfragen, Tätigkeit naher Angehöriger	
0374.6	Bemessung der Beihilfen, Berücksichtigung anderer Leistungen, Begrenzung	
0374.7	Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen für Beihilfen	
0374.9	Sonstige Angelegenheiten	
0375	Heilfürsorge	
0375.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0375.1	Ärztliche Versorgung	
0375.2	Zahnärztliche Versorgung	
0375.3	Stationäre Heilverfahren und Krankenhausversorgung	
0375.9	Sonstige Maßnahmen der Heilfürsorge	
0376	Nebenamtlich und nebenberuflich Beschäftigte, Nebenvergütungen	Nebentätigkeit siehe 0301.5
0376.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0376.1	Unterrichtsvergütungen	
0376.2	Prüfungsvergütungen	
0376.3	Sitzungsvergütungen	
0376.9	Sonstige Nebenvergütungen	
0377	Dienst- und Schutzkleidung	
0377.1	Dienstkleidungsregelungen	
0377.2	Schutzkleidungsrichtlinien	
0379	Sonstige Leistungen an alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes	Die folgenden Untergruppen enthalten Regelungen für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes
0379.1	Aufwandsentschädigungen	
0379.2	Kindergeld	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0379.3	Durchführung des Vermögensbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst	
038	Tarifangelegenheiten	soweit nicht den Az. 036 oder 0393 zuzuordnen
0380	Recht der nicht beamteten Beschäftigten des Landes	
0380.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0380.1	Manteltarifverhandlungen, Manteltarifverträge	einschließlich Änderungstarifverträge
0380.2	Entgelttarifverhandlungen, Entgelttarifverträge	
0380.3	Eingruppierungsverhandlungen, Eingruppierungstarifverträge	einschließlich Änderungstarifverträge
0380.9	Sonstiges	
0381	Durchführung der Manteltarifverträge für die Arbeitnehmer des Landes (insbes. TV-L, TVÜ-Länder, TV-Ärzte, TVÜ-Ärzte, BAT, MTArb)	
0381.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0381.1	Allgemeine tarifliche Regelungen in den Manteltarifverträgen	
0381.2	Eingruppierungsregelungen	
0381.3	Sonderregelungen	
0381.9	Sonstiges	
0382	Ergänzende und besondere Tarifverträge für Arbeitnehmer des Landes (einschließlich Tarifverhandlungen)	soweit nicht den Az. 036 zuzuordnen
0382.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0382.1	Ergänzende und besondere Tarifverträge für Arbeitnehmer des Landes	
0382.9	Sonstiges	
0383	Auszubildende und vergleichbare Personen (einschl. Tarifverhandlungen)	
0383.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0383.1	Recht der auszubildenden Personen	
0383.2	Tarifverträge für Auszubildende in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz	
0383.3	Tarifverträge für Auszubildende in Pflegeberufen	
0383.4	Tarifverträge für Praktikantinnen und Praktikanten	
0383.5	Nicht tariflich geregelte Ausbildungsverhältnisse, Praktikantenverhältnisse u. ä.	
0383.9	Sonstiges	
0384	Beschäftigte außerhalb des Geltungsbereichs von Tarifverträgen, arbeitnehmerähnliche Personen, Werkverträge	
0384.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0384.1	Außertariflich beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
0384.2	Beschäftigte mit Gestellungsvertrag	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0384.3	Beschäftigte mit Werkvertrag	
0384.4	Sonstige Beschäftigte	
0384.9	Sonstiges	
0385	Recht der nicht beamteten Beschäftigten im öffentlichen Dienst (ohne Land)	
0385.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0385.1	Tarifrecht des Bundes	
0385.2	Tarifrecht der Gemeinden	
0385.3	Tarifrecht anderer Länder	
0385.4	Tarifverträge für sonstige Beschäftigte außerhalb der Landesverwaltung	
0385.9	Sonstiges	
0386	Gemeinsame und korrespondierende Vorschriften für Arbeitnehmer	
0386.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0386.1	Kollektives Arbeitsrecht (z.B. Tarifvertragsrecht, Personalvertretungsrecht, Betriebsverfassungsrecht)	
0386.2	Arbeitsgesetze	
0386.3	Weitere bedeutsame Regelungen für die tariflichen Beschäftigten	
0386.4	Steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	
0386.5	Arbeitsrechtsprechung	
0386.9	Sonstiges	
0387	Arbeitgeberverbände / Kommissionen / Arbeitsgruppen	
0387.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0387.1	Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)	
0387.2	Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (AVdöD Land BW)	
0387.3	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)	
0387.4	Kommunaler Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV)	
0387.5	Deutscher Bühnenverein	
0387.6	Tarifreferate bei Bund und Ländern	Organisation usw.
0387.7	Benennung von Arbeitgebermitgliedern für Ausschüsse usw.	
0387.8	Gruppenausschüsse der VKA / des KAV	
0387.9	Sonstiges	
0389	Sonstige Angelegenheiten	
0389.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0389.1	Hinweise des FM auf dem Gebiet des Arbeits- und Tarifrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Zusatzversicherungsrechts	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
039 Sonstige Vorschriften		
0391	Auszubildende und vergleichbare Personen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0391.0	Recht der auszubildenden Personen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0391.1	Manteltarifvertrag für Auszubildende	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0391.2	Manteltarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0391.3	Manteltarifverträge für Auszubildende im Krankenpflegebereich	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0391.4	Nicht tarifvertraglich geregelte Ausbildungsverhältnisse	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0391.5	Tarifverträge für Auszubildende, Praktikantinnen/Praktikanten, Lernschwestern und -pfleger, Schülerinnen im Pflegebereich	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0391.6	Sonstige ergänzende tarifvertragliche Regelungen für Auszubildende, Praktikantinnen/Praktikanten und Lernschwestern und -pfleger, Schülerinnen im	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0391.9	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0392	Gemeinsame und korrespondierende Vorschriften für Arbeitnehmer	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0392.0	Tarifverträge für Arbeitnehmer, Auszubildende, Praktikanten usw.	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0392.1	Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Personalvertretungsrecht)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0392.2	Tarifverhandlungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0392.3	Tarifverträge über Beihilfen, Zuwendungen, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Rationalisierungsschutz und Gewährung von	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0392.4	Korrespondierendes Arbeits- und Tarifrecht für BAT-Angestellte, MTL-Arbeiter und tariflich geregelte Ausbildungsverhältnisse	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0392.5	Steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0392.6	Hinweise des FM auf dem Gebiet des Arbeitsund Tarifrechts, des Sozialversicherungsrechts und Zusatzversicherungsrechts	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0392.7	Arbeitsrechtsstreitigkeiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0392.8	Kommissionen/Arbeitsgruppen im Tarifbereich	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0392.9	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0393	Durchführung der Besoldung, des Entgelts und der Versorgung	
0393.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0393.1	Zusammenarbeit der Dienststellen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0393.2	Übertragung von Zuständigkeiten auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung	
0393.3	Festsetzung und Zahlbarmachung der Besoldung	
0393.4	Festsetzung und Zahlbarmachung von Versorgungsbezügen	
0393.5	Festsetzung und Zahlbarmachung des Entgelts für Beschäftigte (ehemals Angestellte und Arbeiter)	
0393.6	Festsetzung und Zahlbarmachung des Entgelts für andere Beschäftigte	
0393.7	Festsetzung und Zahlbarmachung sonstiger Zahlungen	
0393.8	Dienststellenschlüssel	
0393.9	Sonstige Angelegenheiten	
04 Finanzen		
040 Finanzverfassung, öffentliche Verschuldung		
0400	Finanzverfassungsrecht	
0400.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0400.1	Finanzverfassung	
0400.2	Überleitungsgesetze	
0400.3	Stellung Berlins im Finanzsystem des Bundes (3. Überleitungsgesetz)	
0400.4	Finanzreform	
0400.5	Finanzverwaltungsgesetz	
0401	Abgrenzung der Lasten und der Steuerhoheit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden	
0401.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0401.1	Lastenabgrenzung zwischen Bund und Ländern nach Art. 104a GG	
0401.2	Lastenabgrenzung zwischen Bund und Ländern nach Art. 120 GG für Kriegsfolgelasten und Sozialversicherung	
0401.3	Lastenabgrenzung durch Bundesgesetze und Verwaltungsvereinbarungen	
0401.4	Lastenabgrenzung auf einzelnen Gebieten	
0401.5	Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91 a und Art. 91 b GG	
0401.6	Gemeinsame Finanzierung überregionaler Einrichtungen	Königsteiner Abkommen siehe auch Hauptgruppe 62
0401.7	Vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden	
0401.8	Abgrenzung der Art. 105 GG Steuergesetzgebungskompetenz Art. 106 GG Steuerertragshoheit	
0402	Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Bundesfinanzausgleich)	
0402.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0402.1	Durchführung des Bundesfinanzausgleichs	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0402.2	Finanzzuweisungen des Bundes an die Länder nach Art. 106 Abs. 4 GG	
0402.3	Ausgleichsleistungen des Bundes an die Länder nach Art. 106 Abs. 8 GG	
0402.4	Einzelfragen des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern	
0403	Finanzausgleich unter den Ländern	Kommunaler Finanzausgleich siehe 223
0403.0	Verfassungs- und Rechtsfragen zum Finanzausgleich unter den Ländern	
0403.1	Gesetz über die Verteilung der Umsatzsteuer und den Finanzausgleich unter den Ländern	
0403.2	Ergänzungszuweisungen des Bundes an leistungsschwache Länder nach Art. 107 Abs. 2 GG	
0403.4	Einzelfragen des Finanzausgleichs unter den Ländern	
0403.5	Verordnung zur Durchführung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern	
0403.6	Vorläufiger Vollzug der Umsatzsteuerverteilung	
0403.7	Ausgleich der Lohn- und Körperschaftssteuerverteilung	
0404	Finanzwirtschaftliche Fragen des Bundes und der Länder	Finanzlage der Gemeinden siehe 2221
0404.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0404.1	Finanzlage des Bundes und der Länder	
0404.2	Finanzplanungsrat	
0404.3	Steuerschätzungen	
0404.4	Steuereinnahmen	
0405	Volkswirtschaftliche Ziele der Finanzwirtschaft	
0405.1	Stabilität und Wachstum	
0405.2	Volkswirtschaftliche Grundlagen für die Finanzplanung	
0405.3	Jahreswirtschaftsbericht, sonstige Gutachten	
0405.4	Finanzwirtschaftliche Fragen konjunktur- und strukturpolitischer Programme, währungspolitische Maßnahmen	Durchführung der Programme siehe 043
0405.5	Subventionsbericht	
0406	Öffentliche Abgaben	Kommunales Abgabenrecht siehe 227
0406.0	Abgabenordnung (AO), Gesetzliche Vorschriften, Allgemeines, sonstige Gesetze zum Steuerrecht und steuerliche Auswirkungen auf andere Gesetze	
0406.1	Abgabenpolitik, Internationales und EU-Steuerrecht, Steuerreformen, steuer- und abgabenrechtliche Planungen	
0406.2	Besitz- und Verkehrssteuern	
0406.3	Zölle und Verbrauchsteuern	
0406.4	Gebühren	Verwaltungskosten s. 0541
0406.5	Beiträge	
0406.9	Sonstige Abgaben	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0407	Öffentliche Verschuldung	
0407.0	Schuldenwesen, Staatsschuldenordnung, Schuldbuchgesetz	
0407.1	Schuldenausschuss	
0407.2	Ausgleichsforderungen	
0407.3	Schuldenaufnahme, Schuldendienst, Schuldscheinmarkt	
0407.4	Kreditverhandlungen, Darlehensangebote	
0407.5	Wertpapiere (Anleihen, Landesobligationen etc.) Allgemeines	
0407.6	Schuldscheindarlehen an das Land	
0407.7	Auslandsanleihen, Londoner Schuldenabkommen, Auslandsschulden	
0407.8	Konjunkturrat, Kreditfragen	
0407.9	Sonstige Angelegenheiten	
041	Haushaltsrecht	
0410	Grundlagen des Haushaltsrechts	
0410.1	Grundsatzfragen zum Haushaltsrecht	
0410.2	Haushaltsgrundsätzegesetz	
0411	Haushaltsrecht der zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen	
0412	Haushaltsrecht des Bundes	
0412.0	Bundeshaushaltsordnung (BHO)	
0412.1	Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung	
0412.2	Haushaltssystematik	
0413	Haushaltsrecht des Landes	
0413.0	Landeshaushaltsordnung (LHO)	
0413.1	Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung	
0413.2	Gruppierungsplan, Funktionenplan, Haushaltssystematik	
0413.3	Beauftragter für den Haushalt	
0413.4	Arbeitskreis der Haushaltsabteilungsleiter; Haushaltsreferenten	
0413.5	Arbeitsausschuss Haushaltsrecht und Haushaltssystematik	
0413.9	Sonstige Angelegenheiten	
0414	Mitwirkung bei Aufstellung und Vollzug der Landkreishaushalte	Kommunales Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen siehe 224
0414.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0414.1	Aufstellung des Haushaltsplans	
0414.2	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen für Kreisstraßen	
0414.9	Sonstige Angelegenheiten	
0415	Einzelne haushaltsrechtliche Vorschriften	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0415.1	Vertragsangelegenheiten	
0415.2	Zuwendungen	
0415.3	Betriebe nach § 26 LHO und andere wirtschaftliche Unternehmen	
0415.4	Anwendung des Haushaltsrechts auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts	
0416	Automation des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens	
0416.1	Arbeitskreis des Bundes und der Länder für die Automation der Haushaltswirtschaft	
0416.2	Automation des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens	Soweit nicht 0445.5 oder 0446.6
042 Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsplanung		
0420	Finanzplanung	
0420.1	Mittelfristige Finanzplanung - Bund	
0420.2	Mittelfristige Finanzplanung - Land	
0420.3	Innenpolitisches Arbeitsprogramm; Gesetzgebungsprogramm der Regierung	
0420.4	Investitionsplanung	
0421	Haushalts- und Wirtschaftsplanung	
0421.1	EU	
0421.2	Bund	
0421.3	Andere Länder	
0422	Aufstellung des Haushaltsplans des Landes	
0422.0	Grundsätze für die Planaufstellung, Einzelgrundsätze (nach Haushaltsjahren)	
0422.1	Aufstellung des Planentwurfs	
0422.2	Ergänzung	
0422.3	Nachtrag	
0422.4	Haushaltsrede des Ministers	
0422.5	Finanzbericht	
0422.6	Haushaltsgesetz, Gesamtplan und Anlagen	
0422.8	Druck und Verteilung des Haushaltsplans	
0422.9	Sonstige Angelegenheiten	
043 Ausführung des Haushaltsplans		
0430	Haushaltsvollzug	
0430.0	Vorschriften für die Haushaltsausführung	
0430.1	Haushaltsmittel Bund	Untergliedert nach Einzelplanziffern des Bundes Aufbewahrungsfrist 5 Jahre
0430.2	Betriebsmittel Bund	
0430.3	Haushaltsmittel Land und Einsparungsmaßnahmen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0430.4	Haushaltsabschluss, Haushaltsreste	
0430.5	Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben; Vorgriffe; Übersichten über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen	
0430.6	Zuwendungen und Zuschüsse	
0430.7	Sonderprogramme	
0430.8	Allgemeiner Verfügungsbetrag	
0430.9	Bewirtschaftung der Personalstellen	Personalwirtschaft siehe 0305
0431	Allgemeine Regelungen zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	
0431.1	Anordnungsbefugnis und Unterschriftsmitteilungen	
0431.2	Haushaltsüberwachung (HÜL-E/A/VE)	
0431.3	Einwilligung zu und Änderung von Verträgen; Vergleiche	
0431.4	Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung, Erlass)	
0431.5	Zinsen; Verzugszinsen	
0431.6	Haushaltsmäßige Auswirkungen bei der Aussonderung und Verwertung beweglicher Sachen	
0431.7	Haushaltsmäßige Auswirkungen bei Erwerb, Tausch und Veräußerung von Vermögensgegenständen und Grundstücken	
0431.8	Einrichtung von Kantinen; Kantinenrichtlinien; Essenszuschüsse	
0431.9	Sonstiges zur Ausführung des Haushaltsplans	
0432	Sonstige Angelegenheiten des Haushaltswesens	
0432.1	Haushaltsmäßige Auswirkungen von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen	
0432.2	Maßnahmen nach dem Stabilitätsgesetz	
0432.3	Finanzielle Leistungen an das Ausland; Devisenabkommen	
0432.4	Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen des Bundes oder der Länder von Stellen außerhalb der Verwaltung	
0432.5	Haushaltsmäßige Auswirkungen von Schadenersatzansprüchen	
0432.6	Grundsatz der Selbstversicherung	
0432.9	Sonstige Angelegenheiten	
0433	Wirtschaftsführung der Anstalten und sonstigen Einrichtungen des Landes	
0433.1	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	
0433.2	Vorratshaltung und Bestandsprüfungen	
0433.3	Abgabe von Erzeugnissen an Beschäftigte	
0433.4	Verkaufspreise	
0433.5	Pensionstierhaltung	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0437	Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen	
044 Kassen und Rechnungswesen		
0440	Grundsätze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Kassen- und Rechnungswesen	
0440.0	Grundsätzliches zum Kassen- und Rechnungswesen	
0440.1	Haushaltsgrundsätzegesetz HGrG (Regelungen des Kassen- und Rechnungswesens)	
0440.2	Landeshaushaltsordnung -LHO(Regelungen des Kassen- und Rechnungswesens)	
0440.3	Bundshaushaltsrechnung -BHO(Regelungen des Kassen- und Rechnungswesens)	
0440.4	Regelungen des Kassen- und Rechnungswesens in sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
0440.5	Fachtagungen	
0440.6	Kassensicherheit	
0440.7	Kassenvordrucke	
0440.8	Umstellung des Kassen- und Rechnungswesens auf die europäische Einheitswährung (EURO)	
0440.9	Sonstige Angelegenheiten	
0441	Kassenanordnungen	
0441.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0441.1	Form, Arten, Inhalt und Erteilung von Kassenanordnungen, Kassenvordrucke	
0441.2	Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit	
0441.3	Unterschrift und Verantwortung des Anordnungsbefugten	
0441.4	Begründende Unterlagen zu Kassenanordnungen	
0441.5	Abgekürzte förmliche Zahlungsanordnungen	
0441.6	Allgemeine Zahlungsanordnungen	
0441.7	Anordnungen für Wertgegenstände, Wertpapiere und Wertzeichen	
0441.8	Kasseninterne Aufträge	
0441.9	Sonstige Angelegenheiten	
0442	Zahlungen, Wertgegenstände	
0442.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0442.1	Geldverwaltung	
0442.2	Zahlungsverkehr	
0442.3	Kassenmäßige Behandlung von Einzahlungen	
0442.4	Kassenmäßige Behandlung von Auszahlungen	
0442.5	Zahlungen an Empfänger im Ausland	
0442.6	Kassenmäßige Behandlung von Kleinbeträgen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0442.7	Kassenmäßige Behandlung von Verwahrungen, Hinterlegungen und Vorschüssen	
0442.8	Mahn- und Vollstreckungsverfahren	
0443	Buchführung, Belegwesen	
0443.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0443.1	Form, Einrichtung und Führung der Bücher	
0443.2	Aufbewahrung der Bücher und Belege	
0443.3	Abschluss der Bücher, Abrechnung	
0443.4	Kassenreste	
0443.5	Kassenfehlbeträge, Kassenüberschüsse	
0443.6	Umbuchungen	
0443.7	Buchführung und Bewirtschaftungsvorgänge	
0443.8	Buchführung bei Kosten- und Leistungsrechnungen	
0444	Vermögensnachweis	
0444.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0444.1	Vermögensnachweis des Bundes	
0444.2	Vermögensnachweis des Landes (§§ 73 und 86 LHO)	
0444.3	Vermögensnachweis anderer Länder	
0445	Kassen und Rechnungswesen der Landesbetriebe	
0445.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0445.1	Einzelregelungen zum Kassen- und Rechnungswesen der Landesbetriebe	
0445.2	Buchführung und Belege	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0445.3	Rechnungslegung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0445.4	Prüfungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0445.5	Allgemeine Angelegenheiten der elektronischen Datenverarbeitung im Kassen- und Rechnungswesen	
0445.6	Mikroverfilmung	
0446	Organisation und Automation der Kassen und Zahlstellen	
0446.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0446.1	Einzelregelungen für Kassen	
0446.2	Einzelregelungen für Zahlstellen, Handvorschüsse, Geldannahmestellen	
0446.3	Kassenverzeichnis	
0446.4	Kassenaufsicht	
0446.5	Datenschutz im Bereich des Kassen und Rechnungswesens	
0446.6	Wahrnehmung von Kassenaufgaben des Landes durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung	
0446.7	Wahrnehmung von Kassenaufgaben für Stellen außerhalb der Landesverwaltung	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0446.8	Datenschutz im Bereich des Kassen und Rechnungswesens	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0447	Kassenprüfungen und Zahlstellenprüfungen	
0447.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0447.1	Einzelregelungen der Niederschriften zu Kassenprüfungen	
0447.2	Grundsätzliches zu Zahlstellenprüfungen	
0447.3	Einzelregelungen und Niederschriften zu Zahlstellenprüfungen	
0447.4	Niederschriften über Zahlstellenprüfungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0448	Rechnungslegung	
0448.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0448.1	Einzelregelungen über die jährliche Rechnungslegung des Landes	
0448.2	Einzelregelungen über die jährliche Rechnungslegung des Bundes	
0448.3	Haushaltsrechnungen des Landes	
0448.4	Haushaltsrechnungen des Bundes	
0448.5	Haushaltsrechnungen anderer Länder	
0448.6	Europäische Rechnungslegung	Siehe auch 0421.1
0449	Sonstige Angelegenheiten des Kassen- und Rechnungswesens	
0449.1	Statistiken des Kassen- und Rechnungswesens	
0449.2	Bewirtschaftung von Bundesmitteln durch Landesdienststellen	
0449.3	Verschiedene Einzelfälle des Kassen- und Rechnungswesens	
045 Prüfungswesen		
0450	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0450.0	Allgemeine Angelegenheiten	
0450.1	Rechnungsprüfung Bund	
0450.2	Rechnungsprüfung Land	
0450.3	Rechnungsprüfung anderer Länder	
0450.4	Vorprüfung Bund	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0450.5	Vorprüfung Land	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0450.6	Vorprüfung anderer Länder	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0450.8	Prüfung durch kommunale Prüfungseinrichtungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0451	Prüfung durch Rechnungshof und Staatliche Rechnungsprüfungsämter	
0451.0	Allgemeine Angelegenheiten	
0451.1	Denkschriften und Berichte	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0451.2	Prüfung Bundeshaushalt	
0451.3	Prüfung Landeshaushalt	
0451.4	Prüfung anderer Rechnungen	
0452	Prüfungen durch beauftragte Dritte	
0453	Beziehungen zwischen den Rechnungshöfen der Länder, des Bundes und ausländischen Rechnungshöfen	
0453.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0453.2	Präsidentenkonferenzen, Arbeitsgruppen, Arbeitskreise, Erfahrungsaustausch	
0453.3	Erfahrungsaustausch mit ausländischen Rechnungshöfen	
046 Neue Steuerungsinstrumente (NSI) / Betriebswirtschaft		
0460	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0460.0	Allgemeine Angelegenheiten	
0460.1	Betriebswirtschaft in Bund und Ländern	
0460.2	Rechtsvorschriften	
0461	Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen / Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)	
0461.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0461.1	Kostenrechnung	
0461.2	Anlagenbuchhaltung	
0462	Controlling	
0462.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0462.1	Organisation	
0462.2	Planung und Budgetierung	
0462.3	Kennzahlen und Berichtswesen	
0462.4	Führungsinformationssystem (FIS)	
0462.5	Fördercontrolling	
0462.6	Projektcontrolling	
0463	Finanzierung und Investitionen	
0464	Materialwirtschaft	
0468	Einzelprojekte	
0469	Sonstige Angelegenheiten	
05 Allgemeine Rechtsangelegenheiten		
050 Grundsätzliche Angelegenheiten		
0500	Allgemeine Verfahrensangelegenheiten	
0500.1	Beschränkung und Bereinigung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
0500.2	Vorbereitung und formale Gestaltung von Rechtsvorschriften	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0500.3	Automationsgerechte Gestaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
0500.4	Erlass von Gesetzen und Rechtsverordnungen	
0500.5	Verkündung, Veröffentlichung	
0501	Behandlung im Bundestag	
0502	Behandlung im Bundesrat	
0503	Behandlung im Vermittlungsausschuss	
0504	Behandlung im Landtag	
051	Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren	Verwaltungsverfahren im Sozialleistungsbereich siehe 493
0510	Verwaltungsverfahrensgesetze	
0510.1	Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes	
0510.2	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes	
0511	Allgemeines Verwaltungsrecht	
0511.1	Verwaltungsakt	
0511.2	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	
0511.3	Öffentliches Sachenrecht	
0511.4	Öffentlich-rechtliche Ersatzleistungen	
0512	Allgemeine Regeln zum Verwaltungsverfahren	
0512.1	Örtliche Zuständigkeit im Verwaltungsverfahren	
0512.2	Amtshilfe	
0512.3	Beteiligte, Vertretung, ausgeschlossene Personen	
0512.4	Eid, eidesstattliche Versicherung	
0512.5	Fristen, Termine, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	
0512.6	Amtliche Beurkundung und Beglaubigung	
0512.9	Sonstige Verfahrensregelungen	
0513	Besondere Verfahrensarten	
0513.1	Förmliches Verwaltungsverfahren	
0513.2	Planfeststellungsverfahren	
0513.3	Verwaltungszustellungsverfahren	
0513.4	Verwaltungsvollstreckung	
052	Zivil-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	
0521	Zivilrecht	
0521.1	Bürgerliches Recht	
0521.2	Handels- und Gesellschaftsrecht	
0521.3	Urheberrecht, gewerblicher Rechtsschutz	
0521.9	Sonstige zivilrechtliche Vorschriften	
0522	Strafrecht	
0522.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0522.1	Straftatbestände	
0522.2	Strafrechtliche Nebengesetze	
0522.3	Internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten	
0523	Ordnungswidrigkeitenrecht	
0523.0	Ordnungswidrigkeitenrecht	
0523.1	Bußgeldverfahren	
0523.2	Verwarnungsverfahren	
0524	Strafvollstreckung	
0524.1	Gnadenrecht des Ministerpräsidenten	
0525	Strafvollzug	
053 Rechtspflege		
0530	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0530.0	Allgemeine Angelegenheiten	
0530.1	Übergreifende Rechtsänderungen	
0530.2	Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und in förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden	
0531	Ordentliche Gerichtsbarkeit	
0531.0	Allgemeine Angelegenheiten	
0531.1	Gerichtsverfassungsgesetz	
0531.2	Zivilprozess, Zwangsvollstreckung	
0531.3	Vergleich und Konkurs	
0531.4	Strafprozess und Strafvollstreckung	
0531.5	Bundeszentralregister, Führungszeugnisse, Mitteilungen in Strafsachen	
0531.6	Freiwillige Gerichtsbarkeit	
0531.7	Grundbuchangelegenheiten	
0531.9	Andere Verfahren vor ordentlichen Gerichten	
0532	Verwaltungsgerichtsbarkeit	
0532.0	Verwaltungsgerichtsordnung und Nebengesetze	
0532.1	Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges	
0532.2	Beteiligte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren	
0532.3	Verfahren vor den Verwaltungsgerichten einschließlich Widerspruchs- und sonstige Rechtsbehelfsverfahren	
0532.4	Vertretung vor den Verwaltungsgerichten	
0532.5	Berufung, Revision, Beschwerde im Verwaltungsgerichtsverfahren	
0532.6	Einstweilige Anordnung und Beschränkung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren	
0532.8	Normenkontrollverfahren	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0533	Andere Gerichtsbarkeiten	Verfahren vor Arbeitsgerichten siehe 56
0533.1	Verfahren vor den Sozialgerichten	
0533.2	Verfahren vor dem Finanzgericht	
0533.3	Verfahren vor den Berufsgerichten	
0533.4	Verfahren vor Schifffahrtsgerichten	
0534	Notare, Rechtsberatung	
0534.1	Notare	
0534.2	Rechtsanwälte	
0534.3	Rechtsberater und Rechtsbeistände	
054 Kostenrecht		
0541	Verwaltungskostenrecht	
0541.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0541.1	Verwaltungsgebühren	
0541.2	Benutzungsgebühren	
0541.3	Sachverständigengebühren	
0541.4	Auslagen	
0541.5	Privatrechtliche Entgelte	
0541.6	Kosten im Verwaltungsvollstreckungsverfahren	
0541.7	Kosten im Rechtsbehelfsverfahren	
0541.8	Verwaltungskosten des Bundes nach dem Verwaltungskosten-gesetz	
0541.9	Sonstige Angelegenheiten	
0542	Kosten im gerichtlichen Verfahren	
0542.1	Kosten der streitigen Gerichtsbarkeit	
0542.2	Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Notare	
0542.3	Kosten der Rechtsanwälte und -beistände	
0542.4	Kosten der Gerichtsvollzieher	
0542.5	Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, Zeugen und Sachverständigen	
0542.6	Prozesskostenhilfe	
0542.9	Sonstige kostenrechtliche Vorschriften für gerichtliche Ver-fahren	
055 Datenschutz		
0550	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vor-gänge anlegen
0550.0	Allgemeine Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vor-gänge anlegen
0550.1	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einschließlich Verord-nungen und Verwaltungsvorschriften	Az. läuft aus, keine neuen Vor-gänge anlegen
0550.2	Landesdatenschutzgesetz (LD SG) einschließlich Verord-nungen und Verwaltungsvorschriften	Az. läuft aus, keine neuen Vor-gänge anlegen

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0550.3	Andere datenschutzrechtliche Vorschriften	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0550.4	Arbeitnehmerdatenschutz	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0551	Datenschutz im öffentlichen Bereich (BDSG, LDSG)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0551.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0551.1	Allgemeine Vorschriften	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0551.2	Zulässigkeit der Datenverarbeitung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0551.3	Rechte des Betroffenen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0551.4	Meldepflichten, Register, Veröffentlichung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0551.7	Landesbeauftragter für den Datenschutz	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0551.8	Bundesbeauftragter für den Datenschutz	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0551.9	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0552	Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich (BDSG)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0552.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0552.1	Allgemeine Vorschriften	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0552.2	Zulässigkeit der Datenverarbeitung für eigene und für fremde Zwecke	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0552.3	Rechte des Betroffenen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0552.4	Meldepflichten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0552.5	Datenschutzbeauftragter	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0552.6	Aufsichtsbehörde für den Datenschutz	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0552.7	Beschwerdeverfahren, Überwachung von datenverarbeitenden Stellen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0552.8	Absprachen und Rahmenregelungen mit Verbänden und Interessenvertretungen von nichtöffentlichen Stellen und öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0552.9	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0553	Datenschutz im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich (BDSG, LDSG)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0553.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0553.1	Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen, insbesondere mit Aufsichtsbehörden	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0553.2	Übergreifende Angelegenheiten und Auslegung von gleichlautenden Bestimmungen des LDSG und BDSG	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0553.8	Veranstaltungen, Tagungen, Kongresse, Aus- und Fortbildungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0554	Allgemeine datenschutzrechtliche Angelegenheiten	
0554.0	Verfassungsrechtliche Grundlagen des Datenschutzes	
0554.1	Einzelne Bereiche	
0554.2	Modernisierung, Ergänzung des Datenschutzrechts	
0554.3	Datenschutzaudit	
0554.4	Zusammenarbeit mit anderen Kontrollstellen	
0554.5	Aus- und Fortbildung im Datenschutzrecht	
0554.6	Bundes- und Landtagsangelegenheiten, Petitionen	
0554.7	Öffentlichkeitsarbeit	
0554.8	Veranstaltungen	
0554.9	Verschiedenes	
0555	Internationales Datenschutzrecht	
0555.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0555.1	EU-Charta	
0555.2	EU-Datenschutzrichtlinie	
0555.3	EU-Richtlinie elektronische Kommunikation	
0555.4	Sonstige Regelungen (wie Abkommen, Verträge) mit Datenschutzbezug	
0555.9	Umfragen der EU zum Datenschutz	
0556	Datenschutzrecht auf Bundesebene	
0556.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0556.1	Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen	
0556.2	Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	
0556.3	Besondere Formen der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung, besondere Regelungen für die Datenverwendung	
0556.4	Rechte der Betroffenen	
0556.5	Betrieblicher Datenschutzbeauftragter	
0556.6	Aufgaben und Befugnisse der Kontrollstellen	
0556.7	Bundesbeauftragter für den Datenschutz	
0556.8	Verhaltensregeln von Berufsverbänden	
0556.9	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Verschiedenes	
0557	Datenschutzrecht auf Landesebene	
0557.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
0557.1	Allgemeine Bestimmungen	
0557.2	Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	
0557.3	Besondere Formen der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung, besondere Regelungen für die Datenverwendung	
0557.4	Rechte der Betroffenen	
0557.5	Behördlicher Datenschutzbeauftragter	
0557.6	Landesbeauftragter für den Datenschutz	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
0557.7	Sendeanstalten, Rundfunkbeauftragter	
0557.8	Rechtsverordnungen/Verwaltungsvorschriften	
0557.9	Ordnungswidrigkeiten, Verschiedenes	
0558	Andere datenschutzrechtliche Vorschriften	
0558.1	auf Bundesebene	
0558.2	auf Landesebene	
0558.3	anderer Bundesländer	
0558.4	Kirchliche Datenschutzvorschriften	
0559	Andere Angelegenheiten des Datenschutzes	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0559.1	Datenschutz im kirchlichen Bereich	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0559.2	Datenschutzregelungen im Ausland	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
0559.9	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
056	Stiftungen, Altrechtliche Vereine	
0560	Stiftungsrecht	
0561	Öffentliche Stiftungen	
0562	Kirchliche Stiftungen	
0562.0	Allgemeine Angelegenheiten	
0562.1	Im Bereich der Evangelischen Landeskirche Baden	
0562.2	Im Bereich der Evangelischen Landeskirche Württemberg	
0562.3	Im Bereich der Erzdiözese Freiburg	
0562.4	Im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart	
0562.5	Im Bereich sonstiger Kirchen und Religionsgemeinschaften	
0563	Private Stiftungen	
0564	Altrechtliche Vereine	
0568	Ausschüsse, Arbeitskreise, Beiräte, Verbände, Arbeitsgemeinschaften u. ä.	
0569	Sonstige Angelegenheiten	
0569.0	Allgemeine Anfragen	
059	Sonstige allgemeine Rechtsangelegenheiten	
0590	Allgemeines	
0590.0	Allgemeine Anfragen	
0599	Gerichtsurteile	
Teil II - Fachaufgaben		
10 Hoheitsangelegenheiten		
101	Staatsangehörigkeit, Auswanderungswesen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
1010	Allgemeine Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Rechtsgrundlagen	
1011	Deutsche Staatsangehörigkeit, Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Statuseigenschaft)	
1012	Erwerb der Staatsangehörigkeit	
1013	Erwerb der Statuseigenschaft	
1014	Verlust der Staatsangehörigkeit/Statuseigenschaft, Beibehaltung	
1015	Ausländisches Staatsangehörigkeitsrecht	
1016	Staatenlosigkeit, Staatsangehörigkeit und Rechtsstellung bestimmter Personen und Volksgruppen	
1017	Verfahren in Staatsangehörigkeitssachen	
1018	Auswanderungswesen	
102	Personenstand, Namen	
1020	Personenstand, Rechtsgrundlagen	
1021	Personenstandsbücher, Personenstandsurkunden	
1022	Standesämter, Standesbeamte	
1023	Standesamtliche Nebengeschäfte	
1024	Personenstandswesen im Ausland, Verkehr mit dem Ausland	
1025	Öffentlich-rechtliches Namensrecht	
1026	Personenstandswesen Annahme an Kindesstatt	
1028	Transsexuellengesetz	
103	Titel, Orden, Ehrungen	
1031	Auszeichnungen des Bundes	
1032	Auszeichnungen des Landes	
1033	Andere Auszeichnungen	
1034	Ehrungen	
104	Gräberfürsorge, jüdische Friedhöfe	Friedhofs- und Leichenwesen siehe 5494
1040	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1041	Durchführung des Gräbergesetzes	
1042	Betreuung verwaister Friedhöfe der ehemaligen jüdischen Gemeinden in Baden-Württemberg	
1043	Gedenkstätten	
105	Wahlen	Wahlstatistik siehe Aktenuntergruppen 9517. Kommunalwahlen siehe Aktenuntergruppe 2206.
1051	Wahlorgane	
1052	Wahlumschläge, Wahlvordrucke	
1053	Wahlen zum Europäischen Parlament	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
1054	Bundestagswahlen	
1055	Landtagswahlen	
1056	Volksabstimmungen, Volksbegehren, Volksentscheide	
1057	Wahlstatistiken	
1058	Wahlangelegenheiten ausländischer Staaten	
1059	Sonstige Wahlangelegenheiten	
106	Enteignung	
1060	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1061	Enteignungsvoraussetzungen	
1062	Entschädigung und Härteausgleich	
1063	Enteignungsverfahren	
1064	Enteignungsrechtliche Planfeststellung	
1065	Vorzeitige Besitzeinweisung	
1066	Kosten und Aufwendungen	
1067	Rechtsweg	
1068	Rückenteignung	
1069	Sonstige Angelegenheiten	
107	Haftungs- und Entschädigungsrecht	Soziales Entschädigungsrecht siehe 53
1070	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1071	Amtshaftung	
1072	Aufopferung	
1073	Entschädigung für Tumultschaden	
108	Verfassungsschutz	
1080	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1081	Zusammenarbeit mit anderen Stellen	
1082	Verfassungsfeindliche Bestrebungen	
1083	Ausländerextremismus	
1084	Spionageabwehr	
1085	Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses	
1086	Verfassungsschutz durch Aufklärung	
109	Sonstige Hoheitsangelegenheiten	
11/12 Öffentliche Sicherheit und Ordnung/Polizei		
110	Grundlagen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
1101	Allgemeines Polizeirecht, Gefahrenabwehr	
1102	Einzelmaßnahmen	
1103	Polizeizwang	
111	Einzelgebiete der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
1111	Deutsches Pass- und Personalausweisrecht	
1112	Melderecht	
1113	Versammlungsrecht und Vereinsrecht	
1114	Sammlungen, Lotterien, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele	
1115	Waffenrecht, Kampfmittelbeseitigung	
1116	Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzbereich	
1116.1	Allgemeine Vorschriften	
1116.2	Aufsichtsbehörden	
1116.3	Rechte und Pflichten der Verpflichteten	
1116.4	Überwachung der Verpflichteten	
1116.5	Bußgeldverfahren	
1116.6	Absprachen mit Verbänden und Interessenvertretungen	
1116.7	Länderübergreifende Angelegenheiten bei der Aufsicht	
1116.8	Sonstige Angelegenheiten	
1117	Schutz der Sonn- und Feiertage, Sperrzeitrecht	
1119	Sonstige Einzelgebiete der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
112	Innere Organisation des Polizeivollzugsdienstes einschließlich Aufgaben	Dienstvorschriften (PDV und LF) werden als Dokumentationen nach Leitfaden 3 geführt
1120	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1121	Führung des Polizeivollzugsdienstes	Leitfaden für die Führung und Zusammenarbeit in der Verwaltung des Landes BW siehe 0203
1122	Schutzpolizei	Beschaffung und Haltung von Tieren siehe 0235
1123	Kriminalpolizei	
1124	Bereitschaftspolizei	
1125	Wasserschutzpolizei	
1126	Freiwilliger Polizeidienst	
113	Einsatz des Polizeivollzugsdienstes	
1130	Grundsätzliche Einsatzangelegenheiten	
1131	Allgemeine Einsatzmaßnahmen	
1132	Verkehrsmaßnahmen	
1133	Sicherung und Schutz	
1134	Einsatzmaßnahmen aus besonderem Anlass	
1135	Alarmwesen	
114	Ausstattung und Ausrüstung des Polizeivollzugsdienstes	Beschaffungen siehe 023
1141	Waffen, Munition und waffentechnisches Gerät	
1142	Sonstige technische Ausrüstung	
1145	Vorschriften über Dienstkleidung	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
1146	Dienstlich gelieferte Kleidung	
1147	Bekleidungswirtschaft	
115	Polizeiliche Informationssysteme	
1150	Grundsätzliche Angelegenheiten der polizeilichen Informationssysteme	
1151	INPOL Bund	
1152	Polizeirelevante Daten in fremden Informationssystemen	
1153	INPOL-Land	
1154	IKNPOL/APOL	
116	Aus- und Fortbildung, Sport in der Polizei	
1160	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1161	Ausbildungs-, Fortbildungs-, Prüfungsvorschriften	
1162	Lehr- und Stoffpläne sowie Studienpläne für die Ausbildung	
1163	Planung und Durchführung der Ausbildung	
1164	Lehr- und Stoffpläne für die Fortbildung	
1165	Planung und Durchführung der Fortbildung	
1166	Prüfungen	
1167	Sport in der Polizei	
1168	Fachliteratur, Lehr- und Lernmittel, Medien	
1169	Sonstige Angelegenheiten	
117	Polizeiärztlicher Dienst	
1171	Polizeiärztlicher Dienst	
120	Kriminalitätsentwicklung, Forschung	
1201	Kriminalitätsentwicklung	
1203	Forschung im Bereich der inneren Sicherheit	
121	Verbrechensverhütung	
1210	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1211	Vorbeugende Verbrechensbekämpfung	
1212	Besondere Vorbeugungsmaßnahmen	
1213	Kriminalpolizeiliche Beratung	
1214	Sicherungstechnische Beratung	
122	Verbrechensbekämpfung	
1220	Grundsätzliche Angelegenheiten	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten siehe 0522 und 0523
1221	Kapitalverbrechen	
1222	Eigentumsdelikte	
1223	Vermögensdelikte	
1224	Geldfälschungsdelikte	
1225	Rauschgiftdelikte	
1226	Sexualdelikte	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
1227	Waffen- und Kriegswaffendelikte, Sprengstoffdelikte	
1228	Staatsschutzdelikte	
1229	Sonstige Delikte	
123	Fahndung	
1230	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1231	Personenfahndung	
1232	Sachfahndung	
1233	Sonderfahndungen	
1234	Fahndungshilfsmittel	
1235	Überprüfung von Personen	
1237	Polizeiliche Aktenführung	
124	Informations- und Nachrichtenaustausch	
1240	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1241	Kriminalpolizeilicher Meldedienst	
1242	Sondermeldedienste	
125	Kriminaltechnik / Anwendungstechnik / Erkennungsdienst	
1250	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1251	Kriminaltechnische Ausstattung	
1252	Kriminaltechnische Tatortarbeit	
1253	Kriminaltechnische Untersuchungen	
1255	Anwendungstechnik	
1257	Erkennungsdienst	
1258	Kriminaltechnische Sammlungen	
126	Zusammenarbeit der Polizei mit anderen Stellen	
1261	Internationale Zusammenarbeit	
1262	Bund und Länder	
1263	Nachrichtendienste	
1264	Fahndungsdienste anderer Behörden	
1265	Bundeswehr, ausländische Streitkräfte	
1266	Hilfsorganisationen	
1267	Verwaltungsbehörden	
1268	Justizbehörden	
1269	Zusammenarbeit mit sonstigen Stellen	
13 Ausländerangelegenheiten		Siehe auch 59
130	Ausländerpolitik	
1300	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1301	Fortentwicklung der Ausländerpolitik	
1302	Förderung der Rückkehrbereitschaft, Rückkehrhilfen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
1303	Verfestigung, Integration	
1304	Zusammenarbeit mit anderen Stellen in der Ausländerpolitik	Argeflü-Ausschuss 4 "Ausländische Flüchtlinge" siehe 5800.4
1305	Beteiligung der Ausländer am kommunalen Geschehen	Siehe auch 5915
131	Rechtsvorschriften zum Ausländerrecht	Asylrecht siehe 134
1310	Allgemeines Ausländerrecht	
1311	Aufenthaltsrecht der EWG-Staatsangehörigen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
1312	Multilaterale Abkommen	
1313	Bilaterale Abkommen	
1314	Recht der Staatenlosen	
1315	Recht der heimatlosen Ausländer	
1316	Diplomaten, Konsulatsangehörige und Angehörige der Stationierungsstreitkräfte	
132	Einreise und Aufenthalt von Ausländern	
1320	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1321	Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung	
1322	Ausländische Arbeitnehmer	
1323	Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit	
1324	Einreise und Aufenthalt von Ausländern zur Aus- und Fortbildung	
1325	Familiennachzug	
1326	Sonderregelungen für Osteuropäer	
1327	Besondere Personengruppen	
1328	Sichtvermerksbestimmungen	
1329	Härtefallkommission	
133	Beschäftigung von Ausländern	
1330	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1331	Bevölkerungsgruppen und Herkunftsländer	
1332	Einzelfragen Ausländer	
1333	Soziale Sicherheit der ausländischen Arbeitnehmer und Familien	
1334	Gremien und Ausschüsse auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene	
1335	Befragungen, Untersuchungen, Forschungsvorhaben	
1336	Fördermaßnahmen für ausländische Kinder und Jugendliche	
1337	Sonstige Angelegenheiten	
134	Asylrecht	
1340	Rechtsvorschriften für ausländische Flüchtlinge	
1341	Ausländerrechtliche Erfassung und Behandlung von Asylbewerbern	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
1342	Asylverfahren	
1343	Verteilungsverfahren Asylbewerber	
1344	Verteilungsverfahren Kontingentflüchtlinge	
1346	Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge	
135	Aufnahme, Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge	
1350	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1351	Beteiligung von Sicherheitsorganen	
1352	Seuchenhygienische Maßnahmen medizinische Versorgung	
1353	Asylbewerber	
1354	Asylberechtigte	
1355	Kontingentflüchtlinge	
1356	Abgelehnte Ostblockflüchtlinge und sonstige	
1358	Kulturelle Maßnahmen	
136	Beendigung des Aufenthalts	
1361	Ausweisung von Ausländern aus dem Bundesgebiet	
1362	Abschiebung von Ausländern aus dem Bundesgebiet	
1363	Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis und nachträgliche Befristung	
1365	Rückkehrhilfen für Ausländer	
1366	Kosten der Abschiebung	
137	Politische Betätigung von Ausländern	Siehe auch 5903
1370	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1371	Ausländische Parteien und Organisationen	
1372	Teilnahme an Wahlen des Heimatlandes	
1373	Einschränkung der politischen Betätigung	
138	Ausländische Pässe, Fremdenpässe und sonstige Ausweise	
1381	Anerkennung ausländischer Pass- und Passersatzpapiere	
1382	Einziehung, Verwahrung, Rückgabe	
1383	Fälschungen	
1384	Passverlust	
1385	Amtliche Pässe	
1386	Fremdenpässe	
1387	Besondere Ausweise	
1388	Befreiung vom Passzwang	
14 Katastrophenschutz		
140	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1400	Rechtsgrundlagen	
1401	Zusammenarbeit im Katastrophenschutz	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
1402	Mitwirkung im Katastrophenschutz	
1403	Helfer im Katastrophenschutz	
1404	Unterbringung und Einrichtungen des Katastrophenschutzes	Staatl. Hochbau, Unterbringung von Dienststellen siehe 33
141	Organisation	
1411	Erweiterter Katastrophenschutz	
1412	Friedensmäßiger Katastrophenschutz	
142	Ausstattung	
1421	Ausstattung durch den Bund	
1422	Ausstattung der einzelnen Fachdienste durch den Bund	
1423	Ausstattung durch das Land	
1424	Ausstattung der einzelnen Fachdienste durch das Land	
143	Ausbildung	
1430	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1431	Ausbildungsplanung	
1432	Lehrgänge und Ausbildung am Standort	
1433	Übungen	
144	Einsatz	
1441	Planung und Führung	
1442	Fernmeldewesen	Allgemeine Angelegenheiten der Telekommunikation und der Beschaffung siehe 026
1443	Katastropheneinsätze; Katastrophen und katastrophenähnliche Ereignisse	
15 Feuerwehrwesen		
150	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1500	Rechtsgrundlagen des Feuerwehrwesens	
1501	Verbandswesen, Gremien	
1502	Organisation	
1503	Finanzierung des Feuerwehrwesens	
1504	Landesfeuerweherschule	
1505	Brandschutzforschung	
151	Personelle Angelegenheiten der Feuerwehr	
1510	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1511	Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen	
1512	Ehrendenken, Leistungsabzeichen	
1513	Erholungsfürsorge der Feuerwehrangehörigen	
1514	Unfallverhütung, Unfallversicherung	
152	Einsatz der Feuerwehr	
1521	Alarm- und Einsatzplanung	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
1522	Leitstellen der Feuerwehr	
1523	Einsätze	
1524	Ölwehr, Einsatz bei Gefahren durch wassergefährdende Flüssigkeiten	
1525	Übungen	
153	Feuerwehrtechnik	
1530	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1531	Feuerwehrfahrzeuge	
1532	Boote und Bootsausstattungen	
1533	Feuerlöschgeräte	
1534	Geräte zur technischen Hilfeleistung	
1535	Sanitäts-, Rettungs- und Atemschutzgeräte	
1536	Ölwehrgeräte und -mittel	
1537	Persönliche Ausstattung	
1538	Löschmittelbevorratung, stationäre Löschanlagen, Löschmittel	
1539	Messgeräte	
154	Vorbeugender Brandschutz, Schornsteinfegerwesen	
1541	Vorbeugender Brandschutz	
1548	Schornsteinfegerwesen	
16 Digitalisierung		
160	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1600	Rechtsgrundlagen	
1601	Strategische Planung	
1602	Künstliche Intelligenz	
1603	Blockchain	
161	Digitale Infrastruktur	
1610	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1611	Leitungsgebundene Telekommunikationsnetze (u. a. Glasfaser-, Kabel-, Kupfernetze)	s. a. 8433
1612	Drahtlose Telekommunikationsnetze (u. a. Mobilfunk, Satellit)	s. a. 0268
162	Informationssicherheit/Cybersicherheit (IT-Sicherheit)	s. a. 027 ff. für IT-Verfahren in Behörden.
1621	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1622	Informationssicherheit/Cybersicherheit (IT-Sicherheit) im öffentlichen Bereich	
1623	Informationssicherheit/Cybersicherheit (IT-Sicherheit) in der Wirtschaft	
1624	Cybersicherheitsagentur	
163	Digitalisierungsprojekte	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
1631	Einzelprojekte der EU/ des Bundes	
1632	Einzelprojekte des Landes	s. a. 8433
1633	Einzelprojekte in Kommunen	s. a. 8433
1634	Einzelprojekte in der Wirtschaft	
1635	Einzelprojekte in der Medizin	
1636	Einzelprojekte in sonstigen Bereichen	
17 Zivile Verteidigung (ZV)		
170	Allgemeines und Gemeinsames für die Bereiche der zivilen Verteidigung	
1700	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1701	Organisation	
1702	Koordinierung	
1703	Stationierungsplanung	
1704	Alarmplanung	
1705	Ziviles Melde- und Lagewesen	
1706	Dienstbesprechungen, Arbeitstagungen im Bereich der zivilen Verteidigung	Soweit nicht im speziellen Fachbereich
1707	Ausbildung, Fortbildung, Übungen, Planspiele	
171	Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen	
1710	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1711	Aufrechterhaltung der Gesetzgebungsfunktionen	
1712	Aufrechterhaltung der Rechtspflege	
1713	Aufrechterhaltung der Regierungs- und Verwaltungsfunktionen	
1714	Führungsstellen, Ausweichsitze	
1715	Fernmeldewesen	Sicherstellung auf den Gebieten Verkehr, Post- und Fernmeldewesens siehe 175
1716	Kraftfahrzeugwesen	Sicherstellung auf den Gebieten Verkehr, Post- und Fernmeldewesens siehe 175
1717	Sonstige "Behördenfunktionen"	
1718	Öffentliche Sicherheit und Ordnung im V-Fall	
1719	Informationswesen im V-Fall	
172	Zivilschutz (ZS)	Katastrophenschutz siehe 14
1720	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1721	Selbstschutz	
1722	Warndienst	
1724	Schutzbau	
1727	Aufenthaltsregelung	
1728	Gesundheitswesen der zivilen Verteidigung	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
1729	Schutz von Kulturgut	
173	Versorgungssicherstellung auf den Gebieten Ernährung, Forsten, Holz, Wasser	
1731	Bedarfsermittlung und Verbrauchsregelung für die Ernährungssicherstellung	
1732	Planung und Lenkung der landwirtschaftlichen Erzeugung für die Ernährungssicherstellung sowie Versorgung der landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe	
1733	Veranlagung der landwirtschaftlichen Erzeuger für die Ernährungssicherstellung	
1734	Versorgung der ernährungswirtschaftlichen Betriebe	
1735	Sicherstellung der Erzeugnisse der Forst- und Holzwirtschaft	
1736	Wassersicherstellung	
174	Versorgungssicherstellung auf den Gebieten gewerbliche Wirtschaft, Energie, Brennstoffe, Finanz- und Geldwesen	
1740	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1741	Bewirtschaftung von Waren- und Werkleistungen	
1742	Versorgungskarten	
1743	Meldepflichten	
1744	Mineralölversorgung	
1745	Elektrizitätslastverteilung	
1746	Gaslastverteilung	
1747	Preisbildung und -überwachung	
1748	Allg. Geldversorgung, Kreditwesen	
175	Versorgungssicherstellung auf den Gebieten Verkehrswirtschaft, Post- und Fernmeldewesen	Internes Fernmelde- und Kraftfahrzeugwesen der ZV siehe 1715 und 1716
1750	Grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrssicherstellung	
1751	Sicherstellung des Straßenverkehrs	
1753	Sicherstellung des Straßenbaus	
1755	Sicherstellung des Eisenbahnverkehrs	
1756	Sicherstellung des Schiffsverkehrs	
1757	Sicherstellung des Luftverkehrs	
1758	Sicherstellung des Post- und Fernmeldeverkehrs	
176	Versorgungssicherstellung auf den Gebieten Arbeit, Sozialwesen	
1761	Personalbedarfsdeckung	
1762	Arbeitssicherstellung	
1763	Soziale Sicherung	
177	Unterstützung der Streitkräfte	
1770	Grundsätzliche Angelegenheiten	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
1771	Unterstützung der Bundeswehr	Aufbau und Organisation der Bundeswehr siehe 0134.1
1772	Unterstützung der ausländischen Streitkräfte	
178	Werk- und Betriebsschutz in der gewerblichen Wirtschaft	
18	Militärische Verteidigung, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz durch Bundespolizei	
181	Wehrangelegenheiten	
1810	Allgemeines Wehrrecht	
1811	Wehrpflicht und Zivildienstpflicht	
1812	Wehersatzwesen, Wehrrfassung	
1813	Musterung	
1814	Wehrdienstausnahmen und Kriegsdienstverweigerung	
1815	Unabkömmlichstellung	
182	Militärische Infrastruktur	
1820	Grundsätzliche Angelegenheiten militärischer Planungen	
1821	Kasernen- und Lazarettanlagen, Unterkünfte	
1822	Flugplätze	
1823	Übungsplätze	
1824	Schießanlagen	
1825	Munitionslager	
1826	Depots und Versorgungseinrichtungen	
1829	Sonstige militärische Anlagen und Einrichtungen	
183	Wehrleistungsrecht	
1830	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1831	Manöver und Übungen	
184	Bundeswehr	Aufbauorganisation der Bundeswehr siehe 0134.1
1840	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1841	Organisation der Bundeswehrverwaltung	
1842	Organisation militärischer Dienst- und Kommandostellen	
1843	Militärische Dienstvorschriften	
1844	Wehrbeauftragter	
185	Ausländische Streitkräfte, Besatzungsrecht	NATO-Truppenstatut mit Zusatzvereinbarungen siehe 191
1850	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1851	Organisation der NATO und der ausländischen Streitkräfte	Grundsätzliche Angelegenheiten der NATO siehe 0111.0
186	Bundesgrenzschutz durch Bundespolizei	Aufbauorganisation der Bundespolizei siehe 0134.2
1860	Grundsätzliche Angelegenheiten	
1862	Amtshilfeersuchen	
1863	Übungen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
19 Verteidigungslasten, ausländische Streitkräfte		
190	Verteidigungslasten, Allgemeines	
1900	Grundsätzliche Angelegenheiten	
191	Besatzungsrechtliche Vorschriften usw.	
1910	Grundsätzliche Angelegenheiten	
192	Verteidigungslastenverwaltung	
1920	Grundsätzliche Angelegenheiten	
193	Unterbringungsmaßnahmen	
1930	Grundsätzliche Angelegenheiten	
194	Aufschließungs- und Folgemaßnahmen	
1940	Grundsätzliche Angelegenheiten	
195	Entschädigung für Inanspruchnahme	
1950	Grundsätzliche Angelegenheiten	
196	Besatzungs- und Stationierungsschäden	
1960	Grundsätzliche Angelegenheiten	
197	Finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiet der Verteidigungslasten	
1970	Grundsätzliche Angelegenheiten	
198	Allgemeine Angelegenheiten der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften	
199	Tarifangelegenheiten der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften	
1990	Grundsätzliche Angelegenheiten	
22 Kommunal- und Sparkassenangelegenheiten		
220	Kommunale Verfassung	
2200	Kommunalverfassungsrecht	
2201	Gemeinde- und Kreisgebiet	
2202	Wesen und Rechtsstellung der Gemeinden und Landkreise	
2203	Organe der Gemeinde	
2204	Organe des Landkreises	
2205	Einwohner und Bürger	
2206	Wahlen	
2207	Zwischengemeindliche Zusammenarbeit	
221	Kommunale Verwaltung	
2211	Wirkungskreis der Gemeinde	
2212	Besondere Verwaltungsformen innerhalb der Gemeinde	
2213	Wirkungskreis des Landkreises	
2214	Aufsicht	
2215	Kommunale Verbände, Partnerschaften	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
222	Kommunale Finanzen	
2221	Finanzlage der Kommunen	
2222	Förderung kommunaler Vorhaben	
2223	Gremien, Zusammenschlüsse, Einrichtungen und dgl.	
223	Kommunaler Finanzausgleich	
2230	Finanzbeziehungen Land-Kommunen, Allgemeines	
2231	Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs	
2232	Schullastenausgleich	Schullastenverteilung siehe 6432
2233	Ausgleich im Gesundheitswesen	
2234	Verkehrslastenausgleich	
2235	Ausbildungskosten	
2236	Sonstige Sonderlastenausgleiche	
2237	Ausgleichstock	
2238	Kommunaler Investitionsfonds	
224	Kommunales Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen	
2240	Grundsätzliche Angelegenheiten	
2241	Haushaltswesen	
2242	Vergabewesen	
2243	Kassen- und Rechnungswesen	
2244	Prüfungswesen	
2245	Kosten- und Leistungsrechnung	
2246	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (Doppik)	
225	Vermögen und Schulden	
2251	Vermögen	
2252	Schulden	
2253	Bürgschaften	
226	Wirtschaftliche Betätigung	
2260	Grundsätzliche Angelegenheiten	
2261	Arten und Formen	
2262	Eigenbetriebe	
227	Kommunales Abgabenrecht	
2270	Allgemeines Kommunalabgabenrecht	
2271	Beiträge	Erschließungsbeitrag siehe 2515.1
2272	Gebühren	
2273	Realsteuern	
2274	Kreis- und Gemeindesteuern	
2275	Abgaben besonderer Art	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
228	Sparkassenangelegenheiten	
2280	Sparkassenrecht des Landes	
2281	Sparkassenrecht anderer Länder	
2282	Sparkassenaufsicht	
2283	Organisation der Sparkassen	
2284	Sparkassengeschäfte	
2285	Wirtschaftsführung der Sparkassen	
2286	Sparkassen	
2287	SPARDA-Bank	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
2288	Bankaufsicht und Deutsche Bundesbank	
229	Sparkassen- und Giroverbände, Landesbanken/Girozentralen, Öffentlich-rechtliche Bausparkassen	
2291	Sparkassenzentralbanken	
2292	Bausparwesen	
2293	Sparkassen- und Giroverbände	
2294	Landesbanken/Girozentralen	
2295	Öffentlich-rechtliche Bausparkasse des Landes	
2296	Banken und Bausparkassen außerhalb der Sparkassenorganisation	
24 Raumordnung und Landesplanung		
240	Grundsätzliche Angelegenheiten der Raumordnung und Landesplanung	
2400	Planungsrecht Bund	
2401	Bundesraumordnungsprogramm, Raumordnungsberichte der Bundesregierung	
2402	Planungsrecht Land	
2403	Planungsrecht anderer Länder	
2404	Pläne und Programme der Raumordnung anderer Länder, Raumordnungsberichte	
2405	Landesplanungsrat	
241	Entwicklungspläne, Landesentwicklungsberichte	
2411	Landesentwicklungsplan (LEP)	
2412	Landesentwicklungsberichte	
242	Regionalplanung	
2420	Grundsätzliche Angelegenheiten	
2421	Regionalverbände	
2422	Abstimmung der Regionalplanung	
2423	Analysen und Raumordnungsberichte der Regionalverbände	
2424	Regionalpläne	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
2425	Andere Aufgaben der Regionalverbände	
2426	Zusammenarbeit der Regionalverbände	
2429	Sonstige Angelegenheiten	
243	Umsetzung der Raumordnung und Landesplanung	
2430	Grundsätzliche Angelegenheiten	
2431	Koordination von Planungen	
2432	Entwicklungsmaßnahmen, finanzielle Maßnahmen	
2433	Beratung von fachlichen Planungsträgern des Landes	
2434	Beratung von kommunalen Planungsträgern	
2435	Beratung anderer öffentlicher Planungsträger	
2436	Beratung sonstiger Planungsträger	
2437	Raumordnungsverfahren	
2438	Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen	
244	Grenzüberschreitende Raumordnung	
2440	Grundsätzliche Angelegenheiten	
2441	Europäische und internationale Zusammenarbeit	
2442	Zusammenarbeit mit Frankreich und der Schweiz	
2443	Zusammenarbeit mit Österreich	
2444	Zusammenarbeit mit Bayern	
2446	Zusammenarbeit mit Rheinland-Pfalz und Hessen	
245	Planungsgrundlagen und Planungsinstrumente, Raumbeobachtung	
2450	Grundsätzliches; Raumgliederung, Gebietsabgrenzungen	
2451	Datenverarbeitung in der Raumordnung und Landesplanung	
2452	Indikatoren für die Raumbeobachtung	
2453	Beurteilung räumlicher Strukturen und Entwicklung	
2454	Prognosen	
2455	Kartenwesen	
2456	Raumordnungskataster	
2457	Erfassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen	
2458	Informationssysteme	
246	Wissenschaft und Forschung in der Raumordnung und Landesplanung	
2460	Grundsätzliche Angelegenheiten	
2461	Finanzielle Förderung der Forschung	
2462	Gutachten, Forschungsaufträge, andere wissenschaftliche Arbeiten	
2463	Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
25 Städtebau, Stadterneuerung, Denkmalpflege		
250	Grundlagen des Städtebaus	
2500	Vorschriften für die städtebauliche Ordnung	
2501	Grundlagen der städtebaulichen Ordnung	
2502	Forschung im Städtebau	
2503	Grundlagen der städtebaulichen Planung	
2504	Koordinierung im Städtebau	
2505	Beteiligte Stellen und Personen im Städtebau	
251	Durchführung des Städtebaus	
2510	Grundsätzliche Angelegenheiten	
2511	Bauleitplanung	
2512	Sicherung der Bauleitplanung	
2513	Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung	
2514	Bodenordnung nach dem Bundesbaugesetz	
2515	Erschließungsanlagen – Gemeinschafts- und Folgeeinrichtungen	
2516	Wertermittlung	
2519	Sonstige Angelegenheiten zur Durchführung des Städtebaus	
252	Städtebauliche Erneuerung	
2520	Städtebaurecht und Sanierungsträger	
2521	Städtebauförderung	
2522	Gewerbeförderung in Sanierungsgebieten	
2523	Förderung von Wohnungsmodernisierungen (Landesmodernisierungsprogramm)	
2524	Stadtqualitätsprogramm	
2525	Studien- und Modellvorhaben, experimenteller Wohnungs- und Städtebau	
2526	Wohnungsbauschwerpunktprogramm	
255	Denkmalschutz und Denkmalpflege	
2550	Recht der Denkmalpflege	
2551	Übergreifende Angelegenheiten der Denkmalpflege	
2552	Finanzmittel, Zuschusswesen und Förderprogramme der Denkmalpflege	
2553	Bau- und Kunstdenkmalpflege	
2554	Bodendenkmalpflege	Altes Az: 7441
2555	Erfassung von Kulturdenkmalen	
26 Bauordnung		
260	Grundsätzliche Angelegenheiten der Bauordnung	
2600	Bauordnungsrecht	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
2601	Allgemein anerkannte Regeln der Technik	
2602	Koordinierung der Bauaufsicht	
2603	Bauforschung	
261	Bauliche Anlagen, Bautechnik	
2610	Grundsätzliche Angelegenheiten	
2611	Anforderungen an die Herstellung baulicher Anlagen	
2612	Anforderungen an Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen	
2613	Herstellung und Verwendung von Baustoffen; Anwendung von Bauarten; neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten	
2614	Baugestaltung	
2615	Bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung	
2616	Gemeinschaftsanlagen; sonstige bauliche Anlagen	
262	Durchführung der Bauordnung	
2621	Am Bau beteiligte Personen und Stellen	
2622	Baugenehmigung	
2623	Bauüberwachung	
2624	Maßnahmen zur Herstellung der baurechtlichen Ordnung	
2625	Besondere Verfahrensarten in der Bauordnung	
269	Sonstige Angelegenheiten	
2691	Architekten	
27 Wohnungsbau, Wohnungswesen		
270	Grundsätzliche Angelegenheiten und Grundlagen des Wohnungsbaus	
2700	Wohnungsbau- und Wohnungspolitik, Allgemeine Angelegenheiten des Bau- und Wohnungswesens	
2701	Planerische und technische Grundlagen des Wohnungsbaues	
2702	Forschung im Wohnungsbau	
2703	Ausschüsse/Fachkommissionen	
2704	Zins- und Tilgungsvereinbarung Wohnungsbau (WoBauZTV)	
2705	Rückmeldung nicht benötigter Mittel durch die Förderbank (jahresübergreifende Fördermittelrückflüsse)	
2706	Refinanzierung der Landeswohnungsbauprogramme (einschließlich Sonderprogramme und Verwendungsnachweise)	
2707	Vereinbarungen mit dem Bund	
2708	Vereinbarungen mit der Förderbank	
2709	Haushaltsangelegenheiten im Wohnungsbau	
271	Wohnungsbauförderung	
2710	Grundsätzliche Angelegenheiten	
2711	Wohnungsbauprogramme	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
2712	Sonderwohnungsbauprogramme zur Förderung der Familie	
2713	Sonderwohnungsbauprogramme als Kriegsfolgemaßnahmen	
2714	Wohnungsbauprogramme als wirtschaftsfördernde Maßnahmen	
2715	Wohnungsbauprogramme für sonstige Gruppen	
2716	Steuerbegünstigter Wohnungsbau	
2717	Siedlungs- und Kleingartenwesen	
2718	Reichsheimstätten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
272	Am Wohnungsbau und an der Wohnungsbaubetreuung beteiligte Stellen	
2721	Gemeinnützige Unternehmen im Wohnungsbau	
2722	Wohnungsbau-Betreuungsunternehmen	
2723	Sonstige Wohnungsunternehmen	
2724	Finanzierungs- und Kreditinstitute	
273	Wohnungswesen	
2730	Grundsätzliche Angelegenheiten	
2731	Wohnungsmarkt	
2732	Wohnraumversorgung	
2733	Wohnungsbindung	
2734	Zweckentfremdung von Wohnraum	
2736	Wohngeld	
28 Vermessungswesen		
281	Allgemeine Angelegenheiten des Vermessungswesens	
2810	Vermessungsangelegenheiten der Länder	
2811	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbV)	
2812	Freiberufliche Vermessungsingenieure, Vermessungssachverständige	
2813	Fachorganisationen des Vermessungswesens	
2814	Militärisches Geowesen	
2816	Vermessungsrecht	
2818	Geschichte des Vermessungs- und Kartenwesens	
2819	Sonstige Angelegenheiten	
282	Liegenschaftskataster	
2820	Allgemeine Angelegenheiten	
2821	Liegenschaftsbuch	
2822	Einzelangaben im Liegenschaftskataster	
2823	Fortführung des Liegenschaftskatasters	
2824	Katastervermessung und Grenzfeststellung	
2825	Abmarkung der Flurstücksgrenzen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
2826	Liegenschaftskataster Informationssystem	
2827	Katasterkarten	
2828	Vermessungstechnische Bearbeitung sowie Abmarkung der Bundes- und Landesgrenzen	
283	Grundlagenvermessung	
2830	Allgemeine Angelegenheiten des Lagefestpunktfeldes	
2831	Einrichtung, Erhaltung und Erneuerung des TP_Feldes	
2832	Verfahren der Satellitengeodäsie	
2833	Allgemeine Angelegenheiten des Nivellements	
2834	Einrichtung, Erhaltung und Erneuerung des NivP-Feldes	
2836	Allgemeine Angelegenheiten der Schweremessung	
2837	Einrichtung, Erhaltung und Erneuerung des SFP-Feldes	
2839	Geoidbestimmung	
284	Topografie	
2840	Allgemeine Angelegenheiten	
2841	Landesgrundkartenwerke	
2842	Topografische Karte 1:25 000 (TK25)	
2843	Digitale Höhenmodelle	
2844	Fotogrammetrie	
2845	Topografische Sonderaufgaben	
285	Kartografie	
2850	Allgemeine Angelegenheiten	
2851	Nutzungsrechte	
2852	Maßstabsbereich 1:5 000 bis 1:10 000	
2853	Maßstabsbereich 1:15 000 bis 1:30 000	
2854	Maßstabsbereich 1:35 000 bis 1:70 000	
2855	Maßstabsbereich 1:75 000 bis 1:1,3 Mio.	
2856	Historische Karten, Atlanten, Druckschriften	
2858	Vertrieb, Kalkulation, Kosten- und Leistungsrechnung	
2859	Reproduktionstechnische Arbeiten	
286	Besondere Aufgabengebiete der Vermessungsverwaltung	
2861	Ingenieurvermessungen	
2865	Leitungskataster	
287	Amtliches Topografisch-Kartografisches Informationssystem (ATKIS)	
2871	Digitales Landschaftsmodell (DLM)	
2872	Digitales Landschaftshöhenmodell (DGM)	
2873	Digitales Kartographisches Modell (DKM)	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
30	Unterbringung von Dienststellen, Grundbesitz; Vermögen	HG 30 wurde durch HG 33 ersetzt, keine neuen Vorgänge anlegen
300	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
301	Vermögensverwaltung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3010	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3011	Aufbau; Organisation	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3012	Verwaltung von Vermögensrechten und beweglichen Sachen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3013	Erbrecht des Fiskus	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3014	Anfallrechte, Aneignungsrechte des Fiskus	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3015	Verwaltung, Nutzung und Bewirtschaftung von landeseigenen Fischereirechten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3016	Beteiligung des Landes als Träger öffentlicher Belange	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3017	Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3018	Kriegsfolgengesetzgebung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3019	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
302	Grundstücksverkehr	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3020	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3021	Grunderwerbs- und Veräußerungsprogramm	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3022	Erwerb	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3023	Veräußerung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3024	Tausch	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3025	Grundstücksverkehr innerhalb der Landesverwaltung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3026	Wertermittlungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3027	Nebenkosten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3029	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
303	Verwaltung der Liegenschaften	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3030	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3031	Bebautes Grundvermögen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3032	Unbebautes Grundvermögen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3033	Schlösser, Burgen, Klöster und Ruinen; Friedhöfe	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
3034	Staatliche Grünanlagen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3035	Stellplätze	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3036	Verwaltung von landeseigenen Grundstücken in Natur- und Landschaftsschutzgebieten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3037	Grundbesitzabgabe, Bewirtschaftungskosten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3039	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
304	Besondere liegenschaftliche Rechte und Pflichten an landeseigenen Grundstücken	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3040	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3041	Erbbaurechte	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3042	Vertragliche Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3043	Leitungsrechte	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3044	Öffentlich-rechtliche Baulasten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3045	Quellfassungen, Wasserschutzgebiete	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3046	Nachbarrecht, Immissionen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3047	Verkehrssicherung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3049	Sonstige Rechte des Landes an Grundstücken	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
305	Unterbringung der Behörden und sonstigen Einrichtungen des Landes	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3050	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3051	In landeseigenen Gebäuden	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3052	In angemieteten Gebäuden und Räumen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3053	Unterbringung von sonstigen Einrichtungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3054	Zweckentfremdung von Wohnraum	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3059	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
306	Wohnungsbauförderung und Wohnraumversorgung für Landesbedienstete	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3060	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3061	Förderungsmaßnahmen, Darlehensverwaltung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3062	Belegungsrechte; Wohnungsvergabe	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3069	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
307	Vermögensrechtliche Beziehungen zu den Kirchen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
3070	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3071	Bauunterhaltung an kirchlichen Lastengebäuden	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3072	Ablösung der staatlichen Baulasten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3073	Bewirtschaftungskosten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3074	Pfarrbesoldungsgrundstücke	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3079	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
308	Verwaltung der landeseigenen landwirtschaftlichen Grundstücke	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3080	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3081	Landeseigene landwirtschaftliche Grundstücke	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3082	Domänen und Hofgüter	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3083	Übersicht über das landeseigene landwirtschaftliche Vermögen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3089	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
309	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
31 Staatliche Hochbauverwaltung		HG 31 wurde durch HG 33 ersetzt, keine neuen Vorgänge anlegen
310	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3100	Allgemeines	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3101	Aufbau und Organisation	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3102	Aufgaben und Zuständigkeiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3103	Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Landesbauverwaltung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3104	Erfahrungsaustausch der Bauverwaltungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
311	Planung, Baudurchführung, Bauunterhaltung, Bauhaushalt, Rahmenplan, Prüfungsangelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3110	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3111	Planung, Baudurchführung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3112	Bauunterhaltung, Baubestandserfassung, Betriebsüberwachung, Wertermittlung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3113	Bauhaushalt: Aufstellung, Entwurf, Nachtrag, Vollzug	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3114	Sonstige Angelegenheiten des Bauhaushalts, Sonderprogramme	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3115	Rahmenplan	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
3117	Bauangelegenheiten Prüfungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3119	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
312	Freiberuflich Tätige; Kunst am Bau	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3120	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3121	Honorar- und Vertragswesen der Architekten, Ingenieure, freiberuflich Tätigen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3122	Wettbewerbe; Preisverleihungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3124	Kunst am Bau	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3129	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
313	Verdingungs- und Vergabewesen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3130	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3131	Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3132	Deutscher Verdingungsausschuss für Bauleistungen DVA	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3133	Verdingungsordnung für Leistungen VOL	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3134	Zulassung und Ausschließung von Bewerbern um öffentliche Aufträge	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3135	Koordinierung im Bauvergabewesen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3139	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
314	Automatisierung (EDV), Organisationshilfsmittel in der staatlichen Hochbauverwaltung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3140	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3141	Datenverarbeitungsverfahren	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3142	DV-Geräte	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3143	DV Programme	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3144	Datenerfassung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3146	Organisationshilfsmittel	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3148	Gemeinsamer Ausschuss "Elektronik im Bauwesen" GAEB	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
315	Normung, bautechnische Regelungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3150	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3151	Baunormen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3159	Sonstige bautechnische Regelungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
316	Mitwirkung der Bauverwaltung; baufachliche Angelegenheiten (im Landesbereich)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3160	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3161	Mitwirkung der Bauverwaltung im Bereich anderer Landesressorts	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3162	Mitwirkung der Bauverwaltung bei Zuwendungen des Landes für Baumaßnahmen (§ 44 LHO)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3163	Mitwirkung der Bauverwaltung bei Baumaßnahmen Dritter; Amtshilfe und Beratung sonstiger Bauherren	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3169	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
317	Bauangelegenheiten des Bundes (einschließlich Streitkräfte)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3170	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3171	Bauangelegenheiten des Bundes	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3172	Mitwirkung der Bauverwaltung bei Baumaßnahmen Dritter im Zuständigkeitsbereich des Bundes	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3173	Bauangelegenheiten der Bundeswehr	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3174	Bauangelegenheiten der ausländischen Streitkräfte (DM-Mittel)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3175	Bauangelegenheiten der ausländischen Streitkräfte (Heimattmittel)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3176	Bauangelegenheiten der NATO	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3177	RE-Maßnahmen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3179	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
319	Sonstiges aus dem Bauwesen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3191	Dokumentation	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3192	Fachliteratur	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3193	Organisationen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
32 Wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen des Landes		
320	Allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Betriebe und Beteiligungen, Grundsätzliches	
3200	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3201	Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (Landesholding)	
321	Kreditinstitute	
3210	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3211	Privatrechtliche Kreditinstitute	
3212	Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute	Sparkassenangelegenheiten siehe 228, Sparkassen- und

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
		Giroverbände, Landesbanken/Girozentralen, Öffentlich-rechtliche Bausparkassen siehe 229
3213	Kreditinstitute ohne direkte Landesbeteiligung	
3214	Überregionale und Internationale Kreditinstitute	
3219	Sonstige Angelegenheiten	Bausparkassen siehe 2292, Versicherungsunternehmen siehe 4434
322	Versorgungsunternehmen	Energiewirtschaft siehe 45
3220	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3221	Elektrizitätsunternehmen	
3222	Gasunternehmen	
3223	Andere Versorgungsunternehmen	
3229	Sonstige Angelegenheiten	
323	Verkehrsunternehmen	Verkehr siehe 38
3230	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3231	Eisenbahnunternehmen	
3232	Schiffahrtsunternehmen	
3233	Hafenbetriebe	
3234	Flughäfen	
3239	Sonstige Angelegenheiten	
324	Industrie und produzierendes Gewerbe	
3240	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3241	Bergbau	Bergbau siehe 47
3242	Industrieunternehmen	
3248	Münzen	
3249	Sonstige Gewerbeunternehmen	
325	Übrige Wirtschaftsunternehmen	
3250	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3252	Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	Wohnungsbau, Wohnungswesen siehe 27
3254	Glückspielwesen	
3255	Staatliche Anlagen, Garten- und Weingüter	
3257	Beteiligung an wissenschaftlichen Instituten	
3258	Sonstige Staatliche Unternehmen und Beteiligungen	
3259	Sonstige Unternehmen ohne Landesbeteiligung	
326	Staatsbäder und Beteiligungen an Bädern und Krankenhäusern	
3260	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3261	Staatsbäder und Beteiligungen an Bädern	
3262	Beteiligungen an Krankenhäusern	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
33 Vermögens- und Hochbauverwaltung (VBV)		
330	Grundsatzangelegenheiten der VBV	
331	Allgemeine Verwaltung	
3310	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3311	Dienststellen der VBV	
3312	Haushalt	
3313	Öffentlichkeitsarbeit	
3315	Verdingungs- und Vergabewesen	
3316	Honorar- und Vertragswesen der Architekten, Ingenieure, freiberuflich Tätigen	
3317	Arbeitskreise; Fachausschüsse; Fachkommissionen	
3318	Rechtsangelegenheiten der VBV	
3319	Sonstige Angelegenheiten	
332	Immobilienmanagement	
3320	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3321	Grundstücksverkehr	
3322	Grundstücksverwaltung	
3323	Unterbringung der Behörden und sonstigen Einrichtungen des Landes	
3324	Vermögensrechtliche Beziehungen zu den Kirchen	
3325	Verwaltung der landeseigenen landwirtschaftlichen Grundstücke	
3326	Verwaltung von Vermögensrechten und beweglichen Sachen	
3327	Erbrecht und Aneignungsrechte des Fiskus, Anfallrechte	
3328	Verwaltung, Nutzung und Bewirtschaftung von landeseigenen Fischereirechten	
3329	Sonstige Angelegenheiten	
333	Gebäudemanagement	
3330	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3331	Kaufmännisches Gebäudemanagement	
3332	Technisches Gebäudemanagement	
3333	Öko-Audit	
3339	Sonstige Angelegenheiten	
334	Technik	
3340	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3341	Gas, Wasser, Abwasser	
3342	Wärmeversorgungsanlagen	
3343	Lufttechnische Anlagen	
3344	Starkstromanlagen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
3345	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	
3346	Fördertechnik, Aufzüge	
3347	Sondertechniken, Nutzungsspezifische Anlagen	
3348	Gebäudeautomation	
3349	Sonstige Angelegenheiten	
335	Hochbau	
3350	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3351	Normung, bautechnische Regelungen, Mitwirkung d. Bauverwaltung, baufachliche Angelegenheiten	
3352	Planung und Baudurchführung	
3354	Hochschulgesamtbereich	
3355	Bauangelegenheiten des Bundes (einschl. Streitkräfte)	
3356	Wettbewerbe, Preisverleihungen	
3357	Kunst am Bau	
3359	Sonstige Angelegenheiten	
336	Schlösser, Burgen, Klöster und Ruinen, Friedhöfe	
3360	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3361	Eintrittspreise	
3362	Beziehungen der SSG	
3363	Glücksspirale	
3364	Ausstattung	
3365	Landeseigene Gaststätten	
3366	Friedhöfe	
3367	Bilanzen, Statistiken	
3369	Sonstige Angelegenheiten	
337	Grundstückseinlagen	
3370	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3371	Grundstückseinlage in die Landesholding	
3379	Sonstige Angelegenheiten	
338	Nutzer Allgemeine Belange	
3380	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3389	Sonstige Angelegenheiten	
339	Sonstige Angelegenheiten	
34 Medien und Kommunikationstechniken		
340	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3400	Allgemeine Angelegenheiten	
3401	Kommunikationswissenschaftliche Fragen	
3402	Wirtschaftliche Fragen	
3403	Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
3404	Gremien zu Medienfragen	
341	Elektronische Kommunikationstechniken	
3410	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3411	Arten	
3412	Technische Fragen	
3419	Sonstige Angelegenheiten	
342	Presse	
3420	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3421	Einrichtungen des Pressewesens	
343	Rundfunk	
3430	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3431	Rundfunkanstalten	
3432	Privater Rundfunk	
3433	Finanzfragen des Rundfunks	
3439	Sonstige Angelegenheiten	
35 Entwicklungspolitik, internationale Zusammenarbeit		
350	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3500	Allgemeine Angelegenheiten	
3501	Entwicklungspolitik des Bundes	
3502	Entwicklungspolitik des Landes	
3503	Entwicklungspolitik internationaler und supranationaler Organisationen	
351	Gremien der Entwicklungspolitik, Koordinierungsstelle der Landesregierung	
3510	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3511	Bund-Länder-Ausschuss -Entwicklungszusammenarbeit-	
3512	Beratungskreis der Landesregierung für Fragen der Entwicklungszusammenarbeit in der Außenwirtschaft	
3513	Kabinettsarbeitskreis der Ministerialdirektoren	
3514	Koordinierungsstelle der Landesregierung beim Wirtschaftsministerium	
3515	Beauftragter der KMK für Fragen der Entwicklungszusammenarbeit	
3516	Berufspädagogischer Beraterkreis für Technische Zusammenarbeit beim Kultusministerium (BBZ)	
3517	Arbeitskreis für Entwicklungspolitik im Landtag	
3518	Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg	
352	Zusammenarbeit mit entwicklungspolitischen Akteuren	
3520	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3521	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
3522	Carl Duisberg-Gesellschaft (CDG)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3523	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3524	Internationales Institut für Berufsbildung (IfB)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
3527	Wissenschaftliche und kulturelle Einrichtungen der Entwicklungszusammenarbeit	
3528	Politische Stiftungen	
3529	Zusammenarbeit mit sonstigen Einrichtungen	
353	Wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit	
3530	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3531	Schwerpunktaufgaben nach Fachbereichen und Entwicklungsländern	
3532	Beteiligung an der Errichtung von Hochschulen und Ausbildungsstätten	
3533	Bereitstellung von Lehr- und Forschungsmitteln	
3534	Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen	
3535	Studien- und Informationsreisen in Entwicklungsländer	
3536	Gastspiele, Ausstellungen von Künstlern in Entwicklungsländern	
3537	Gastspiele, Ausstellungen von Künstlern aus Entwicklungsländern	
3539	Sonstige Angelegenheiten	
354	Technische und finanzielle Zusammenarbeit	
3540	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3541	Schwerpunktaufgaben nach Fachbereichen und Entwicklungsländern	
3542	Abkommen über technische Zusammenarbeit	
3543	Personelle Zusammenarbeit	
3544	Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften aus Entwicklungsländern	
355	Entwicklungspolitische Beziehungen zu anderen Ländern	
3550	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3551	Projekte	
356	Kommunale Entwicklungszusammenarbeit	
3560	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3561	Kommunale Agenda 21	
359	Sonstige Angelegenheiten	
3591	Dokumentation, Veröffentlichungen, Informationsveranstaltungen	
3592	Informationsmaßnahmen über Entwicklungsländer und Entwicklungszusammenarbeit	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
3593	Information der Entwicklungsländer über Baden-Württemberg	
3594	Technologie-Anpassung	
38 Verkehr		
380	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3800	Allgemeine Angelegenheiten der Verkehrspolitik und -wirtschaft	
3802	Internationale Angelegenheiten des Verkehrs	
3803	Verkehrswegeplanung	
3804	Verkehrsverwaltung Bund/Länder	
3805	Fördermaßnahmen	
3806	Beförderung gefährlicher Güter	
3809	Sonstige Angelegenheiten	
381	Post und Telekommunikation	
3810	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3811	Post- und Telekommunikationsrecht	
3812	Organisationen	
3813	Wirtschaftsführung	
3814	Betrieb	
382	Eisenbahnen und Bergbahnen	
3820	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3822	Deutsche Bahn; Finanzen, Recht, Tarife, Verkehr	
3823	Deutsche Bahn; Betriebsangelegenheiten	
3824	Deutsche Bahn; Bauwesen, Technik und Verkehr	
3825	Nichtbundeseigene Eisenbahnen; Finanzen, Recht, Tarife, Verkehr	Wirtschaftl. Unternehmen und Beteiligungen des Landes (Verkehrsunternehmen siehe 323)
3826	Nichtbundeseigene Eisenbahnen; Technik	
3827	Nichtbundeseigene Eisenbahnen; Bahngesellschaften Einzelfälle	
3828	Bergbahnen, sonstige Bahnen	
383	Wasserstraßen und Schifffahrt	
3830	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3831	Wasserstraßen und Binnenschifffahrtsrecht	
3832	Wasserstraßen	
3833	Binnenschifffahrt	
3834	Bau und Betrieb von Schiffen und Fähren	
3835	Häfen und Umschlagplätze	Wirtschaftl. Unternehmen und Beteiligungen des Landes (Verkehrsunternehmen siehe 323)

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
3836	Bodenseeschifffahrt	
3837	Seeschifffahrt	
3839	Sonstige Angelegenheiten	
384	Luftverkehr	
3840	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3841	Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
3844	Luftfahrtpersonal	
3845	Luftfahrtgerät	
3846	Flugplätze	
3847	Flughäfen	Wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen des Landes (Verkehrsunternehmen siehe 323)
3848	Flugbetrieb	
3849	Sonstige Angelegenheiten	
385	Straßenverkehr	
3850	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3851	Verhalten im Straßenverkehr	
3852	Großraum und Schwerverkehr, Rennen und Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Straßenverkehr der Bundeswehr und der alliierten Streitkräfte	
3853	Zulassung von Personen zum Straßenverkehr	
3854	Fahrlehrerwesen	
3855	Sachverständige und Kfz-Überwachung, Aufsicht über technische Prüfstellen	
3856	Maßnahmen zur Verhütung von Verkehrsunfällen	
3857	Internationaler Straßenverkehr	
3859	Sonstige Angelegenheiten	
386	Straßenverkehr Technik	
3860	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3861	Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr	
3862	Internationale Bauvorschriften für Kraftfahrzeuge	
3863	Technische Überwachung der Kraftfahrzeuge	
3865	Forschung und Entwicklung	
3866	Umweltschutz und Energiefragen	
3868	BO-Straß	
3869	Neue Nahverkehrssysteme und -techniken	
387	Straßenverkehr Personenbeförderung	
3870	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3871	Linienverkehr mit Straßenbahnen und O-Bussen	
3872	Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
3873	Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen	
3874	Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen	
3875	BO-Kraft	
3878	Internationaler Straßenpersonenverkehr	
3879	Sonstige Angelegenheiten	
388	Straßenverkehr Güterbeförderung	
3880	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3881	Vollzug des Güterkraftverkehrsgesetzes	
3882	Kontingentierung	
3883	Tarife	
3884	Kombinierter Verkehr	
3885	Internationaler Straßengüterverkehr	
3889	Sonstige Angelegenheiten	
389	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	
3890	Grundsätzliche Angelegenheiten des ÖPNV	
3891	Nahverkehrsplanung	
3892	Einzelne Kooperationsmaßnahmen	
3894	Finanzielle Förderung der Infrastruktur des ÖPNV	
3895	Einzelfälle der Infrastrukturförderung nach GVFG	
3897	Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr	
3898	Tarife und Allgemeine Beförderungsbedingungen	
3899	Sonstige Angelegenheiten	
39	Straßenwesen	
390	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3901	Gremien, Ausschüsse, Arbeitskreise	
3902	Planverwaltung, Kartenwesen	
3903	Straßeninformationsbank	
391	Straßenrecht, Schadensregulierung	
3910	Grundsätzliche Angelegenheiten	u. a. Länderfachausschuss (LFA)
3911	Einzelgebiete des Straßenrechts	
3912	Schadensregulierung	
392	Grunderwerb	
3920	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3921	Steuerrechtliche Angelegenheiten	
3922	Entschädigung	
3929	Sonstige Angelegenheiten	
393	Förderung von Straßenbauvorhaben und Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
3930	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3931	Zuwendungen nach § 5a Fernstraßengesetz	
3932	Zuwendungen nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)	
3933	Zuwendung nach FAG	
3934	Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	
394	Planung und Bauausführung	
3940	Grundsätzliche Angelegenheiten	u. a. Forschung
3941	Ausbauplanungen	
3942	Entwurf	
3943	Vermessung innerhalb der Straßenbauverwaltung	
3944	Kunstabauten	
3945	Straßenbautechnik	
3946	Vertrags- und Verdingungswesen	
3947	Bauausführung und Bauüberwachung	
3948	Koordinierte Baubetriebsplanung	
395	Straßenunterhaltung und Betriebsdienst	
3950	Grundsätzliche Angelegenheiten	
3951	Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen	
3952	Unterhaltung und Instandsetzung von Kunstbauten	
3953	Hochbauten	
3954	Fahrzeuge, Geräte, Maschinen	
396	Straßenverkehrstechnik	
3960	Grundsätzliche Angelegenheiten	u. a. Dienstbesprechungen, Arbeitstagungen
3961	Verkehrsmanagement, Verkehrssicherheit	
3962	Verkehrszeichen, Beschilderung und Wegweisung	
3963	Markierung	
3964	Leit-, Schutz- und sonstige Verkehrseinrichtungen	
3965	Lichtsignalanlagen	
3966	Betriebsfunk- und Fernmeldeeinrichtungen	
3967	Straßenbeleuchtung	
3968	Hilfsdienste	
3984	Finanzielle Förderung der Infrastruktur	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
40	Mess- und Eichwesen	
400	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4000	Grundsatzfragen	
4001	Mess- und Eichwesen in den Bundesländern	
4002	Mess- und Eichwesen in der EU und im übrigen Ausland	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
4003	Phys. Techn. Bundesanstalt (PTB)	
4004	Bund-Länder-Ausschuss „Gesetzliches Messwesen“	
4005	Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME)	
4006	Arbeitsausschüsse / Fachausschüsse Mess- und Eichwesen	
4008	Sonstige Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften	
4009	Sonstige Angelegenheiten	
401	Rechtsgrundlagen, technische Vorschriften zum Eichrecht	
4010	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4011	Gesetzliche Vorschriften	
4012	Rechtsverordnungen	
4013	Eichtechnische Vorschriften und Prüfvorschriften	
4014	Vorschriften zum Fertigpackungsrecht	
4015	Weitere Vorschriften zum Mess- und Eichwesen	
4016	Einheitenrecht	
4018	Arbeitsgemeinschaften der Eichämter	
4019	Sonstige Angelegenheiten	
402	Kooperation im Mess- und Eichwesen	
4020	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4021	Kooperation mit EG und übrigem Ausland	
4022	Kooperation mit anderen Bundesländern und der PTB	
4023	Arbeitsgemeinschaften der Eichämter	
4024	Staatlich anerkannte Prüfstellen	
4025	Eichstellen	
4026	Sachkundiges Personal, Instandsetzungs- und Wartungsbetriebe	
4027	Konformitätsprüfstellen	
4028	Weitere Mess- und Prüfstellen	
4029	Sonstige Angelegenheiten	
403	Metrologische Überwachung (Markaufsicht und Verwendungsüberwachung)	
4030	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4031	Marktüberwachung	
4032	Verwendungsüberwachung	
404	Fertigpackungen, Schankgefäße	
4040	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4041	Kontrolle von Fertigpackungen	
4042	Kennzeichnung, Füllmengen und Abgrenzung von Fertigpackungen	
4043	Packungsgestaltung, Mogelpackungen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
4044	Maßbehältnisse	
4045	Backwaren, Verkaufseinheiten	
4049	Sonstige Angelegenheiten	
405	Weitere Mess- und Prüfaufgaben	
4050	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4051	Anerkennung von Qualitätsmanagementsystemen	
4052	Werkstoffprüfmaschinen	
4053	Thermische Energie	
4054	Getränkeschankanlagen	
4055	Schankgefäße	
4056	Prüfungen nach dem Einheitenrecht	
4057	Konformitätsprüfungen	
4058	Qualitätssicherungssystem	
4059	Sonstige Prüfungen	
409	Sonstige Angelegenheiten	
4091	Örtliche Eichung	
4092	Nachschau	
4093	Gutachten	
4094	Mess- und Kalibrierdienst (DKD)	
41 Beschusswesen		
410	Beschussrecht	
4100	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4101	Rechtsvorschriften	
4102	Kooperation im Beschusswesen	
4103	Waffenprüfung	
4104	Böllerprüfung	
4105	Prüfung sonstiger Geräte	
4106	Munitionsprüfung	
4109	Sonstige Angelegenheiten	
411	Materialprüfungen	
4110	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4111	Rechtsvorschriften, Normen, Richtlinien	
4112	Kooperation in der Materialprüfung (Zusammenarbeit)	
4113	Durchschussprüfungen	
4114	Körperschutz	
4115	Durchwurfprüfungen	
4116	Sonstige Materialprüfungen	
4119	Sonstige Angelegenheiten	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
412	Sonderaufgaben, Erprobungen	
4120	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4121	Rechtsvorschriften, Normen, Richtlinien	
4122	Kooperation in der Erprobung (Zusammenarbeit)	
4123	Pistolenerprobung	
4124	Munitionserprobung	
4125	Sonstige Erprobungen	
42	Wirtschaftspolitik	
420	Allgemeine Wirtschaftspolitik	
4200	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4201	Wirtschaftsbeobachtung	
4202	Konjunktur- und Wachstumspolitik	
4203	Geld- und Kreditwesen, Banken, Börsen	Sparkassenangelegenheiten siehe 228, Sparkassen- und Giroverbände, Landesban- ken/Girozentralen, Öffentlich- rechtliche Bausparkassen siehe 229
4204	Wirtschaftspolitische Angelegenheiten des technischen Fortschritts	
4205	Wirtschaftspolitische Angelegenheiten der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik	Arbeitsmarkt- und Beschäfti- gungspolitik siehe 565
4206	Sonstige Vorschriften in der Wirtschaftspolitik	
4209	Sonstige Angelegenheiten	
421	Wirtschaftslage	
4210	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4211	Wirtschaftliche Lageberichte	
4212	Sonderuntersuchungen, Analysen	
4213	Wirtschaftliche Forschungsinstitute	
422	Industrie	
4220	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4221	Industrie- und Handelskammern	
4222	Industrieverbände	
4223	Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe	
4224	Investitionsgüter produzierendes Gewerbe	
4225	Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe	
4226	Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	
4227	Baugewerbe	
423	Mittelstand	
4230	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4231	Mittelstandsförderungsmaßnahmen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
4232	Organisationen des Handwerks	
4233	Handwerkskammern	
4234	Handwerksinnungen, Innungsverbände, Kreishandwerkerschaften, Fachverbände	
4235	Handel	
4236	Ingenieurkammer, Freie Berufe	
4237	Genossenschaftswesen	
425	Außenwirtschaft, Innerdeutsche Wirtschaftsbeziehungen	
4250	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4251	Internationale Handelsabkommen, Organisationen und Einrichtungen	
4252	Außenwirtschaftliche Abkommen und Beziehungen mit anderen Ländern	
4253	Exportförderung	
4255	Innerdeutsche Wirtschaftsbeziehungen	
4256	Projekte in Rahmen der innerdeutschen Zusammenarbeit	
426	Messen und Ausstellungen	
4260	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4261	Messen und Ausstellungen in Baden-Württemberg	
4262	Messen und Ausstellungen in den übrigen Ländern der Bundesrepublik	
4263	Messen, Ausstellungen und Symposien im Ausland, Messebeteiligungen	
4264	Handwerkliches Messe- und Ausstellungswesen	
4265	Informationsstand der Landesregierung auf Regionalmessen	
428	Verbraucherfragen	
4281	Verbraucherschutz, Verbraucheraufklärung, Verbraucherschutz	
4282	Institutionen der Verbraucherarbeit	
4283	Verbraucherinformation	
429	Dienstleistungen	
4290	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4291	Unternehmensorientierte/produktbezogenen Dienstleistungen	
4292	Haushaltsorientierte/konsumorientierte Dienstleistungen	
4293	Finanzdienstleistungen	
4294	Öffentliche Dienstleistungen	
4295	Freizeitdienstleistungen	
4296	Technische Dienstleistungen	
4299	Sonstige Angelegenheiten	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
43	Wirtschaftsförderung, Strukturpolitik, wirtschaftsbezogene Forschung, Technologie	
430	Grundsätzliche Angelegenheiten der Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung	
4300	Allgemeine Angelegenheiten	
4301	Investitionszulagen	
4302	ERP-Sondervermögen	
4303	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	
4304	Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung in der EG	
4305	EU Strukturfonds	
4309	Sonstige Angelegenheiten	
431	Gewerbeförderung	
4310	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4311	Verwaltungsvorschriften, Verfahren	
4312	Förderung des gewerblichen Mittelstandes durch die Landeskreditbank	
4313	Staatsbürgschaften	
4314	Bürgschaftsbank	
4315	Mittelständische Beteiligungsgesellschaft	
4316	Übersichten, Berichtswesen	
4319	Sonstige Angelegenheiten	
432	Infrastruktur	
4320	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4321	Landesinfrastrukturprogramm (LIP)	
4322	Wirtschaftliche Infrastrukturförderung	
4323	Bundesländerprogramme zur Förderung der Infrastruktur	
4327	Andere Programme zur Förderung der Infrastruktur	
433	Wirtschaftsbezogene Forschung und Entwicklung, Technologie, Design, Materialprüfung	Hochschulforschung siehe 753 und 754
4330	Grundsätzliche Angelegenheiten der Forschung und Entwicklung	
4331	Grundsatzfragen der Forschungs- und Technologieförderung	
4332	Forschungseinrichtungen, Forschungsförderung	
4333	Technologieförderung, Technologietransfer, Technologiezentren	
4334	Technologiebereiche	
4336	Rationalisierung, Normung, Design	
4337	Information und Dokumentation	
4338	Materialprüfung	
434	Industrieansiedlung und Unternehmenskooperation	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
4340	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4341	Werbe- und Kommunikationsmittel	
4342	Informations- und Werbemittel anderer Stellen	
4343	Zusammenarbeit mit Beraterfirmen	
4344	Werbemaßnahmen und Kontakte in Deutschland	
4345	Werbemaßnahmen und Kontakte im Ausland	
4346	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	
4349	Sonstige Angelegenheiten	
436	Tourismus	
4360	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4361	Tourismusorganisation in Baden-Württemberg	
4362	Ausbildung, Forschung, sonstige Tourismusorganisation	
4363	Nationale und internationale Tourismusorganisation	
4364	Marketing	
4365	Anerkennung von Kur- und Erholungsorten	
4366	Hotel- und Gaststättengewerbe	
4367	Finanzielle Förderung des Tourismusverkehrs	
4368	Förderung von Tourismusinfrastruktur	
4369	Sonstige Angelegenheiten	
44 Wirtschaftsrecht		
440	Grundsätzliche und übergreifende Angelegenheiten des Wirtschaftsrechts	
4400	Allgemeine Angelegenheiten	
441	Gewerberecht	
4410	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4411	Stehendes Gewerbe	
4412	Erlaubnispflichtige Gewerbe	
4413	Buchführungs-, auskunfts- und nachschaupflichtige Gewerbe	
4414	Gewerbeuntersagungen	
4415	Reisegewerbe	
4416	Messe-, Ausstellungs- und Marktrecht	
4418	Gewerbezentralregister	
4419	Sonstige gewerberechtliche Angelegenheiten	
442	Gewerberechtliche Nebengebiete	
4421	Handwerksrecht	
4424	Gaststättenrecht, Getränkeschankanlagen	
4425	Einzelhandelsrecht, Metallhandelsrecht, Blindenwarenrecht	
4426	Recht der Schwarzarbeit	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
443	Versicherungswesen	
4430	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4431	Vermögensanlagen, Rechnungslegung	
4432	Versicherungszweige	
4434	Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen	
4436	Private Versicherungsunternehmen	
444	Preise	
4440	Grundsätzliche preisrechtliche und betriebswirtschaftliche Angelegenheiten	
4441	Preisangaben	
4442	Preise für öffentliche Aufträge	
4443	Krankenhauspflegesätze	
4444	Mieten	
4445	Preise in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	
4446	Preise in Industrie, Gewerbe, Handel, freien Berufen, Versicherungen	
4447	Preise und Entgelte in den übrigen Bereichen	
445	Wettbewerb	
4450	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4451	Wettbewerbsbeschränkungen	
4452	Kartellrechtliche Angelegenheiten der Wirtschaftsbereiche	
4453	Kartellrechtliche Angelegenheiten einzelner Unternehmen	
4454	Andere kartellrechtliche Angelegenheiten	
4455	Regulierungsrecht	
4456	Unlauterer Wettbewerb	
4457	Besondere Verkaufsveranstaltungen	
4458	Rabatt- und Zugabewesen	
446	Öffentliches Auftragswesen	
4460	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4461	Unterschwellenvergabe (ehemals Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen (VOL))	
4462	Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)	
4463	Europäische und GATT-Regelungen	
4464	Bevorzugte Bewerber	
4465	Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg	
4466	Beschaffungen im Verteidigungsbereich	
4467	Vergabeverordnung (VgV) (ehemals Öffentliche Aufträge an die freien Berufe, Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF))	
4469	Sonstige Angelegenheiten	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.- Schl.	Sachstichwort	Hinweise
45 Energiewirtschaft		
450	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4500	Allgemeine Angelegenheiten	
4501	Energierrechtliche Vorschriften der EU und internationaler Organisationen	
4502	Energierrechtliche Vorschriften des Bundes	
4503	Energierrechtliche Vorschriften des Landes	
4504	Gremien, Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitskreise	
4505	Öffentlichkeitsarbeit im Energiebereich	
4506	Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach dem Energiewirtschaftsgesetz	
451	Energiepolitik	
4510	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4511	Energiepolitik internationaler Organisationen	
4512	Energiepolitik der EU	
4513	Energiepolitik der Bundesrepublik Deutschland	
4514	AK "Energiepolitik" der Wirtschaftsministerkonferenz	
4515	Energiepolitik anderer Bundesländer	
4516	Energiepolitik des Landes	
4517	Energiepolitik der Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und Interessenverbände	
452	Planungen mit Auswirkungen auf die Energieversorgung	
4520	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4521	Grenzüberschreitende Abstimmung von Energieanlagen	
4522	Standortvorsorge für Kraftwerke	
4523	Trassenvorsorge	
4524	Energievorsorge landesweit	
4525	Energievorsorge regional	
4526	Energievorsorge örtlich	
4527	Energievorsorge Schutzbereiche und -gebiete	
4529	Sonstige Planungen	
453	Energiedaten, -prognosen und Energieprogramme	
4530	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4531	Energiedaten, -prognosen und -programme internationaler Organisationen und der EU	
4532	Energiedaten, -prognosen und -programme der Bundesrepublik Deutschland	
4533	Energiedaten, -prognosen und -programme anderer Bundesländer	
4534	Energiedaten und -prognosen des Landes	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
4535	Energieprogramm des Landes	
4536	Energieberichte des Landes	
4537	Gutachten und Studien zu Energiefragen des Landes	
454	Mineralöl und Kohle	
4540	Mineralöl, allgemeines	
4541	Bund-Länder-AK Mineralöl	
4542	Berichte, Daten, Prognosen, Preisentwicklung	
4543	Rohöl, Produkte, Altöl	
4544	Raffinerien, Pipelines, Tanklager, Umschlagstellen	
4545	Krisenvorsorge	
4547	Kohle, allgemeines	
4548	Kohlepolitik, allgemeines	
455	Elektrizität	
4550	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4551	Gremien für Elektrizitätsfragen	
4552	Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Kraftwerke, Verteilung	
4554	Berichtswesen in der Elektrizitätswirtschaft	
4555	Strompreise	
456	Gas	
4560	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4561	Gremien für Gasfragen	
4562	Gasversorgungsunternehmen, Gasverteilung	
4563	Förderung der Erdgasversorgung	
4564	Berichtswesen in der Gaswirtschaft	
4565	Gaspreise	
4566	Konzessionsabgaben Gas	
4567	Gasverbundwirtschaft	
4568	Flüssiggaswirtschaft	
457	Fernwärme	
4570	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4572	Fernwärmeversorgungsunternehmen	
4573	Förderung der Fernwärmeversorgung	
4574	Fernwärmetechniken	
4575	Fernwärmepreise	
4578	Anschluss- und Benutzungszwang	
458	Rationelle Energieanwendung, erneuerbare Energieträger und neue Energietechnologien	
4580	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4581	Wasserkraft	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
4582	Sonnenenergie und Photovoltaik	
4583	Windenergie	
4584	Erdwärme	
4585	Biomasse	
4586	Wasserstoff	
4587	Rationelle Energieanwendung	
4588	Energieverbrauchsrelevante Produkte	
459	Konzessionsabgaben (Strom, Gas, Wasser)	
4590	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4591	Konzessionsabgaben, Einzelfragen	
46 Kernenergie und Strahlenschutz		
460	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4600	Kernenergie und Strahlenschutz, Allgemeines	
4601	Atomgesetz	
4602	Strahlenschutzverordnung	
4603	Röntgenverordnung	
4604	Atomrechtliche Verfahrens-Verordnung	
4605	Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung	
4606	Kostenverordnung zum Atomgesetz	
4607	Sonstige Ausführungsverordnungen zum Atomgesetz	
4608	Strahlenschutzvorsorgegesetz mit Rechtsverordnungen	
4609	Strahlenschutzgesetz	
461	Zusammenarbeit auf internationaler Ebene	
4610	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4611	Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM)	Äußere Organisation EU-RATOM siehe 0123.6
4612	Atomwaffensperrvertrag und Ausführungsgesetze	
4613	Internationale Atomenergieorganisation (IAEO)	Äußere Organisation IAEO siehe 0112.2
4614	Ausländische Regeln und Richtlinien (codes and guides)	
4615	Pariser und Brüsseler Atomhaftungsübereinkommen, Verzeichnis der Kernanlagen	
4616	Deutsch-Französische Kommission zu Fragen der Sicherheit von Kernkraftwerken	
4617	Deutsch-Schweizerische Kommission zu Fragen der Sicherheit von Kernkraftwerken	
4618	Ausländische Forschungsberichte und Literatur über Kernenergie und Strahlenschutz	
4619	Sonstige internationale Zusammenarbeit	
462	Zusammenarbeit auf nationaler Ebene	
4621	Länderausschuss Atomkernenergie	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
4622	Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder	
4623	Reaktorsicherheitskommission	
4624	Strahlenschutzkommission	
4625	Kerntechnischer Ausschuss	
4626	TÜV-Leitstelle Kerntechnik	
4627	Internationale Länderkommission Kerntechnik (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen) ILK	
4628	Deutsche Forschungsberichte und Literatur über Kernenergie und Strahlenschutz	
4629	Sonstige nationale Zusammenarbeit	
463	Übergreifende Fragen bei kerntechnischen Anlagen	
4630	Standortauswahl	
4631	Sicherheit kerntechnischer Anlagen, Allgemeines	
4632	Emissions- und Immissionsüberwachung bei kerntechnischen Anlagen	
4633	Störfälle, Erfassung und Auswertung	
4634	Sicherung kerntechnischer Anlagen, Allgemeine	
4635	Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen	
4636	Gutachter in atomrechtlichen Verfahren	
4637	Kernreaktorfernüberwachung	
4639	Sonstige übergreifende Fragen	
464	Kernbrennstoffkreislauf	
4640	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4641	Energierohstoffversorgung	
4642	Anreicherung und Brennelementherstellung	
4643	Entsorgung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen	
4644	Zwischenlagerung von Kernbrennstoffen	
4645	Fragen der Wiederaufarbeitung	
4646	Endlagerung von radioaktiven Abfällen und bestrahlten Brennelementen	
4647	Stilllegung und Beseitigung kerntechnischer Anlagen	
4649	Sonstige Fragen des Kernbrennstoffkreislaufs	
465	Einzelne Anlagen nach § 7 AtG	
4651	Kerntechnische Anlagen in Baden-Württemberg	
4652	Förmliche Beteiligung an Genehmigungsverfahren außerhalb von Baden-Württemberg	
4653	Kerntechnische Anlagen in anderen Bundesländern	
4654	Kerntechnischen Anlagen im Ausland	
466	Verwendung, Beförderung und Aufbewahrung von Kernbrennstoffen	
4661	Verwendung nach § 9 AtG, Allgemeine Fragen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
4662	Verwendung nach § 9 AtG, Übergreifende Vorgänge im Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	
4663	Verwendung nach § 9 AtG, Einzelne Institute und Abteilungen im KIT	
4664	Berichtswesen in der Gaswirtschaft Verwendung nach § 9 AtG, außerhalb KIT	
4667	Beförderung von Kernbrennstoffen nach § 4 AtG	
4668	Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 AtG	
467	Tätigkeiten nach Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung	
4671	Strahlenschutzüberwachung der Beschäftigten	
4672	Strahlenschutzverantwortliche und Strahlenschutzbeauftragte	
4673	Sachverständige und Prüfstellen	
4674	Schutzvorschriften nach der Strahlenschutzverordnung	
4675	Bauartzulassungen, Genehmigungs- und Anzeigepflichten nach der Strahlenschutzverordnung	
4676	Schutzvorschriften nach der Röntgenverordnung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen.
4677	Bauartzulassungen, Genehmigungs- und Anzeigepflichten nach der Röntgenverordnung	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen.
4679	Sonstige Angelegenheiten	
468	Umweltradioaktivität	
4681	Überwachung der Umweltradioaktivität im Inland	
4682	Überwachung der Umweltradioaktivität im Ausland	
4683	Natürliche Radioaktivität	
4689	Sonstige Fragen zur Umweltradioaktivität	
469	Sonstige Angelegenheiten	
47 Bergbau, Rohstoffe, Geologie		
470	Grundsätzliche Angelegenheiten des Bergbaus und der Geologie	
4700	Allgemeine Angelegenheiten	
4701	Bergrecht	
4702	Ausschüsse und Gremien im Bereich Bergbau	
4703	Ausschüsse und Gremien im Bereich Geologie	
4704	Rohstoffsicherung	
4705	Forschung im Bergbau	
4706	Forschung in der Geologie	
4707	Berichtswesen im Bereich Bergbau	
4708	Berichtswesen im Bereich Geologie	
4709	Publikationen im Bereich Geologie und Bergbau	
471	Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
4710	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4711	Kohlenwasserstoffe (Erdöl, Erdgas, Ölschiefer)	
4712	Salz, Sole	
4713	Fluss- und Schwerspat	
4714	Actinoide, Uran	
4715	Erdwärme (Gewinnung im Bergbau)	
4716	Technische Gase, CO ₂	
4717	Sonstige bergfreie Bodenschätze	
4718	Grundeigene Bodenschätze (Quarz, Ton, sonstige Steine und Erden)	
4719	Sonstige unter Tage gewonnenen Bodenschätze	
472	Sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen	
4720	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4721	Bohrungen	
4722	Geophysik	
4723	Untergrundspeicherung	
4724	Hohlraumbauten (unterirdische Ingenieurbauten)	
4725	Alter Bergbau	
4726	Besucherbergwerke	
4727	Besucherhöhlen	
4728	Alte Halden im Bergbau	
473	Bergtechnik	
4730	Grundsätzliche Angelegenheiten, Sachverständige, Prüfstellen, TÜV, WBK	
4731	Bergbauberuf	
4732	Beschäftigte und Verantwortliche im Bergbau	
4733	Verfahrenstechnik	
4734	Maschinentechnik	
4735	Elektrische Anlagen	
4736	Grubensicherheit	
474	Bergbauberechtigungen, Markscheidewesen	
4740	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4741	Bergbauberechtigung	
4742	Feldesabgaben, Förderabgabe	
4743	Bergvermessungswesen	Vermessungswesen s. 28
4744	Berechtsamsbuch, Berechtsamskarte, Grubenbild	
4745	Markscheider, Anerkennung und Überwachung	
4746	Bergbau und Grundbesitz	Staatlicher Grundbesitz s. 33
4747	Bergschäden	
476	Angewandte Geologie	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
4760	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4761	Zentrale Aufgaben	
4762	Landesaufnahme und Lagerstätten	
4763	Hydrogeologie	
4764	Technische Geologie	
4765	Bodenkunde	
477	Geopotenziale	
4770	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4771	Geotourismus	
4772	Geo-Einrichtungen, Geo-Lehrpfade	
4773	Geotope	
4774	Geopark	
478	Landeserdbebendienst	
4780	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4781	Erdbebenmessnetz	
4782	Technik im Erdbebendienst	
4783	Dokumentation Erdbebenereignisse	
4784	Erdbeben - Einzelfälle	
4785	Projekte im Erdbebendienst	
479	Sonstige Angelegenheiten	
49 Grundsätzliche soziale Angelegenheiten		
490	Sozialpolitik	
4900	Grundsatzfragen der Sozialpolitik	
4901	Stellungnahmen der Landesregierung und der Bundesregierung	
4902	Stellungnahmen der politischen Parteien sowie von Verbänden und Organisationen	
4903	Seniorenpolitik	
4904	Sozialstruktur	
4907	Zukünftige sozialpolitische Entwicklungen	
4908	Sozialpolitik im internationalen Bereich	
491	Chancengleichheit von Frauen und Männern	Siehe auch 5935
4910	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4911	Koordinierung von Chancengleichheitsfragen in Baden-Württemberg	
4912	Forschung und Dokumentation	
4913	Aufklärungsarbeit in Angelegenheiten der Chancengleichheit	
4914	Frauenorganisationen	
4915	Bildung und Ausbildung von Mädchen und Frauen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
4916	Frauen in der Arbeitswelt	
4917	Frauen im Bereich der Jugend-, Familien-, Alten- und Gesundheitspolitik	
4918	Frauenpolitische Einzelbereiche	
4919	Sonstige Angelegenheiten	
492	Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (SGB I)	
4920	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4921	Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und soziale Rechte	
4922	Einweisungsvorschriften	
4923	Allgemeine Grundsätze für alle Sozialleistungsbereiche	
4924	Grundsätze des Leistungsrechts nach dem Sozialgesetzbuch	
4925	Mitwirkung des Leistungsberechtigten	
493	Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten (SGB X)	Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren siehe 051
4930	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4931	Verwaltungsverfahren: Anwendungsbereich und Zuständigkeiten, Amtshilfe, allgemeine Verfahrensvorschriften	
4932	Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag	
4933	Rechtsbehelfsverfahren, Kostenerstattung und Kostenfreiheit, Zustellung und Vollstreckung	
4934	Schutz der Sozialdaten: Geheimhaltung und Offenbarung personenbezogener Daten	
4935	Schutz der Sozialdaten bei der Datenverarbeitung	
4936	Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander und mit Dritten	
4937	Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger untereinander und gegen Dritte	
4938	Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VfG-KOV)	
4939	Sonstige Angelegenheiten	
494	Lastenaufteilung und Aufbringung des Sozialbudgets	
495	Über- und zwischenstaatliches Recht im Sozialbereich	
4950	Grundsätzliche Angelegenheiten	
4951	Sozialhilfe	Soweit nicht bei 501
4952	Soziale Sicherheit	
50 Sozialwesen		
500	Grundsatzfragen im Bereich des Sozialwesens und der Wohlfahrtspflege	
5001	Sozialplanung, Sozialforschung	Soweit nicht Fachakten
5002	Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt	
5004	Grundsätzliche Angelegenheiten der Wohlfahrtspflege	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
5005	Freie Wohlfahrtspflege	
5006	Verbände der freien Wohlfahrtspflege	
5007	Organisationen, Arbeitsgemeinschaften, Ausschüsse, Kommissionen	
5009	Sonstige Angelegenheiten	
501	Sozialhilfe, Sozialstationen	Sammlungswesen siehe 1114
5010	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5011	Sozialhilfe	
5012	Sozialstationen	
5013	Grundsicherung für Arbeitssuchende	
5019	Sonstige Angelegenheiten	
502	Einrichtungen und Aufsicht im Sozialbereich	
5020	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5021	Koordinierungsausschuss für Investitionen der Jugend-, Alten- und Gefährdetenhilfe	
5022	Einrichtungen auf Landesebene	
5023	Pflegesatzwesen	Krankenhauspflegesätze siehe 5448
5026	Einrichtungen des Bundes, anderer Länder und anderer Staaten	
5029	Sonstige Angelegenheiten	
503	Altenhilfe, Heimgesetz	Siehe auch 5927
5030	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5031	Altenhilfe auf Bundesebene	
5032	Altenhilfe auf Landesebene	
5033	Offene Altenhilfe	
5034	Altenhilfe in Heimen	
5035	Bedarfsplanung	
5036	Dokumentation	
5037	Senioren-genossenschaften	
5038	Bürgerschaftliches Engagement	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen. Siehe Az. 5002
5039	Sonstige Angelegenheiten	
504	Familienangelegenheiten (Familienförderung, Familienlastenausgleich)	
5040	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5041	Familienverbände und -organisationen	
5042	Forschung und Dokumentation	
5044	Familienlastenausgleich	
5045	Familienfördernde Maßnahmen	
5046	Familien in besonderen Lebenslagen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
5047	Erholung und Freizeit	
5049	Sonstige Angelegenheiten	
505	Soziale Beratungsdienste	
5050	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5051	Erziehungs- und Jugendberatung	
5052	Ehe-, Familien- und Lebensberatung	
5053	Beratung werdender Mütter in Not- und Konfliktsituationen	
5059	Sonstige Angelegenheiten	
506	Soziale Ausbildung, soziale Fachkräfte	
5060	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5061	Organisationen und Arbeitsgemeinschaften	
5062	Ausbildungsgänge in sozialen Berufen	
5063	Schulen für soziale Berufe	
5064	Fort- und Weiterbildung sozialer Fachkräfte	
5068	Koordinierung, Planung	
5069	Sonstige Angelegenheiten	
507	Suchtfragen	
5070	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5071	Planung, Dokumentationen, Veröffentlichungen	
5072	Maßnahmen gegen verschiedene Formen des Missbrauchsverhaltens und Maßnahmeträger	
5073	Einrichtungen	
5078	Koordinierungsgremien	
5079	Sonstige Angelegenheiten	
508	Ausbildungsförderung	
5080	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5081	Ämter für Ausbildungsförderung, Zuständigkeiten, Aufsicht, Ausschüsse	
5082	Verfahren	
5083	Durchführung	
5089	Sonstige Angelegenheiten	
509	Sonstige soziale Angelegenheiten	
5091	Hilfsmaßnahmen für Besucher aus der DDR, Berlin-Ost sowie Ost- und Südosteuropa	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
5092	Verschiedene Sozialleistungen	
5093	Verschiedene soziale Hilfen	
51 Rehabilitation Behinderter		
510	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5100	Allgemeine Angelegenheiten	
5101	Koordinierung der Rehabilitation	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
5102	Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften, Verbände usw.	
5103	Forschung	
5104	Fachkräfte	
5108	Investitionsförderung von Rehabilitationseinrichtungen	
5109	Sonstige Angelegenheiten	
511	Schwerbehindertenrecht	
5110	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5111	Geschützter Personenkreis	
5112	Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber	
5113	Sonstige Pflichten der Arbeitgeber, Kündigungsschutz	
5114	Vertrauensmann der Schwerbehinderten, Beauftragter des Arbeitgebers	
5115	Durchführung des Gesetzes, Fortfall des Schwerbehindertenschutzes, Widerspruchsverfahren	
5116	Sonstige Vorschriften, Werkstätten für Behinderte	
5117	Unentgeltliche Beförderung	
5118	Ordnungswidrigkeiten, Straf- und Schlussvorschriften	
5119	Sonstige Angelegenheiten	
512	Eingliederung behinderter Menschen	
5121	Rehabilitation der verschiedenen Behindertengruppen	
5122	Medizinische Rehabilitation	
5123	Berufliche Rehabilitation	
5124	Soziale Rehabilitation	
5125	Einrichtungen der Rehabilitation	
5126	Behindertengerechte Umwelt	
5127	Offene Hilfen	
5129	Sonstige Angelegenheiten	
52 Sozialversicherung		
520	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5200	Allgemeine Angelegenheiten der Sozialversicherung	
5201	Arbeitskreise, Ausschüsse und Kommissionen in Angelegenheiten der Sozialversicherung	
5202	Untersuchungen und Berichte über Sozialversicherung	
521	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung	
5210	Allgemeine Angelegenheiten	
5211	Grundsätze und Begriffsbestimmungen	
5212	Gemeinsame Vorschriften über Leistungen, Beiträge und Meldungen; Gesamtsozialversicherungsbeitrag	
5213	Verfassung und Organe der Träger, Verbände und sonstigen Einrichtungen in der Sozialversicherung	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
5214	Haushalts- und Rechnungswesen in der Sozialversicherung	
5215	Geschäftsübersichten und -berichte in der Sozialversicherung	
5216	Vermögen der Träger, Verbände und sonstigen Einrichtungen der Sozialversicherung	
5217	Aufsicht in der Sozialversicherung, Versicherungsbehörden	
5218	Sozialversicherungsausweis, Bußgeldvorschriften	
5219	Sonstige Angelegenheiten	
522	Krankenversicherung	
5220	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5221	Träger der Krankenversicherung	
5222	Verbände der Krankenkassen, Arbeitsgemeinschaften	
5223	Umfang der Versicherung, Mitgliedschaft und Meldungen	
5224	Finanzierung der Krankenversicherung	
5225	Leistungen bei Krankheit	
5226	Sonstige Leistungen der Krankenversicherung	
5227	Verhältnis zu den Ärzten	
5228	Verhältnis zu den Zahnärzten	
5229	Verhältnis zu den Krankenhäusern, Apotheken, Hebammen, Heilhilfsberufen usw.	
523	Unfallversicherung	
5230	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5231	Träger der Unfallversicherung	
5232	Verbände der Unfallversicherungsträger und ihre Einrichtungen	
5233	Umfang der Versicherung, Zuständigkeit	
5234	Aufbringung der Mittel, Gefahrtarif	
5235	Unfallverhütung und Erste Hilfe	
5236	Sachleistungen	
5237	Geldleistungen	
5238	Beziehungen zu den Ärzten und Krankenhäusern	
5239	Besondere Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	
524	Rentenversicherung	
5240	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5241	Träger der Rentenversicherung, Verbände	
5242	Umfang der Versicherung	
5243	Finanzierung	
5244	Renten, Abfindungen, Beitragserstattungen, Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner	
5245	Medizinische, berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, sonstige Leistungen der Versicherung	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
5246	Rehabilitationseinrichtungen der Rentenversicherungsträger	
5247	Alterssicherung bestimmter Personengruppen	
5248	Altershilfe für Landwirte	
5249	Sonstige Angelegenheiten	
525	Dienstrecht und Berufsbildung in der Sozialversicherung	
5250	Grundsätzliche dienstrechtliche Angelegenheiten	
5251	Dienstrecht in der gesetzlichen Krankenversicherung	
5252	Dienstrecht in der gesetzlichen Unfallversicherung	
5253	Dienstrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung	
5254	Sonstige dienstrechtliche Angelegenheiten	
5255	Grundsätzliche Angelegenheiten der beruflichen Bildung in der Sozialversicherung	
5256	Berufliche Bildung in der gesetzlichen Krankenversicherung	
5257	Berufliche Bildung in der gesetzlichen Unfallversicherung	
5258	Berufliche Bildung in der gesetzlichen Rentenversicherung	
5259	Sonstige Angelegenheiten der beruflichen Bildung in der Sozialversicherung	
526	Prüfung von Trägern, Verbänden und sonstigen Einrichtungen der Sozialversicherung	
5260	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5261	Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen	
5262	Verbände der gesetzlichen Krankenversicherung	
5263	Kassenärztliche Vereinigungen	
5264	Kassenzahnärztliche Vereinigung	
5265	Gewerbliche und gemeindliche Unfallversicherungsträger	
5266	Rentenversicherungsträger	
5267	Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung	
5269	Sonstige Angelegenheiten	
527	Pflegeversicherung	
5270	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5271	Träger der Pflegeversicherung, Verbände der Pflegekassen	
5272	Umfang der Versicherung, Mitgliedschaft, Meldungen	
5273	Finanzierung der Pflegeversicherung	
5274	Leistungsberechtigter Personenkreis	
5275	Leistungen	
5276	Beziehungen zu den Leistungserbringern	
5277	Private Pflegeversicherung	
5278	Landespflegegesetz	
5279	Sonstige Angelegenheiten	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
529	Sonstige Angelegenheiten	
53	Soziale Entschädigung und andere Hilfen	
530	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5300	Allgemeine Angelegenheiten	
5301	Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden (Fünftes Buch SGB)	
5302	Beteiligung und Zusammenarbeit mit anderen Stellen	
5303	Beziehungen zu den Landeswohlfahrtsverbänden und anderen Stellen	
5304	Einrichtungen, Verbände	
5305	Sozialdaten zum sozialen Entschädigungsrecht	Ohne 5318
5309	Sonstige Angelegenheiten	
531	Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)	
5310	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5311	Anspruchsvoraussetzungen, Personenkreis	
5312	Heil- und Krankenbehandlung, Versehrtenleibesübungen	
5313	Kriegsopferfürsorge	
5314	Beschädigtenrente	
5315	Hinterbliebenenrente	
5316	Gemeinsame Leistungsvorschriften für Beschädigte und Hinterbliebene, Kapitalabfindung	
5317	Versorgung der im Ausland lebenden Kriegsopfer	
5318	Schluss- und Übergangsvorschriften, Sozialdaten für die Kriegsopferversorgung	
5319	Sonstige Angelegenheiten	
532	Soldatenversorgung	Unterbringung von Soldaten im öffentlichen Dienst siehe 0303.3
5320	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5321	Verwaltungsvorschriften zum Soldatenversorgungsgesetz	
5329	Sonstige Angelegenheiten der Soldatenversorgung	
533	Impfschäden	
5330	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5331	Anspruchsvoraussetzungen	
5332	Versorgungsleistungen	
5339	Sonstige Angelegenheiten	
534	Opfer von Gewalttaten	
5340	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5341	Anspruchsvoraussetzungen	
5342	Versorgungsleistungen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
5349	Sonstige Angelegenheiten	
535	Hilfen für Kriegsgefangene, Heimkehrer und Häftlinge	
5350	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5351	Kriegsgefangene	
5352	Heimkehrer	
5353	Häftlinge	
5359	Sonstige Angelegenheiten	
536	Unterhaltssicherung	
5360	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5361	Allgemeine Grundsätze	
5362	Leistungen zur Unterhaltssicherung	
5363	Zuständigkeit und Verfahren	
5364	Sonstige Vorschriften	
5369	Sonstige Angelegenheiten	
537	Regelung der Sozialen Entschädigung (SGB XIV)	
5370	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5371	Anspruchsvoraussetzungen	
5372	Leistungen der Sozialen Entschädigung	
5373	Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, Anpassung	
5374	Organisation, Durchführung und Verfahren	
5379	Sonstige Angelegenheiten	
539	Sonstige Angelegenheiten	
5391	Unterhaltsbeihilfe	
5392	Wiedergutmachung in der Kriegsopferversorgung	
5393	Versorgung ehemaliger Berufssoldaten	Durchführung im öffentlichen Dienst siehe 0303 und 0332
5394	Ehrensold	Durchführung im öffentlichen Dienst siehe 0303 und 0332
5395	Schädigungen an der Demarkationslinie	
5396	Andere Leistungen und Hilfen	
5398	Leistungen und Hilfen für andere Länder	Hierzu gehören auch die humanitären Hilfen
54 Gesundheitswesen		
540	Öffentlicher Gesundheitsdienst	
5400	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5401	Grundsätzliche Angelegenheiten des Gesundheitswesens	
5402	Aufgaben und Angelegenheiten der Gesundheitsämter	Nur Fachaspekte; reine Aufbauorganisation bei 02
5403	Aufgaben und Angelegenheiten der Chemischen Untersuchungsanstalten	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
5404	Aufgaben und Angelegenheiten der Medizinaluntersuchungsämter	
5405	Aufgaben und Angelegenheiten der Regierungspräsidien (Bereich Gesundheitswesen); Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie	
5406	Aufgaben und Angelegenheiten sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes	Nur Fachaspekte; reine Aufbauorganisation bei 02
5409	Sonstige Angelegenheiten	
541	Berufe des Gesundheitswesens, ambulante Versorgung	
5410	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5411	Ärzte	
5412	Zahnärzte	
5413	Apotheker	
5414	Lebensmittelchemiker	
5415	Berufsvertretung der Angehörigen der Heilberufe	
5416	Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker	
5417	Berufsausübung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Lebensmittelchemiker	
5418	Nichtärztliche Berufe des Gesundheitswesens sowie mit dem Gesundheitswesen verwandte Berufe einschließlich der Berufsausübung	
5419	Sonstige Angelegenheiten	
542	Gesundheitsschutz	
5420	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5421	Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten	
5422	Verhütung und Bekämpfung einzelner übertragbarer Krankheiten, einschließlich Geschlechtskrankheiten	
5423	Impfwesen	
5424	Desinfektion, Schädlingsbekämpfung	
5425	Hygiene	
5426	Gesundheitlicher Umweltschutz	Umweltschutz allgemein siehe 88
5429	Sonstige Angelegenheiten	
543	Sozialmedizin, Prävention, Gesundheitsförderung	
5430	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5431	Gesundheitliche Prävention, Gesundheitsförderung, Vorsorgeuntersuchungen	
5432	Schulgesundheitspflege	
5433	Aufbau der Zahnmedizin, Zahngesundheit einschließlich Jugendzahnpflege	
5434	Gesundheitshilfe für besondere Gruppen	
5435	Verhütung, Früherkennung und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
5436	Gesundheitsberichterstattung	
5437	Früherkennung und Frühbehandlung von Behinderungen, medizinische Rehabilitation	
5439	Sonstige Angelegenheiten	
544	Krankenhauswesen	
5440	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5441	Landeskrankenhausgesetz	
5442	Krankenhausbedarfsplanung	
5443	Geförderte Krankenhäuser	
5444	Medizinische Fachgebiete, medizinisch-technische Großgeräte	
5445	Bauplanung, Ausstattung, Personal und Betrieb von Krankenhäusern	
5446	Förderung von Krankenhäusern nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Landeskrankenhausgesetz	
5447	Nicht bedarfsgerechte Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen	
5448	Pflegesatzwesen, Rechnungs- und Buchführungspflichten der Krankenhäuser	
5449	Sonstige Förderung von Krankenhäusern und Krankenhaus-einrichtungen und sonstige Angelegenheiten des Krankenhauswesens	
545	Psychiatrie, Zentren für Psychiatrie	Landeskrankenhäuser als wirtschaftliche Unternehmen siehe 326
5450	Grundsätzliche Angelegenheiten der Psychiatrie	
5451	Gesetzliche Grundlagen der Psychiatrie	
5452	Allgemeine Planungen auf dem Gebiet der Psychiatrie	
5453	Psychiatrische Einrichtungen	
5454	Zentren der Psychiatrie	
5458	Heilslehren, Sekten, Psychogruppen	
5459	Sonstige Angelegenheiten der Psychiatrie	
546	Sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens	
5460	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5461	Rettungswesen	
5462	Förderung der freiwilligen Hilfsorganisationen und des Rettungsdienstes	
5463	Blutspendewesen, Transfusionen, Blutentnahme	
5464	Rotes Kreuz, Genfer Konventionen u. ä.	
5469	Sonstige Angelegenheiten	
547	Lebensmittelwesen	Lebensmittel tierischer Herkunft siehe 916 und 917
5470	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5471	Lebensmittelrecht	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
5472	Lebensmittel	
5473	Tabakerzeugnisse	
5474	Kosmetika	
5475	Sonstige Bedarfsgegenstände	
5476	Trinkwasser	
5477	Rückstände und Verunreinigungen in Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, Kosmetika und sonstigen Bedarfsgegenständen	
5478	Lebensmittelbestrahlung und neuartige Lebensmittel	
5479	Sonstige Angelegenheiten	
548	Arzneimittelwesen, Medizinprodukte, Apotheken und Giftwesen	Verkehr mit Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen siehe 9182
5480	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5481	Rechtsvorschriften	
5482	Arzneimittel	
5483	Arzneimittel	
5484	Suchtstoffe, Betäubungsmittel	
5485	Gifte	
5486	Apothekenwesen	
5487	Chemische Toxologie	
5488	Medizinprodukte	
5489	Sonstige Angelegenheiten	
549	Sonstige Angelegenheiten	
5491	Ärztliche Eingriffe	
5492	Notfallmedizin, Verkehrsmedizin, medizinische Technik, menschliches Blut	
5493	Ärztliches Begutachtungswesen, amtsärztliche Zeugnisse	
5494	Friedhofs- und Leichenwesen	
5499	Andere Themenbereiche	
55 Gewerbeaufsicht, Arbeitsschutz		
550	Grundsätzliche Angelegenheiten der Gewerbeaufsicht	
5500	Allgemeine Angelegenheiten	
5501	Aufgaben und Befugnisse der Gewerbeaufsichtsämter	
5502	Fachtagungen der Gewerbeaufsichtsämter	
5503	Zusammenarbeit mit Behörden und Stellen	
551	Sozialer Arbeitsschutz	
5510	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5511	Arbeitszeitschutz erwachsener Arbeitnehmer	
5512	Fahrpersonalrecht	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
5513	Frauenarbeitsschutz/ Mutterschutz	
5514	Jugendarbeitsschutz	Arbeitsmedizinische Aspekte beim Jugendarbeitsschutz siehe 5527
5515	Ladenschluss	
5519	Sonstige Angelegenheiten	
552	Medizinischer Arbeitsschutz	
5520	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5521	Arbeitsmedizin in Forschung und Lehre	
5522	Betriebsärztliche Versorgung	
5523	Berufskrankheiten	
5524	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	
5525	Arbeitsphysiologie	
5526	Frühinvalidität	
5527	Arbeitsmedizinische Aspekte beim Jugendarbeitsschutz	
5528	Zusammenarbeit mit anderen Organisationen	
5529	Sonstige Angelegenheiten	
553	Allgemeine Fragen des technischen Arbeitsschutzes	
5530	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5531	Ergonomie	
5533	Arbeitsstätten	
5534	Gefährliche Chemikalien	
5535	Sicherheitstechnische Normen des Arbeitsschutzes	
5536	Technologie bei Fragen des Arbeitsschutzes	
5537	Betriebliche Arbeitsschutzorganisation	
5539	Sonstige Angelegenheiten	
554	Überwachungsbedürftige Anlagen	
5540	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5541	Dampfkesselanlagen	
5542	Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen; Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager	
5543	Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase und Dämpfe, sowie für ätzende oder giftige Flüssigkeiten	
5544	Aufzugsanlagen	
5545	Brennbare Flüssigkeiten	
5546	Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen	
5547	Medizinisch-technische Geräte	
5549	Sonstige Angelegenheiten	
555	Anlagen- und Produktsicherheit	
5550	Grundsätzliche Angelegenheiten	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
5551	Technische Arbeitsmittel	
5552	Medizinisch-technische Produkte	
5559	Sonstiges	
556	Sprengstoffe	
5560	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5561	Allgemeine Vorschriften des Sprengstoffrechts	
5562	Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	
5563	Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen	
5564	Explosionsgefährliche Stoffe im nichtgewerblichen Bereich	
5565	Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe	
5566	Herstellung und Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe	Beförderung gefährlicher Güter siehe 3806
5567	Fachkundeföhrgänge	
5569	Sonstige Angelegenheiten	
559	Sonstige Angelegenheiten	
5591	Geschichtliche Entwicklung des Arbeitsschutzes und der Gewerbeaufsicht	
5592	Internationale Zusammenarbeit der auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes tätigen Organisationen	
5593	Internationale Übereinkommen, Empfehlungen und Vorschriften	
56 Arbeit		
560	Arbeitsrecht im Allgemeinen und internationales Arbeitsrecht	
5600	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5601	Arbeitsbedingungen, Arbeitsgestaltung	
5604	Arbeitnehmerkammern	
5607	Internationales Arbeitsrecht	
5609	Sonstige Angelegenheiten	
561	Recht des Arbeitsverhältnisses individuelles Arbeitsrecht	Durchführung im öffentlichen Dienst siehe 0393
5610	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5611	Arbeitsvergütung	
5612	Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand	
5613	Urlaub	
5617	Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Kündigung	
5619	Sonstige Angelegenheiten	
562	Kollektives Arbeitsrecht, Tarif und Schlichtungswesen	Durchführung im öffentlichen Dienst siehe 0393
5620	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5621	Tarifwesen und Tarifregister	
5622	Koalitionen und überbetriebliche Einrichtungen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
5623	Arbeitskampfrecht	
5624	Vermittlungs- und Schlichtungsrecht	
5626	Überbetriebliche Mitbestimmung	
5627	Betriebsverfassung	
5629	Sonstige Angelegenheiten	
563	Heimarbeit	Heimarbeit im öffentlichen Dienst siehe 03
5630	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5631	Durchführung des Heimarbeitsrechts	
5632	Geschützte Personengruppen	
5633	Entgeltüberwachung	
5634	Entgeltenschutz	
5635	Heimarbeitsausschüsse/Entgeltausschüsse (Grundsätzliches)	
5636	Heimarbeitsausschüsse/Entgeltausschüsse (Einzelregelungen für Gewerbegruppen)	
5639	Sonstige Angelegenheiten	
564	Arbeitsgerichtsbarkeit	Arbeitsgerichte siehe 0143.7
5640	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5641	Aufbau und bezirkliche Gliederung der Gerichte für Arbeits-sachen	
5642	Prozessverfahren	
5643	Verfahren zur Bildung von Kammern und Ausschüssen	
5644	Verwaltung und Dienstaufsicht	
5645	Fachtagungen	
5646	Berichte und Erhebungen	
5649	Sonstige Angelegenheiten	
565	Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik	Wirtschaftspolitik siehe 42; Siehe auch 5943
5650	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5651	Zielgruppen der Arbeitsmarktpolitik	
5652	Internationale Arbeitsmarktpolitik	
5653	Arbeitsmarktfragen der EU	
5654	Regionale und sektorale Probleme des Arbeitsmarktes	
5655	Untersuchungen und Prognosen des Arbeitsmarktes	
5656	Wirtschaftspolitische Fragen im Zusammenhang mit der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik	
5657	Wirtschaftsgutachten und -prognosen	
5658	Auswirkungen technologischer Entwicklungen	
5659	Sonstige Angelegenheiten	
566	Arbeitsförderung	Siehe auch 5943
5660	Grundsätzliche Angelegenheiten	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
5661	Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz	
5662	Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit	
5663	Arbeitsförderungsmaßnahmen des Bundes	
5664	Arbeitsförderungsmaßnahmen des Landes	
5665	Arbeits- und Berufsförderung für Jugendliche	
5666	Förderung der beruflichen Umschulung	
5668	Vorruhestands- und Altersübergangsregelungen	
5669	Sonstige Angelegenheiten	
569	Sonstige Angelegenheiten	Einschl. Zivildienst
5691	Zivildienst	Verfahren siehe 1811 - 1814
5692	Leiharbeit	
58 Vertriebene (Aussiedler) und Flüchtlinge		Einzelfälle sind bei 13 registriert
580	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5800	Allgemeine Angelegenheiten der Vertriebenen (Aussiedler) und Flüchtlinge	
5801	Bundesvertriebenengesetz	Aufbewahrungsfrist 30 Jahre
5802	Häftlingshilfegesetz	Aufbewahrungsfrist 30 Jahre
5804	Angelegenheiten der Rechtsstellung nach dem Bundesvertriebenengesetz	
5805	Angelegenheiten der Rechtsstellung nach dem Häftlingshilfegesetz	
582	Aufnahme und Verteilung	
5820	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5821	Aufnahme von Deutschen aus der DDR Zuwanderer (Notaufnahmeverfahren)	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
5824	Aufnahme von Deutschen und Volksdeutschen aus dem Ausland und den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten (D 1 Verfahren)	
5825	Registrierung und Verteilung von Aussiedlern und Zuwanderern in den Grenzdurchgangs- und Notaufnahmелagern	
5826	Rückführungskosten	
5827	Aufnahme und Verteilung in Baden-Württemberg	
5828	Übernahme von Aussiedlern und Zuwanderern	
583	Vorläufige Unterbringung, Eingliederung und soziale Betreuung	
5830	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5831	Unterbringung	
5832	Ausweichunterbringung	
5833	Schulische und berufliche Eingliederungsmaßnahmen	
5834	Sonstige Eingliederungsmaßnahmen	
5837	Soziale Betreuung	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
5838	Förderung der sozialen Betreuungsarbeit aus Landesmitteln	
584	Kulturelle Förderung	
5840	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5841	Durchführung des § 96 BVFG durch Bund und Länder	
5842	Grundsätzliches zur Organisation der einzelnen Vertriebenenverbände und Einrichtungen	Siehe auch 5844, 5845
5843	Fördermittel	
5844	Fördermaßnahmen	Siehe auch 5842
5845	Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten für die Betreuung der Vertriebenen und Flüchtlinge	Recht der heimatlosen Ausländer siehe 1318
585	Eingliederung in die gewerbliche Wirtschaft und in die freien Berufe	
59 Integration		
590	Grundsatzfragen der Integration	Siehe auch 13
5900	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5901	Koordinierung	
5902	Antidiskriminierung	
5903	Politische Partizipation	Siehe auch 137
591	Integrationsmaßnahmen	
5910	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5911	Integration EU	
5912	Integration Bund	
5913	Integration Land	
5914	Kooperation länderübergreifende Aktion	
5915	Integration in baden-württembergischen Kommunen	Siehe auch 1305
5916	Integration durch Dritte	
592	Sprachförderung, Chancengleichheit	Siehe auch 60
5920	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5921	Sprachförderung	
5922	Mehrsprachigkeit	Siehe auch 607
5923	Vorschulische Bildung	Siehe auch 69, 693
5924	Schulische Bildung	Siehe auch 64, 65
5925	Eltern und Familie	Siehe auch 664, 668
5926	Jugend	Siehe auch 69
5927	Senioren	Siehe auch 503
593	Interkulturelle Angelegenheiten	
5930	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5931	Interkulturelle Öffnung Behörde	
5932	Interkulturelle Öffnung Gesellschaft	
5933	Interkulturelle Kulturarbeit	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
5934	Religiöse Angelegenheiten	Siehe auch 71
5935	Emanzipatorische Fragen	Siehe auch 491
594	Integration und Arbeitswelt	
5940	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5941	Anerkennung von ausländischen Abschlüssen und Qualifikationen	Siehe auch 733
5942	Berufsbildung von Migranten	Siehe auch 6062, 6228
5943	Arbeitsmarkt	Siehe auch 565, 566
5944	Verbände und Behörden	Siehe auch 0152
595	Integrationsmonitoring und -forschung	
5950	Grundsätzliche Angelegenheiten	
5951	Monitoring International	
5952	Monitoring Bund/Länder	
5953	Monitoring Land	
5954	Monitoring Kommunen	
5955	Eigene Forschungsprojekte	
5956	Kooperationsprojekte	
5957	Wissenschaftsforum Migration (WIFOM)	
5958	Fachtagungen und Publikationen	
5959	Daten	
60	Außerschulische Berufsbildung	Siehe auch 592
600	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6000	Allgemeine Angelegenheiten	
6001	Berufliche Ausbildung	
6002	Berufliche Fortbildung	
6003	Berufliche Umschulung	
6004	Überbetriebliche berufliche Bildungsstätten	
6006	Modellversuche	
6008	Fort- und Weiterbildung an beruflichen Schulen	
601	Gremien zu Fragen der beruflichen Bildung	
6011	Gremien auf Bundesebene	
6012	Gremien in anderen Ländern	
6013	Landesausschuss für Berufsbildung	
6014	Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen	
6015	Prüfungsausschüsse	
6016	Regionale Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung	
6019	Sonstige Gremien	
602	Berufliche Bildung in Industrie und Handel	
6020	Grundsätzliche Angelegenheiten	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
6021	Berufliche Bildung in einzelnen Zweigen von Industrie und Handel	
6022	Auszubildende	
6023	Ausbilder	
6024	Überbetriebliche Bildungsstätten	
6025	Überbetriebliche Unterweisungen	
6026	Ausbildungsabschlussprüfung	
6028	Fortbildung und Umschulung	
603	Berufliche Bildung im Handwerk	
6030	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6031	Berufliche Bildung in einzelnen Handwerken	
6032	Auszubildende	
6033	Ausbilder	
6034	Überbetriebliche Bildungsstätten	
6035	Überbetriebliche Unterweisungen	
6036	Gesellenprüfung	
6037	Meisterprüfung	
6038	Fortbildung und Umschulung	
604	Berufliche Bildung im Öffentlichen Dienst	
605	Berufliche Bildung in sonstigen Bereichen	
6051	Berufliche Bildung in der Agrarwirtschaft	
6052	Berufliche Bildung in der Hauswirtschaft	
6053	Berufliche Bildung in freien Berufen	
6054	Berufliche Bildung im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung und Jugendhilfe	
6059	Berufliche Bildung in weiteren Bereichen	
606	Berufliche Bildung für besondere Personengruppen	
6061	Behinderte	
6062	Ausländische Arbeitnehmer, ausländische Kinder und Jugendliche	Siehe auch 5942
6063	Flüchtlinge und Aussiedler	
6064	Auszubildende in Konkurs- und Stilllegungsfällen	
6065	Mädchen und Frauen	
607	Förderungsmaßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung	Siehe auch 5922
6070	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6071	Förderung überbetrieblicher beruflicher Bildungsstätten	
6072	Förderung überbetrieblicher beruflicher Ausbildungsstätten	
6073	Förderung der überbetrieblichen Fortbildung	
6074	Sonderprogramme	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
6079	Förderung sonstiger Vorhaben der beruflichen Bildung	
608	Eignung der Ausbilder und Ausbildungsstätten	
6080	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6081	Ausbildungsüberwachung	
6082	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung	
6083	Untersagungen	
609	Sonstige Angelegenheiten	
6099	Einzelne Themenbereiche	
62 Übergreifende kulturelle Angelegenheiten		
621	Überregionale Angelegenheiten	
6210	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6211	Politische Koordinierungsgremien	
6212	Kultusministerkonferenz Verwaltung	Ministerpräsidenten- und sonstige Fachministerkonferenzen siehe 0135
6213	Kultusministerkonferenz Gremien	
6214	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK)	
6215	Wissenschaftsrat	
6216	Hochschulrektorenkonferenz	
6217	Weitere überregionale Gremien	
6219	Sonstige Angelegenheiten	
622	Internationale Angelegenheiten	
6220	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6221	Angelegenheiten einzelner Staaten	
6222	Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit und sonstige Abkommen mit Frankreich	
6223	Abkommen und Verträge mit anderen Staaten	
6224	Internationale und supranationale Organisationen	
6225	Einrichtungen der internationalen Kulturpflege	
6228	Dokumentation des ausländischen Bildungswesens	Siehe auch 5942
6229	Sonstige Angelegenheiten	
64 Schule		Siehe auch 5924
640	Grundlagen des Schulwesens	
6400	Rechtsgrundlagen	
6401	Schulaufsicht	
6402	Bildungsberatung	
6403	Zentrale Einrichtungen der Bildung und Erziehung	Hier nur Grundsätzliches; Sachfragen auf Sachakten
6404	Landesschulbeirat	
6405	Zusammenarbeit mit Organisationen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
6409	Sonstige Angelegenheiten	
641	Gliederung des Schulwesens	Einzelne Schulen siehe Schulakten
6410	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6411	Allgemein bildende Schulen	
6412	Berufliche Schulen	
6413	Abstimmung zwischen Schulbereichen und Schularten	
6414	Kooperation zwischen Schulen gleicher Schulart	
6419	Sonstige Schulen und Einrichtungen	
642	Entwicklung des Schulwesens	
6420	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6421	Schulentwicklungspläne	
6422	Projekte zur Lösung besonderer schulischer Probleme	
643	Schulträgerangelegenheiten, Organisation der Schulen	
6430	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6431	Schulträgerschaft	
6432	Schullastenverteilung	Schullastenausgleich siehe 2232
6433	Schulgeldfreiheit	
6434	Lernmittelfreiheit	Fachliche Angelegenheiten siehe 655
6435	Schülerbeförderung	Hier nur Durchführung; Finanzzuweisungen siehe 2232; Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen siehe 3822 oder 3825
6437	Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen und Schulkindergärten	Hier nur allgemeine Angelegenheiten; Einzelfälle siehe Schulakten
6438	Schulverbund	
644	Schulbau und Heimbau	Bau einzelner Schulen auf Schulakten
6440	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6441	Zusammenarbeit mit Gremien	
6442	Schulbauförderungsprogramme	
6443	Baufachliche Angelegenheiten	
6444	Förderung von Schülerwohnheimen bei Heimsonderschulen in freier Trägerschaft	
6449	Sonstige Angelegenheiten	
645	Schulleitung, Lehrerkonferenzen, Schulkonferenz	
6450	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6451	Schulleitung	
6452	Lehrerkonferenzen	
6453	Schulkonferenz	
646	Schulen in freier Trägerschaft	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
6460	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6461	Ersatzschulen, Ergänzungsschulen, Freie Unterrichtseinrichtungen	Einzelfälle siehe Schulakten
6462	Finanzielle Förderung	
6469	Sonstige Angelegenheiten	
649	Sonstige Angelegenheiten	
6491	Veranstaltungen	Außerunterrichtliche Veranstaltungen siehe 6535
6492	Schulvereine, Schulpartnerschaften	
6493	Schulbibliothek	
6499	Einzelne Themenbereiche	
65 Unterricht		Siehe auch 5924
650	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6500	Allgemeine Angelegenheiten	
6501	Schuljahr, Ferien	
6502	Allgemeine Unterrichtsorganisation	
6503	Äußere Unterrichtsorganisation	
6504	Fördermaßnahmen	
651	Bildungs- und Lehrpläne	
6510	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6511	Stundentafeln	
6512	Einzelne Bildungs- und Lehrpläne	
652	Unterrichtsfächer und -gebiete	
6520	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6521	Einzelne Unterrichtsfächer und -gebiete allgemein bildende Schulen	
6522	Übergreifende Unterrichtsfächer und -gebiete beruflicher Schulen	
653	Unterrichtsgestaltung	
6530	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6531	Unterrichtsformen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich	
6532	Unterrichtsformen im Wahlbereich	
6533	Telekolleg	Funkkollegs siehe 7862
6534	Medien und Computer im Unterricht	Bildstellen und FWU siehe 6403
6535	Außerunterrichtliche Veranstaltungen	Schüleraustausch siehe 6663
6536	Berufsorientierung, Praktika	
6539	Sonstige Angelegenheiten	
654	Lehrmittel	
6540	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6541	Audiovisuelle Lehrmittel	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
6549	Sonstige Lehr- und Hilfsmittel	
655	Lernmittel	
6550	Grundsätzliche Angelegenheiten	Lernmittelverordnung einschl. -verzeichnis und Lernmittelfreiheit siehe 6434
6551	Schulbücher	
6559	Sonstige Lernmittel	
659	Sonstige Angelegenheiten	
6591	Fernunterricht	Fernstudium siehe 786
66 Schüler und Eltern		
660	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6600	Allgemeine Angelegenheiten	
6601	Schulpflicht	
6602	Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	
6603	Schülermitverantwortung	
6604	Schülerzeitschriften	
661	Schul-, Prüfungs- und Heimordnungen für allgemein bildende Schulen	Hier werden sowohl die Ordnungen selbst als auch Vorgänge zu einzelnen Sachthemen wie Aufnahme, Versetzung, Prüfung usw. geführt
6610	Übergreifende Angelegenheiten und Ordnungen	
6612	Grundschule	
6613	Hauptschule	
6614	Realschule	
6615	Gymnasium	
6616	Kolleg	
6617	Sonderschule	
6618	Gemeinschaftsschule	
6619	Sonstige Angelegenheiten und Ordnungen	
662	Schul- und Prüfungsordnungen für berufliche Schulen	Siehe Hinweis bei 661; Soweit private Schulen Schulordnungen erlassen, die das Kultusministerium nach § 15 (2) PSchG genehmigt, werden sie auf der Schulakte geführt
6620	Übergreifende Angelegenheiten und Ordnungen	
6621	Berufsschule	
6622	Berufsfachschule	
6623	Berufskolleg	
6624	Berufliches Gymnasium	
6625	Berufsoberschule	
6626	Fachschule	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
6627	Berufliche Sonderschulen	
6629	Sonstige Angelegenheiten und Ordnungen	
663	Schulordnungen für allgemein bildende und berufliche Schulen	Siehe Hinweis bei 661
6630	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6631	Notenbildung	
6632	Anerkennung von Zeugnissen	Hier nur Anerkennung schulischer Abschlüsse sowie Anerkennung der Gleichwertigkeit mit schulischen Abschlüssen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums; weitere Bildungsnachweise siehe 67 und 7617
664	Angelegenheiten ausländischer Kinder und Jugendlicher	Allgemeine Ausländerangelegenheiten siehe 13; Siehe auch 5925
6640	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6641	Ausländerförderung an öffentlichen Schulen	
6642	Muttersprachlicher Zusatzunterricht	Gemischte Expertenkommissionen für den Unterricht ausländischer Schüler siehe 6223
6643	Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung	
6644	Lehrereinsatz	
6649	Sonstige Angelegenheiten	
666	Weitere Angelegenheiten der Schüler	
6661	Finanzielle Unterstützung	
6662	Betreuung	
6663	Schüleraustausch, Schüleraufenthalte, Schülerbriefwechsel	
6664	Schülerwettbewerbe, Schülerauszeichnungen	Jugendmusikalische Wettbewerbe siehe 6983
6668	Außerschulische Betätigungen der Schüler	
6669	Einzelne Themenbereiche	
668	Elternmitwirkung	Mitwirkung der Eltern in der Lehrerkonferenz siehe 6452, in der Schulkonferenz siehe 6453; Siehe auch 5925
6680	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6681	Mitwirkung in den Pflegschaften	
6682	Mitwirkung in den Elternvertretungen	
6683	Landeselternbeirat	
67 Lehrer		
670	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6700	Allgemeine Angelegenheiten	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
6701	Übergreifende Angelegenheiten der Ausbildung und Prüfung der Lehrer	
6702	Landeslehrerprüfungsamt	
6703	Pädagogische Assistenten	
6709	Sonstige grundsätzliche Angelegenheiten	
671	Ausbildung und Prüfung der Lehrer im Bereich der Grund-, Haupt-, Real und Sonderschulen	
6710	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6712	Lehramt an Grund- und Hauptschulen	
6713	Lehramt an Realschulen	
6714	Lehramt an Sonderschulen	
6715	Fachlehrer für musisch-technische Fächer	
6716	Fachlehrer und Technische Lehrer an Sonderschulen	
6717	Höhere Prüfung für den Volksschuldienst	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
6718	Lehramt an Gemeinschaftsschulen	
672	Ausbildung und Prüfung der Lehrer im Bereich der Gymnasien	
6720	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6722	Lehramt an Gymnasien	
673	Ausbildung und Prüfung der Lehrer im Bereich der beruflichen Schulen	
6730	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6732	Höheres Lehramt an beruflichen Schulen	
6733	Gehobenes Lehramt an Berufs- und Berufsfachschulen	
6734	Technische Lehrer an beruflichen Schulen	
674	Lehrereinstellung, Lehrerzuweisung	
6740	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6741	Lehrereinstellung	
6742	Lehrerzuweisung	
675	Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung	
6750	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6751	Zentrale Lehrerfortbildung an Staatlichen Akademien	Fortbildung für Schulleiter und Schulverwaltung siehe 0306
6752	Lehrerfortbildung außerhalb der Staatlichen Akademien	
6753	Zusammenarbeit mit weiteren Trägern der Lehrerfortbildung	
6754	Lokale und schulinterne Lehrerfortbildung	
6758	Lehrerweiterbildung	
676	Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrer	
6760	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6761	Staatliche Seminare für schulpraktische Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
6762	Pädagogische Fachseminare	
6763	Staatliche Seminare für schulpraktische Ausbildung für das Lehramt an Realschulen	
6764	Staatliche Seminare für Schulpädagogik	
6767	Lehrerfortbildungseinrichtungen	
677	Lehreraustausch	
6770	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6771	Lehreraustausch	
6772	Assistentenaustausch	
6773	Hospitationsaufenthalte	
6776	Studienreisen	
679	Sonstige Angelegenheiten	
6790	Allgemeine Angelegenheiten	
6799	Einzelne Themenbereiche	
68 Sport		
680	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6800	Allgemeine Angelegenheiten	
6801	Sportförderung	
6802	Zusammenarbeit in Fragen des Sports	
6803	Stiftungen im Sport	
681	Vereinssport	
6810	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6811	Förderung	
6812	Übungsleiter, Führungskräfte	
6813	Maßnahmen	
6814	Einrichtungen	
6819	Sonstige Angelegenheiten	
682	Leistungssport	
6820	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6821	Förderung	
6822	Trainer	
6823	Leistungszentren	
6824	Stützpunkte	
6825	Sportinternate und sonstige Einrichtungen	
6826	Sportärztliche Betreuung	
6829	Sonstige Angelegenheiten	
683	Freizeitsport	
6830	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6831	Förderung	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
6832	Übungs- und Organisationsleiter	
6839	Sonstige Angelegenheiten	
684	Veranstaltungen	
6840	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6841	Förderung	
6842	Sportveranstaltungen	
6845	Ehrungen	
6849	Sonstige Veranstaltungen	
685	Sportstätten	
6850	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6851	Förderung	
6852	Planung	
6853	Bau	
6854	Nutzung und Betrieb	
6859	Sonstige Angelegenheiten	
686	Schulsport	
6860	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6861	Förderung	
6862	Schulsportbereiche	
6863	Schulsportliches Wettkampfwesen	
6864	Schullandheime	
6869	Sonstige Angelegenheiten	
687	Wandern	
6870	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6871	Förderung	
6873	Maßnahmen und Veranstaltungen	
6874	Einrichtungen	
6875	Wanderorganisationen	
6879	Sonstige Angelegenheiten	
688	Sportverbände und -vereine	
6880	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6881	Internationale sportartübergreifende Gremien	
6882	Nationale sportartübergreifende Gremien	
6883	Sportartübergreifende Gremien in Baden-Württemberg	
6884	Internationale Sportfachverbände	
6885	Nationale Sportfachverbände	
6886	Sportfachverbände in Baden-Württemberg	
6888	Sportvereine	
6889	Sonstige Sportverbände und -vereine	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
689	Sonstige Angelegenheiten	
6890	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6891	Sport und Umwelt	
6895	Behindertensport	
6896	Sport für besondere Zielgruppen	
6897	Übungsleiter für besondere Zielgruppen	
6898	Weitere Maßnahmen	
6899	Einzelne Themenbereiche	
69 Jugend, Kinder		Siehe auch 504, 5923, 5926
690	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6900	Internationale Regelungen	
6901	Übergreifende bundesrechtliche Regelungen	
6902	Übergreifende landesrechtliche Regelungen	
6903	Jugendpläne und Jugendberichte	
6904	Oberste Landesjugendbehörden	
6905	Beiräte, Ausschüsse, Kuratorien	
6906	Landesjugendämter, Jugendämter	
6907	Anerkennungsverfahren im Jugendhilfebereich	
6909	Sonstige grundsätzliche Angelegenheiten	
691	Institutionen der Jugendhilfe	Soweit nicht bei 695-697
6910	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6911	Institutionen der Jugendhilfe auf Bundesebene	
6912	Institutionen der Jugendpflege auf Bundesebene	
6913	Institutionen der Jugendfürsorge auf Bundesebene	
6914	Institutionen der Jugendhilfe auf Landesebene	
6915	Institutionen der Jugendpflege auf Landesebene	
6916	Institutionen der Jugendfürsorge auf Landesebene	
6919	Sonstige Institutionen	
692	Erzieherische Hilfen in besonderen Problemlagen	
6920	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6921	Hilfen zur Erziehung in der Familie	
6922	Erzieherische Hilfen außerhalb der Familie	
6923	Heimerziehung	
6929	Sonstige Angelegenheiten	
693	Kindertagesstätten	Siehe auch 5923
6930	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6931	Formen der Kindertagesstätten	
6932	Pädagogische Konzeptionen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
6933	Zusammenarbeit mit Gremien	
6937	Besondere Maßnahmen in der Elementarerziehung	
6939	Sonstige Angelegenheiten	
694	Jugendschutz, Kinderschutz	
6940	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6941	Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit	
6942	Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)	
6943	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien	
6944	Jugendgefährdende Schriften	
6945	Jugendmedienschutz	
6946	Sonstige Gefährdungsbereiche	Soweit sie StGB und JuSchG nicht erfasst. Suchtfragen siehe 507
6947	Jugendschutzorganisationen	
6949	Sonstige Angelegenheiten	
695 – 697	Jugendpflege	
6950	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6951	Jugenderholung	
6952	Stätten der Jugendarbeit	
6953	Zentrale Leitungsaufgaben	
6954	Jugendgruppenleiterlehrgänge	
6955	Förderung von Jugendbildungseinrichtungen	
6956	Politische Jugendbildung	
6957	Sozialpädagogische Seminare und praktische soziale Maßnahmen	
6958	Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen mit ausländischen Kindern und Jugendlichen	
6959	Maßnahmen mit arbeitslosen Jugendlichen und mit Jugendlichen in Beruf und Berufsausbildung	
6960	Bildungsmöglichkeiten über Drogenbekämpfung	
6961	Musisch-kulturelle Jugendbildung	
6962	Sportliche Jugendbildung	
6963	Beschaffung von Sportgeräten für die Jugendarbeit	
6964	Ökologie in der Jugendbildung	
6965	Technologie in der Jugendbildung	
6966	Jugendfilmarbeit	
6967	Jugendbüchereien	
6968	Mädchenbildungsarbeit	
6969	Bildungsarbeit in Jugendwohnheimen	
6970	Mädchenclubarbeit	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
6971	Eingliederung jugendlicher Zuwanderer	
6972	Offene Jugendarbeit	
6973	Fahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts	
6974	Innerdeutsche Jugendbegegnungen	
6975	Internationale Jugendbegegnungen	
6976	Deutsch-Französische Jugendbegegnungen	
6977	Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter	
6978	Jugendpflegerische Aufgaben und Maßnahmen von besonderer Bedeutung	
6979	Sonstige Angelegenheiten der Jugendpflege	
698	Jugendmusik	
6980	Grundsätzliche Angelegenheiten	
6981	Organisationen	
6982	Musikschulen	
6983	Jugendmusikalische Wettbewerbe	
6984	Jugendensembles	
6985	Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen	
6986	Sonstige Einrichtungen	
6987	Maßnahmen	
6989	Sonstige Angelegenheiten	
699	Sonstige Angelegenheiten	
6990	Allgemeine Angelegenheiten	
6991	Kinderland Baden-Württemberg	
6992	Frühkindliche Entwicklung	
70	Weiterbildung, Öffentliches Bibliothekswesen, Heimatpflege, Laienkunst	
700	Grundsätzliche Angelegenheiten der Weiterbildung	
7000	Allgemeine Angelegenheiten	
7001	Zusammenarbeit in Fragen der Weiterbildung	
701	Förderung der Weiterbildung	
7010	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7011	Förderungsprogramme	
7012	Förderung einzelner Einrichtungen	
702	Einrichtungen der Weiterbildung	
7020	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7021	Volkshochschulen und Volksbildungswerke	
7022	Volkshochschulheime	
7023	Einrichtungen der kirchlichen Weiterbildung	
7024	Einrichtungen der gewerkschaftlichen Weiterbildung	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
7029	Sonstige Einrichtungen	
703	Verbände und Vereine der Weiterbildung	
7030	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7031	Volkshochschulverbände	
7033	Verbände der kirchlichen Weiterbildung	
7034	Verbände der gewerkschaftlichen Weiterbildung	
7039	Sonstige Verbände und Vereine der Weiterbildung	
704	Sonstige Angelegenheiten der Weiterbildung	
705	Öffentliches Bibliothekswesen	
7050	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7051	Förderung	
7052	Einrichtungen	
7053	Verbände und Vereine	
7054	Staatliche Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen	
7059	Sonstige Angelegenheiten	
706	Heimatspflege	
7060	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7061	Förderung	
7063	Verbände und Vereine	
7069	Sonstige Angelegenheiten	
707	Laienmusik	
7070	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7071	Förderung	
7073	Verbände und Vereine	
7079	Sonstige Angelegenheiten	
708	Volks- und Amateurtheater	
7080	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7081	Förderung	
7082	Einrichtungen	
7083	Verbände und Vereine	
7089	Sonstige Angelegenheiten	
709	Sonstige Laienkunst	
7091	Bildende Kunst	
7092	Film und Video	
7093	Literatur	
71 Kirchen		Siehe auch 5934
710	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7100	Allgemeines Staatskirchenrecht	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
7101	Kirchenrechtliche Einzelfragen	
7102	Innerkirchliches Recht	
7103	Kirche und Gesellschaft	
711	Konkordate und Verträge mit den Kirchen	
7110	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7111	Reichskonkordat	
7112	Badisches Konkordat	
7113	Preußisches Konkordat	
7114	Badischer Kirchenvertrag	
7115	Preußischer Kirchenvertrag	
7116	Konkordate und Verträge in anderen Ländern	
7119	Sonstige Vereinbarungen mit den Kirchen	
712	Kirchensteuerrecht	
7120	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7121	Kirchensteuerrecht in Baden-Württemberg	
7122	Früheres Kirchensteuerrecht in Baden-Württemberg	
7123	Kirchensteuerrecht anderer Länder	
713	Leistungen an Religionsgemeinschaften	
7130	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7131	Evangelische Landeskirche Baden	
7132	Evangelische Landeskirche Württemberg	
7133	Erzdiözese Freiburg	
7134	Diözese Rottenburg-Stuttgart	
7135	Andere Religionsgemeinschaften	
7137	Leistungen des Landes für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen	
714	Evangelische Landeskirchen	
7140	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7141	Evangelische Landeskirche Baden	
7142	Evangelische Landeskirche Württemberg	
715	Katholische Kirchen	
7150	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7151	Erzdiözese Freiburg	
7152	Diözese Rottenburg-Stuttgart	
716	Sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	
7160	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7161	Christliche Religionsgemeinschaften	
7162	Israelitische Religionsgemeinschaften	
7164	Islam	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
7165	Buddhismus	
7166	Hinduismus	
7167	Weltanschauungsgemeinschaften	
717	Neue Bewegungen und Strömungen	
7170	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7171	Zusammenarbeit mit anderen Stellen	
7176	Gerichtliche Verfahren	
7179	Sonstige Angelegenheiten	
719	Sonstige Angelegenheiten	
7191	Zwischenkirchliche Einrichtungen	
7192	Kirchliche Veranstaltungen	z.B. Deutsche Katholikentage
7193	Religiös-weltanschauliche Zusammenarbeit	
7199	Einzelne Themenbereiche	
73	Hochschulrecht, akademische Grade, wissenschaftliches und künstlerisches Personal	
731	Hochschulrecht außerhalb Baden-Württembergs	
7311	Hochschulrecht des Bundes	Gesetzgebungsverfahren siehe 050
7312	Hochschulrecht der Länder	
7313	Hochschulrecht außerhalb der Bundesrepublik	
732	Hochschulrecht des Landes Baden-Württemberg	
7321	Hochschulgesetze	Gesetzgebungsverfahren siehe 050
7322	Rechtsverordnungen	
7323	Grundordnungen der Hochschulen	
7324	Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Hochschulen	
7329	Sonstige Angelegenheiten	
733	Akademische Grade und staatliche Bezeichnungen	Promotionsordnungen, Habilitationsordnungen siehe 784; Siehe auch 5941
7330	Rechtsgrundlagen	
7331	Inländische akademische Grade und staatliche Bezeichnungen	
7332	Ausländische akademische Grade und staatliche Bezeichnungen	
7333	Nachdiplomierung	
7334	Nachgraduierung	
7339	Sonstige Angelegenheiten	
734	Wissenschaftliches und künstlerisches Personal	
7340	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7341	Angelegenheiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
7342	Angelegenheiten des sonstigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals	
7343	Nebentätigkeitsregelungen	Nebentätigkeitsregelung für die übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes siehe 0301.5
7349	Sonstige dienstrechtliche Angelegenheiten	
74 Hochschulplanung, Hochschulreform, Hochschulbauförderung, Studentenwohnheimbau		
741	Hochschulplanung	
7410	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7411	Verlaufsrechnungen, Verlaufsanalysen	
7412	Bedarfsrechnungen, Bedarfsanalysen	
7413	Vorausrechnungen	
7419	Sonstige Angelegenheiten	
742	Hochschulreform	
7420	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7421	Modellversuche im Hochschulbereich	
7429	Sonstige Angelegenheiten	
743	Zusammenwirken von Hochschulen und Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs	
7430	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7431	Hochschulregionen	
7432	Vereinbarungen	
7439	Sonstige Angelegenheiten	
744	Bildungsforschung, Bildungsökonomie im Hochschulbereich	
7440	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7441	Forschungsaufträge	
7442	Meinungsumfragen	
7443	Kostenanalysen	
7449	Sonstige Angelegenheiten	
746	Hochschulbauförderung	Unterbringung von Dienststellen sowie Staatl. Hochbau siehe 33
7460	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7461	Rahmenpläne nach dem Hochschulbauförderungsgesetz	
7462	Beschaffung von Großgeräten für Forschung und Lehre	siehe auch 023
7463	Finanzierung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz	
7469	Sonstige Angelegenheiten	
747	Studierendenwohnheimbau	
7470	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7471	Einzelzimmerförderung	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
7472	Einzelne Studierendenwohnheime	
7479	Sonstige Angelegenheiten	
75 Archive, wissenschaftliche Bibliotheken, Hochschulforschung und Forschungseinrichtungen		
751	Archive	
7510	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7510.1	Archivrecht und verwandte Rechtsgebiete	
7510.2	Fachgremien	
7510.3	Fachveranstaltungen	
7510.4	Vernetzung - Kontaktpflege	
7511	Archivgut	
7512	Nutzung	
7512.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7512.1	Regelungen zur Nutzung	
7512.2	Nutzeranfragen	
7512.3	Nutzerkommunikation	
7512.4	Organisation von Lesesaal und Magazindienst	
7512.5	Reprowerkstätten	
7512.6	Ausleihen	
7513	Bestandserhaltung	
7513.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7513.1	Archiveinrichtung	
7513.2	Restaurierungswerkstätten	
7513.3	Konservierung von Archivgut	
7513.4	Restaurierung von Archivgut	
7513.5	Landesrestaurierungsprogramm	
7513.6	Bundessicherungsverfilmung	
7514	Archivberatung und elektronische Systeme	
7514.1	Archivberatung, Archivpflege archivischer Denkmalschutz und Denkmalpflege	
7514.2	Beratung zum Records Management	
7514.3	Archivische Fachinformationssysteme	
7514.4	Systeme zur Bewertung und Übernahme von Unterlagen	
7514.5	Systeme zur Archivierung digitaler Unterlagen	
7514.6	Systeme zur Bestandserhaltung	
7514.7	Systeme zur Nutzung	
7515	Erschließung und Digitalisierung	
7515.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7515.1	Ordnung, Verzeichnung und Digitalisierung: Konzeption und Beantragung von Projekten	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
7515.2	Ordnung, Verzeichnung und Digitalisierung: Durchführung	
7515.3	Bestände- und Lagerortsverwaltung	
7516	Überlieferungsbildung I	
7516.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7516.1	Zwischenarchive	
7516.2	Sonderfälle	
7516.3	Aussonderung StM	
7516.4	Aussonderung IM	
7516.5	Aussonderung FM	
7516.6	Aussonderung KM	
7516.7	Aussonderung MWK	
7516.8	Aussonderung UM	
7516.9	Aussonderung WM	
7517	Überlieferungsbildung II	
7517.1	Aussonderung SM	
7517.2	Aussonderung MLR	
7517.3	Aussonderung JuM	
7517.4	Aussonderung MV	
7517.5	Aussonderung Landtag und andere Stellen	
7517.6	Aussonderung Bundes- und Kommunalbehörden	
7518	Historische und landeskundliche Bildungsarbeit	
7518.0	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7518.1	Landeskundliche Angebote im Internet	
7518.2	Führungen und andere Angebote zum Kennenlernen des Archivs	
7518.3	Ausstellungen	
7518.4	Vorträge, Tagungen & weitere Bildungsveranstaltungen	
7518.5	Archivpädagogik	
7518.6	Angebote für Studierende	
7519	Sonstige Angelegenheiten	
752	Wissenschaftliche Bibliotheken	
7520	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7521	Landesbibliotheken	
7522	Universitätsbibliotheken	
7523	Sonstige Hochschulbibliotheken	
7524	Weitere wissenschaftliche Bibliotheken und wissenschaftliche Bibliotheken anderer Länder, Bibliothekseinrichtungen	
7529	Sonstige Angelegenheiten	
753	Forschungsangelegenheiten im Hochschulbereich	Wirtschaftsbezogene Forschung siehe 433

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
7530	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7531	Forschungsförderung	
7532	Sonderforschungsbereiche, Forschungsschwerpunkte, Forschungsgebiete	
7533	Forschungsvorhaben aus Drittmitteln	
7534	Sicherheit und Ethik in der Forschung	
7535	Technologietransfer	
7536	Information und Dokumentation	
7539	Sonstige Angelegenheiten	
754	Forschungseinrichtungen	
7541	Überregionale Forschungsförderungsorganisationen und Trägerorganisationen von Forschungseinrichtungen	
7542	Überregionale Forschungseinrichtungen und Einrichtungen mit Servicefunktionen für die Forschung	
7543	Weitere Forschungseinrichtungen innerhalb Baden-Württembergs	
76	Hochschulzugang, studentische Angelegenheiten, Studienförderung, Studentenwerke	
761	Zugang und Zulassung zu den Hochschulen	
7611	Hochschulzugangsberechtigung, Hochschuleingangsprüfungen	
7612	Kapazitätsermittlung, Zulassungsbeschränkungen	
7613	Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) - Verwaltung	
7614	Stiftung für Hochschulzulassen (SfH) - Vergabeverfahren	
7615	Hochschulzulassungsverfahren, Studienplatztausch	
7616	Immatrikulation, Exmatrikulation	Beiträge siehe 7628
7619	Sonstige Angelegenheiten	
762	Angelegenheiten der Studierenden	
7621	Vorsorge- und Fürsorgemaßnahmen	
7622	Studienberatung	
7623	Studium im Ausland, Studierendenaustausch	Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern siehe 734
7624	Angelegenheiten internationaler Studierender	
7625	Aktivitäten der Studierenden, Gruppierungen	
7627	Gebühren im studentischen Bereich	
7628	Ordnungsrecht	
763	Studienförderung, Stipendien	BAföG siehe 508
7631	Landesgraduiertenförderung	
7632	Hochbegabtenförderung	
7633	Stipendien, Beihilfen, Darlehen	
764	Einrichtungen zur Förderung des Auslands- und des Studiums internationaler Studierender	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
7641	Akademische Auslandsämter	Nur Angelegenheiten von Studierenden. Aufbauorganisation siehe 7713
7642	Deutscher Akad. Austauschdienst (DAAD)	
7643	Studienkollegs	
7644	Internationales Studienzentrum Heidelberg	
765	Studierendenwerke	
7650	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7651	Deutsches Studentenwerk	
7652	Einzelne Studierendenwerke	
77	Allgemeine Hochschulangelegenheiten, Verwaltung der Hochschulen und Berufsakademien, medizinische Stiftungen	
771	Universitäten	
7711	Organe, Gremien, Wahlen	
7712	Fakultäten, Institute und Seminare	
7713	Zentrale- und sonstige Einrichtungen, Einrichtungen in Verbindung mit den Universitäten	Klinikum siehe 773
7714	Professuren, Berufungen	
7715	Verwaltung	Soweit nicht 02
7716	Betriebstechnik, technische Anlagen	Telekommunikation siehe 0260, 0261
7717	Beziehungen zu öffentlichen und privaten Einrichtungen, Kontakte zu anderen inländischen und ausländischen Hochschulen	Partnerschaften siehe 6229
7718	Sonstige wissenschaftliche Hochschulen, Stiftungen im universitären Bereich	
7719	Sonstige Angelegenheiten	
773	Universitätskliniken	Soweit nicht 771. Allgemeine Angelegenheiten des Gesundheitswesens siehe 54.
7730	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7731	Struktur und Organisation	
7732	Stationäre und ambulante Krankenversorgung	
7733	Personal	
7734	Sachmittel	
7735	Rechnungswesen	
7736	Medizinische Angelegenheiten	
7737	Schulen, Weiterbildungsstätten für nichtärztliche medizinische Berufe, Akadem. Lehrkrankenhäuser	
774	Pädagogische Hochschulen	
7740	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7741	Organe, Gremien, Wahlen	
7742	Fachbereiche	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
7743	Hochschuleinrichtungen	Fachaufgaben des Rechenzentrums siehe 02
7744	Professuren, Berufungen	
7745	Verwaltung	Soweit nicht 02
7746	Betriebstechnik, technische Anlagen	Telekommunikation siehe 0260, 0261
7747	Beziehungen zu öffentlichen und privaten Einrichtungen, Kontakte zu anderen inländischen und ausländischen Hochschulen	Partnerschaften siehe 6229
7749	Sonstige Angelegenheiten	
775	Hochschulen für angewandte Wissenschaften (bislang Fachhochschulen)	
7750	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7751	Organe, Gremien, Wahlen	
7752	Fachbereiche	
7753	Hochschuleinrichtungen	Fachaufgaben des Rechenzentrums siehe 02
7754	Professuren, Berufungen	
7755	Verwaltung	Soweit nicht 02
7756	Betriebstechnik, technische Anlagen	Telekommunikation siehe 0260, 0261
7757	Beziehungen zu öffentlichen und privaten Einrichtungen, Kontakte zu anderen inländischen und internationalen Hochschulen	Partnerschaften siehe 6229
7758	Angelegenheiten der verwaltungsinternen Hochschulen und nichtstaatlichen Institutionen	Soweit nicht 03 und Fachaufgaben
7759	Sonstige Angelegenheiten	
776	Duale Hochschulen (bislang Berufsakademien)	
7760	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7761	Gemeinsame Gremien	
7762	Organe	
7763	Lehrpersonal	
7765	Direktion/Verwaltung	Soweit nicht 02
7766	Technische Einrichtungen, Labors	Telekommunikation siehe 0260, 0261
7767	Beziehungen zu öffentlichen und privaten Einrichtungen, Kontakte zu Hochschulen und anderen dualen Hochschulen	
7768	Angelegenheiten der Studierenden	
7769	Sonstige Angelegenheiten	
777	Medizinische Stiftungen im Hochschulbereich	
7771	Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg	
7772	Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim	
7773	Orthopädische Klinik Heidelberg	
7774	Weitere medizinische Stiftungen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
78	Studium, Ausbildung und Prüfung an den Hochschulen und Dualen Hochschulen, Studienreform, Fernstudium	
781	Studium, Ausbildung und Prüfungen	
7810	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7811	Studium an Universitäten	
7812	Prüfungswesen an Universitäten	
7813	Studium an Pädagogischen Hochschulen	
7814	Prüfungswesen an Pädagogischen Hochschulen	
7815	Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften	
7816	Prüfungswesen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften	
7817	Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten an Dualen Hochschulen	
782	Studiengänge, Fächer, Ausbildungsbereiche	
7821	Studiengänge, Fächer an den Universitäten	
7822	Studiengänge, Fächer, Gegenstandsbereiche an den Pädagogischen Hochschulen	
7823	Studiengänge, Fächer an den Fachhochschulen	
7824	Ausbildungsbereiche an den Berufsakademien	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
7825	Ausbildungsbereiche an Dualen Hochschulen	
783	Studienordnungen, Prüfungsordnungen	
7831	Studienordnungen, Prüfungsordnungen für Studiengänge an den Universitäten	
7832	Studienordnungen, Prüfungsordnungen für Studiengänge an den Pädagogischen Hochschulen	
7833	Studienordnungen, Prüfungsordnungen für Studiengänge an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften	
784	Promotionsordnungen, Habilitationsordnungen	
7841	Promotionsordnungen an den Universitäten	
7842	Promotionsordnungen an den Pädagogischen Hochschulen	
7843	Habilitationsordnungen an den Universitäten	
785	Studienreform	
7850	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7851	Studienreform im Land Baden-Württemberg und in anderen Ländern	
7852	Regionale Studienreformkommissionen	
7853	Überregionale Studienreformkommissionen	
786	Fernstudium	
7860	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7861	Einrichtungen für das Fernstudium	
7862	Funkkolleg	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
79	Kunst- und Kulturpflege, Kunsthochschulen, Museen, bildende Kunstvereine	
790	Kunst- und Kulturpflege	
7901	Gesamtkonzeption für kulturelle Angelegenheiten	
7902	Regionale, überregionale Kunst- und Kulturpflege	
7903	Förderung der bildenden Kunst, Zuschüsse	
7904	Künstlerförderung	
7906	Allgemeine und soziale Angelegenheiten der Künstler, Ehrungen	
7907	Studienaufenthalte für Künstler	
7909	Sonstige Angelegenheiten	
791	Professionelle Theater, Festspiele	
7910	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7911	Staatstheater	
7912	Ballettschule der Staatstheater	
7913	Landes Bühnen	
7914	Kommunaltheater, nichtstaatliche Bühnen	
7915	Freilichtspiele, Festspiele	
7917	Berufsverbände für Bühnenpersonal, Theaterinstitutionen, Bühnenschulen	
7919	Sonstige Angelegenheiten	
792	Literatur, Verlagswesen	
7920	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7921	Literaturförderung	Künstlerförderung siehe 7904
7922	Literarische Gesellschaften und Vereine	
7924	Veranstaltungen	
7925	Literaturwettbewerbe, Literaturpreise	
7927	Berufsverbände	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
7928	Verlagswesen	
7929	Sonstige Angelegenheiten	
793	Film	
7930	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7931	Filmförderung	Künstlerförderung siehe 7904
7932	Filmbewertungsstelle der Länder	Siehe auch 6942
7933	Freiwillige Filmselbstkontrolle der Filmwirtschaft	
7934	Veranstaltungen	
7935	Filmwettbewerbe, Filmpreise	
7936	Kommunale Kinos	
7937	Sonstige Vereinigungen, Einrichtungen und Verbände im Bereich des Films	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
7939	Sonstige Angelegenheiten	
794	Musik	Laienmusik siehe 707
7940	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7941	Musikförderung	Künstlerförderung siehe 7904
7942	Berufssorchester	
7943	Kammerensembles und kleinere Orchester	
7944	Chöre, Musikvereinigungen	
7945	Veranstaltungen	
7946	Musikwettbewerbe, Musikpreise	
7947	Sonstige Vereinigungen, Einrichtungen und Stiftungen im Bereich der Musik	
7949	Sonstige Angelegenheiten	
795	Kunsthochschulen	
7950	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7951	Organe, Gremien, Wahlen	
7952	Hochschuleinrichtungen	
7953	Professuren, Berufungen	
7954	Verwaltung	Soweit nicht 02
7955	Künstlerische Entwicklungsvorhaben, Veranstaltungen	
7956	Beziehungen zu öffentlichen und privaten Einrichtungen, Kontakte zu anderen inländischen und ausländischen Hochschulen	Partnerschaften siehe 6229
7957	Studium, Prüfungen, Studiengänge, Studien-, Prüfungsordnungen	Zulassung zum Studium siehe 7611
7958	Kunstschulen, andere künstlerische Ausbildungsstätten	
7959	Sonstige Angelegenheiten	
796	Museen und Sammlungen	
7960	Grundsätzliche Angelegenheiten	
7961	Staatliche Museen	
7962	Nichtstaatliche Museen	
7967	Museumsverbände	
7968	Volkskunde	
797	Vereine, Verbände im Bereich der bildenden Kunst	
7971	Kunstvereine	
7972	Künstlerverbände	
798	Bildende Kunst	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
7980	Grundsätzliche Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
7981	Ankauf von Kunstwerken	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
7982	Kunstvereine	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
7983	Regionale Künstlervereinigungen und Künstlerverbände, sonstige Vereinigungen	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
7984	Überregionale Verbände der bildenden Kunst	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
7989	Sonstige Angelegenheiten	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
799	Sonstige Angelegenheiten	
7991	Steuerrechtliche Fragen und Zollangelegenheiten	
7992	Urheberrechtsangelegenheiten	Gesetz siehe 0521.3
82 Landwirtschaftliche Erzeugung		
821	Betriebswirtschaft, Landtechnik	Förderung siehe 8531
8210	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8211	Einheitsbewertung, Steuern und Sachversicherungen in der Landwirtschaft	Tierversicherung siehe 9143
8213	Landwirtschaftliches Rechnungswesen, Agrarbericht, Testbetriebe, Betriebsplanung in der Landwirtschaft	
8214	Nachwachsende Rohstoffe	
8215	Landtechnik, Arbeitswirtschaft, Landwirtschaftliches Transport- und Verkehrswesen, Unfallverhütung	
8216	Energieeinsatz in der Landwirtschaft	
8217	Landwirtschaftliches Bauen	
822	Bodenbewirtschaftung, Düngung	
8221	Bodenbewirtschaftung	
8222	Düngung	
8223	Bewirtschaftungsbeschränkungen und Ausgleichsleistungen nach SchALVO in Wasserschutzgebieten	
8224	Ökologischer Landbau	
823	Acker- und Pflanzenbau	Förderung siehe 8533
8230	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8231	Saatgutwesen	Forstliches Saat- und Pflanzgut siehe 8633
8233	Kulturpflanzen Ackerbau	
8234	Sonderkulturen Ackerbau	
8235	Feldfutterbau, Grünlandwirtschaft	
8237	Versuchswesen im Acker- und Pflanzenbau	
824	Pflanzenschutz	Förderung siehe 8534
8240	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8241	Biologie und Bekämpfung von Schadorganismen und Krankheiten	
8242	Verfahren zur Bekämpfung und Abwehr von Schadorganismen und Krankheiten	
8243	Pflanzenschutzmittel	
8244	Pflanzenschutzmaschinen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
8245	Versuchswesen und Zulassungsprüfung von Pflanzenschutzmitteln	
8246	Pflanzenschutz Warndienst	
8247	Pflanzenbeschau	
825	Obst- und Gartenbau	Förderung siehe 8535
8250	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8251	Versuchs- und Forschungswesen	
8252	Obstbau	Obstwirtschaft siehe 8311
8253	Zierpflanzenbau, Friedhofsgärtnerei	Blumen- und Zierpflanzenwirtschaft siehe 8321
8254	Gemüsebau	Gemüsewirtschaft siehe 8311
8255	Baumschulen	
8256	Garten- und Landschaftsbau	
8257	Freizeitgartenbau	Kleingartenwesen siehe 2717
826	Weinbau	Weinrecht siehe 8332, Weinwirtschaft siehe 8333, Förderung siehe 8536
8260	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8261	Weinbauliche und kellerwirtschaftliche Forschung und Versuchswesen	
8263	Rebenpflanzgutverkehr und Sortenschutz, Rebsorten und Rebenzüchtung	
8264	Weinbauliche und kellerwirtschaftliche Betriebs- und Arbeitswirtschaft	
8265	Weinbauliche und kellerwirtschaftliche Produktionstechnik	
8266	Rebenveredelung, Umstellung des Weinbaus auf Propfbereben	
827	Tierzucht	Tierhaltung siehe 828, Tiergesundheitspflege siehe 914, Tierschutz siehe 9185, Förderung siehe 8537
8270	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8271	Körung, Vattertierhaltung	
8272	Künstliche Besamung	Tierhygiene siehe 9142
8273	Leistungsprüfungen, Zuchtwertfeststellung	
8274	Zuchtplanung, Zuchtprogramme, Zuchtversuche	
8275	Züchtervereinigungen, Zuchtunternehmen, Zuchtbuchführung, Zuchtverkehr	
8276	Tierschauen	
828	Tierische Erzeugung	Tierzucht siehe 827, Förderung siehe 8538
8280	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8281	Beratung	
8282	Futter und Fütterung	Futtermittelwirtschaft siehe 8302
8284	Tierhaltung	Tierschutz siehe 9185

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
8285	Milchgewinnung	Hygiene bei Milchgewinnung siehe 917, Milchwirtschaft siehe 836
8286	Erzeugerzusammenschlüsse	
83 Markt und Ernährung		
830	Getreide-, Futtermittel- und Zuckerwirtschaft	Förderung siehe 8551
8301	Getreidewirtschaft	Getreideanbau siehe 8231 und 8233
8302	Futtermittelwirtschaft	Futter u. Fütterung siehe 8282, Feldfutterbau siehe 8235
8303	Zuckerwirtschaft	
831	Obst-, Gemüse- und Kartoffelwirtschaft	Förderung siehe 8552
8311	Obst- und Gemüsewirtschaft	Obst u. Gartenbau siehe 825
8312	Kartoffelwirtschaft	Kartoffelanbau siehe 8231 und 8233
832	Blumen- und Zierpflanzenwirtschaft und sonstige pflanzliche Erzeugnisse	Förderung siehe 8553
8321	Blumen- und Zierpflanzenwirtschaft	Zierpflanzenbau siehe 8253
8322	Vermarktung sonstiger pflanzlicher Erzeugnisse	
833	Getränkewirtschaft	Förderung siehe 8554
8331	Getränkewirtschaft	Weinrecht siehe 8332, Weinwirtschaft siehe 8333
8332	Weinrecht	Weinbau siehe 826
8333	Weinwirtschaft	Weinbau siehe 826
834	Vieh-, Fleisch-, Eier-, Geflügel- und Fischwirtschaft sowie Imkereierzeugnisse	Förderung siehe 8555
8341	Vieh- und Fleischwirtschaft	
8342	Eier- und Geflügelwirtschaft	
8343	Fischwirtschaft	Fischerei siehe 922
8344	Imkereierzeugnisse	Imkerei siehe 828
835	Öl und Fettwirtschaft	Förderung siehe 8556
8351	Öl und Fettwirtschaft	
836	Milchwirtschaft	Förderung siehe 8557
8361	Milchwirtschaft	Milchgewinnung siehe 8285
8362	Milchwirtschaftliches Forschungs-, Versuchs- und Untersuchungswesen	
837	Absatzförderung, Ernährungsangelegenheiten	
8370	Grundsätzliche Angelegenheiten der Absatzförderung	
8371	Absatzförderung im Inland	
8372	Absatzförderung im Ausland	
8373	Ernährungswirtschaft	
8374	Ernährungsaufklärung	
838	Vermarktung und Marktstruktur bei Agrarprodukten	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
8381	Vermarktung und Marktstellung	
8382	Programme und Fachplanung im Marktstrukturbereich	
8383	Markttransparenz	
8384	Agrarmarkt- und Agrarpreispolitik	
8385	Integration des europäischen Agrarmarktes	
8387	Arbeitsvorhaben und Fortbildung der Landesstelle für landwirtschaftliche Marktkunde	
8388	Innerdeutsche Wirtschaftsbeziehungen auf dem Gebiet von Agrarerzeugnissen	
84 Agrarordnung		
840	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8400	Allgemeine Angelegenheiten der Agrarpolitik	
8401	Landwirtschaft und Landeskultur	
8402	Agrarforschung	
8405	Zusammenarbeit mit der DDR	Az. läuft aus, keine neuen Vorgänge anlegen
841	Bildung in der Landwirtschaft und ländlichen Hauswirtschaft	
8410	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8411	Fachschulen im Bereich der Landwirtschaft	Schulbetrieb
8412	Berufsausbildung und Fortbildung in der Landwirtschaft und ländl. Hauswirtschaft	
8413	Ausbildung und Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst einschl. höheres Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen	
8414	Ausbildung und Prüfung für den gehobenen landwirtschaftlichen techn. Verwaltungsdienst sowie für die landw. techn. Lehrer und Berater	
8415	Berufliche Weiterbildung in der Landwirtschaft	
8416	Fachliche Fortbildung der technischen Landesbeschäftigten im Bereich der Landwirtschaft	
8417	Landjugendberatung und -förderung	
8418	Landfrauenarbeit	
8419	Dorfhelferinnenarbeit	
842	Beratung in der Landwirtschaft und ländlichen Hauswirtschaft	
8420	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8421	Beratungsmethoden und Medieneinsatz	
8422	Spezialbereiche in der ländlichen Hauswirtschaft	
843	Ländlicher Raum	
8431	Dorfentwicklung	Förderprogramme der städtebaulichen Erneuerung siehe 253, Denkmalpflege siehe 255
8432	Agrarplanung	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
8433	Ländlicher Raum	Digitale Infrastruktur s. 161
8434	Regionale Strukturprogramme	
8435	Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)	
8436	EU-Strukturförderung	
8437	EU-Förderprogramm	
8438	EFRE-Regionalförderung	
8439	LEADER-Regionalentwicklung	
845	Sozialstruktur in der Landwirtschaft	
8451	Besondere soziale Maßnahmen in der Landwirtschaft	Altershilfe für Landwirte siehe 5248, Hilfen für die Landwirtschaft bei Notständen siehe 8581
846	Flurbereinigung	Förderung siehe 8561
8460	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8461	Durchführung der Verfahren	
8462	Durchführung der Verfahren	
8464	Kosten und Finanzierung	
8465	Technik in der Flurbereinigung	
8466	Fachliche Fortbildung in der Flurbereinigungs- und Siedlungsverwaltung	
8468	Einzelfälle	
848	Landwirtschaftliches Bodenrecht	Verwaltung landeseigener landwirtschaftlicher Grundstücke siehe 3325
8481	Landwirtschaftlicher Grundstücksverkehr	
8482	Höfe und Fideikommissrecht	
8483	Landwirtschaftliches Pachtwesen	
8484	Gemeindegliedervermögen, Allmende, Brachflächen, Nutzbürgerrecht	
8485	Verfahren in Landwirtschaftssachen	
85 Agrarförderung		
850	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8500	Allgemeine Angelegenheiten	
8501	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	
8502	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)	
8504	Schriftverkehr mit Geld- und Kreditinstituten	
851	Einzelbetriebliche Förderung einschl. Förderung der Landwirtschaft in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten	
8510	Grundsätzliche Angelegenheiten	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
8511	Förderung baulicher Maßnahmen in Altgehöften und Aussiedlungen	Althofsanierung
8512	Förderung der Aussiedlung	
8514	Förderung der Landaufstockung/ Förderung der Verpachtung	
8515	Zinsverbilligungsmaßnahmen	
8517	Bürgschaften für Kredite an landwirtschaftliche Betriebe	
8518	Förderung des landwirtschaftlichen Wohnungsbaus	
8519	Förderung der Landwirtschaft in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten	
852	Ländliche Siedlung	
8520	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8521	Wiederkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz (RSG)	
8522	Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz (RSG)	
8523	Bodenfonds	
8524	Siedlungsträger, Siedlungsunternehmen, Betreuer	
8526	Eingliederung der heimatvertriebenen Landwirte	
8529	Sonstige Siedlungsmaßnahmen	Forstarbeiterwohnungsbau
853	Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung	
8531	Förderung der Betriebswirtschaft und Landtechnik	Betriebswirtschaft, Landtechnik siehe 821
8533	Förderung des Acker- und Pflanzenbaus	Acker- und Pflanzenbau siehe 823
8534	Förderung des Pflanzenschutzes	Pflanzenschutz siehe 824
8535	Förderung des Obst- und Gartenbaus	Obst- und Gartenbau siehe 825
8536	Förderung des Weinbaus	Weinbau siehe 826
8537	Förderung der Tierzucht	Tierzucht siehe 827
8538	Förderung der tierischen Erzeugung	Tierische Erzeugung siehe 828
854	Stilllegung von Ackerflächen, Extensivierung und Umstellung der Erzeugung	
8541	Stilllegung von Ackerflächen	
8542	Extensivierung der Erzeugung	
8543	Umstellung der Erzeugung auf nicht überschüssige Produkte	
8545	Reform der gemeinsamen Agrarpolitik -GAP-	
8546	Direktzahlungen Gemeinsame Agrarpolitik	
855	Marktförderung	
8550	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8551	Förderung der Getreide-, Futtermittel- und Zuckerwirtschaft	Getreide-, Futtermittel- und Zuckerwirtschaft siehe 830
8552	Förderung der Obst-, Gemüse- und Kartoffelwirtschaft	Obst-, Gemüse- und Kartoffelwirtschaft siehe 831

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
8553	Förderung der Blumen- und Zierpflanzenwirtschaft	Blumen und Zierpflanzenwirtschaft siehe 832
8554	Förderung der Getränkewirtschaft	Getränkewirtschaft siehe 833
8555	Förderung der Vieh-, Fleisch-, Eier-, Geflügel- und Fischwirtschaft	Vieh-, Fleisch-, Eier-, Geflügel- und Fischwirtschaft siehe 834
8556	Förderung der Öl- und Fettwirtschaft	Öl- und Fettwirtschaft siehe 835
8557	Förderung der Milchwirtschaft	Milchwirtschaft siehe 836
856	Förderung der Flurbereinigung	
8561	Förderung der Flurbereinigung	Flurbereinigung siehe 846
858	Besondere staatliche Hilfen für die Landwirtschaft	Besondere soziale Maßnahmen in der Landwirtschaft siehe 8451
8581	Hilfen für die Landwirtschaft bei Notständen	
8582	Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (Strukturgesetz)	
859	Sonstige Förderungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft	
8591	Sonstige Förderungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft	
86 Forsten		
860	Forstrecht	
8600	Allgemeine Rechtsgrundlagen des Forstrechts, Forstliches Wohnheitsrecht	
8601	Forstrecht Bund, Forstrecht anderer Länder, Forstrecht des Auslands	
8602	Forstrecht Land	
8603	Betreten des Waldes, Forstliches Wegerecht	
8604	Forsthoheitliche Aufgaben	
861	Forstbeschäftigte	
8611	Ausbildung und Prüfung für den höheren Forstdienst	
8612	Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Forstdienst	
8613	Ausbildung und Prüfung für den mittleren Forstdienst	
8614	Ausbildung zum Forstwirtin/Forstwirt	
8615	Fachbezogene Fortbildung der Forstbeschäftigte	
8616	Waldarbeitsschulen	
8617	Beschäftigung und Entlohnung der Waldarbeiterinnen/Waldarbeiter	
8618	Arbeitsschutz im Forstbetrieb	
862	Forstlicher Grundbesitz, Staatliches Forstvermögen, Forstliche Nebennutzungen	Staatlicher landwirtschaftlicher Grundbesitz siehe 3325
8621	Staatlicher forstlicher Grundbesitz, Forstgrundstock	
8622	Körperschaftlicher und privater Forstgrundbesitz	
8623	Forstlicher Grundstücksverkehr im Staatswald	
8624	Grundbesitzsteuern und Beiträge für Forstgrundstücke	Forstliche Steuerfragen siehe 8664

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
8625	Forstliche Nebennutzungen	
8629	Sonstige Staats- und Bundesforsten	
863	Holzerzeugung - Waldbau, Forstliche Betriebsplanung, Waldschutz, Forstliches Versuchswesen	
8630	Grundsätzliche Angelegenheiten der Forstwirtschaft	
8631	Forstliche Standortskunde	
8632	Forsteinrichtung, Periodische Betriebsplanung	
8633	Forstliches Saat- und Pflanzgut	
8634	Waldbauliche Maßnahmen	
8635	Waldschutz, Schutz gegen biotische und abiotische Schäden	
8636	Versuchswesen und Forschung auf dem Gebiet des Forstwesens	
864	Waldarbeit und forstlicher Wegebau	
8641	Holzeinschlag	
8642	Holzbringung	
8643	Forsttechnik	Maschinen, Geräte, Stützpunkte
8644	Walderschließung, Forstliches Transportwesen, Forstlicher Wasserbau	
865	Holzmarkt, Verwertung von Holz und anderen Walderzeugnissen	
8650	Grundsätzliche Angelegenheiten des Holzmarktes und der Verwertung von Holz	
8651	Holzverkaufsgrundlagen, Verkaufsbestimmungen	
8652	Durchführung des Holzverkaufs	
8653	Holzabsatzförderung, technologische Untersuchungen, Holzforschung	
8654	Holzwirtschaft	
866	Forstliche Betriebswirtschaft, Waldbewertung	
8661	Forstliche Betriebswirtschaft	
8662	Waldbewertung	
8663	Jahresberichte der Landesforstverwaltung	
8664	Forstliche Steuerfragen	Grundbesitzsteuern und Beiträge für Forstgrundstücke siehe 8624
867	Forstpolitik, Förderung der Forstwirtschaft	
8670	Allgemeine forstpolitische Aufgaben	
8671	Einrichtungen, Arbeitskreise und -gemeinschaften, Ausschüsse und Beiräte auf dem Gebiet des Forstwesens	
8672	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	
8673	Walderhaltung, Waldflächenbilanz	
8674	Forstliche Fachplanungen	Ohne Betriebsplanung

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
8675	Waldflächen mit besonderen Funktionen und Einrichtungen	Erholung in Natur und Landschaft siehe 889
8676	Förderung der Forstwirtschaft	
868	Körperschaftswald und entsprechend behandelter Kirchen- und Gemeinschaftswald	
8680	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8681	Aufgabenvollzug der Körperschaftsforstdirektionen	
8682	Forsttechnische Betriebsleitung, forstlicher Revierdienst	
8683	Forstverwaltungskostenbeitrag	
8688	Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Körperschaftswald	
869	Privatwald und entsprechend behandelter Kirchen- und Gemeinschaftswald	
8691	Beratung, Betreuung, technische Hilfen	
8693	Periodische Betriebsplanung und Betriebsgutachten im Privatwald	
8696	Angelegenheiten des Großprivatwaldes	
8698	Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Privatwald und entsprechend behandelter Gemeinschaftswald	
88	Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftsplanung und -entwicklung	Natur- und Umweltschutz
880	Grundsätzliche Angelegenheiten des Umweltschutzes	
8800	Rechtsgrundlagen des Umweltschutzes	
8801	Einrichtungen, Arbeitskreise, Ausschüsse des Umweltschutzes	
8802	Erziehung, Bildung und Forschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes	
8803	Umweltprogramme und -berichte	
8804	Umweltkonferenzen	
8805	Grenzüberschreitender Umweltschutz	Grenzüberschreitende Raumordnung siehe 244
8809	Sonstige Angelegenheiten	
881	Biologisch-ökologischer Umweltschutz	
8810	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8811	Bodenschutz	
8812	Umweltverträglichkeitsprüfung	
8815	Umweltchemikalien	
8817	Gentechnik	
882	Immissionsschutz	
8820	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8821	Nicht amtliche Regeln zum Immissionsschutz	
8822	Allgemeine technischen Fragen des Immissionsschutzes	
8823	Genehmigungsbedürftige Anlagen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
8824	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen	
8825	Durchführung des Benzinbleigesetzes und sonstigem produktbezogenen Immissionsschutzes	
8826	Gebietsbezogener Immissionsschutz	
8827	Messtechnik und Messverfahren	
8828	Forschung, Entwicklung und Förderung im Bereich des Immissionsschutzes	
8829	Sonstige Angelegenheiten	
883	Grundsätzliche Angelegenheiten des Naturschutzes	
8830	Rechtsgrundlagen des Naturschutzes	
8831	Einrichtung, Erziehung und Bildung auf dem Gebiet des Naturschutzes	
8832	Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzes	
884	Schutz von Natur und Landschaft	
8840	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8841	Naturschutzgebiete	
8842	Landschaftsschutzgebiete	
8843	Naturparke	
8844	Naturdenkmale	
8845	Geschützte Grünbestände	
8846	Erwerb und Pacht von naturschutzrechtlichen Grundstücken	
8847	Nationalparke	
8848	Biosphärengebiete	
885	Artenschutz	
8850	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8851	Pflanzen	
8852	Tiere	
8853	Vögel	
886	Landschaftsplanung und -entwicklung	Entwicklungspläne, Landesentwicklungsberichte siehe 241, Umsetzung der Raumordnung und Landesplanung siehe 243
8860	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8861	Landschaftsrahmenprogramm	
8862	Landschaftsrahmenpläne	Regionalplanung siehe 242
8863	Landschaftspläne	Durchführung des Städtebaus, Bauleitplanung siehe 251
8864	Grünordnungspläne	Durchführung des Städtebaus, Bauleitplanung siehe 251
887	Sicherung, Pflege und Gestaltung der Landschaft	
8871	Sicherung der Landschaft	
8872	Pflege und Gestaltung der Landschaft	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
888	Eingriffe in Natur und Landschaft	Soweit nicht NSG, FND oder besonders geschützte Biotope
8880	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8881	Eingriffe in Natur und Landschaft	
889	Erholung in Natur und Landschaft	
8891	Erholung und Erholungseinrichtungen in Natur und Landschaft	Erholungseinrichtungen im Wald siehe 8675
89 Wasser und Abfallwirtschaft		
890	Allgemeine Wasser- und Abfallwirtschaft	
8900	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8902	Planung	
8903	Internationale und grenzüberschreitende Angelegenheiten	
8904	Forschung	
8905	Fachorganisationen und Einrichtungen	
8906	Fachliche Fortbildung	
8907	Förderung	
8908	Datenverarbeitung	
891	Wasserrecht	
8910	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8911	Internationales Wasserrecht	
8912	Wasserrecht EU	
8913	Wasserrecht Bund	
8914	Wasserrecht Land	
8915	Wasserrecht anderer Staaten und anderer Länder	
8916	Recht der Abwasserabgabe	
8917	Wasserentnahmeentgelt	
892	Gewässerkunde	
8920	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8921	Wasserkreislauf	
8922	Wassermengenwirtschaft oberirdische Gewässer	
8923	Wassermengenwirtschaft Grund- und Quellwasser, Baggerseen	
8924	Allgemeine Wassergütwirtschaft	
8925	Wassergütwirtschaft - oberirdische Gewässer	
8926	Wassergütwirtschaft - Grund- und Quellwasser, Baggerseen	
8927	Wassergütwirtschaft Bodensee	
893	Gewässerschutz	
8930	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8931	Schutz der oberirdischen Gewässer	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
8932	Schutz des Grundwassers	
8933	Wassergefährdende Stoffe	
8934	Wärme- und Radioaktivitätsbelastung der Gewässer	
8935	Schadstoffbelastung der Gewässer	
894	Wasserversorgung	
8940	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8941	Technik der Wasserversorgung	
8942	Wasserbedarf und Wassernutzung	
8943	Öffentliche Wasserversorgung	
8944	Nicht öffentliche Wasserversorgung	
8945	Wasserqualität	
895	Abwasserbeseitigung	
8950	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8951	Abwassertechnik, Klärtechnik, Schlammbehandlungstechnik	
8952	Industriewasserbehandlung - Verfahrenstechnik	
8953	Abwasserbeseitigung - Einzelmaßnahmen	
896	Wasser und Kulturbau	
8960	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8961	Maßnahmen an schiffbaren Gewässern	
8962	Maßnahmen an nicht schiffbaren Gewässern	
8963	Talsperren, Speicher- und Rückhaltebecken	
8964	Wasserkraftanlagen	
8965	Landwirtschaftlicher Wasserbau	
8966	Landwirtschaftlicher Wege- und Brückenbau	
897	Abfall und Altölrecht	
8970	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8971	Internationales Abfallrecht	
8972	Abfallrecht EU	
8973	Abfallrecht Bund	
8974	Abfallrecht Land	
8975	Abfallrecht anderer Länder	
8977	Altölrecht	
898	Abfallwirtschaft	
8980	Grundsätzliche Angelegenheiten	
8981	Technik der Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Hausmüll	
8982	Technik der Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sonderabfällen	
8983	Abfallwirtschaft-Einzelmaßnahmen	
8984	Altablagerungen	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
91	Veterinärwesen	
910	Grundsätzliche Angelegenheiten	
9100	Studium und Berufsrecht der Tierärzte	
9101	Freiberufliche Tierärzte, Stadt-, Gemeinde- und Schlachthof-tierärzte, Tierheilkundige	
9102	Ausbildung und Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst, Fortbildung	
9103	Arbeitsgemeinschaften, Ausschüsse, Beiräte und Fachge-meinschaften auf dem Gebiet des Veterinärwesens	
9104	Gutachtertätigkeit, Vortragswesen	
9105	Verrichtungsvergütungen	
9106	Förderungsmaßnahmen und Forschung im Veterinärwesen	
9107	Qualitätsmanagementsystem	
911	Allgemeine Tierseuchenbekämpfung	
9110	Tierseuchenrecht	
9111	Tierverkehr mit dem Ausland, Abwehr der Seuchenein-schleppungen	
9112	Maßnahmen gegen die ständige Seuchengefahr	
9113	Vorbeugende Tierseuchenbekämpfung	
9114	Tierimpfstoffe	
912	Anzeigepflichtige Tierseuchen	
9120	Grundsätzliche Angelegenheiten	
9121	Landtiere Grundsätzliches	
9122	Landtiere Einzelfälle	
9123	Vögel Grundsätzliches	
9124	Vögel Einzelfälle	
9125	Wassertiere Grundsätzliches	
9126	Wassertiere Einzelfälle	
9127	Bienen und Hummeln Grundsätzliches	
9128	Bienen und Hummeln Einzelfälle	
9129	Tierklassenübergreifende Tierseuchen	
913	Meldepflichtige Tierkrankheiten	
9130	Grundsätzliche Angelegenheiten	
9131	Landtiere Grundsätzliches	
9132	Landtiere Einzelfälle	
9133	Vögel Grundsätzliches	
9134	Vögel Einzelfälle	
9135	Wassertiere Grundsätzliches	
9136	Wassertiere Einzelfälle	
9137	Bienen und Hummeln Grundsätzliches	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
9138	Bienen und Hummeln Einzelfälle	
9139	Sonstige Tierkrankheiten	
914	Tiergesundheitspflege	
9141	Tiergesundheitsdienst	
9142	Tierhygiene	
9143	Tierversicherung	
915	Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene, Schlachtbetriebe	
9150	Grundsätzliche Angelegenheiten	
9151	Rückstandsuntersuchung	
9152	Not- und Krankschlachtungen	
9153	Untersuchung von Haarwild	
9154	Untersuchungspersonal und zuständige Stellen	
9155	Schlacht- und Zerlegungsbetriebe, Verarbeitende Betriebe	
9156	Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr sowie Ein- und Ausfuhr von Fleisch, Fleischerzeugnissen einschl. Wild	
9157	Geflügelfleischhygiene	
9158	Verkehr mit Fischereierzeugnissen, Fischhygiene	
9159	Verkehr mit Eiern und Eiprodukten	
916	Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft	Außer Milch
9160	Grundsätzliche Angelegenheiten	
9161	Verkehr mit Fleisch, Fleischerzeugnissen und sonstigen Lebensmitteln tierischer Herkunft	Außer Milch
9162	Hygieneanforderungen an Lebensmittelbetriebe und Personal	
9163	Tierärztliche Lebensmittelüberwachung	
9164	Rindfleischetikettierung	
917	Hygiene bei der Gewinnung und Verarbeitung von Milch	
9170	Grundsätzliche Angelegenheiten	
9171	Hygiene im Milcherzeugerbetrieb	
9172	Hygiene der Milcherfassung	
9173	Hygiene in milchverarbeitenden Betrieben	
9174	Verbringen von Milch und Milcherzeugnissen	
9175	Ein- und Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	
918	Tierkörperbeseitigung, Tierarzneimittel, Tierschutz	
9181	Tierkörperbeseitigung	
9182	Tierarzneimittel	Allgemeine Fragen der Arzneimittel, einschließlich Tierarzneimittel siehe 5481
9185	Tierschutz	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
92 Jagd, Fischerei		
921	Jagd	
9210	Grundsätzliche Angelegenheiten	
9211	Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften, Jagdausübung	
9212	Verwaltungsjagd der Landesforstverwaltung	
9213	Jagd- und Wildpflege, Jagdschutz Inverkehrbringen von Wild	
9214	Wild- und Jagdschaden	
9215	Inverkehrbringen von Wild	
9217	Förderung der Jagd	
922	Fischerei	Fischwirtschaft siehe 8343
9220	Grundsätzliche Angelegenheiten	
9221	Fischerei in der Selbstverwaltung	
9222	Ausübung der Fischerei	
9227	Förderung der Fischerei	
95 Statistik		
950	Grundsätzliche Angelegenheiten	
9500	Statistische Ordnung	
9501	Allgemeine Verfahrensfragen der Statistik	
9502	Planung, Technik und Methodik in der Statistik	
9503	Veröffentlichung von Ergebnissen der amtlichen Statistik	
9504	Statistische Sammlung	
9508	Statistiken der Europäischen Gemeinschaften	
9509	Sonstige statistische Erhebungen	
951	Bevölkerung, Rechtspflege, Wahlen	
9511	Bevölkerungsstand und -bewegung	
9512	Bevölkerungsstruktur und Bevölkerungszählungen, Zensus	
9513	Beschäftigung und Arbeitsmarkt, Berechnungen zur Erwerbstätigkeit	
9514	Vertriebene (Aussiedler) und Flüchtlingen	
9515	Ausländer	
9516	Rechtspflege	
9517	Wahlen	
952	Öffentliche Sicherheit und Ordnung; Polizei	
9521	Polizeiliche Tätigkeiten	
9522	Polizeilicher Einsatz	
9523	Einsatzkräfte	
9524	Führungs- und Einsatzmittel	
9525	Polizeiliche Kriminalstatistik	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
9526	Ausbildung in der Polizei	
9527	Besondere Vorkommnisse	
9529	Sonstige Statistiken	
953	Bildungswesen, Kultur	
9530	Grundsätzliche Angelegenheiten	
9531	Schulartübergreifende Statistiken und Dateien	
9532	Allgemeinbildende Schulen	
9533	Berufliche Schulen und Berufsbildung	
9534	Lehrerbildung, Weiterbildung	
9535	Hochschulen	
9536	Kultur	
9539	Sonstige Statistiken	
954	Produzierendes und Dienstleistungsgewerbe, Handwerk, Bautätigkeit und Wohnungswesen; Gewerbeaufsicht	
9540	Arbeitsstätten, Konkurse, Gesellschaftsfirmen (ohne Landwirtschaft)	Landwirtschaft s. 9550
9541	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe	
9542	Baugewerbe	
9543	Bautätigkeit, Wohnungsbestand, Subventionen zur Wohnungsverversorgung	
9544	Handwerk	
9545	Energie- und Wasserversorgung	
9546	Handel, Gastgewerbe und Reiseverkehr	
9547	Verkehr	
9548	Gewerbeaufsicht	
955	Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Veterinärwesen	
9550	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Betriebsstrukturen	
9551	Bodennutzung, Flächennachweise	
9552	Wachstumsstand und Ernten	
9553	Landwirtschaftliche Produktionsmittel	
9554	Viehzählungen und Viehhaltungsstruktur, Tierische Produktion, Veterinärwesen	
9555	Ernährungs- und Marktwirtschaft pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse	
9556	Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
9557	Umweltschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft	
9558	Land- und forstwirtschaftliche Gesamtrechnungen, Preise, Grundstücksverkehr; Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur	

Landeseinheitlicher Aktenplan (LAP) für Baden-Württemberg
(Stand: Januar 2023)

API.-Schl.	Sachstichwort	Hinweise
9559	Andere Statistiken und Vorgänge, Methodenfragen	
956	Preise, Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte, Löhne und Gehälter, Gesundheits- und Sozialwesen	
9561	Preise	
9562	Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte	
9563	Löhne und Gehälter	
9564	Gesundheitswesen	
9565	Sozialleistungen, Sozialeinrichtungen	
957	Öffentliche Finanzen, Steuern, Geld- und Kreditwesen	
9571	Öffentliche Finanzwirtschaft	
9572	Steuern	
9573	Geld- und Kreditwesen, Versicherungen	
958	Fachübergreifende Analysen, Vorausschätzungen, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen; Forschungsprojekte	
9581	Fachübergreifender Auskunftsdienst	
9582	Kurz- und langfristige Wirtschaftsbeobachtung	
9583	Vorausschätzungen für den Bereich der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes	
9584	Input-Output-Rechnung	
9585	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	
9586	Gesellschaftliche Konzept- und Analysearbeiten	
9587	Einzelanalysen in unterschiedlichen Politikbereichen	
9589	Sonstige Forschungsprojekte	
959	Regionalstatistik und Vermessungswesen	
9590	Grundsätzliche Angelegenheiten	
9591	Regionalstatistik	
9592	Vermessungswesen	

Anlage 2
(zu Nummer 6.1.2)

Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 00.00.0000
Name XXX
Durchwahl 0711 123-4567
Aktenzeichen IM1-1234.5-6 / 7
(Bitte bei Antwort angeben)

 Erstellung einheitlicher Vorlagen
Detailvorgaben für die Textgestaltung
Problempapier vom 04.02.98, Az.: S-0272.1/BK/24

In diesem Brief sind die Detailvorgaben entsprechend Nr. 2.3.2 des Problempapiers festgelegt:

Standard

Dies ist **Standard** definiert mit: Arial, 12 Pt., Deutsch (Deutschland), Zeichenskalierung 100 %, linksbündig, Zeilenabstand genau = 12Pt., Absatzkontrolle, Textkörper. Die Beschreibung in der Formatvorlage ist in kursiver Schrift angegeben.

Textkörper

Dies ist der **Textkörper**, definiert mit *Standard + Zeilenabstand genau = 18 Pt.*

88888888888888888888 88888888 888888888888 888888888888 888888888888 888888888888
88888888 88888888 8888 888888888888 888888888888 88888888 888888888888
88888888888888888888888888.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000
E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

- 2 -

**Überschrift 8888888888 888888888888 88888888888 8888888888 8888888888
888888888888 8888888888 8888888888 888888888888**

ist definiert mit *Standard + Fett, genau = 12Pt., Abstand vor: 12 Pt., Ebene 1.*
Es werden keine weiteren Varianten für die Überschriftgestaltung vorgesehen.

Nummerierung, Aufzählung und Gliederungstiefe

Nummerierung und Gliederung orientieren sich an DIN 1421 Benummerung von Texten (Teil 1 und 2). Von den dort aufgeführten Varianten wurde die Benummerung mit konstanter Fluchtlinie für den Text ausgewählt.

Nummerierung ist definiert mit

Nummerierungsformat 1, Schriftart Arial 12 Pt,

Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... Beginn bei: 1

Nummernposition: links, Ausrichtung: 0 cm

Textposition: Einzug bei 1,5 cm

Beispiel:

- 1** 8888888888 8888888888888888 8888888888888888 888888888888 8888888888
8888888888 888888888888 888888888888
- 2** 88888888 8888888888 888888888888 888888888888 888888888888 88888888 8888888888
8888888888#
- 3** 8888888888888888 88888888 8888 888888888888

Gliederung ist als Empfehlung definiert mit

Ebene 1, *Nummerierungsformat: 1, Formatvorlage: 1, 2, 3, ..., Beginn bei 1, Schriftart Arial, Fett, 12 Pt., Nummernposition: links, Ausrichtung: 0 cm, Textposition: Einzug bei 1,5 cm*

Beispiel:

- 1** 8888888888888888 888888888888 8888888888 8888888888 8888888888 88888888
8888888888 888888

Ebene 2, Nummerierungsformat 1.1, Formatvorlage: ohne, Schriftart Arial 12 Pt, Nummernposition links, Ausrichtung: 0 cm, Textposition: Einzug bei 1,5 cm

Beispiel:

1.1 88888888 888888888888 8888888888 888888888 8 88888888888888888888 88888888
 888888888888 88888888 88888888

Ebene 3, Nummerierungsformat: 1.1.1, Formatvorlage: ohne, Schriftart: Arial 12 Pt, Nummernposition: links, Ausrichtung: 0 cm, Textposition: Einzug bei 1,5 cm

Beispiel:

```
1.1.1 88888888888888
1.1.2 88888888888888888888888888888888 88888888 888888888888 8888888888
      8888888888 8888888888888 8888888888
```

[illegible]

1.2.1 88888888 8888888888 88888888888888 8888888888 8888888888 8888888888
88888888 888888888888 888888888888 88888888

1.2.2 88888888888888 8888888888 88888888888888 88888888888 8888888888

Aufzählung

ist definiert mit *Spiegelstrich*, *Zeichenposition: Einzug bei 1,5 cm*, *Textposition: Einzug bei 2,0 cm*.

Beispiel:

- ```
- 88888888 88888888888888 888888888888 8888888888 888888888888 8888888888
8888888888 888888888888 888888888888 8888888888888888 8888888888
888888888888
- 888888888888888888 8888888888888888 888888888888 888888888888
88888888888888888888 88888888888888 8888888888
- 888888 88888888888 88888888888888888888
```

Für die **Seitenzahl** (Schriftgrad 10 Pt.) wird die in diesem Brief verwendete Version festgelegt.

Die **Abstände** vor/nach bleiben bei 0.

Für die **Kopf- und Fußzeile** werden keine Festlegungen getroffen.

Die **Seitenränder** sind entsprechend dem Test-Normal einzurichten. Beim Einsatz unterschiedlicher Druckertypen (Tintenstrahl- und Laserdrucker) wird die Layout-Treue durch den Einsatz normierter Drucktreiber (PCL 3/4) und einer Druckerauflösung von 300 dpi gewährleistet.

gez. Name

Anlage 3  
(zu Nummer 6.2.1)



## Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

### Postvermerk

Musterfirma  
Abteilung  
Frau E. Muster  
Musterstraße 123  
12345 Musterstadt

Datum 00.00.0000

Name XXX

Durchwahl 0711 123-4567

Aktenzeichen IM1-1234.5-6 / 7  
(Bitte bei Antwort angeben)

 [Betreff]

[Bezug]

Anlagen

[Anlagen]

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de) • Internet: [www.im.baden-wuerttemberg.de](http://www.im.baden-wuerttemberg.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)



- 2.** Text der Frage (*kursiv*) 888888888888888888888888888888888888  
88 88888 8888 88 8888888888 8888 8 88888 888888888888888888888888
- 3.** Text der Frage (*kursiv*) 888888888888888888888888888888888888  
888888 88888888888888 88888888888888888888

**Zu 2. und 3.:**

Text der Antwort 88888888888888888888 88888888888888888888888888  
88888888888888888888 88888 88888888888888888888 88888 888888888888  
888888888888 8888888888

**< Bitte 3 x schalten >**

- [illegible]

**Zu 4.:**

[illegible]

Anlage 4.2  
(zu Nummer 6.2.1)

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)

Präsidentin/Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg  
<Anrede><Vorname><Name>MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 00.00.0000  
Name XXX  
Durchwahl 0711 123-4567  
Aktenzeichen IM1-1234.5-6 / 7  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich  
Staatsministerium

Kleine Anfrage  
-  
- Drucksache XX/XXXX  
Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte/r Frau/Herr Landtagspräsidentin/Landtagspräsident,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beantwortet die Kleine  
Anfrage wie folgt:

**< Formatierung des weiteren Textkörpers wie Anlage 4.1 >**



Anlage 4.3

(zu Nummer 6.2.1)

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@im.bwl.dePräsidentin/Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg  
<Anrede><Vorname><Name>MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 StuttgartDatum 00.00.0000  
Name XXX  
Durchwahl 0711 123-4567  
Aktenzeichen IM1-1234.5-6 / 7  
(Bitte bei Antwort angeben)nachrichtlich  
Staatsministerium

Antrag

-

- Drucksache XX/XXXX  
Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte/r Frau/Herr Landtagspräsidentin/Landtagspräsident,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen**zu berichten,*

&lt; Formatierung des weiteren Textkörpers wie Anlage 4.1 &gt;

Anlage 4.4  
(zu Nummer 6.2.1)

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@im.bwl.de

Präsidentin/Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg  
<Anrede><Vorname><Name>MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 00.00.0000  
Name XXX  
Durchwahl 0711 123-4567  
Aktenzeichen IM1-1234.5-6 / 7  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:  
Staatsministerium

[...]

-

- Drucksache XX/XXXX  
Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte/r Frau/Herr Landtagspräsidentin/Landtagspräsident,

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 4.5

(zu Nummer 6.2.1)

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)Vorsitzende/n des  
Petitionsausschusses des Landtags  
von Baden-Württemberg  
<Anrede><Vorname><Name>MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 StuttgartDatum 00.00.0000  
Name XXX  
Durchwahl 0711 123-4567  
Aktenzeichen IM1-1234.5-6 / 7  
(Bitte bei Antwort angeben)

[Betreff]

[Bezug]

Anlagen  
Petitionsschrift  
1 Mehrfertigung

Sehr geehrte/r Frau/Herr Vorsitzende/r,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt zu der Petition wie folgt Stellung:

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 5.1

(zu Nummer 6.2.1)

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart

E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)Kabinettsache

[Betreff]

Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 der Neufassung der Geschäftsordnung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 26. Juli 2022

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)

Staatsministerium

nachrichtlich:

Ministerien

Vertretung des Landes  
Baden-Württemberg beim Bund

Datum 00.00.0000

Name XXX

Durchwahl 0711 123-4567

Aktenzeichen IM1-1234.5-6 / 7  
(Bitte bei Antwort angeben)

Kabinettsache

[Betreff]

[Bezug]

Anlagen

[Anlagen]

## I. Verfahrenshinweise

### II a. Gegenstand der Vorlage

### II b. Finanzielle Auswirkungen:

|    |                                                                                   | Laufendes<br>Haushalts-<br>jahr | Folgendes<br>Haushalts-<br>jahr | Restliche Jahre der Finanzplanung |  |  |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------|--|--|
| 1. | <b>Land</b><br>Ausgaben insgesamt                                                 |                                 |                                 |                                   |  |  |
|    | davon<br>Personalausgaben                                                         |                                 |                                 |                                   |  |  |
|    | Anzahl erforderlicher<br>Neustellen                                               |                                 |                                 |                                   |  |  |
| 2. | <b>Kommunen</b>                                                                   |                                 |                                 |                                   |  |  |
| 3. | <b>zusammen</b><br>(Land + Kommunen)                                              |                                 |                                 |                                   |  |  |
| 4. | <b>(Gegen-)Finanzierung</b>                                                       |                                 |                                 |                                   |  |  |
| 5. | <b>strukturelle Mehrbe-<br/>lastung / Entlastung</b><br>(Saldo Ziff. 3 - Ziff. 4) |                                 |                                 |                                   |  |  |

Anmerkung: Die finanziellen Auswirkungen der im Ministerrat zu beschließenden Maßnahmen und die (Gegen-)Finanzierung sind soweit wie möglich entsprechend der Tabelle darzustellen und ggf. im Text näher zu erläutern.

## III. Beschlussvorschlag

Anlage 5.2

(zu Nummer 6.2.1)

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)

Kabinettsache

Große Anfrage der Fraktion

- Drucksache XX/XXXX

-

Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 der Neufassung der Geschäftsordnung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 26. Juli 2022

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)

Staatsministerium

nachrichtlich:

Ministerien

Vertretung des Landes  
Baden-Württemberg beim Bund

Datum 00.00.0000

Name XXX

Durchwahl 0711 123-4567

Aktenzeichen IM1-1234.5-6 / 7  
(Bitte bei Antwort angeben)

Kabinettsache

Große Anfrage der Fraktion  
- Drucksache XX/XXXX

-

Schreiben der Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg vom

Anlagen

Antwortentwurf mit

Wortlaut der Großen Anfrage



**I.      Verfahrensweise****II.     Beschlussvorschlag**

1.   Der Ministerrat stimmt dem Antwortentwurf des Innenministeriums zur Großen Anfrage der Fraktion zu.
2.   Das Staatsministerium wird beauftragt, die Antwort dem Landtag zuzuleiten.

Anlage 6  
(zu Nummer 6.2.1)

**Bundesrat**

**Drucksache**

**Antrag  
des Landes Baden-Württemberg**

---

**[Titel]**

[Untertitel]

Punkt [Punkt] der [Sitzungsnummer]. Sitzung des Bundesrates am [Sitzungsdatum]

Der Bundesrat möge beschließen:

[Beschlusstext, eineinhalbzeilig]

Begründung:

[Begründung, einzeilig]

## MINISTERIUM FÜR FINANZEN

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums, Staatsministeriums, Innenministeriums, Kultusministeriums, Wissenschaftsministeriums, Umweltministeriums, Wirtschaftsministeriums, Sozialministeriums, Justizministeriums, Verkehrsministeriums, Ministeriums Ländlicher Raum, Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, des Rechnungshofs und des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit über Dankurkunden für Beamte und Beschäftigte (VwV Dankurkunde)**

Vom 24. November 2022, – Az.: FM1-0381.1-20/3/15 –

- 1 **Ehrung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit einer Dankurkunde**
  - 1.1 Die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge (zum Beispiel Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L, Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD) enthalten Vorschriften über die Gewährung eines Jubiläumsgeldes oder einer entsprechenden Leistung, jedoch anders als die beamtenrechtlichen Bestimmungen des Landes (vergleiche § 5 der Jubiläumsgabenverordnung – JubGVO) keine Vorschriften über die Ehrung mit einer Dankurkunde. Aus Gründen der Gleichbehandlung der Bedienstetengruppen werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften ebenfalls mit einer Dankurkunde geehrt:
    - 1.1.1 Beschäftigte des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von 40 Jahren ein Jubiläumsgeld nach § 23 Absatz 2 TV-L / TVöD oder eine entsprechende Leistung nach anderen tariflichen Bestimmungen zusteht oder denen nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von 50 Jahren ein übertarifliches Jubiläumsgeld oder eine entsprechende tarifliche oder übertarifliche Leistung gewährt wird, erhalten grundsätzlich eine Dankurkunde des Ministerpräsidenten. Das Gleiche gilt für Beschäftigte der genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit diese kein Jubiläumsgeld oder eine entsprechende Leistung erhalten, wenn sie eine Beschäftigungszeit von 40 oder 50 Jahren vollenden.
    - 1.1.2 Den Beschäftigten des Landes, die nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von 25 Jahren nach den für sie geltenden tariflichen oder einzelvertraglichen Regelungen ein Jubiläumsgeld oder eine entsprechende

Leistung erhalten, wird ebenfalls unter entsprechender Anwendung der für die Beamten jeweils geltenden Bestimmungen grundsätzlich eine Dankurkunde ausgestellt.

- 1.1.3 Den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend Nummer 1.1.2 zu verfahren.
- 1.2 Zur Durchführung der Nummern 1.1.1 und 1.1.2 gilt § 5 JubGVO sinngemäß.

## 2 Übertragung von Zuständigkeiten

- 2.1 Auf Grund der Ermächtigung in § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 JubGVO und der vorstehenden Nummer 1.2 übertragen die Ministerien jeweils für ihren Geschäftsbereich die Entscheidung über die Ehrung mit einer Dankurkunde und die Befugnis zur Ausfertigung der Dankurkunde bei 25-jährigem Dienstjubiläum für alle Beamten und Beschäftigten auf die jeweils zuständigen personalverwaltenden Dienststellen und Betriebe, soweit sie nicht selbst personalverwaltende Stellen sind.
- 2.2 Im Falle des § 5 Absatz 3 JubGVO kann die zuständige Stelle die vorbereitete Dankurkunde bei 40- und 50-jährigem Dienstjubiläum ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar dem Staatsministerium vorlegen.

## 3 Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

GABl. S. 1159

**Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Vergütung von nebenamtlichem/nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV)**

Vom 22. November 2022 – FM1-0376.1-1/26 –

Die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichem/nebenberuflichem Unterricht vom 9. Oktober 2020 (GABl. S. 759) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

»Bei Sonderveranstaltungen kann für einen Einzelvortrag mit einer Vortragsdauer von mindestens eineinhalb Stunden ein Honorar bis zur Höhe von 302 Euro und ab 1. Dezember 2022 ein Honorar bis zur Höhe von 310 Euro gewährt werden;«

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»Soll ausnahmsweise ein Vortragshonorar über 600 Euro gewährt werden, bedarf dies ferner der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.«

2. Nummer 3.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Vergütung für Unterricht im Rahmen der Aus- oder Fortbildung von in einem Ausbildungsverhältnis oder in einem anderen Rechtsverhältnis zum Land stehenden Personen, soweit der Unterricht nicht nach Nummer 3.2 oder Nummer 3.3 abzugelten ist,

- an Anwärterinnen oder Anwärter und Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes bis zu 34,30 Euro,  
ab 1. Dezember 2022 bis zu 35,30 Euro,
- an Anwärterinnen oder Anwärter und Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes bis zu 28,50 Euro,  
ab 1. Dezember 2022 bis zu 29,30 Euro,
- an Anwärterinnen oder Anwärter und Beamtinnen oder Beamte des mittleren Dienstes bis zu 22,90 Euro,  
ab 1. Dezember 2022 bis zu 23,50 Euro.«

3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

GABl. S. 1159

### **Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Höhe der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare**

Vom 18. November 2022 – Az.: FM1-0322.1-5/8 –

Nach § 1 Satz 4 der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 27. Juni 2011 (GBl. S. 389), geändert durch Artikel 92 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 110) gibt das Ministerium für Finanzen die jeweils maßgebliche Höhe der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt.

Die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare beträgt ab 1. Dezember 2022 monatlich 1 402,51 Euro.

GABl. S. 1160

### **Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen über den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 8 vom 25. August 2022 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzten an Universitäts- kliniken (TV-Ärzte)**

Vom 2. Dezember 2022 – Az.: FM1-0380.2-1/36 –

- 1 Das Ministerium für Finanzen gibt für den Bereich des Landes Baden-Württemberg anliegend den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 8 zum TV-Ärzte vom 25. August 2022 (Anlage 1) bekannt.
- 2 Der Tarifvertrag wurde zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und dem Marburger Bund vereinbart.

3 Soweit der aufgeführte Tarifvertrag nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg durchgeführt wird, bittet das Ministerium für Finanzen wegen der Durchführung des Tarifvertrages das Weitere zu veranlassen.

4 Der Text des Tarifvertrages wird in die Hinweise des Ministeriums für Finanzen zum Arbeits- und Tarifrecht, Sozialversicherungsrecht und Zusatzversicherungsrecht eingearbeitet. Zusätzlich ist dieser Tarifvertrag im BW-Portal (<https://bw-portal.bwl.de>) unter dem Stichwort »Personal« eingestellt.

GABl. S. 1160

### **Änderungsarbeitsvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte)**

vom 25. August 2022

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund,

– Bundesverband –,

vertreten durch die 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

#### *Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften*

Die gekündigten Vorschriften des § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4, § 8 Absatz 1, § 16 Absatz 1 sowie § 27 Absatz 6 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 7 vom 7. März 2020 werden ab 1. Juli 2022 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

#### *Änderung des TV-Ärzte zum 1. Juli 2022*

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 7 vom 7. März 2020, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt VII wird die Angabe »§ 41 Sonderregelungen für die Ärztinnen und Ärzte im Justizvollzugsdienst des Landes Berlin« gestrichen.
- b) Der Wortlaut zu den Anlagen A 1, A 2 und B wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- »Anlage A Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. August 2023
- Anlage B Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit ab 1. September 2023«
2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »Stufe 2« durch die Angabe »Stufe 4« ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe »Anlagen A 1, A 2 und B« durch die Angabe »Anlagen A und B« ersetzt.
4. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »(Anlagen A 1, A 2 und B)« durch die Angabe »(Anlagen A und B)« ersetzt.
5. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:
- »3. Der Einsatzzuschlag beträgt  
21,17 Euro ab 1. Oktober 2021 und  
21,88 Euro ab 1. September 2023.«
6. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- »a) § 7 Absatz 4 Sätze 3 und 4 mit einer Frist von drei Monaten zum 30. September 2023, nachfolgend mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres,«.
- bb) In den Buchstaben b, c und g wird jeweils das Datum »30. Juni 2022« durch das Datum »30. September 2023« ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
7. Die Anlagen A 1, A 2 und B werden durch die Anlagen A und B dieses Tarifvertrages ersetzt.

### § 3

#### Änderung des TV-Ärzte zum 1. Januar 2023

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- »<sup>4</sup>Über acht Stunden hinausgehende Dienste im Sinne von Satz 3 dürfen nicht mit einer unmittelbar anschließenden Rufbereitschaft kombiniert werden; abweichend davon können Ärzte, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, nach Ende der Wartezeit des § 1 Absatz 1 Kündigungsschutzgesetz aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber zu solchen Diensten herangezogen werden; § 7 Absatz 7 Arbeitszeitgesetz gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Frist zum Widerruf drei Kalendermonate beträgt.«
- c) Nach Satz 5 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

#### »Protokollerklärung zu § 7 Absatz 4 Satz 4:

Bei Ärzten, die Dienste nach Satz 4 Teilsatz 2 leisten, führt der Arbeitgeber kalenderjährlich eine Analyse der Arbeitsauslastung im Bereitschaftsdienst und in der Rufbereitschaft durch.«

2. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe »35« durch die Angabe »38« ersetzt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- »<sup>1</sup>Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung von Nacharbeit im Kalenderjahr von mindestens
- |                         |                |
|-------------------------|----------------|
| 150 Nachtarbeitsstunden | 1 Arbeitstag   |
| 300 Nachtarbeitsstunden | 2 Arbeitstage  |
| 450 Nachtarbeitsstunden | 3 Arbeitstage  |
| 600 Nachtarbeitsstunden | 4 Arbeitstage  |
| 750 Nachtarbeitsstunden | 5 Arbeitstage  |
| 900 Nachtarbeitsstunden | 6 Arbeitstage. |

<sup>2</sup>Als Nachtarbeitsstunde im Sinne von Satz 1 gilt auch jede Stunde der Zeit des Bereitschaftsdienstes zwischen 21 Uhr und 6 Uhr (§ 7 Absatz 7).«

bb) Im Satz 3 werden nach der Angabe »Satz 1« die Wörter »und 2« gestrichen.

cc) Die Protokollerklärung zu § 27 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

#### »Protokollerklärung zu § 27 Absatz 6:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.«

3. In § 38 a werden die Absätze 1 und 2 unter Beibehaltung der Absatzbezeichnungen aufgehoben.
4. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wie folgt gefasst:
- »a) § 7 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 mit einer Frist von drei Monaten zum 30. September 2023, nachfolgend mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres,«.
- b) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
- »c) § 6 Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1, 2 und 10, § 8 Absätze 5 und 6, § 27 Absätze 2 und 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. September 2023,«.
- c) Der bisherige Buchstabe f wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die neuen Buchstaben d bis f.

## § 4

*Inkrafttreten*

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.
2. § 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Für die Tariftgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den

Marburger Bund

- Bundesvorstand -

**Anlage A****Entgeltabelle zum TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. August 2023 -

| <b>Entgelt-<br/>gruppe</b> | <b>Stufe 1</b>                       | <b>Stufe 2</b>                        | <b>Stufe 3</b>                        | <b>Stufe 4</b>                       | <b>Stufe 5</b>                        | <b>Stufe 6</b>                        |
|----------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| <b>Ä 1</b>                 | <b>4.938,79</b><br>im 1. Jahr        | <b>5.218,73</b><br>im 2. Jahr         | <b>5.418,68</b><br>im 3. Jahr         | <b>5.765,28</b><br>im 4. Jahr        | <b>6.178,49</b><br>im 5. Jahr         | <b>6.339,66</b><br>ab dem<br>6. Jahr  |
| <b>Ä 2</b>                 | <b>6.518,41</b><br>ab dem<br>1. Jahr | <b>7.064,95</b><br>ab dem<br>4. Jahr  | <b>7.544,84</b><br>ab dem<br>7. Jahr  | <b>7.814,50</b><br>ab dem<br>9. Jahr | <b>7.961,51</b><br>ab dem<br>11. Jahr | <b>8.164,68</b><br>ab dem<br>13. Jahr |
| <b>Ä 3</b>                 | <b>8.164,68</b><br>ab dem<br>1. Jahr | <b>8.644,57</b><br>ab dem<br>4. Jahr  | <b>9.331,05</b><br>ab dem<br>7. Jahr  |                                      |                                       |                                       |
| <b>Ä 4</b>                 | <b>9.604,35</b><br>ab dem<br>1. Jahr | <b>10.290,82</b><br>ab dem<br>4. Jahr | <b>10.837,35</b><br>ab dem<br>7. Jahr |                                      |                                       |                                       |

**Anlage B****Entgeltabelle zum TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig ab 1. September 2023 -

| Entgelt-<br>gruppe | Stufe 1                              | Stufe 2                               | Stufe 3                               | Stufe 4                              | Stufe 5                               | Stufe 6                               |
|--------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| <b>Ä 1</b>         | <b>5.104,24</b><br>im 1. Jahr        | <b>5.393,56</b><br>im 2. Jahr         | <b>5.600,21</b><br>im 3. Jahr         | <b>5.958,42</b><br>im 4. Jahr        | <b>6.385,47</b><br>im 5. Jahr         | <b>6.552,04</b><br>ab dem<br>6. Jahr  |
| <b>Ä 2</b>         | <b>6.736,78</b><br>ab dem<br>1. Jahr | <b>7.301,63</b><br>ab dem<br>4. Jahr  | <b>7.797,59</b><br>ab dem<br>7. Jahr  | <b>8.076,29</b><br>ab dem<br>9. Jahr | <b>8.228,22</b><br>ab dem<br>11. Jahr | <b>8.438,20</b><br>ab dem<br>13. Jahr |
| <b>Ä 3</b>         | <b>8.438,20</b><br>ab dem<br>1. Jahr | <b>8.934,16</b><br>ab dem<br>4. Jahr  | <b>9.643,64</b><br>ab dem<br>7. Jahr  |                                      |                                       |                                       |
| <b>Ä 4</b>         | <b>9.926,10</b><br>ab dem<br>1. Jahr | <b>10.635,56</b><br>ab dem<br>4. Jahr | <b>11.200,40</b><br>ab dem<br>7. Jahr |                                      |                                       |                                       |

**Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums  
zur Fortschreibung der Besoldungsdurchschnitte  
nach § 39 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg  
(LBesGBW) für das Jahr 2022**

Vom 12. Dezember 2022 – Az. FM1-0320.2-22/13 –

**1 Fortschreibung der Besoldungsdurchschnitte**

Nach § 39 Absatz 3 LBesGBW gibt das Finanzministerium die jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitte durch Verwaltungsvorschrift im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt.

Auf Grund der Besoldungserhöhung durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVanp ÄG 2022) sind die mit Verwaltungsvorschrift vom 19. November 2019 (GABl. S.433) für die Jahre 2019 bis 2021 bekanntgegebenen Besoldungsdurchschnitte entsprechend fortzuschreiben.

Für das Jahr 2022 ergeben sich hiernach folgende Besoldungsdurchschnitte:

| Besoldungsdurchschnitt                                                                           | Jahr 2022 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Duale Hochschule Baden-Württemberg und Hochschulen für angewandte Wissenschaften                 | 90 510 €  |
| Universitäten und ihnen gleichgestellte Hochschulen (Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen) | 108 332 € |

**2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 19. November 2019 (GABl. S.433) außer Kraft.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

GABl. S.1164

## MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

**Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums über Sonderregelungen 2022  
zum Vollzug des Staatshaushaltsplans  
für den Bereich Hochschulen  
(VwV-Sonderregelungen 2022 Hochschulen)**

Vom 14. November 2022 – Az.: 11-0430.0(22)/2/1 –

### INHALTSÜBERSICHT

1. Allgemeines
2. Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten – Altersgrenze bei der Berufung von Professorinnen und Professoren
3. Bewirtschaftung der Personalstellen/Personalausgaben
4. Regelung zur Gewährung von Leistungszulagen und Leistungsprämien nach § 18 Absatz 2 und 3 TV-L in der Fassung des § 40 Nummer 6 TV-L
5. Bewirtschaftung der Sachausgaben
6. Erhöhung der Flexibilität in den Hochschulhaushalten
7. Darstellung der Ausgabereste und Rücklagen
8. Inkrafttreten

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Vollzug des Staatshaushaltsplans 2022 für den Bereich Hochschulen. Bis zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums über Sonderregelungen für den Vollzug des Staatshaushaltsplans 2023/2024 im Haushaltsjahr 2023 für den Bereich Hochschulen sind die nachfolgenden Bestimmungen beim Vollzug des Staatshaushaltsplans für 2023 vorläufig entsprechend anzuwenden, soweit der Staatshaushaltsplan, die LHO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums nicht entgegenstehen.

- 1.2 Mit dem Abschluss der Hochschulfinanzierungsvereinbarung Baden-Württemberg 2021 – 2025 (HoFV II) am 31. März 2020 gewährleistet das Land den staatlichen Hochschulen Planungssicherheit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025. Zu den Inhalten wird auf die Vereinbarung verwiesen. Für den Vollzug des Staatshaushaltsplans gelten die jährlichen, auf der Grundlage der HoFV II festgesetzten Haushaltsansätze.

Nach § 34 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBl. 1971, S.428), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GBl. S.593) geändert worden ist, dürfen Ausgaben nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Ferner sind Mittel der Hochschulen, die den entsprechenden Vereinbarungen der HoFV II unterliegen, im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung von Kürzungen der Ausgabe-reste (§ 10 Absatz 2 des Staatshaushaltsgesetzes 2022 (StHG 2022) vom 22. Dezember 2021 (GBl. 2021,



S. 1012 ff) auf Grund der Vereinbarungen der HoFV II ausgenommen. Das Finanzministerium hat die Einwilligung in die Inanspruchnahme der gebildeten Ausgabereiste 2021 bei den unter die HoFV II fallenden Finanzpositionen nach § 45 Absatz 3 Satz 1 LHO vorerst im Umfang von bis zu 80 Prozent der Reste des jeweiligen Titels erteilt. Zwischenzeitlich wurden die Ausgabereiste 2021 mit Schreiben des Finanzministeriums vom 30. September 2022 freigegeben. Bei den im Rahmen der von Bund und Ländern finanzierten Exzellenzstrategie – Förderlinie Exzellenzuniversitäten – geförderten Universitäten können die Ausgabereiste der zugewiesenen Fördermittel in voller Höhe in Anspruch genommen werden.

Diese Regelungen gelten auf der Grundlage der HoFV II auch für die in den Hochschulkapiteln (einschließlich Zentralkapitel 1403) veranschlagten Aufwendungen für die Hochschulmedizin sowie für alle unter die HoFV II fallenden Titel und Titelgruppen der Zentralkapitel 1403 und 1499.

## 2. **Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten – Altersgrenze bei der Berufung von Professorinnen und Professoren**

Nach § 48 LHO ist eine Einwilligung des Finanzministeriums bei der Berufung von Professorinnen und Professoren nur dann erforderlich, wenn in den Fällen des § 48 Absatz 3 LHO die Bewerberin oder der Bewerber das 52. Lebensjahr vollendet hat und keine Ausnahmeregelung nach § 48 Absatz 4 LHO (zum Beispiel Zahlung einer Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) anwendbar ist.

In den übrigen Fällen, also bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres, entscheiden die Hochschulen selbstständig über die Zulässigkeit des Überschreitens der Altersgrenze bei der Berufung von Professorinnen und Professoren nach § 48 Absatz 2 LHO. Eine Überschreitung ist dabei nach § 48 Absatz 3 LHO nur möglich, wenn ein eindeutiger Mangel an geeigneten jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern besteht und die Übernahme der oder des Berufenen beziehungsweise ihre oder seine Nichtübernahme unter Berücksichtigung der entstehenden Versorgungslasten einen erheblichen Vor- beziehungsweise Nachteil für das Land bedeutet.

Das Schreiben des Finanzministeriums vom 2. November 2018, Az.: 2-0413.0/31, mit der überarbeiteten Handreichung für die Fallbearbeitung bei Überschreitung der Altersgrenze ist von den Einrichtungen zu beachten.

## 3. **Bewirtschaftung der Personalstellen/Personalausgaben**

3.1 Ausnahmeregelungen zur Bewirtschaftung der Personalstellen sind für den Hochschulbereich durch Planvermerke im Staatshaushaltsplan 2022 zentral im Stellenplan und in den Stellenübersichten bei Kapitel 1402 enthalten.

3.2 Bei der Anwendung der Bestimmungen zur Unterbesetzung von Stellen sind als vergleichbar anzusehen:

| Besoldungsgruppe | Besoldungsgruppe | Entgeltgruppe  |
|------------------|------------------|----------------|
| W 3              | –                | außertariflich |
| W 2              | A 15             | E 15           |
| W 1              | A 13 h.D.        | E 13           |

Dieser Stellenvergleich hat keine Auswirkung auf die Eingruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigten). Diese richtet sich ausschließlich nach den Tätigkeitsmerkmalen im Rahmen der tarifrechtlichen Vorschriften.

3.3 Im Hochschulbereich besteht für den Beschäftigtenbereich entsprechend dem im jeweiligen Stellenteil ausgebrachten Planvermerk die Möglichkeit, die in den Stellenübersichten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Titel 428 01) aufgeführten Stellen, soweit es dienstlich notwendig ist, unter Beachtung der tarifrechtlichen Bestimmungen bezüglich Dienstarten und Wertigkeit anderweitig zu besetzen (bei Universitäten bis Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), bei den übrigen Hochschulen bis Entgeltgruppe 13 TV-L). Dabei ist jeweils Kostenneutralität innerhalb der in den Stellenübersichten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) ausgebrachten Stellen zu wahren; die tarifrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Ebenso darf das Stellensoll in diesen Bereichen insgesamt nicht ausgeweitet werden; der Vollzugszeitpunkt von kw-Vermerken ist dabei zu beachten. Die Inanspruchnahme der eingeräumten Flexibilisierung darf ferner nicht zu strukturellen Veränderungen führen. Der Nachweis der Einhaltung der Kostenneutralität ist in geeigneter Weise auf der Grundlage der Personalkostenrichtsätze, die nach dem Schreiben des Finanzministeriums vom 23. Februar 2021 (Anlage 3 zum Planausschreiben 2022) für die Planaufstellung 2022 zugrunde zu legen sind, im Rahmen der Rechnungslegung zu führen. Die Abrechnung kann Tag genau erfolgen; Rundungen sind nicht zulässig. Das Wissenschaftsministerium wird hierzu einen gesonderten Vordruck zur Verfügung stellen.

3.4 Im Hinblick auf § 3 Absatz 8 StHG 2022 wird darauf hingewiesen, dass bei Stiftungsprofessuren und aus öffentlichen und privaten Mitteln Dritter finanzierten Stellen der Drittmittelgeber die Personalausgaben vollständig erstatten muss, bei Planstellen für Beamte grundsätzlich einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfe. Es ist der jeweils gültige Versorgungszuschlag gemäß der VwV-Kostenfestlegung zu erheben. Abweichend kann bei Professuren, die aus Mitteln des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union direkt oder indirekt finanziert werden, ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent erhoben werden. Bestehende Vereinbarungen sollen daraufhin geprüft werden, ob eine Anpassung auf den aktuellen Versorgungszuschlag möglich ist. Außerdem muss die Hochschule gewährleisten und bestätigen, dass die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber nach Auslaufen der Ausgabenerstattung auf freie Stellen ihres Stellenplans beziehungsweise ihrer Stellenübersicht übernommen werden können.

Die Veranschlagung erfolgt im Staatshaushaltsplan beim jeweiligen Hochschulkapitel mit entsprechendem Haushaltsvermerk »künftig wegfallend«. Die Personalkostenerstattungen von dritter Seite werden jeweils bei Titel 281 02 veranschlagt und vereinbart; die erstatteten Versorgungszuschläge sind dem Kapitel 1210 Titel 261 71 zuzuführen.

Grundsätzlich sind für die Höhe der Personalausgaben die jeweiligen Richtsätze zuzüglich des Versorgungszuschlags heranzuziehen. Für den Fall einer rechnerischen Deckungslücke (nicht ausreichende Fördermittel für die gesamte Vertragslaufzeit) besteht die Möglichkeit,

- entweder im Einzelfall bei Antragstellung gemäß § 3 Absatz 8 StHG 2022 den Nachweis zu führen, dass die Drittmittel ausreichen, weil die voraussichtlich erwarteten Personalausgaben geringer sein werden als die Richtsätze zuzüglich Versorgungszuschlag
- oder bei Antragstellung zu bestätigen, dass der kw-Vermerk automatisch vollzogen wird, sobald die Ausgabenerstattung des Drittmittelgebers aufgezehrt ist und die Hochschule zusichert, dass zu diesem früheren Zeitpunkt eine Planstelle im Hochschulkapitel zur Verfügung steht, um die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber zu übernehmen.

Ein Ausgleich durch eigene Mittel der Hochschule oder freie Drittmittel sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Antragstellung hat die Hochschule diesbezüglich mitzuteilen, wie sie vorzugehen beabsichtigt. Dessen ungeachtet sind die Hochschulen verpflichtet, Nachweise zu führen, dass beziehungsweise inwieweit die Ausgabenerstattungen auskömmlich sind.

- 3.5 Des Weiteren können gemäß § 3 Absatz 8 StHG 2022 im Rahmen des Professorinnenprogramms Planstellen für Beamte einschließlich Versorgungszuschlag bei hälftiger Finanzierung des Bundes und der Hochschule geschaffen werden.

Bei den Hochschulen mit Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO sind die Personalausgaben (inklusive Versorgungszuschläge) für die im Rahmen des Professorinnenprogramms III des Bundes und der Länder veranschlagten Vorgriffsprofessuren nicht von der Spitzabrechnung umfasst und müssen daher bei der Spitzabrechnung im Rahmen der Rechnungslegung aus den Personal-Ist-Ausgaben der Hochschulen herausgerechnet werden. Damit wird die anteilige Finanzierung der Hochschule an den Vorgriffsprofessuren des Professorinnenprogramms III aus Mitteln der Hochschule sichergestellt. Der entsprechende Nachweis über die Finanzierung der Stelle ist im Rahmen der Rechnungslegung in geeigneter Weise zu führen.

Bei kameral buchenden Hochschulen sind die Mittel außerhalb der Titel 422 01 und 428 01 in Höhe der zu leistenden hälftigen Finanzierungsanteile an den Personal-Ist-Ausgaben (inklusive Versorgungszuschlag) für die veranschlagten Stellen aus dem Professorinnenprogramm III des Bundes und der Länder gesperrt. Im Rahmen der Rechnungslegung sind diese

Mittel in Form eines Heimfalls (ohne Anrechnung auf gegebenenfalls nachzuweisende Einsparungen) bei den Ausgaben außerhalb der Titel 422 01 und 428 01 nachzuweisen.

Der auf die Personalausgaben entfallende Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent ist aus dem Hochschulkapitel dem Kapitel 1210 Titel 261 71 zuzuführen.

- 3.6 Für Hochschulen mit Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO sowie die Medizinischen Fakultäten werden ein Versorgungszuschlag (seit 2019 in Höhe von 45,6 Prozent) sowie Beihilfepauschalen (derzeit 2 610 Euro pro Person und Jahr) berechnet, die im Rahmen der Spitzabrechnung der Personalkosten (bei den Medizinischen Fakultäten gegebenenfalls durch einen Antrag analog § 50 LHO) ausgeglichen werden können.

- 3.7 Bei der Beantragung von Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Exzellenzstrategie nach § 3 Absatz 9 StHG 2022 müssen die Hochschulen bestätigen, dass die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber bei einem etwaigen Auslaufen der Finanzierung entsprechend den vereinbarten Auslaufmodalitäten nach § 6 Absatz 2 und 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Exzellenzstrategie auf freie Stellen ihrer Stellenpläne bzw. ihrer Stellenübersichten übernommen werden. Die Finanzierung der Planstellen für Beamtinnen und Beamte beinhaltet grundsätzlich auch einen Versorgungszuschlag und bei Planstellen im Rahmen der Exzellenzstrategie zusätzlich die Beihilfepauschale. Es ist der jeweils gültige Versorgungszuschlag gemäß der VwV-Kostenfestlegung zu erheben.

Die Veranschlagung erfolgt im Staatshaushaltsplan beim jeweiligen Hochschulkapitel. Es wird ein Vermerk im Stellenplan bzw. in der Stellenübersicht mit der konkreten Anzahl der Stellen einer bestimmten Besoldungsgruppe bzw. einer bestimmten Entgeltgruppe aufgenommen, welche nur in Anspruch genommen werden dürfen, solange nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums und des Wissenschaftsministeriums für die Finanzierung Mittel aus der Exzellenzstrategie zur Verfügung stehen.

- 3.8 Entsprechend dem Schreiben des Wissenschaftsministeriums vom 1. Juli 2019, Az.: 11-0430.0(18)/2/2, ist für die Förderfälle von Tenure Track-Professuren im Rahmen des Bund-Länder-Programms das Antragsverfahren nach § 3 Absatz 8 StHG 2022 anwendbar. Die entsprechenden Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk »künftig wegfallend« zu veranschlagen.

Bei der Antragstellung ist insbesondere zu beachten:

- Für die Stellen ist zu bestätigen, dass bei positiver Evaluation der Tenure Track-Professuren die im Anschluss erforderlichen Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 im Hochschulkapitel bereitstehen werden.

- Ferner ist zu bestätigen, dass nach Wegfall der zusätzlich geschaffenen Planstelle der Besoldungsgruppe W 1 – kw – eine vorhandene Planstelle der Besoldungsgruppe W 1 zur Verfügung steht, auf der das Tenure Track-Programm dauerhaft fortgesetzt wird. Im Rahmen der Etatisierung der kw-Stellen wird eine Fußnote ausgebracht, die dies sicherstellt.
- Die Bestätigung der Übernahme auf eine Planstelle der Besoldungsgruppe W 3 (bei Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen in Besoldungsgruppe W 3 oder W 2) ist ausdrücklich auch für künftige Berufungen abzugeben, die im Tenure Track-Verfahren auf den vorgenannten Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 noch erfolgen können oder werden.
- Des Weiteren ist zu bestätigen, dass finanzielle Mehrbelastungen, die sich aus der Teilnahme am Tenure Track-Programm ergeben, innerhalb des Hochschulkapitals ausgeglichen werden.

- 3.9 In § 3 Absatz 10 StHG 2022 wird das Finanzministerium ermächtigt, bei Hochschulen mit Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 (Professor als Juniorprofessor) im Rahmen des Berufungsverfahrens nach § 48 Absatz 1 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, befristet Planstellen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 sowie entsprechend vergütete Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die entstehenden Mehrausgaben vollständig von dritter Seite erstattet oder innerhalb des entsprechenden Hochschulkapitals im Einzelplan 14 gedeckt werden (Tenure Track-Verfahren). Ebenfalls haben die Hochschulen zu gewährleisten, dass die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber spätestens sechs Jahre nach der Bewilligung auf freie Stellen ihres Stellenplans oder ihrer Stellenübersicht übernommen werden können. Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk »künftig wegfallend« zu veranschlagen; sie dürfen zusammen 5 Prozent der insgesamt im Einzelplan 14 ausgebrachten Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 nicht überschreiten. Stellen, die durch die Inanspruchnahme einer nach § 3 Absatz 10 Satz 1 StHG 2022 bewilligten Stelle frei werden, sind bis zur Übernahme der Stelleninhaberinnen oder der Stelleninhabers auf eine freie Stelle des Stellenplans oder der Stellenübersicht gesperrt.

Entsprechend begründete Anträge für Tenure Track-Professuren sind dem Wissenschaftsministerium vorzulegen. In den Anträgen ist die Deckung der entstehenden Mehrausgaben (Differenz zwischen den Richtsätzen 2022 der Besoldungsgruppen W 1 und W 3 auf der Grundlage der Anlage 3 des Planausschreibens des Finanzministeriums 2022) darzulegen und die Übernahme der Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber spätestens sechs Jahre nach der Bewilligung auf freie Stellen des Stellenplans oder der Stellenübersicht der jeweiligen Hochschule zu bestätigen.

Die Einsparung ist bei der Rechnungslegung nachzuweisen.

Die nach § 3 Absatz 10 StHG 2022 zur Beantragung vorgesehenen Stellen sind dem Wissenschaftsministerium bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung anzuzeigen.

- 3.10 Nach § 59 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) vom 9. November 2010 (GBl. 2010, S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 182, 191) geändert worden ist, können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Juniordozenteninnen und Juniordozenten zur Gewinnung, zur Erhaltung und für besondere Leistungen eine nicht ruhegehaltfähige Zulage bis zur Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 1 erhalten. Zuständig für die Vergabe der Zulage ist das Rektorat der Hochschule, beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) der Vorstand. Das der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehende Volumen für Zulagen nach § 59 Satz 1 LBesGBW beträgt 400 Euro pro Monat für jede mit einer Juniorprofessorin, einem Juniorprofessor, einer Juniordozentin oder einem Juniordozenten besetzten Planstelle der Besoldungsgruppe W 1, die im Kapitel der Hochschule oder an anderen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt oder der Hochschule zugewiesen ist. Mittel für diese Zulage, die in einem Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen wurden, werden als zweckgebundene Haushaltsreste in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

Die Bezahlung der Zulage erfolgt aus der jeweiligen W 1-Planstelle. Die Ausgaben sind von den Hochschulen bei der Rechnungslegung nachzuweisen. Das Wissenschaftsministerium wird hierzu einen gesonderten Vordruck zur Verfügung stellen.

- 3.11 Im Gegensatz zur Stellenbesetzungssperre ist die Beförderungssperre weiterhin anzuwenden (vergleiche Nummer 2 der VwV-Besetzungs- und Beförderungssperre). Es wird darauf hingewiesen, dass eine Berufung auf eine Professur (W 1, W 2 oder W 3) im Nachgang zu einem Berufungsverfahren gemäß § 48 LHG keine Beförderung im Sinne der vorgenannten Verwaltungsvorschrift darstellt. Das Finanzministerium hat mit Schreiben vom 13. Juli 2022 mitgeteilt, dass die VwV-Besetzungs- und Beförderungssperre über die Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2022 hinaus nicht erneut verlängert wird.

- 3.12 Der Vergaberahmen kann nach § 39 Absatz 6 LBesGBW für nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 und 2 LBesGBW aus Mitteln privater Dritter erhöht werden, wenn und soweit die Dritten diese Beträge der Hochschule ausdrücklich für diesen Zweck und ohne Bindung an eine bestimmte Person zur Verfügung gestellt haben. Die Bezahlung dieser Leistungsbezüge erfolgt aus der jeweiligen Stelle. Die für diesen Zweck verwendeten Drittmiteleinahmen dürfen nicht zur Verstärkung der Ausgabenansätze verwendet werden. Entsprechende Nachweise sind bei der Rechnungslegung zu führen. Satz 3 und 4 gelten hinsichtlich der

Gewährung von Sonderzahlungen aus Drittmitteln privater Dritter an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 40 Nummer 6 TV-L zu § 18 Absatz 1 TV-L für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen) entsprechend.

- 3.13 An stellengeführtes Personal geleistete Leistungsprämien nach § 76 LBesGBW oder Leistungsentgelte nach § 18 Absatz 2 und 3 TV-L in der Fassung des § 40 Nummer 6 TV-L (siehe hierzu auch Nummer 4) dürfen im Rahmen der Rechnungslegung per Saldo nicht über die Abrechnung der Personal-Ist-Ausgaben dem Land belastet werden.

4. **Regelung zur Gewährung von Leistungszulagen und Leistungsprämien nach § 18 Absatz 2 und 3 TV-L in der Fassung des § 40 Nummer 6 TV-L**

Die Hochschulen des Landes können nach den vorstehend genannten tarifrechtlichen Regelungen Leistungszulagen und Leistungsprämien an Tarifbeschäftigte vergeben. Eine zusätzliche Vergabe von außertariflichen Leistungsprämien nach § 3 Absatz 13 StHG in entsprechender Anwendung des § 76 LBes-GBW durch Hochschulen mit Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO ist nicht möglich. Dies würde die Möglichkeit einer Doppelvergabe eröffnen.

4.1 *Allgemeine Beschränkung*

Für sämtliche Tarifbeschäftigte an den staatlichen Hochschulen (Beschäftigte auf Planstellen, auf den Stellenübersichten im Haushaltsplan oder im Wirtschaftsplan, weitere Beschäftigte, die aus sonstigen Haushaltsmitteln finanziert werden, sowie Beschäftigte, die aus Drittmitteln finanziert werden) gelten folgende allgemeine Beschränkungen für die Gewährung von Leistungszulagen nach § 18 Absatz 2 TV-L in der Fassung des § 40 Nummer 6 TV-L (im Folgenden: »Leistungszulagen«) und Leistungsprämien nach § 18 Absatz 3 TV-L in der Fassung des § 40 Nummer 6 TV-L (im Folgenden: »Leistungsprämien«):

1. Leistungszulagen und Leistungsprämien dürfen nur gewährt werden, wenn die tarifvertraglichen Voraussetzungen vorliegen.
2. Leistungszulagen und Leistungsprämien dürfen höchstens an 20 Prozent der Beschäftigten der jeweiligen Hochschule gewährt werden.
3. Eine Leistungszulage darf nicht mehr als 10 Prozent von Stufe 1 (bei Entgeltgruppe 13Ü: Stufe 2) des Tabellenentgelts betragen.
4. Eine Leistungsprämie darf nicht mehr als 10 Prozent von Stufe 1 (bei Entgeltgruppe 13Ü: Stufe 2) des Jahrestabellenentgelts betragen.
5. Eine Leistungszulage und eine Leistungsprämie dürfen nicht dieselbe Leistung honorieren.
6. Die Leistungszulage kann befristet werden und ist auch als befristete Zulage widerruflich.

4.2 *Allgemeine Beschränkungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)*

Für die Universitätsaufgabe des KIT gilt Nummer 4.1, soweit die Regelung des Wissenschaftsministeriums

zum Angleichen der Sonderzahlungen im Universitäts- und Großforschungsbereich am KIT nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) vom 14. Juli 2009 (GBl. 2009, S. 317), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83) geändert worden ist, vom 10. Mai 2017, Az.: 13-0382-1-01/6/7, (nachfolgend: »KIT-Regelung«) keine abweichenden Bestimmungen trifft. Die Regelungen für den bisherigen Universitätsbereich gelten dabei für die Universitätsaufgabe fort.

4.3 *Finanzierung an Hochschulen mit kameraler Wirtschaftsführung*

- 4.3.1 Bei Tarifbeschäftigten auf Planstellen und auf Stellenübersichten in dem die jeweilige Hochschule betreffenden Kapitel des Haushaltsplans können Leistungszulagen und Leistungsprämien nach Maßgabe der mit Planvermerk bei den Ausgaben ausgebrachten Ermächtigung bis zur Höhe von Einsparungen durch Nichtbesetzung von Stellen bei Titel 422 01 und 428 01 oder unter den Voraussetzungen von § 13 Absatz 7 LHG aus entsprechend verfügbaren Drittmitteln finanziert werden. Die Hochschulen haben dabei in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Leistungszulagen und Leistungsprämien im Rahmen der Rechnungslegung nicht in die Abrechnung der Personal-Ist-Ausgaben zu Lasten des Landes einfließen.

- 4.3.2 Werden Tarifbeschäftigte aus sonstigen Haushaltsmitteln aus dem die jeweilige Hochschule betreffenden Kapitel des Haushaltsplans oder aus Stellen oder sonstigen Haushaltsmitteln aus zentralen Kapiteln des Einzelplans 14, die der jeweiligen Hochschule zur Bewirtschaftung zugewiesen werden, finanziert, so können Leistungszulagen und Leistungsprämien nur unter den Voraussetzungen von § 13 Absatz 7 LHG aus entsprechend verfügbaren Drittmitteln finanziert werden.

- 4.3.3 Bei Tarifbeschäftigten, die aus Drittmitteln finanziert werden, können Leistungszulagen und Leistungsprämien nur unter den Voraussetzungen von § 13 Absatz 7 LHG aus entsprechend verfügbaren Drittmitteln finanziert werden.

4.4 *Finanzierung an Hochschulen mit Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO*

- 4.4.1 Bei Hochschulen mit Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO können Leistungszulagen und Leistungsprämien für sämtliche Tarifbeschäftigte aus Einsparungen durch Nichtbesetzungen von Stellen sowie aus sonstigen verfügbaren Haushaltsmitteln aus dem die jeweilige Hochschule betreffenden Kapitel des Haushaltsplans oder unter den Voraussetzungen von § 13 Absatz 7 LHG aus entsprechend verfügbaren Drittmitteln finanziert werden. Die Hochschulen haben dabei in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Leistungszulagen und Leistungsprämien im Rahmen der Rechnungslegung nicht in die Spitzabrechnung der Personal-Ist-Ausgaben einfließen.

- 4.4.2 Nummer 4.4.1 gilt auch bei Tarifbeschäftigten, die aus Stellen oder sonstigen Haushaltsmitteln aus zent-

ralen Kapiteln des Einzelplans 14 finanziert werden, die der jeweiligen Hochschule zur Bewirtschaftung zugewiesen werden.

#### 4.5 Finanzierung am KIT

Für das KIT gilt Nummer 4.4 entsprechend soweit sich aus der KIT-Regelung nichts Abweichendes ergibt.

#### 4.6 Verfahren und Dokumentation

4.6.1 Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungszulagen und Leistungsprämien ist durch das Rektorat als Kollegialorgan zu treffen. Wenn das Rektorat allgemeine Richtlinien über die Gewährung von Leistungszulagen und Leistungsprämien erlassen hat, kann bei Geschäften der laufenden Verwaltung die Einzelfallentscheidung auf das für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektoratsmitglied oder die Verwaltung delegiert werden. Gewährungen außerhalb der allgemeinen Richtlinien bedürfen in jedem Fall einer Entscheidung des gesamten Rektorats als Kollegialorgan im Einzelfall.

4.6.2 Sämtliche Voraussetzungen (Nummern 4.1, 4.2), die Art der Finanzierung (Nummern 4.3 bis 4.5) und die Entscheidung durch die zuständige Stelle nebst etwaiger Delegation der Entscheidungszuständigkeit auf diese sowie ggfs. angewandter Richtlinien des Rektorats (Nummer 4.6.1) sind im Einzelfall so zu dokumentieren, dass der Rechnungshof oder das Wissenschaftsministerium ohne weitere Recherchen und Nachfragen überprüfen können, ob die Gewährung den rechtlichen und tarifvertraglichen Voraussetzungen sowie den voranstehenden Vorgaben entspricht.

4.6.3 Für das KIT gelten die Nummern 4.6.1 und 4.6.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorstand des KIT anstelle des Rektorates tritt. Weitergehende Vorgaben der KIT-Regelung bleiben unberührt.

#### 4.7 Verhältnis zu Verwaltungsvorschriften

4.7.1 Nummer 4 beschränkt die nach den Drittmittelrichtlinien des Wissenschaftsministeriums vom 21. Dezember 2016, Az.: 11-0415.2/12/1, zulässige Verwendung von Drittmitteln in Bezug auf Leistungszulagen und Leistungsprämien. Sonstige Bestimmungen und Verwendungsvorgaben der Drittmittelrichtlinien bleiben unberührt.

4.7.2 Die Regelung des Wissenschaftsministeriums zum Angleichen der Sonderzahlungen im Universitäts- und Großforschungsbereich am KIT nach § 13 Absatz 2 KITG vom 10. Mai 2017, Az.: 13-0382-1-01/6/7, (»KIT-Regelung«) bleibt unberührt, soweit sich aus Nummer 4 nichts Abweichendes ergibt. Die Regelungen für den bisherigen Universitätsbereich gelten dabei für die Universitätsaufgabe fort.

### 5. Bewirtschaftung der Sachausgaben

5.1 In Abweichung von Nummer 13.1.3 der VwV-Haushaltsvollzug 2022 dürfen die Einnahmen aus den Veräußerungserlösen von Dienstkraftfahrzeugen im Kapitel der Hochschule verbucht und im Falle einer

Ersatzbeschaffung zur Mitfinanzierung der Ersatzbeschaffung eingesetzt werden.

5.2 Nummer 13.1.4 der VwV-Haushaltsvollzug 2022 findet keine Anwendung.

Bei Beschaffungen von Dienstkraftfahrzeugen darf von den hierfür bei Titel 812 05 (Universität Konstanz) und Titel 811 71 (übrige Hochschulen mit kameraler Wirtschaftsführung) ausgebrachten Erläuterungen für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen beziehungsweise bei Leasing von den entsprechenden Erläuterungen bei Titel 547 01 abgewichen werden. Für Hochschulen mit Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO sowie das KIT (Universitätsbereich) gilt dies analog für die entsprechenden Erläuterungen zum Wirtschaftsplan.

Ebenso dürfen Dienstkraftfahrzeuge, die nicht in den Erläuterungen aufgeführt sind, angeschafft werden, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist und übergeordnete dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Die Beschaffung zusätzlicher Dienstkraftfahrzeuge und von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Überschreitung des Fahrzeug-Solls) bedarf aber in allen Fällen der Einwilligung des Finanzministeriums.

5.3 Das Finanzministerium willigt nach § 34 Absatz 3 LHO in Abweichung von Nummer 1.1 der VwV-Haushaltsvollzug 2022 allgemein in die volle Inanspruchnahme der Haushaltsansätze für Investitionsausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Staatshaushaltsplans ein (auch bezüglich der in den Hochschulkapiteln einschließlich Zentralkapitel 1403 veranschlagten Ansätze für die Hochschulmedizin sowie der Titel und Titelgruppen der Zentralkapitel 1403 und 1499, die der HoFV II unterliegen).

Der Vorbehalt in der VwV-Haushaltsvollzug 2022, dass die Einwilligung nur gilt, soweit sich der Verwendungszweck dem Grunde und der Höhe nach eindeutig und abschließend aus den Planerläuterungen und den Planunterlagen ergibt, ist bei den Hochschulen nicht anzuwenden. Auch wird auf eine besondere Unterrichtung des Finanzministeriums bei Abweichung von den Planerläuterungen und Planunterlagen verzichtet.

Die vorgenannten Ausführungen gelten für die Einwilligung nach § 38 Absatz 2 LHO in die Inanspruchnahme von im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen entsprechend (Abweichung von Nummer 1.2 der VwV-Haushaltsvollzug 2022).

5.4 Durch die in den einzelnen Kapiteln ausgebrachten Titel 981 01 (Universität Konstanz) und 981 71 (übrige Hochschulen mit kameraler Wirtschaftsführung) werden Zuführungen an den Einzelplan 12 zur Durchführung von Baumaßnahmen ermöglicht. Die Hochschulen können hierüber einen Eigenanteil zur Finanzierung von Baumaßnahmen erbringen. Der Nachweis über die Mittelübertragungen an den Einzelplan 12 wird zu gegebener Zeit mit den Unterlagen zur Rechnungslegung 2022 angefordert.

- 5.5 Bei der Beschaffung von Großgeräten außerhalb Artikel 91b des Grundgesetzes ist das mit Schreiben vom 30. April 2007, Az.: 15-367.0/311, mitgeteilte Begutachtungsverfahren durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft zu beachten. Bei der Beschaffung von Geräten mit einem Beschaffungswert ab 100 000 Euro ist bei den Universitäten eine hochschulinterne wissenschaftliche Begutachtung sicher zu stellen.
- 5.6 Im Hinblick auf die Bewirtschaftung zentral veranschlagter Haushaltsmittel durch die Ausbringung von Zuführungstiteln wird den Universitäten, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg und den Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO hiermit die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis für den Zuführungstitel 981 01 bei den Kapiteln 1402, 1403, 1405, 1406, 1409 und 1499 übertragen. Die technische Abwicklung erfolgt nach den Schreiben des Wissenschaftsministeriums an die Universitäten vom 16. Januar 2002, Az.: 31-315.3(02)/1, an die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Aalen, Karlsruhe, Pforzheim und Reutlingen vom 02. Juni 2015, Az.: 04HV.FH(15)/2/1 sowie an die Duale Hochschule Baden-Württemberg vom 15. Oktober 2022, Az.: 44-04HV.1468(22)/3/1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die im Rahmen der Landeshaushaltsrechnung erforderliche Abrechnung der jeweiligen Titel 981 01 in den Zentralkapiteln des Einzelplans von den Universitäten, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg und betroffenen Hochschulen für angewandte Wissenschaften geeignete Übersichten über die Herkunft und Verwendung der Mittel zu führen sind (vergleiche Muster 10 der Landeshaushaltsrechnung 2021).
- Nummer 5.6 findet für das KIT keine Anwendung.
- 5.7 Gemäß Ziffer II, 1.2 HoFV II ist ein Ausgleichsmechanismus zwischen den Hochschulen einer Hochschulart vereinbart. Hierfür wurden die Haushaltstitel der Hochschulkapitel mit Planvermerk (Kapitel 1403 – Ausgaben –) nach näher zu bestimmenden Regelungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit bezieht sich ausschließlich auf die Umsetzung des Ausgleichsmechanismus. Der für die Deckungsfähigkeit zugrundeliegende Ausgleichsmechanismus wird auf Basis der hochschulstatistischen Parameter zur Bemessung der Lehrleistungen gemäß § 3 Abs. 3 des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken berechnet. Jede Hochschule wird jährlich anhand dieser Parameter in Relation zu den Hochschulen ihrer Hochschulart gesetzt. Falls sich diese Relation gegenüber dem Jahr 2021 verändert, erfolgt ein hochschulartinterner finanzieller Ausgleich in Form von Zu- und Abschlägen zur Grundfinanzierung der Hochschulen. Die Zu- und Abschläge je Hochschule sind auf maximal 3,5 Prozent ihrer Grundfinanzierung (zum Stand 1. Januar 2021) beschränkt.
- Mit Schreiben vom Dezember 2021 wurde den Hochschulen (mit Ausnahme der Kunst- und Musikhochschulen, der Verwaltungshochschulen sowie der Dualen Hochschule Baden-Württemberg) ihre jeweiligen Zu- bzw. Abschläge für 2022 mitgeteilt. Diese sind bei der Mittelbewirtschaftung in 2022 zu berücksichtigen. Die haushaltsmäßige Umsetzung erfolgt bei der Rechnungslegung für das Jahr 2022.
6. **Erhöhung der Flexibilität in den Hochschulhaushalten**
- 6.1 Für die Bewirtschaftung sämtlicher Haushaltstitel, die bei kameral buchenden Hochschulen aufgrund eines im Staatshaushaltsplan 2022 im Einzelplan 14 ausgebrachten Planvermerks bis zur Höhe von Einsparungen durch Nichtbesetzung von Stellen (dabei kommt der Nichtbesetzung die Nichtinanspruchnahme gleich, so dass auch weiterhin zum Beispiel eine Mittelschöpfung bei ohne Dienstbezügen beurlaubten Professorinnen und Professoren möglich ist) verstärkt werden können, sind die konkretisierenden Festlegungen in den Nummern 6.2 bis 6.6 zu beachten. Bei kaufmännisch buchenden Hochschulen ist die Mittelschöpfung Bestandteil der Abrechnung der Personalausgaben nach dem Ist-Ergebnis im Sinne des Planvermerks bei Titel 682 01 beziehungsweise Titel 682 94A (KIT); die Ausführungen für kameral buchende Hochschulen gelten entsprechend.
- 6.2 Als Monatsbetrag (Verstärkungsmittel) sind für das gesamte Haushaltsjahr 2022 die Beträge zu Grunde zu legen, wie sie aus der Anlage ersichtlich sind.
- 6.3 Die Höhe dieser Beträge berücksichtigt bereits die Abgeltung eines sogenannten »Bodensatzes« an ständig im Rahmen der Fluktuation freien Stellen.
- 6.4 Die Verstärkungsmittel können nur aus besetzbaren Stellen geschöpft werden; dies gilt auch bei Stellen für Bedienstete, die Elternzeit in Anspruch nehmen. Bei Stellen mit kw-Vermerk ist auf den Vollzugszeitpunkt zu achten. Bei Stellen, die im Zusammenhang mit Kostenerstattungen von dritter Seite ausgebracht wurden, ist keine Mittelschöpfung zulässig. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine Mittelschöpfung aus Stellen, die zum Nachweis der Kostenneutralität im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Flexibilisierungsvermerks im Beschäftigtenbereich in Anspruch genommen werden (vergleiche vorstehende Nummer 3.3), nicht zulässig ist.
- 6.5 Eine Mittelschöpfung ist nur für volle Kalendermonate (Anfang bis Ende des Monats) möglich. Eine wochen- oder tageweise Schöpfung ist nicht zulässig. Aus Stellenbruchteilen dürfen nur dann Mittel geschöpft werden, wenn deren Besetzung nach § 3 StHG 2022 und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu § 49 LHO zulässig wäre. Eine Mittelschöpfung aus Stellenbruchteilen unter 10 Prozent je Stelle ist nicht zulässig. Ebenso dürfen durch Unterbesetzung oder anderweitige Inanspruchnahme von Stellen sich ergebende Personalausgabeneinsparungen nicht zur Verstärkung im Rahmen der Mittelschöpfung herangezogen werden.
- 6.6 Für eine Stelle können Verstärkungsmittel höchstens bis zu zwölf Monatsbeträgen geschöpft werden.

**7. Darstellung der Ausgabereise und Rücklagen**

Entsprechend der Vereinbarung im Hochschulfinanzierungsvertrag I (Abschnitt III, Ziffer 3.2) wurden mit den Hochschulen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe »Rücklagenmanagement« einheitliche Klassifizierungs- und Darstellungsschemata für kamerale Ausgabereise (kameral buchende Hochschulen) beziehungsweise Rücklagen (kaufmännisch buchende Hochschulen) ausgearbeitet. Zur Berichterstattung in diesem Zusammenhang gibt das Wissenschaftsministerium darauf aufbauend einheitliche Vordrucke für kameral buchende Hochschulen beziehungsweise kaufmännisch buchende Hochschulen vor. Gleichzeitig werden verbindliche Ansatz- und Bewertungskriterien sowie gegebenenfalls weitergehende Erläuterungspflichten festgelegt.

Die von den Hochschulen zum Stichtag »31. Dezember« auszufüllenden Vordrucke sind dem Wissenschaftsministerium in jährlichem Turnus vorzulegen. Bei kameral buchenden Hochschulen hat die Vorlage zusammen mit der jeweiligen Landeshaushaltsrechnung zu erfolgen, bei kaufmännisch buchenden Hochschulen im

oder mit dem jeweiligen Jahresabschluss.

Näheres wird vom Wissenschaftsministerium gesondert bekannt gegeben.

**8. Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

GABl. S. 1164

# Anlage zu Ziffer 6.2 VwV-Sonderregelungen 2022 Hochschulen

## Beträge zur Mittelverstärkung nach der Flexibilisierungsregelung Hochschulen im Einzelplan 14

### Beamte Besoldungsgruppe

### Monatsbetrag 2022 in EUR

|                         |                                     |       |                                           |
|-------------------------|-------------------------------------|-------|-------------------------------------------|
| W 2 und W 3             | Universitäten (Univ.prof.)          | 6.870 | } vorläufig<br>Monats-<br>beträge<br>2021 |
|                         | Päd. Hochschulen                    | 6.130 |                                           |
|                         | Kunsthochschulen                    | 6.650 |                                           |
|                         | Hochschulen für<br>angewandte Wiss. | 5.640 |                                           |
|                         | Duale Hochschule                    | 5.640 |                                           |
| W 2                     | Hochschuldozent                     | 5.700 |                                           |
| W 1                     |                                     | 4.460 |                                           |
| B 3                     |                                     | 6.740 |                                           |
| B 2                     |                                     | 6.360 |                                           |
| A 16                    |                                     | 6.000 |                                           |
| A 15                    |                                     | 5.400 |                                           |
| A 14                    |                                     | 4.680 |                                           |
| A 13 h.D.               |                                     | 4.010 |                                           |
| A 13 + Amtszul. (g. D.) |                                     | 4.610 |                                           |
| A 13 g.D.               |                                     | 4.430 |                                           |
| A 12                    |                                     | 3.980 |                                           |
| A 11                    |                                     | 3.500 |                                           |
| A 10                    |                                     | 2.860 |                                           |
| A 9 g.D.                |                                     | 2.380 |                                           |
| A 9 + Amtszul. (m. D.)  |                                     | 3.320 |                                           |
| A 9 m. D.               |                                     | 3.040 |                                           |
| A 8                     |                                     | 2.840 |                                           |
| A 7                     |                                     | 2.420 |                                           |
| A 6                     |                                     | 2.100 |                                           |



**Anlage zu Ziffer 6.2 VwV-Sonderregelungen 2022 Hochschulen**

**Beträge zur Mittelverstärkung nach der Flexibilisierungsregelung  
Hochschulen im Einzelplan 14**

| <b>Arbeitnehmer (Beschäftigte)<br/>Entgeltgruppe</b> | <b>Monatsbetrag 2022<br/>in EUR</b> |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| E 15Ü                                                | 7.450                               |
| E 15                                                 | 6.750                               |
| E 14                                                 | 5.960                               |
| E 13                                                 | 4.760                               |
| E 12                                                 | 5.280                               |
| E 11                                                 | 4.860                               |
| E 10                                                 | 4.220                               |
| E 9b                                                 | 4.100                               |
| E 9a                                                 | 3.780                               |
| E 8 <sup>1)</sup>                                    | 3.500                               |
| E 7                                                  | 3.340                               |
| E 6 <sup>2)</sup>                                    | 3.270                               |
| E 5                                                  | 3.160                               |
| E 4                                                  | 2.880                               |
| E 3                                                  | 2.790                               |
| E 2Ü                                                 | 2.950                               |
| E 2                                                  | 2.700                               |
| E 1                                                  | 2.070                               |
| PKW-Fahrer                                           | 4.420                               |
| E 6-9b                                               | 3.710                               |
| E 2-5                                                | 3.100                               |

<sup>1)</sup> Der Monatsbetrag E 8 ist auch für Stellen des Pflegedienstes KR 9b anzusetzen.

<sup>2)</sup> Der Monatsbetrag E 6 ist auch für Stellen des Pflegedienstes KR 7a anzusetzen.

**Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums über die Beschäftigung von Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Musikerzieherinnen und Musikerzieher sowie Sprecherzieherinnen und Sprecherzieher an den Pädagogischen Hochschulen des Landes (VwV Beschäftigte Musikerziehung)**

Vom 17. November 2022 – Az.: MWK13-7342-1/1/1 –

Das Wissenschaftsministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nachstehende Verwaltungsvorschrift über die Beschäftigung von Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Musikerzieherinnen und Musikerzieher sowie Sprecherzieherinnen und Sprecherzieher an den Pädagogischen Hochschulen des Landes:

**1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beschäftigung von
  - a) Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Durchführung von Instrumental- und Vokalunterricht und Ensemble- und Chorunterricht sowie zur Vermittlung der musikwissenschaftlichen Grundlagen (Musikerzieherinnen und Musikerzieher) sowie
  - b) Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Vermittlung von praktischen Aspekten und theoretischen Grundlagen der Sprechwissenschaft (Sprecherzieherinnen und Sprecherzieher) an den Pädagogischen Hochschulen des Landes.
- 1.2 Musikerzieherinnen und Musikerzieher sowie Sprecherzieherinnen und Sprecherzieher sind Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 52 des Landeshochschulgesetzes.

**2. Einstellungsvoraussetzungen**

- 2.1 Die Einstellung setzt eine für die jeweilige Aufgabe geeignete, abgeschlossene wissenschaftliche Ausbildung an einer Hochschule von mindestens acht Semestern voraus.
- 2.2 Die Einstellung kann auch erfolgen, wenn eine abgeschlossene wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung für das jeweilige Fach an einer Hochschule oder an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte mit einer Ausbildungsdauer von mindestens sechs Semestern vorliegt.
- 2.3 Personen mit anderer Ausbildung können eingestellt werden, wenn das Wissenschaftsministerium aufgrund eines von der Hochschule vorgelegten Fachgutachtens deren Befähigung feststellt.

**3. Beschäftigungsverhältnis**

**3.1. Vertragsschluss, Befristung**

Die Hochschulen schließen mit den nach Nummer 1.1 Beschäftigten Arbeitsverträge ab. Im Falle der Befristung sind gegebenenfalls die sachlichen Gründe für

die Befristung und ihre Dauer im Arbeitsvertrag anzugeben. Sie müssen den Vorgaben der §§ 14 ff. des Teilzeit- und Befristungsgesetzes oder des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Beschäftigten erhalten bei Vertragsabschluss eine Ausfertigung der aktuellen VwV Beschäftigte Musikerziehung.

**3.2 Anwendbarkeit von Tarifverträgen**

Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (TV-L) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie diesen ersetzende oder ändernde Tarifverträge und diese Verwaltungsvorschrift Anwendung, soweit diese Verwaltungsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt.

**3.3 Eingruppierung**

Die Eingruppierung richtet sich nach den folgenden Vorschriften:

- 3.3.1 Musikerzieherinnen und Musikerzieher oder Sprecherzieherinnen und Sprecherzieher mit der Regelqualifikation nach Nummer 2.1 und entsprechender Tätigkeit sind in Entgeltgruppe 13 TV-L eingruppiert.
- 3.3.2 Musikerzieherinnen und Musikerzieher oder Sprecherzieherinnen und Sprecherzieher mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung nach Nummer 2.2 und entsprechender Tätigkeit sind in Entgeltgruppe 12 TV-L eingruppiert.
- 3.3.3 Musikerzieherinnen und Musikerzieher oder Sprecherzieherinnen und Sprecherzieher mit festgestellter anderweitiger Befähigung nach Nummer 2.3 und entsprechender Tätigkeit sind in Entgeltgruppe 11 TV-L eingruppiert.

**3.4 Aufgaben**

- 3.4.1 Aufgaben von Musikerzieherinnen und Musikerziehern

Die Aufgaben von Musikerzieherinnen und Musikerziehern umfassen insbesondere:

- a) instrumentalen Unterricht,
- b) vokalen Unterricht,
- c) Lehrveranstaltungen und Unterricht in Musiktheorie und musikwissenschaftlichen Grundlagen,
- d) Lehrveranstaltungen in Gehörbildung,
- e) Stimmbildung und Lehrveranstaltungen sowie Unterricht in Stimmphysiologie sowie
- f) Lehrveranstaltungen in Ensemble- und Chorleitung in Einzelunterricht, Kleingruppen oder Großgruppen.

- 3.4.2 Aufgaben von Sprecherzieherinnen und Sprecherziehern

Die Aufgaben von Sprecherzieherinnen und Sprecherziehern umfassen insbesondere:

- a) Unterricht zu sprecherischen Grundkompetenzen,
- b) Lehrveranstaltungen und Unterricht in den theoretischen Grundlagen der mündlichen Kommunikation, einschließlich der Bezüge zum darstellenden Spiel,

- c) Unterricht zur Gesunderhaltung der Stimme,
  - d) Lehrveranstaltungen und Unterricht zur Sprecherziehung, Phonetik, Sprechkunst und Rhetorik sowie
  - e) Lehrveranstaltungen und Unterricht im Fach Deutsch zur mündlichen Kommunikation
- in Einzelunterricht, Kleingruppen oder Großgruppen.

### 3.5 Lehrverpflichtung

Der Umfang der Lehrverpflichtung wird von den Pädagogischen Hochschulen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Lehrverpflichtungsverordnung vom 3. September 2016 (GBl. S. 552) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

### 4. Musikerzieherinnen und Musikerzieher oder Sprecherzieherinnen und Sprecherzieher, deren Arbeitsverhältnis bereits am 31. Oktober 2006 bestanden hat

Musikerzieherinnen und Musikerzieher oder Sprecherzieherinnen und Sprecherzieher, deren Arbeitsverhältnis bereits am 31. Oktober 2006 bestanden hat, sind für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen. Für diese Arbeitsverhältnisse gelten die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums über die Vergütung von Musikerziehern/Musikerzieherinnen und Sprecherziehern/Sprecherzieherinnen an Pädagogischen Hochschulen vom 23. November 2005 (GABl. S. 888) mit der Maßgabe fort, dass nur die dort genannten und im Arbeitsvertrag in Bezug genommenen Vorschriften des BAT sowie die Tarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte, über ein Urlaubsgeld für Angestellte und über Zulagen an Angestellte durch die entsprechenden Vorschriften des TV-L beziehungsweise des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L ersetzt werden, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes bestimmt ist. Fortbestehen bleibt die Möglichkeit des Bewährungsaufstiegs nach Nummer 3.1 bis 4 der Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums über die Vergütung von Musikerziehern/Musikerzieherinnen und Sprecherziehern/Sprecherzieherinnen an Pädagogischen Hochschulen vom 23. November 2005 (GABl. S. 888).

### 5. Musikerzieherinnen und Musikerzieher oder Sprecherzieherinnen und Sprecherzieher, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. November 2015 bestanden hat

Steht Musikerzieherinnen und Musikerziehern oder Sprecherzieherinnen und Sprecherziehern eine Vergütung zu, die über dem in Nummer 3.3 bezeichneten Entgelt liegt, so bleibt diese unberührt. Soweit Leistungen nach § 11 und beziehungsweise oder § 12 TVÜ-Länder bezogen werden, sind diese in entsprechender Anwendung der genannten Vorschriften weiter zu gewähren.

### 6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Diese Verwaltungsvorschrift wird im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht.
- 6.2 Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2022 in Kraft und nach einer Geltungsdauer von sieben Jahren mit Ablauf des 31. Oktober 2029 außer Kraft.

GABl. S. 1174

## Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Regelung der Zuständigkeiten im Bereich reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Vorschriften

### (VwV-MWK zum LRKG und zur LTGVO)

Vom 6. November 2022 »– Az.: 12-0371.0/110/1«

#### 1 Übertragung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Befugnisse

Die Körperschaften, Anstalten und Einrichtungen im Geschäftsbereich des MWK werden ermächtigt, folgende Entscheidungen in eigener Zuständigkeit zu treffen:

- 1.1 Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz (LRKG) Ausnahmen von § 4 Absatz 1 Satz 1 LRKG, wonach entstandene notwendige Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet werden, zuzulassen.
- 1.2 Gemäß § 9 Absatz 1 LRKG anstelle von Tagegeld, Übernachtungsgeld und Auslagenerstattung nach § 8 Satz 1 und 2 LRKG entsprechend den notwendigen Aufwendungen eine Aufwandsvergütung zu gewähren.
- 1.3 Gemäß § 9 Absatz 2 LRKG bei regelmäßigem oder gleichartigen Dienstreisen anstelle der Reisekostenvergütung oder einzelner ihrer Bestandteile eine Pauschalvergütung zu gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.
- 1.4 Gemäß § 12 Absatz 6 Satz 2 LRKG in begründeten Fällen bei Auslandsdienstreisen von der Ermäßigung nach § 12 Absatz 6 Satz 1 LRKG abzusehen.
- 1.5 Gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 13 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Landestrennungsgeldverordnung (LTGVO) Trennungsgeld zu gewähren.

#### 2 Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen

- 2.1 Die Genehmigung für Dienstreisen (Inlands- und Auslandsdienstreisen) und Dienstgänge wird für hauptamtliche Rektoratsmitglieder allgemein erteilt.
- 2.2 Den Rektorinnen und Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten wird das Recht übertragen, Dienstreisen nach § 2 Absatz 1 LRKG von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern anzuordnen und zu genehmigen.

### 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und sieben Jahre nach Veröffentlichung außer Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Regelung der Zu-

ständigkeiten im Bereich reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1998, Az.: 13-216.1/220 (W., F. u. K. 1998, S. 413), tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

GABl. S. 1175

## MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

### **Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum (VwV Abwasserbeseitigung Ländlicher Raum)**

Vom 1. Januar 2023 -Az.: 5-8950-11/1

#### 1 Ziel der Verwaltungsvorschrift

Ziel des Landes Baden-Württemberg ist es, die dezentrale Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum zu ordnen und auf diese Weise den Schutz der Gewässer, aber auch dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung und den Natur- und Landschaftsschutz gemäß dem Gebot der schadlosen Beseitigung von Abwasser zu stärken. Diese Verwaltungsvorschrift konkretisiert die Voraussetzungen der dezentralen Abwasserbehandlung und -beseitigung entsprechend der gesetzlichen Grundlagen. Weitere Hinweise für die Praxis finden sich im Leitfaden zur Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum des Umweltministeriums Stand Januar 2023. Es wird zudem auf das jeweils aktuelle Satzungsmuster des Gemeindetags »Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)« verwiesen.

#### 2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 55 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann dem Wohl der Allgemeinheit auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen. Die besonders im ländlichen Raum – in Ergänzung zur zentralen Abwasserbeseitigung – weiterhin relevanten Kleinkläranlagen sind im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 2 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Dies gilt jedoch nur solange und soweit insbesondere den Anforderungen des § 57 WHG in Bezug auf die Direkteinleitung in ein Gewässer an den Stand der Technik entsprochen wird bzw. keine Besorgnis einer Grundwasserverunreinigung im Sinne des § 48 WHG besteht.

Anforderungen an das Einleiten von häuslichem Abwasser in ein Gewässer ergeben sich aus der Abwasserverordnung (AbwV) Anhang 1 C für Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 1. Darüber hinaus können im Einzelfall durch die zuständige Behörde weitere

Anforderungen festgelegt werden, insbesondere zum Schutz sensibler Gewässer oder wenn die Einleitung in einem Wasserschutzgebiet erfolgt. Dabei sind die Vorgaben der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Anlagen, die das gereinigte häusliche Abwasser über die belebte Bodenzone in das Grundwasser einleiten.

Es besteht nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) grundsätzlich eine Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde. Die Gemeinde regelt nach § 46 Absatz 4 Satz 1 WG durch Satzung, unter welchen Voraussetzungen Abwasser als angefallen gilt und in welcher Weise ihr das Abwasser zu überlassen ist. Die Gemeinde überwacht die Einhaltung ihrer satzungsrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 46 Absatz 6 WG. Im Übrigen ist die untere Wasserbehörde gemäß § 82 Absatz 1 WG zuständig.

Die Pflicht zur Überlassung an die Gemeinde entfällt, wenn die Gemeinde das Abwasser gemäß § 46 Absatz 4 Satz 2 WG mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde durch Satzung von der Beseitigung ausschließt, soweit dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung insbesondere im Hinblick auf den Anfallort und die Menge unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde. Die Gemeinde kann gemäß § 46 Absatz 5 Satz 1 WG auch im Einzelfall Ausnahmen von der Überlassungspflicht zulassen, wenn dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

Zudem entfällt die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WG für Abwasser, dass in landwirtschaftlichen Betrieben anfällt, die bereits vor dem 1. Januar 2014 bestanden haben.

Liegt, in Anlehnung an § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB, ein landwirtschaftlicher Betrieb vor und ist keine Überlassungspflicht an die Gemeinde gegeben, kann das dort anfallende Abwasser gemäß § 46 Absatz 5 Satz 2 WG unter anderem auf landwirtschaftlich genutzte Böden aufgebracht werden, sofern die Ausbringung außerdem insbesondere der Klärschlammverordnung (Abf-KlärV), dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der Düngeverordnung (DüV) nicht widerspricht. Insbesondere auf die Untersuchungspflicht gemäß § 6 Absatz 1 Abf-KlärV wird verwiesen. Die Ergebnisse der Untersuchungen hat der Klärschlammherzeuger unverzüglich der zuständigen Behörde vorzulegen.

Für die Einleitung von gereinigtem Abwasser ist grund-

sätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen; in Wasserschutzgebieten wird zusätzlich eine Befreiung von der jeweiligen Schutzgebietsverordnung benötigt. Im Übrigen gelten die Verbote und Einschränkungen in Wasserschutzgebieten. Erlaubnisfreiheit besteht gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 5 WG für das Aufbringen von Abwasser nur, falls dies im Sinne der landwirtschaftlichen Düngung entsprechend der guten fachlichen Praxis geschieht.

### 3 Vorgaben für die dezentrale Abwasserbehandlung

#### 3.1 Dezentrale Anlagen

Dezentrale Abwasseranlagen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind:

- Kleinkläranlagen zur Behandlung von i.d.R. häuslichem Schmutzwasser mit einem Schmutzwasserzufluss von bis zu 8 Kubikmeter pro Tag; dies entspricht einer Anschlussgröße von i. d. R. 50 Einwohnerwerten (EW) und
- Geschlossene Gruben zur Sammlung des anfallenden Schmutzwassers für eine den oben genannten Kleinkläranlagen entsprechende Abwassermenge

Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere die Abfuhr von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Abfuhr von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Abwassergruben. Auf abfallrechtliche Bestimmungen wird verwiesen.

#### 3.2 Betrieb dezentraler Abwasserbehandlungsanlagen

Dauerhafte dezentrale Abwasseranlagen können grundsätzlich nur dann in Übereinstimmung mit dem Wohl der Allgemeinheit betrieben werden, wenn

- es sich um eine begrenzte Anzahl von Einzelanwesen handelt, bei denen i. d. R. nur häusliches Abwasser anfällt,
- der Anschluss an eine zentrale Abwasserbehandlung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen, auch im Hinblick auf die Belastung der Grundstückseigentümer, nicht verhältnismäßig ist und
- das in Kleinkläranlagen behandelte Wasser in ein geeignetes Fließgewässer eingeleitet werden kann oder eine Versickerung unbedenklich möglich ist.

Bei kleinen Weilern und Ortsteilen sollte, sofern es die Topographie zulässt und ein gemeinsamer Anschluss an eine kommunale Kläranlage nicht möglich ist, eine gemeinsame, dezentrale Kläranlage für alle Anwesen errichtet werden.

#### 3.3 Eigenkontrolle und Wartung

Art, Umfang und Häufigkeit der Eigenkontrolle sowie der Wartung von Kleinkläranlagen sind nach den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 221 – Grundsätze für die Verwendung von Kleinkläranlagen, Kapitel 12 und 13, mit Stand vom Dezember 2019, durchzuführen. Zu Dokumentationszwecken und zur Qualitätssicherung des Betriebs von Kleinkläranlagen hat der Betreiber ein Betriebsbuch gemäß DWA-Arbeitsblatt DWA-A 221, Kapitel 12.6, mit Stand vom Dezember

2019, zu führen und den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen.

Für die Durchführung der Wartung hat der Betreiber eine fachkundige Person grundsätzlich über einen Wartungsvertrag zu beauftragen. Als fachkundig werden Personen angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen gewährleisten, dass sie Wartungen an Kleinkläranlagen fachgerecht durchführen. In Frage kommen insbesondere Personen die den Klärwärtergrundkurs oder einen Fachkundelehrgang für die Wartung und den Betrieb von Kleinkläranlagen entsprechend den Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 221 besucht haben. Der Betreiber hat den Fachkundenachweis des Wartungspersonals den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

#### 3.4 Überwachung

Die zuständige Behörde führt unabhängig von der Wartung in regelmäßigen Abständen Ortskontrollen inkl. Probenahmen und Prüfung der Dichtigkeit durch und gleicht die anfallende mit der erwarteten Entsorgungsmenge ab. Dazu kann sich die zuständige Behörde vom Betreiber das Betriebsbuch der Kleinkläranlage oder geschlossenen Grube vorlegen lassen.

### 4 Vorgaben für die Abwasser- und Schlammabfuhr aus dezentralen Anlagen

#### 4.1 Vorgaben für die Abwassersatzung der Gemeinden

In den gemeindlichen Abwassersatzungen bzw. den gemeindlichen Satzungen über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben muss die verbindliche Übernahme der Pflicht zur fachgerechten Entsorgung von in Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben anfallendem Abwasser und Schlämmen durch die Gemeinde geregelt sein, soweit eine Beseitigungspflicht der Gemeinde besteht.

#### 4.2 Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus geschlossenen Gruben

Der Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie das Abwasser aus geschlossenen Gruben sind, soweit eine Beseitigungspflicht der Gemeinde besteht, grundsätzlich über leistungsfähige kommunale Kläranlagen zu entsorgen.

Die Entschlammung von Kleinkläranlagen richtet sich nach DIN 4261, Teil 1.

#### 4.3 Verwertung von in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendem Abwasser und Fäkalschlämme

Die bodenbezogene Verwertung von in landwirtschaftlichen Betrieben anfallender Klärschlämme aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen richtet sich nach den Vorgaben der Klärschlammverordnung.

Die landwirtschaftliche Verwertung von Abwasser aus dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen, für das keine Überlassungspflicht an die Gemeinde besteht, ist zulässig, wenn:

- die Einleitung des Fäkalabwassers in eine Jauche- oder Güllegrube über eine geeignete Vorbehandlung (z. B. Mehrkammerausfallgrube) erfolgt,
- die Gülle- und Jauchegrube ein zusätzliches Volu-

men von 15 m<sup>3</sup> pro Einwohner (5 m<sup>3</sup> für Fäkalabwasser, 10 m<sup>3</sup> für die sonstigen häuslichen Abwässer) besitzt,

- die Verwertung außerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone I, II und III und Heilquellenschutzgebieten sowie
- außerhalb von Flächen zur Nahrungs- oder Futtermittelproduktion erfolgt.

Die landwirtschaftliche Verwertung von Fäkalschlämmen und Abwasser ist durch den Betreiber im Betriebs-

buch der Kleinkläranlage zu dokumentieren, insbesondere in Bezug auf Zeitpunkt und Menge der Ausbringung sowie auf den Ausbringungsort.

Abfallrechtliche Bestimmungen im Umgang mit Fäkalschlämmen und Abwasser aus dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen sind zu beachten.

#### 5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

GABl. S. 1175

### Anlage 2 (zu Nummer 4.4.2, 4.4.3 und 4.4.5)

#### Nachhaltigkeitscheck

| Leitfragen                                                                                                                                                  | Anhaltspunkte                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ökologische Tragfähigkeit</b>                                                                                                                            |                                                                                                                               |
| <b>I. Klimawandel</b>                                                                                                                                       |                                                                                                                               |
| 1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Begrenzung des Klimawandels und den Ausstoß von Klimagasen?                                                 | - keine                                                                                                                       |
| 2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel?                                                                 | - Erhalt der Lebensgrundlagen Boden und Wasser<br>- Erhalt der Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen Boden und Wasser |
| <b>II. Ressourcenverbrauch</b>                                                                                                                              |                                                                                                                               |
| Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Bestand nicht erneuerbarer Ressourcen für nachfolgende Generationen und auf den globalen Ressourcenwettbewerb? | - Effiziente Abwasserbeseitigung unter bestmöglicher Ressourcenschonung                                                       |
| <b>III. Biologische Vielfalt</b>                                                                                                                            |                                                                                                                               |
| 1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre Naturräume?                                                     | - keine                                                                                                                       |
| 2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Funktionsfähigkeit der Umweltmedien?                                                                        | - Schutz des Bodens<br>- Schutz des Gewässers                                                                                 |
| 3. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf umweltbezogene Gefahren?                                                                                        | - Vorsorge vor schädlichen Bodenveränderungen                                                                                 |
| <b>Bedürfnisse und gutes Leben</b>                                                                                                                          |                                                                                                                               |
| <b>IV. Wohl und Zufriedenheit</b>                                                                                                                           |                                                                                                                               |
| 1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Lebensstandard des Einzelnen?                                    | - Evtl. Änderung der Investitionen in Anschlussanfordernisse oder Betrieb von dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen          |
| 2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf Lebensqualität und Gesundheit?                                                                                  | - Gesundheitsförderung, -prävention und -versorgung<br>- Gesunde und sichere Lebensmittel                                     |
| <b>V. Ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft</b>                                                                                             |                                                                                                                               |
| 1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft?                                                         | - keine                                                                                                                       |
| 2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf nachhaltiges Wirtschaften?                                                                                      | - keine                                                                                                                       |

| Leitfragen                                                                                                                                | Anhaltspunkte                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>VI. Chancengerechtigkeit</b>                                                                                                           |                                                                                                            |
| Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die gerechte Teilhabe aller am gesellschaftlichen und politischen Leben?                         | - keine                                                                                                    |
| <b>VII. Kulturelle Vielfalt und Integration</b>                                                                                           |                                                                                                            |
| Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Anerkennung kultureller Vielfalt und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund? | - keine                                                                                                    |
| <b>Rahmenbedingungen und vermittelnde Faktoren</b>                                                                                        |                                                                                                            |
| <b>VIII. Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz</b>                                                                          |                                                                                                            |
| 1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Haushalte?                                             | - keine                                                                                                    |
| 2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und Justiz?                                             | - keine                                                                                                    |
| 3. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf eine nachhaltige Material- und Energienutzung in der Verwaltung und Justiz?                   | - keine                                                                                                    |
| <b>IX. Legitimation</b>                                                                                                                   |                                                                                                            |
| Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Akzeptanz politischer Entscheidungen?                                                        | - Transparenz und (frühzeitige) Einbindung der Zivilgesellschaft<br>- Information und offene Kommunikation |
| <b>X. Demografischer Wandel</b>                                                                                                           |                                                                                                            |
| 1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Bevölkerungsstruktur?                                                                     | - keine                                                                                                    |
| 2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Siedlungsstruktur?                                                                        | - Situation der ländlichen Abwasserinfrastruktur<br>- Funktionen des Ländlichen Raums                      |
| <b>XI. Bildungs- und Wissensgesellschaft</b>                                                                                              |                                                                                                            |
| 1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Forschung und die Hochschulausbildung?                                                    | - keine                                                                                                    |
| 2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Bildung, insbesondere auf die vorschulische und schulische Bildung?                       | - keine                                                                                                    |
| <b>XII. Globalisierung</b>                                                                                                                |                                                                                                            |
| 1. Welche Exportchancen bietet das Vorhaben für badenwürttembergische Unternehmen?                                                        | - keine                                                                                                    |
| 2. Welche sozialen, ökonomischen und ökologischen Auswirkungen hat das Vorhaben auf Entwicklungsländer und auf die Entwicklungspolitik?   | - keine                                                                                                    |
| <b>XIII. Sonstige Auswirkungen</b>                                                                                                        |                                                                                                            |
| Sind sonstige Auswirkungen zu erwarten, die unter den vorgenannten Punkten nicht (ausreichend) erfasst wurden?                            | nein                                                                                                       |

## MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

**Verwaltungsvorschrift des Wirtschafts-  
ministeriums zur Änderung der Verwaltungs-  
vorschrift zur Förderung von Innovations-  
und Technologievorhaben im Rahmen des  
Programmes Invest BW – Teil II  
(VwV Invest BW – Innovation II)**

Vom 30. November 2022 – Aktenzeichen: 31-4331.11/31 –

**I.**

Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung von Innovations- und Technologievorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW – Teil II in der Fassung vom 15. Oktober 2021 (GABl. S.472) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1 wird im vierten Aufzählungspunkt die Zahl »2024« durch die Zahl »2025« ersetzt.
2. Nummer 10.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden nach dem Wort »De-minimis-VO« die Worte »zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024« durch

die Worte »längstens aber bis zum 31. Dezember 2025« ersetzt.

- b) Satz 3 wird gestrichen.

**II.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 30. November 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

GABl. S. 1180

**Bekanntmachung des Ministeriums  
für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Baden-Württemberg vom 12. 12. 2022****Az.: WM47-436-683/10/1**

Die Stadt Creglingen, Landkreis Main-Tauber-Kreis, verzichtet ab 31. Dezember 2022 für die Ortsteile Creglingen (Kernort) und den Ortsteil Münster auf die Berechtigung zum Führen der Artbezeichnung Erholungsort nach § 1 Abs. 6 KurorteG.

GABl. S. 1180

## MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums  
zur Änderung der VwV-Freistellungsjahr  
Sozialministerium**

Vom 22. November 2022 – Az.: 1-0301.6/10 –

1. In Abschnitt II der VwV-Freistellungsjahr Sozialministerium vom 16. Dezember 2015 (GABl. 2016, S.5) wird die Angabe »31. Dezember 2022« durch die Angabe »31. Dezember 2024« ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S. 1180

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums  
über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Förderung von Präventionsnetzwerken gegen  
Kinderarmut (VwV PNetz)**

Vom 24. November 2022 – Az.: 35-5001.1-026/4 –

**1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen****1.1 Zuwendungsziel**

- 1.1.1 Kinder und Jugendliche sollen gut und gesund aufwachsen, damit sie ihr weiteres Leben selbstbestimmt führen und gestalten können und zu mündigen und engagierten Bürgerinnen und Bürgern heranwachsen. Wenn sie unter den Bedingungen von materieller Armutsgefährdung aufwachsen, kann das erhebliche und lebenslange Auswirkungen auf ihre Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe bei materiellen Fragen und zum Beispiel auch bei Bildungschancen, persönlicher Gesundheit, Wohnung und Wohnumfeld haben.
- 1.1.2 Es liegt daher im besonderen Landesinteresse, die Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus armutsgefährdeten Familien im Land zu steigern und die Heranwachsenden



dazu zu befähigen, die ihnen zur Verfügung stehenden Teilhabemöglichkeiten auch individuell einzulösen. Es ist das damit verbundene Ziel, dass sich materielle Armutsgefährdung im Kindesalter möglichst nicht negativ auf die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe im weiteren Leben auswirkt.

1.1.3 Kinderarmut wird als Mangel an Teilhabe- und Verwirklichungschancen verstanden. Es handelt sich um einen multidimensionalen, nicht nur monetären Zugang zur Lebenslage von Kindern und Jugendlichen, die eng mit der Lebenslage der Eltern verbunden ist. Mit der Förderung sollen vor allem die besonders stark armutsgefährdeten Kinder von Alleinerziehenden, Kinder in kinderreichen Familien (drei und mehr Kinder) sowie Kinder, die selbst oder deren Eltern eine Migrationsgeschichte haben, erreicht werden. Es geht aber auch um Kinder, deren Eltern zum Beispiel aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder aus anderen Gründen über ein geringes Einkommen verfügen, sowie Kinder in besonderen Belastungssituationen, zum Beispiel Kinder psychisch- und suchtkranker und anderweitig schwer erkrankter Eltern, Kinder mit (drohenden) Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder Kinder in Trennungsfamilien.

1.1.4 Der Ansatz der »Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut in Baden-Württemberg« hat sich dafür als geeignetes Instrument erwiesen. Ziel ist es, bis 2030 ein solches Netzwerk in jedem Stadt- und Landkreis in Baden-Württemberg zu etablieren.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO), den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (W-LHO) und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Zuwendung besteht nicht.

1.2.2 Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG, Anwendung.

## 2 Zweck der Zuwendung

2.1 Zweck der Förderung ist der Aufbau, die Weiterentwicklung und die Verstetigung von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut in Baden-Württemberg. Es wird zwischen drei Zuwendungszwecken unterschieden:

- Aufbau von neuen Standorten mit einem Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut (Baustein PNetz-Aufbau);
- Weiterentwicklung von bestehenden Standorten mit einem Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut (Baustein PNetzWeiterentwicklung);
- Verstetigung von bereits gut etablierten Standorten mit einem Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut (Baustein PNetzVerstetigung).

2.2 Aufgabe eines Präventionsnetzwerkes gegen Kinderarmut ist es, eine integrierte kommunale Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Kinderarmut zu entwickeln. In diesem Prozess gibt es drei zentrale Bausteine:

- **Präventionskette:** Sie ist Kern der Umsetzung einer integrierten kommunalen Gesamtstrategie zur kindbezogenen Armutsprävention. Die Präventionskette erstreckt sich von der Geburt bis zum Übergang von der Schule in den Beruf und bildet die alters- und entwicklungsbezogene Biografie der Kinder und Jugendlichen sowie unterschiedliche Handlungsfelder ab. Die bereits bestehenden Unterstützungsangebote für armutsgefährdete Kinder, Jugendliche und deren Familien in kommunaler und freier, gemeinnütziger Trägerschaft werden erhoben, systematisch visualisiert und so miteinander verbunden. Es werden Präventionslücken sichtbar;
- **Netzwerkgruppe:** Es handelt sich um eine Vernetzungsplattform für alle Organisationen und Initiativen, die sich bei der Bekämpfung von Kinderarmut vor Ort engagieren. Sie sollen ihre Aktivitäten durch die Zusammenarbeit in der Netzwerkgruppe gegenseitig kennenlernen und zusammenwirken, die vorhandenen Angebote aufeinander abstimmen sowie neue gemeinsame Angebote schaffen, um die Lücken der Präventionskette zu schließen;
- **Netzwerkkoordination:** Die Abstimmung, Lenkung und fachliche Weiterentwicklung der Netzwerkgruppe gehören zu den Aufgaben der Netzwerkkoordination.

## 3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Kommunen (Kreise, Städte, Gemeinden), Kirchen, Sozialverbände, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und andere Organisationen der Zivilgesellschaft. Die Rechtsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers und die Gemeinnützigkeit des geförderten Vorhabens werden vorausgesetzt.

3.2 Mehrere Kommunen oder gemeinnützige Organisationen oder auch Kommunen in Kombination mit gemeinnützigen Organisationen können kooperieren und das Vorhaben gemeinsam finanzieren und durchführen, wobei nur ein Träger Ansprechpartner, Antragsteller und Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle ist.

3.3 Sofern nach Ende der Förderung eines Zuwendungszwecks nach Nummer 2.1 die Steuerung (Netzwerkkoordination) des aufgebauten, weiterentwickelten oder verstetigten Präventionsnetzwerks gegen Kinderarmut zu einem neuen Träger wechselt (zum Beispiel von gemeinnütziger Organisation zur Kommune), ist auch der neue Träger zur weiteren Antragstellung berechtigt.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

##### 4.1 *Zuwendungsvoraussetzungen, die für alle drei Bausteine PNetzAufbau, PNetzWeiterentwicklung und PNetzVerstetigung nach Nummer 2.1 gelten:*

- 4.1.1 Das beantragte Vorhaben muss sich am in Nummer 2.2 beschriebenen Ansatz der Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut in Baden-Württemberg orientieren. Weiterführende Informationen zum Ansatz finden sich unter: <https://www.starkekinder-bw.de/ansatz-pnetz/>.
- 4.1.2 Ein Präventionsnetzwerk kann sich auf einen Kreis, eine Stadt, eine Gemeinde, einen Stadtteil, einen Ortsteil oder ein Quartier erstrecken. Die Auswahl des Standorts für ein Präventionsnetzwerk soll anhand der Sozialstruktur erfolgen, das heißt, die Projekte sollen an Orten stattfinden, an denen von einer besonders hohen Armutsgefährdung oder sozialen Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen auszugehen ist. Wenn es sich beim Standort um einen Teil einer Stadt oder Gemeinde handelt (Stadtteil, Ortsteil, Quartier), muss von Anfang an die Übertragung des Präventionsnetzwerks auf die gesamte Stadt oder Gemeinde angestrebt werden. Wenn es sich beim Standort um eine Stadt oder Gemeinde handelt, soll die Arbeit des Präventionsnetzwerks gegen Kinderarmut mittelfristig auf den Kreis ausgeweitet werden.
- 4.1.3 Wenn die Antragstellung durch Kommunen erfolgt, müssen lokale kindrelevante gemeinnützige Organisationen in die Durchführung aktiv einbezogen werden. Wenn die Antragstellung durch eine gemeinnützige Organisation erfolgt, muss an den geplanten Projektstandorten die Kommune beim Aufbau oder der Weiterentwicklung des Projekts aktiv mitwirken. Dem Antrag ist jeweils eine Absichtserklärung für die aktive Mitwirkung beizulegen, im Falle der Antragstellung durch eine Kommune (Kreis, Stadt, Gemeinde) von mindestens einer am geplanten Projektstandort tätigen kindrelevanten gemeinnützigen Organisation, und im Falle der Antragstellung durch eine gemeinnützige Organisation von allen Standortkommunen (das heißt allen Städten und Gemeinden, nur der Kreis reicht nicht aus), in denen das Projekt durchgeführt werden soll.
- 4.1.4 Für die Armutsprävention sind Kindheit und Jugend die entscheidenden Lebensphasen. Die Zielgruppe der Netzwerke sind daher Kinder, Jugendliche und ihre Familien, insbesondere diejenigen, bei denen eine soziale Benachteiligung nach Nummer 1.1.3 vorliegt. Das Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut soll stets die gesamte Altersspanne der Null- bis 18-Jährigen im Blick haben, kann sich aber für einen Förderzeitraum auf eine kleinere Altersspanne fokussieren und die Arbeit erst nach und nach auf die gesamte Altersspanne ausweiten. Wenn sich ein Standort zunächst für eine kleinere Altersspanne entscheidet, muss von Anfang an die Ausweitung auf die gesamte Altersspanne der Null- bis 18-Jährigen angestrebt werden.
- 4.1.5 Für eine wirksame Präventionskette ohne Lücken ist es notwendig, dass neue Angebote und Maßnahmen

zur Prävention von Kinderarmut und der Folgen eingerichtet werden. Dabei sollen neue Formen der Ansprache, neue, verbesserte Formen von Zugängen, insbesondere die niedrigschwellige, nicht stigmatisierende Kontaktaufnahme sowie neue Methoden der Partizipation genutzt werden. Angebote sollen bedarfsgerecht und präventiv ausgerichtet sein. Mögliche Themenfelder für neue Angebote sind (erweiterbare Beispiele):

- Unterstützung vor und während der Schwangerschaft und kurz nach der Geburt,
- Abbau von sprachlichen und kulturellen Hindernissen,
- Förderung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern,
- Förderung der Kindergesundheit und der gesunden Ernährung sowie Bewegungsförderung,
- Sensibilisierung der Fachkräfte (insbesondere in den Branchen Bildung, Betreuung und Gesundheit) und der Öffentlichkeit für das Thema Kinderarmut,
- Förderung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich,
- Aufbau von Familienpatenschaften oder Lotsensystemen für Familien,
- Unterstützung beim Übergang von der Schule in den Beruf.

4.1.6 Das Konzept muss eine Dokumentation und Auswertung vorsehen. Benötigt werden Indikatoren, wie die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft werden soll.

4.1.7 Es ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob für die Einrichtung oder das beantragte Projekt eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht (dieser Wortlaut ist bei der Erklärung zu verwenden).

##### 4.2 *Zuwendungsvoraussetzungen, die neben denen nach Nummer 4.1 zusätzlich für den Baustein PNetzAufbau nach Nummer 2.1 Satz 2 Spiegelpunkt 1 gelten:*

4.2.1 Eine Förderung mit dem Baustein PNetzAufbau ist grundsätzlich nur in Kreisen möglich, in denen bisher noch kein Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut im Sinne von Nummer 2.2 aufgebaut wurde. Für einen Überblick über bestehende Standorte: <https://www.starkekinder-bw.de/standorte/> (Angaben ohne Gewähr).

##### 4.3 *Zuwendungsvoraussetzungen, die neben denen nach Nummer 4.1 zusätzlich für den Baustein PNetzWeiterentwicklung nach Nummer 2.1 Satz 2 Spiegelpunkt 2 gelten:*

4.3.1 Eine Förderung mit dem Baustein PNetzAufbau ist erfolgt. Bei Standorten der Kommunalen Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut, die vor dem 1. Januar 2023 aufgebaut wurden, erfolgt eine Ermessensentscheidung des Sozialministeriums, ob die Zuwendungsvoraussetzungen für den Baustein PNetzWeiterentwicklung erfüllt sind.

4.3.2 Mit dem Baustein PNetzWeiterentwicklung wird das Ziel verfolgt, das aufgebaute Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut weiterzuentwickeln. Gegenüber dem Vorhaben aus der Förderung mit dem Baustein PNetzAufbau müssen im beantragten Vorhaben für die Förderung mit dem Baustein PNetzWeiterentwicklung daher neue, innovative Aspekte deutlich erkennbar sein. Möglich sind (erweiterbare Beispiele):

- die Ausweitung der Altersspanne der im Fokus stehenden Kinder und Jugendlichen,
- die Erweiterung des Präventionsnetzwerks gegen Kinderarmut auf ein größeres Gebiet oder weitere Standorte,
- die Planung und Bereitstellung von neuen Angeboten durch die Netzwerkgruppe.

4.4 *Zuwendungsvoraussetzungen, die neben denen nach Nummer 4.1 zusätzlich für den Baustein PNetzVerstetigung nach Nummer 2.1 Satz 2 Spiegelpunkt 3 gelten:*

4.4.1 Eine Förderung mit dem Baustein PNetzAufbau ist erfolgt. In der Regel wurde im Anschluss eine Förderung mit dem Baustein PNetzWeiterentwicklung absolviert. Ausnahmen von dieser Regel sind in begründeten Einzelfällen möglich. Es erfolgt hier und auch bei Standorten der Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut, die vor dem 1. Januar 2023 aufgebaut wurden, eine Ermessensentscheidung des Sozialministeriums, ob die Fördervoraussetzungen für den Baustein PNetzVerstetigung erfüllt sind.

4.4.2 Die Schaffung einer integrierten kommunalen Gesamtstrategie zur Prävention und Bekämpfung von Kinderarmut muss durch die Arbeit des Standortes mit einem Präventionsnetzwerk weitgehend erreicht sein (siehe Ausführungen zu Nummer 2.2).

4.4.3 Bei der Antragstellung müssen Mehrwert und positive Wirkung des Vorhabens für die Ziele nach den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 sowie für die Zielgruppe nach Nummer 4.1.4 in Verbindung mit Nummer 1.1.3 erkennbar sein.

4.4.4 Sofern es sich beim Antragsteller nicht um eine Kommune handelt, muss für die Förderung eine enge Abstimmung und Verzahnung der Arbeit des Präventionsnetzwerks mit der Kommune (Kreis, Stadt oder Gemeinde) gegeben sein.

4.4.5 Sofern es sich beim Antragsteller nicht um einen Kreis handelt, muss jeweils im Vorfeld der Förderung ein Entwicklungs- bzw. Strategiegelgespräch zwischen Antragsteller (Gastgeber des Gesprächs) und Kreis stattfinden. Sofern es sich beim Antragsteller nicht um eine Stadt oder Gemeinde handelt, muss die betreffende Standortkommune am Gespräch beteiligt werden. Der Antragsteller muss grundsätzlich alle im Kreis bestehenden Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut im Sinne von Nummer 2.2 am Gespräch beteiligen. Beim Entwicklungs- bzw. Strategiegelgespräch soll besprochen und erarbeitet werden, wie eine Zusammenarbeit (organisatorisch, finanziell etc.) zwischen Antragsteller und Kreis (und ggf. Standortkommune) kurz- bis mittelfristig möglich ist. Das Ergeb-

nis wird in einem gemeinsamen Protokoll fixiert, welches der Bewilligungsstelle zu übersenden ist. Der Antragsteller kann das Sozialministerium und die Familienforschung im Statistischen Landesamt beratend zum Gespräch hinzuziehen.

## 5 **Art, Umfang und .Höhe der Zuwendung**

5.1 *Für die Bausteine PNetzAufbau und PNetzWeiterentwicklung nach Nummer 2.1 Satz 2 Spiegelpunkte 1 und 2 gilt Folgendes:*

5.1.1 Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Vorhaben werden im Wege der Anteilsfinanzierung grundsätzlich in Höhe von bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert, grundsätzlich begrenzt auf einen Höchstbetrag von 100 000 Euro im Einzelfall. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung wird vorausgesetzt, dass grundsätzlich 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben durch eigene Mittel des Trägers und/oder durch Drittmittel erbracht werden.

5.1.2 Förderfähig sind die zur Durchführung notwendigen Sach- und Personalkosten. Es können ausschließlich Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum der Maßnahme kassenwirksam anfallen. Die Gesamtfinanzierung muss vor Beginn der Projektförderung gesichert sein.

5.1.3 Bereits bestehende Strukturen und Angebote sollen in das Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut, das aufgebaut oder weiterentwickelt werden soll, integriert werden. Für bereits bestehende Strukturen und Angebote, die integriert werden sollen, kann allerdings keine Zuwendung bewilligt werden.

5.1.4 Das Vorhaben soll in der Regel am 1. September des Jahres, in dem die Antragstellung erfolgt ist, beginnen und 24 Monate später abgeschlossen werden, das heißt, die Ziele des Vorhabens, die im Antrag dargelegt wurden, müssen im Rahmen der Förderung erreicht sein. Ausnahmen vom regelhaften Beginn sind in begründeten Ausnahmefällen möglich, allerdings muss die Förderung dann im fortfolgenden Jahr zum 31. August enden, damit der regelhafte Beginn für Folgeförderungen zum 1. September wieder eingehalten wird. Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig.

5.2 *Für den Baustein PNetzVerstetigung nach Nummer 2.1 Satz 2 Spiegelpunkt 3 gilt Folgendes:*

5.2.1 Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Vorhaben werden im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, grundsätzlich begrenzt auf einen Höchstbetrag von 30 000 Euro im Einzelfall.

5.2.2 Förderfähig sind die zur Durchführung notwendigen Sach- und Personalkosten. Es können ausschließlich Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum der Maßnahme kassenwirksam anfallen. Die Gesamtfinanzierung muss vor Beginn der Projektförderung gesichert sein.

5.2.3 Das Vorhaben soll in der Regel am 1. September des Jahres, in dem die Antragstellung erfolgt ist, beginnen

und 12 Monate später abgeschlossen werden, das heißt, die Ziele des Vorhabens, die im Antrag dargelegt wurden, müssen im Rahmen der Förderung erreicht sein. Ausnahmen vom regelhaften Beginn sind in begründeten Ausnahmefällen möglich, allerdings muss die Förderung dann im folgenden Jahr zum 31. August enden, damit der regelhafte Beginn für Folgeförderungen zum 1. September wieder eingehalten wird. Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Die im Wege dieser Verwaltungsvorschrift bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte oder Förderprogramme verwendet werden. Ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte oder Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen. Ebenso auszuschließen ist eine Doppelförderung derselben Maßnahme durch Förderprogramme anderer Zuwendungsgeber.
- 6.2 Die Bereitschaft zur schriftlichen oder mündlichen Vorstellung des Vorhabens auf Anfrage des Sozialministeriums oder der FamilienForschung, die vom Sozialministerium mit der Beratung der Projekte beauftragt wurde, wird erwartet.
- 6.3 Erwartet wird auch die Mitwirkung an den vom Sozialministerium vorgesehenen Vernetzungstreffen aller bestehenden Standorte mit Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut sowie die aktive Zusammenarbeit mit der FamilienForschung.
- 6.4 Sofern im Stadt- oder Landkreis, in dem das geförderte Vorhaben stattfinden soll, bereits ein anderer Standort mit einem Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut besteht, wird eine aktive Zusammenarbeit aller Standorte erwartet. Dies ist in der Konzeption zu erläutern und im Verwendungsnachweis zu belegen.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

- 7.1.1 Für die Antragstellung ist je nach beabsichtigtem Verwendungszweck das entsprechende Antragsformular zu verwenden. Alle Antragsformulare sind unter <https://www.starkekinder-bw.de/foerderung/> verfügbar.
- 7.1.2 Anträge werden grundsätzlich bis zum 30. April des Jahres, in dem die Förderung regelhaft am 1. September beginnen soll, entgegengenommen. Nach Fristablauf eingehende Anträge können in der Regel erst für eine Förderung im darauffolgenden Jahr berücksichtigt werden. Ausnahmen von der regelhaften Antragsfrist sind in begründeten Ausnahmefällen möglich und liegen im Ermessensbereich des Sozialministeriums.

### **7.2 Auswahl- und Bewilligungsverfahren**

- 7.2.1 Grundlage für die Auswahl sind insbesondere die Maßgaben nach den Nummern 2 bis 4 und 6. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.
- 7.2.2 Die Auswahl der förderfähigen Anträge und die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in der Regel bis 31. Juli des Jahres, in dem die Förderung regelhaft am 1. September beginnen soll.
- 7.2.3 Beim Auswahlverfahren kann eine Jury mit Expertinnen und Experten der Fachöffentlichkeit beratend hinzugezogen werden. Die Förderentscheidung trifft die Amtsspitze des Sozialministeriums.

## **8 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

GABl. S. 1180

# MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Gewährung von Zuwendungen für Naturparke in Baden-Württemberg**

Vom 4. März 2016 – Az.: 52-8843.00 –

### **I.**

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Gewährung von Zuwendungen für Naturparke in Baden-Württemberg vom 4. März 2016 (GABl. S. 175), die durch Verwaltungsvorschrift vom 17. August 2020 (GABl. S. 661) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

»Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Gewährung von Zuwendungen für Naturparke in Baden-Württemberg (VwV NPBW)«.
2. Nach Nummer 1.2 Satz 4 Spiegelstrich 1 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
 

»– die Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28. 12. 2020, S. 1),«.
3. In Nummer 9 wird die Angabe »31. Dezember 2022« durch die Angabe »31. Dezember 2025« ersetzt.

### **II.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

GABl. S. 1185

## **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung von Versicherungsprämien zur Deckung witterungsbedingter Risiken im Obst- und Weinbau**

Vom 25. November 2022 – Az.: 27-8581.15 –

Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung von Versicherungsprämien zur Deckung witterungsbedingter Risiken im Obst- und Weinbau vom 16. Dezember 2019 (GABl. 2020 S. 49), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2021 (GABl. 2022 S. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### **I.**

1. Nummer 3.3 wird wie folgt gefasst:
 

»3.3 Gefördert werden können Versicherungen des Fruchtertrages für folgende Kulturgruppen und Kulturarten:

| Kulturgruppe                                           | Kulturarten                                                                                                                                 |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kernobst                                               | – Äpfel, Birnen, Quitten                                                                                                                    |
| Steinobst                                              | – Zwetschgen, Pflaumen, Renekloden, Mirabellen, Pfirsich, Nektarinen, Aprikosen, Kirschen süß und sauer                                     |
| Strauchbeeren                                          | – Johannisbeeren, Stachel- und Jostabeeren, Himbeeren, Brombeeren, Blau- und Heidelbeeren, Preiselbeeren, Kiwibeeren                        |
| Erdbeeren                                              | – Erdbeeren                                                                                                                                 |
| Sonstige Obstanlagen, Verarbeitungs- und Industrieobst | – Aronia, Holunder, Sanddorn<br>– Verarbeitungs- und Industrieobst der unter Kernobst, Steinobst und Strauchbeeren aufgeführten Kulturarten |
| Wein- und Tafeltrauben                                 | – Weintrauben, Tafeltrauben ab dem 2. Standjahr                                                                                             |

«

2. Nummer 3.5 wird wie folgt gefasst:

»3.5 Zuwendungsfähig sind Versicherungssummen bis zu folgenden kulturspezifischen Höchsthektarwerten:

| Kulturgruppe                                           | Höchsthektarwert (€) |
|--------------------------------------------------------|----------------------|
| Kernobst                                               | 20 000               |
| Steinobst                                              | 20 000               |
| Strauchbeeren                                          | 30 000               |
| Erdbeeren                                              | 30 000               |
| Sonstige Obstanlagen, Verarbeitings- und Industrieobst | 10 000               |
| Wein- oder Tafeltrauben                                | 30 000               |

«

## II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 25. November 2022 in Kraft.

GABl. S. 1185

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

##### I. Zielsetzung

Ziel ist es das Förderprogramm Ertragsversicherung im Obst- und Weinbau weiterzuentwickeln. Um das Verwaltungsverfahren effizienter zu gestalten und Regelungen genauer zu fassen ist eine Anpassung einzelner Ziffern der Verwaltungsvorschrift erforderlich.

##### II. Inhalt

Im Bereich des Obst- und Weinbaus erfolgt bezüglich der Definition von Kulturgruppen und Kulturarten eine Anpassung entsprechend den ab 2023 geltenden ELER-Nutzungscodes, die auch im Gemeinsamen Antrag Anwendung finden. Die neuen ELER-Nutzungscodes sehen eine Trennung der Kulturgruppen Kernobst bzw. Steinobst vor. Diese Trennung wird mit der Änderung der Verwaltungsvorschrift Rechnung getragen.

Darüber hinaus werden inhaltliche und sprachliche Konkretisierungen vorgenommen.

##### III. Alternativen

Es sind keine Alternativen vorhanden, mit denen die Regelungsziele erreicht werden können.

##### IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung der förderfähigen Kulturgruppen und Kulturarten führt zu keinem finanziellen Mehraufwand.

##### V. Erfüllungsaufwand

###### 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das vorliegende Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

###### 2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, hier die antragstellenden landwirtschaftlichen Unternehmen, entsteht durch die Anpassung der Kulturgruppen und Kulturarten an die ELER-Nutzungscodes des Gemeinsamen Antrags bzw. FIONA keine Mehrbelastung. Die Anpassung führt zu mehr Klarheit und dient der Vorbereitung einer geplanten Anknüpfung des Antragsverfahrens Ertragsversicherung an den Gemeinsamen Antrag ab 2025.

Es wird davon ausgegangen, dass durch das vorliegende Regelungsvorhaben bei den teilnehmenden Versicherungsunternehmen weder erhebliche Belastungen noch erhebliche Entlastungen entstehen.

###### 3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Insgesamt entsteht durch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Versicherungsprämien zur Deckung witterungsbedingter Risiken im Obst- und Weinbau für die Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

##### VI. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks nach Nummer 4.4 der VwV Regelungen

Von der Durchführung eines detaillierten Nachhaltigkeitschecks wurde nach Nr. 4.4.4 VwV Regelungen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Die Maßnahme betrifft insbesondere folgende Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: Ökologische Tragfähigkeit, Bedürfnisse und gutes Leben sowie ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

## MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

**Bekanntmachung des Ministeriums  
für Landesentwicklung und Wohnen  
zur Verwaltungsvorschrift  
Technische Baubestimmungen**

Vom 12. Dezember 2022 – Az.: MLW21-26-11/2 –

- 1 Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat auf Grund von § 73a Absatz 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist, die Technischen Baubestimmungen nach § 73a Absatz 1 LBO als Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) vom 12. Dezember 2022 – Az.: MLW21-26-11/2 – erlassen.
- 2 Zusammen mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen nach Nummer 1 werden vier Richtlinien veröffentlicht:
  - Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR), Fassung Dezember 2022
  - Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR), Fassung Dezember 2022
  - Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie – IndBauRL), Fassung Dezember 2022
  - Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise Baden-Württemberg (HolzBauRL), Fassung Dezember 2022
- 3 Hinweise
  - 3.1 Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen nach Nummer 1 und die Richtlinien nach Nummer 2 sind nachfolgend veröffentlicht.
  - 3.2 Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen kann auch im Internet unter [www.mlw.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlw.baden-wuerttemberg.de) (Bauen & Wohnen > Bautechnik > Technische Baubestimmungen) eingesehen und als pdf-Datei abgerufen werden.
  - 3.3 Die Richtlinien nach Nummer 2 können auch im Internet unter [www.mlw.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlw.baden-wuerttemberg.de) (Bauen & Wohnen > Bauordnungsrecht > Erlasse und Vorschriften) eingesehen und als pdf-Datei abgerufen werden.

GABl. S. 1187

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen  
über Technische Baubestimmungen  
(Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB)**

Vom 12. Dezember 2022 – Az.: MLW21-26-11/2 –

Aufgrund von § 73a Absatz 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist, wird bestimmt:

**Inhaltsübersicht**

|                                                                                                                                                                                                    |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>Vorbemerkungen</b>                                                                                                                                                                              | 2   |
| <b>A Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind</b>                                                                                     | 5   |
| A 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit                                                                                                                                                     | 6   |
| A 2 Brandschutz                                                                                                                                                                                    | 36  |
| A 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz                                                                                                                                                           | 100 |
| A 4 Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung                                                                                                                                                | 104 |
| A 5 Schallschutz                                                                                                                                                                                   | 108 |
| A 6 Wärmeschutz                                                                                                                                                                                    | 111 |
| <b>B Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Teil A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind</b>                               | 117 |
| B 1 Allgemeines                                                                                                                                                                                    | 118 |
| B 2 Technische Regelungen für Sonderkonstruktionen und Bauteile gem. § 73a Absatz 2 LBO                                                                                                            | 118 |
| B 3 Technische Gebäudeausrüstungen und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die die CE-Kennzeichnung nicht nach der Bauproduktenverordnung tragen | 129 |
| B 4 Bauprodukte und Bauarten, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, für die nach § 73 Absatz 7a LBO eine Rechtsverordnung erlassen wurde                                  | 136 |
| <b>C Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE Kennzeichnung tragen, und für Bauarten</b>                                                                                       | 139 |
| C 1 Allgemeines                                                                                                                                                                                    | 140 |
| C 2 Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte nach § 22 LBO                                                                                                         | 142 |
| C 3 Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 1 Satz 2 LBO bedürfen                                                                                 | 181 |
| C 4 Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Absatz 3 LBO bedürfen                                                                                          | 187 |
| <b>D Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen</b>                                                                                                                                | 195 |
| D 1 Allgemeines                                                                                                                                                                                    | 196 |
| D 2 Liste nach § 73a Absatz 4 LBO                                                                                                                                                                  | 196 |
| D 3 Technische Dokumentation nach § 73a Absatz 2 Nummer 6 LBO                                                                                                                                      | 200 |
| <b>E Bezugsquellennachweis</b>                                                                                                                                                                     | 201 |
| <b>F Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>                                                                                                                                                           | 208 |



Vorbemerkungen

## Vorbemerkungen

### 1 Bauordnungsrechtliche Vorgaben

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) enthält in § 73a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 die Ermächtigung, im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen durch Technische Baubestimmungen zu konkretisieren.

In § 73a Absatz 2 LBO werden detaillierte Vorgaben gemacht, zu welchen bauaufsichtlichen Anforderungen Konkretisierungen vorgenommen werden können. Die Konkretisierungen können durch Bezugnahme auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf:

- die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
- Merkmale und Leistungen von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen,
- Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes, das nicht das CE-Zeichen nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, zuletzt ber. ABl. L 92 vom 8.4.2015, S. 118), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, (Bauproduktenverordnung – EU-BauPVO) trägt,
- zulässige und unzulässige besondere Verwendungszwecke für Bauprodukte,
- Festlegungen von Klassen und Stufen, die Bauprodukte für bestimmte Verwendungszwecke aufweisen sollen,
- Voraussetzungen für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung für nicht harmonisierte Produkte,
- Angaben zu nicht harmonisierten Bauprodukten sowie zu Bauarten, die eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen sowie
- Art, Inhalt und Form der technischen Dokumentation.

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Baden-Württemberg basiert auf dem Muster einer Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen, das vom Deutschen Institut für Bautechnik nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Baurechtsbehörden der Länder veröffentlicht wurde. Es gilt der Grundsatz, dass nur solche Inhalte in die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) als Technische Baubestimmungen aufgenommen wurden, die zur Erfüllung der Anforderungen der Landesbauordnungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen unerlässlich sind. Die Befugnis der Baurechtsbehörden, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen, die keine Technischen Baubestimmungen sind, bleibt von dieser Verwaltungsvorschrift unberührt.

Die Muster-Verwaltungsvorschrift ist notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

### 2 Struktur und Gliederung der VwV TB

2.1 Die Technischen Baubestimmungen sind in vier Teile gegliedert:

- A Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind. Teil A gliedert sich nach den Grundanforderungen für Bauwerke gem. Anhang I der EU-BauPVO wie folgt:
- A 1 - Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
  - A 2 - Brandschutz,
  - A 3 - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
  - A 4 - Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung,
  - A 5 - Schallschutz und
  - A 6 - Wärmeschutz.
- B Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Teil A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind
- C Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten
- D Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

## Vorbemerkungen

**2.2** Wesentliche Inhalte der Kapitel in Teil A sind:

Kapitel A 1 – Mechanische Festigkeit und Standsicherheit – beinhaltet die Eurocodes zu den Grundlagen für die Tragwerksplanung, zu den Einwirkungen auf Bauwerke sowie zur Bemessung. Aus deren Anwendung ergibt sich, welche Merkmale und konkreten Leistungen die verwendeten Produkte am Bauwerk zur Erfüllung der bauwerksbezogenen Anforderungen ausweisen müssen.

Kapitel A 2 – Brandschutz – konkretisiert die in der Landesbauordnung und in den Sonderbauverordnungen und Sonderbauvorschriften enthaltenen brandschutztechnischen Anforderungen an bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen insbesondere im Hinblick auf das Brandverhalten und den Feuerwiderstand.

In Kapitel A 3 – Hygiene, Gesundheit- und Umweltschutz – sind die Anforderungen an bauliche Anlagen in Form der technischen Regeln "Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes" (ABG) sowie "Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer" (ABuG) konkretisiert.

Kapitel A 4 – Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung – konkretisiert die in der LBO geregelten Anforderungen an die Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit baulicher Anlagen im Ganzen und in ihren Teilen.

Kapitel A 5 – Schallschutz – enthält technische Regeln zur Erfüllung der schallschutztechnischen Anforderungen an bauliche Anlagen und deren Teile.

In Kapitel A 6 – Wärmeschutz – werden die Anforderungen an eine den klimatischen Verhältnissen entsprechende Nutzung einer baulichen Anlage und ihrer Teile mittels technischer Regeln konkretisiert.

**2.3** Teil B betrifft Sonderkonstruktionen und besondere Bauteile, die einerseits den Anforderungen von Teil A nicht eindeutig zugeordnet werden können und andererseits teilweise einen anderen Rechtshintergrund haben.

Teil B enthält dabei Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Teil A aufgeführten Technischen Baubestimmungen beachtet werden müssen. Die hier für bestimmte Sonderkonstruktionen und Bauteile aufgeführten technischen Regeln dienen der Konkretisierung mehrerer Grundanforderungen und sind materialübergreifend.

Kapitel B 2 beinhaltet technische Regeln für Sonderkonstruktionen und Bauteile im Hinblick auf deren Planung, Bemessung und Ausführung.

Kapitel B 3 bezieht sich auf technische Gebäudeausrüstungen und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die anderen Harmonisierungsrechtsvorschriften (z.B. Maschinenrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, Druckgeräterichtlinie) unterliegen, aber hinsichtlich eines bestimmten Verwendungszwecks Grundanforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-BauPVO an bauliche Anlagen und ihre Teile nicht erfüllen. Für diese Produkte ist zum Nachweis der fehlenden Wesentlichen Merkmale ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich, sofern nicht festgelegt wurde, dass eine Übereinstimmungserklärung zu den fehlenden Wesentlichen Merkmalen nach § 22 LBO aufgrund vorheriger Prüfung der Bauprodukte durch eine hierfür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle ausreichend ist.

Kapitel B 4 beinhaltet Technische Anforderungen für Bauprodukte und Bauarten, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, für die nach § 73 Absatz 7a LBO eine Rechtsverordnung erlassen wurde. Dabei handelt es sich um Technische Anforderungen an ortsfest verwendete Anlagen und Anlagenteile in Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen (LAU-Anlagen) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie an den Einbau, Betrieb und die Wartung von Anlagen mit Bauprodukten zur Abwasserbehandlung.

**2.4** Teil C – Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten – bestimmt die Angaben zu nicht nach der Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) harmonisierten Bauprodukten sowie zu Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen sowie die Anforderungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22 LBO.

Teil C gilt daher nicht für Bauprodukte, für die eine harmonisierte Norm oder eine Europäische Technische Bewertung (ETA) im Geltungsbereich der EU-BauPVO vorliegt.

In Kapitel C 2 sind die technischen Regeln sowie die Anforderungen an die Übereinstimmungsbestätigung für nicht harmonisierte Bauprodukte bestimmt.

## Vorbemerkungen

Kapitel C 3 führt Bauprodukte auf, die lediglich eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen. An dieser Stelle sind auch die jeweils anerkannten Prüfverfahren und die Art der erforderlichen Übereinstimmungsbestätigung aufgeführt.

In Kapitel C 4 sind die Bauarten ausgewiesen, die lediglich eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) bedürfen. Auch hier sind die anerkannten Prüfverfahren jeweils aufgelistet.

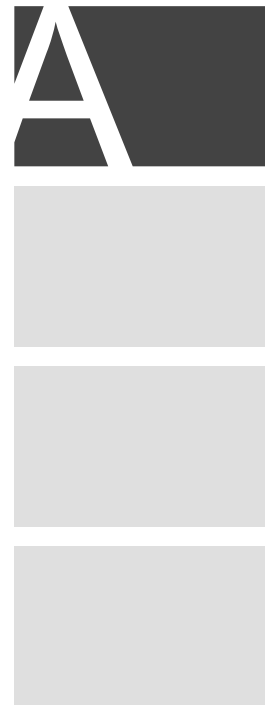
Sofern von der maßgebenden technischen Regel abgewichen wird, ist für Bauprodukte eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall und für Bauarten eine allgemeine oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigung erforderlich.

Bei Bauprodukten und Bauarten, die (nur) eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen, wird das Vorliegen einer maßgebenden Prüfnorm zwingend vorausgesetzt. Dabei können auch weitere technische Bestimmungen, die für die Erteilung des abP erforderlich sind, angegeben werden. Dazu gehören zum Beispiel ergänzende Angaben zu Prüfumfang, Prüfaufbau, Prüfhäufigkeit.

**2.5** Teil D enthält die nach § 17 Absatz 3 LBO vorgesehene Liste von Bauprodukten, welche keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen. Hierunter fallen Bauprodukte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, jedoch auf Verwendbarkeitsnachweise verzichtet wird sowie Bauprodukte, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die bauordnungsrechtlich von untergeordneter Bedeutung sind. Die Liste hat klarstellenden Charakter und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Im Kapitel D 3 wird ein Weg aufgezeigt, wie mit lückenhaften und unvollständigen harmonisierten Spezifikationen umgegangen werden kann.

**Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der  
Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind**



- A 1** Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- A 2** Brandschutz
- A 3** Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- A 4** Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- A 5** Schallschutz
- A 6** Wärmeschutz



## **Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind**

### **A 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit**

#### **A 1.1 Allgemeines**

Gemäß § 3 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 LBO muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden. Darüber hinaus dürfen die während der Errichtung und Nutzung möglichen Einwirkungen keine Beschädigungen anderer Teile des Bauwerks oder Einrichtungen und Ausstattungen infolge zu großer Verformungen der tragenden Baukonstruktion zur Folge haben.

Zur Erfüllung dieser Anforderungen an bauliche Anlagen sind die technischen Regeln nach Abschnitt A 1.2 zu beachten.

Teil **A 1.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 73a Absatz 2 LBO**

| Lfd. Nr.                                                                      | Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 73a Absatz 2 LBO                                         | Technische Regeln/Ausgabe                                                                               | Weitere Maßgaben gem. § 73a Absatz 2 LBO |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| 1                                                                             | 2                                                                                                                  | 3                                                                                                       | 4                                        |
| <b>A 1.2.1 Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke</b> |                                                                                                                    |                                                                                                         |                                          |
| A 1.2.1.1                                                                     | Grundlagen der Tragwerksplanung                                                                                    | DIN EN 1990:2010-12<br>DIN EN 1990/NA:2010-12                                                           | Anlage A 1.2.1/1                         |
| A 1.2.1.2                                                                     | Einwirkungen auf Tragwerke                                                                                         |                                                                                                         |                                          |
|                                                                               | Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau                                                                    | DIN EN 1991-1-1:2010-12<br>DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12<br>DIN EN 1991-1-1/NA/A1:2015-05                  | Anlage A 1.2.1/2                         |
|                                                                               | Brandeinwirkungen auf Tragwerke                                                                                    | DIN EN 1991-1-2:2010-12<br>DIN EN 1991-1-2 Ber. 1:2013-08<br>DIN EN 1991-1-2/NA:2015-09                 | Anlage A 1.2.1/3                         |
|                                                                               | Schneelasten                                                                                                       | DIN EN 1991-1-3:2010-12<br>DIN EN 1991-1-3/A1:2015-12<br>DIN EN 1991-1-3/NA:2019-04                     | Anlage A 1.2.1/4                         |
|                                                                               | Windlasten                                                                                                         | DIN EN 1991-1-4:2010-12<br>DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12                                                   | Anlage A 1.2.1/5                         |
|                                                                               | Außergewöhnliche Einwirkungen                                                                                      | DIN EN 1991-1-7:2010-12<br>DIN EN 1991-1-7/NA:2019-09                                                   | Anlage A 1.2.1/6                         |
|                                                                               | Einwirkungen infolge von Kranen und Maschinen                                                                      | DIN EN 1991-3:2010-12<br>DIN EN 1991-3 Ber. 1:2013-08<br>DIN EN 1991-3/NA:2010-12                       |                                          |
|                                                                               | Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter                                                                    | DIN EN 1991-4:2010-12<br>DIN EN 1991-4 Ber. 1:2013-08<br>DIN EN 1991-4/NA:2010-12<br>DIN FB 140:2005-01 | Anlage A 1.2.1/7                         |
| A 1.2.1.3                                                                     | Bauteile, die gegen Absturz sichern                                                                                | ETB-Richtlinie - Bauteile, die gegen Absturz sichern, Juni 1985                                         | Anlage A 1.2.1/8                         |
| <b>A 1.2.2 Bauliche Anlagen im Erd- und Grundbau</b>                          |                                                                                                                    |                                                                                                         |                                          |
| A 1.2.2.1                                                                     | Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik                                                                |                                                                                                         |                                          |
|                                                                               | Allgemeine Regeln                                                                                                  | DIN EN 1997-1:2009-09<br>DIN EN 1997-1/NA:2010-12                                                       | Anlage A 1.2.2/1                         |
|                                                                               | Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erdbau- und Grundbau                                                            | DIN 1054:2010-12<br>DIN 1054/A1:2012-08<br>DIN 1054/A2:2015-11                                          | Anlage A 1.2.2/1                         |
| A 1.2.2.2                                                                     | Ausführung von Bohrpfählen                                                                                         | DIN EN 1536:2010-12<br>DIN SPEC 18140:2012-02                                                           |                                          |
| A 1.2.2.3                                                                     | Ausführung von Verdrängungspfählen                                                                                 | DIN EN 12699:2001-05<br>DIN EN 12699 Ber. 1:2010-11<br>DIN SPEC 18538:2012-02                           | Anlage A 1.2.2/2                         |
| A 1.2.2.4                                                                     | Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude                                      | DIN 4123:2013-04                                                                                        |                                          |
| A 1.2.2.5                                                                     | Ausführung von Verpressankern                                                                                      | DIN EN 1537:2014-07<br>DIN SPEC 18537:2017-11                                                           | Anlage A 1.2.2/3                         |
| A 1.2.2.6                                                                     | Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle) | DIN EN 14199:2012-01<br>DIN SPEC 18539:2012-02                                                          |                                          |

Teil 

| Lfd. Nr.                                                                              | Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 73a Absatz 2 LBO                                                                                                                                               | Technische Regeln/Ausgabe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Weitere Maßgaben gem. § 73a Absatz 2 LBO |
|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| 1                                                                                     | 2                                                                                                                                                                                                                        | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 4                                        |
| A 1.2.2.7                                                                             | Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Injektionen, Düsenstrahlverfahren<br>Bemessung von verfestigten Bodenkörpern - Hergestellt mit Düsenstrahl-, Deep-Mixing- oder Injektions-Verfahren | DIN EN 12715:2000-10<br>DIN SPEC 18187:2015-08<br>DIN EN 12716:2019-03<br>DIN 4093:2015-11                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Anlage A 1.2.2/4                         |
| <b>A 1.2.3 Bauliche Anlagen im Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau<sup>*)</sup></b> |                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                          |
| <b>A 1.2.3.1 Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken</b>  |                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                          |
|                                                                                       | Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau                                                                                                                                                                   | DIN EN 1992-1-1:2011-01<br>DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03<br>DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04<br>DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12                                                                                                                                                                                                                                                           | Anlagen A 1.2.3/1 und A 1.2.3/2          |
|                                                                                       | Tragwerksbemessung für den Brandfall                                                                                                                                                                                     | DIN EN 1992-1-2:2010-12<br>DIN EN 1992-1-2/NA:2010-12<br>DIN EN 1992-1-2/NA/A1:2015-09                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Anlage A 1.2.3/3                         |
|                                                                                       | Beton, Stahlbeton und Spannbeton                                                                                                                                                                                         | DIN 1045-2:2008-08<br>DIN EN 206-1:2001-07<br>DIN EN 206-1/A1:2004-10<br>DIN EN 206-1/A2:2005-09<br>DIN EN 206-9:2010-09                                                                                                                                                                                                                                                       | Anlage A 1.2.3/4                         |
|                                                                                       | Ausführung von Tragwerken aus Beton                                                                                                                                                                                      | DIN 1045-3:2012-03<br>DIN 1045-3 Ber. 1:2013-07<br>DIN EN 13670:2011-03                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Anlage A 1.2.3/4                         |
|                                                                                       | Fertigteile                                                                                                                                                                                                              | DIN 1045-4:2012-02                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                          |
|                                                                                       | Ziegeldecken                                                                                                                                                                                                             | DIN 1045-100:2017-09                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                          |
| A 1.2.3.2                                                                             | Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen                                                                                                                                                                             | Technische Regel (DIBt) Instandhaltung von Betonbauwerken (TR Instandhaltung):2020-05<br>Teil 1 - Anwendungsbereich und Planung der Instandhaltung<br>Teil 2 - Merkmale von Produkten oder Systemen für die Instandsetzung und Regelungen für deren Verwendung<br>DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen:2001-10<br>Ber. 1:2002-01<br>Ber. 3:2014-09 | Anlage A 1.2.3/5                         |
| A 1.2.3.3                                                                             | Spritzbeton                                                                                                                                                                                                              | DIN EN 14487-1:2006-03<br>DIN EN 14487-2:2007-01<br>DIN 18551:2014-08                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                          |
| A 1.2.3.4                                                                             | Schweißen von Betonstahl                                                                                                                                                                                                 | DIN EN ISO 17660-1:2006-12<br>DIN EN ISO 17660-1 Ber. 1:2007-08<br>DIN EN ISO 17660-2:2006-12<br>DIN EN ISO 17660-2 Ber. 1:2007-08                                                                                                                                                                                                                                             | Anlage A 1.2.3/6                         |

<sup>\*)</sup> Zusätzlich zu den technischen Regeln sind die klarstellenden Bestimmungen zur Anwendung der technischen Regeln für Kranbahnen nach Anlage A 1.2/BW1 zu beachten

Teil 

| Lfd. Nr.                                                    | Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 73a Absatz 2 LBO                                                                         | Technische Regeln/Ausgabe                                                                                                                                                                                                                   | Weitere Maßgaben gem. § 73a Absatz 2 LBO      |
|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| 1                                                           | 2                                                                                                                                                  | 3                                                                                                                                                                                                                                           | 4                                             |
| A 1.2.3.5                                                   | Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus dampfgehärtetem Porenbeton                                                                    | DIN 4223-101:2014-12<br>DIN 4223-102:2014-12<br>DIN 4223-103:2014-12                                                                                                                                                                        | Anlage A 1.2.3/1<br>Abschnitt 1, 2.2, 2.3, 4  |
| A 1.2.3.6                                                   | Anwendung von vorgefertigten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton mit statisch anrechenbarer oder nicht anrechenbarer Bewehrung in Bauwerken | DIN 4213:2015-10                                                                                                                                                                                                                            | Anlage A 1.2.3/1<br>Abschnitte 1, 2.2, 2.3, 4 |
| A 1.2.3.7                                                   | Nachträgliche Bewehrungsanschlüsse mit eingemörtelten Bewehrungsstäben                                                                             | Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung von nachträglichen Bewehrungsanschlüssen mit eingemörtelten Bewehrungsstäben:2020-05 (s. Anhang 1 der MVV TB)                                                                            |                                               |
| A 1.2.3.8                                                   | Verankerungen in Beton mit einbetonierten oder nachträglich gesetzten Befestigungsmitteln                                                          | DIN EN 1992-4:2019-04<br>DIN EN 1992-4/NA:2019-04 und<br>Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung von Verankerungen in Beton mit einbetonierten oder nachträglich gesetzten Befestigungsmitteln:2020-05- (s. Anhang 2 der MVV TB) |                                               |
| <b>A 1.2.4 Bauliche Anlagen im Metall- und Verbundbau*)</b> |                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                               |
| <b>A 1.2.4.1 Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten</b> |                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                               |
|                                                             | Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau                                                                                             | DIN EN 1993-1-1:2010-12<br>DIN EN 1993-1-1/A1:2014-07<br>DIN EN 1993-1-1/NA:2018-12                                                                                                                                                         | Anlagen A 1.2.3/2 und A 1.2.4/1               |
|                                                             | Tragwerksbemessung für den Brandfall                                                                                                               | DIN EN 1993-1-2:2010-12<br>DIN EN 1993-1-2/NA:2010-12                                                                                                                                                                                       | Anlage A 1.2.3/3                              |
|                                                             | Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche                                                                                             | DIN EN 1993-1-3:2010-12<br>DIN EN 1993-1-3/NA:2017-05                                                                                                                                                                                       | Anlage A 1.2.4/2                              |
|                                                             | Ergänzende Regeln zur Anwendung von nichtrostenden Stählen                                                                                         | DIN EN 1993-1-4:2015-10<br>DIN EN 1993-1-4/NA:2017-01                                                                                                                                                                                       |                                               |
|                                                             | Plattenförmige Bauteile                                                                                                                            | DIN EN 1993-1-5:2017-07<br>DIN EN 1993-1-5/NA:2018-11                                                                                                                                                                                       |                                               |
|                                                             | Festigkeit und Stabilität von Schalen                                                                                                              | DIN EN 1993-1-6:2010-12<br>DIN EN 1993-1-6/NA:2010-12                                                                                                                                                                                       |                                               |
|                                                             | Plattenförmige Bauteile mit Querbelastrung                                                                                                         | DIN EN 1993-1-7:2010-12<br>DIN EN 1993-1-7/NA:2010-12                                                                                                                                                                                       |                                               |
|                                                             | Bemessung von Anschlüssen                                                                                                                          | DIN EN 1993-1-8:2010-12<br>DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12                                                                                                                                                                                       |                                               |
|                                                             | Ermüdung                                                                                                                                           | DIN EN 1993-1-9:2010-12<br>DIN EN 1993-1-9/NA:2010-12                                                                                                                                                                                       |                                               |
|                                                             | Stahlsortenauswahl im Hinblick auf Bruchzähigkeit und Eigenschaften in Dickenrichtung                                                              | DIN EN 1993-1-10:2010-12<br>DIN EN 1993-1-10/NA:2016-04                                                                                                                                                                                     |                                               |

\*) Zusätzlich zu den technischen Regeln sind die klarstellenden Bestimmungen zur Anwendung der technischen Regeln für Kranbahnen nach Anlage A 1.2/BW1 zu beachten



Teil 

| Lfd. Nr.  | Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 73a Absatz 2 LBO                                                      | Technische Regeln/Ausgabe                                                           | Weitere Maßgaben gem. § 73a Absatz 2 LBO |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| 1         | 2                                                                                                                               | 3                                                                                   | 4                                        |
|           | Bemessung und Konstruktion von Tragwerken mit Zuggliedern aus Stahl                                                             | DIN EN 1993-1-1:2010-12<br>DIN EN 1993-1-1/NA:2010-12                               | Anlage A 1.2.4/3                         |
|           | Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993 auf Stahlgüten bis S700                                                          | DIN EN 1993-1-12:2010-12<br>DIN EN 1993-1-12/NA:2011-08                             |                                          |
|           | Türme und Maste                                                                                                                 | DIN EN 1993-3-1:2010-12<br>DIN EN 1993-3-1/NA:2015-11                               |                                          |
|           | Schornsteine                                                                                                                    | DIN EN 1993-3-2:2010-12<br>DIN EN 1993-3-2/NA:2017-01                               | Anlage A 1.2.4/4                         |
|           | Silos                                                                                                                           | DIN EN 1993-4-1:2017-09<br>DIN EN 1993-4-1/NA:2018-11                               |                                          |
|           | Pfähle und Spundwände                                                                                                           | DIN EN 1993-5:2010-12<br>DIN EN 1993-5/NA:2010-12                                   |                                          |
|           | Kranbahnen                                                                                                                      | DIN EN 1993-6:2010-12<br>DIN EN 1993-6/NA:2010-12                                   |                                          |
|           | Ausführung von Stahltragwerken                                                                                                  | DIN EN 1090-2:2018-09<br>DIN EN 1090-4:2018-09                                      | Anlage A 1.2.4/5                         |
|           | Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke                                                                               | DIN EN 1993-4-2:2017-09<br>DIN EN 1993-4-2/NA:2018-12                               | Anlage A 1.2.4/8                         |
| A 1.2.4.2 | Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton                                                            |                                                                                     |                                          |
|           | Allgemeine Bemessungsregeln und Anwendungsregeln für den Hochbau                                                                | DIN EN 1994-1-1:2010-12<br>DIN EN 1994-1-1/NA:2010-12                               | Anlagen A 1.2.3/2 und A 1.2.4/1          |
|           | Tragwerksbemessung für den Brandfall                                                                                            | DIN EN 1994-1-2:2010-12<br>DIN EN 1994-1-2/A1:2014-06<br>DIN EN 1994-1-2/NA:2010-12 | Anlage A 1.2.3/3                         |
| A 1.2.4.3 | Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken                                                                              |                                                                                     |                                          |
|           | Allgemeine Bemessungsregeln                                                                                                     | DIN EN 1999-1-1:2014-03<br>DIN EN 1999-1-1/NA:2018-03                               | Anlage A 1.2.4/1                         |
|           | Tragwerksbemessung für den Brandfall                                                                                            | DIN EN 1999-1-2:2010-12<br>DIN EN 1999-1-2/NA:2011-04                               | Anlage A 1.2.3/3                         |
|           | Ermüdungsbeanspruchte Tragwerke                                                                                                 | DIN EN 1999-1-3:2011-11<br>DIN EN 1999-1-3/NA:2013-01                               |                                          |
|           | Kaltgeformte Profiltafeln                                                                                                       | DIN EN 1999-1-4:2010-05<br>DIN EN 1999-1-4/A1:2011-11<br>DIN EN 1999-1-4/NA:2017-10 | Anlage A 1.2.4/2                         |
|           | Schalentragwerke                                                                                                                | DIN EN 1999-1-5:2017-03<br>DIN EN 1999-1-5/NA:2010-12                               |                                          |
|           | Ausführung von Aluminiumtragwerken                                                                                              | DIN EN 1090-3:2019-07<br>DIN EN 1090-5:2017-07                                      | Anlage A 1.2.4/6                         |
| A 1.2.4.4 | "Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 |                                                                                     |                                          |

Teil 

| Lfd. Nr.                                                         | Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 73a Absatz 2 LBO                                       | Technische Regeln/Ausgabe                                                                                                                                         | Weitere Maßgaben gem. § 73a Absatz 2 LBO |
|------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| 1                                                                | 2                                                                                                                | 3                                                                                                                                                                 | 4                                        |
| <b>A 1.2.5 Bauliche Anlagen im Holzbau</b>                       |                                                                                                                  |                                                                                                                                                                   |                                          |
| A 1.2.5.1 Bemessung und Konstruktion von Holzbauten              |                                                                                                                  |                                                                                                                                                                   |                                          |
|                                                                  | Bemessung und Konstruktion von Holzbauten                                                                        | DIN EN 1995-1-1:2010-12<br>DIN EN 1995-1-1/A2:2014-07<br>DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08                                                                               | Anlage A 1.2.5/1                         |
|                                                                  | Tragwerksbemessung für den Brandfall                                                                             | DIN EN 1995-1-2:2010-12<br>DIN EN 1995-1-2/NA:2010-12                                                                                                             | Anlage A 1.2.3/3                         |
|                                                                  | Brücken                                                                                                          | DIN EN 1995-2:2010-12<br>DIN EN 1995-2/NA:2011-08                                                                                                                 | Anlage A 1.2.5/1                         |
|                                                                  | Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken                                                                     | DIN 1052-10:2012-05                                                                                                                                               |                                          |
| A 1.2.5.2                                                        | Holzschutz                                                                                                       | DIN 68800-1:2011-10<br>DIN 68800-2:2012-02                                                                                                                        | Anlage A 1.2.5/2                         |
| <b>A 1.2.6 Bauliche Anlagen im Mauerwerksbau</b>                 |                                                                                                                  |                                                                                                                                                                   |                                          |
| A 1.2.6.1 Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten        |                                                                                                                  |                                                                                                                                                                   |                                          |
|                                                                  | Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk                                                        | DIN EN 1996-1-1:2013-02<br>DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12                                                                                                             | Anlage A 1.2.6/1                         |
|                                                                  | Tragwerksbemessung für den Brandfall                                                                             | DIN EN 1996-1-2:2011-04<br>DIN EN 1996-1-2/NA:2013-06                                                                                                             | Anlage A 1.2.6/2                         |
|                                                                  | Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk                                                      | DIN EN 1996-2:2010-12<br>DIN EN 1996-2/NA:2012-01                                                                                                                 |                                          |
|                                                                  | Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten                                                 | DIN EN 1996-3:2010-12<br>DIN EN 1996-3/NA:2019-12                                                                                                                 |                                          |
| A 1.2.6.2                                                        | Fertigbauteile                                                                                                   | DIN 1053-4:2018-05                                                                                                                                                | Anlage A 1.2.6/3                         |
| A 1.2.6.3                                                        | Verankerungen in Mauerwerk mit nachträglich gesetzten Befestigungsmitteln                                        | Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung von Verankerungen in Mauerwerk mit nachträglich gesetzten Befestigungsmitteln:2020-05 (s. Anhang 3 der MVV TB) |                                          |
| <b>A 1.2.7 Glaskonstruktionen</b>                                |                                                                                                                  |                                                                                                                                                                   |                                          |
| A 1.2.7.1 Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln |                                                                                                                  |                                                                                                                                                                   |                                          |
|                                                                  | Begriffe und allgemeine Grundlagen                                                                               | DIN 18008-1:2020-05                                                                                                                                               | Anlagen A 1.2.7/1 und A 1.2.7/2          |
|                                                                  | Linienförmig gelagerte Verglasungen                                                                              | DIN 18008-2:2020-05                                                                                                                                               | Anlage A 1.2.7/3                         |
|                                                                  | Punktförmig gelagerte Verglasungen                                                                               | DIN 18008-3:2013-07                                                                                                                                               | Anlage A 1.2.7/4                         |
|                                                                  | Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen                                                             | DIN 18008-4:2013-07                                                                                                                                               | Anlage A 1.2.7/4                         |
|                                                                  | Zusatzanforderungen an begehbare Verglasungen                                                                    | DIN 18008-5:2013-07                                                                                                                                               | Anlage A 1.2.7/4                         |
|                                                                  | Zusatzanforderungen an zu Instandhaltungsmaßnahmen betretbare Verglasungen und an durchsturzsichere Verglasungen | DIN 18008-6:2018-02                                                                                                                                               |                                          |

Teil 

| Lfd. Nr.                                            | Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 73a Absatz 2 LBO                                                                                                                                                       | Technische Regeln/Ausgabe                                                                                      | Weitere Maßgaben gem. § 73a Absatz 2 LBO |
|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| 1                                                   | 2                                                                                                                                                                                                                                | 3                                                                                                              | 4                                        |
| <b>A 1.2.8 Sonderkonstruktionen</b>                 |                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                |                                          |
| A 1.2.8.1                                           | Freistehende Schornsteine                                                                                                                                                                                                        | DIN 1056:2009-01                                                                                               | Anlagen A 1.2.4/4 und A 1.2.8/1          |
|                                                     |                                                                                                                                                                                                                                  | DIN EN 13084-1:2007-05                                                                                         | Anlage A 1.2.8/1                         |
|                                                     |                                                                                                                                                                                                                                  | DIN EN 13084-2:2007-08                                                                                         |                                          |
|                                                     |                                                                                                                                                                                                                                  | DIN EN 13084-4:2005-12                                                                                         |                                          |
|                                                     |                                                                                                                                                                                                                                  | DIN EN 13084-6:2005-03                                                                                         | Anlage A 1.2.8/2                         |
|                                                     |                                                                                                                                                                                                                                  | DIN EN 13084-8:2005-08                                                                                         | Anlage A 1.2.8/2                         |
| A 1.2.8.2                                           | Glockentürme                                                                                                                                                                                                                     | DIN 4178:2005-04                                                                                               |                                          |
| A 1.2.8.3                                           | Gewächshäuser                                                                                                                                                                                                                    | DIN V 11535-1:1998-02                                                                                          | Anlage A 1.2.7/2                         |
| A 1.2.8.4                                           | Traggerüste                                                                                                                                                                                                                      | DIN EN 12812:2008-12                                                                                           | Anlagen A 1.2.8/3 und A 1.2.8/4          |
| A 1.2.8.5                                           | Arbeitsgerüste                                                                                                                                                                                                                   | DIN EN 12811-1:2004-03                                                                                         | Anlage A 1.2.8/4 und A 1.2.8/5           |
|                                                     | Schutzgerüste                                                                                                                                                                                                                    | DIN 4420-1:2004-03                                                                                             | Anlage A 1.2.8/5                         |
| A 1.2.8.6                                           | Gärfuttersilos und Güllebehälter                                                                                                                                                                                                 | DIN 11622-2:2015-09                                                                                            |                                          |
| A 1.2.8.7                                           | Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung                                                                                                                                             | Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, März 2015 | Anlage A 1.2.8/6                         |
| A 1.2.8.8                                           | Lehmbauten für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit höchstens zwei Vollgeschossen                                                                                                                                           | Lehmbau Regeln, Februar 2008                                                                                   |                                          |
| A 1.2.8.9                                           | Ortsfeste liegende zylindrische ein- und doppelwandige Behälter (Tanks) aus Stahl zur oberirdischen Lagerung von wassergefährdenden flüssigen Brennstoffen für die energetische Versorgung von Heiz- und Kühlanlagen für Gebäude |                                                                                                                | Anlage A 1.2.8/7                         |
| A 1.2.8.10                                          | Ortsfeste Tanks aus Thermoplasten zur oberirdischen Lagerung von flüssigen Brennstoffen für die energetische Versorgung von Heiz- und Kühlsystemen in Gebäuden                                                                   |                                                                                                                | Anlage A 1.2.8/8                         |
| <b>A 1.2.9 Bauliche Anlagen in Erdbebengebieten</b> |                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                |                                          |
| A 1.2.9.1                                           | Bauten in deutschen Erdbebengebieten                                                                                                                                                                                             | DIN 4149:2005-04                                                                                               | Anlage A 1.2.9/1                         |

Anlagen | Teil 

#### **Anlage A 1.2.1/1**

##### **Zu DIN EN 1990 in Verbindung mit DIN EN 1990/NA**

Die informativen Anhänge B, C und D sind nicht anzuwenden.

#### **Anlage A 1.2.1/2**

##### **Zu DIN EN 1991-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA**

Zu Abschnitt 6.4:

Ergänzend gilt für Horizontallasten für Hubschrauberlandeplätze auf Dachdecken:

1 In der Ebene der Start- und Landefläche und des umgebenden Sicherheitsstreifens ist eine horizontale Nutzlast  $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$  an der für den untersuchten Querschnitt eines Bauteils jeweils ungünstigsten Stelle anzunehmen.

2 Für den mindestens 10 cm hohen Überrollschutz ist am oberen Rand eine Horizontallast von 10 kN anzunehmen.

#### **Anlage A 1.2.1/3**

##### **Zu DIN EN 1991-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-2/NA**

Bei Anwendung von Naturbrandmodellen ist zu beachten:

1 Das Ergebnis der Bemessung des Feuerwiderstands (Brandeinwirkung und Nachweis) tragender oder aussteifender Bauteile auf der Grundlage von Naturbrandmodellen (Abschnitt 3.3 DIN EN 1991-1-2:2010-12) bedarf einer Abweichung nach § 56 LBO; es kann auch im Rahmen des § 38 Absatz 1 LBO zugelassen werden.

Anmerkung:

Die Beurteilung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen in bauaufsichtlichen Verfahren erfolgt auf der Grundlage von Brandprüfungen nach der Einheits-Temperaturzeitkurve (ETK) und führt zu Einstufungen in Feuerwiderstandsklassen (DIN 4102-2:1977-09, DIN EN 13501-2:2016-12), die den bauaufsichtlichen Anforderungen zugeordnet werden.

Bauteilbemessungen auf der Grundlage von Naturbrandmodellen stellen auf die jeweilige konkrete Nutzung und Ausgestaltung eines Raums oder Gebäudes unter Berücksichtigung der vorhandenen brandschutztechnischen Infrastruktur ab.

Eine solche Bauteilbemessung deckt das auf Feuerwiderstandsklassen ausgerichtete globale bauaufsichtliche Anforderungssystem (Gebäudeklassen, Höhenlage der Geschosse, Gebäudeart) nicht vollständig ab.

Über die Anwendbarkeit von Naturbrandmodellen ist daher im Rahmen einer Abweichung nach § 56 bzw. einer Erleichterung nach § 38 Absatz 1 LBO zu entscheiden. Dazu ist im Bauantrag oder in den Bauvorlagen anzugeben, weshalb es einer ETK-Brandbeanspruchung nicht bedarf und darzustellen, dass (und weshalb) das gewählte Brandmodell für das Vorhaben geeignet ist und wie die damit zwangsläufig verbundene eingeschränkte Nutzung der Anlage (z. B. aufgrund begrenzter Brandlasten) sichergestellt werden soll (§ 56 LBO; zu möglichen Inhalten einer brandschutztechnischen Stellungnahme siehe Anlage zur VwV Brandschutzprüfung<sup>1)</sup>).

2 Für den Nachweis der Standsicherheit (§ 9 Absatz 2 LBOVVO) sind die für die Beurteilung der Brandeinwirkungen erforderlichen Unterlagen, insbesondere für die Ermittlung der thermischen Einwirkungen und die bemessungsrelevanten Brandszenarien einschließlich der entsprechenden Bemessungsbrände, als zusätzliche Bauvorlage (§ 2 Absatz 3 Nummer 1 LBOVVO) vorzulegen. Die erforderlichen Unterlagen müssen vollständig, nachvollziehbar und prüfbar sein; die thermischen Einwirkungen sind raumbezogen zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Eingangsparameter sind repräsentativ und konservativ zu wählen; dabei sind auch Brandeinwirkungen von außen und spezifische Nutzungszustände zu berücksichtigen (z. B. Fahrzeuge in Ausstellungshallen im Rahmen der Auf- und Abbauphase von Messeständen).

Die mit der bautechnischen Prüfung nach § 17 LBOVVO betraute prüfende Stelle muss entweder zugleich die notwendige Ausbildung, Sachkunde und Erfahrung im Bereich Brandschutz haben (vgl. VwV Brandschutzprüfung<sup>1)</sup>),

Anlagen | Teil 

Abschnitt 4.3) oder für die Beurteilung der Brandeinwirkungen über die zuständige untere Baurechtsbehörde eine(n) mit derartigen Brandmodellen erfahrene(n) Sachverständige(n) (vgl. VwV Brandschutzprüfung<sup>1</sup>), Abschnitt 4.3) heranziehen. Im Rahmen der Beurteilung der Brandeinwirkung sind alle Eingangsparameter auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen; nur stichprobenartige oder Plausibilitätsprüfungen sind nicht ausreichend.

3 Für den Nachweis des Brandschutzes (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 LBOVVO) ist in den Bauvorlagen auch darzustellen, wie die nach Naturbrandmodellen bemessenen Bauteile des Tragwerks mit den erforderlichen (klassifizierten) raumabschließenden Bauteilen (wie Brand- und Trennwände, Decken, Wände notwendiger Treppenträume und Flure) zu einem geeigneten Brandschutzkonzept zusammengeführt werden sollen. Dazu gehören auch Aussagen zu den Anschlüssen brandschutztechnisch unterschiedlich bemessener Bauteile. Die Anforderungen der LBO, der Sonderbauverordnungen und anderer Vorschriften an raumabschließende Bauteile<sup>1</sup> bleiben unberührt.

4 Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Tragwerks ist für die Durchführung wirksamer Löscharbeiten von wesentlicher Bedeutung. Vor der Entscheidung über die Abweichung/Erleichterung ist die zuständige Brandschutzdienststelle (vgl. VwV Brandschutzprüfung<sup>1</sup>, Abschnitt 3.3) im Hinblick auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes zu hören; § 2 BauPrüfVO bleibt unberührt.

5 Die zulässige Art der Nutzung des Bauvorhabens (z. B. Bürogebäude) wird durch die – gewählten und durch die Baugenehmigung festgelegten – Eingangsparameter für die Ermittlung der Brandbeanspruchung (raumbezogen) konkretisiert und begrenzt. Es sind daher geeignete Maßnahmen festzulegen, die die Einhaltung dieser Nutzungsbeschränkung sicherstellen. Dazu kommen insbesondere die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten für die diesbezügliche Überwachung des laufenden Betriebs sowie eine Überprüfung der Brandlastannahmen innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme der Nutzung und wiederkehrende Überprüfungen (z. B. in Abständen von 3 - 5 Jahren) durch eine(n) Sachverständige(n) für Brandschutz (vgl. VwV Brandschutzprüfung<sup>1</sup>, Abschnitt 4.3) in Betracht.

Die Nutzungsbeschränkung und die zu ihrer Einhaltung vorgesehenen Maßnahmen sind durch entsprechende Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung festzulegen. In der Baugenehmigung ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen des genehmigten Nutzungskonzepts, die zu einer höheren Brandbeanspruchung führen (z. B. veränderte Brandlasten), eine Überprüfung der Standsicherheit und gegebenenfalls die Beantragung und Erteilung einer neuen Baugenehmigung erforderlich machen.

Anmerkung:

Gebäude, deren Standsicherheit auf der Grundlage von Naturbrandmodellen bemessen ist, unterliegen Nutzungsbegrenzungen, die durch betriebliche Maßnahmen und externe Überprüfungen sicherzustellen sind. Die Anwendung solcher Modelle kann daher nur bei bestimmten Gebäudenutzungen sachgerecht sein. Sie kann bei Nutzungen mit geringen und beständigen Brandlasten insbesondere in großen Raumstrukturen angemessen sein; anders verhält es sich bei Räumen mit veränderlichen Brandlasten und Nutzungen oder Gebäuden mit besonderen Sicherheitsanforderungen (z. B. Hochhäuser); die Erforderlichkeit betrieblicher Maßnahmen schließt eine Anwendung bei Wohnungen oder ähnlichen Nutzungen grundsätzlich aus.

6 Zu DIN EN 1991-1-2/NA:2015-09, Anhang BB (NA.BB)

6.1 Die Brandlastdichten nach Abschnitt NA.BB.3.2, Tabelle BB.1, Spalte 3, dürfen auch bei Ermittlungen im Einzelfall nach Abschnitt NA.BB.3.3 nicht unterschritten werden; die Werte beziehen sich nur auf eine für die jeweilige Gebäudeart typische Raumnutzung und nicht auf die Raumnutzungen des gesamten Gebäudes (vgl. NA.BB.3.2 Absatz 3 bezüglich Bürogebäude); dies gilt für Tabelle BB.2 entsprechend.

6.2 Die maximale Wärmefreisetzungsrate  $Q_{\max,k}$  nach Abschnitt NA.BB.4, Gleichung (BB.7) ist auch für Räume mit mehr als 400 m<sup>2</sup> unter Ermittlung zunächst der Wärmefreisetzungsrate  $Q_{\max,f,k}$  für einen angenommenen brandlastgesteuerten Brand nach Gleichung (BB.5) und der Ermittlung der Wärmefreisetzungsrate  $Q_{\max,v,k}$  unter der Annahme eines ventilationsgesteuerten Brandes nach Gleichung (BB.6) zu bestimmen. Der so aus Gleichung (BB.7) gebildete Wert (charakteristischer Wert  $Q_{\max,k}$ ) liegt stets auf der sicheren Seite.

6.3 Für die Auftretenswahrscheinlichkeit  $p_1$  eines Entstehungsbrandes je Jahr und Nutzungseinheit ist nach Abschnitt NA.BB.5.1 der größere und damit ungünstigere Wert aus den Angaben nach Tabelle BB.3 zur Bestimmung der Auftretenswahrscheinlichkeit  $p_{fi}$  eines Schadenfeuers nach Gleichung (BB.9) in Ansatz zu bringen.

Für die Ausfallwahrscheinlichkeit der öffentlichen Feuerwehr ist der Wert  $p_{2,2} = 0,5$  nach Tabelle BB.4 anzusetzen.

6.4 Für die Ermittlung der bedingten Versagenswahrscheinlichkeit  $p_{f,fi}$  nach Abschnitt NA.BB.5.2 ist in Gleichung (BB.13) die Versagenswahrscheinlichkeit  $p_f$  für Bauteile des Tragwerks stets zumindest aus der Zuordnung zur Schadensfolge „mittel“ nach Tabelle BB.5 in Ansatz zu bringen.

Für Gebäude, die einer Büro- oder vergleichbaren Nutzung dienen und deren Nutzungseinheiten mehr als 400 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche haben (vgl. § 12 Absatz 1 Nummer 4 LBOAVO), ist für den Zuverlässigkeitsindex  $\beta$  der Wert 4,7 und für die zugehörige Versagenswahrscheinlichkeit  $p_f$  der Wert  $1,3E-6$  nach Tabelle BB.5 in Ansatz zu bringen. Sonderbauten, bei denen die Auswirkungen des Versagens oder der Funktionsbeeinträchtigung eines Tragwerks zu schweren Folgen für Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen (vgl. DIN EN 1990:2010-12, Anhang B) führen können, sind der Schadensfolge „hoch“ nach Tabelle BB.5 zuzuordnen.

\*) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die brandschutztechnische Prüfung im baurechtlichen Verfahren (VwV Brandschutzprüfung) vom 17. September 2012, geändert am 16. Dezember 2020.

#### **Anlage A 1.2.1/4**

##### **Zu DIN EN 1991-1-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/A1 und DIN EN 1991-1-3/NA**

1 Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen gilt die „Zuordnung der Gemeinden und Gemeindeteile des Landes Baden-Württemberg zu den Schneelastzonen nach DIN EN 1991-1-3/NA:2019-04“ (siehe Anhang zu Anlage A 1.2.1/4). Ein an der Grenzlinie zweier Schneelastzonen im Bereich der höheren Zone liegender Bauwerksstandort darf, abweichend von dieser Zuordnung, der niedrigeren Zone zugeordnet werden, wenn der Bauwerksstandort dieselben topografischen Verhältnisse wie die niedrigere Zone im benachbarten Bereich aufweist.

2 Nummer 2 ist nicht besetzt.

3 Der NCI Anhang NA.F (informativ) Eislasten ist zu beachten.

4 Zu Abschnitt 6.3:

Anstelle des ersten Satzes zu NDP zu 6.3(2) gilt Folgendes: "Der Beiwert  $k$  für die Form des Überhanges darf in Deutschland mit  $k = 0,4$  angesetzt werden."

#### **Anhang zu Anlage A 1.2.1/4 – Schneelastzonen nach DIN EN 1991-1-3/NA<sup>\*)</sup>**

##### **Zuordnung der Gemeinden und Gemeindeteile des Landes Baden-Württemberg zu den Schneelastzonen nach DIN EN 1991-1-3/NA:2019-04**

###### **Regierungsbezirk Stuttgart:**

Landkreis Böblingen:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

Landkreis Esslingen:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

Landkreis Göppingen:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

Landkreis Heidenheim:

Schneelastzone 1a: Niederstotzingen, Sontheim an der Brenz

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 1a.

Stadtkreis Heilbronn:

Schneelastzone 2.

Landkreis Heilbronn:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

Anlagen | Teil 

## Hohenlohekreis:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2

Schneelastzone 2: Bretzfeld, Neuenstein, Öhringen, Pfedelbach, Waldenburg, Zweiflingen.

## Landkreis Ludwigsburg:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

## Main-Tauber-Kreis:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2

Schneelastzone 2: Freudenberg, Königheim, Külsheim, Wertheim.

## Ostalbkreis:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2a

Schneelastzone 2a: Essingen, Heubach.

## Rems-Murr-Kreis:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

## Landkreis Schwäbisch Hall:

Schneelastzone 1: Blaufelden, Braunsbach, Gerabronn, Kirchberg an der Jagst, Langenburg, Rot am See, Schrozberg

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 1.

## Stadtkreis Stuttgart:

Schneelastzone 2.

**Regierungsbezirk Karlsruhe:**

## Stadtkreis Baden-Baden:

Schneelastzone 1.

## Landkreis Calw:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

## Enzkreis:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

## Landkreis Freudenstadt:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2a

Schneelastzone 2a: Bad Rippoldsau-Schapbach, Baiersbronn, Freudenstadt, Loßburg.

## Stadtkreis Heidelberg:

Schneelastzone 1.

## Stadtkreis Karlsruhe:

Schneelastzone 1.

## Landkreis Karlsruhe:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2

Schneelastzone 2: Bretten, Karlsbad, Kürnbach, Marxzell, Oberderdingen, Sulzfeld, Zaisenhausen.

## Stadtkreis Mannheim:

Schneelastzone 1.

## Neckar-Odenwald-Kreis:

Schneelastzone 1: Ravenstein

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 1.

## Stadtkreis Pforzheim:

Schneelastzone 2.

## Landkreis Rastatt:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2

Schneelastzone 2: Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Loffenau, Weisenbach.

Anlagen | Teil 

## Rhein-Neckar-Kreis:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2

Schneelastzone 2: Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Lobbach, Mauer, Meckesheim, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Reichartshausen, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Wiesenbach, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen.

**Regierungsbezirk Freiburg:**

## Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

Schneelastzone 2: Au, Auggen, Badenweiler, Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Breisach a. Rhein, Buggingen, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten a. Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Gundelfingen, Hartheim, Heitersheim, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Müllheim, Neuenburg a. Rhein, Pfaffenweiler, Schallstadt, Staufen i. Breisgau, Sulzburg, Umkirch, Vogtsburg i. Kaiserstuhl

Schneelastzone 2a: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2.

## Landkreis Emmendingen:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

## Stadtkreis Freiburg im Breisgau:

Schneelastzone 2.

## Landkreis Konstanz:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden.

## Landkreis Lörrach:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

## Ortenaukreis:

Schneelastzone 1: Achern, Appenweiler, Friesenheim, Hohberg, Kappel-Grafenhausen, Kappelrodeck, Kehl, Kippenheim, Lahr, Lauf, Mahlberg, Meißenheim, Neuried, Offenburg, Ortenberg, Renchen, Rheinau, Ringsheim, Rust, Sasbach, Schutterwald, Schwanau, Willstätt, gemeindefreier Grundbesitz (Rheinauer Wald)

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 1.

## Landkreis Rottweil:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

## Schwarzwald-Baar-Kreis:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2a

Schneelastzone 2a: Schönwald, Schonach, Triberg.

## Landkreis Tuttlingen:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2

Schneelastzone 2: Aldingen, Deilingen, Denkingen, Durchhausen, Frittlingen, Gosheim, Gunningen, Spaichingen, Talheim, Trossingen, Wehingen.

## Landkreis Waldshut:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

**Regierungsbezirk Tübingen:**

## Alb-Donau-Kreis:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 1a oder 2

Schneelastzone 1a: Asselfingen, Beimerstetten, Berghülen, Bernstadt, Blaubeuren, Blaustein, Börslingen, Breitingen, Dornstadt, Holzkirch, Langenau, Neenstetten, Nerenstetten, Öllingen, Rammingen, Setzingen, Westerstetten

Schneelastzone 2: Altheim (Alb), Amstetten, Ballendorf, Laichingen, Lonsee, Merklingen, Nellingen, Weidenstetten, Westerheim.



Anlagen | Teil 

## Landkreis Biberach:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden und Gemeindeteile, sofern nicht in Zone 1a

Schneelastzone 1a: Rot a. d. Rot, Steinhausen a. d. Rottum (nur Gemeindeteile Steinhausen und Bellamont), Eberhardzell (nur Gemeindeteile Fürmoos und Mühlhausen).

## Bodenseekreis:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2

Schneelastzone 2: Kressbronn, Langenargen, Neukirch, Tettnang.

## Landkreis Ravensburg:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2 oder 3

Schneelastzone 2: Achberg, Aichstetten, Aitrach, Amtzell, Bad Wurzach, Bodnegg, Grünkraut, Schlier, Vogt, Waldburg, Wolfegg

Schneelastzone 3: Argenbühl, Isny, Kißlegg, Leutkirch i. Allgäu, Wangen i. Allgäu.

## Landkreis Reutlingen:

Schneelastzone 1: Gomadingen, Hayingen, Hohenstein, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, Trochtelfingen, Zwiefalten

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 1.

## Landkreis Sigmaringen:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden.

## Landkreis Tübingen:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

## Stadtkreis Ulm:

Schneelastzone 1.

## Zollernalbkreis:

Schneelastzone 1: Bitz, Meßstetten (ohne Gemeindeteile Hossingen, Oberdisgheim und Tieringen), Nusplingen, Straßberg, Winterlingen

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden und Gemeindeteile, sofern nicht in Zone 1.

## Bodensee:

Schneelastzone 1.

\*) Die Zuordnung zu den Schneelastzonen hat sich gegenüber der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 20. Dezember 2017 (GABl. S. 656) nicht geändert.

**Anlage A 1.2.1/5****Zu DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA**

1 Nummer 1 ist nicht besetzt.

2 Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen gilt die „Zuordnung der Gemeinden und Gemeindeteile des Landes Baden-Württemberg zu den Windzonen nach DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12“ (siehe Anhang zu Anlage A 1.2.1/5).

2a Bei der Anwendung von Abschnitt NA.B.3 ist Folgendes zu beachten:

Für Bodenseeanrainergemeinden bis 3 km ins Landesinnere gilt in Bezug auf die anzusetzenden Geländekategorien:

- Bei Ermittlung des Böengeschwindigkeitsdrucks nach Abschnitt NA.B.3.2 ist von Verhältnissen wie bei „Küste und Inseln der Ostsee“ (entspricht Mischprofil der Geländekategorien I und II) auszugehen.
- Bei Ermittlung des Böengeschwindigkeitsdrucks nach Abschnitt NA.B.3.3 Abs. (3), (4), (6) und (7) ist von Verhältnissen wie bei „küstennahen Gebieten sowie auf den Inseln der Ostsee (Mischprofil der Geländekategorien I und II)“ auszugehen.

Anlagen | Teil 

#### **Anhang zu Anlage A 1.2.1/5 – Windzonen nach DIN EN 1991-1-4/NA<sup>\*)</sup>**

##### **Zuordnung der Gemeinden und Gemeindeteile des Landes Baden-Württemberg zu den Windzonen nach DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12**

###### **Regierungsbezirk Stuttgart:**

Windzone 1: Alle Gemeinden.

###### **Regierungsbezirk Karlsruhe:**

Windzone 1: Alle Gemeinden.

###### **Regierungsbezirk Freiburg:**

Windzone 1: Alle Gemeinden und Gemeindeteile, soweit nicht in Windzone 2

Windzone 2: Bodensee, Bodenseeanrainergemeinden bis 3 km ins Landesinnere.

###### **Regierungsbezirk Tübingen:**

Landkreise Reutlingen und Tübingen; Stadtkreis Ulm; Zollernalbkreis:

Windzone 1: Alle Gemeinden.

Alb-Donau-Kreis:

Windzone 1: Alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2

Windzone 2: Gemeinden Balzheim, Dietenheim, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Schnürpflingen, Staig.

Bodenseekreis; Landkreise Biberach, Ravensburg und Sigmaringen:

Windzone 2: Alle Gemeinden.

Bodensee:

Windzone 2.

<sup>\*)</sup> Die Zuordnung zu den Windzonen hat sich gegenüber der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 20. Dezember 2017 (GABl. S. 656) nicht geändert.

#### **Anlage A 1.2.1/6**

##### **Zu DIN EN 1991-1-7 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-7/NA**

Die informativen Anhänge sind nicht anzuwenden.

#### **Anlage A 1.2.1/7**

##### **Zu DIN EN 1991-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-4/NA und DIN-Fachbericht 140**

1 Bei Silozellen bis zu einem Behältervolumen von 4000 m<sup>3</sup> und einer Schlankheit (Verhältnis Zellenhöhe  $h_c$  zu Zelldurchmesser  $d_c$ )  $h_c/d_c < 4,0$  können neben dem DIN-Fachbericht 140:2005-01 auch die Regeln von DIN EN 14491:2012-10 angewendet werden, sofern die Masse des Entlastungssystems den Wert von  $m_E = 50 \text{ kg/m}^2$  nicht überschreitet.

2 Bei Anwendung der technischen Regel DIN-Fachbericht 140:2005-01 gilt Folgendes:  
Sofern keine sphärischen Explosionsbedingungen vorliegen, darf bei der Anwendung der Nomogramme des DIN-Fachberichts 140:2005-01 für niedrige Silozellen mit Schlankheiten von  $h_c/d_c < 2,0$  eine Extrapolation der Nomogrammwerte mit den Schlankheiten  $H/D=2$  und  $H/D=4$  vorgenommen werden.

**Anlage A 1.2.1/8****Zur ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“**

1 Zu Abschnitt 3.1, 1. Absatz:

Sofern sich nach DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 größere horizontale Linienlasten ergeben, müssen diese berücksichtigt werden.

2 Zu Abschnitt 3.1, 4. Absatz:

Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:

„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“

3 Die ETB-Richtlinie ist nicht bei Bauteilen aus Glas anzuwenden.

**Anlage A 1.2.2/1**

1 In Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel der Technik für die Planung, Bemessung und Ausführung unter Verwendung folgender Bauprodukte/Bausätze mit einer ETA<sup>1</sup> ist ein Nachweis gemäß § 16a LBO erforderlich:

- Gabionen
- Pfähle aus duktilen Gusseisenrohren
- Fels- und Bodennägel
- Verpresspfähle (Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser (Mikropfähle)
- Fels- und Bodenanker.

2 Zu DIN 1054, Abschnitt A 11.5.4:

Erdbauwerke müssen dauerhaft standsicher sein. Werden bei der Errichtung von Erdbauwerken Geokunststoffe nach EN 13251:2016<sup>3</sup> mit der Funktion Bewehren verwendet, so kann die Bemessung nach „Empfehlungen für den Entwurf und die Berechnung von Erdkörpern mit Bewehrungen aus Geokunststoffen (EBGEO)“ durchgeführt werden.

3 Zu ETAs für „Bausatz für Fels- und Bodennägeln, Bausätze mit Hohlstäben für selbstbohrende Nägel“: Die Anwendung von Fels- und Bodennägeln ist nur für vorübergehenden Einsatz ( $\leq 2$  Jahre) zulässig.

4 Zu ETAs für „Bausatz für Verpresspfähle mit kleinem Durchmesser“, „Bausätze mit Hohlstäben für selbstbohrende Verpresspfähle“: Die Anwendung der Verpresspfähle ist nur für vorübergehenden Einsatz ( $\leq 2$  Jahre) zulässig.

<sup>1</sup> nach ETAG/CUAP/EAD

<sup>2</sup> (entfällt)

<sup>3</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251:2016-12.

**Anlage A 1.2.2/2****Zu DIN EN 12699**

Zu DIN EN 12699:2001-05, Abschnitt 6.2.1 und 7.8.4 und DIN SPEC 18538:2012-02, A 6.2.1.1:

Bei der Ausführung von Pfählen oder Segmentpfählen nach EN 12794:2005+A1:2007<sup>1</sup> müssen die einschlägigen Bestimmungen und Maßgaben nach Anlage A 1.2.3/1 eingehalten werden.

- Die Pfähle und Segmentpfähle müssen der Klasse 1 nach Tabelle 3 von EN 12794:2005+A1:2007<sup>1</sup> entsprechen.
- Die Tragfähigkeit gekuppelter Pfähle mit Pfahlverbindungen der Klassen A bis C nach Tabelle 4 von EN 12794:2005+A1:2007<sup>1</sup> muss der eines ungekuppelten Pfahls entsprechen.
- Gekuppelte Pfähle dürfen nur durch vorwiegend ruhende Einwirkungen beansprucht werden.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12794:2007-08 und DIN EN 12794 Berichtigung 1:2009-04.

**Anlage A 1.2.2/3****Zu DIN EN 1537**

In Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel der Technik für die Planung, Bemessung und Ausführung unter Verwendung von Dauerankern ist, insbesondere für bestimmte Aspekte der Dauerhaftigkeit, ein Nachweis gemäß § 16a LBO erforderlich.

**Anlage A 1.2.2/4**

Zu DIN EN 12716 Ergänzende Anforderungen an die stoffliche Zusammensetzung der Suspension:  
Zemente gemäß DIN EN 197-1:2011-11 sowie Zusatzstoffe und Zusatzmittel gemäß DIN EN 206:2017-01.

**Anlage A 1.2.3/1**

1 Der Abschnitt C 2.1 dieser VwV TB regelt die Anforderungen an Bauprodukte des Beton-, Stahlbeton- bzw. Spannbetonbaus.

2 Fertigteile

2.1 Für Tragstrukturen aus Fertigteilen nach harmonisierten Normen ist zusätzlich DIN V 20000-120:2006-04 – Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 120: Anwendungsregeln zu DIN EN 13369:2004-09 – zu beachten.

2.2 Bei der Verwendung von nicht harmonisierten Ausgangsstoffen gelten die technischen Regelungen nach Abschnitt C 2.1. Der verwendete Beton, Betonstahl und/oder Spannstahl sowie deren technische Spezifikationen sind anzugeben.

2.3 Werden Tragfähigkeitsmerkmale von Bauteilen oder Bausätzen in Form von rechnerisch ermittelten Tragfähigkeitswerten, mechanischen Festigkeiten oder komplette statische Berechnungen im Rahmen der Leistungserklärung angegeben, so gehören diese zu den bautechnischen Nachweisen.

2.4 Auch die Bemessung und konstruktive Durchbildung von Betonfertigteilen in baulichen Anlagen muss nach A 1.2.3.1 erfolgen.

2.5 Bei Einzelgaragen nach EN 13978-1:2005<sup>1</sup> darf zusätzlich DIN V 20000-125:2006-12 hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung angewendet werden. Anstelle der DIN 1045-1:2001-07 gelten dann die Regeln nach A 1.2.3.1 entsprechend.

2.6 Bei Verwendung von Ziegeln nach EN 15037-3:2009+A1:2011<sup>2</sup> in Deckensystemen ist zusätzlich DIN 20000-129:2014-10 – Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 129: Regeln für die Verwendung von keramischen Zwischenbauteilen nach DIN EN 15037-3:2011-07 – zu beachten.

3 In Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel der Technik für die Planung, Bemessung und Ausführung von baulichen Anlagen unter Verwendung von Spannverfahren mit Ausnahme der Spannbett-Verfahren für Vorspannung mit sofortigem Verbund nach DIN EN 1992-1-1:2011-01, Abschnitt 5.10, ist ein Nachweis gemäß § 16a LBO erforderlich.

4 Zu DIN EN 1992-1-1:2011-01, Abschnitt 2.5:  
Die Bemessung von Tragwerken auf der Grundlage von Versuchen ist nicht anzuwenden.

5 Folgende Bemessungs- und Konstruktionsregeln für Flachdecken, Einzelfundamente und Bodenplatten aus Stahlbeton mit Doppelkopfkankern oder Gitterträgern als Durchstanzbewehrung sind zu beachten:

- Technische Regel (DIBt) Bemessung von Flachdecken, Einzelfundamenten und Bodenplatten aus Stahlbeton mit Doppelkopfkankern als Durchstanzbewehrung (Anwendungsdokument zu EOTA TR 060); Stand August 2019

Anlagen | Teil 

- Technische Regel (DIBt) Bemessung von Flachdecken, Einzelfundamenten und Bodenplatten aus Stahlbeton mit Gitterträgern als Durchstanzbewehrung (Anwendungsdokument zu EOTA TR 058); Stand August 2019.

- 1 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07.
- 2 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-3:2011-07.

**Anlage A 1.2.3/2**

Für die Planung, Bemessung und Konstruktion von Brücken sind die Regelungen gemäß Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2012, Heft 24, S. 995) anzuwenden.

**Anlage A 1.2.3/3****Zu DIN EN 1992-1-2, DIN EN 1993-1-2, DIN EN 1994-1-2, DIN EN 1995-1-2 und DIN EN 1999-1-2**

Für spezielle Ausbildungen (z.B. Anschlüsse, Fugen etc.) sind die Anwendungsregeln nach DIN 4102-4:2016-05 zu beachten, sofern die Eurocodes dazu keine Angaben enthalten.

**Anlage A 1.2.3/4**

- 1 Es gelten die Festlegungen von C 2.1.4.3.
- 2 Für die Bestimmung der Druckfestigkeit von Beton in bestehenden Gebäuden kann DIN EN 13791:2008-05 (einschließlich nationaler Anhang gemäß Änderung A20:2017-02) angewendet werden.
- 3 Bei der Verwendung von selbstverdichtendem Beton ist die „DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)“ (2012-09) anzuwenden.
- 4 Für massige Bauteile aus Beton gilt die „DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton“ (2010-04).
- 5 Grundsätzlich ist die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 206-1:2001-07, Abschnitt 4.3.1 und zur Bestimmung der charakteristischen Festigkeit nach DIN EN 206-1:2001-07, Abschnitt 5.5.1.2 an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen. Hierbei ist auch im Rahmen der Konformitätskontrolle für die Druckfestigkeit nach DIN EN 206-1:2001-07, Abschnitt 8.2.1 die Konformität an Probekörpern zu beurteilen, die im Alter von 28 Tagen geprüft werden. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn entweder
  - l) die DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“ (2010-04) angewendet werden darf und angewendet wird oder

Anlagen | Teil 

II) die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- a. Es besteht ein technisches Erfordernis für den Nachweis der Druckfestigkeit in höherem Prüfalter. Dies ist beispielsweise der Fall bei manchen Hochfesten Betonen, bei fugenarmen/fugenfreien Konstruktionen und bei Bauteilen mit hohen Anforderungen an die Rissbreitenbegrenzung.
- b. Die Verwendung des Betons wird mindestens den Regelungen der Überwachungsklasse 2 nach DIN 1045-3:2012-03 unterworfen, sofern sich nicht aufgrund der Druckfestigkeitsklasse höhere Anforderungen ergeben. Dabei muss im Rahmen der Überwachung des Einbaus von Beton nach DIN 1045-3:2012-03, Anhang C die Notwendigkeit des erhöhten Prüfalters von der Überwachungsstelle bestätigt sein.
- c. Es liegt ein vom Bauunternehmen erstellter Qualitätssicherungsplan vor, in dem projektbezogen dargelegt wird, wie das veränderte Prüfalter im Hinblick auf Ausschulfristen, Nachbehandlungsdauer und Bauablauf berücksichtigt wird. Dieser Qualitätssicherungsplan ist der Überwachungsstelle im Rahmen der Überwachung nach DIN 1045-3:2012-03, Anhang C vor Bauausführung zur Genehmigung vorzulegen.
- d. Im Lieferverzeichnis sowie auf dem Lieferschein wird besonders angegeben, dass die Druckfestigkeit des Betons nach mehr als 28 Tagen bestimmt wird. Unbeschadet dieser Regelung bleibt das Werk für die von der Norm geforderte Vereinbarung mit dem Abnehmer verantwortlich. Dabei ist auf die Auswirkungen auf den Bauablauf, insbesondere hinsichtlich Nachbehandlungsdauer, Dauerhaftigkeit und Ausschulfristen, einzelfallbezogen hinzuweisen.

6 Bei Verwendung von Stahlfaserbeton ist die „DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton“ (2012-11) zu beachten.

**Anlage A 1.2.3/5****Zur Technischen Regel (DIBt) Instandhaltung von Betonbauwerken**

Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, gefordert. Eine Gefährdung der Standsicherheit liegt auch dann vor, wenn eine Gefährdung mit großer Wahrscheinlichkeit künftig zu erwarten ist.

**Anlage A 1.2.3/6****Zu DIN EN ISO 17660-1 und -2**

1 Zu Abschnitt 7:

- 1.1 Es sind schweißgeeignete Betonstähle nach DIN 488-1 und -2:2009-08 zu verwenden.
- 1.2 Es sind Baustähle nach EN 10025-1:2004<sup>1</sup> zu verwenden.
- 1.3 Es sind Schweißzusätze nach EN 13479:2004<sup>2</sup> zu verwenden.

2 Zu den Abschnitten 8 und 9:

Es ist die DVS-Richtlinie DVS 1708:2009-09 zu beachten.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10025-1:2005-02.

<sup>2</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13479:2005-03.

**Anlage A 1.2.4/1**

Bei der Ausführung von Bauteilen oder Bausätzen aus Stahl nach DIN EN 1993-1-1:2010-12 und DIN EN 1993-1-1/A1:2014-07 im Zusammenhang mit DIN EN 1993-1-1/NA:2018-12, aus Aluminium nach DIN EN 1999-1-1:2014-03 im Zusammenhang mit DIN EN 1999-1-1/NA:2013-05, DIN EN 1999-1-1/NA/A1:2014-06, DIN EN 1999-1-1/NA/A2:2015-03 und DIN EN 1999-1-1/NA/A3:2015-11 oder von Verbundtragwerken oder -bauteilen nach DIN EN 1994-1-1:2010-12 im Zusammenhang mit DIN EN 1994-1-1/NA:2010-12 gilt Folgendes:

Anlagen | Teil 

1 Werden Tragfähigkeitsmerkmale von Bauteilen oder Bausätzen in Form von rechnerisch ermittelten Tragfähigkeitswerten, mechanischen Festigkeiten oder komplette statische Berechnungen im Rahmen der Leistungserklärung angegeben, so gehören diese zu den bautechnischen Nachweisen.

2 Die Bemessung von Tragwerken auf der Grundlage von Versuchen ist nicht anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind Trapezprofile und Wellprofile aus Stahl und Aluminium, deren Tragfähigkeit auch nach Anhang A von DIN EN 1993-1-3:2010-12 oder Anhang A von DIN EN 1999-1-4:2010-05 auf Basis von Versuchen ermittelt werden darf. Die Versuchsberichte sowie deren Auswertung nach Anhang A von DIN EN 1993-1-3:2010-12 oder Anhang A von DIN EN 1999-1-4:2010-05 gehören zu den bautechnischen Nachweisen.

**Anlage A 1.2.4/2**

1 Für die Herstellung und konstruktive Ausbildung von tragenden, kaltgeformten Bauelementen und tragenden, kaltgeformten Bauteilen für Dach-, Decken-, Boden- und Wandanwendungen aus Stahl gilt DIN EN 1090-4:2018-09.

Die in DIN EN 1090-4:2018-09 enthaltene Formulierung "sofern nicht anders festgelegt" (siehe Tabelle F.2 der Norm) ist nicht anzuwenden.

Für den Korrosionsschutz nach Anhang E von DIN EN 1090-4:2018-09 gelten DIN 55634-1:2018-03 und DIN 55634-2:2018-03.

2 Für die Herstellung und konstruktive Ausbildung von tragenden, kaltgeformten Bauelementen und tragenden, kaltgeformten Bauteilen für Dach-, Decken-, Boden- und Wandanwendungen aus Aluminium gilt DIN EN 1090-5:2017-07.

Die in DIN EN 1090-5:2017-07 enthaltene Formulierung "sofern nicht anders festgelegt" (siehe Tabelle F.2 der Norm) ist nicht anzuwenden.

**Anlage A 1.2.4/3**

Für Seilnetzkonstruktionen und vorgefertigte Drahtseile aus Stahl und nichtrostendem Stahl mit Endverankerungen nach ETA gilt:

1 Abhängig von der Werkstoffnummer können offene Spiralseile und Rundlitzenseile aus nichtrostendem Stahl den in Tabelle 1 angegebenen Korrosionsbeständigkeitsklassen (CRC) nach DIN EN 1993-1-4:2015-10 zugeordnet werden.

**Tabelle 1: Korrosionsbeständigkeitsklassen**

| Werkstoffnummer | Korrosionsbeständigkeitsklassen (CRC) nach DIN EN 1993-1-4:2015-10 |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------|
| 1.4401          | II                                                                 |
| 1.4404          | II                                                                 |
| 1.4436          | III                                                                |
| 1.4462          | III                                                                |

2 Die Kriechdehnungen  $\varepsilon_k$  sind bei der Bemessung zu berücksichtigen, wenn die Beanspruchung durch die ständigen Einwirkungen, ermittelt mit 1,0-fachen charakteristischen Werten, mehr als 40 % des 1,65-fachen Wertes der in der zugehörigen ETA angegebenen Grenzzugkraft ist. Hierbei sind die Werte für  $\varepsilon_k$  entsprechend Tabelle 2 zu berücksichtigen.

**Tabelle 2: Kriechdehnungen  $\varepsilon_k$  in %**

| Temperatur in °C | $\varepsilon_k$ in % |
|------------------|----------------------|
| 20               | $2,5 \times 10^{-2}$ |
| 40               | $3,0 \times 10^{-2}$ |
| 70               | $3,5 \times 10^{-2}$ |

Anlagen | Teil 

#### **Anlage A 1.2.4/4**

##### **Zu DIN EN 1993-3-2**

Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1:2007-05 in Verbindung mit Anlage A 1.2.8/1.

#### **Anlage A 1.2.4/5**

##### **Zu DIN EN 1090-2**

Die technische Regel ist wie folgt anzuwenden:

1 Die Herstellung von tragenden Bauteilen aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen darf nur durch solche Hersteller erfolgen, deren werkseigene Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle entsprechend EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup> zertifiziert ist.

2 Die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen darf nur durch solche Betriebe auf der Baustelle erfolgen, die über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen. Als Eignungsnachweis gilt alternativ:

- ein durch eine notifizierte Stelle ausgestelltes oder bestätigtes Schweißzertifikat nach EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup>, wenn die werkseigene Produktionskontrolle des Betriebs durch diese Stelle entsprechend EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup> zertifiziert ist;
- ein auf Grundlage von DIN EN 1090-2:2011-10 bzw. DIN EN 1090-2:2018-09 in Verbindung mit EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup>, Tabelle B.1 durch eine bauaufsichtlich anerkannte Stelle ausgestelltes Schweißzertifikat.

§ 3 LBOHAVO bleibt unberührt.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1090-1:2012-02.

#### **Anlage A 1.2.4/6**

##### **Zu DIN EN 1090-3**

Die technische Regel ist wie folgt anzuwenden:

1 Die Herstellung von tragenden Bauteilen aus Aluminium in den genannten Ausführungsklassen darf nur durch solche Hersteller erfolgen, deren werkseigene Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle entsprechend EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup> zertifiziert ist.

2 Die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Aluminium in den genannten Ausführungsklassen darf nur durch solche Firmen auf der Baustelle erfolgen, die über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen. Als Eignungsnachweis gilt alternativ:

- ein durch eine notifizierte Stelle ausgestelltes oder bestätigtes Schweißzertifikat nach EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup>, wenn die werkseigene Produktionskontrolle des Betriebs durch diese Stelle entsprechend EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup> zertifiziert ist;
- ein auf Grundlage von DIN EN 1090-3:2008-09 bzw. DIN EN 1090-3:2019-07 in Verbindung mit EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup>, Tabelle B.1 durch eine bauaufsichtlich anerkannte Stelle ausgestelltes Schweißzertifikat;

§ 3 LBOHAVO bleibt unberührt.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1090-1:2012-02.



Anlagen | Teil 

#### **Anlage A 1.2.4/7**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

#### **Anlage A 1.2.4/8**

##### **1. Grundsätzliches**

Die technische Regel ist auch anzuwenden auf Tankbauwerke mit einem Volumen  $\leq 100 \text{ m}^3$ .

DIN EN 1993-4-2:2017-09, Abschnitt 2.8 gilt nicht.

Die starre Zuordnung der Schadensfolgeklasse des Tankbauwerkes zu einer Berechnungsmethode nach DIN EN 1993-4-2:2017-09, Abschnitt 4.2.2 gilt nicht. Das Bemessungsverfahren der zylindrischen Wände richtet sich nach den Regeln in DIN EN 1993-1-6:2010-12, Abschnitt 2.2 in Abhängigkeit der Tankgeometrie, den Randbedingungen und der Gestalt/Lastmuster der Einwirkung.

Es gelten die in dem informativen Anhang B zu DIN EN 1991-4:2010-12 genannten Zahlenwerte der Einwirkungen. Zusätzlich sind vom Betreiber Nennwerte für Betriebszustände und Störfälle sowie Anforderungen, die über die Forderungen nach EN 1990, EN 1993-1-1 und EN 1993-1-6 hinausgehen, anzugeben.

DIN EN 1993-4-2:2017-09, Abschnitt 7.3.2 Absatz (8) ist nicht anzuwenden. Die Ermittlung des konstanten Ersatzwindaußendruckes ist nach DIN EN 1993-1-6:2010-12, Abschnitt D.1.3.2 vorzunehmen.

Tabelle NA.1 aus DIN EN 1993-4-2/NA:2018-12 gilt nicht. Wenn die maximale Füllhöhe und die größten anzusetzenden Wichten der zur Lagerung vorgesehenen Flüssigkeiten nicht überschritten werden können, darf der Sicherheitsbeiwert  $\gamma_F$  der veränderlichen Flüssigkeitseinwirkung von 1,50 auf 1,35 reduziert werden. Bemessungsregeln, die im Widerspruch zu den Eurocodes stehen, sind nicht anzuwenden. Treten Anforderungen aus DIN EN 14015 und DIN EN 14620 mit Anforderungen der Eurocodes in Konkurrenz, gelten die Anforderungen der Eurocode-Reihe. Eine temperaturabhängige Veränderung der charakteristischen Materialkennwerte ist bereits ab einer Betriebstemperatur  $\geq 50 \text{ °C}$  zu berücksichtigen. Senkrechte Schweißnähte sind zu 100 % einer Ultraschall- oder Durchstrahlungsprüfung zu unterziehen.

##### **2. Erdbebennachweis**

Bei der Bestimmung der Bemessungsbeschleunigung für die außergewöhnliche Einwirkung aus einem Erdbeben ist

1. für Behälter bis Schadensfolgeklasse 2 entsprechend Abschnitt A 1.2.9 der VwV TB vorzugehen. Sofern kein genauerer Nachweis erbracht wird, ist das Bemessungsspektrum  $S_d(T)$  für die horizontale und vertikale Einwirkung nach DIN 4149, Abschnitt 5.4.3, Formel (6) bis (9) zu ermitteln,
2. für Behälter der Schadensfolgeklasse 3 im Grenzzustand der Tragfähigkeit die Erdbebeneinwirkung über ein seismologisches Standortgutachten festzulegen.

Es darf kein höherer Verhaltensbeiwert als  $q = 1,0$  angesetzt werden. Ausgenommen sind aufgeständerte Behälter, bei denen aufgrund der Eigenschaften der Unterkonstruktion ein höherer Verhaltensbeiwert begründet werden kann.

Zur Ermittlung der hydrodynamischen Drücke ist das Lastmodell nach DIN EN 1998-4:2007-01, Anhang A zu verwenden.

Die Bemessung der zylindrischen Wände im Grenzzustand der Tragfähigkeit ist nach DIN EN 1993-4-2:2017-09 unter Berücksichtigung der Bestimmung aus Ziff. 1 dieser Anlage durchzuführen.

**Anlage A 1.2.5/1**

1 Neben DIN EN 1995-1-1:2010-12, DIN EN 1995-1-1/A2:2014-07 und DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08 sind für Planung, Bemessung und Ausführung noch folgende Anwendungsnormen zu beachten:

|                     |                                                                                                                                              |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| DIN 20000-1:2017-06 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 1: Holzwerkstoffe                                                                             |
| DIN 20000-3:2015-02 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080                                   |
| DIN 20000-4:2013-08 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 4: Vorgefertigte tragende Bauteile mit Nagelplattenverbindungen nach DIN EN 14250:2010-05     |
| DIN 20000-5:2012-03 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt        |
| DIN 20000-6:2015-02 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 6: Stiff förmige und nicht stiff förmige Verbindungsmittel nach DIN EN 14592 und DIN EN 14545 |
| DIN 20000-7:2015-08 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 7: Keilgezinktes Vollholz für tragende Zwecke nach DIN EN 15497                               |

1a In Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel der Technik für die Planung, Bemessung und Ausführung unter Verwendung von Bauteilen mit Furnierschichtholz nach DIN EN 1995-1-1:2010-12 und DIN EN 1995-1-1/A2:2014-07 mit DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08, insbesondere für Verbindungen, ist ein Nachweis gemäß § 16a LBO erforderlich.

2 Zu DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08, Abschnitt 3.6 „Klebstoffe“:

Holzbauteile mit geklebten tragenden Verbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn diese Verbindungen mit Klebstoffen hergestellt worden sind, die als Klebstoffe des Typs I nach DIN EN 301:2013-12 oder nach DIN EN 15425:2008-06 in Verbindung mit EN 14080:2013<sup>2</sup>, Anhang B.2 oder nach DIN EN 16254:2014-02 klassifiziert sind. Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen.

Für die Herstellung geklebter tragender Verbindungen von Holzbauteilen auf der Baustelle gilt Satz 1 sinngemäß. In Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel der Technik für die Planung, Bemessung und Ausführung unter Verwendung von Holzbauprodukten und geklebten Anschlüssen an Holzbauteile, die mit Klebstoffen für allgemeine Anwendungen in strukturellen Klebverbunden nach EN 15274:2015<sup>3</sup> hergestellt oder mit diesen Klebstoffen instandgesetzt wurden, ist ein Nachweis gemäß § 16a LBO erforderlich.

3 Zu ETAs für „Balken aus ein bis vier auf Zugfestigkeit geprüften keilgezinkten Hölzern“:

Bei der Bemessung der Balken ist der Prüflastbeiwert mit einem Wert von  $k_{pl} = 1,0$  in Rechnung zu stellen.

4 In Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel der Technik für die Planung, Bemessung und Ausführung unter Verwendung von Bausätzen für Holzbeton-Verbundsysteme nach ETA ist ein Nachweis gemäß § 16a LBO erforderlich.

5 Zum EAD 130022-00-03.04:

Vollholz und Brettschichtholz mit Keilzinkenverbindung darf in den Nutzungsklassen 1 und 2 verwendet werden. Es dürfen nur Balken vom Typ „beam log“ verwendet werden.

6 Werden Tragfähigkeitsmerkmale von Bauteilen oder Bausätzen in Form von rechnerisch ermittelten Tragfähigkeitswerten, mechanischen Festigkeiten oder komplette statische Berechnungen im Rahmen der Leistungserklärung angegeben, so gehören diese zu den bautechnischen Nachweisen.

1 (entfällt)

2 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14080:2013-09.

3 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15274:2015-06.

**Anlage A 1.2.5/2**

1 Für die Verwendung und die Einstufung in Gebrauchsklassen gelten ausschließlich DIN 68800-1:2011-10 und DIN 68800-2:2012-02.

2 Bauwerksteile aus Holz, bei denen chemischer Holzschutz verwendet wird, sind so zu planen und auszuführen, dass das verwendete Mittel zum chemischen Holzschutz und seine Anwendungsbedingungen anhand der Zulassungsnummer der BAuA oder des DIBt nachvollziehbar sind.

Anlagen | Teil 

## 3 Zu DIN 68800-2:2012-02, Abschnitt 5.2.1.2:

Offene Außenwandbekleidungen auf senkrechter Lattung mit dahinterliegender dauerhaft wirksamer, Wasser ableitender und UV-beständiger Schicht dürfen nur ausgeführt werden, wenn entsprechend Abschnitt 5.2.1.2 Buchstabe e der Norm die ausreichende UV-Beständigkeit von Folien nach EN 13859-2:2010<sup>1</sup>, Abschnitt 4.3.9 nachgewiesen ist. Diese Folien müssen für eine Einwirkung von UV-Strahlung geeignet sein, einen  $s_d$ -Wert  $\leq 1,0$  m haben und einen Widerstand gegen Wasserdurchgang der Klasse W1 aufweisen.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13859-2:2010-11.

**Anlage A 1.2.6/1**

## 1 Zu DIN EN 1996-1-1:2013-02, Abschnitt 2.5:

Die Bemessung von Mauerwerk auf der Grundlage von Versuchen ist nicht anzuwenden.

## 2 Zu DIN EN 1996-1-1:2013-02, Abschnitt 6.1.2.2:

Für die Ermittlung des Bemessungswertes des Tragwiderstandes ist der Abminderungsfaktor  $\Phi_m$  zur Berücksichtigung von Schlankheit und Ausmitte gemäß DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12, NCI zu Anhang NA.G, zu berechnen.

## 3 Neben DIN EN 1996-1-1:2013-02 und DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12 sind folgende Normen zu beachten:

|                       |                                                                                                                                    |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| DIN 20000-401:2017-01 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11           |
| DIN 20000-402:2017-01 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11        |
| DIN 20000-403:2019-11 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 403: Regeln für die Verwendung von Mauersteinen aus Beton nach DIN EN 771-3:2015-11 |
| DIN 20000-404:2018-04 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4: 2015-11     |
| DIN 20000-412:2019-06 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02            |
| DIN 18580:2019-06     | Baustellenmauermörtel                                                                                                              |

4 In Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel der Technik für die Planung, Bemessung und Ausführung von Ergänzungsbauteilen nach EN 845-1:2013+A1:2016<sup>1</sup>, EN 845-2:2013+A1:2016<sup>2</sup> und EN 845-3:2013+A1:2016<sup>3</sup> ist ein Nachweis gemäß § 16a LBO erforderlich.

5 Bei Fasensteinen nach DIN 20000-402:2017-01 darf die Fasenbreite 7 mm nicht überschreiten. Zur Verwendung der Fasensteine in tragendem Mauerwerk muss deren planmäßig zu vermörtelnde Aufstandsweite  $\geq 115$  mm, bei Verwendung der Fasensteine für die Vorsatzschale von zweischaligem Mauerwerk  $\geq 90$  mm betragen. Die Aufstandsweite ist die Steinbreite abzüglich der Fasenbreite(n).

## 6 Zu DIN 20000-412, Tabelle 3:

Die Werte der charakteristischen Druckfestigkeit von Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1/NA dürfen für Mauerwerk im Dünnbettverfahren nur angesetzt werden, wenn der Dünnbettmörtel nach EN 998-2 auch nachfolgende Leistungen aufweist:

Trockenrohichte  $\geq 1.300$  kg/m<sup>3</sup>

Größtkorn  $\leq 1,0$  mm

Korrigierbarkeitszeit  $\geq 7$  min

Verarbeitbarkeitszeit  $\geq 4$  h

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2016-12.

<sup>2</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-2:2016-12.

<sup>3</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-3:2016-12.

Anlagen | Teil 

### Anlage A 1.2.6/2

#### Zu DIN EN 1996-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-2/NA

Für spezielle Ausbildungen (z. B. Anschlüsse, Fugen etc.) sind die Anwendungsregeln nach DIN 4102-4:2016-05 zu beachten, sofern der Eurocode dazu keine Angaben enthält.

### Anlage A 1.2.6/3

#### Zu DIN 1053-4

Bei Anwendung der technischen Regel sind zusätzlich DIN EN 1996-1-1/NA/A1:2014-03, DIN EN 1996-1-1/NA/A2:2015-01, DIN EN 1996-3/NA/A1:2014-03 und DIN EN 1996-3/NA/A2:2015-01 sowie die Anlage A 1.2.6/1 zu beachten.

Für die brandschutztechnische Bemessung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen von DIN EN 1996-1-2:2011-04 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-2/NA:2013-06 für das entsprechende nicht vorgefertigte Mauerwerk, wobei für die Klassifizierung Brandwand (Kriterium REI-M und EI-M) zusätzlich Folgendes gilt:

Sofern das Mauerwerk nicht aus raumbreiten Mauertafeln ausgeführt wird, sind vertikale Stoßfugen in Wandebene wie folgt auszubilden.

In den Einzelfeldern ist werkseitig in den Drittelpunkten und in halber Wandhöhe eine Schlaufenbewehrung aus Betonstahl  $\varnothing 6$  mm – wie im Bild dargestellt – in den Lagerfugen so anzuordnen, dass die Schlaufen nach dem Versetzen der Mauertafeln in der Stoßfuge übereinander greifen. Durch die so gebildeten Bewehrungsringe ist von oben ein Betonstabstahl  $\varnothing 8$  mm zu stecken. Die Anforderungen von Abschnitt 8.2.1 der Norm sind zu beachten. Anschließend ist die Fuge hohlraumfrei mit Mörtel nach Abschnitt 5.3.3 der Norm zu verfüllen.

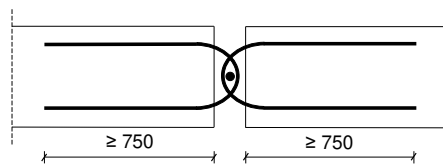


Bild: Vertikale Stoßfuge in Wandebene bei Brandwänden

### Anlage A 1.2.7/1

#### Zu DIN 18008-1

1 In Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel der Technik für die Planung, Bemessung und Ausführung von geklebten Glaskonstruktionen unter Verwendung von Bauprodukten mit einer ETA nach ETAG 002 oder EAD 090035-00-0404 ist ein Nachweis gemäß § 16a LBO erforderlich.

2 Bei der Planung, Bemessung und Ausführung von Glaskonstruktionen in Fenstern und Außentüren sind die Bestimmungen von DIN 18008-1:2020-05, DIN 18008-2:2020-05 und/oder DIN 18008-4:2013-07 zu beachten.

**Anlage A 1.2.7/2****Zu DIN 18008-1**

1 zu Anhang B.2

Alternativ zu den Regelungen von Anhang B.2 können die Bauwerksanforderungen im Hinblick auf die Resttragfähigkeit durch ein Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach EN 14449:2005<sup>1</sup> mit nachfolgend beschriebenen Eigenschaften gewährleistet werden:

- das VSG muss mindestens die Einstufung 2(B)2 gemäß DIN EN 12600:2003-04 aufweisen
- die Zwischenschicht muss aus Polyvinyl-Butyral (PVB-Folie) mit folgenden Eigenschaften bestehen:
  - Reißfestigkeit: > 20 N/mm
  - Bruchdehnung: > 250 %.(Prüfung nach DIN EN ISO 527-3:2003-07; Prüfgeschwindigkeit: 50 mm/min, Prüftemperatur: 23 °C.)
- Bei beschichteten Gläsern muss die Beschichtung auf der von der PVB-Folie abgewandten Seite erfolgen.

2 Glasprodukte nach EN 12150-2<sup>3</sup> und EN 14179-2<sup>2</sup> müssen das in DIN EN 12150-1:2019-08 für Testscheiben definierte Bruchbild für jede hergestellte Bauteilgröße aufweisen.

3 Glasprodukte nach EN 1863-2<sup>4</sup> müssen ab einer Bauteilgröße von 1.000 mm x 1.500 mm ein Bruchbild aufweisen, bei dem der Flächenanteil an Bruchstücken unkritischer Größe mehr als vier Fünftel der Gesamtfläche beträgt. Die Prüfung des Bruchbilds ist dabei in Anlehnung an DIN EN 1863-1:2012-02, Abschnitt 8 durchzuführen. Als Bruchstücke unkritischer Größe dürfen alle Bruchstücke betrachtet werden, denen ein Kreis von 120 mm Durchmesser einbeschrieben werden kann.

1 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449:2005-07.

2 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14179-2:2005-08.

3 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01.

4 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-2:2005-01.

**Anlage A 1.2.7/3****Zu DIN 18008-2**

1 Die Vorgaben von DIN 18008-2 zur Verwendung von VSG brauchen nicht angewendet werden für:

- verglaste Dachausstiege in Dachräumen mit einer lichten Glasfläche (Rahmen-Innenmaß) von bis zu 0,4 m<sup>2</sup>,
- Verglasungen von Kulturgewächshäusern/Produktionsgewächshäusern.

2 Der Text zu B.2 „Vertikalverglasungen“ wird ersetzt durch:

An mindestens zwei gegenüberliegenden Rändern durchgehend linienförmig gelagerte Vertikalverglasungen, die den Bedingungen des Abschnitts 4.3 genügen, gelten als ausreichend resttragfähig. Die ausreichende Resttragfähigkeit der Verglasungskonstruktion darf durch Bohrungen und Ausschnitte nicht unzulässig beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfall ist ein Versuch nach Anhang B.1 der DIN 18008-1 durchzuführen. Für Glasbrüstungen Typ B nach DIN 18008-4 und für Verglasungen aus Verbund-Sicherheitsglas mit den Eigenschaften nach DIN 18008-1:2020-05, B.2. sind Resttragfähigkeitsversuche nach Anhang B.1 der DIN 18008-1 nicht erforderlich.

3 Der Mindestwert des Zuverlässigkeitsindex von heißgelagertem ESG nach Abschnitt 4.3 kann durch eine sich alle zwei Jahre wiederholende Kalibrierung entsprechend E DIN EN 14179-1:2002-03 für jeden Heißlagerungssofen verbunden mit einer jährlichen Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine Drittstelle mit hinreichender Erfahrung in der Prüfung der Produktionsüberwachung und der Prüfung der Kalibrierung der Heißlagerungsöfen erreicht werden. Die Drittstelle kann bei Vorliegen geeigneter Messmittel und Kontrollen des Herstellers eine von den zwei Jahren abweichende Frequenz für die Kalibrierung festlegen.

Anlagen | Teil 

#### **Anlage A 1.2.7/4**

##### **Zu DIN 18008-3, -4 und -5**

Unter ESG-H ist heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas nach EN 14179-2:2005 zu verstehen. Bei der Verwendung von Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder heißgelagertem ESG als monolithische Einfachgläser oder als äußere monolithische Scheiben von Mehrscheiben-Isolierglas (MIG) gelten die Bestimmungen von DIN 18008-2:2020-05, Abschnitt 4.3, zweiter und dritter Spiegelstrich.

#### **Anlage A 1.2.8/1**

##### **Zu DIN EN 13084-1**

Zu Abschnitt 5.2.4.1:

Die Ermittlung der Einwirkungen aus Erdbeben erfolgt nach Abschnitt 1.2.9.

#### **Anlage A 1.2.8/2**

##### **Zu DIN EN 13084-6 und DIN EN 13084-8**

Zusätzlich ist DIN EN 13084-1:2007-05 in Verbindung mit Anlage A 1.2.8/1 anzuwenden.

#### **Anlage A 1.2.8/3**

##### **Zu DIN EN 12812**

Bei Anwendung der technischen Regel ist die „Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812“, Fassung August 2009, zu beachten.

#### **Anlage A 1.2.8/4**

Für Arbeits- und Schutzgerüste sowie für Traggerüste dürfen Kupplungen entsprechend den früheren Bescheiden angewendet werden, wenn die Bescheide in der auf der DIBt-Homepage veröffentlichten "Liste ehemals prüfzeichenpflichtiger oder durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geregelter Kupplungen" aufgeführt sind; siehe: (<https://www.dibt.de/de/bauprodukte/informationsportal-bauprodukte-und-bauarten/produktgruppen/bauprodukte-detail/bauprodukt/kupplungen>).

#### **Anlage A 1.2.8/5**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist die „Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1“, Fassung November 2005, zu beachten.

#### **Anlage A 1.2.8/6**

##### **Zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“**

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit des Turms und des Fundaments der Windenergieanlage kann als erfüllt angesehen werden, wenn die Nachweisführung nach der hier in Bezug genommenen Richtlinie für Windenergieanlagen vorgenommen wird.

Bei Anwendung der technischen Regel gilt Folgendes:

1     Sofern in Normen bei der Ausführung von Stahl- oder Aluminiumtragwerken oder Stahl- oder Aluminiumbauteilen auf DIN 18800-7 bzw. auf DIN V 4113-3 verwiesen wird, gilt dafür DIN EN 1090-2:2018-09 bzw. DIN EN 1090-3:2019-07.

Anlagen | Teil 

2 Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als  $1,5 \times$  (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

3 Ergänzende Unterlagen zu den im Abschnitt 3, Buchstaben A bis L der Richtlinie aufgeführten bautechnischen Unterlagen:

3.1 die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen über die Einflüsse benachbarter baulicher Anlagen, Geländerauigkeit und Topografie auf die Standorteignung der vorgesehenen WEA gemäß Abs. 7.3.3 der Richtlinie. Bezüglich der Turbulenzintensität sind hier die Abstände zu benachbarten Windenergieanlagen in Bezug auf die Standsicherheit der bestehenden und möglicherweise vorgesehenen Windenergieanlagen sowie der beantragten Windenergieanlage zu bewerten, soweit die Abstände gemäß Abs. 7.3.3 der Richtlinie nicht eingehalten werden,

3.2 die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden,

3.3 das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind,

3.4 die Angabe der Entwurfslebensdauer nach Abschnitt 9.6.1 der Richtlinie.

4 Für Windenergieanlagen, deren überstrichene Rotorfläche geringer als  $200 \text{ m}^2$  ist und die eine Spannung erzeugen, die unter  $1000 \text{ V}$  Wechselspannung oder  $1500 \text{ V}$  Gleichspannung liegt, sind folgende unter Abschnitt 3, Buchstaben A bis L der Richtlinie aufgeführten bautechnischen Unterlagen nicht erforderlich: die gutachterlichen Stellungnahmen nach Abschnitt 3, Buchstaben I sowie J, K und L der Richtlinie.

5 Für Windenergieanlagen bis zu  $10 \text{ m}$  Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu drei Metern gelten Ziffern 3.1 bis 3.4 nicht.

5a Zu Abschnitt 7.2.3 der Richtlinie:

Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen ist die Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Baden-Württemberg (Ausgabe 2005), herausgegeben vom Innenministerium Baden-Württemberg (Vertrieb: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart; [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)), zu beachten.

5b Zu Abschnitt 14 der Richtlinie:

Der Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„Bei genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen ist im Rahmen der bautechnischen Prüfung nach § 17 LBOVVO eine Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht durchzuführen. Inhalt und Umfang der Überwachung ergeben sich aus § 6 BauPrüfVO. Das gilt auch für Windenergieanlagen mit Typenprüfungen nach § 68 LBO. Davon unberührt bleiben die Möglichkeiten einer Bauüberwachung nach § 66 LBO und von Bauabnahmen nach § 67 Absatz 1 LBO. Die Abnahme der Maschine erfolgt auf Grundlage der in Abschnitt 3, Buchstabe I aufgeführten gutachterlichen Stellungnahmen.“

### Anlage A 1.2.8/7

Für die Verwendung von ortsfesten liegenden zylindrischen Tanks aus Stahl nach EN 12285-2:2005<sup>1</sup> gilt:

- In Überschwemmungsgebieten sind die Tanks so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.
- Sie dürfen nicht in Erdbebengebieten der Erdbebenzonen 1 bis 3 (DIN 4149:2005-04) aufgestellt werden.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12285-2:2005-05.

Anlagen | Teil 

### Anlage A 1.2.8/8

Für die Verwendung von ortsfesten Tanks aus Thermoplasten nach EN 13341:2005+A1:2011<sup>1</sup> gilt:

- In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.
- Sie dürfen nicht in Erdbebengebieten der Erdbebenzonen 1 bis 3 (DIN 4149:2005-04) aufgestellt werden.
- Anforderungen an den Brandschutz (Brandeinwirkungsdauer) können von diesen Tanks nicht erfüllt werden.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13341:2011-04.

### Anlage A 1.2.9/1

#### Zu DIN 4149

Bei Anwendung der technischen Regel gilt Folgendes:

1 In Erdbebenzone 3 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2 und 3 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass keine Teile auf angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen herabfallen können.

2 Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen ist die Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Baden-Württemberg (Ausgabe 2005), herausgegeben vom Innenministerium Baden-Württemberg (Vertrieb: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart; [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)), zu beachten.

2a Im gesamten Normtext werden die Verweise auf DIN 1045-1:2001-07 und DIN 1052:2004-08 wie folgt ersetzt:

DIN 1045-1:2001-07 ersetzt durch Verweis auf DIN EN 1992-1-1:2011-01 und DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 und DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12,

DIN 1052:2004-08 ersetzt durch Verweis auf DIN EN 1995-1-1:2010-12 und DIN EN 1995-1-1/A2:2014-07 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08.

3 Zu Abschnitt 5.5:

Bei der Ermittlung der wirksamen Massen zur Berechnung der Erdbebenlasten sind Schneelasten in Gleichung (12) mit dem Kombinationsbeiwert  $\Psi_2 = 0,5$  zu multiplizieren. Diese reduzierten Schneelasten sind auch beim Standsicherheitsnachweis zu berücksichtigen.

4 Zu Abschnitt 6:

- In 6.2.2.4.2 (8) ist der Bezug auf „Abschnitt (7)“ durch den Bezug auf „Abschnitt (6)“ zu ersetzen.
- Im ersten Satz von 6.2.4.1(5) ist die Bedingung „oder“ durch „und“ zu ersetzen.

5 Zu Abschnitt 8:

Bei Erdbebennachweisen von Stahl- und Spannbetonbauten nach dieser Norm ist DIN EN 1992-1-1:2011-01 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 anzuwenden.

- Absatz 8.2 (3) erhält folgende Fassung:

„Es gelten die in DIN EN 1992-1-1:2011-01 angegebenen Vorschriften für Bemessung und bauliche Durchbildung. Dabei dürfen die zur Ermittlung der Schnittgrößen in 5.5 und 5.6 der DIN EN 1992-1-1:2011-01 angegebenen Verfahren nicht angewandt werden, es sei denn, die doppelte Ausnutzung der plastischen Reserven (infolge  $q > 1$  und nichtlinearer Rechenannahmen) wird dabei ausgeschlossen.“

- Absatz 8.2 (5) a) und Absatz 8.3.2 (2) erhalten folgende Fassung:

„In Bauteilen, die zur Abtragung von Einwirkungen aus Erdbeben genutzt werden, sind Stähle mit erhöhter Duktilität des Typs B500B zu verwenden. Hierauf darf verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die betroffenen Bereiche im Erdbebenfall, ohne Berücksichtigung eines die rechnerische Erdbebeneinwirkung reduzierenden Verhaltensbeiwertes (d. h.  $q = 1,0$ ), nicht plastizieren.“

- Absatz 8.3.5.3 (4), 1. Satz erhält folgende Fassung:



Anlagen | Teil 

„Die bei Übergreifungsstößen vorzusehende Querbewehrung ist nach DIN EN 1992-1-1:2011-01, Abschnitt 8.7.4 zu bemessen.“

- Absatz 8.4 (2), 2. Satz erhält folgende Fassung:  
„Hierbei sind die Regelungen nach DIN EN 1992-1-1:2011-01, Abschnitt 9.4.1 (3) zu berücksichtigen.“
- Absatz 8.4 (3), 2. Satz erhält folgende Fassung:  
„Der Mindestbewehrungsgrad der Querkraftbewehrung ist nach DIN EN 1992-1-1:2011-01, Abschnitt 9.2.2 (5) einschließlich DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04, NDP zu 9.2.2 (5) zu bestimmen.“

## 6 Zu Abschnitt 9:

- Bei Erdbebennachweisen von Stahlbauten sind die Verweise auf DIN 18800-1 bis 18800-4 und DIN V ENV 1993-1-1 mit DAST-Richtlinie 103 durch DIN EN 1993-1-1:2010-12 und DIN EN 1993-1-1/A1:2014-07 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-1/NA:2018-12 sowie DIN EN 1993-1-8:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12 zu ersetzen.
- In Absatz 9.3.4 (1) ist der Verweis auf DIN 18800-7 durch den Verweis auf DIN EN 1090-2:2018-09 zu ersetzen.
- Die Duktilitätsklassen 2 und 3 dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Höchstwert der Streckgrenze  $f_{y, \max}$  (siehe DIN 4149:2005-04, Abschnitt 9.3.1.1) und die in Absatz 9.3.1.1 (2) geforderte Mindestkerbschlagarbeit des zu verwendenden Stahles in den Bauvorlagen dokumentiert sind.
- Abschnitt 9.3.5.1 (2) c) erhält folgende Fassung:  
„c) bei zugbeanspruchten Bauteilen ist an Stellen von Lochschwächungen die Bedingung von DIN EN 1993-1-1:2010-12, 6.2.3 (3) einzuhalten ( $N_{u,R,d} > N_{pl,R,d}$ ).“
- In Absatz 9.3.5.4 (7) wird der Verweis auf den Absatz „9.3.3.3 (10)“ durch den Verweis „9.3.5.3 (10)“ ersetzt.
- In Absatz 9.3.5.5 (5) erhält Formel (87) folgende Fassung:

$$\Omega_i = \frac{M_{pl, Verb, i}}{M_{sdi}}$$

- In Absatz 9.3.5.8 (1) wird der Verweis auf die Abschnitte „8 und 11“ durch den Verweis „8 und 9“ ersetzt.

## 7 Zu Abschnitt 10:

- Bei Erdbebennachweisen von Holzbauten nach dieser Norm ist DIN EN 1995-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08 anzuwenden.
- Absatz 10.1 (5) erhält folgende Fassung:  
„(5) In den Erdbebenzonen 2 und 3 darf bei der Berechnung eine Kombination von Tragwerksmodellen der Duktilitätsklassen 1 und 3 für die beiden Hauptrichtungen des Bauwerks nicht angesetzt werden.“
- Absatz 10.3 (1) erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Bedingungen der DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 3 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08 sind einzuhalten.“
- In Absatz 10.3 (2) erhält der mit dem 4. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:  
„– die Verwendbarkeit von mehrschichtigen Massivholzplatten und deren Verbindungsmitteln muss nachgewiesen sein;“
- In Absatz 10.3 (3) erhält der mit dem 2. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:  
„– die Erhöhung des Nagelabstandes bei gleicher Tragfähigkeit gemäß DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 9.2.3.2 (4) wird in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht angesetzt;“
- In Absatz 10.3 (3) erhält der mit dem 3. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:  
„– die Anwendung geklebter Tafeln führt auch bei gleichzeitiger Verwendung mechanischer Verbindungsmittel zur Einstufung in Duktilitätsklasse 1.“
- Absatz 10.3 (6) erhält folgende Fassung:  
„(6) Bei Anwendung der Gleichungen zur Ermittlung der Tragfähigkeit von stiftförmigen Verbindungsmitteln auf Abscheren nach DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08, Abschnitt NCI Zu 8.2 bis NCI Zu 8.7 ist eine Unterschreitung der Mindestdicken von Holzbauteilen, wie sie in DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08 NCI NA.8.2.4 (NA.2) und NCI NA.8.2.5 (NA.4) gestattet ist, in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht zulässig.“
- Absatz 10.3 (7) ist wie folgt zu ergänzen:  
„(7) Eine Erhöhung der Tragfähigkeit der Verbindungsmittel nach DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 9.2.4.2(5) ist nicht zulässig.“

Anlagen | Teil 

## 8 Zu Abschnitt 11:

Die Absätze 11.7.3 (1), 11.7.3 (2) und 11.7.3 (3) erhalten folgende Fassung (Tab. 16 ist zu streichen):

„(1) Der Bemessungswert  $E_d$  der jeweilig maßgebenden Schnittgröße in der Erdbebenbemessungssituation ist nach Gleichung (37) zu ermitteln. Dabei darf abhängig von den vorliegenden Randbedingungen entweder das vereinfachte oder das genauere Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1:1996-11 zur Anwendung kommen.“

„(2) Bei der Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach DIN 1053-1:1996-11 darf die Bemessungstragfähigkeit  $R_d$  aus den um 50 % erhöhten zulässigen Spannungen ermittelt werden. Auf einen expliziten rechnerischen Nachweis der ausreichenden räumlichen Steifigkeit darf nicht verzichtet werden.“

„(3) Bei Anwendung des genaueren Berechnungsverfahrens, ist der Bemessungswert  $E_d$  der jeweilig maßgebenden Schnittgröße unter  $\gamma$ -fachen Einwirkungen gemäß DIN 1053-1:1996-11 zu ermitteln. Der maßgebende Sicherheitsbeiwert  $\gamma$  darf hierbei auf 2/3 der in Abschnitt 7 der DIN 1053-1:1996-11 festgelegten Werte reduziert werden.

Als Bemessungstragfähigkeit  $R_d$  sind die in DIN 1053-1:1996-11 angegebenen rechnerischen Festigkeitswerte anzusetzen.“

## 9 Zu Abschnitt 12:

- Bei Erdbebennachweisen von Gründungen und Stützbauwerken nach dieser Norm ist DIN 1054:2005-01 einschließlich DIN 1054 Berichtigung 1:2005-04, DIN 1054 Berichtigung 2:2007-04, DIN 1054 Berichtigung 3:2008-01 und DIN 1054 Berichtigung 4:2008-10 sowie DIN 1054/A1:2009-07 anzuwenden.

- Die Absätze 12.1.1 (1) und 12.1.1 (2) erhalten folgende Fassung:

„(1) Werden die Nachweise auf Basis der Kapazitätsbemessung geführt, so ist Abschnitt 7.2.5 zu beachten.“

„(2) Der Nachweis unter Einwirkungskombinationen nach Abschnitt 7.2.2 umfasst:

- (a) den Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Gründungselemente nach den baustoffbezogenen Regeln dieser Norm und den jeweiligen Fachnormen;
- (b) die einschlägigen Nachweise der Gründungen nach DIN 1054:2010-12, DIN 1054/A1:2012-08 und DIN 1054/A2:2015-11. Einschränkungen hinsichtlich der generellen Anwendbarkeit von Nachweisverfahren im Lastfall Erdbeben in DIN 1054 oder in diese begleitenden Berechnungsnormen müssen nicht beachtet werden, wenn keine ungünstigen Bodenverhältnisse (Hangschutt, lockere Ablagerungen, künstliche Auffüllungen, usw.) vorliegen.“

- Absatz 12.1.1 (4) erhält folgende Fassung:

„(4) Beim Nachweis der Gleitsicherheit darf der charakteristische Wert des Erdwiderstands (passiver Erddruck) nur mit maximal 30% seines nominellen Wertes angesetzt werden.“

- Absatz 12.2.1 (2) erhält folgende Fassung:

„Vereinfacht kann die Einwirkung durch Erddruck bei Erdbeben ermittelt werden, indem der Erddruckbeiwert  $k$

ersetzt wird durch  $k_e = k + a_g \cdot \gamma_I \cdot \frac{S}{g}$ .“

**Anlage A 1.2/BW1****Bestimmung zur Anwendung der technischen Regeln für Kranbahnen**

Die technischen Regeln sind einschließlich der zugehörigen Anlagen für Kranbahnen anzuwenden, die Lasten auf Gebäude übertragen.

**Anlage A 1.2/BW2**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

**Anlage A 1.2/BW3**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –



## Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

### A 2 Brandschutz

#### A 2.1 Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen aus Gründen des Brandschutzes

Bauliche Anlagen sind gemäß § 3 Absatz 1 LBO in Verbindung mit § 15 Absatz 1 LBO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass

- der Entstehung eines Brandes vorgebeugt wird
- der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist
- wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Konkretisiert werden die schutzzielbezogenen Brandschutzanforderungen für bauliche Anlagen, mit den Festlegungen von §§ 4, 15 und 26 bis 32 LBO in Verbindung mit §§ 2 und 4 bis 16 LBOAVO und den technischen Anforderungen der nachfolgenden Abschnitte.

Für Bauprodukte nach derzeit vorhandenen europäisch harmonisierten Spezifikationen, deren Verwendung Einfluss bei der Erfüllung von Brandschutzanforderungen an bauliche Anlagen hat, sind für die bauordnungsrechtlichen Anforderungen auf der Grundlage der Konkretisierungen zum Brandschutz (A 2.1.1 ff.) die notwendigen Zuordnungen von Angaben zu Leistungen sowie zugehörige Verwendbarkeits- und Ausführungsbestimmungen in der laufenden Nummer A 2.2.1.2 genannten technischen Regel und in der Anlage zur Technischen Baubestimmung nach A 2.2.1.4 enthalten.

##### A 2.1.1 Anforderungen an die Zugänglichkeit baulicher Anlagen

Zur Durchführung von Lösch- und Rettungsmaßnahmen müssen gemäß § 4 LBO in Verbindung mit § 2 LBOAVO für die Feuerwehr Zugänge und Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen auf den Grundstücken vorgesehen werden; es sind die Konkretisierungen der unter der laufenden Nummer A 2.2.1.1 genannten technischen Regel zu beachten.

In offenen Durchfahrten bzw. Durchgängen, durch die der einzige Rettungsweg zur öffentlichen Verkehrsfläche führt oder die Zugänglichkeit für die Feuerwehr gewährleistet wird, sind an Stützen, Wänden und Decken nur nichtbrennbare Dämmschichten zulässig.

##### A 2.1.2 Anforderungen an das Brandverhalten von Teilen baulicher Anlagen

###### A 2.1.2.1 Allgemeines

Zur Erfüllung der Grundanforderungen werden in § 26 Absatz 1 LBO allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Teilen baulicher Anlagen formuliert. § 26 Absatz 1 LBO trifft dazu folgende Begriffsbestimmungen:

- nichtbrennbar
- schwerentflammbar
- normalentflammbar.

Bei baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen, bei denen die Anforderungen nichtbrennbar oder schwerentflammbar gestellt werden, ist sicherzustellen, dass es nicht durch unbemerktes fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen zu einer Brandausbreitung kommen kann.

Zur Erfüllung nachfolgender Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten.

Teil 

#### **A 2.1.2.2 Nichtbrennbar**

Bei der Verwendung in baulichen Anlagen muss bei Einwirkung eines Brandes, insbesondere eines fortentwickelten, teilweise vollentwickelten Brandes, gewährleistet sein, dass die Teile baulicher Anlagen keinen Beitrag zum Brand leisten. Dabei dürfen je nach Verwendung keine oder eine begrenzt bleibende Entzündung, geringstmögliche Rauchentwicklung, kein fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen und kein brennendes Abtropfen oder Abfallen auftreten; Art der Bestandteile, Formstabilität sowie Schmelzpunkt/Schmelztemperatur und Rohdichte sind zu berücksichtigen.

Baustoffe sind nichtbrennbar, wenn sie dauerhaft bei Einwirkung eines Brandes nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 5.1 oder 5.2, die dort angegebenen Kriterien einhalten, soweit erforderlich mit der Angabe zum Schmelzpunkt von mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17: 2017-12.

#### **A 2.1.2.3 Schwerentflammbar**

Bei der Verwendung in baulichen Anlagen muss bei Einwirkung eines Entstehungsbrandes oder eines sich entwickelnden Brandes gewährleistet sein, dass die Teile baulicher Anlagen nur einen begrenzten Beitrag zum Brand leisten und dass nur eine begrenzte Brandausbreitung während und bei Wegfall der Brandeinwirkung vorliegt.

Dabei dürfen je nach Verwendung des Bauteils eine Entzündung erst nach einer bestimmten Zeit der Flammeneinwirkung, nur eine begrenzte Temperatur der entstehenden Rauchgase, eine begrenzte Freisetzung von Energie, eine definierte Rauchentwicklung, kein selbstständiges Weiterbrennen, kein fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen, soweit erforderlich kein brennendes Abfallen oder Abtropfen auftreten.

Als Brandeinwirkung ist mit Ausnahme von Außenwandbekleidungen und Bodenbelägen die Brandeinwirkung gemäß Abschnitt 6.1.1 a) von DIN 4102-1:1998-05 der Brand eines Gegenstandes in einem Raum anzunehmen; bei Außenwandbekleidungen ist die Brandeinwirkung gemäß Abschnitt 6.1.1 b) von DIN 4102-1:1998-05 aus einer Wandöffnung schlagenden Flammen (siehe auch A 2.1.5), bei Bodenbelägen ist die Brandeinwirkung gemäß Abschnitt 6.1.1 c) von DIN 4102-1:1998-05 von einer Brandsituation anzunehmen, bei der Flammen aus der Türöffnung zu einem benachbarten Raum schlagen und bei der die waagerechte Flammenausbreitung und die Rauchentwicklung unbedenklich sind.

Baustoffe sind schwerentflammbar, wenn sie dauerhaft bei Einwirkung eines Brandes nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1, die dort angegebenen Kriterien einhalten.

Für Teile baulicher Anlagen, die nicht brennend abtropfen oder abfallen dürfen, müssen zusätzlich die Kriterien gemäß DIN 4102-16:2015-09, Abschnitt 9.3, erfüllt sein.

#### **A 2.1.2.4 Normalentflammbar**

Bei der Verwendung in der baulichen Anlage muss bei Einwirkung eines Entstehungsbrandes gewährleistet sein, dass die Teile der baulichen Anlage nur einen begrenzten Beitrag zum Brand leisten, soweit erforderlich darf kein brennendes Abfallen oder Abtropfen auftreten. Als Brandeinwirkung ist die Brandeinwirkung gemäß Abschnitt 6.2.1 von DIN 4102-1:1998-05 anzunehmen.

Baustoffe sind normalentflammbar, wenn sie dauerhaft bei Einwirkung eines Brandes nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.2, die dort angegebenen Kriterien erfüllen.

Für Teile baulicher Anlagen, die nicht brennend abtropfen oder abfallen dürfen, müssen zusätzlich die Kriterien gemäß DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.2.6, erfüllt sein.

Werden mehrere Bestandteile für die Verwendung zusammengefügt, müssen die Anforderungen an Teile der baulichen Anlage auch nach dem Zusammenfügen erfüllt sein, es sei denn, dass insgesamt das Brandverhalten erreicht wird, das alle anderen Anforderungen der Einzelbestandteile mit erfüllt.

Soweit für die bauliche Anlage ein Bestandteil verwendet werden soll, der nicht mindestens der Anforderung „normalentflammbar“ entspricht (leichtentflammbar), ist § 26 Absatz 1 Satz 2 LBO einzuhalten.

Teil 

### **A 2.1.3 Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Teilen baulicher Anlagen**

#### **A 2.1.3.1 Allgemeines**

Zur Erfüllung der Grundanforderungen gemäß § 3 in Verbindung mit § 15 LBO werden in § 26 Absatz 2 LBO allgemeine Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit im Brandfall von Bauteilen baulicher Anlagen gestellt und in:

- feuerbeständige
- hochfeuerhemmende
- feuerhemmende

Bauteile unterschieden.

Grundsätzlich richtet sich die Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen nach dem geltenden bauaufsichtlichen Anforderungssystem (Gebäudeklassen, Höhenlage der Geschosse, Gebäudeart). Die Einstufungen in Feuerwiderstandsklassen werden auf der Grundlage von Brandprüfungen nach der Einheitstemperaturzeitkurve (ETK) festgelegt. Feuerwiderstandsklassen ergeben sich aus der unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannten technischen Regel.

Die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen baulicher Anlagen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen, wie Wänden und Decken, auf deren Widerstand gegen eine Brandausbreitung (raumabschließend feuerwiderstandsfähig – im Weiteren: Raumabschluss). Querschnittsänderungen und Durchdringungen – auch nachträglicher Art – sowie Verformungen während der Brandeinwirkung sind zu berücksichtigen, soweit sie Einfluss auf die Feuerwiderstandsfähigkeit haben können.

Feuerwiderstandsfähige Bauteile dürfen hinsichtlich ihres Brandverhaltens nur soweit zum Brand beitragen, wie es in § 26 Absatz 2 LBO bestimmt ist.

Bei brandschutztechnischen Anforderungen und brandschutztechnischen Bewertungen der Baustoffklasse bleiben nachträglich aufgebrachte Beschichtungen bis 0,5 mm Dicke auf Bauteilen unberücksichtigt, soweit die Beschichtungen vollständig ohne Hohlräume auf nichtbrennbaren Untergrund aufgebracht sind.

Feuerwiderstandsfähige Bauteile werden unterschieden in:

a) feuerbeständige Bauteile:

Tragende und aussteifende Teile müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Raumabschließende Bauteile müssen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

b) hochfeuerhemmende Bauteile:

Bestehen tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen, müssen sie allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und – sofern vorhanden – nichtbrennbare Dämmstoffe haben. Die Brandschutzbekleidung muss

- ein Brennen der tragenden und aussteifenden Teile,
- die Einleitung von Feuer und Rauch in Wand- und Deckenbauteile über Fugen, Installationen oder Einbauten sowie eine Brandausbreitung innerhalb dieser Bauteile,
- die Übertragung von Feuer über Anschlussfugen von raumabschließenden Bauteilen in angrenzende Nutzungseinheiten oder Räume und
- eine wesentliche Übertragung von Rauch über Anschlussfugen (s. A 2.1.3.3.3)

verhindern.

Wenn raumabschließende hochfeuerhemmende Bauteile in ihren tragenden und aussteifenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen angeordnet ist, ist eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung nicht erforderlich; sie können auch insgesamt aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Teil 

c) feuerhemmende Bauteile:

Tragende und aussteifende Bauteile können aus brennbaren Baustoffen ausgeführt werden. Dies gilt auch für raumabschließende Bauteile.

d) Bauteile gemäß § 26 Absatz 3 LBO, die aus brennbaren Baustoffen bestehen dürfen:

Tragende und aussteifende Bauteile können aus brennbaren Baustoffen ausgeführt werden. Dies gilt auch für raumabschließende Bauteile.

**A 2.1.3.2 Anforderungen an die Standsicherheit im Brandfall**

**A 2.1.3.2.1 Allgemeines**

Um die Anforderungen des § 13 LBO zu erfüllen, müssen tragende Teile baulicher Anlagen dauerhaft auch unter Brandeinwirkung über eine bestimmte Zeitdauer standsicher sein. Als Brandeinwirkung für Tragwerke im Hochbau ist grundsätzlich die ETK anzuwenden.

Querschnittsänderungen und Durchdringungen – auch nachträglicher Art – sowie Verformungen durch die Brandeinwirkung müssen berücksichtigt werden, soweit sie Einfluss auf die Standsicherheit haben können.

**A 2.1.3.2.2 Feuerbeständig**

Die Standsicherheit muss bei Brandeinwirkung nach der ETK gemäß DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, über mindestens 90 Minuten gewährleistet sein.

**A 2.1.3.2.3 Hochfeuerhemmend**

Die Standsicherheit muss bei Brandeinwirkung nach der ETK gemäß DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, über mindestens 60 Minuten gewährleistet sein.

**A 2.1.3.2.4 Feuerhemmend**

Die Standsicherheit muss bei Brandeinwirkung nach der ETK gemäß DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, über mindestens 30 Minuten gewährleistet sein.

**A 2.1.3.2.5 Feuerwiderstandsfähigkeit von 120 Minuten**

Die Standsicherheit muss bei Brandeinwirkung nach der ETK gemäß DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, über mindestens 120 Minuten gewährleistet sein.

**A 2.1.3.2.6 Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten für Bauteile nach A 2.1.3.1 Buchstabe d**

Die Standsicherheit muss bei Brandeinwirkung nach der ETK gemäß DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, über mindestens 90 Minuten gewährleistet sein.

**A 2.1.3.2.7 Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Minuten für Bauteile nach A 2.1.3.1 Buchstabe d**

Die Standsicherheit muss bei Brandeinwirkung nach der ETK gemäß DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, über mindestens 60 Minuten gewährleistet sein.

**A 2.1.3.3 Anforderungen an den Raumabschluss im Brandfall**

**A 2.1.3.3.1 Allgemeines**

Teile baulicher Anlagen sind raumabschließend feuerwiderstandsfähig, wenn sie dauerhaft mindestens für eine bestimmte, nachfolgend angegebene Zeitdauer die Brandausbreitung verhindern, der Raumabschluss auch im Bereich von Verbindungen und Anschlüssen zu angrenzenden Teilen baulicher Anlagen nicht beeinträchtigt ist und wenn auf der brandabgewandten Seite keine wesentliche Rauchentwicklung und kein wesentliches Abfallen oder Abtropfen von Bestandteilen zu verzeichnen ist.

Teil 

**Anmerkung:**

Ein wesentliches Abfallen oder Abtropfen von Bestandteilen auf der feuerabgewandten Seite ist nicht gegeben, wenn die Größe dieser Bestandteile jeweils 10 cm Länge oder Breite nicht überschreitet. Ein explosionsartiges Abplatzen dieser Bestandteile darf nicht auftreten.

Gleiches gilt auch für Abschlüsse und sonstige Verschlüsse von Öffnungen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, bezieht sich die Feuerwiderstandsfähigkeit auf jede der möglichen Brandeinwirkungsrichtungen (z. B. sowohl von innen nach außen als auch von außen nach innen sowie sowohl von oben nach unten als auch von unten nach oben).

Raumabschließende Teile der baulichen Anlage müssen jeweils an andere Teile der baulichen Anlage angrenzen, die mindestens für die gleiche Zeitdauer den Raumabschluss gewährleisten. Dies ist nicht erforderlich bei Außenwänden, die nicht raumabschließend sein müssen, und Dächern. Voraussetzung ist, dass die an diese Außenwände oder Dächer angrenzenden raumabschließenden Teile bei Brandeinwirkung über die entsprechende Zeitdauer standsicher bleiben.

Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen sind unzulässig, soweit in §§ 27 bis 29 und 33 LBO in Verbindung mit §§ 4 bis 9 und 11, 12, 14 und 17 LBOAVO nichts anderes bestimmt ist.

Dürfen in raumabschließenden Wänden lichtdurchlässige Flächen als Brandschutzverglasung, die den Durchtritt der Wärmestrahlung nicht verhindern, ausgeführt werden, so müssen sie bei Brandeinwirkung nach DIN 4102-13:1990-05, Abschnitt 6.1, über die mindestens erforderliche Zeitdauer die Ausbreitung von Feuer und Rauch entsprechend der Feuerwiderstandsdauer der raumabschließenden Wände verhindern und die Kriterien gemäß DIN 4102-13:1990-05 einhalten. Sie können nur an Stellen ausgeführt werden, wo wegen der Personenrettung und der wirksamen Löscharbeiten keine Bedenken bestehen. Um die Brandausbreitung zu verhindern, sind Öffnungen in diesen Brandschutzverglasungen nicht zulässig. Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten. Für die Planung, Bemessung und Ausführung von Brandschutzverglasungen gibt es hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Anforderungen keine allgemein anerkannten Regeln der Technik und es ist ein Nachweis gemäß § 16a LBO erforderlich.

Dürfen Überströmöffnungen in raumabschließenden Wänden ausgeführt werden, müssen die Verschlüsse dieser Öffnungen mit einer Rauchauslöseeinrichtung versehen sein und mindestens bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2:1977-09 die Ausbreitung von Feuer und Rauch entsprechend der Feuerwiderstandsdauer der raumabschließenden Wände verhindern. Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten. In Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel der Technik für die Planung, Bemessung und Ausführung unter Verwendung dieser Verschlüsse ist ein Nachweis gemäß § 16a LBO erforderlich.

Fugen der Bauteile müssen zur Sicherung des Raumabschlusses während der Brandeinwirkung geschlossen bleiben. Für Fugenfüllungen verwendete Baustoffe müssen nichtbrennbar und formbeständig sein und bei Brandeinwirkung den Restquerschnitt sicher verschließen. Bei Verwendung von mineralischen Dämmstoffen müssen diese einen Schmelzpunkt von mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17:2017-12 aufweisen.

**A 2.1.3.3.2 Feuerbeständig**

Der Raumabschluss muss bei Brandeinwirkung nach der ETK gemäß DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, über mindestens 90 Minuten gewährleistet sein. Damit ist auch die Standsicherheit von nichttragenden Bauteilen im Brandfall unter Eigengewicht nachgewiesen. Bei den Beobachtungen zur Rauchentwicklung nach DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 8.6, muss festgestellt sein, dass höchstens eine geringe Rauchentwicklung beobachtet worden ist (kein flächiger Rauchaustritt auf der Bauteiloberfläche, nur einzelne Rauchfähnchen auch aus Fugen).

Eine in Bauteilebene liegende durchgehende Schicht liegt vor, wenn sie über die gesamte Ausdehnung des raumabschließenden Teils senkrecht zur Brandeinwirkungsrichtung angeordnet wird und keinen Beitrag zum Brand leistet (nichtbrennbar).

Bestandteile von raumabschließenden Bauteilen, die nicht zu den tragenden und aussteifenden Teilen und nicht zur durchgehenden Schicht des Bauteils zählen, müssen mindestens normalentflammbar sein.

Teil 

#### **A 2.1.3.3.3 Hochfeuerhemmend**

Der Raumabschluss muss bei Brandeinwirkung nach der ETK gemäß DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, über mindestens 60 Minuten gewährleistet sein. Damit ist auch die Standsicherheit von nichttragenden Bauteilen im Brandfall unter Eigengewicht nachgewiesen.

Bei den Beobachtungen zur Rauchentwicklung nach DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 8.6, muss festgestellt sein, dass höchstens eine geringe Rauchentwicklung beobachtet worden ist (kein flächiger Rauchaustritt auf der Bauteiloberfläche, nur einzelne Rauchfähnchen auch aus Fugen).

Für hochfeuerhemmende raumabschließende Bauteile mit brennbaren tragenden und aussteifenden Teilen aus Holz sind die Konkretisierungen der unter lfd. Nr. A 2.2.1.4 genannten technischen Regel zu beachten.

#### **A 2.1.3.3.4 Feuerhemmend**

Der Raumabschluss muss bei Brandeinwirkung nach der ETK gemäß DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, über mindestens 30 Minuten gewährleistet sein. Damit ist auch die Standsicherheit von nichttragenden Bauteilen im Brandfall unter Eigengewicht nachgewiesen. Bei den Beobachtungen zur Rauchentwicklung nach DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 8.6, muss festgestellt sein, dass höchstens eine geringe Rauchentwicklung beobachtet worden ist (kein flächiger Rauchaustritt auf der Bauteiloberfläche, nur einzelne Rauchfähnchen auch aus Fugen).

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind Bestandteile zulässig, die einen Beitrag zum Brand leisten (schwerentflammbar, normalentflammbar).

#### **A 2.1.3.3.5 Feuerwiderstandsfähigkeit von 120 Minuten**

Der Raumabschluss muss bei Brandeinwirkung nach der ETK gemäß DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, über mindestens 120 Minuten gewährleistet sein. Damit ist auch die Standsicherheit von nichttragenden Bauteilen im Brandfall unter Eigengewicht nachgewiesen. Bei den Beobachtungen zur Rauchentwicklung nach DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 8.6, muss festgestellt sein, dass höchstens eine geringe Rauchentwicklung beobachtet worden ist (kein flächiger Rauchaustritt auf der Bauteiloberfläche, nur einzelne Rauchfähnchen auch aus Fugen).

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind nur Bestandteile zulässig, die keinen Beitrag zum Brand leisten (nichtbrennbar).

#### **A 2.1.3.3.6 Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten für Bauteile nach A 2.1.3.1 Buchstabe d**

Der Raumabschluss muss bei Brandeinwirkung nach der ETK gemäß DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, über mindestens 90 Minuten gewährleistet sein. Damit ist auch die Standsicherheit von nichttragenden Bauteilen im Brandfall unter Eigengewicht nachgewiesen. Bei den Beobachtungen zur Rauchentwicklung nach DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 8.6, muss festgestellt sein, dass höchstens eine geringe Rauchentwicklung beobachtet worden ist (kein flächiger Rauchaustritt auf der Bauteiloberfläche, nur einzelne Rauchfähnchen auch aus Fugen).

#### **A 2.1.3.3.7 Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Minuten für Bauteile nach A 2.1.3.1 Buchstabe d**

Der Raumabschluss muss bei Brandeinwirkung nach der ETK gemäß DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, über mindestens 60 Minuten gewährleistet sein. Damit ist auch die Standsicherheit von nichttragenden Bauteilen im Brandfall unter Eigengewicht nachgewiesen. Bei den Beobachtungen zur Rauchentwicklung nach DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 8.6, muss festgestellt sein, dass höchstens eine geringe Rauchentwicklung beobachtet worden ist (kein flächiger Rauchaustritt auf der Bauteiloberfläche, nur einzelne Rauchfähnchen auch aus Fugen).

#### **A 2.1.4 Tragende und aussteifende Bauteile**

Teile baulicher Anlagen, die Lasten abtragen (aufnehmen) oder Teile baulicher Anlagen aussteifen, müssen unter dieser Belastung bei Brandeinwirkung über eine bestimmte Zeitdauer nach Abschnitt 2.1.3.2 standsicher sein.



Teil 

Werden tragende Teile der baulichen Anlage aus Beton, Stahl, Aluminium, Holz oder Mauerwerk ausgeführt, sind die technischen Regeln zur Tragwerksbemessung für den Brandfall in A 1.2.3, A 1.2.4, A 1.2.5 und A 1.2.6 zu beachten. Wird die Standsicherheit im Brandfall rechnerisch nachgewiesen, gilt:

- für tragende Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, ist die Tragfähigkeit rechnerisch für mindestens 90 Minuten Brandbeanspruchung nach ETK nachzuweisen,
- für tragende Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, ist die Tragfähigkeit rechnerisch für mindestens 60 Minuten Brandbeanspruchung nach ETK nachzuweisen,
- für tragende Bauteile, die feuerhemmend sein müssen, ist die Tragfähigkeit rechnerisch für mindestens 30 Minuten Brandbeanspruchung nach ETK nachzuweisen, und
- für tragende Bauteile, die eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 120 Minuten haben müssen, ist die Tragfähigkeit rechnerisch für mindestens 120 Minuten Brandbeanspruchung nach ETK nachzuweisen,
- für tragende Bauteile nach A 2.1.3.1 Buchstabe d, die eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten haben müssen, ist die Tragfähigkeit rechnerisch für mindestens 90 Minuten Brandbeanspruchung nach ETK nachzuweisen,
- für tragende Bauteile nach A 2.1.3.1 Buchstabe d, die eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Minuten haben müssen, ist die Tragfähigkeit rechnerisch für mindestens 60 Minuten Brandbeanspruchung nach ETK nachzuweisen.

Werden tragende und aussteifende Teile baulicher Anlagen unter Anwendung von Naturbrandmodellen bemessen, ist Anlage A 1.2.1/3 zu beachten.

Für hochfeuerhemmende tragende und aussteifende Bauteile mit brennbaren Teilen aus Holz sowie feuerwiderstandsfähigen Bauteilen aus brennbaren Baustoffen gemäß A 2.1.3.1, Buchstabe d, sind die Konkretisierungen der unter lfd. Nr. A 2.2.1.4 genannten technischen Regel zu beachten.

Ein Bauteil, das nur der Aussteifung dient, darf auch ein anderes Brandverhalten aufweisen als das feuerwiderstandsfähige Bauteil, das es aussteift, wenn das Gesamtsystem eine ausreichende Feuerwiderstandsfähigkeit aufweist.

#### **A 2.1.5      Außenwände**

Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände baulicher Anlagen, d. h. Bauteile die keine Vertikallasten, außer ihrem Eigengewicht, abtragen und lediglich für die Aufnahme der Eigengewichts- und Windlasten bemessen sind, müssen nach § 27 Absatz 2 LBO in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und 4 LBOAVO grundsätzlich aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, damit eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist. Dies gilt nicht für Fenster und Türen, die in der Außenwand angeordnet sind (sog. Lochfassaden), sowie für Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe gemäß § 5 Absatz 1 LBOAVO.

Es gelten neben den Anforderungen nach A 2.1.6 auch die Anforderungen zum Außenklima. Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten.

Abweichend von den Festlegungen in Abschnitt A 2.1.3.3.4 (zu § 26 LBO) ist es für die Brandeinwirkung von außen nach innen zulässig, dass ein Versagen frühestens nach 30 Minuten gemäß DIN 4102-3:1977-09, Abschnitt 5.3.2 (abgeminderte Einheits-Temperaturkurve), eintreten darf.

Für schwerentflammbare Außenwandbekleidungen sind die Kriterien bei Brandeinwirkungen gemäß DIN 4102-20:2017-10, Abschnitt 4.2, einzuhalten.

Die Anwendung von schwerentflammbaren Außenwandbekleidungen in der Ausführung als Wärmedämmverbundsystem (WDVS) mit EPS-Dämmstoffen ist zur Erfüllung des Schutzzieles des § 26 Absatz 1 Satz 1 LBO bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 nur zulässig, wenn an vorhandenen Öffnungen in der Außenwand im Bereich der Stürze oberhalb der Öffnung auch bei Brandeinwirkung standsichere und formstabile, nichtbrennbare konstruktive Maßnahmen angeordnet werden. Darauf kann verzichtet werden, wenn umlaufend horizontal angeordnete, auch bei Brandeinwirkung standsichere und formstabile, nichtbrennbare konstruktive Maßnahmen angeordnet werden.

Für solche Außenwandbekleidungen in der Ausführung als Wärmedämmverbundsystem (WDVS) mit EPS-Dämmstoffen ist zusätzlich eine Brandeinwirkung von außen, die unmittelbar im unteren Bereich der Fassade einwirkt, zu berücksichtigen. Dazu sind geeignete nichtbrennbare konstruktive Maßnahmen vorzusehen, damit das

Teil 

Schutzziel gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 LBO erfüllt ist, oder es ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.5 genannte technische Regel einzuhalten.

Ist für Gebäude die Verwendung von schwerentflammaren Baustoffen nicht vorgeschrieben und sollen leichtentflammare Baustoffe in Verbindung mit anderen Baustoffen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 LBO verwendet werden, muss die Verbindung dauerhaft sein. § 26 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 LBO ist für Außenwandbekleidungen nicht anwendbar, wenn eine Zugänglichkeit gegeben ist oder eine Beschädigungsgefahr besteht.

Bei Außenwänden mit hinterlüfteten Bekleidungen, die geschossübergreifende Hohlräume haben oder die über Brandwände hinweggeführt werden, ausgenommen solche nach der unter der lfd. Nr. A 2.2.1.4 genannten technischen Regel, sind auch dann, wenn sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, ergänzende Vorkehrungen zur Begrenzung der Brandausbreitung zu treffen und ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.6 genannte technische Regel zu beachten.

Für Außenwandbekleidungen aus Holz oder Holzwerkstoffen bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 oder 5 ist die unter der lfd. Nr. A 2.2.1.4 genannte technische Regel zu beachten.

#### **A 2.1.6 Trennwände**

Trennwände müssen in Abhängigkeit von der Verwendung in der baulichen Anlage gemäß § 27 Absatz 3 LBO in Verbindung mit § 6 LBOAVO bei Brandeinwirkung ausreichend lang den Raumabschluss nach Abschnitt A 2.1.3.3 gewährleisten und als tragende Wände standsicher nach Abschnitt A 2.1.3.2 sein.

Anschlüsse einschließlich von Fugenausbildungen, Durchdringungen von Leitungen sowie Querschnittsverringerungen bei Einbau von Steckdosen, Schaltkästen, Leitungsverteilern etc. dürfen den Raumabschluss und, bei tragenden Wänden, die Standsicherheit nicht beeinträchtigen.

Sind Öffnungen für Türen in Trennwänden nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 LBOAVO aufgrund ihrer Nutzung erforderlich, müssen diese – unabhängig von der Feuerwiderstandsfähigkeit der Trennwände – feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben, damit die Verhinderung der Brandausbreitung nicht gefährdet wird.

Die Abschlüsse dürfen den Raumabschluss und die Dichtheit bei Brandeinwirkungen von jeder Seite nach DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, über mindestens 30 Minuten nicht verlieren, sie müssen den Kriterien gemäß DIN 4102-5:1977-09, Abschnitte 5.2.2 bis 5.2.8, genügen und die Kriterien der Dauerfunktion nach DIN 4102-18:1991-03 einhalten. Bei den Beobachtungen zur Rauchentwicklung nach DIN 4102-5:1977-09 muss festgestellt sein, dass höchstens eine geringe Rauchentwicklung beobachtet worden ist (kein flächiger Rauchaustritt auf der Bauteiloberfläche, nur einzelne Rauchfähnchen auch aus Fugen).

Diese Feuerschutzabschlüsse dürfen aus mindestens normalentflammaren Baustoffen bestehen; zu ihnen gehören auch alle Zubehörteile und notwendige Befestigungsmittel. Feuerschutzabschlüsse müssen für den Brandfall geeignete Schlösser mit einem ausreichenden Falleneingriff haben, damit bei Druckunterschieden aufgrund eines Brandes ein Öffnen und damit eine Brandausbreitung verhindert werden.

Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter der lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten.

Damit Personen sich über Rettungswege retten können und Feuerwehkräfte den Brandort erreichen oder Personen retten können, muss ein Feuerschutzabschluss im Zuge dieser Rettungswege in Form einer Tür solange manuell zu öffnen sein bis er mit Feuer beaufschlagt wird. Diese Anforderungen gelten auch für Feuerschutzabschlüsse in Form z. B. eines Schiebe-, Hub- oder Rolltores mit längeren Zeitdauern zum Öffnen und Schließen, soweit erforderlich mit Hilfsenergie, so dass für diese Feuerschutzabschlüsse im Zuge eines Rettungsweges zusätzlich eine Tür vorzusehen ist.

Diese Feuerschutzabschlüsse sollen bestimmungsgemäß geschlossen gehalten werden. Ein Feuerschutzabschluss darf dann offengehalten werden, wenn er zur Gewährleistung des Raumabschlusses der Trennwand mit einer Einrichtung versehen ist, die bereits bei Raucheinwirkung, dauerhaft das unverzügliche und sichere Schließen des Feuerschutzabschlusses gewährleistet (Feststellanlage).

Die Feststellanlage ist ein System, bestehend aus Geräten und/oder Gerätekombinationen, das geeignet ist, die Funktion von Schließmitteln kontrolliert unwirksam zu machen. Beim Ansprechen der zugehörigen

Teil 

Auslösevorrichtung im Fall eines Brandes, einer Störung oder durch Handauslösung werden offen gehaltene Abschlüsse unmittelbar sicher zum Schließen freigegeben. Eine Feststellanlage besteht aus mindestens

- einem Brandmelder als Rauch- und, soweit erforderlich, Wärmemelder,
- einer signalverarbeitenden Auslösevorrichtung,
- einer an ein Stromversorgungsnetz angeschlossen Energieversorgung,
- einer an die Energieversorgung angeschlossen Feststellvorrichtung und
- einem Handauslösetaster.

In Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel der Technik für die Planung, Bemessung und Ausführung unter Anwendung von Feststellanlagen ist ein Nachweis gemäß § 16a LBO erforderlich.

Selbstschließende Abschlüsse dürfen nur dann elektromotorisch geöffnet und geschlossen werden, wenn die Antriebssysteme nachfolgende Anforderungen erfüllen.

Das für das elektromotorische Öffnen und Schließen von Abschlüssen erforderliche Antriebssystem ist ein System, bestehend aus mindestens

- einem Antrieb mit signalverarbeitender Antriebssteuerung,
- einer Energieversorgung zusätzlich zur allgemeinen Stromversorgung und
- einem Brandmelder als Rauchmelder oder, soweit erforderlich, als Wärmemelder,
- einem Handauslösetaster,

das geeignet ist, den Abschluss bei Bedarf zu öffnen und im Fall eines Brandes, einer Störung oder durch Handauslösung unmittelbar ohne Verzögerung und sicher zu schließen. Nach dem Schließen ist ausschließlich ein manuelles Öffnen zulässig. Für die Planung, Bemessung und Ausführung von Antriebssystemen für das elektromotorische (kraftbetätigte) Öffnen und Schließen von Abschlüssen, ausgenommen Bauprodukte nach C 2.6.10 und C 2.6.13, gibt es hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Anforderungen keine allgemein anerkannte Regel der Technik und es ist ein Nachweis gemäß § 16a LBO erforderlich.

Trennwände aus Brandschutzverglasungen müssen die Anforderungen an raumabschließende Bauteile bei Einwirkungen nach DIN 4102-13:1990-05, Abschnitt 6.1, über die mindestens erforderliche Zeitdauer und die Kriterien gemäß DIN 4102-13:1990-05, Abschnitte 6.2 und 6.3.1, einhalten. Bei den Beobachtungen zur Rauchentwicklung nach DIN 4102-13:1990-05, Abschnitt 8.1, muss festgestellt sein, dass höchstens eine geringe Rauchentwicklung beobachtet worden ist (kein flächiger Rauchaustritt auf der Bauteiloberfläche, nur einzelne Rauchfähnchen auch aus Fugen).

Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten. Zur Gewährleistung des Raumabschlusses der Trennwand müssen Abschlüsse von notwendigen Öffnungen in einer als Brandschutzverglasung ausgeführten Trennwand der Feuerwiderstandsdauer der Brandschutzverglasung entsprechen; im Übrigen gelten die genannten Anforderungen an Feuerschutzabschlüsse.

#### **A 2.1.7 Brandwände und Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind**

Brandwände von baulichen Anlagen dürfen gemäß § 27 Absatz 4 LBO in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 LBOAVO zur Gewährleistung der Schutzziele keinen Beitrag zum Brand leisten. Sie müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Brandwände müssen auch für den Fall standsicher und raumabschließend sein, dass zusätzliche mechanische Belastungen aus im Brandfall versagenden Teilen der baulichen Anlage auf diese Wände einwirken (Anprall). Dies gilt auch für Wände anstelle von Brandwänden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Brandwände sind im Brandfall nur standsicher und raumabschließend, wenn sie ohne zusätzliche Maßnahmen den Anforderungen der Abschnitte A 2.1.3.2 und A 2.1.3.3 entsprechen und ergänzend die Kriterien nach DIN 4102-3:1977-09, Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.4, einhalten. Bei den Beobachtungen zur Rauchentwicklung nach DIN 4102-3:1977-09, Abschnitt 5.4, muss festgestellt sein, dass höchstens eine geringe Rauchentwicklung beobachtet worden ist (kein flächiger Rauchaustritt auf der Bauteiloberfläche, nur einzelne Rauchfähnchen auch aus Fugen).

Wände anstelle von Brandwänden gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 LBOAVO

- Hochfeuerhemmende Wände nach Abschnitt A 2.1.3.3.3 oder

Teil 

■ Wände mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Minuten nach Abschnitt A 2.1.3.3.7 sind im Brandfall nur standsicher und raumabschließend, wenn sie ohne zusätzliche Maßnahmen den Anforderungen der Abschnitte A 2.1.3.2 und A 2.1.3.3 entsprechen und ergänzend die Kriterien nach DIN 4102-3:1977-09, Abschnitte 4.2.2 bis 4.2.4, einhalten, jedoch nur für eine Zeitdauer der Brandeinwirkung von 60 Minuten. Für hochfeuerhemmende Wände gelten zusätzlich die Anforderungen nach Abschnitt A 2.1.3.1 Satz 6 Buchst. b. Für Wände nach Abschnitt A 2.1.3.3.7 gelten zusätzlich die Anforderungen gemäß Abschnitt 5.2 der unter der lfd. Nr. A 2.2.1.4 bekannt gemachten technischen Regel. Bei den Beobachtungen zur Rauchentwicklung nach DIN 4102-3:1977-09, Abschnitt 5.4, muss festgestellt sein, dass höchstens eine geringe Rauchentwicklung beobachtet worden ist (kein flächiger Rauchaustritt auf der Bauteiloberfläche, nur einzelne Rauchfähnchen auch aus Fugen).

Für andere Wände anstelle von Brandwänden gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummern 2 und 3 LBOAVO sind die Anforderungen gemäß Abschnitt A 2.1.6 einzuhalten.

In Brandwände und Wände anstelle von Brandwänden eingreifende andere Bauteile, Anschlüsse einschließlich von Fugenausbildungen, Durchdringungen von Leitungen sowie Querschnittsverringerungen bei Einbau von Steckdosen, Schaltkästen, Leitungsverteilern etc. dürfen den Raumabschluss und die Standsicherheit nicht beeinträchtigen.

In inneren Brandwänden und inneren Wänden anstelle von Brandwänden sind Öffnungen nur nach § 7 Absatz 8 Satz 2 LBOAVO zulässig; sie müssen dauerhaft dicht- und selbstschließend Abschlüsse in der der Wand entsprechenden Feuerwiderstandsdauer haben und auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt werden, damit der Raumabschluss dieser Wände gewährleistet wird. Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Abschnitt A 2.1.6.

Für Verglasungen nach § 7 Absatz 9 LBOAVO sind die Anforderungen erfüllt mit Brandschutzverglasungen, die bei Brandeinwirkung nach DIN 4102-13:1990-05, Abschnitt 6.1, über die mindestens erforderliche Zeitdauer die Ausbreitung von Feuer und Rauch sowie den Durchtritt der Wärmestrahlung verhindern und die Kriterien gemäß DIN 4102-13:1990-05 einhalten. Bei den Beobachtungen zur Rauchentwicklung nach DIN 4102-13:1990-05, Abschnitt 8.1, muss festgestellt sein, dass höchstens eine geringe Rauchentwicklung beobachtet worden ist (kein flächiger Rauchaustritt auf der Bauteiloberfläche, nur einzelne Rauchfähnchen auch aus Fugen).

Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten.

#### **A 2.1.8      Decken**

Decken zwischen Geschossen müssen in baulichen Anlagen gemäß § 27 Absatz 5 LBO in Verbindung mit § 8 LBOAVO ausreichend lang standsicher und raumabschließend sein und den Anforderungen der Abschnitte A 2.1.3.2 und A 2.1.3.3 entsprechen.

Anschlüsse einschließlich von Fugenausbildungen an andere Bauteile, auch an Außenwände, müssen so ausgebildet sein, dass die Standsicherheit und der Raumabschluss gewahrt bleiben, um die Brandausbreitung zu verhindern.

Müssen Öffnungen in Decken nach § 8 Absatz 3 Halbsatz 2 LBOAVO dauerhaft dicht- und selbstschließend Abschlüsse (Klappen, Schiebeblätter u. a.) in der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben, muss der Raumabschluss der Decken gesichert sein. Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Abschnitt A 2.1.6, auch hinsichtlich des Offenhaltens dieser Feuerschutzabschlüsse. Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten.

#### **A 2.1.9      Dächer**

Die Bedachung als Teil der baulichen Anlage besteht aus der regenwasserableitenden Schicht (Dachhaut), einschließlich verwendeter Teile für den Wärmeschutz und den Schutz gegen eindringende Feuchte, notwendiger Teile zur Übertragung der Lasten auf die die Bedachung tragenden Teile (Dämmstoffe, Dampfsperren, Unterspannbahnen, Dachlattung). Zur Bedachung gehören auch lichtdurchlässige Flächen und Abschlüsse von Öffnungen und deren Anschlüsse an die Bedachung.

Soweit in § 9 Absatz 2 LBOAVO nichts anderes zugelassen ist, müssen Bedachungen zur Behinderung der Übertragung eines Brandes von außen in die bauliche Anlage durch Wärmestrahlung oder brennende Teile von

Teil 

anderen baulichen Anlagen und einer Brandausbreitung auf der baulichen Anlage ausreichend lang dieser Brandeinwirkung widerstehen (harte Bedachung gemäß § 27 Absatz 6 LBO). Die Bedachung darf in vertikaler wie horizontaler Ausdehnung nur begrenzt geschädigt werden und nur begrenzt selbst zum Brandgeschehen einen Beitrag leisten. Dabei sind die Dachneigungen zu berücksichtigen, weil das Brandverhalten der Bedachungen in Abhängigkeit der Dachneigung unterschiedlich sein kann.

Diese Anforderung wird bei der Verwendung von nicht begrünten Bedachungen erfüllt, die bei Einwirkung eines Brandes nach DIN 4102-7:2018-11, Abschnitte 6.1 bis 6.5, unter Berücksichtigung von Abschnitt 7 mindestens die in DIN 4102-7:2018-11, Abschnitt 4 Buchst. a bis e, genannten Kriterien erfüllen.

Begrünte Bedachungen gelten als harte Bedachungen, wenn sie den Anforderungen der unter lfd. Nr. A 2.2.1.3 genannten technischen Regel entsprechen.

Für bestimmte brennbare lichtdurchlässige Flächen oder Abschlüsse von Öffnungen, für die kein Nachweis der harten Bedachung vorliegt, ist die Verwendung als Bedachung zulässig ohne dass eine Beeinträchtigung der Behinderung der Brandentstehung oder Brandausbreitung der Bedachung insgesamt zu erwarten ist, wenn:

- die Summe der Teilflächen höchstens 30 % der Dachfläche beträgt,
  - die Teilflächen einen Abstand von mindestens 5 m zu Brandwänden bzw. zu unmittelbar angrenzenden höheren Gebäuden oder Gebäudeteilen aufweisen
- und die Teilflächen
- als Lichtbänder höchstens 2 m breit und maximal 20 m lang sind, untereinander und zu den Dachrändern einen Abstand von mindestens 2 m haben oder
  - als Lichtkuppeln eine Fläche von nicht mehr als je 6 m<sup>2</sup>, untereinander und von den Dachrändern einen Abstand von mindestens 1 m und von Lichtbändern aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 2 m haben.

Für Dächer von Gebäuden, die traufseitig aneinandergebaut sind, ist es zur Verhinderung der Brandausbreitung ergänzend zur harten Bedachung notwendig, dass das jeweilige Dach insgesamt ausreichend lang raumabschließend ist und die das Dach tragenden und aussteifenden Teile ausreichend lang standsicher sind. Die Anforderungen des § 9 Absatz 5 LBOAVO werden nur von Dächern erfüllt, die bei einer Brandeinwirkung einseitig von innen nach außen für mindestens 30 Minuten den Raumabschluss nach Abschnitt A 2.1.3.3 gewährleisten. Die das Dach tragenden und aussteifenden Teile müssen bei einer Brandeinwirkung für eine Zeitdauer von mindestens 30 Minuten die Standsicherheit nach Abschnitt A 2.1.3.2 gewährleisten.

Bei Dächern von Anbauten in Fällen von § 9 Absatz 6 LBOAVO ist es zur Verhinderung der Brandausbreitung vom Anbau in die angrenzende bauliche Anlage ergänzend zur harten Bedachung notwendig, dass bis zu einem Abstand von mindestens 5 m das jeweilige Dach des Anbaues ausreichend lang raumabschließend ist und die dieses Dach tragenden und aussteifenden Teile ausreichend lang standsicher sind. Dies gilt auch bei nichtraumabschließenden öffnungslosen Wänden. Die Anforderungen werden nur von Dächern erfüllt, die für die Brandeinwirkung einseitig von innen nach außen für mindestens die Zeitdauer den Raumabschluss nach Abschnitt A 2.1.3.3 gewährleisten, für den auch die Decken der angrenzenden baulichen Anlage den Raumabschluss gewährleisten müssen. Die das Dach tragenden und aussteifenden Teile müssen bei einer Brandeinwirkung für mindestens die Zeitdauer, die für den Raumabschluss des Daches zu gewährleisten ist, die Standsicherheit nach Abschnitt A 2.1.3.2 gewährleisten.

Um zu verhindern, dass im Brandfall bei der Abführung von Wärme und Rauch aus Teilen der baulichen Anlage über Dachauf- oder einbauten, wie Wärmeabzugsflächen oder Rauch- und Wärmeabzugsgeräte, eine Brandausbreitung stattfindet, müssen nach § 9 Absatz 4 LBOAVO diese Dachauf- oder einbauten einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Teilen einhalten oder diese Teile müssen nichtbrennbar sein. Wärmeabzugsflächen oder Rauch- und Wärmeabzugsgeräte gelten als Dachaufbauten gemäß § 9 Absatz 4 LBOAVO.

#### **A 2.1.10 Treppen**

Die tragenden Teile notwendiger Treppen in Gebäuden gemäß § 10 Absatz 3 LBOAVO müssen den Einwirkungen gemäß A 2.1.3.2 widerstehen, damit wirksame Löscharbeiten ermöglicht werden.

#### **A 2.1.11 Notwendige Treppenräume**

Eine ausreichend lange Nutzung im Brandfall gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 LBO bedeutet, dass die Selbstrettung der im Gebäude anwesenden Personen so lange möglich bleibt bis Rauch in den notwendigen Treppenraum

Teil 

eingetreten ist. Sind notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie gemäß § 11 Absatz 3 LBOAVO Wände und Decken haben, die ausreichend lang raumabschließend und standsicher sind, weil sie auch Angriffswege der Feuerwehr sind. Dies gilt auch für erforderliche Vorräume von Sicherheitstreppe nräumen. Notwendige Treppenräume müssen in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse die Standsicherheit und den Raumabschluss gemäß den Anforderungen der Abschnitte A 2.1.3.2 und A 2.1.3.3 gewährleisten. Die Wände müssen – soweit erforderlich – die Anforderungen gemäß Abschnitt A 2.1.7 an innere Brandwände erfüllen.

Türöffnungen in Wänden notwendiger Treppenräume zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagern und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> müssen – unabhängig von der Feuerwiderstandsfähigkeit dieser Wände – dauerhaft feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben, damit die Verhinderung der Brandausbreitung nicht gefährdet und eine Ausbreitung von Rauch gemäß DIN 18095-2:1991-03 in den Treppenraum während der dort festgelegten Einwirkungs dauer behindert wird; der Raumabschluss muss gesichert und die Kriterien der Dauerfunktion nach DIN 4102-18:1991-03 erfüllt sein. Diese Feuerschutzabschlüsse sollen bestimmungsgemäß geschlossen gehalten werden. Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Abschnitt A 2.1.6. Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten.

Öffnungen in Wänden notwendiger Treppenräume zu notwendigen Fluren dürfen raumhoch und maximal 2,5 m breit sein und müssen dauerhaft rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse (Rauchschutzabschlüsse) haben, damit im Brandfall eine Ausbreitung von Rauch gemäß DIN 18095-2:1991-03 in den Treppenraum während der dort festgelegten Einwirkungs dauer behindert wird; der Raumabschluss muss gesichert sein. Die Rauchschutzabschlüsse müssen die Kriterien der DIN 18095-1:1988-12 und die Kriterien der Dauerfunktion nach DIN 4102-18:1991-03 erfüllen. Diese Rauchschutzabschlüsse sollen bestimmungsgemäß geschlossen gehalten werden. Sie dürfen dann offengehalten werden, wenn sie mit Einrichtungen versehen sind, die bei Raucheinwirkung dauerhaft das unverzügliche und sichere Schließen gewährleisten (Feststellanlage); im Übrigen gelten die Anforderungen nach A 2.1.6. Zur Erfüllung der Anforderungen der Abschlüsse ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten.

Türöffnungen in Wänden notwendiger Treppenräume zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche bis zu 200 m<sup>2</sup> müssen dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. Türöffnungen in Wänden notwendiger Treppenräume zu Wohnungen müssen dichtschießende Abschlüsse haben. Diese Anforderung wird mit Bauteilen (Türen) erfüllt, die die Dichtheit bei Vorhandensein von Rauch im Treppenraum gewährleisten, soweit es noch keine über den klimatisch bedingten thermischen Auftrieb hinausgehenden Druckdifferenzen zwischen Treppenraum und dem abzuschließenden Bereich gibt und der Rauch nicht bis zum unteren Rand der Tür abgesunken ist. Eine Tür ist dann dichtschießend, wenn sie die Anforderungen der unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannten technischen Regel, Abschnitt 5.4, erfüllt. Die Türen sind dann dauerhaft selbstschließend, wenn die Kriterien der Dauerfunktion nach DIN 4102-18:1991-03 erfüllt sind.

Der Raumabschluss von Wänden notwendiger Treppenräume oder Wänden von Räumen zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie ist bei Öffnungen zu notwendigen Fluren nur gewährleistet, wenn sie rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben.

#### **A 2.1.12 Notwendige Flure und offene Gänge**

Wände notwendiger Flure müssen gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 LBOAVO zur Gewährleistung der Schutzziele bei Brandeinwirkung ausreichend lang den Raumabschluss gewährleisten, soweit erforderlich standsicher sein und den Anforderungen der Abschnitte A 2.1.3.2 und A 2.1.3.3 entsprechen.

Unter Berücksichtigung des Schutzzieles nach § 28 Absatz 3 LBO sollen in den Wänden notwendiger Flure nur für die Nutzung erforderliche Türöffnungen sein. Die Türen müssen gemäß § 12 Absatz 4 Satz 4 LBOAVO dicht schließen, damit in einer oder in einer angrenzenden Nutzungseinheit ein Raucheintritt durch konstruktive Maßnahmen an den Türen über einen gewissen Zeitraum erschwert wird. Diese Anforderung gilt als ausreichend, weil davon ausgegangen wird, dass diese nicht selbstschließenden Türen geschlossen gehalten werden. Die Türen schließen dicht, wenn die Anforderungen hinsichtlich der Ausbildung des Türflügels und der Dichtung nach Abschnitt 2.1.11 erfüllt sind.

Bei offen stehenden Türen bzw. nach dem Durchbrand geschlossener Türen darf es auf den Oberflächen der Decken und Wände des notwendigen Flures nicht zu einer Brandausbreitung kommen, um Rettungs- und Löschmaßnahmen nicht zu erschweren. Für den Fall, dass die Decken und Wände aus brennbaren Baustoffen

Teil 

bestehen, ist eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen ausreichender Dicke erforderlich, z. B. in Form einer 12,5 mm dicken Gipsplatte.

Sofern Wände notwendiger Flure als Brandschutzverglasungen ausgeführt werden sollen, sind die Anforderungen mit Brandschutzverglasungen erfüllt, die bei Brandeinwirkung nach DIN 4102-13:1990-05, Abschnitt 6.1, über die mindestens erforderliche Zeitdauer die Ausbreitung von Feuer und Rauch sowie den Durchtritt der Wärmestrahlung verhindern und die Kriterien gemäß DIN 4102-13:1990-05 einhalten. Zur Gewährleistung des Raumabschlusses der Brandschutzverglasung müssen abweichend von § 12 Absatz 4 Satz 4 LBOAVO die Türen der Brandschutzverglasung dicht- und selbstschließend sein und der Feuerwiderstandsdauer der Brandschutzverglasung entsprechen. Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Abschnitt A 2.1.6, auch hinsichtlich des Offenhaltens dieser Feuerschutzabschlüsse. Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten.

Um eine Rauchausbreitung über notwendige Flure zu behindern und eine Selbstrettung von Personen zu ermöglichen, sollen notwendige Flure gemäß § 12 Absatz 3 LBOAVO mit nichtabschließbaren, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen (Rauchschutzabschlüsse) in maximal 30 m lange Rauchabschnitte unterteilt werden. Ausgenommen hiervon sind offene Gänge nach § 12 Absatz 5 LBOAVO. Die Rauchabschlüsse dürfen raumhoch und in Flurbreite ausgeführt werden, über feststehende Seitenteile und Oberlichter verfügen und im Übrigen gelten die Anforderungen an Rauchschutzabschlüsse nach Abschnitt A 2.1.11. Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten.

#### **A 2.1.13 Fahrerschachtwände und Fahrerschachttüren für Aufzüge**

Müssen gemäß § 14 Absatz 1 LBOAVO Aufzüge im Innern von Gebäuden eigene Fahrerschächte haben, so soll damit eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang behindert werden. Die Fahrerschachtwände müssen zur Gewährleistung der Schutzziele bei Brandeinwirkung ausreichend lang den Raumabschluss gewährleisten, soweit erforderlich standsicher sein und den Anforderungen der Abschnitte A 2.1.3.2 und A 2.1.3.3 entsprechen. Fahrerschachtwände aus brennbaren Baustoffen müssen schachtseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke (z. B. in Form einer 12,5 mm dicken Gipsplatte) haben, damit es bei offen stehenden Fahrerschachttüren bzw. nach dem Durchbrand geschlossener Türen auf den Oberflächen der Fahrerschachtwände nicht zu einer Brandausbreitung kommt.

Zur Erfüllung des Schutzzieles nach § 14 Absatz 1 LBOAVO und der Anforderungen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LBOAVO müssen Fahrerschachttüren im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten.

#### **A 2.1.14 Installationsschächte und -kanäle, Systemböden und elektrische Betriebsräume**

In baulichen Anlagen dürfen Installationsschächte und -kanäle gemäß § 16 LBOAVO durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden und sich die hierzu notwendigen Öffnungen auf das für die Nutzung erforderliche Maß beschränken. Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten.

Werden in baulichen Anlagen Installationen in Hohlräumen von Systemböden geführt, ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.9 genannte technische Regel zu beachten; bei der Bemessung der Feuerwiderstandsdauer im Brandfall bei Doppelböden ist eine Verkehrslast von mindestens 1,5 kN/m<sup>2</sup> zu berücksichtigen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten.

Zum Schutz anderer Räume vor Bränden aus elektrischen Betriebsräumen für Transformatoren oder Schaltanlagen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.10 genannte technische Regel zu beachten. Die Einhaltung dieser technischen Regel gewährleistet auch den Funktionserhalt von elektrischen Anlagen für erforderliche sicherheitstechnische Anlagen.

#### **A 2.1.15 Anlagen und Bauprodukte der Technischen Gebäudeausrüstung**

##### **A 2.1.15.1 Allgemeines**

Die bauaufsichtlichen Anforderungen an die Anlagen und Bauprodukte der Technischen Gebäudeausrüstung werden durch die unter den lfd. Nrn. A 2.2.1.8, A 2.2.1.9, A 2.2.1.10, A 2.2.1.11, A 2.2.1.12 und A 2.2.1.16,

Teil 

genannten technischen Regeln konkretisiert. Zur Erfüllung der Anforderungen ist auch die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten.

Im Übrigen sind die Anforderungen der nachfolgenden Nummern A 2.1.15.2 bis 2.1.15.6 zu beachten.

#### **A 2.1.15.2      Blitzschutzanlagen**

Blitzschutzanlagen nach § 15 Absatz 2 LBO sollen die Brandentstehung an der baulichen Anlage und eine Gefährdung von Personen durch Blitzeinschläge verhindern (äußerer Blitzschutz).

Sofern sicherheitstechnische Einrichtungen und Anlagen vorhanden sind, sind sie gegen Auswirkungen des Blitzstromes und der Blitzspannung auf Installationen sowie elektrische und elektronische Teile der anderen Einrichtungen und Anlagen in der baulichen Anlage bei unmittelbarem oder mittelbarem Blitzeinschlag zu schützen (zusätzlicher innerer Blitzschutz).

Dazu sind Maßnahmen gegen Überspannung und gefährliche Funkenbildung zu treffen.

#### **A 2.1.15.3      Brandfallsteuerung von Aufzügen**

Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgängen ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.

Brandfallsteuerungen bestehen mindestens aus automatischen Brandmeldern zur Branderkennung in jedem Rauchabschnitt mit Haltestellen des Aufzugs, den automatischen Übertragungseinrichtungen der Brandmeldung und dem Auswerte- und Steuerungssystem für den Aufzug. Das Auslösen der Brandfallsteuerung ist auch durch eine automatische Brandmeldeanlage zulässig.

#### **A 2.1.15.4      Wärmeabzugsgeräte**

Sofern Wärmeabzugsgeräte verlangt werden, soll der Brandausbreitung im Hinblick auf einen Vollbrand in bestimmten Bereichen einer baulichen Anlage entgegengewirkt werden, um eine Entzündung brennbarer Teile der baulichen Anlage außerhalb des eigentlichen Brandbereiches durch heiße Brandgase zu verhindern. Für vorhandene Bauteile im Brandbereich soll eine Reduzierung der thermischen Einwirkungen erreicht werden, damit die Standsicherheit oder der Raumabschluss im Brandfall gewährleistet bleibt. Damit können auch wirksame Löscharbeiten unterstützt werden.

Erforderliche Wärmeabzugsgeräte sind in Abhängigkeit von Lage in der baulichen Anlage, vorgeschriebener geometrischer Abmessungen, der erforderlichen geometrischen Öffnungsfläche und des Standortes der baulichen Anlage hinsichtlich des Funktionserhalts und der Einwirkungen u.a. von Wind, Schnee, den Umgebungstemperaturen auszuwählen und zu verwenden. Elektrisch betriebene Wärmeabzugsgeräte bedürfen einer Sicherheitsstromversorgung.

Dies ist in einem Brandschutzgutachten auszuweisen. Für die Verwendung gilt die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel mit den dort genannten Leistungsanforderungen. Alle notwendigen Angaben zur Lage von Wärmeabzugsgeräten sind in einem Brandschutzgutachten darzustellen.

#### **A 2.1.15.5      Feuerwehraufzüge**

Feuerwehraufzüge dienen insbesondere bei baulichen Anlagen großer Höhe der Unterstützung wirksamer Löscharbeiten. Feuerwehraufzüge sollen im Brandfall durch die Feuerwehr nutzbar bleiben.

Daher dürfen in Fahrschächten von Feuerwehraufzügen keine anderen Aufzüge angeordnet sein. Die Fahrschächte von Feuerwehraufzügen in Verbindung mit Fahrschachttüren gemäß A 2.1.13 müssen im Brandfall ausreichend lang sicher benutzbar bleiben. In den Fahrschächten dürfen nur die für den Betrieb des Feuerwehraufzuges notwendigen technischen Anlagen und Einrichtungen angeordnet sein. Feuerwehraufzüge dürfen jeweils nur über einen Vorraum zugänglich sein. Die Wände und Decken des Vorräumeres müssen ausreichend lang im Brandfall raumabschließend und nichtbrennbar sein. Die Abschlüsse notwendiger Öffnungen in den Vorräumen müssen ausreichend lang raumabschließend und rauchdicht sein. Die Vorräume dürfen nur über notwendige Flure zugänglich sein. Damit die Fahrschächte nicht durch Rauch beeinträchtigt werden können, müssen die Vorräume und Fahrschächte durch Druckbelüftungsanlagen im Brandfall von Rauch freigehalten werden. Für Feuerwehraufzüge müssen automatische Branderkennungseinrichtungen vorhanden sein, damit diese



Teil 

so gesteuert werden können, dass im Brandfall die Aufzüge außerhalb des Brandbereiches außer Betrieb gehen (Brandfallsteuerung) und danach nur noch durch die Feuerwehr wieder in Betrieb genommen und genutzt (Feuerwehrschtaltung) werden können. Die Auslösung der Brandfallsteuerung ist auch durch eine automatische Brandmeldeanlage zulässig.

Die Nutzung zur Personen- und Lastenbeförderung ist allgemein zulässig, soweit ein Brandfall nicht vorliegt.

Feuerwehraufzüge müssen auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ausreichend lang mit Strom versorgt werden und funktionsfähig bleiben (Sicherheitsstromversorgung).

Für die Funktion von Feuerwehraufzügen notwendige elektrische Leitungsanlagen müssen so beschaffen oder durch Bauteile abgetrennt sein, dass die Anlagen im Brandfall ausreichend lang funktionsfähig bleiben.

Alle notwendigen Angaben sind in einem Brandschutzgutachten darzustellen.

#### **A 2.1.15.6      Objektfunkanlagen für die Feuerwehr**

Objektfunkanlagen für die Feuerwehr dienen der Unterstützung wirksamer Löscharbeiten. Die Anlagen sollen die Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr untereinander in der baulichen Anlage und mit den unmittelbar an der baulichen Anlage vorhandenen Einsatzkräften der Feuerwehr während des Einsatzes unterstützen, wenn dies wegen der räumlichen Struktur, der Ausdehnung oder wegen der die Funkkommunikation abschirmenden Eigenschaften der baulichen Anlage mit den von der Feuerwehr mitgeführten Geräten zur Funkkommunikation nicht ausreichend möglich ist. Sie bestehen mindestens aus Sende-, Empfangs- und Übertragungseinrichtungen.

Objektfunkanlagen müssen auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ausreichend lang mit Strom versorgt werden und funktionsfähig bleiben (Sicherheitsstromversorgung).

Für die Funktion von Objektfunkanlagen notwendige elektrische Leitungsanlagen zur Stromversorgung müssen so beschaffen oder durch Bauteile abgetrennt sein, dass die Anlagen im Brandfall ausreichend lang funktionsfähig bleiben. Die unter der lfd. Nr. A 2.2.1.8 genannte technische Regel ist zu beachten.

Alle notwendigen Angaben sind in einem Brandschutzgutachten darzustellen.

#### **A 2.1.16      Bauliche Anlagen zur Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff**

Dienen bauliche Anlagen zur Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff, muss der Ausbreitung von Feuer vorgebeugt und wirksame Löscharbeiten ermöglicht werden. Die unter lfd. Nr. A 2.2.1.14 genannte technische Regel ist zu beachten.

#### **A 2.1.17      Garagen**

Zur Erfüllung der Grundanforderungen werden an bauliche Anlagen, die als Garage genutzt werden, besondere Anforderungen gestellt. Die unter lfd. Nr. A 2.2.2.1 genannte Vorschrift ist zu beachten.

Hinweis: Die Anforderungen sind in der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Garagen und Stellplätze (Garagenverordnung – GaVO) vom 7. Juli 1997, zuletzt geändert am 8. Dezember 2020, geregelt.

#### **A 2.1.18      Anforderungen an Sonderbauten**

Besondere Anforderungen oder Erleichterungen von Brandschutzanforderungen der LBO für das Standardgebäude können sich aus der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlage für die Errichtung, Änderung, Unterhaltung, Betrieb und Nutzung gemäß § 38 Absatz 1 LBO ergeben. Für bestimmte Sonderbauten nach § 38 Absatz 2 LBO sind hinsichtlich Planung und Ausführung die konkretisierenden Anforderungen aus den in den lfd. Nrn. A 2.2.2.2 bis A 2.2.2.8 genannten Vorschriften zu beachten.

Hinweis:

Besondere Brandschutzanforderungen oder Erleichterungen können auch im Rahmen einer bauordnungsrechtlichen Abweichungsentscheidung gemäß § 56 LBO oder in der Baugenehmigung für einen Sonderbau gemäß § 38 Absatz 2 LBO gestellt werden. Sofern die Schutzziele nach § 15 Absatz 1 LBO auf andere

Teil 

Art und Weise nicht mit der unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannten technischen Regel erfüllt werden können, sind die dafür notwendigen technischen Angaben in den Bauvorlagen darzustellen.

Teil **A 2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile gemäß § 73a Absatz 2 LBO**

| Lfd. Nr.                                         | Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 73a Absatz 2 LBO                                                                               | Technische Regeln/Ausgabe                                                                                                                                                                                                                                           | Weitere Maßgaben gem. § 73a Absatz 2 LBO |
|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| 1                                                | 2                                                                                                                                                        | 3                                                                                                                                                                                                                                                                   | 4                                        |
| <b>A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung</b> |                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                          |
| A 2.2.1.1                                        | Flächen für die Feuerwehr                                                                                                                                | <i>Hinweis:</i><br>Die Anforderungen sind in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 16. September 2020 geregelt. | Anlage A 2.2.1.1/1                       |
| A 2.2.1.2                                        | Bauprodukte und Bauarten                                                                                                                                 | Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten: 2019-05 (s. Anhang 4 der MVV TB)                                                                                                                        |                                          |
| A 2.2.1.3                                        | Klassifizierte Baustoffe und Bauteile, Ausführungsregeln                                                                                                 | DIN 4102-4:2016-05                                                                                                                                                                                                                                                  | Anlage A 2.2.1.3/1                       |
| A 2.2.1.4                                        | Hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise und feuerwiderstandsfähige Bauteile in Massivholzbauweise, Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen | Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise Baden-Württemberg (HolzBauRL): 2022-12                                                                                                                    | Anlage A 2.2/BW2                         |
| A 2.2.1.5                                        | Wärmedämmverbundsysteme                                                                                                                                  | WDVS mit EPS, Sockelbrandprüfverfahren: 2016-06 (s. Anhang 5 der MVV TB)                                                                                                                                                                                            |                                          |
| A 2.2.1.6                                        | Hinterlüftete Außenwandbekleidungen                                                                                                                      | Hinterlüftete Außenwandbekleidungen: 2016-06 (s. Anhang 6 der MVV TB)                                                                                                                                                                                               |                                          |
| A 2.2.1.7                                        | "Feststellanlagen" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                          |
| A 2.2.1.8                                        | Leitungsanlagen                                                                                                                                          | Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie - LAR): 2022-12                                                                                                                                                  |                                          |

Teil 

| Lfd. Nr.   | Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 73a Absatz 2 LBO                                          | Technische Regeln/Ausgabe                                                                                                                                                                                                                                   | Weitere Maßgaben gem. § 73a Absatz 2 LBO |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| 1          | 2                                                                                                                   | 3                                                                                                                                                                                                                                                           | 4                                        |
| A 2.2.1.9  | Systemböden                                                                                                         | Richtlinie über brand-schutztechnische Anforderungen an Systemböden (Systemböden-Richtlinie - SysBöR): 2006-11                                                                                                                                              |                                          |
| A 2.2.1.10 | Elektrische Betriebsräume                                                                                           | <i>Hinweis:<br/>Die Anforderungen sind in der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) vom 8. Dezember 2020 geregelt.</i>                                            |                                          |
| A 2.2.1.11 | Lüftungsanlagen                                                                                                     | Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR): 2022-12                                                                                                                                         |                                          |
| A 2.2.1.12 | Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeversorgung, Brennstoffversorgung                                        | <i>Hinweis:<br/>Die Anforderungen sind in der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Anforderungen an Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung – FeuVO) vom 8. Dezember 2020 geregelt.</i> |                                          |
| A 2.2.1.13 | "Löschwasser-Rückhalteanlagen" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                       |                                                                                                                                                                                                                                                             |                                          |
| A 2.2.1.14 | Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff                                                                         | Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflagerrichtlinie - KLR): 1996-06                                                                                                                              |                                          |
| A 2.2.1.15 | Industriebau                                                                                                        | Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie – IndBauRL): 2022-12                                                                                                                                                     |                                          |
| A 2.2.1.16 | Technische Gebäudeausrüstung                                                                                        | Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung (TR TGA): 2019-05 <sup>4</sup> (s. Anhang 14 der MVV TB)                                                                                                                                                      |                                          |
| A 2.2.2    | Garagen und Sonderbauten<br>§ 73 Absatz 1 Satz 3 LBO gilt nicht für Technische Baubestimmungen nach Abschn. A 2.2.2 |                                                                                                                                                                                                                                                             |                                          |
| A 2.2.2.1  | Garagen                                                                                                             | <i>Hinweis:<br/>Die Anforderungen sind in der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Garagen und Stellplätze (Garagenverordnung – GaVO) vom 7. Juli 1997, zuletzt geändert am 21. Dezember 2021, geregelt.</i>                   |                                          |
| A 2.2.2.2  | Beherbergungsstätten                                                                                                | Nicht besetzt                                                                                                                                                                                                                                               |                                          |

4

Vorschriften zur Erfüllung der anderen Grundanforderungen an bauliche Anlagen sind zu beachten.

Teil 

| Lfd. Nr.  | Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 73a Absatz 2 LBO | Technische Regeln/Ausgabe                                                                                                                                                                                                                                                       | Weitere Maßgaben gem. § 73a Absatz 2 LBO |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| 1         | 2                                                                          | 3                                                                                                                                                                                                                                                                               | 4                                        |
| A 2.2.2.3 | Verkaufsstätten                                                            | <i>Hinweis:<br/>Die Anforderungen sind in der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung – VkVO) vom 11. Februar 1997, zuletzt geändert am 21. Dezember 2021, geregelt.</i>           |                                          |
| A 2.2.2.4 | Versammlungsstätten                                                        | <i>Hinweis:<br/>Die Anforderungen sind in der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) vom 28. April 2004, zuletzt geändert am 21. Dezember 2021, geregelt.</i> |                                          |
| A 2.2.2.5 | Schulen                                                                    | Nicht besetzt                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                          |
| A 2.2.2.6 | Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung       | Nicht besetzt                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                          |
| A 2.2.2.7 | Hochhäuser                                                                 | Nicht besetzt                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                          |
| A 2.2.2.8 | Industriebau                                                               | Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie - IndBauRL): 2022-12                                                                                                                                                                          | Anlage A 2.2/BW3                         |

Anlagen | Teil 

#### **Anlage A 2.2.1.1/1**

##### **Zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr**

Bei Anwendung der technischen Regel gilt Folgendes:

#### **1 Zu Abschnitt 1**

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

#### **2 Hinweisschilder**

2.1 Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift "Feuerwehrezufahrt", die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift "Flächen für die Feuerwehr". Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066:1997-07 entsprechen; die Hinweisschilder "Feuerwehrezufahrt" müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

2.2 Nach § 12 Absatz 1 Nr. 5 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehrezufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind.

Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehrezufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild "Feuerwehrezufahrt" von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild).

Anstelle des amtlichen Hinweisschildes "Feuerwehrezufahrt" kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild "Feuerwehrezufahrt" anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 StVO).

2.3 Bei Anordnung von Außenwandbekleidungen aus Holz oder Holzwerkstoffen an Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sind die Anforderungen gemäß Abschnitt 6.3 der unter der lfd. Nr. A 2.2.1.4 bekannt gemachten technischen Regel zu beachten.

#### **Anlage A 2.2.1.3/1**

Gegenstand der Technischen Baubestimmung sind nur die klassifizierten Baustoffe und Bauarten für Bauteile, die zur Erfüllung der Anforderungen gemäß technischer Regel A 2.2.1.2 erforderlich sind.

Bei Anwendung der technischen Regel gilt Folgendes:

#### **Zu Abschnitt 4.2**

Bei brandschutztechnischen Anforderungen und brandschutztechnischen Bewertungen der Baustoffklasse bleiben nachträglich aufgebrachte Beschichtungen bis 0,5 mm Dicke auf Bauteilen unberücksichtigt, soweit die Beschichtungen vollständig ohne Hohlräume auf nichtbrennbarem Untergrund aufgebracht sind.

#### **Zu Abschnitt 10.5.6**

Absatz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anschluss auch den Anforderungen der HolzBauRL einschließlich der Anlage A 2.2/BW2 mit Anhang entsprechen muss.

Anlagen | Teil 

## **Anlage A 2.2/BW1**

– gestrichen in VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

## **Anlage A 2.2/BW2**

### **Zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise Baden-Württemberg (HolzBauRL)**

#### **1. Zu Abschnitt 1**

Die HolzBauRL gilt grundsätzlich sinngemäß auch für Sonderbauten; die Verwendung von brennbaren Baustoffen kann bei Sonderbauten jedoch gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 4 LBO im Einzelfall mit weitergehenden Anforderungen eingeschränkt oder ergänzend beauftragt werden, wenn dafür Gründe vorliegen. Im Bauantrag sind die Gründe zu benennen, aufgrund derer die Verwendung von brennbaren Baustoffen nicht zu einer Unterschreitung des Schutzniveaus führt. Dies kann im Rahmen eines Brandschutzkonzepts erfolgen. Unterirdische Garagen und Kellergeschosse sind grundsätzlich vom Anwendungsbereich der HolzBauRL ausgenommen.

Hinweis: Das Schutzniveau bleibt bei Anwendung dieser Anlage unverändert, jedoch können die ergänzenden Regelungen zu erhöhten Sachschäden vor allem in Brandfällen führen, die unter dem Szenario eines Vollbrandes liegen.

#### **2. Zu Abschnitt 3**

##### **2.1 Zu Abschnitt 3.1**

Regelungen zu Bauteilen und Anschlüssen nach der HolzBauRL umfassen abweichend von der Technischen Regel nach A 2.2.1.2 grundsätzlich auch Bauteile nach Tabelle 4.1.1 Zeilen 11 und 12, Tabelle 4.2.4 Zeilen 20 bis 22, Tabelle 4.3.1 Zeilen 13 und 18 bis 21, Tabelle 4.3.2 Zeilen 12 bis 14.

Sofern Bauteile und Anschlüsse den Regelungen der HolzBauRL – unter Beachtung dieser Anlage und Berücksichtigung der Leitdetails im Anhang zu dieser Anlage – entsprechen, sind keine Anwendbarkeitsnachweise erforderlich.

##### **2.2 Zu Abschnitt 3.2**

Der Nachweis der erforderlichen Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile darf unter Berücksichtigung von brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung geführt werden.

Für den Nachweis der erforderlichen Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile dürfen bis zum Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer auch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse nach lfd. Nrn. C 3.21, C 4.1 und C 4.2 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 20. Dezember 2017 oder entsprechender Verwaltungsvorschriften anderer Bundesländer herangezogen werden.

Öffnungsabschlüsse, wie Türen oder Schottungen, die in Wänden mit 60 Minuten Feuerwiderstand nach HolzBauRL zulässig sind, stellen in Wänden nach Ziffern 3.1 bis 3.3 dieser Anlage regelmäßig eine nicht wesentliche Abweichung dar, wenn die Wandkonstruktion um die Öffnung zwischen den Bekleidungslagen mit einem Holzprofil von mindestens 10 cm Dicke ausgeführt wird und die Bekleidung auch in der Laibung ausgeführt wird; Öffnungsabschlüsse, die in Wänden mit 90 Minuten Feuerwiderstand nach HolzBauRL zulässig sind, stellen in Wänden nach Ziffer 4.1 dieser Anlage regelmäßig eine nicht wesentliche Abweichung dar, wenn die Wandkonstruktion um die Öffnung zwischen den Bekleidungslagen mit einem Holzprofil von mindestens 10 cm Dicke ausgeführt wird und die Bekleidung auch in der Laibung ausgeführt wird.

#### **3 Zu Abschnitt 4 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 LBO**

3.1 Für Gebäude der Gebäudeklasse 4, die Nutzungseinheiten von maximal 200 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche aufweisen, dürfen anstelle von hochfeuerhemmenden Bauteilen auch Bauteile in Holzrahmen- und Holztafelbauweise eingesetzt werden, bei denen die brandschutztechnisch wirksame Bekleidung (Brandschutzbekleidung) eine Entzündung der tragenden und aussteifenden Bauteile aus Holz oder Holzwerkstoffen während eines Zeitraums von mindestens 30 Minuten (statt 60 Minuten) verhindert, und die im Übrigen alle anderen Anforderungen des Abschnitts 4 der HolzBauRL erfüllen.

Die abweichende Anforderung an die Brandschutzbekleidung gilt ohne Nachweis als erfüllt, wenn bei im Übrigen gleicher Ausführung die in Abschnitt 4.2 Absatz 3 der HolzBauRL beschriebene Brandschutzbekleidung aus zwei

Lagen Gipsfaserplatten mit einer Mindestrohddichte von 1000 kg/m<sup>3</sup> nach europäisch technischer Bewertung bzw. Gips- oder Gipsfaserplatten des Typs GKF nach DIN 18180 in Verbindung mit DIN EN 520 mit jeweils mindestens 12,5 mm Dicke besteht. Ferner gilt die abweichende Anforderung an die Brandschutzbekleidung ohne Nachweis als erfüllt, wenn bei im Übrigen gleicher Ausführung die in Abschnitt 4.2 Absatz 3 der HolzBauRL beschriebene Brandschutzbekleidung aus einer Holzwerkstoffplatte mit einer Dicke von mindestens 12 mm und einer Rohddichte von mindestens 500 kg/m<sup>3</sup> in Verbindung mit einer Gipsfaserplatte mit einer Mindestrohddichte von 1000 kg/m<sup>3</sup> nach europäisch technischer Bewertung bzw. einer Gipsplatte des Typs GKF nach DIN 18180 in Verbindung mit DIN EN 520 mit mindestens 18 mm Dicke besteht.

3.2 Für Gebäude der Gebäudeklasse 4, die Nutzungseinheiten von maximal 200 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche aufweisen, dürfen anstelle von hochfeuerhemmenden Bauteilen auch Bauteile in Holzrahmen- und Holztafelbauweise eingesetzt werden, bei denen entweder

- brennbare Dämmstoffe aus Holzfaserdämmstoff nach DIN EN 13171 oder Zellulosedämmstoff aus mechanisch zerkleinertem Altpapier nach DIN EN 15101 oder nach ETA auf Basis des EAD 040138-00-1201 eingesetzt werden,
- Installationen ausschließlich außerhalb der brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung (Brandschutzbekleidung) geführt werden, wovon lediglich brandschutzbekleidete Leitungsdurchführungen mit Brandschotts nach Abschnitt 4.7 der HolzBauRL ausgenommen sind,
- die Brandschutzbekleidung eine Entzündung der tragenden und aussteifenden Bauteile aus Holz oder Holzwerkstoffen während eines Zeitraums von mindestens 60 Minuten verhindert und
- zwischen Brandschutzbekleidung und brennbaren Dämmstoffen ohne Zwischenspalt zusätzlich vollflächig eine mindestens 12 mm dicke Holzwerkstoffplatte der Rohddichte  $\geq 500 \text{ kg/m}^3$  angeordnet wird,

oder

- brennbare Dämmstoffe aus Holzfaserdämmstoff nach DIN EN 13171 oder Zellulosedämmstoffen aus mechanisch zerkleinertem Altpapier nach DIN EN 15101 oder nach ETA auf Basis des EAD 040138-00-1201 mit einem Glimmverhalten, das dem schwerentflammbarer Baustoffe entspricht, (statt nicht brennbaren) Dämmstoffen eingesetzt werden und
- Installationen ausschließlich außerhalb der brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung (Brandschutzbekleidung) geführt werden, wovon lediglich brandschutzbekleidete Leitungsdurchführungen mit Brandschotts nach Abschnitt 4.7 der HolzBauRL ausgenommen sind,

und die im Übrigen alle anderen Anforderungen des Abschnitts 4 der HolzBauRL erfüllen.

3.3 Für Gebäude der Gebäudeklasse 4, die Nutzungseinheiten von maximal 100 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche aufweisen, dürfen anstelle von hochfeuerhemmenden Bauteilen auch Bauteile in Holzrahmen- und Holztafelbauweise eingesetzt werden, bei denen

- brennbare Dämmstoffe (statt nicht brennbaren) Dämmstoffen eingesetzt werden,
- Installationen ausschließlich außerhalb der brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung (Brandschutzbekleidung) geführt werden, wovon lediglich brandschutzbekleidete Leitungsdurchführungen mit Brandschotts nach Abschnitt 4.7 der HolzBauRL ausgenommen sind,
- die Brandschutzbekleidung zweilagig ausgeführt wird und eine Entzündung der tragenden und aussteifenden Bauteile aus Holz oder Holzwerkstoffen während eines Zeitraums von mindestens 30 Minuten (statt 60 Minuten) verhindert und
- zwischen Brandschutzbekleidung und brennbarer Dämmung ohne Zwischenspalt zusätzlich vollflächig eine mindestens 18 mm dicke Holzwerkstoffplatte der Rohddichte  $\geq 500 \text{ kg/m}^3$  angeordnet wird,

und die im Übrigen alle anderen Anforderungen des Abschnitts 4 der HolzBauRL erfüllen.

Die abweichende Anforderung an die Brandschutzbekleidung gilt ohne Nachweis als erfüllt, wenn bei im Übrigen gleicher Ausführung die in Abschnitt 4.2 Absatz 3 der HolzBauRL beschriebene Brandschutzbekleidung aus zwei Lagen Gipsfaserplatten mit einer Mindestrohddichte von 1000 kg/m<sup>3</sup> nach europäisch technischer Bewertung bzw. Gips- oder Gipsfaserplatten des Typs GKF nach DIN 18180 in Verbindung mit DIN EN 520 mit jeweils mindestens 12,5 mm Dicke besteht und die Länge der Befestigungsmittel um die Dicke der Holzwerkstoffplatte vergrößert wird.

3.4 Für den Nachweis der Verwendbarkeit von brandschutztechnisch wirksamen Bekleidungen (Brandschutzbekleidungen) von Bauteilen nach Abschnitt 4 der HolzBauRL dürfen bis zum Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer auch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse nach lfd. Nr. C 3.21 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 20. Dezember 2017 oder entsprechender Verwaltungsvorschriften anderer Bundesländer herangezogen werden.

3.5 Brandschutztechnisch wirksame Bekleidungen (Brandschutzbekleidungen) von Bauteilen nach Abschnitt 4 der HolzBauRL und nach Nummern 2.1 bis 2.3 dürfen bei Standsicherheitsnachweisen als Beplankung (statisch mitwirkend) angesetzt werden, wenn die Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Anordnung und der



Anlagen | Teil 

Befestigung nach DIN EN 1995-1-1:2020-12 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/A2:2014-07 und DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08 erfüllt werden. Klammern und Schnellbauschrauben nach Tabelle 1 der HolzBauRL dürfen in diesem Falle durch mindestens gleichwertige Verbindungsmittel mit Leistungserklärung nach DIN EN 14592:2012-07 ersetzt werden.

3.6 Andere als in den Abschnitten 4.6 und 5.4.3 der HolzBauRL geregelte Bauteilanschlüsse sind zulässig, wenn im Gebäude auf Dauer sichergestellt ist, dass bei einer Brandeinwirkung nach der Einheits-Temperaturzeitkurve nach DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, die Brandausbreitung über den jeweiligen Bauteilanschluss während eines Zeitraums von 60 Minuten hinreichend behindert wird. Dies ist bei Bauteilanschlüssen nach Anhang „Leitdetails für die Ausführung von Bauteilanschlüssen in der Gebäudeklasse 4 und 5 gemäß § 26 Absatz 3 LBO“ der Fall.

4. Zu Abschnitt 5 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 LBO

4.1 Für Gebäude der Gebäudeklasse 5, die Nutzungseinheiten von maximal 200 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche aufweisen, dürfen anstelle von feuerwiderstandsfähigen Bauteilen in Massivholzbauweise auch Bauteile in Holzrahmen- und Holztafelbauweise eingesetzt werden, für die ein Nachweis über die Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 90 Minuten vorliegt und bei denen im Übrigen sämtliche Anforderungen des Abschnitts 4 der HolzBauRL erfüllt sind.

4.2 Brandschutztechnisch wirksame Bekleidungen (Brandschutzbekleidungen) von Bauteilen nach Nummer 4.2 dürfen bei Standsicherheitsnachweisen als Beplankung (statisch mitwirkend) angesetzt werden, wenn die Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Anordnung und der Befestigung nach DIN EN 1995-1-1:2020-12 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/A2:2014-07 und DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08 erfüllt werden. Klammern und Schnellbauschrauben nach Tabelle 1 der HolzBauRL dürfen in diesem Falle durch mindestens gleichwertige Verbindungsmittel mit Leistungserklärung nach DIN EN 14592:2012-07 ersetzt werden.

4.3 Andere als in den Abschnitten 4.6 und 5.4.3 der HolzBauRL geregelte Bauteilanschlüsse sind zulässig, wenn im Gebäude auf Dauer sichergestellt ist, dass bei einer Brandeinwirkung nach der Einheits-Temperaturzeitkurve nach DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, die Rauchausbreitung über den jeweiligen Bauteilanschluss während eines Zeitraums von 90 Minuten hinreichend behindert wird. Dies ist bei Bauteilanschlüssen nach Anhang „Leitdetails für die Ausführung von Bauteilanschlüssen in der Gebäudeklasse 4 und 5 gemäß § 26 Absatz 3 LBO“ der Fall.

4.4 Die Verwendung brennbarer Dämmstoffe kann bei weitergehenden Kompensationen in Frage kommen und bleibt in Gebäudeklasse 5 und in Gebäudeklasse 4 außerhalb der beschriebenen Anwendungen bis auf Weiteres Einzelfallbetrachtungen in Brandschutzkonzepten vorbehalten. Auch bei anderen Abweichungen von der HolzBauRL in der Form, die sie durch diese Anlage erhält, können Brandschutzkonzepte – ggf. mit Brandversuchen – begründen, dass mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden. Für diese Brandschutzkonzepte kann die Baurechtsbehörde eine Überprüfung durch einen weiteren Brandschutzsachverständigen veranlassen. § 16a Absatz 2 und § 17 Absatz 1 LBO bleiben unberührt.

4.5 Zu Abschnitt 5.4

Die Anforderungen in Abschnitt 5.4 der HolzBauRL dienen neben einer hinreichenden Behinderung der Rauchausbreitung auch der Erreichung des jeweils geforderten raumabschließenden Feuerwiderstandes.

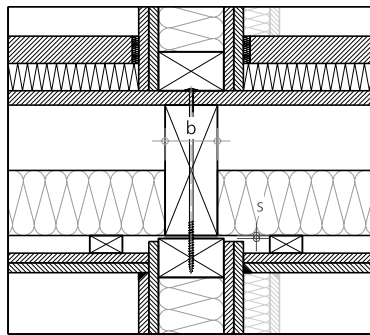
#### **Anhang zu Anlage A 2.2/BW2:**

#### **Leitdetails für die Ausführung von Bauteilanschlüssen für Bauvorhaben in Holzbauweise in den Gebäudeklassen 4 und 5 gemäß § 26 Absatz 3 LBO**

##### **1 Ausführung der Bauteilanschlüsse**

###### **1\_1 Fügungsprinzipien**

Alle dargestellten Maßnahmen der brandzugewandten Seite, brandabgewandten Seite und in der Kontaktfläche sind für jede Nutzungseinheit und damit an jeder Seite einer möglichen Brandbeanspruchung für die jeweiligen Anschlüsse separat zu planen und auszuführen. Da üblicherweise davon ausgegangen werden muss, dass eine Brandbeanspruchung auf jeder Seite eines raumabschließenden Bauteils auftreten kann, sind zugehörige Maßnahmen für beide Seiten des Bauteils auszuführen.

Anlagen | Teil 

— Fuge (Kontaktfläche)  
 s Spaltmaß in mm  
 b Breite der Verblockung

Abbildung 1: Definition von Fuge und Spaltmaß s

Die in Abbildung 2 dargestellten Anschlüsse sind sowohl für Element- als auch Bauteilfügungen anzuwenden. Die Maßnahmen sind entsprechend des Spaltmaßes s aus Tabelle 1 zu wählen. Diese gelten sowohl für Holztafel- als auch Massivholzkonstruktionen bzw. Kombinationen dieser Bauweisen untereinander oder mit anderen Bauweisen.

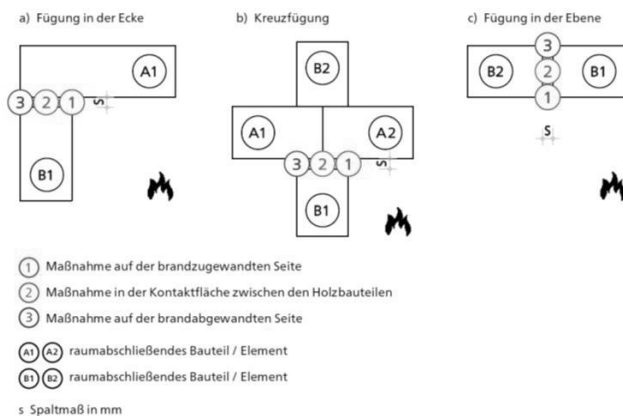
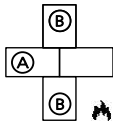
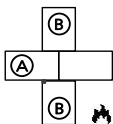
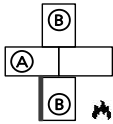
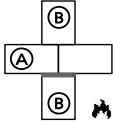
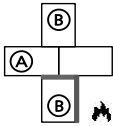
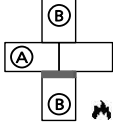
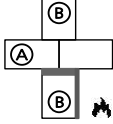
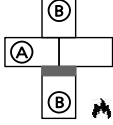


Abbildung 2: Systematik zur konstruktiven Ausführung von Anschlüssen für Element- und Bauteilfügungen

Anlagen | Teil 1\_2 Auswahl der Maßnahmen in Abhängigkeit des Spaltmaßes  $s$  der Fuge

Tabelle 1: Übersicht der Ausführungsvarianten für Bauteil- bzw. Elementanschlüsse

| Prinzip                    |                                                                                     |                                                                                     | ①                                                                   | ②                                                                   | ③                                                                                                                    |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| $s$                        | Außenwand                                                                           | Trennwand                                                                           | Maßnahme auf der brandzugewandten Seite                             | Maßnahme in der Kontaktfläche zwischen den Holzbauteilen            | Maßnahme auf der brandabgewandten Seite                                                                              |
| 1<br>$\leq 0,5 \text{ mm}$ |    |    | keine Maßnahme notwendig                                            | keine Maßnahme notwendig                                            | keine Maßnahme notwendig                                                                                             |
| 2<br>$\leq 2 \text{ mm}$   |    |    | keine Maßnahme notwendig                                            | keine Maßnahme notwendig                                            | Verspachtelung oder Verfügung<br>Brandschutzdichtmasse /-stoffe /-bänder<br>Dauerelastische Verfügung<br>Dichtbänder |
| 3<br>$\leq 2 \text{ mm}$   |    |    | keine Maßnahme notwendig                                            | keine Maßnahme notwendig                                            | vollflächige Abdeckung mit<br>Bekleidung / Fußbodenaufbau<br>luftdichte Abklebung                                    |
| 4<br>$\leq 5 \text{ mm}$   |   |   | Brandschutzdichtmasse /<br>Brandschutzstoffe /<br>Brandschutzbänder | Dämmstoff [B2]                                                      | keine Maßnahme notwendig                                                                                             |
| 5<br>$\leq 5 \text{ mm}$   |  |  | vollflächige Abdeckung<br>mit Bekleidung /<br>Fußbodenaufbau        | Dämmstoff [B2]                                                      | keine Maßnahme notwendig                                                                                             |
| 6<br>$\leq 15 \text{ mm}$  |  |  | Brandschutzdichtmasse /<br>Brandschutzstoffe /<br>Brandschutzbänder | Dichtungstreifen /<br>Schalldämmlager bzw.<br>Brandschutzdichtmasse | keine Maßnahme notwendig                                                                                             |
| 7<br>$\leq 15 \text{ mm}$  |  |  | vollflächige Abdeckung<br>mit Bekleidung /<br>Fußbodenaufbau        | Dichtungstreifen /<br>Schalldämmlager bzw.<br>Brandschutzdichtmasse | keine Maßnahme notwendig                                                                                             |
| 8<br>$\leq 30 \text{ mm}$  |  |  | keine Maßnahme notwendig                                            | Mineralwolle [A]                                                    | keine Maßnahme notwendig                                                                                             |

 $s$  Spaltmaß in mm

Ⓐ

raumabschließendes Bauteil / Element

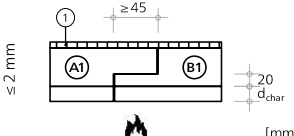
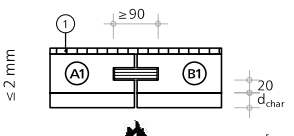
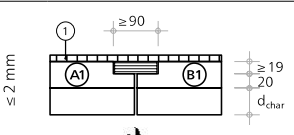
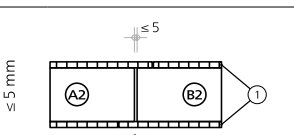
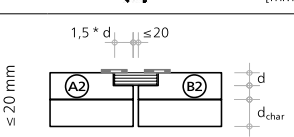
Ⓑ

raumabschließendes Bauteil / Element

Anlagen | Teil 

Ergänzend zu den Anschlussprinzipien in Tabelle 1 lassen sich Fugen von Elementen nach Tabelle 2 ausführen (Detailausbildung siehe auch Tabelle 5).

Tabelle 2: Anschlüsse für Elementfugen (Wand-Wand, Decke-Decke, Dach-Dach)

| 5 | Prinzip                                                                             | Beschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 |    | Verbindung mit Stufenfalz mit einer minimalen ideellen Dicke des Restholzquerschnittes von 20 mm bis zum Stufenfalz <sup>a)</sup>                                                                                                                                                |
| 2 |    | Verbindung mit Nut-Feder oder Fremdfeder mit einer minimalen ideellen Dicke des Restholzquerschnittes von 20 mm zur Feder <sup>a)</sup>                                                                                                                                          |
| 3 |    | Verbindung mit beidseitig angeordnetem Deckbrett mit einer minimalen ideellen Dicke des Restholzquerschnittes von 20 mm bis zum Deckbrett                                                                                                                                        |
| 4 |   | Fugen $\leq 5$ mm mit beidseitiger Abdeckung durch die Bekleidung oder den Fußbodenaufbau                                                                                                                                                                                        |
| 5 |  | Fugen $\leq 20$ mm mit rückseitiger Abdeckung durch Deckbrett der Dicke $d$<br>$d = t_{\text{erf}} \cdot \beta_0 + 20 \text{ mm}$<br>$t_{\text{erf}}$ = Brandbeanspruchung in min<br>$\beta_0$ = Bemessungswert der Abbrandrate in mm/min<br>(DIN EN 1995-1-2:2010, Tabelle 3.1) |

① Bekleidung entsprechend Abschnitt 3.6 oder Fußbodenaufbau zur Verhinderung von Konvektionsströmen <sup>b)</sup>

A1 B1 Massivholzelement

A2 B2 Vollholzquerschnitt oder Massivholzelement

a) Auf der brandabgewandten Seite darf im Bereich des rückwärtigen Stufenfalzes oder hinter der Feder-Verbindung die Fugenbreite auf maximal das doppelte Maß erhöht werden.

b) Auf die Bekleidung der brandabgewandten Seite kann verzichtet werden, sofern eine entsprechende Luftdichtungsmaßnahme in der Nut-Feder-Verbindung, dem Stufenfalz oder am Deckbrett angeordnet wird und diese ebenfalls 20 mm innerhalb des jeweiligen rechnerischen Restholzquerschnittes liegen.

s Spaltmaß in mm

$d_{\text{char}}$  Abbrandtiefe bei eindimensionalem Abbrand gemäß DIN EN 1995-1-2:2010 Ziffer 3.4

## 1\_3 Beschreibung der Maßnahmen

Alle Maßnahmen müssen in Abhängigkeit des zu erwartenden Spaltmaßes gewählt werden, um eine wirkungsvolle Dichtheit der Fuge zu gewährleisten. Auch wenn die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in verschiedenen Fugenarten auftreten können (Element- / Bauteilfugen; vertikal / horizontal etc.) sind die anzuwendenden Maßnahmen prinzipiell in Art und Weise der Ausführung gleich.

Ein normalentflammbarer Dämmstoff, der entsprechend Tabelle 1 angesetzt wird, muss eine Rohdichte  $\rho \geq 50 \text{ kg/m}^3$  im unkomprimierten Zustand aufweisen. Diese Maßgabe kann unter anderem mit Dämmstoffen nach DIN EN 13171 erreicht werden (siehe Tabelle 3).

Nichtbrennbare Dämmstoffe nach DIN EN 13162, die entsprechend Tabelle 1 angesetzt werden, müssen einen Schmelzpunkt  $\geq 1.000^\circ\text{C}$  sowie eine Rohdichte  $\rho \geq 30 \text{ kg/m}^3$  im unkomprimierten Zustand aufweisen. Abweichend dazu ist für Spaltmaße  $s \leq 5,0 \text{ mm}$  ein Dämmstoff nach DIN EN 13162 ausreichend (ohne Anforderung an den Schmelzpunkt), wenn dessen Rohdichte  $\rho \geq 15 \text{ kg/m}^3$  im nicht komprimierten Zustand beträgt.

Dämmstoffe müssen im eingebauten Zustand mindestens auf die Hälfte der Ausgangsdicke zusammengedrückt werden.

Dichtungsstreifen und Schalldämmlager, die entsprechend Tabelle 1 angesetzt werden, müssen eine Rohdichte  $\rho \geq 200 \text{ kg/m}^3$  aufweisen.

Verspachtelungen bzw. Verfugungen, welche entsprechend Tabelle 1 als Abdichtung brandzugewandt bzw. brandabgewandt angesetzt werden, müssen mindestens in der Dicke der Bekleidungslage ausgeführt werden.

Für dauerelastische Verfugungen und vorkomprimierte Fugendichtbänder (Kompribänder) gilt, dass sich diese Maßnahmen auch innerhalb der Kontaktfuge anordnen lassen, sofern diese mindestens 20 mm innerhalb des jeweiligen rechnerischen Restholzquerschnittes gemäß DIN EN 1995-1-2 liegen. Abweichend dazu darf für Brandschutzdichtmassen / -stoffe dieses Vorhaltemaß auf 0 mm reduziert werden (siehe Abbildung 3). Raumseitige Bekleidungslagen, die planmäßig einen Beitrag zum Feuerwiderstand leisten, dürfen in der Ermittlung der Abbrandtiefe berücksichtigt werden.

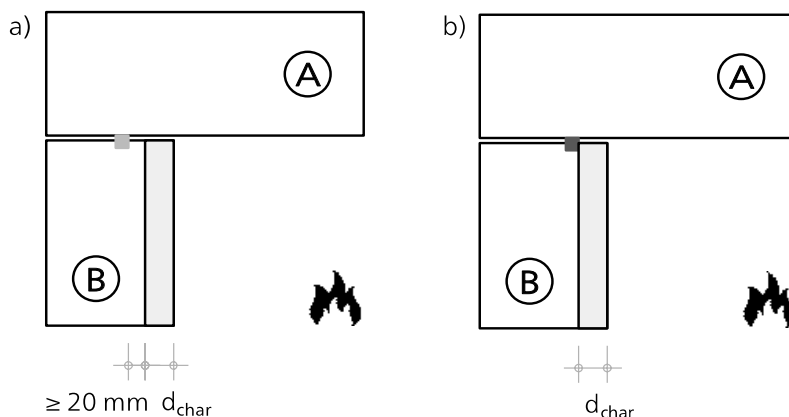


Abbildung 3: Position einer dauerelastischen Abdichtung im Bauteil: a) Ausführung mit dauerelastischer Verfugung / Dichtstoff; b) Ausführung mit Brandschutzdichtmasse;  $d_{\text{char}}$  nach DIN 1995-1-2

Die Breite von Dichtungsmaßnahmen (z. B. Dämmstreifen und Elastomerlager) in der Kontaktfläche der Elemente / Bauteile muss der Breite der Kontaktfläche der Bauteile / Elemente (Brettsperrholzelement / Holztafelement / Deckenbalken) entsprechen. Abweichend dazu kann für unbeladene Massivholzelemente die brandzugewandte Abdichtung ab einer Tiefe von 15 mm der Massivholzkonstruktion erfolgen. Die verbleibende Querschnittsfläche ist entsprechend Tabelle 1 auszuführen.

Die Fügungsprinzipien gelten für Bauteile mit einlagigen sowie mit mehrlagigen Bekleidungen. Die Ausführungsvarianten mit einlagigen Bekleidungen sind entsprechend auf mehrlagige Bekleidungen zu übertragen. Insbesondere sind Verspachtelungen oder Verfugungen in allen Lagen auszuführen.

Werden Holzbauteile mit durchgehenden Hohlräumen oder Fugen über raumabschließende Bauteile hinweggeführt, sind zusätzliche Maßnahmen z. B. in Form von Verblockungen im Anschlussbereich einzubauen, um eine Brand- und Rauchausbreitung innerhalb des flankierenden Bauteils zu behindern. Für die Verblockungen gelten die für die Begrenzung der Rauchausbreitung notwendigen Maßnahmen analog (siehe Abbildung 4). Dies dient dazu, anhand der Maßnahmen aus Tabelle 1 in Verbindung mit den in Kapitel 2 *Bauteile* dargestellten Maßnahmen die Ausbreitung von Rauch bei flankierenden Bauteilen zu behindern. Fugen zwischen Elementen, die ein raumabschließendes Bauteil flankieren, sind brandschutztechnisch entsprechend den benannten Maßnahmen (siehe Tabellen 1 und 2) zu berücksichtigen.

In den oben beschriebenen Fügungsprinzipien wird ausschließlich der Anschluss von jeweils raumabschließenden Bauteilen oder Elementen betrachtet. Soll ein nichtraumabschließendes Bauteil an ein raumabschließendes Bauteil angeschlossen werden, dürfen die zum Raumabschluss einen Beitrag leistenden Bauteillagen durch den Anschluss nicht beeinträchtigt oder unterbrochen werden. Die Befestigung der nicht raumabschließenden Konstruktion muss in die Tragkonstruktion der raumabschließenden Konstruktion oder in zusätzliche, lastabtragende Elemente erfolgen. Andernfalls sind die in Kapitel 2 aufgeführten Konstruktionsprinzipien anzuwenden.

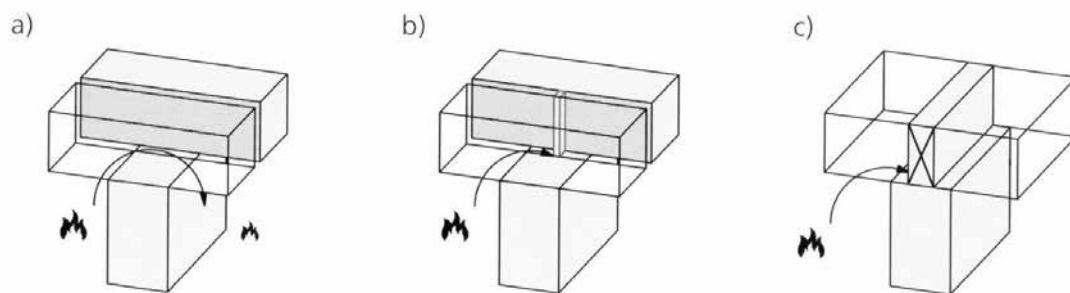


Abbildung 4: Brandübertragungspfade durch flankierende Bauteile: a) Brandübertragung über ein raumabschließendes Bauteil hinweg über durchgehende Elementfugen, b) Dichtungsmaßnahme in den Elementfugen, c) Verblockung innerhalb des Bauteils

Die Elemente bzw. Bauteile sind im Bereich der Anschlüsse und Fügungen mit Hilfe stiftförmiger Verbindungsmittel abhängig von den statischen Anforderungen kraftschlüssig miteinander zu verbinden, jedoch mindestens in einem Abstand von 500 mm. Die Befestigung erfolgt in den tragenden Teilen der Elemente und Bauteile. Hierdurch soll eine gegenseitige Verschiebung und Öffnung der Element- / Bauteilfuge verhindert werden.

Über die Bauteilfuge weitergeführte Lamellenfugen, wie beispielsweise bei Massivholzdecken mit nur verminderten Anforderungen an die Sichtqualität, sind im Hinblick auf die Rauchausbreitung ungünstig zu bewerten, da sie die Integrität der Anschlussfuge beeinflussen können. Daher ist eine Flankenverklebung der Lamellen von Massivholzelementen oder anderweitige konstruktive Maßnahmen in Form von Bekleidungen oder Abklebungen der Lamellenfugen im Bereich der Bauteilfuge vorzusehen.

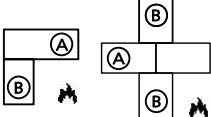
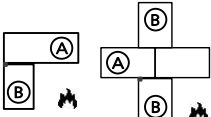
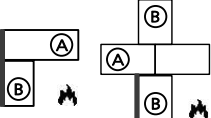
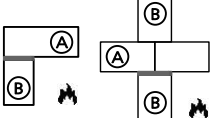
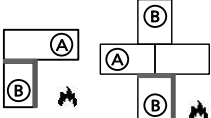
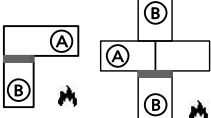
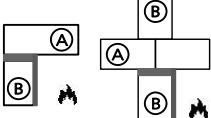
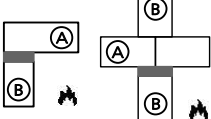
Alle Maßnahmen in bzw. an den Bauteilanschlüssen müssen in Abhängigkeit des Spaltmaßes kombiniert werden, um einen wirkungsvollen Abschluss der Fuge zu erreichen. Auch wenn die folgend beschriebenen Maßnahmen in verschiedenen Arten von Fugen auftreten können (Element- / Bauteilfugen, vertikal / horizontal, etc.) sind die prinzipiellen Maßnahmen, die anzuwenden sind, grundsätzlich in der Art und Weise der Ausführung gleich (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Übersicht der möglichen Maßnahmen

| Nr. | Maßnahme                                                                | Beschreibung                                                                                                                                                                                                   |
|-----|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| —   | keine Maßnahme                                                          | keine Maßnahme notwendig                                                                                                                                                                                       |
| a   | Verspachtelung oder Verfugung                                           | Brandzugewandt bzw. brandabgewandt anzusetzen, in der Dicke der Bekleidungs-lage (Gipsfuge so ausbilden, dass auf Plattenstärke keine nennenswerte Fuge bleibt)                                                |
| b   | Brandschutzdichtmasse / -stoffe                                         | Maßnahme kann auch innerhalb der Kontaktfuge angeordnet werden<br>Reduzierung des Vorhaltemaßes auf 0 mm                                                                                                       |
| c   | vollflächige Abdeckung mit Bekleidung / Fußbodenaufbau                  | Bauteile mit einlagigen oder mehrlagigen Beplankungslagen es sind Verspachtelungen oder Verfugungen in allen Lagen vorzusehen / bzw. durch Fußbodenaufbau                                                      |
| d   | dauerelastische Verfugung                                               | Maßnahme kann auch innerhalb der Kontaktfuge angeordnet werden mind. 20 mm innerhalb des rechnerischen Restholzquerschnitts z. B.:<br>$d_1$ = Dicht-oder Kleberaupe oder<br>$d_2$ = luftdichte Klebemasse      |
| e   | Dämmstoff [B2]                                                          | normalentflammbarer Dämmstoffstreifen, $\rho \geq 50 \text{ kg/m}^3$ im unkomprimierten Zustand nach DIN 13171, komprimiert im Einbauzustand (Kompression auf 50 %)                                            |
| f   | Dichtungsstreifen / Schalldämlager [ne] bzw. Brandschutzfugendichtmasse | Dichtungsstreifen / Schalldämlager mit $\rho \geq 200 \text{ kg/m}^3$ oder Brandschutzfugendichtmasse (s.o.)                                                                                                   |
| g   | Mineralwolle [A]                                                        | nichtbrennbarer Dämmstoff nach DIN EN 13162, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ \text{C}$ , Rohdichte $\rho \geq 30 \text{ kg/m}^3$ im unkomprimierten Zustand, komprimiert im Einbauzustand (Kompression auf 50 %) |
| h   | luftdichte Abklebung                                                    | brandabgewandt anzusetzen, z. B. Eckklebeband oder Folienstreifen                                                                                                                                              |
| k   | Dichtband                                                               | Maßnahme kann auch innerhalb der Kontaktfuge angeordnet werden mind. 20 mm innerhalb des rechnerischen Restholzquerschnitts                                                                                    |

Anlagen | Teil 

Tabelle 4: Mögliche Maßnahmen in Abhängigkeit des Spaltmaßes s

| Prinzip |                     | Maßnahme                                                                            | Holztafelbau               | Massivholzbau        | Kombinationen                 |
|---------|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------|-------------------------------|
| s       | Außenwand Trennwand |                                                                                     |                            |                      |                               |
| 1       | ≤ 0,5 mm            |    | Abb. 5<br>Abb. 6           | Abb. 13<br>Abb. 14   | Abb. 26<br>Abb. 27            |
| 2       | ≤ 2 mm              |    | Abb. 7<br>Abb. 8<br>Abb. 9 | Abb. 15<br>Abb. 16   | Abb. 28<br>Abb. 29<br>Abb. 30 |
| 3       | ≤ 2 mm              |    | Abb. 10                    | Abb. 18<br>Abb. 19   | Abb. 31                       |
| 4       | ≤ 5 mm              |    | Abb. 11<br>Abb. 12         | Abb. 20<br>Abb. 21   | Abb. 32<br>Abb. 33            |
| 5       | ≤ 5 mm              |   | —                          | Abb. 22<br>Abb. 23   | Abb. 34<br>Abb. 35            |
| 6       | ≤ 15 mm             |  | —                          | Abb. 24 <sup>1</sup> | —                             |
| 7       | ≤ 15 mm             |  | —                          | Abb. 24<br>Abb. 25   | —                             |
| 8       | ≤ 30 mm             |  | —                          | —                    | Abb. 36 <sup>2</sup>          |

s Spaltmaß

 raumabschließendes Bauteil / Element raumabschließendes Bauteil / Element

① Maßnahme auf der brandzugewandten Seite

② Maßnahme in der Kontaktfläche zwischen den Holzbauteilen

③ Maßnahme auf der brandabgewandten Seite

<sup>1</sup> Option zur Außenwand Abb. 24<sup>2</sup> Mischbauweise

Beim Anschluss an mineralische Bauteile sind diese Maßnahmen sinngemäß, ggfs. angepasst an die Dichtungsmaßnahmen für mineralische Bauweisen, umzusetzen.



Anlagen | Teil 

## 2 Bauteilanschlüsse und Maßnahmen in der Bauteilfuge

Die nachfolgend dargestellten Fügeprinzipien gelten sowohl für die Konstruktionsvarianten, bei denen die innere Bekleidung aus normalentflammbaren Werkstoffen bestehen darf, als auch für die Konstruktionsvarianten, bei denen beide Lagen aus nicht brennbaren Bekleidungen bestehen (siehe Absätze 3.1 bis 3.3 der Anlage A 2.2/BW2).

## 2\_1 Holztafelbau

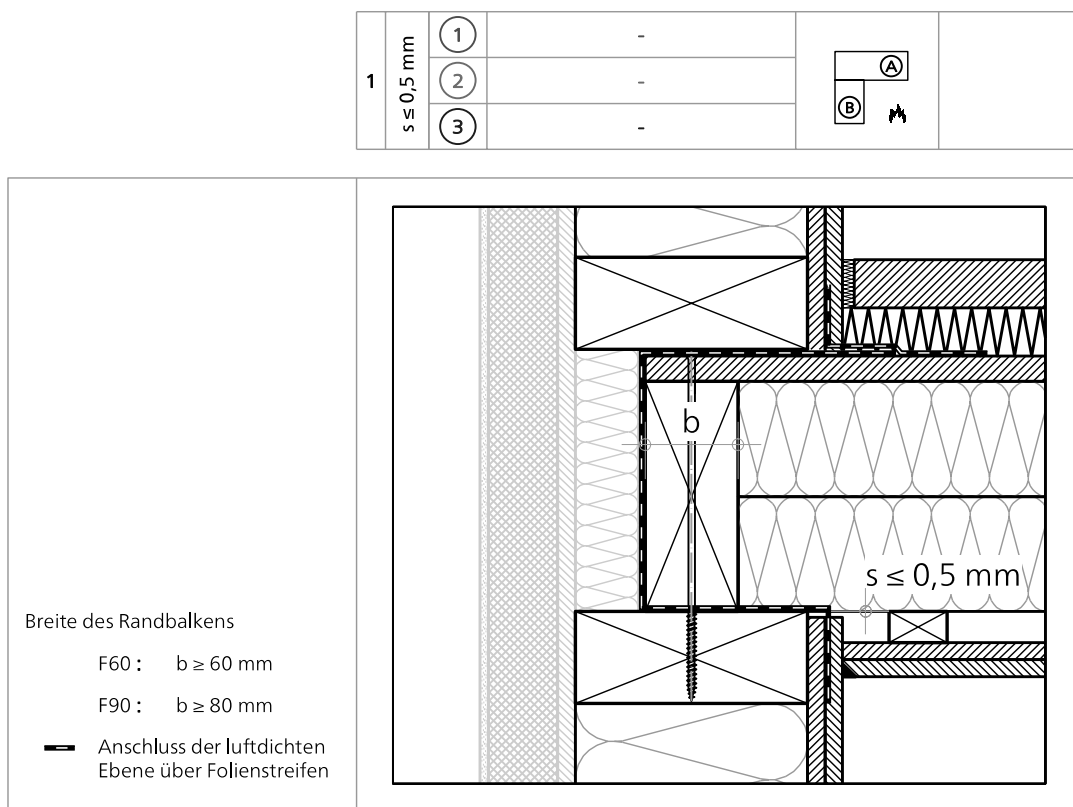
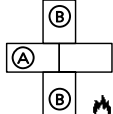


Abbildung 5: Außenwand-Deckenanschluss Holztafelbau mit Spaltmaß  $s \leq 0,5 \text{ mm}$

|   |   |   |                                                                                     |
|---|---|---|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | ① | - |  |
|   | ② | - |                                                                                     |
|   | ③ | - |                                                                                     |

**Allgemein**

Einnutung im Balken für die Verblockung:  $t \sim 4,0 \text{ mm}$

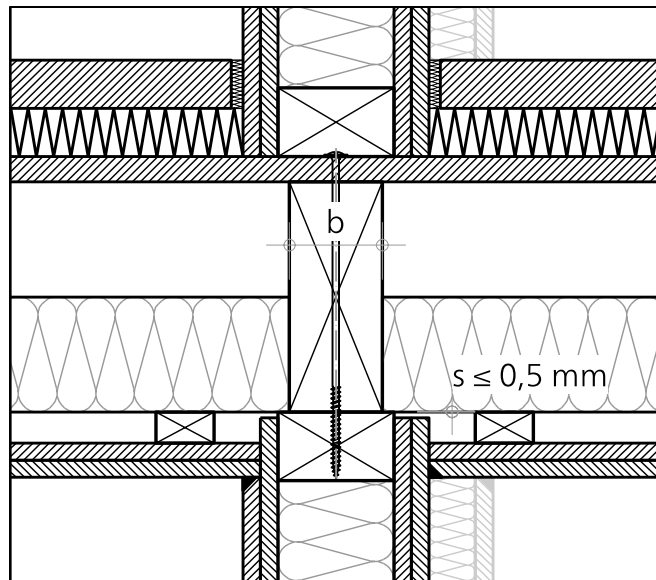
-> keine Maßnahme

Wenn die Verblockung nicht eingennutet ist, sind Maßnahmen für Spaltmaße  $s \leq 2,0 \text{ mm}$  anzuordnen.

Breite der Verblockung

F60 :  $b \geq 60 \text{ mm}$

F90 :  $b \geq 80 \text{ mm}$



Breite des Randbalkens

F60 :  $b \geq 60 \text{ mm}$

F90 :  $b \geq 80 \text{ mm}$

 Anschluss der luftdichten Ebene über Folienstreifen

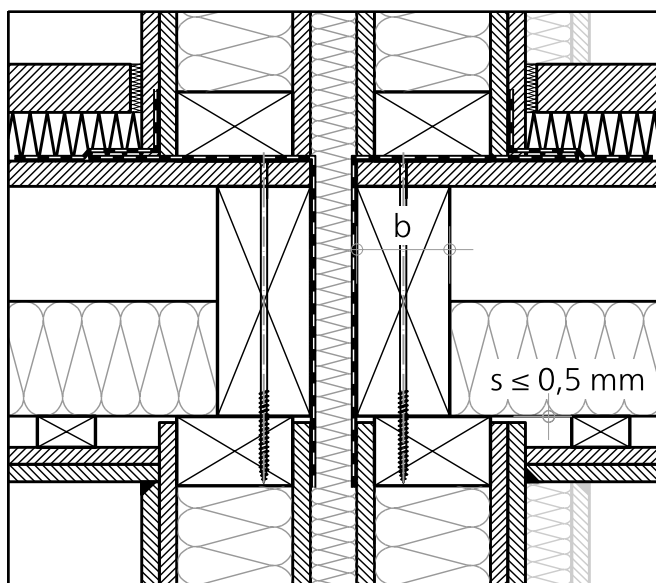
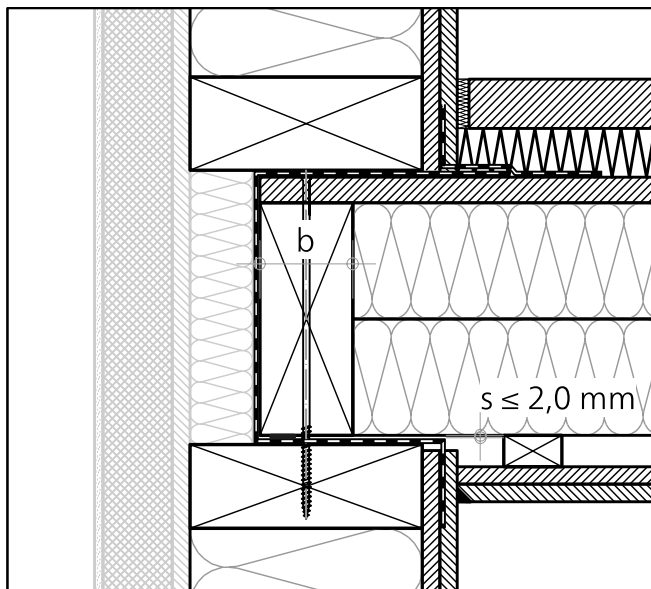
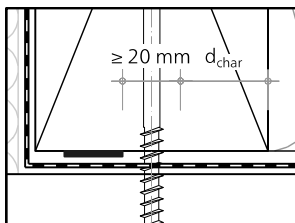


Abbildung 6: Trennwand-Deckenanschlüsse Holztafelbau mit Spaltmaß  $s \leq 0,5 \text{ mm}$

|   |   |                                                            |                                                                                     |  |
|---|---|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 2 | 1 | -                                                          |  |  |
|   | 2 | -                                                          |                                                                                     |  |
|   | 3 | k Dichtband<br>b Brandschutzdichtmasse / -stoffe / -bänder |                                                                                     |  |

#### Maßnahme

- k Dichtband  
Maßnahme kann auch innerhalb der Kontaktfuge angeordnet werden, sofern diese mind. 20 mm innerhalb des rechnerischen Restholzquerschnitts liegt.  
 $d_{char}$  nach DIN EN 1995-1-2, vgl. Abschnitt 1.3



#### Maßnahme

- b Brandschutzdichtmasse / -stoffe / -bänder  
Bei der Verwendung eines intumeszierenden Bandes kann die Maßnahme auch innerhalb der Kontaktfuge angeordnet werden, wobei das Vorhaltemaß auf 0 mm reduziert wird.

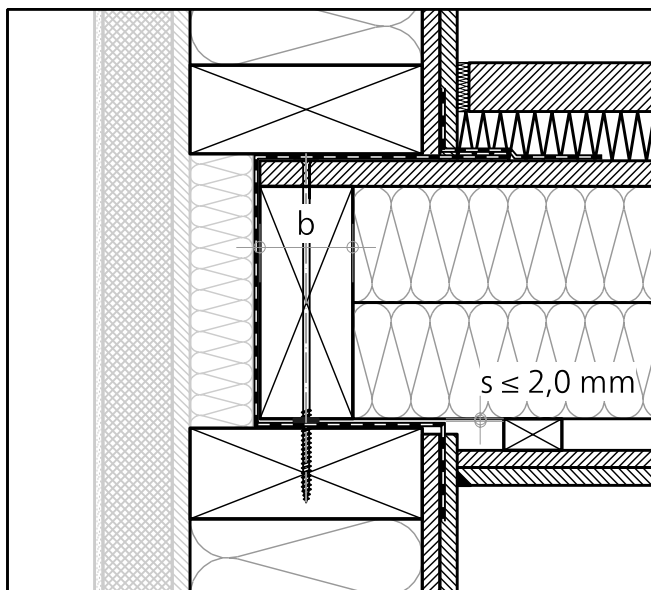
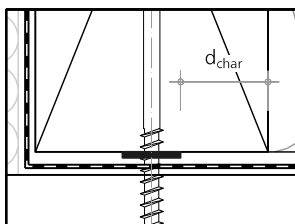
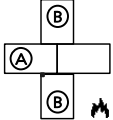


Abbildung 7: Außenwand-Deckenanschlüsse Holztafelbau mit Spaltmaß  $s \leq 2,0$  mm

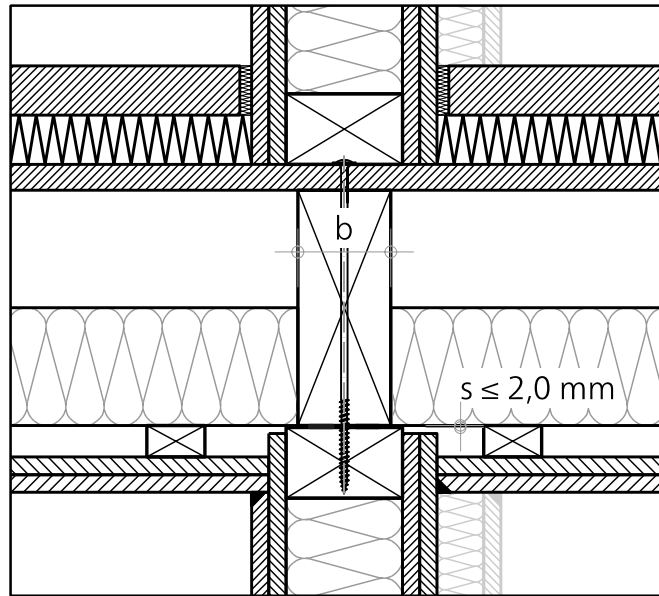
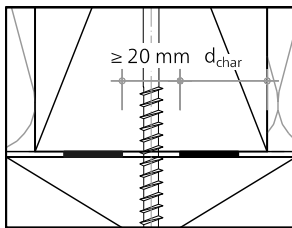
|   |   |                                                                            |                                                                                     |
|---|---|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 2 | 1 | -                                                                          |  |
|   | 2 | -                                                                          |                                                                                     |
|   | 3 | d dauerelastische Verfugung<br>b Brandschutzdichtmasse / -stoffe / -bänder |                                                                                     |

## Maßnahme

d<sub>1</sub> dauerelastische Verfugung  
Maßnahme kann auch innerhalb der Kontaktfuge angeordnet werden, sofern diese mind. 20 mm innerhalb des rechnerischen Restholzquerschnitts liegt.

z.B. Dicht-/Kleberaupe

d<sub>char</sub> nach DIN EN 1995-1-2, vgl. Abschnitt 1.3



## Maßnahme

b Brandschutzdichtmasse / -stoffe / -bänder  
Bei der Verwendung eines intumeszierenden Bandes kann die Maßnahme auch innerhalb der Kontaktfuge angeordnet werden, wobei das Vorhaltemaß auf 0 mm reduziert wird.

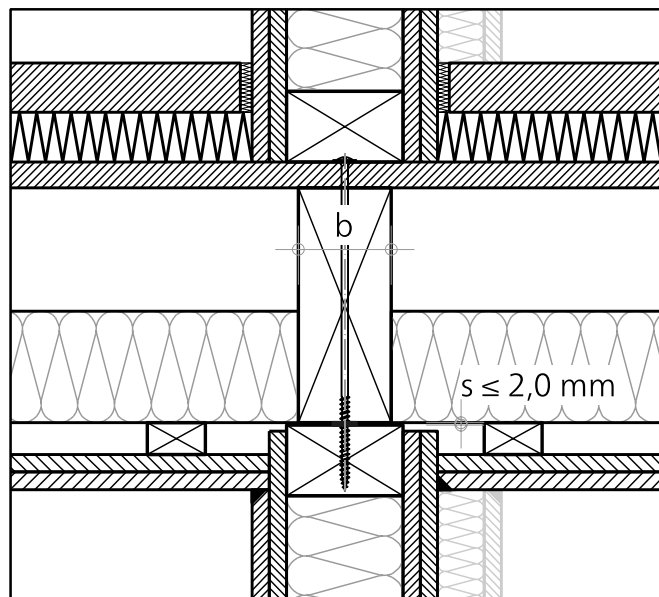
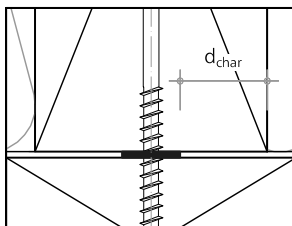
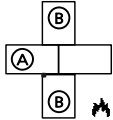


Abbildung 8: Trennwand-Deckenanschlüsse Holztafelbau mit Spaltmaß  $s \leq 2,0$  mm

|   |                         |   |                             |                                                                                     |
|---|-------------------------|---|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 2 | $s \leq 2,0 \text{ mm}$ | ① | -                           |  |
|   |                         | ② | -                           |                                                                                     |
|   |                         | ③ | d dauerelastische Verfugung |                                                                                     |

## Maßnahme

d<sub>2</sub> dauerelastische Verfugung  
 Maßnahme kann auch innerhalb der Kontaktfuge angeordnet werden, sofern diese mind. 20 mm innerhalb des rechnerischen Restholzquerschnitts liegt.

z.B. luftdichte Klebmasse

Anmerkung:  
 Montage der Brandschutz-  
 bekleidung der Decke auf  
 der Baustelle

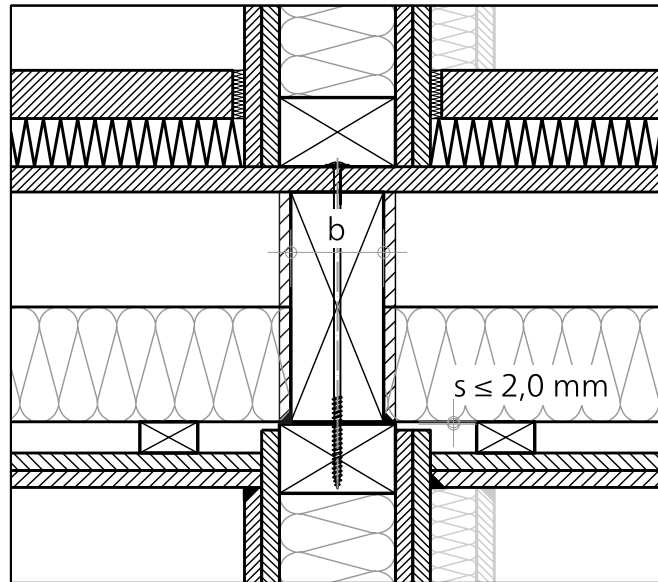
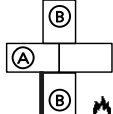


Abbildung 9: Trennwand-Deckenanschluss Holztafelbau mit Spaltmaß  $s \leq 2,0 \text{ mm}$

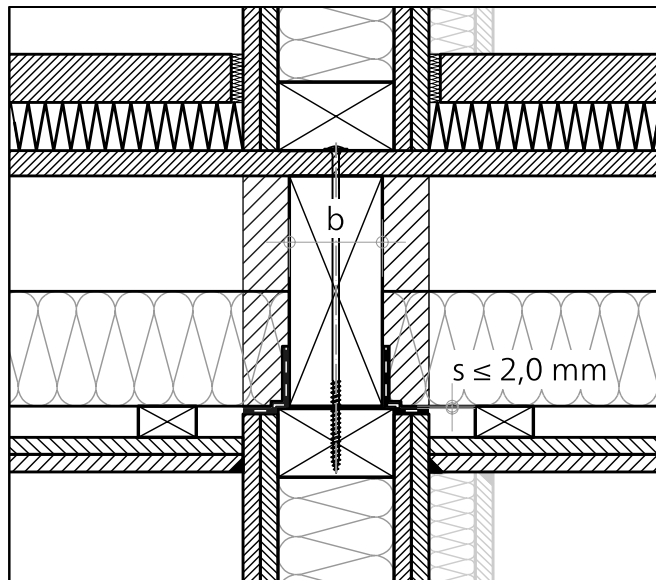
|   |   |                        |                                                                                     |
|---|---|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 3 | ① | -                      |  |
|   | ② | -                      |                                                                                     |
|   | ③ | h luftdichte Abklebung |                                                                                     |

## Maßnahme

- h luftdichte Abklebung  
an drei Seiten der  
Verblockung anordnen

z.B. Eckklebeband

Anmerkung:  
Montage der Brandschutz-  
bekleidung der Decke auf  
der Baustelle



## Maßnahme

- h luftdichte Abklebung  
Anschluss der luftdichten  
Ebene über einen  
Folienstreifen

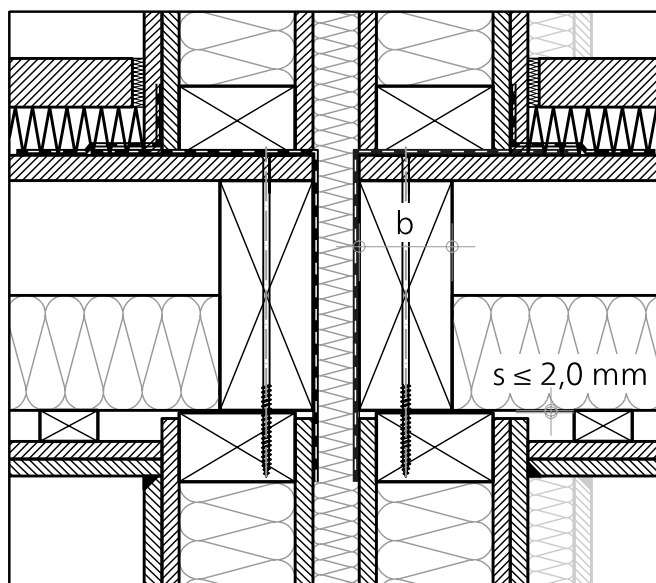


Abbildung 10: Trennwand-Deckenanschlüsse Holztafelbau mit Spaltmaß  $s \leq 2,0$  mm

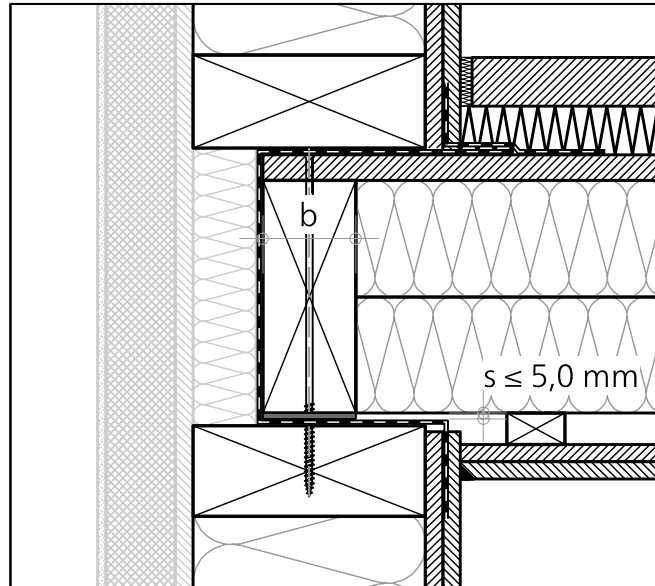
Anlagen | Teil 

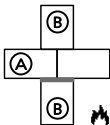
|   |            |   |                    |                                                                                     |  |
|---|------------|---|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 4 | s ≤ 5,0 mm | ① | -                  |  |  |
|   |            | ② | g Mineralwolle [A] |                                                                                     |  |
|   |            | ③ | -                  |                                                                                     |  |

## Maßnahme

- g Mineralwolle [A]  
nichtbrennbarer  
Dämmstoff nach  
DIN EN 13162,  
Schmelzpunkt ≥ 1000 °C,  
Rohdichte  $\geq 30 \text{ kg/m}^3$   
im unkomprimierten  
Zustand (Kompression  
auf 50 %)

Anmerkung:  
Abweichend zu Zeile 4  
und 5 der Tabelle 4 wird  
hier die Ausführung der  
Zeile 8 auf das Spaltmaß  
 $s \leq 5,0 \text{ mm}$  für einen nicht  
brennbaren Dämmstoff  
dargestellt.

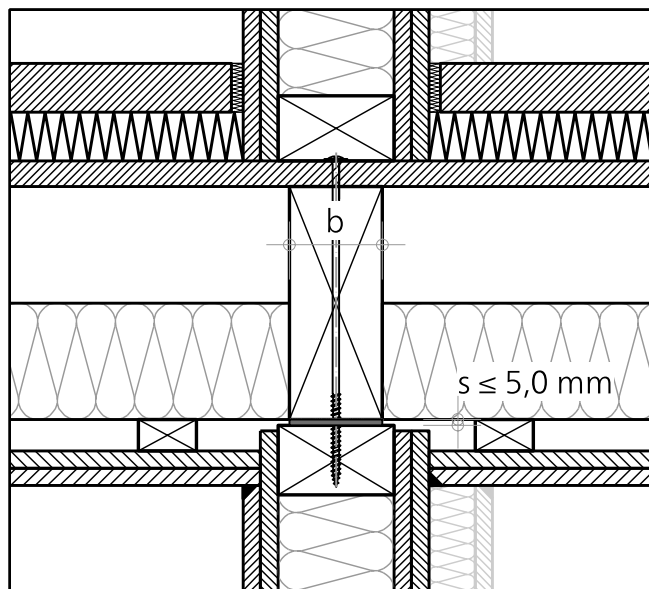
Abbildung 11: Außenwand-Deckenanschluss Holztafelbau mit Spaltmaß  $s \leq 5,0 \text{ mm}$

|   |   |                    |                                                                                     |
|---|---|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 4 | 1 | -                  |  |
|   | 2 | g Mineralwolle [A] |                                                                                     |
|   | 3 | -                  |                                                                                     |

## Maßnahme

- g Mineralwolle [A]  
nichtbrennbarer  
Dämmstoff nach  
DIN EN 13162,  
Schmelzpunkt  $\geq 1000\text{ °C}$ ,  
Rohdichte  $\geq 30\text{ kg/m}^3$   
im unkomprimierten  
Zustand (Kompression  
auf 50 %)

Anmerkung:  
Abweichend zu Zeile 4  
und 5 der Tabelle 4 wird  
hier die Ausführung der  
Zeile 8 auf das Spaltmaß  
 $s \leq 5,0\text{ mm}$  für einen nicht  
brennbaren Dämmstoff  
dargestellt.



## Maßnahme

- g Mineralwolle [A]  
nichtbrennbarer  
Dämmstoff nach  
DIN EN 13162,  
Schmelzpunkt  $\geq 1000\text{ °C}$ ,  
Rohdichte  $\geq 30\text{ kg/m}^3$   
im unkomprimierten  
Zustand (Kompression  
auf 50 %)

Anmerkung:  
Abweichend zu Zeile 4  
und 5 der Tabelle 4 wird  
hier die Ausführung der  
Zeile 8 auf das Spaltmaß  
 $s \leq 5,0\text{ mm}$  für einen nicht  
brennbaren Dämmstoff  
dargestellt.

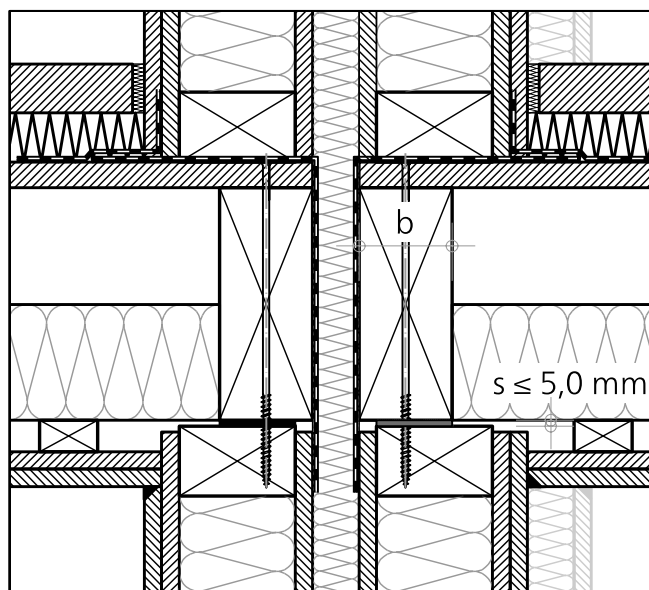


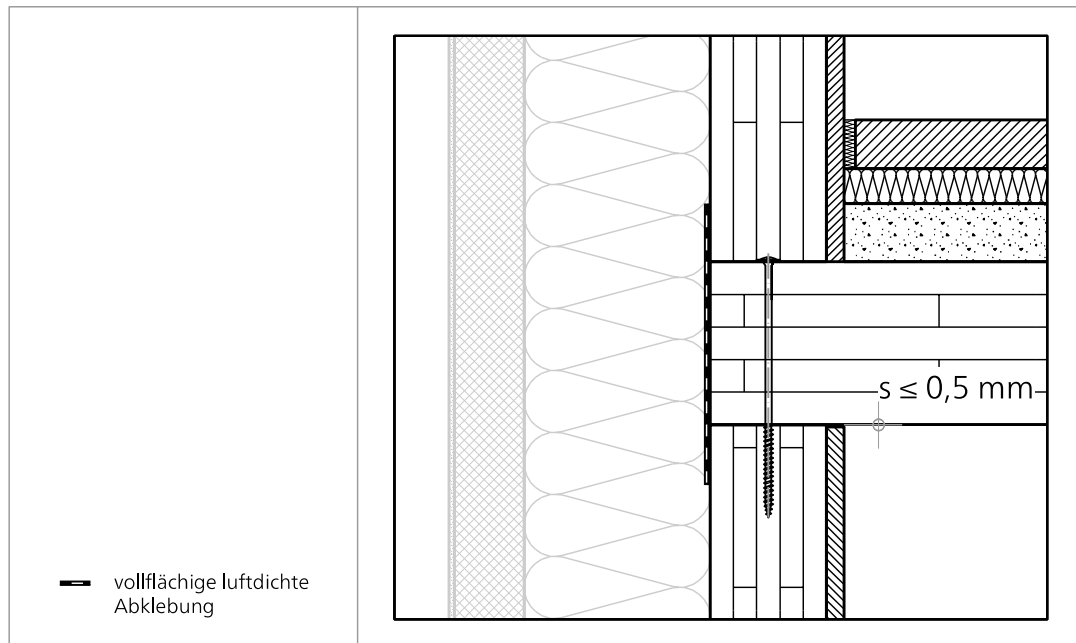
Abbildung 12: Trennwand-Deckenanschlüsse Holztafelbau mit Spaltmaß  $s \leq 5,0\text{ mm}$



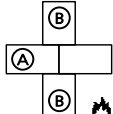
Anlagen | Teil 

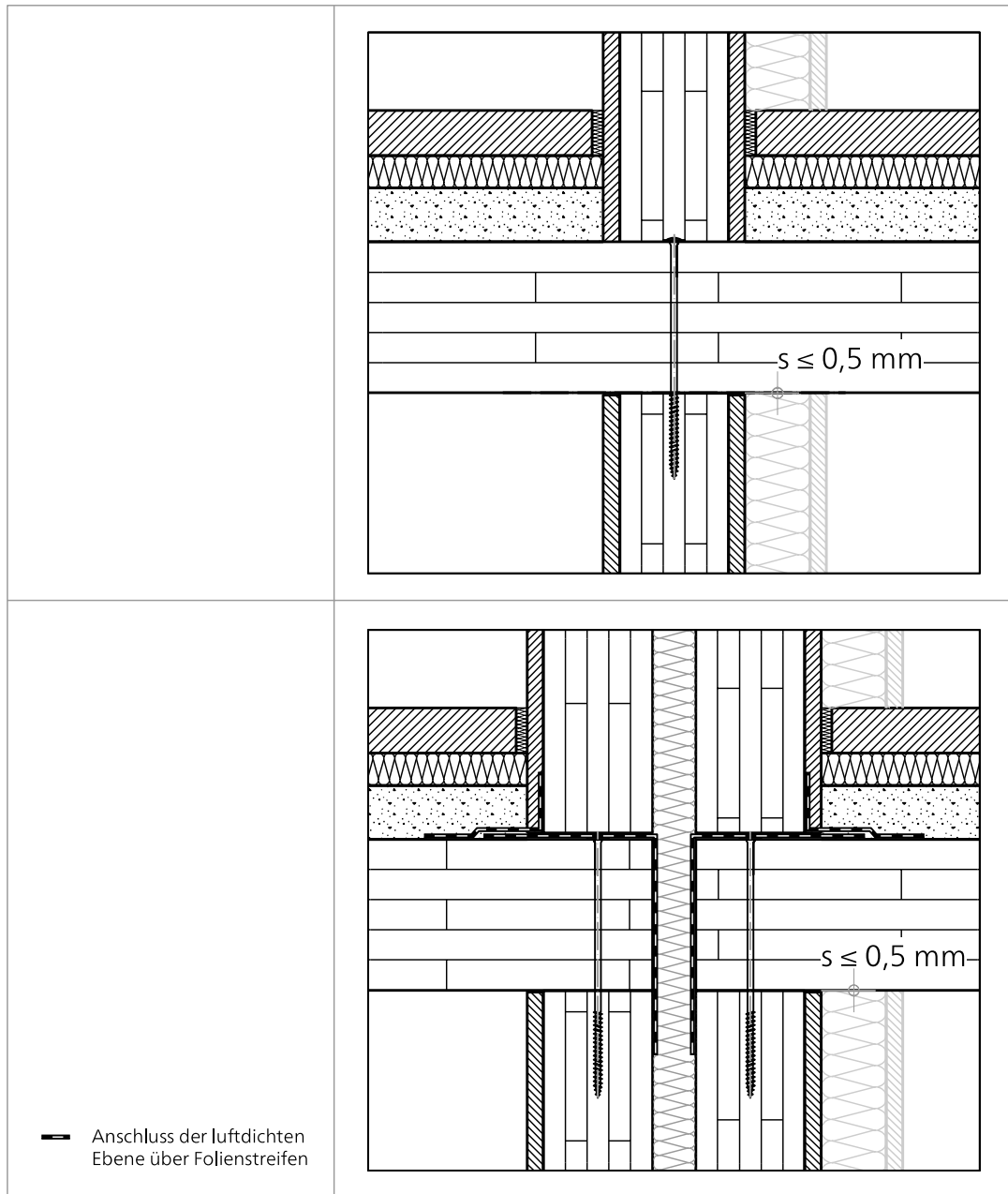
2\_2 Massivholzbau

|   |            |   |   |                                                                                                                                                                            |  |
|---|------------|---|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 1 | s ≤ 0,5 mm | 1 | - | <br> |  |
|   |            | 2 | - |                                                                                                                                                                            |  |
|   |            | 3 | - |                                                                                                                                                                            |  |

Abbildung 13: Außenwand-Deckenanschluss Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 0,5 \text{ mm}$

Anlagen | Teil 

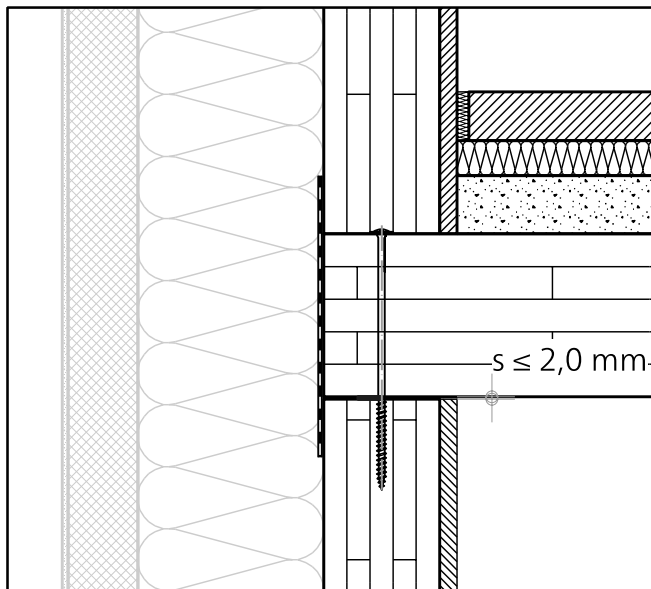
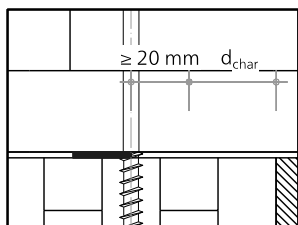
|   |   |   |                                                                                     |
|---|---|---|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | ① | - |  |
|   | ② | - |                                                                                     |
|   | ③ | - |                                                                                     |

Abbildung 14: Trennwand-Deckenanschlüsse Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 0,5 \text{ mm}$

|   |            |   |                                                            |                                                                                                                                                                            |  |
|---|------------|---|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 2 | s ≤ 2,0 mm | ① | -                                                          | <br> |  |
|   |            | ② | -                                                          |                                                                                                                                                                            |  |
|   |            | ③ | k Dichtband<br>b Brandschutzdichtmasse / -stoffe / -bänder |                                                                                                                                                                            |  |

#### Maßnahme

- k Dichtband  
Maßnahme kann auch innerhalb der Kontaktfuge angeordnet werden, sofern diese mind. 20 mm innerhalb des rechnerischen Restholzquerschnitts liegt.  
 $d_{char}$  nach DIN EN 1995-1-2, vgl. Abschnitt 1.3



#### Maßnahme

- b Brandschutzdichtmasse / -stoffe / -bänder  
Bei der Verwendung eines intumeszierenden Bandes kann die Maßnahme auch innerhalb der Kontaktfuge angeordnet werden, wobei das Vorhaltemaß auf 0 mm reduziert wird.

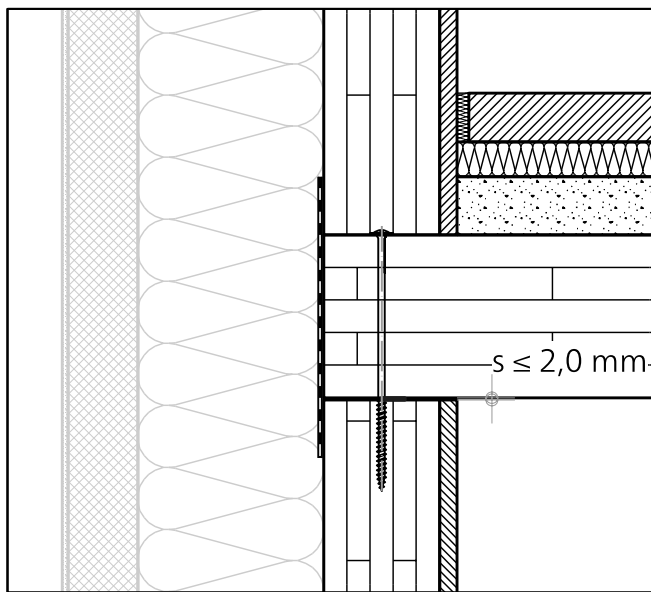
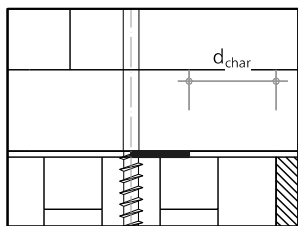


Abbildung 15: Außenwand-Deckenanschlüsse Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 2,0$  mm

|   |   |                                                            |                                                            |
|---|---|------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| 2 | ① | -                                                          | <div><div>ⓑ</div><div>ⓐ</div><div>ⓑ</div><div></div></div> |
|   | ② | -                                                          |                                                            |
|   | ③ | k Dichtband<br>b Brandschutzdichtmasse / -stoffe / -bänder |                                                            |

Maßnahme

k Dichtband

Maßnahme kann auch innerhalb der Kontaktfuge angeordnet werden, sofern diese mind. 20 mm innerhalb des rechnerischen Restholzquerschnitts liegt.

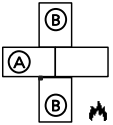
$d_{char}$  nach DIN EN 1995-1-2, vgl. Abschnitt 1.3

Maßnahme

b Brandschutzdichtmasse / -stoffe / -bänder

Bei der Verwendung eines intumeszierenden Bandes kann die Maßnahme auch innerhalb der Kontaktfuge angeordnet werden, wobei das Vorhaltemaß auf 0 mm reduziert wird.

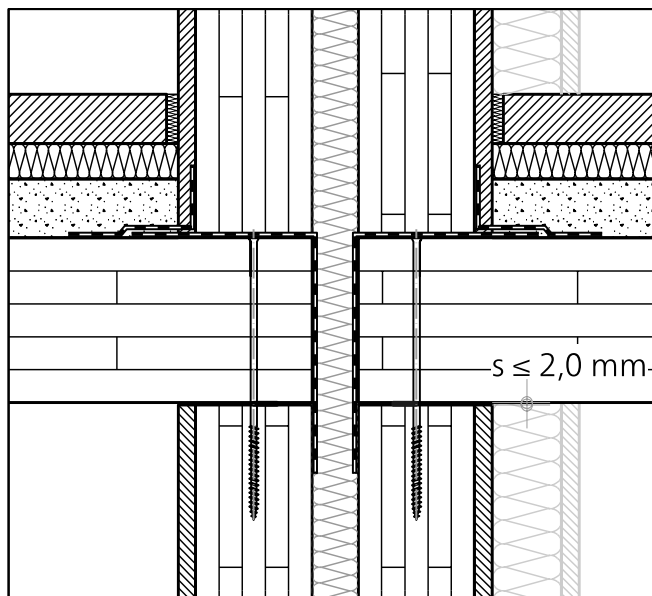
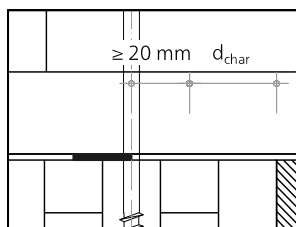
Abbildung 16: Trennwand-Deckenanschlüsse Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 2,0$  mm

|   |   |                                                            |                                                                                     |
|---|---|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 2 | ① | -                                                          |  |
|   | ② | -                                                          |                                                                                     |
|   | ③ | k Dichtband<br>b Brandschutzdichtmasse / -stoffe / -bänder |                                                                                     |

## Maßnahme

- k Dichtband  
Maßnahme kann auch innerhalb der Kontaktfuge angeordnet werden, sofern diese mind. 20 mm innerhalb des rechnerischen Restholzquerschnitts liegt.

$d_{char}$  nach DIN EN 1995-1-2, vgl. Abschnitt 1.3



## Maßnahme

- b Brandschutzdichtmasse / -stoffe / -bänder  
Bei der Verwendung eines intumeszierenden Bandes kann die Maßnahme auch innerhalb der Kontaktfuge angeordnet werden, wobei das Vorhaltemaß auf 0 mm reduziert wird.

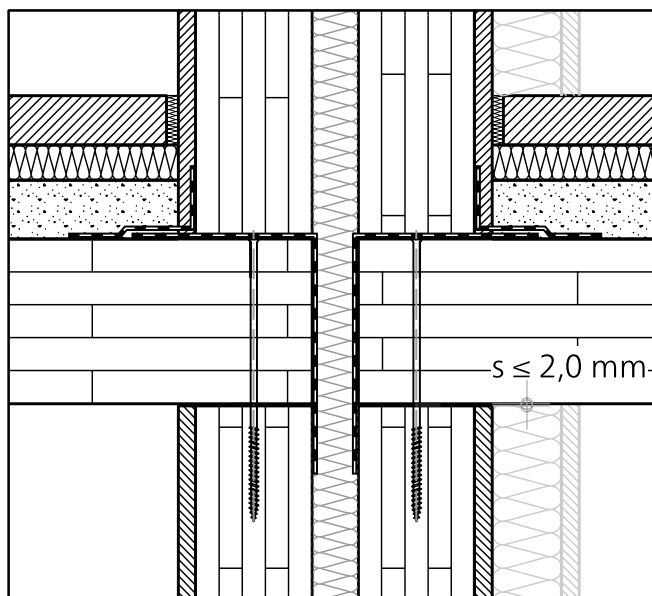
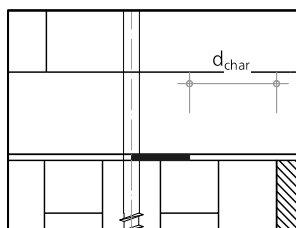
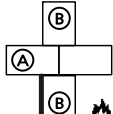


Abbildung 17: Trennwand-Deckenanschlüsse Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 2,0$  mm

|   |   |                                                           |                                                                                                                                                                         |
|---|---|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3 | ① | -                                                         |   |
|   | ② | -                                                         |                                                                                                                                                                         |
|   | ③ | h luftdichte Abklebung<br>a Verspachtelung oder Verfugung |                                                                                                                                                                         |

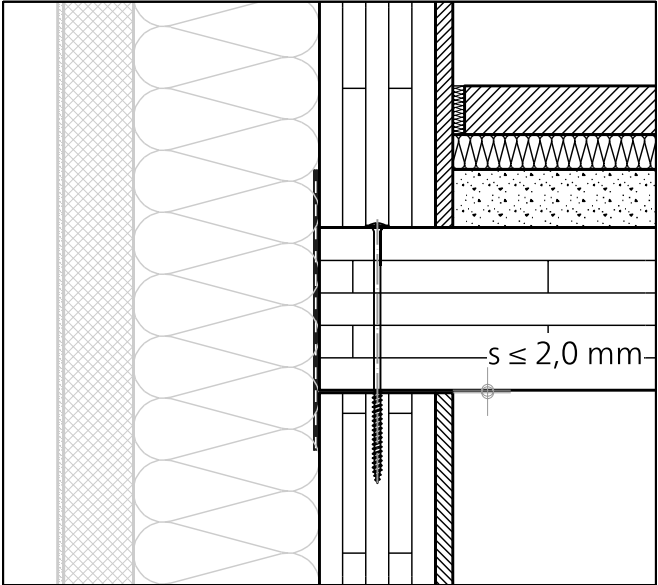
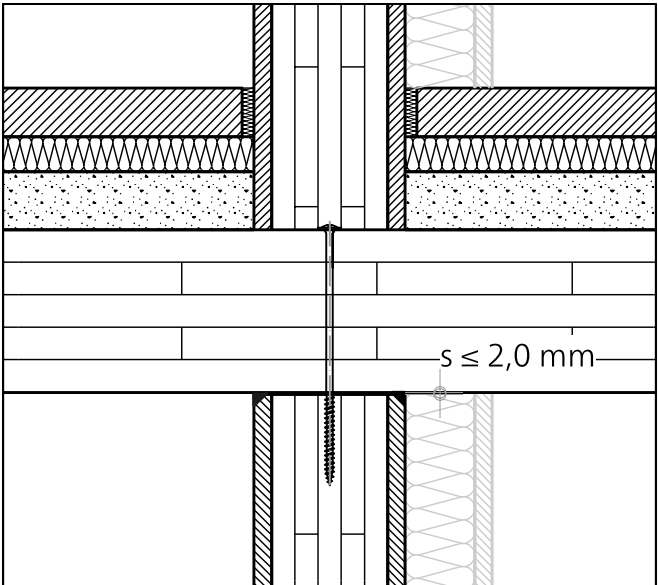
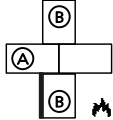
|                                                                                         |                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Maßnahme</p> <p>h luftdichte Abklebung<br/>vollflächige luftdichte<br/>Abklebung</p> |   |
| <p>Maßnahme</p> <p>a Verspachtelung oder<br/>Verfugung</p>                              |  |

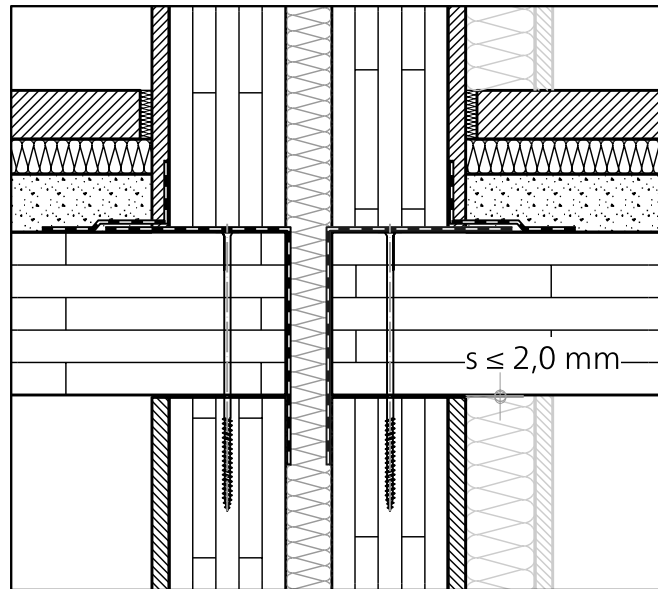
Abbildung 18: Außenwand- bzw. Trennwand-Deckenanschluss Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 2,0$  mm

Anlagen | Teil 

|   |   |                        |                                                                                     |
|---|---|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 3 | ① | -                      |  |
|   | ② | -                      |                                                                                     |
|   | ③ | h luftdichte Abklebung |                                                                                     |

## Maßnahme

- h luftdichte Abklebung  
Anschluss der luftdichten  
Ebene über einen  
Folienstreifen

Abbildung 19: Trennwand-Deckenanschluss Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 2,0$  mm

|   |            |   |                    |                                                                                     |  |
|---|------------|---|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 4 | s ≤ 5,0 mm | ① | -                  |  |  |
|   |            | ② | g Mineralwolle [A] |                                                                                     |  |
|   |            | ③ | -                  |                                                                                     |  |

Maßnahme

- g Mineralwolle [A]  
nichtbrennbarer  
Dämmstoff nach  
DIN EN 13162,  
Schmelzpunkt ≥ 1000 °C,  
Rohdichtep ≥ 30 kg/m<sup>3</sup>  
im unkomprimierten  
Zustand (Kompression  
auf 50 %)
- Anmerkung:  
Abweichend zu Zeile 4  
und 5 der Tabelle 4 wird  
hier die Ausführung der  
Zeile 8 auf das Spaltmaß  
s ≤ 5,0 mm für einen nicht  
brennbaren Dämmstoff  
dargestellt.

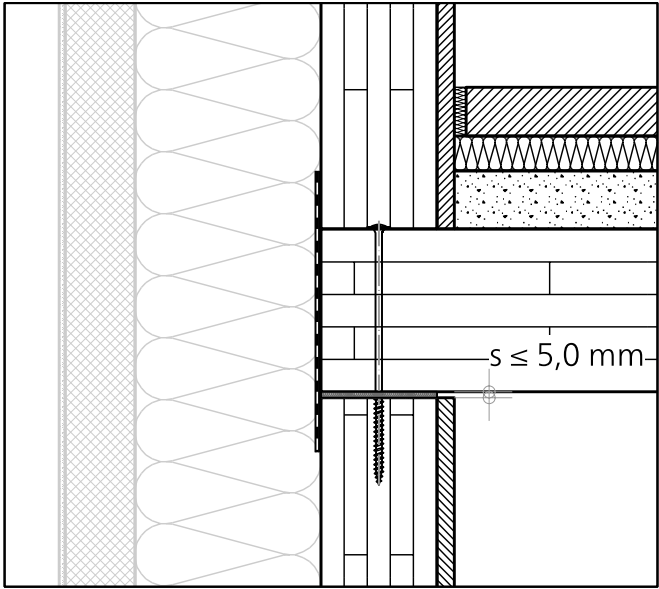
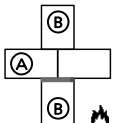


Abbildung 20: Außenwand-Deckenanschluss Massivholzbau mit Spaltmaß s ≤ 5,0 mm

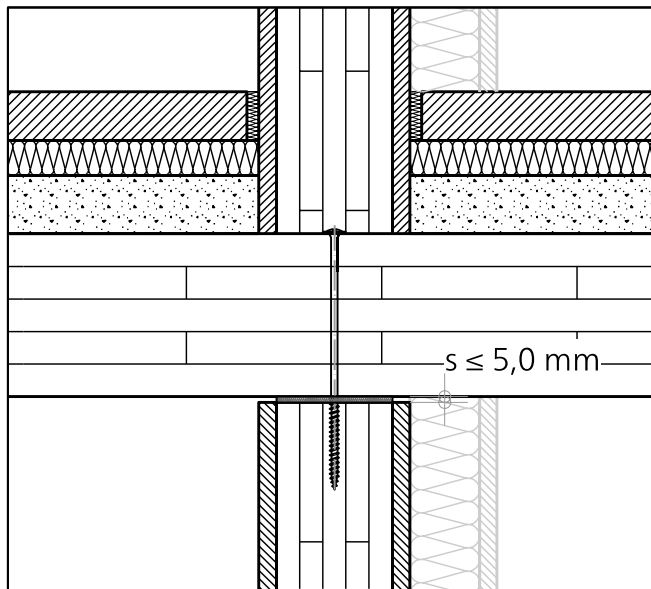


|   |   |                    |                                                                                     |
|---|---|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 4 | 1 | -                  |  |
|   | 2 | g Mineralwolle [A] |                                                                                     |
|   | 3 | -                  |                                                                                     |

## Maßnahme

- g Mineralwolle [A]  
nichtbrennbarer  
Dämmstoff nach  
DIN EN 13162,  
Schmelzpunkt  $\geq 1000\text{ }^{\circ}\text{C}$ ,  
Rohdichte  $\geq 30\text{ kg/m}^3$   
im unkomprimierten  
Zustand (Kompression  
auf 50 %)

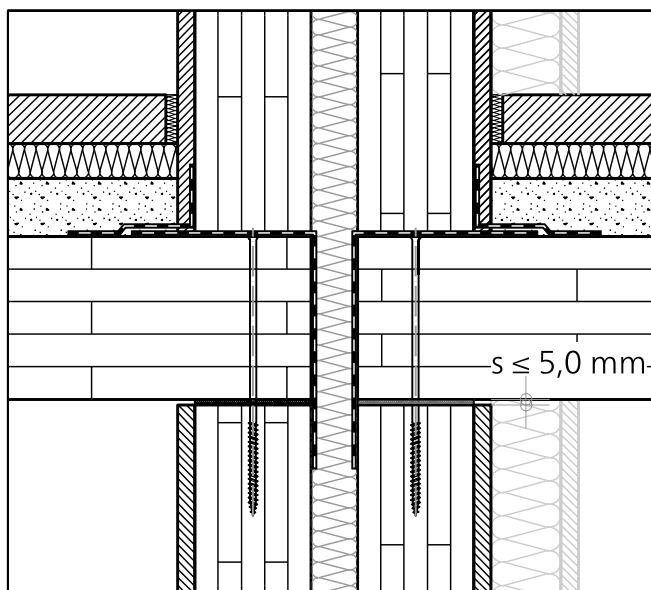
Anmerkung:  
Abweichend zu Zeile 4  
und 5 der Tabelle 4 wird  
hier die Ausführung der  
Zeile 8 auf das Spaltmaß  
 $s \leq 5,0\text{ mm}$  für einen nicht  
brennbaren Dämmstoff  
dargestellt.



## Maßnahme

- g Mineralwolle [A]  
nichtbrennbarer  
Dämmstoff nach  
DIN EN 13162,  
Schmelzpunkt  $\geq 1000\text{ }^{\circ}\text{C}$ ,  
Rohdichte  $\geq 30\text{ kg/m}^3$   
im unkomprimierten  
Zustand (Kompression  
auf 50 %)

Anmerkung:  
Abweichend zu Zeile 4  
und 5 der Tabelle 4 wird  
hier die Ausführung der  
Zeile 8 auf das Spaltmaß  
 $s \leq 5,0\text{ mm}$  für einen nicht  
brennbaren Dämmstoff  
dargestellt.

Abbildung 21: Trennwand-Deckenanschlüsse Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 5,0\text{ mm}$

|   |            |   |                                         |                                                                                     |  |
|---|------------|---|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 5 | s ≤ 5,0 mm | ① | c vollflächige Abdeckung mit Bekleidung |  |  |
|   |            | ② | e Dämmstoff [B2]                        |                                                                                     |  |
|   |            | ③ | -                                       |                                                                                     |  |

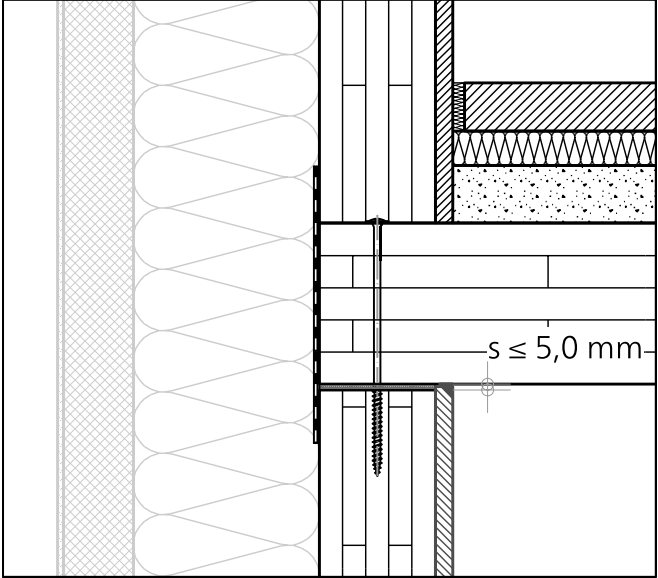
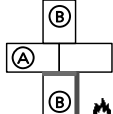
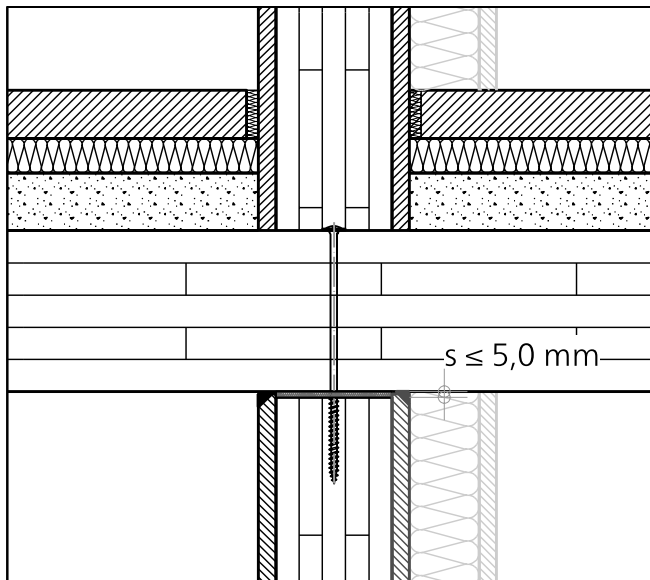
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Maßnahme</b> <p>c vollflächige Abdeckung mit Bekleidung<br/>Bei Bauteilen mit einlagigen oder mehrlagigen Bekleidungslagen sind Verspachtelungen oder Verfugungen in allen Lagen vorzusehen.</p> <p>e Dämmstoff [B2]<br/>normalentflammbarer Dämmstoffstreifen, <math>\rho \geq 50 \text{ kg/m}^3</math> im unkomprimierten Zustand nach DIN 13171, komprimiert im Einbauzustand (Kompression auf 50 %)</p> |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|

Abbildung 22: Außenwand-Deckenanschluss Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 5,0 \text{ mm}$

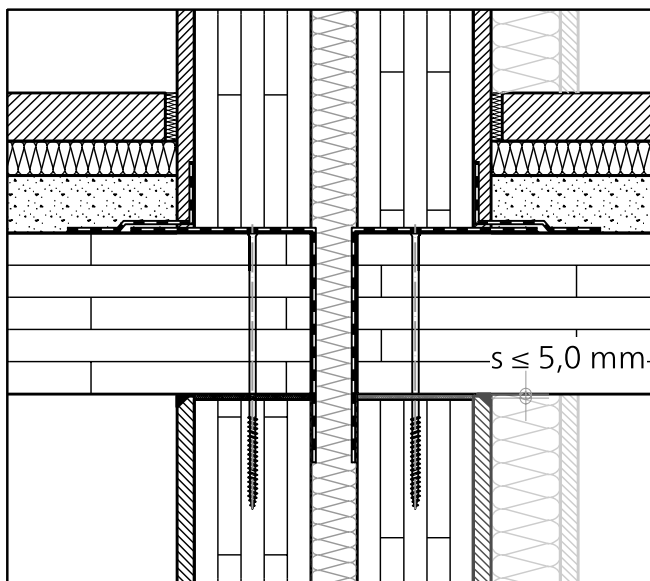
|   |   |                                         |                                                                                     |
|---|---|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 5 | 1 | c vollflächige Abdeckung mit Bekleidung |  |
|   | 2 | e Dämmstoff [B2]                        |                                                                                     |
|   | 3 | -                                       |                                                                                     |

**Maßnahme**

- c vollflächige Abdeckung mit Bekleidung  
Bei Bauteilen mit einlagigen oder mehrlagigen Bekleidungslagen sind Verspachtelungen oder Verfugungen in allen Lagen vorzusehen.
- e Dämmstoff [B2]  
normalentflammbarer Dämmstoffstreifen,  $\rho \geq 50 \text{ kg/m}^3$  im unkomprimierten Zustand nach DIN 13171, komprimiert im Einbauzustand (Kompression auf 50 %)

**Maßnahme**

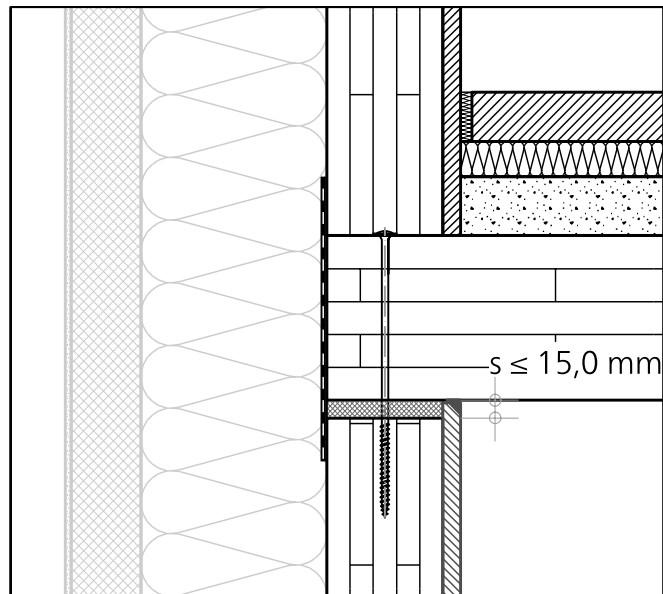
- c vollflächige Abdeckung mit Bekleidung  
Bei Bauteilen mit einlagigen oder mehrlagigen Bekleidungslagen sind Verspachtelungen oder Verfugungen in allen Lagen vorzusehen.
- e Dämmstoff [B2]  
normalentflammbarer Dämmstoffstreifen,  $\rho \geq 50 \text{ kg/m}^3$  im unkomprimierten Zustand nach DIN 13171, komprimiert im Einbauzustand (Kompression auf 50 %)

Abbildung 23: Trennwand-Deckenanschlüsse Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 5,0 \text{ mm}$

|   |             |   |                                                                   |                                                                                     |  |
|---|-------------|---|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 7 | s ≤ 15,0 mm | ① | c vollflächige Abdeckung mit Bekleidung                           |  |  |
|   |             | ② | f Dichtungstreifen / Schalldämmlager [B2] / Brandschutzdichtmasse |                                                                                     |  |
|   |             | ③ | -                                                                 |                                                                                     |  |

**Maßnahme**

- c vollflächige Abdeckung mit Bekleidung  
Bei Bauteilen mit einlagigen oder mehrlagigen Bekleidungslagen sind Verspachtelungen oder Verfugungen in allen Lagen vorzusehen.
- f Schalldämmlager [B2]  
mit  $\rho \geq 200 \text{ kg/m}^3$   
z.B. Elastomerlager

**Option**

Bei sichtbaren BSP-Wänden kann zum Schutz des Schalldämmagers eine Brandschutzdichtmasse angeordnet werden.

**Maßnahme**

- b Brandschutzdichtmasse / -stoffe / -bänder z.B. Brandschutzacryl
- f Schalldämmlager [B2]  
mit  $\rho \geq 200 \text{ kg/m}^3$   
z.B. Elastomerlager

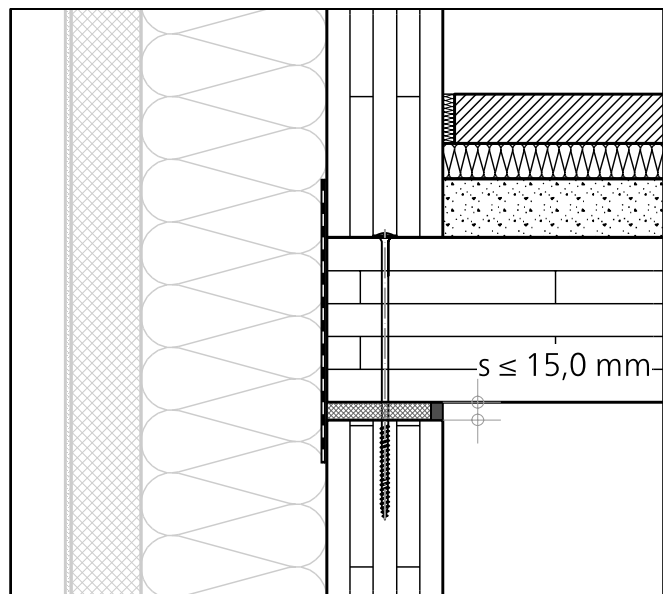
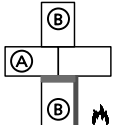
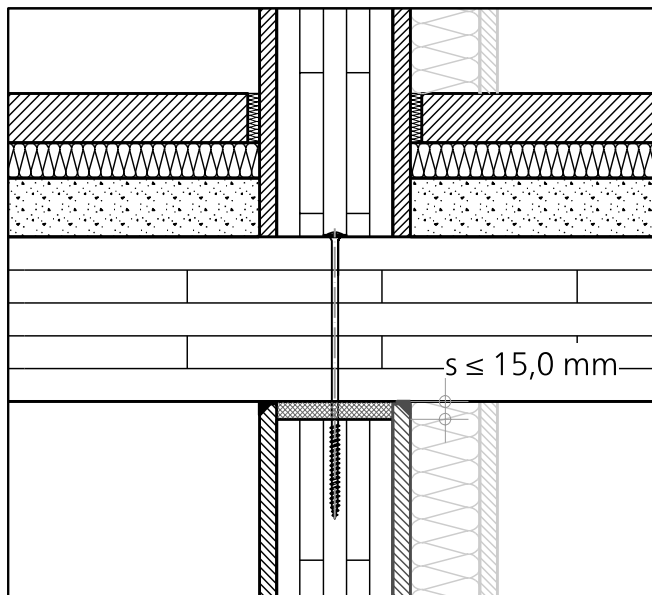


Abbildung 24: Außenwand-Deckenanschlüsse Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 15,0 \text{ mm}$

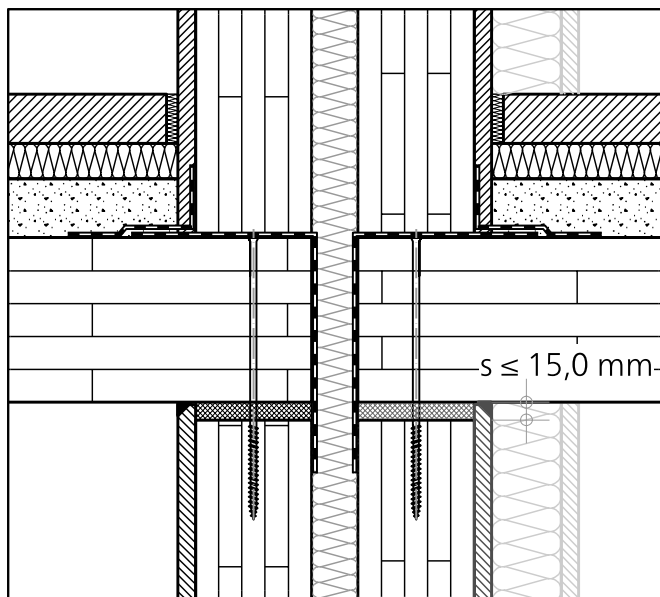
|   |                          |   |                                                                   |                                                                                     |
|---|--------------------------|---|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 7 | $s \leq 15,0 \text{ mm}$ | ① | c vollflächige Abdeckung mit Bekleidung                           |  |
|   |                          | ② | f Dichtungstreifen / Schalldämmlager [B2] / Brandschutzdichtmasse |                                                                                     |
|   |                          | ③ | -                                                                 |                                                                                     |

**Maßnahme**

- c vollflächige Abdeckung mit Bekleidung  
Bei Bauteilen mit einlagigen oder mehrlagigen Bekleidungslagen sind Verspachtelungen oder Verfugungen in allen Lagen vorzusehen.
- f Schalldämmlager [B2]  
mit  $\rho \geq 200 \text{ kg/m}^3$   
z.B. Elastomerlager

**Maßnahme**

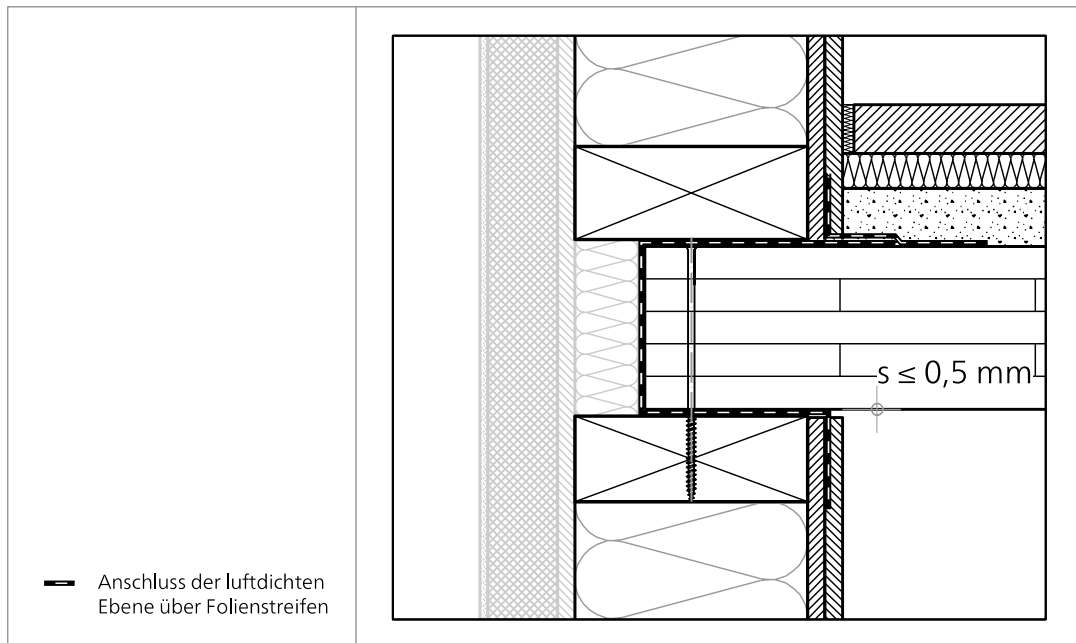
- c vollflächige Abdeckung mit Bekleidung  
Bei Bauteilen mit einlagigen oder mehrlagigen Bekleidungslagen sind Verspachtelungen oder Verfugungen in allen Lagen vorzusehen.
- f Schalldämmlager [B2]  
mit  $\rho \geq 200 \text{ kg/m}^3$   
z.B. Elastomerlager

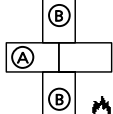
Abbildung 25: Trennwand-Deckenanschlüsse Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 15,0 \text{ mm}$

Anlagen | Teil 

2\_3 Kombination Holztafelbau / Massivholzbau

|   |            |   |   |                                                                                                                                                                            |  |
|---|------------|---|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 1 | s ≤ 0,5 mm | 1 | - | <br> |  |
|   |            | 2 | - |                                                                                                                                                                            |  |
|   |            | 3 | - |                                                                                                                                                                            |  |

Abbildung 26: Außenwand-Deckenanschluss Holztafelbau / Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 0,5$  mm

|   |   |   |                                                                                     |
|---|---|---|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | 1 | - |  |
|   | 2 | - |                                                                                     |
|   | 3 | - |                                                                                     |

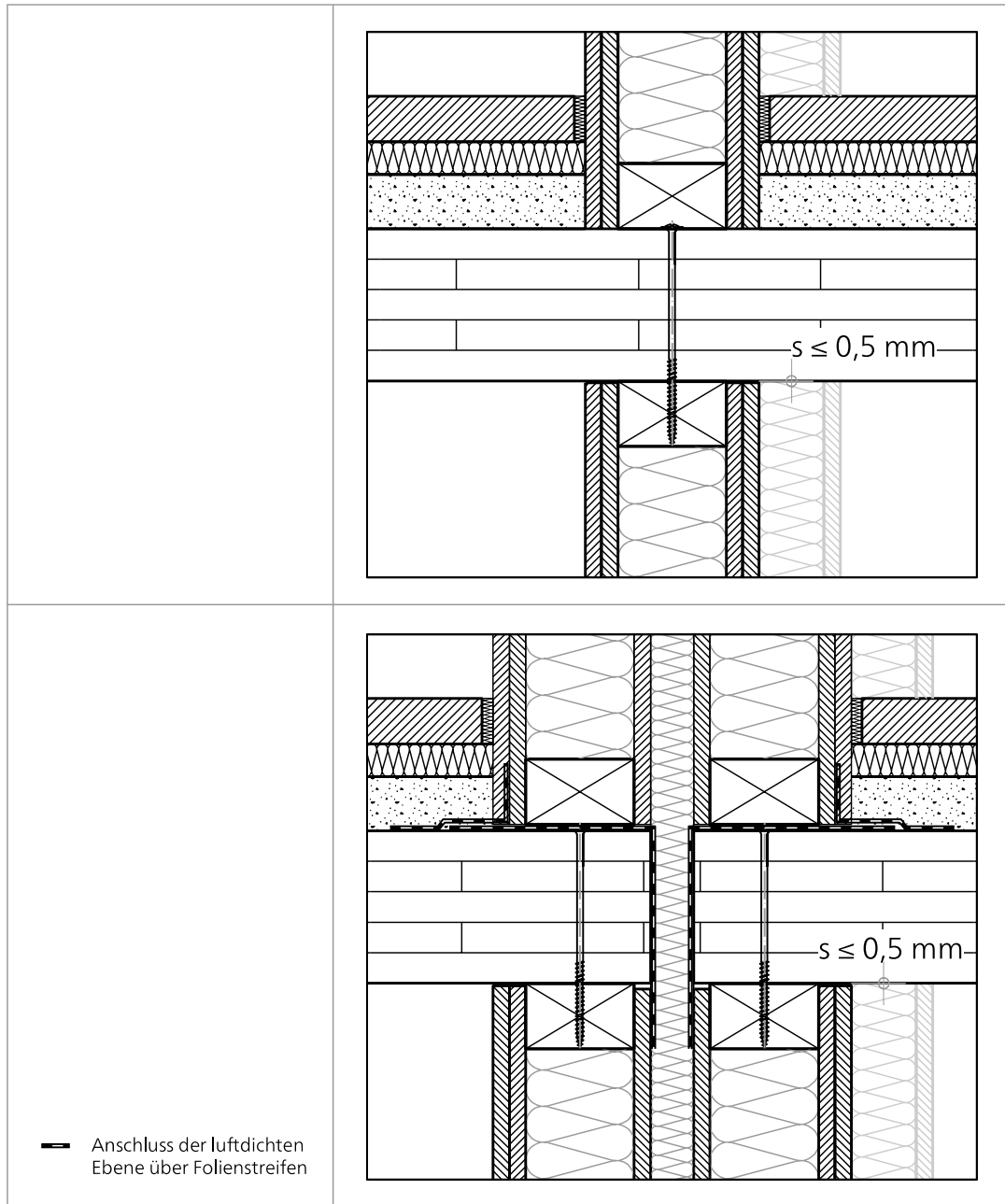


Abbildung 27: Trennwand-Deckenanschlüsse Holztafelbau / Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 0,5$  mm

|   |   |                                                            |      |  |
|---|---|------------------------------------------------------------|------|--|
| 2 | ① | -                                                          | <br> |  |
|   | ② | -                                                          |      |  |
|   | ③ | k Dichtband<br>b Brandschutzdichtmasse / -stoffe / -bänder |      |  |

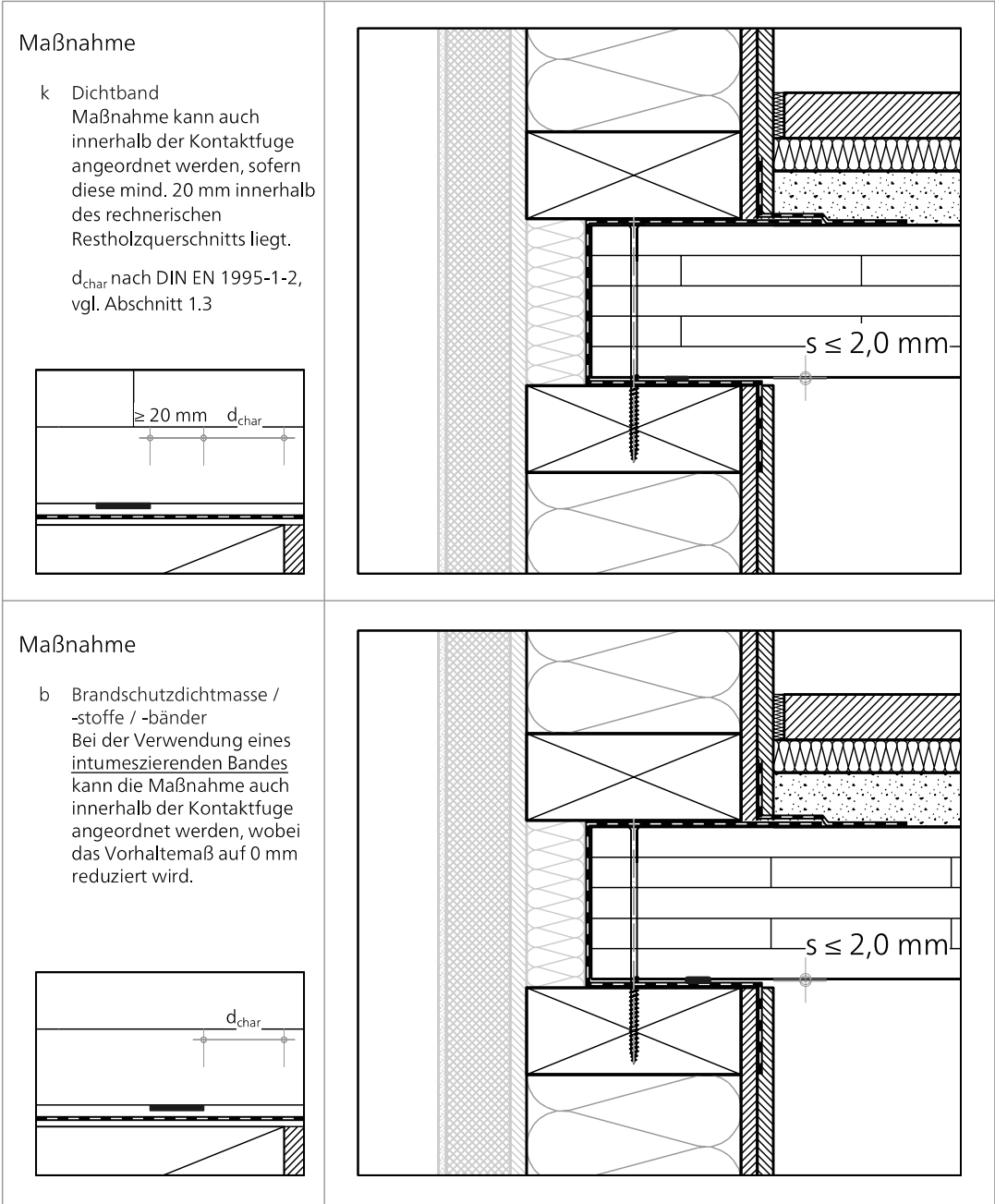
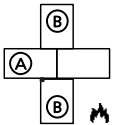


Abbildung 28: Außenwand-Deckenanschlüsse Holztafelbau / Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 2,0$  mm

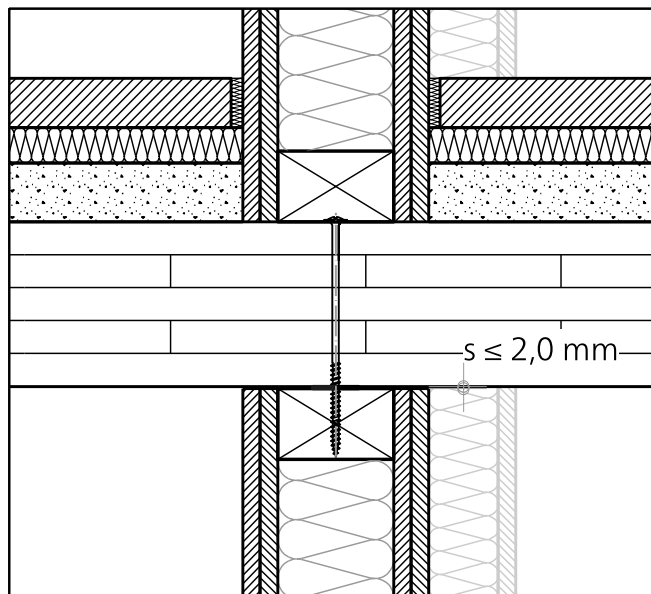
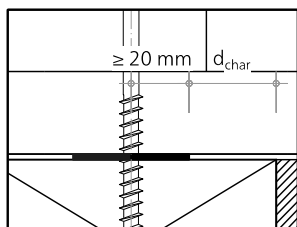


|   |   |                                                            |                                                                                     |
|---|---|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 2 | ① | -                                                          |  |
|   | ② | -                                                          |                                                                                     |
|   | ③ | k Dichtband<br>b Brandschutzdichtmasse / -stoffe / -bänder |                                                                                     |

**Maßnahme**

- k Dichtband  
 Maßnahme kann auch innerhalb der Kontaktfuge angeordnet werden, sofern diese mind. 20 mm innerhalb des rechnerischen Restholzquerschnitts liegt.

$d_{char}$  nach DIN EN 1995-1-2, vgl. Abschnitt 1.3

**Maßnahme**

- b Brandschutzdichtmasse / -stoffe / -bänder  
 Bei der Verwendung eines intumeszierenden Bandes kann die Maßnahme auch innerhalb der Kontaktfuge angeordnet werden, wobei das Vorhaltemaß auf 0 mm reduziert wird.

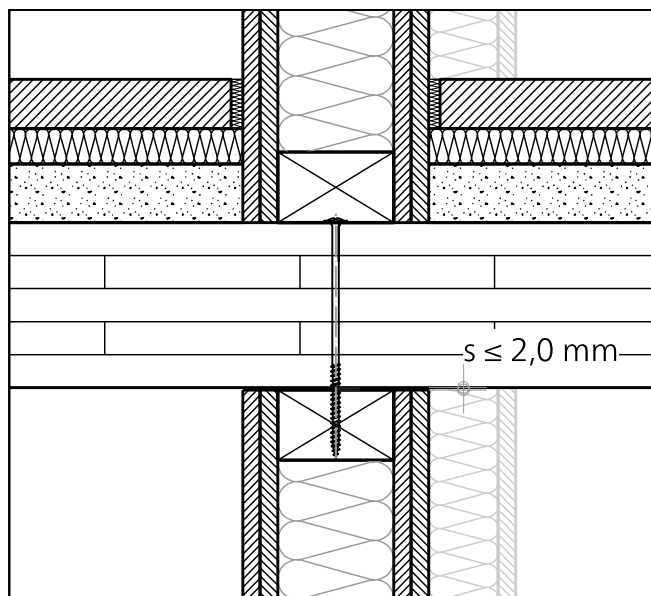
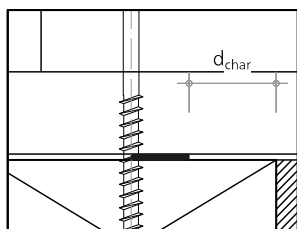


Abbildung 29: Trennwand-Deckenanschlüsse Holztafelbau / Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 2,0$  mm

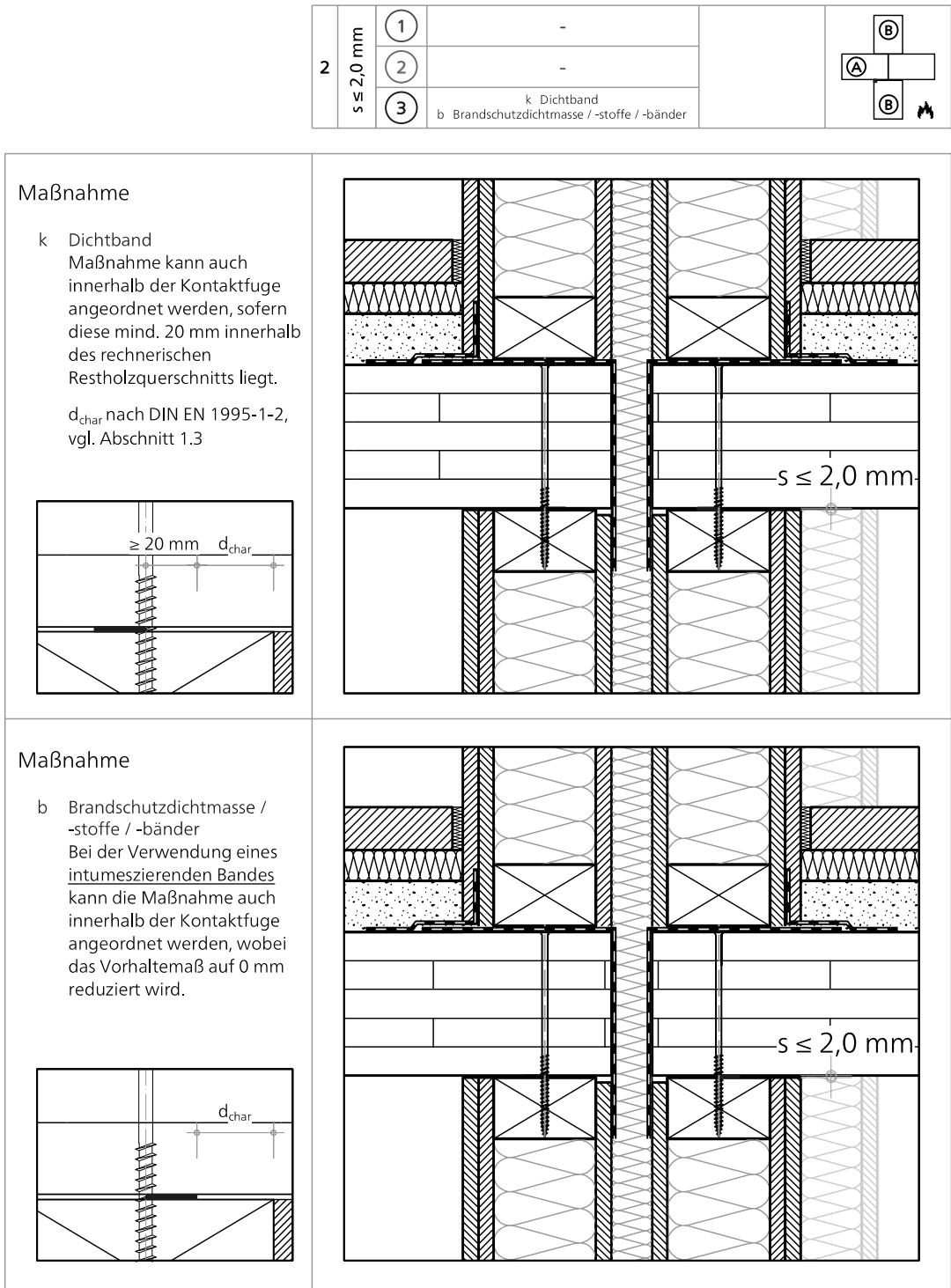
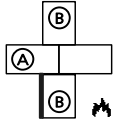
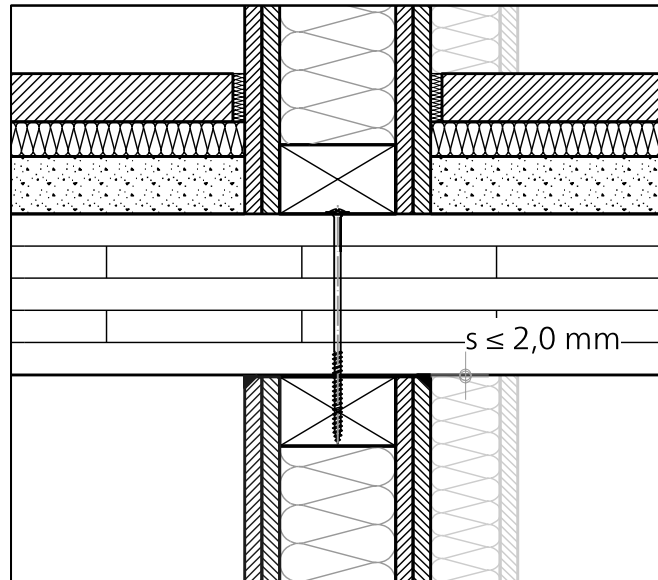


Abbildung 30: Trennwand-Deckenanschlüsse Holztafelbau / Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 2,0$  mm

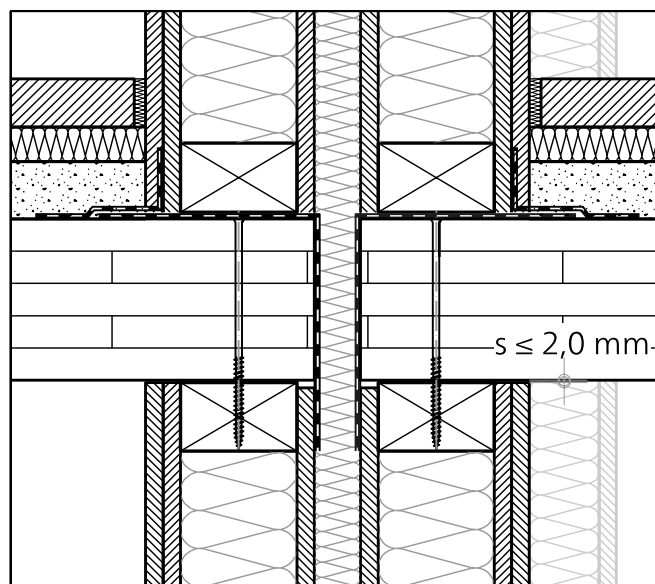
|   |   |                                                                   |                                                                                     |
|---|---|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 3 | ① | -                                                                 |  |
|   | ② | -                                                                 |                                                                                     |
|   | ③ | c vollflächige Abdeckung mit Bekleidung<br>h luftdichte Abklebung |                                                                                     |

**Bemerkung**

- c vollflächige Abdeckung mit Bekleidung  
Bei Bauteilen mit einlagigen oder mehrlagigen Bekleidungslagen sind Verspachtelungen oder Verfugungen in allen Lagen vorzusehen.

**Maßnahme**

- h luftdichte Abklebung  
Anschluss der luftdichten Ebene über einen Folienstreifen

Abbildung 31: Trennwand-Deckenanschlüsse Holztafelbau / Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 2,0$  mm

Anlagen | Teil 

|   |   |                    |                                                                                     |  |
|---|---|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 4 | ① | -                  |  |  |
|   | ② | g Mineralwolle [A] |                                                                                     |  |
|   | ③ | -                  |                                                                                     |  |

**Maßnahme**

g Mineralwolle [A]  
nichtbrennbarer  
Dämmstoff nach  
DIN EN 13162,  
Schmelzpunkt  $\geq 1000\text{ }^{\circ}\text{C}$ ,  
Rohdichte  $\geq 30\text{ kg/m}^3$   
im unkomprimierten  
Zustand (Kompression  
auf 50 %)

Anmerkung:  
Abweichend zu Zeile 4  
und 5 der Tabelle 4 wird  
hier die Ausführung der  
Zeile 8 auf das Spaltmaß  
 $s \leq 5,0\text{ mm}$  für einen nicht  
brennbaren Dämmstoff  
dargestellt.

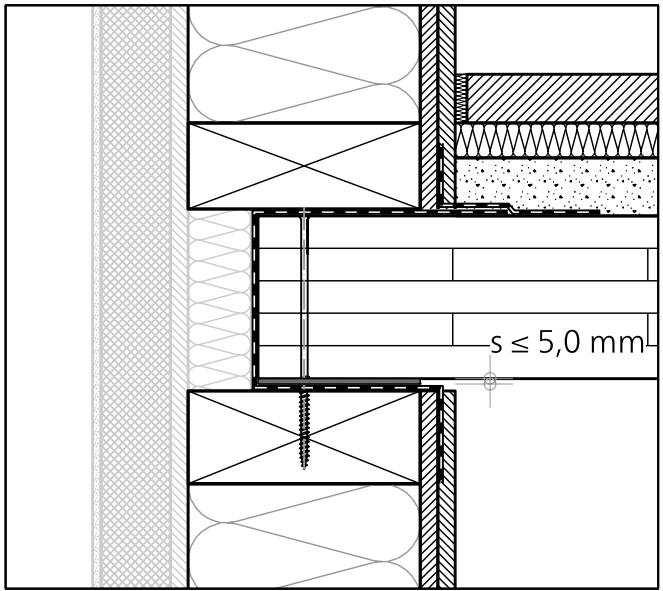
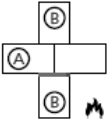


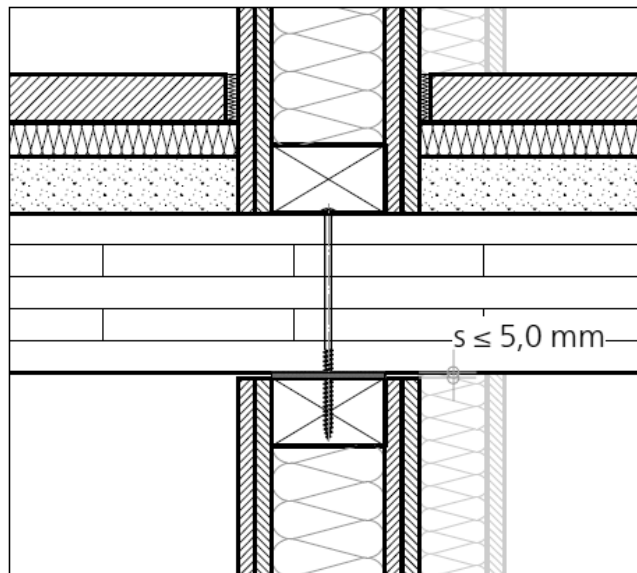
Abbildung 32: Außenwand-Deckenanschluss Holztafelbau / Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 5,0\text{ mm}$

|   |   |                    |                                                                                     |
|---|---|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 4 | 1 | -                  |  |
|   | 2 | g Mineralwolle [A] |                                                                                     |
|   | 3 | -                  |                                                                                     |

**Maßnahme**

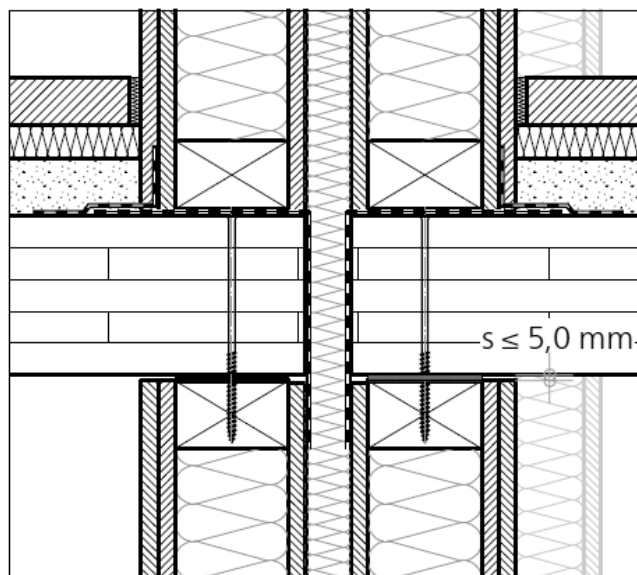
- g Mineralwolle [A]  
nichtbrennbarer  
Dämmstoff nach  
DIN EN 13162,  
Schmelzpunkt  $\geq 1000\text{ }^{\circ}\text{C}$ ,  
Rohdichte  $\rho \geq 30\text{ kg/m}^3$   
im unkomprimierten  
Zustand (Kompression  
auf 50 %)

Anmerkung:  
Abweichend zu Zeile 4  
und 5 der Tabelle 6 wird  
hier die Ausführung der  
Zeile 8 auf das Spaltmaß  
 $s \leq 5,0\text{ mm}$  für einen nicht  
brennbaren Dämmstoff  
dargestellt.

**Maßnahme**

- g Mineralwolle [A]  
nichtbrennbarer  
Dämmstoff nach  
DIN EN 13162,  
Schmelzpunkt  $\geq 1000\text{ }^{\circ}\text{C}$ ,  
Rohdichte  $\rho \geq 30\text{ kg/m}^3$   
im unkomprimierten  
Zustand (Kompression  
auf 50 %)

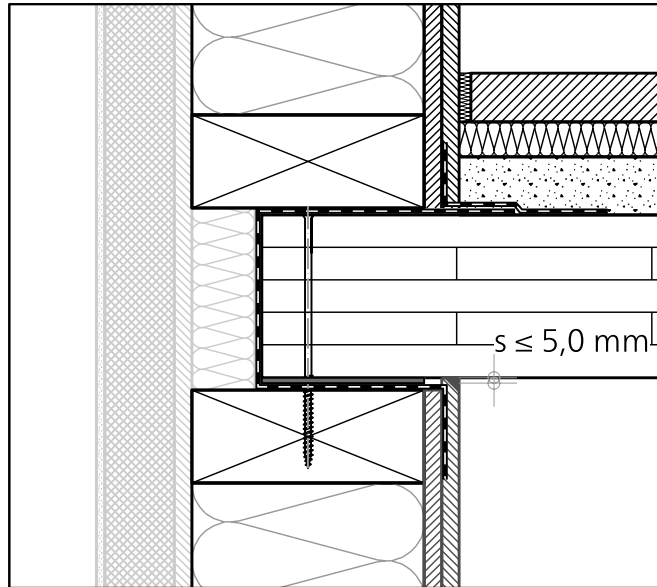
Anmerkung:  
Abweichend zu Zeile 4  
und 5 der Tabelle 6 wird  
hier die Ausführung der  
Zeile 8 auf das Spaltmaß  
 $s \leq 5,0\text{ mm}$  für einen nicht  
brennbaren Dämmstoff  
dargestellt.

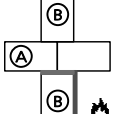
Abbildung 33: Trennwand-Deckenanschlüsse Holztafelbau / Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 5,0\text{ mm}$

|   |   |                                         |                                                                                     |  |
|---|---|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 5 | ① | c vollflächige Abdeckung mit Bekleidung |  |  |
|   | ② | e Dämmstoff [B2]                        |                                                                                     |  |
|   | ③ | -                                       |                                                                                     |  |

**Maßnahme**

- c vollflächige Abdeckung mit Bekleidung  
Bei Bauteilen mit einlagigen oder mehrlagigen Bekleidungslagen sind Verspachtelungen oder Verfugungen in allen Lagen vorzusehen.
- e Dämmstoff [B2]  
normalentflammbarer Dämmstoffstreifen,  $\rho \geq 50 \text{ kg/m}^3$  im unkomprimierten Zustand nach DIN 13171, komprimiert im Einbauzustand (Kompression auf 50 %)

Abbildung 34: Außenwand-Deckenanschluss Holztafelbau / Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 5,0 \text{ mm}$

|   |   |                                         |                                                                                     |
|---|---|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 5 | 1 | c vollflächige Abdeckung mit Bekleidung |  |
|   | 2 | e Dämmstoff [B2]                        |                                                                                     |
|   | 3 | -                                       |                                                                                     |

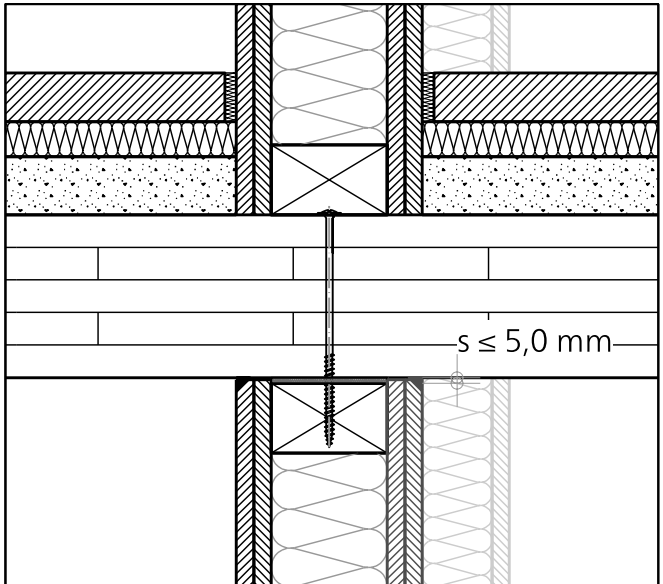
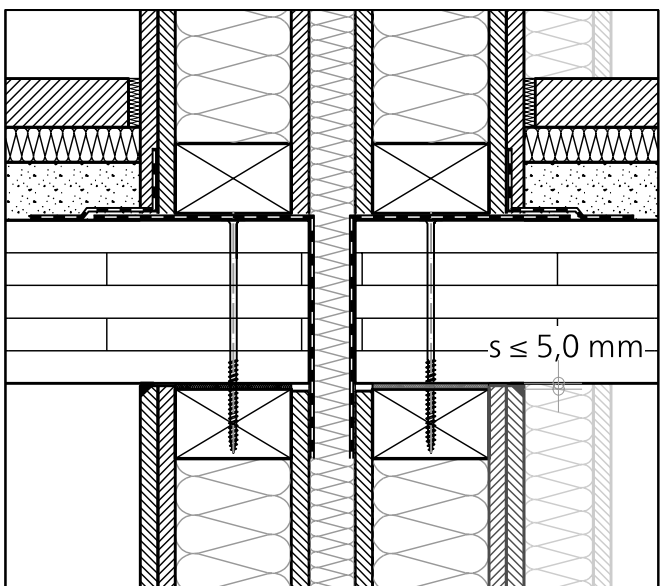
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Maßnahme</b></p> <p>c vollflächige Abdeckung mit Bekleidung<br/>Bei Bauteilen mit einlagigen oder mehrlagigen Bekleidungslagen sind Verspachtelungen oder Verfugungen in allen Lagen vorzusehen.</p> <p>e Dämmstoff [B2]<br/>normalentflammbarer Dämmstoffstreifen, <math>\rho \geq 50 \text{ kg/m}^3</math> im unkomprimierten Zustand nach DIN 13171, komprimiert im Einbauzustand (Kompression auf 50 %)</p> |   |
| <p><b>Maßnahme</b></p> <p>c vollflächige Abdeckung mit Bekleidung<br/>Bei Bauteilen mit einlagigen oder mehrlagigen Bekleidungslagen sind Verspachtelungen oder Verfugungen in allen Lagen vorzusehen.</p> <p>e Dämmstoff [B2]<br/>normalentflammbarer Dämmstoffstreifen, <math>\rho \geq 50 \text{ kg/m}^3</math> im unkomprimierten Zustand nach DIN 13171, komprimiert im Einbauzustand (Kompression auf 50 %)</p> |  |

Abbildung 35: Trennwand-Deckenanschlüsse Holztafelbau / Massivholzbau mit Spaltmaß  $s \leq 5,0 \text{ mm}$

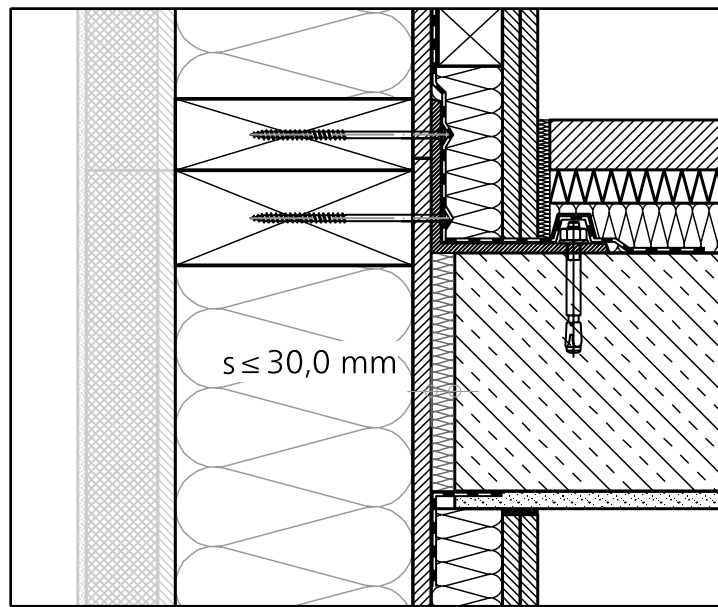
Anlagen | Teil 

## 2\_4 Kombination Holztafelbau für nichttragende Außenwand / mineralischer Massivbau

|   |                          |   |                    |                                                                                     |  |
|---|--------------------------|---|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 8 | $s \leq 30,0 \text{ mm}$ | ① | -                  |  |  |
|   |                          | ② | g Mineralwolle [A] |                                                                                     |  |
|   |                          | ③ | -                  |                                                                                     |  |

## Maßnahme

- g Mineralwolle [A]  
nichtbrennbarer  
Dämmstoff nach  
DIN EN 13162,  
Schmelzpunkt  $\geq 1000 \text{ }^{\circ}\text{C}$ ,  
Rohdichte  $\rho \geq 30 \text{ kg/m}^3$   
im unkomprimierten  
Zustand (Kompression  
auf 50 %)

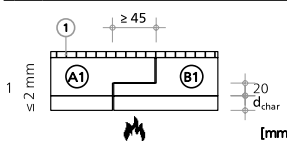
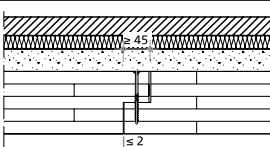
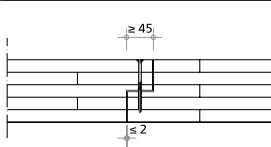
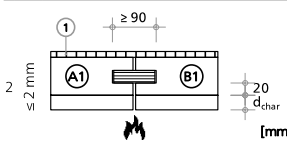
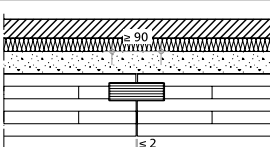
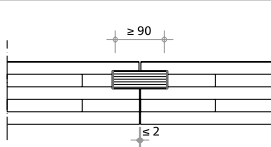
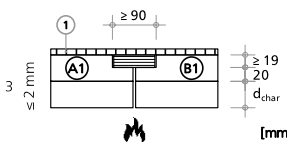
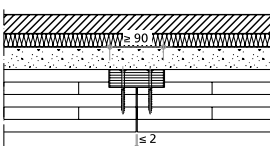
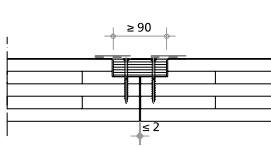
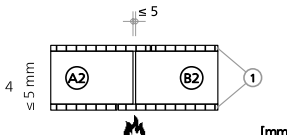
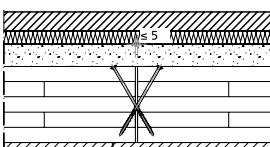
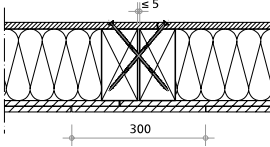
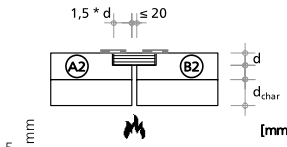
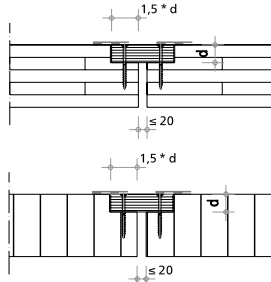
Abbildung 36: Holztafelbau für nichttragende Außenwand / mineralischer Massivbau mit Spaltmaß  $s \leq 30,0 \text{ mm}$



Anlagen | Teil 

## 2\_5 Ausführung von Elementfugen

Tabelle 5: Ausbildung von Elementfugen (Wand-Wand, Decke-Decke, Dach-Dach)

| 5 Prinzip                                                                                                                                                     | Beschreibung                                                                                                                                                                                                                                                          | Massivholzelemente bzw. Vollholzquerschnitt <sup>1</sup><br>Bekleidung/Fußbodenaufbau | Massivholzelemente<br>Rauchdichtheitsmaßnahme                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
|  <p>1<br/>≤ 2 mm<br/>≥ 45<br/>20<br/>d<sub>char</sub><br/>[mm]</p>           | Verbindung mit Stufenfalz mit einer minimalen ideellen Dicke des Restholzquerschnittes von 20 mm bis zum Stufenfalz <sup>a)</sup>                                                                                                                                     |     |    |
|  <p>2<br/>≤ 2 mm<br/>≥ 90<br/>20<br/>d<sub>char</sub><br/>[mm]</p>           | Verbindung mit Nut-Feder oder Fremdfeder mit einer minimalen ideellen Dicke des Restholzquerschnittes von 20 mm zur Feder <sup>a)</sup>                                                                                                                               |     |    |
|  <p>3<br/>≤ 2 mm<br/>≥ 90<br/>19<br/>20<br/>d<sub>char</sub><br/>[mm]</p>    | Verbindung mit beidseitig angeordnetem Deckbrett mit einer minimalen ideellen Dicke des Restholzquerschnittes von 20 mm bis zum Deckbrett                                                                                                                             |     |    |
|  <p>4<br/>≤ 5 mm<br/>[mm]</p>                                               | Fugen ≤ 5 mm mit beidseitiger Abdeckung durch die Bekleidung oder den Fußbodenaufbau                                                                                                                                                                                  |    |                                                                                       |
|                                                                                                                                                               | <sup>1</sup> Vollholzquerschnitt (kein Massivholzelement)                                                                                                                                                                                                             |   |                                                                                       |
|  <p>5<br/>≤ 20 mm<br/>1,5 * d ≤ 20<br/>d<br/>d<sub>char</sub><br/>[mm]</p> | Fugen ≤ 20 mm mit rückseitiger Abdeckung durch Deckbrett der Dicke d<br>$d = t_{\text{eff}} * \beta_0 + 20 \text{ mm}$<br>$t_{\text{eff}}$ = Brandbeanspruchung in min<br>$\beta_0$ = Bemessungswert der Abbrandrate in mm/min<br>(DIN EN 1995-1-2:2010, Tabelle 3.1) |   |  |

① Bekleidung entsprechend Abschnitt 3,6 oder Fußbodenaufbau zur Verhinderung von Konvektionsströmen<sup>b)</sup>

Ⓐ Ⓑ Massivholzelement

Ⓒ Ⓓ Vollholzquerschnitt oder Massivholzelement

a) Auf der brandabgewandten Seite darf im Bereich des rückwärtigen Stufenfalzes oder hinter der Feder-Verbindung die Fugenbreite auf maximal das doppelte Maß erhöht werden.

b) Auf die Bekleidung der brandabgewandten Seite kann verzichtet werden, sofern eine entsprechende Luftdichtheitsmaßnahme in der Nut-Feder-Verbindung, dem Stufenfalz oder am Deckbrett angeordnet wird und diese ebenfalls 20 mm innerhalb des jeweiligen rechnerischen Restholzquerschnittes liegen.

 BSH-Element gemäß DIN EN 14080:2013-09, d = 140 mm, Lamellenbreite 40 mm

Rauchdichtheitsmaßnahme:  Komprimband  luftdichte Abklebung

s Spaltmaß in mm

d<sub>char</sub> Abbrandtiefe bei eindimensionalem Abbrand gemäß DIN EN 1995-1-2:2010 Ziffer 3.4

Anlagen | Teil 

### **Anlage A 2.2/BW3**

#### **Zur Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie – IndBauRL)**

Die nach Nummer 5.2.2 erforderlichen befahrbaren Umfahrten müssen die Anforderungen für Zu- und Durchfahrten der VwV Feuerwehrflächen erfüllen.



## Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

### A 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

#### A 3.1 Allgemeines

Gemäß § 3 Absatz 1 und § 14 Absatz 2 LBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden und durch pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.

Zum Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen sind bauliche Anlagen im Ganzen und in ihren Teilen so zu entwerfen und auszuführen, dass die Anforderungen bezüglich des Gesundheitsschutzes und des Schutzes von Boden und Gewässer aus Abschnitt A 3.2 erfüllt werden.

#### A 3.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 73a Absatz 2 LBO

Die Anforderungen zur bauwerksseitigen Beschränkung gesundheitsschädlicher Emissionen in Aufenthaltsräumen gemäß lfd. Nr. A 3.2.1 und A 3.2.2 sowie zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit von Außenbauteilen gemäß lfd. Nr. A 3.2.3 sind in den Regelwerken beschrieben. Sie sind einzuhalten. Werden für die betroffenen Bereiche stattdessen konstruktive Maßnahmen (z.B. Deckschichten, Ummantelungen) vorgesehen, so ist deren Schutzwirkung nachzuweisen.

| Lfd. Nr. | Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 73a Absatz 2 LBO                   | Technische Regeln/Ausgabe                                                                                                                                                      | Weitere Maßgaben gem. § 73a Absatz 2 LBO |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| 1        | 2                                                                                            | 3                                                                                                                                                                              | 4                                        |
| A 3.2.1  | Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes                          | ABG - Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes: 2020-08 (s. Anhang 8 der MVV TB)                                                                    | Anlage A 3.2/BW1                         |
| A 3.2.2  | Textile Bodenbeläge                                                                          | TR Textile Bodenbeläge: 2020-08 (s. Anhang 9 der MVV TB)                                                                                                                       |                                          |
| A 3.2.3  | Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer          | ABuG - Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer: 2020-08 (s. Anhang 10 der MVV TB)                                                  | Anlage A 3.2/4                           |
| A 3.2.4  | Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden                    | Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden, Ausgabe September 1994, Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6        | Anlage A 3.2/1                           |
| A 3.2.5  | Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden                        | Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden, Ausgabe November 2020 (s. Anhang 16 der MVV TB)                                      |                                          |
| A 3.2.6  | Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen                           | Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen, Ausgabe April 2009, zuletzt geändert am 1. Juli 2010                  |                                          |
| A 3.2.7  | Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden | Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP) – belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden, Ausgabe Oktober 1996, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 |                                          |

Teil 

| Lfd. Nr. | Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 73a Absatz 2 LBO                                                                                 | Technische Regeln/Ausgabe | Weitere Maßgaben gem. § 73a Absatz 2 LBO |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------|
| 1        | 2                                                                                                                                                          | 3                         | 4                                        |
| A 3.2.8  | "Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 |                           |                                          |

Anlagen | Teil 

#### **Anlage A 3.2/1**

##### **Zur PCB-Richtlinie**

Zusätzlich gilt Folgendes:

1 Zur Abwehr möglicher Gefahr für Leben oder Gesundheit sind in dauerhaft genutzten Räumen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, wenn die zu erwartende Raumlufkonzentration - unabhängig von der täglichen Aufenthaltsdauer - im Jahresmittel mehr als 3000 ng PCB/m<sup>3</sup> Luft beträgt. Der letzte Satz in Kapitel 3 der Richtlinie wird aufgehoben.

2 Die Richtlinie ist ansonsten in der Fassung September 1994 in vollem Umfang zu befolgen, solange es sich bei den PCB-haltigen Primärquellen ausschließlich um nicht dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Fugendichtstoffe handelt. Sind jedoch bei den PCB-Primärquellen nur oder auch dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Deckenplatten, Anstriche sowie nicht sicher einzuordnende PCB-Quellen zu berücksichtigen, so ist zusätzlich die Bestimmung der Raumlufkonzentration von PCB 118 erforderlich, wenn die Gesamtkonzentration an PCB über 1000 ng PCB/m<sup>3</sup> Luft liegt. Beträgt die Raumlufkonzentration dabei mehr als 10 ng PCB 118/m<sup>3</sup> Luft, sind umgehend expositionsmindernde Maßnahmen gemäß den Abschnitten 3 und 4 der Richtlinie zur Verringerung der Raumlufkonzentration von PCB durchzuführen. Bei Raumlufkonzentrationen gleich oder unter 10 ng PCB 118/m<sup>3</sup> Luft wird empfohlen, in Abhängigkeit von der Belastung zumindest das Lüftungsverhalten zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern.

3 Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die PCB-haltige Produkte enthalten, so sind diese Produkte vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.

Hinweis:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der in Abschnitt 5.3 der Richtlinie genannte Sanierungsleitwert von 300 ng PCB/m<sup>3</sup> Luft einen Wert aus dem Vorsorgebereich darstellt, der nicht exakt abgrenzbar ist und deshalb der Größenordnung nach erreicht werden sollte. Maßnahmen zur Reduzierung der PCB-Raumlufkonzentration werden in Abhängigkeit vom Maß der Überschreitung des Sanierungsleitwerts und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit empfohlen.

#### **Anlage A 3.2/2**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

#### **Anlage A 3.2/3**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

#### **Anlage A 3.2/4**

Nach Kapitel D 3 können freiwillig weitere Angaben zu Produkten nach harmonisierten technischen Spezifikationen erklärt und deren Korrektheit in einer technischen Dokumentation dargelegt werden.

Die Anwendungen von

- DAfStb-Richtlinie "Verwendung von siliziumreicher Flugasche und Kesselsand in Betonbauteilen in Kontakt mit Boden, Grundwasser oder Niederschlag" (Fassung Juni 2020) sowie
- DIN 4226-101:2017-08 "Rezyklierte Gesteinskörnungen für Beton nach DIN EN 12620 – Teil 101: Typen und geregelte gefährliche Substanzen" und DIN 4226-102:2017-08 "Rezyklierte Gesteinskörnungen für Beton nach DIN EN 12620 – Teil 102: Typprüfung und Werkseigene Produktionskontrolle"

stellen eine Möglichkeit dar, die Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer (ABuG) zu erfüllen und hierzu eine entsprechende technische Dokumentation zu erstellen.

Anlagen | Teil 

#### **Anlage A 3.2/BW1**

##### **Zu ABG – Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes**

An Holzwerkstoffe in Form von schlanken ausgerichteten Spänen (OSB) und kunstharzgebundene Spanplatten werden keine Anforderung im Hinblick auf TVOCspez, TSVOC, R-Wert sowie VOC ohne Bewertungsmaßstäbe nach NIK (TVOC ohne NIK) gemäß Abschnitt 2.2.1.1. gestellt.



## Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

### A 4 Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung

#### A 4.1 Allgemeines

Gemäß § 3 Absatz 1 LBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

Die Anforderungen an die Nutzungssicherheit und die Barrierefreiheit sind insbesondere gemäß §§ 16, 35 Absatz 1 und 39 LBO umgesetzt, wenn bauliche Anlagen im Ganzen und in ihren Teilen entsprechend den technischen Regeln bezüglich der Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung gemäß Abschnitt A 4.2 entworfen und ausgeführt werden.

#### A 4.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 73a Absatz 2 LBO

| Lfd. Nr.                            | Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 73a Absatz 2 LBO | Technische Regeln/Ausgabe | Weitere Maßgaben gem. § 73a Absatz 2 LBO |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------|
| 1                                   | 2                                                                          | 3                         | 4                                        |
| A 4.2.1                             | Gebäudetreppen                                                             | DIN 18065:2020-08         | Anlage A 4.2/1                           |
| <b>A 4.2.2 Barrierefreies Bauen</b> |                                                                            |                           |                                          |
| A 4.2.2.1                           | Öffentlich zugängliche Gebäude                                             | DIN 18040-1:2010-10       | Anlage A 4.2/2                           |
| A 4.2.2.2                           | Wohnungen                                                                  | DIN 18040-2:2011-09       | Anlage A 4.2/3                           |

Anlagen | Teil 

#### Anlage A 4.2/1

##### Zu DIN 18065

1 Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und in Wohnungen.

2 Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:

Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
2. Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild A.8) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer 8) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
3. Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
4. Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
5. Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
6. Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
7. Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.

3 Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065:2020-08. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.

4 In Ziffer 6.4 wird der Klammerzusatz „(Haupttrage nach DIN EN 1865-1:2015-08, 3.1)“ von der Bekanntmachung ausgenommen; andere Tragen nach DIN EN 1865-1, wie z. B. die Stuhltrage oder das Tragetuch, dürfen ebenfalls angesetzt werden, so dass die in Ziffer 6.1 geforderten Maße regelmäßig ausreichen

#### Anlage A 4.2/2

##### Zu DIN 18040-1

Die Einführung bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach § 39 LBO barrierefrei sein müssen, mit Ausnahme von Wohnungen und wohnungsähnlich genutzten Räumen in diesen Einrichtungen wie zum Beispiel in Altenwohnheimen oder Beherbergungsbetrieben.

Bei Anwendung der Technischen Baubestimmung gilt Folgendes:

1 Nummer 1 ist nicht besetzt.

1a Abschnitt 4.3.3 gilt nur für Türen im Zuge der Haupteinschließung oder ausnahmsweise einer anderen sinnvollen Erschließung.

1b Für Eingangstüren von Kindergärten und Kindertagesstätten sind automatische Türsysteme auch bei Überschreiten der Bedienkräfte nach Abschnitt 4.3.3 3 nicht erforderlich, wenn Signaleinrichtungen oder ähnliche Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden.

1c Abweichend von Abschnitt 4.3.5. ist eine kleinere Fahrkorbgrundfläche als 150 cm x 150 cm zulässig, wenn gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel angebracht ist.



Anlagen | Teil 

2 Abschnitt 4.3.6 gilt nur für Treppen im Zuge der Haupteinschließung oder ausnahmsweise einer anderen sinnvollen Erschließung.

2a Abweichend von Abschnitt 4.5.2 kann das Achsmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen bis zu 110 cm über OFF betragen.

3 Mindestens ein Toilettenraum muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen und in Verkaufsstätten nach § 1 VkkVO auch für Besucher zugänglich sein; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

4 1 Prozent der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz muss Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen.

5 Die nach § 10 Absatz 7 VStättVO geforderten Besucherplätze für Rollstuhlbenutzer (mindestens 1 Prozent der Besucherplätze, mindestens jedoch zwei Plätze) müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen.

5a In Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten müssen mindestens 1 Prozent der Betten, mindestens jedoch 1 Bett in Räumen liegen, die den Anforderungen nach DIN 18040-2:2011-09, Abschnitt 5 mit der Kennzeichnung „R“ entsprechen. Dies gilt auch als Mindestforderung für Einrichtungen zur Pflege, Betreuung oder Unterbringung von alten Menschen oder Menschen mit Behinderung und die jeweils zugeordneten Sanitärräume.

6 Die Abschnitte 4.2.1, 4.3.6 und 4.3.8 finden auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung.

Hinweis:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

**Anlage A 4.2/3****Zu DIN 18040-2**

Die Einführung bezieht sich umfassend auf Wohnungen gemäß § 39 Absatz 1 LBO wie zum Beispiel Altenwohnungen. Unter den nachfolgend genannten Einschränkungen bezieht sie sich auch auf Wohnungen nach § 35 Absatz 1 LBO, innerhalb dieser Wohnungen allerdings nur auf die in § 35 Absatz 1 LBO genannten Räume, ferner auf wohnungsähnlich genutzte Räume in Einrichtungen nach § 39 LBO wie zum Beispiel in Altenwohnheimen oder Gastzimmer von Beherbergungsstätten. Bei mehrgeschossigen Wohnungen gilt sie nur für die Wohn- und Schlafräume eines Geschosses sowie für eine Toilette, ein Bad und eine Küche oder Kochnische. Sofern Abschnitt 1 diesem Anwendungsbereich inhaltlich widerspricht, werden diese Passagen von der Einführung ausgenommen.

Bei Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

1 Die Abschnitte 4.3.6 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.

1a Abschnitt 4.1 gilt mit der Maßgabe, dass eine Richtungsänderung und Begegnung mit anderen Personen nicht zu erwarten ist.

2 Nummer 2 ist nicht besetzt.

3 Nummer 3 ist nicht besetzt.

3a Abschnitt 5.3.1.2 gilt für Wohnungstüren zu den Räumen gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 LBO, sofern nicht ein Rollstuhlstellplatz nach Abschnitt 4.3.8 eingerichtet ist, einschließlich der Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“.

4 Nummer 4 ist nicht besetzt.

5 Nummer 5 ist nicht besetzt.

Anlagen | Teil 

5a Abweichend von Abschnitt 4.5.2 kann das Achsmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen bis zu 110 cm über OFF betragen.

Hinweis:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.



## Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

### A 5 Schallschutz

#### A 5.1 Allgemeines

Gemäß § 3 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 LBO sind bauliche Anlagen so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben.

Zur Erfüllung dieser Anforderung sind die technischen Regeln bezüglich des Schallschutzes aus Abschnitt A 5.2 zu beachten.

#### A 5.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 73a Absatz 2 LBO

| Lfd. Nr. | Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 73a Absatz 2 LBO | Technische Regeln/Ausgabe | Weitere Maßgaben gem. § 73a Absatz 2 LBO |
|----------|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------|
| 1        | 2                                                                          | 3                         | 4                                        |
| A 5.2.1  | Schallschutz im Hochbau                                                    | DIN 4109-1:2018-01        | Anlagen A 5.2/1 bis A 5.2/4              |

Anlagen | Teil 

## Anlage A 5.2/1

### Zu DIN 4109-1

1 Zu Abschnitt 7.1:

Sofern das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß  $R'_{w,ges} > 50$  dB betragen muss, bzw. bei einem Maßgeblichen Außenlärmpegel  $L_a > 80$  dB sind die Anforderungen im Einzelfall von der Baurechtsbehörde festzulegen.

2 Zu Abschnitt 8, Tabelle 8:

Die Anforderungen in Tabelle 8, Zeilen 3.3, 3.4, 5.1 und 5.2 sind nur einzuhalten, sofern es sich bei den schutzbedürftigen Räumen um Wohn-, Schlaf- oder Bettenräume gemäß DIN 4109-1:2018-01, Abschnitt 3.16 handelt.

3 Zu den Abschnitten 7, 8 und 9:

Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 9, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 8 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Abschnitt 7.1 gestellt werden, sofern das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß  $R'_{w,ges} \geq 50$  dB betragen muss, bzw. bei einem Maßgeblichen Außenlärmpegel  $L_a > 80$  dB. Diese Messungen sind unter Beachtung von DIN 4109-4:2016-07 von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 24 Satz 1 Nummer 1 LBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „anerkannte Schallschutzprüfstellen“ bei dem Verband der Materialprüfungsanstalten VMPA<sup>2</sup> geführt werden.

4 Die informativen Anhänge A und B sind nicht anzuwenden.

5 Zu Abschnitt 7:

Ein Nachweis der Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist erforderlich, wenn

- a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB) oder
- b) der "maßgebliche Außenlärmpegel" (Abschnitt 4.4.5 der DIN 4109-2:2018-01) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung gleich oder höher ist als
  - 61 dB(A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen sowie bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien
  - 66 dB(A) bei Büroräumen

<sup>1</sup> (entfällt)

<sup>2</sup> Verband der Materialprüfungsanstalten (VMPA) e. V. Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin ([www.vmpa.de](http://www.vmpa.de))

## Anlage A 5.2/2

Der schalltechnische Nachweis ist nach DIN 4109-2:2018-01 in Verbindung mit DIN 4109-31:2016-07, DIN 4109-32:2016-07, DIN 4109-33:2016-07, DIN 4109-34:2016-07, DIN 4109-34/A1:2019-12, DIN 4109-35:2016-07, DIN 4109-35/A1:2019-12 und DIN 4109-36:2016-07 zu führen.

Für Bauteile im Massivbau kann der Nachweis auch nach Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11 geführt werden. Wenn Mauerwerk aus Lochsteinen zur Anwendung kommt, gilt dies nur für Mauerwerk, welches den Bedingungen in DIN 4109-32:2016-07, Abschnitt 4.1.4.2.1, entspricht. Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11 darf jedoch nicht für den Nachweis von massiven Treppen herangezogen werden.

### Zu DIN 4109-2

Die informativen Anhänge B, C und D sind nicht anzuwenden.

### Zu DIN 4109-36

Der informative Anhang A ist nicht anzuwenden.

Anlagen | Teil 

#### **Anlage A 5.2/3**

Bei der Ausführung von Bauteilen mit Dämmstoffen aus granuliertem Polystyrol und Bindemittelgemisch<sup>1</sup> gilt Folgendes:

Das Produkt darf als Trittschalldämmstoff unter unbeheizten schwimmenden Estrichen nach DIN 18560-2:2009-09 verwendet werden, wenn hinsichtlich der Zusammendrückbarkeit die Anforderungen der DIN 18560-2:2009-09 erfüllt werden. Darüber hinaus ist entweder für die Verformung unter Druck- und Temperaturbeanspruchung eine maximale Differenz der relativen Stauchungen von 5 % einzuhalten oder der deklarierte Wert der Druckspannung bei 10 % Stauchung muss mindestens 30 kPa betragen. Im letzteren Fall muss die Dimensionsstabilität unter definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen ausgewiesen sein.

Der Nachweis des Schallschutzes ist nach DIN 4109-2:2018-01 mit dem Nennwert der bewerteten Trittschallminderung zu führen.

<sup>1</sup> nach EAD/ETAG/CUAP

#### **Anlage A 5.2/4**

Bei der Ausführung von Bauteilen mit Gummifasermatten und / oder Polyurethan(PU)-Schaummatten zur Trittschalldämmung<sup>1</sup> gilt Folgendes:

Die Bauprodukte dürfen als Trittschalldämmung auf Massivdecken unter schwimmendem Estrich nach DIN 18560-2:2009-09 entsprechend dem Anwendungsgebiet DES nach DIN 4108-10:2015-12 verwendet werden, wenn hinsichtlich der Zusammendrückbarkeit die Anforderungen der DIN 18560-2:2009-09 erfüllt werden und für die Verformung unter Druck- und Temperaturbeanspruchung die maximale Differenz der relativen Stauchungen 5 % beträgt. Der Nachweis des Schallschutzes ist nach DIN 4109-2:2018-01 mit dem für den Konstruktionsaufbau angegebenen Nennwert  $\Delta L_w$  zu führen.

<sup>1</sup> nach EAD/ETAG/CUAP



## Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

### A 6 Wärmeschutz

#### A 6.1 Allgemeines

Gemäß § 3 Absatz 1 LBO und § 14 Absatz 3 LBO sind bauliche Anlagen so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben.

Zur Erfüllung dieser Anforderung an bauliche Anlagen im Ganzen und in ihren Teilen sind die technischen Regeln bezüglich des Wärmeschutzes aus Abschnitt A 6.2 zu beachten.

#### A 6.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 73a Absatz 2 LBO

| Lfd. Nr.                        | Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 73a Absatz 2 LBO                                | Technische Regeln/Ausgabe | Weitere Maßgaben gem. § 73a Absatz 2 LBO |
|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------|
| 1                               | 2                                                                                                         | 3                         | 4                                        |
| A 6.2.1 Wärmeschutz in Gebäuden |                                                                                                           |                           |                                          |
|                                 | Mindestanforderungen an den Wärmeschutz                                                                   | DIN 4108-2:2013-02        | Anlage A 6.2/1                           |
|                                 | Klimabedingter Feuchteschutz                                                                              | DIN 4108-3:2018-10        | Anlage A 6.2/2                           |
|                                 | Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte                                                        | DIN 4108-4:2017-03        | Anlagen A 6.2/3 und A 6.2/4              |
|                                 | Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe                                                       | DIN 4108-10:2015-12       | Anlage A 6.2/5                           |
| A 6.2.2                         | "Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 |                           |                                          |

Anlagen | Teil 

#### **Anlage A 6.2/1**

##### **Zu DIN 4108-2**

- 1 Der sommerliche Wärmeschutz erfolgt über die Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes.
- 2 Zu Abschnitt 5.2.2:  
Die aufgeführten Ausnahmen sind nur für einlagig hergestellte bzw. einlagig verlegte Dämmstoffplatten anzuwenden.

#### **Anlage A 6.2/2**

##### **Zu DIN 4108-3**

Der Abschnitt 6 gilt nicht als Technische Baubestimmung.

#### **Anlage A 6.2/3**

##### **Zu DIN 4108-4**

Für Dämmstoffe und Dämmputze mit ETA<sup>1</sup> ist der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit wie folgt zu ermitteln: Auf Grundlage des in der ETA angegebenen Nennwertes, der 90 % der Produktion mit einer Aussage-wahrscheinlichkeit von 90 % repräsentiert, ergibt sich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte und Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,03$ . Zur Umrechnung für die Feuchte sind die in der ETA angegebenen Umrechnungs-faktoren zu verwenden.

<sup>1</sup> nach EAD/ETAG/CUAP

#### **Anlage A 6.2/4**

Bei der Ausführung von Bauteilen mit Dämmprodukten nach harmonisierten Normen oder nach EAD gilt Folgendes:

- 1 An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagstoffen nach EN 14063-1:2004<sup>1</sup> darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10:2015-12 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist die um 20 % verminderte Einbaudicke.

- 2 An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlit nach EN 14316-1:2004<sup>2</sup> oder nach EAD 040461-00-1201 darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10:2015-12 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist die um 20 % verminderte Einbaudicke. Bei Dämmstoffen aus losem expandiertem Perlit nach EAD 040461-00-1201 darf hiervon abweichend die nach dem EAD angegebene Reduzierung der Einbaudicke in Ansatz gebracht werden.

Wärmedämmstoffe aus losem expandiertem Perlit nach EAD 040461-00-1201 dürfen darüber hinaus als druckbelastbare Wärmedämmschüttung (DEO nach DIN 4108-10:2015-12) verwendet werden, wenn mindestens eine Druckspannung bei 10 % Stauchung von 70 kPa ausgewiesen ist.

Des Weiteren dürfen Wärmedämmstoffe aus losem expandiertem Perlit nach EAD 040461-00-1201 entsprechend den Anwendungsgebieten WZ, WH, WI und WTR nach DIN 4108-10:2015-12 verwendet werden, wenn das im Wandhohlraum ermittelte Setzmaß  $\leq 1$  % beträgt. Für das Anwendungsgebiet WZ ist zusätzlich die Stufe der Wasserabstoßung WR ( $\geq 175$  ml) einzuhalten.

Anlagen | Teil 

In Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel der Technik für die Planung, Bemessung und Ausführung unter Verwendung von an der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlit nach EN 14316-1:2004<sup>2</sup> oder nach EAD 040461-00-1201 mit hiervon abweichenden Leistungen ist ein Nachweis gemäß § 16a LBO erforderlich.

3 An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculite nach EN 14317-1:2004<sup>4</sup> darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10:2015-12 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist die um 20 % verminderte Einbaudicke.

4 An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Mineralwolle nach EN 14064-1:2010<sup>5</sup> oder nach EAD 040729-00-1201 darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist die um 20 % verminderte Einbaudicke. Bei Dämmstoffen aus loser Mineralwolle nach EAD 040729-00-1201 darf hiervon abweichend die nach dem EAD angegebene Reduzierung der Einbaudicke in Ansatz gebracht werden.

Wärmedämmstoffe aus loser Mineralwolle nach EAD 040729-00-1201 dürfen darüber hinaus entsprechend den Anwendungsgebieten WZ, WH, WI und WTR nach DIN 4108-10:2015-12 verwendet werden, wenn das im Wandhohlraum ermittelte Setzmaß  $\leq 1\%$  (SC 0) beträgt. Für das Anwendungsgebiet WZ ist zusätzlich die Stufe der Wasseraufnahme bei langzeitigem teilweisem Eintauchen  $W_{ip} \leq 3,0 \text{ kg/m}^2$  einzuhalten bzw. bei Prüfung der wasserabweisenden Wirkung nach 4 h der Wert von  $1,0 \text{ kg/m}^2$  und nach 28 d der Wert von  $4,0 \text{ kg/m}^2$  nicht zu überschreiten.

In Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel der Technik für die Planung, Bemessung und Ausführung unter Verwendung von an der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmung aus Mineralwolle nach EN 14064-1:2010<sup>5</sup> oder nach EAD 040729-00-1201 mit hiervon abweichenden Leistungen ist ein Nachweis gemäß § 16a LBO erforderlich.

5 An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Spritzschaum nach EN 14315-1:2013<sup>6</sup> darf zur Herstellung von nicht druckbelastbaren Wärmedämmschichten entsprechend dem Anwendungsgebiet DZ nach DIN 4108-10:2015-12 verwendet werden, wenn folgende Eigenschaften nach DIN EN 14315-1:2013<sup>6</sup> ausgewiesen sind:

| Eigenschaft                    | gemäß EN 14315-1:2013 <sup>6</sup> ,<br>Abschnitt | Stufe (mindestens)       |
|--------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------|
| Dichte                         | 4.2.4 / E.5                                       | FRC50(20) oder FRB50(20) |
| Anteil an geschlossenen Zellen | 4.2.6                                             | CCC4                     |
| Haftfestigkeit                 | 4.3.8                                             | A3                       |
| Dimensionsstabilität           | 4.3.12                                            | DS(TH)3                  |

6 An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus dispensiertem Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Hartschaum nach EN 14318-1:2013<sup>7</sup> darf zur Herstellung von nicht druckbelastbaren Wärmedämmschichten entsprechend dem Anwendungsgebiet WH nach DIN 4108-10:2015-12 verwendet werden, wenn folgende Eigenschaften nach EN 14318-1:2013<sup>7</sup> ausgewiesen sind:

| Eigenschaft                    | gemäß EN 14318-1:2013 <sup>7</sup> ,<br>Abschnitt | Stufe (mindestens)       |
|--------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------|
| Dichte                         | 4.2.3 / E.5                                       | FRC50(20) oder FRB50(20) |
| Anteil an geschlossenen Zellen | 4.2.8                                             | CCC4                     |
| Haftfestigkeit                 | 4.3.4                                             | TS2                      |
| Dimensionsstabilität           | 4.3.7                                             | DS(TH)3                  |



Anlagen | Teil 

7 Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Polyethylenschaum (PEF) nach EN 16069:2012+A1:2015<sup>8</sup> dürfen entsprechend den Anwendungsgebieten WI und DI nach DIN 4108-10:2015-12 als nicht druckbelastete Wärmedämmstoffe verwendet werden, wenn sie hinsichtlich der Dimensionsstabilität mindestens die Anforderungen für die Stufe DS(N)2 erfüllen.

- 1 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14063-1:2004-11
- 2 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14316-1:2004-11
- 3 (entfällt)
- 4 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14317-1:2004-11
- 5 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14064-1:2010-06
- 6 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14315-1:2013-04
- 7 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14318-1:2013-04
- 8 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 16069:2015-04

**Anlage A 6.2/5**

Bei der Ausführung von Bauteilen mit Dämmprodukten mit ETA<sup>1</sup> gilt Folgendes:

1 Werkmäßig hergestellte Dämmprodukte aus pflanzlichen oder tierischen Fasern zur Wärme- und/oder Schalldämmung:

Für die Anwendung gilt DIN 4108-10:2015-12, Tabelle 13. Die Anforderungen an den längenbezogenen Strömungswiderstand gelten dabei nur für Produkte mit einer Rohdichte  $\leq 20 \text{ kg/m}^3$ . Hinsichtlich der Grenzabmaße für die Dicke ist bei den Anwendungsgebieten DAD (dk), DZ, DI (zk), WH, WI (zk) und WTR die Stufe T2 ausreichend.

Hinsichtlich des Widerstandes gegenüber Schimmelpilz müssen die Dämmprodukte in die Klasse 0 eingestuft sein.

2 Lose Wärme- und/oder Schalldämmprodukte aus Pflanzenfasern:

Die Dämmprodukte dürfen zur Herstellung nicht druckbelastbarer Dämmschichten entsprechend den Anwendungsgebieten WH, WI, WTR, DZ und DI nach DIN 4108-10:2015-12 verwendet werden.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes des Bauteils ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht bei der Anwendung in Decken/Dächern unter Berücksichtigung der in der ETA angegebenen Abminderung der Einbaudicke anzusetzen. Enthält die ETA hierzu keine Angaben, ergibt sich die Nenndicke aus der um 20 % verminderten Einbaudicke.

Bei der Anwendung in Wänden muss das Setzmaß unter Schwingungen  $\leq 1 \%$  betragen.

Hinsichtlich des Widerstandes gegenüber Schimmelpilz müssen die Dämmprodukte in die Klasse 0 eingestuft sein.

Werden die Dämmprodukte trocken verarbeitet, dürfen sie auch für Außenbauteile GK 0 (Gebrauchsklasse 0 nach DIN 68800-2:2012-02) mit Ausnahme von Bild A.8, Schicht Nr. 7 in Fällen verwendet werden, in denen nach DIN 68800-2:2012-02 Dämmstoffe mit Verwendbarkeitsnachweis für bestimmte Anwendungen gefordert sind, wenn folgende Leistungen ausgewiesen sind:

- Dichte im eingebauten Zustand  $25 \text{ kg/m}^3$  bis  $155 \text{ kg/m}^3$
- Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl  $\mu \leq 3$
- Massebezogener Feuchtegehalt nach DIN EN ISO 12571:2013-12 bei  $23^\circ\text{C}/80\%$  relative Luftfeuchtigkeit  $\leq 0,19 \text{ kg/kg}$ .

3 Wärmedämmplatten aus mineralischem Material:

Für die Anwendungsgebiete WI und DI nach DIN 4108-10:2015-12 müssen folgende Wesentliche Merkmale erklärt sein:

- Grenzabmaße für Länge, Breite, Dicke, Rechtwinkligkeit und Ebenheit
- Dimensionsstabilität
- Wasserdampfdiffusionswiderstand

Anlagen | Teil 

sowie darüber hinaus für das Anwendungsgebiet DEO nach DIN 4108-10:2015-12 eine Druckfestigkeit von mindestens 150 kPa.

4 Dämmprodukte aus expandiertem Perlit (EPB), abweichend von EN 13169:2012+A1:2015<sup>2</sup>:

Für die Anwendung gilt DIN 4108-10:2015-12, Tabelle 11 mit Ausnahme der Anforderung an die Biegefestigkeit.

5 Dämmstoffe aus granuliertem Polystyrol und Bindemittelgemisch:

Das Produkt darf als Wärmedämmstoff entsprechend den Anwendungsgebieten DEO, DAD und DAA(dm) nach DIN 4108-10:2015-12 verwendet werden, wenn der deklarierte Wert der Druckspannung bei 10 % Stauchung mindestens 100 kPa beträgt und für die Verformung unter Druck- und Temperaturbeanspruchung eine maximale Differenz der relativen Stauchungen von 5 % eingehalten wird.

6 Produkte mit reflektierenden Schichten zur Wärmedämmung der Gebäudehülle:

#### 6.1 Anwendung

Die Produkte dürfen entsprechend den Anwendungsgebieten DI und WI nach der Norm DIN 4108-10:2015-12 als nicht druckbelastete, zusätzliche Wärmedämmung auf der Innenseite wärmeübertragender Bauteile verwendet werden.

Sie dürfen nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen sie vor Niederschlag, Bewitterung und Durchfeuchtung geschützt sind.

#### 6.2 Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes

Die Berechnung des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes zu führen. Der Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes ist wie folgt zu ermitteln:

Auf Grundlage des in der ETA angegebenen Nennwertes („Core thermal resistance“ ohne benachbarte Lufträume) ergibt sich der Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes mittels Division durch den Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,03$ . Bei Produkten auf Basis von Naturfaserdämmstoffen hat zusätzlich eine Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte unter Verwendung der in der ETA angegebenen Umrechnungsfaktoren zu erfolgen.

In Bereichen, in denen die Produkte zusammengedrückt werden (z. B. Befestigungsbereiche auf der Tragkonstruktion) ist der Wärmedurchlasswiderstand der Produkte nicht für den Nachweis anzusetzen.

#### 6.3 Wärmedurchlasswiderstand von benachbarten, unbelüfteten Lufträumen

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes von durch die Produkte begrenzten, unbelüfteten Lufträumen mit einer Länge und Breite von mehr als dem 10-fachen der Dicke nach DIN EN ISO 6946:2018-03, Anhang D, sind folgende Werte in Ansatz zu bringen:

- Emissionsgrad  $\epsilon$  der Oberfläche der Produkte gemäß ETA
- $h_a$  nach DIN EN ISO 6946:2018-03, Tabelle D.2, mit  $\Delta T = 10 \text{ K}$
- $h_{ro} = 5,7 \text{ W/(m}^2\cdot\text{K)}$

Es dürfen nur luftdichte Konstruktionsaufbauten berücksichtigt werden, bei denen die Produkte vor Verschmutzung und Witterung geschützt auf der Innenseite der Konstruktion eingebaut werden.

#### 6.4 Klimabedingter Feuchteschutz

Beim rechnerischen Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes nach DIN 4108-3:2014-11 sind für die Produkte die in der ETA angegebenen Werte in Ansatz zu bringen.

7 Bausätze für die Dämmung von Umkehrdächern nach ETAG 031 Teil 1 mit Dämmstoffen aus XPS und EPS dürfen zur Wärmedämmung oberhalb der Dachabdichtung angeordnet werden, wenn der Bausatz den in DIN 4108-2:2013-02 für das Wärmedämmsystem Umkehrdach aufgeführten Aufbauten und Anwendungsbedingungen entspricht.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit bzw. des Wärmedurchlasswiderstandes des im Bausatz enthaltenen Dämmstoffes zu führen.

Anlagen | Teil 

Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist aus dem in der Europäischen Technischen Zulassung für Stufe 1 angegebenen korrigierten Wert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{cor}}$  durch Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,03$  zu ermitteln. Dementsprechend ergibt sich der Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes aus dem in der Europäischen Technischen Zulassung für Stufe 1 angegebenen korrigierten Wert des Wärmedurchlasswiderstandes  $R_{\text{cor}}$  durch Division durch den Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,03$ .

Bei der Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten des Daches ist der errechnete Wärmedurchgangskoeffizient um den Zuschlagwert  $\Delta U$  gemäß DIN 4108-2:2013-02 zu erhöhen.

1 nach EAD/ETAG/CUAP

2 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13169:2015-04.

**Technische Baubestimmungen für Bauteile und  
Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Teil A  
aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu  
beachten sind**



- B 1** Allgemeines
- B 2** Technische Regelungen für Sonderkonstruktionen und Bauteile gem. § 73a Absatz 2 LBO
- B 3** Technische Gebäudeausrüstungen und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die die CE-Kennzeichnung nicht nach der Bauproduktenverordnung tragen
- B 4** Bauprodukte und Bauarten, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, für die nach § 73 Absatz 7a LBO eine Rechtsverordnung erlassen wurde



## Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Teil A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind

### B 1 Allgemeines

Dieser Abschnitt enthält Technische Baubestimmungen, die bei der Erstellung bestimmter Sonderkonstruktionen und Bauteile beachtet werden müssen. Die Technischen Baubestimmungen werden zur Erleichterung der Anwendung zu jeder Sonderkonstruktion / jedem Bauteil gebündelt dargestellt, weil sie der Konkretisierung mehrerer Grundanforderungen dienen.

Bauliche Anlagen müssen über den gesamten Zeitraum ihrer Nutzung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Sie müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass keine Gefahrenlage oder unzumutbare Belästigungen entstehen.

### B 2 Technische Regelungen für Sonderkonstruktionen und Bauteile gem. § 73a Absatz 2 LBO

| Lfd. Nr.                                                                     | Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 73a Absatz 2 LBO                      | Bestimmungen/Festlegungen gem. § 73a Absatz 2 LBO                                                                                                                         |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                                                            | 2                                                                                                   | 3                                                                                                                                                                         |
| <b>B 2.1 Sonderkonstruktionen</b>                                            |                                                                                                     |                                                                                                                                                                           |
| B 2.1.1                                                                      | Fliegende Bauten - Zelte                                                                            | DIN EN 13782:2015-06<br>Anlage B 2.1/1                                                                                                                                    |
| B 2.1.2                                                                      | Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks                          | DIN EN 13814:2005-06<br>Anlage B 2.1/2                                                                                                                                    |
| <b>B 2.2 Bauteile</b>                                                        |                                                                                                     |                                                                                                                                                                           |
| <b>B 2.2.1 Bauteile für Wände, Dächer, Decken und Fassadenkonstruktionen</b> |                                                                                                     |                                                                                                                                                                           |
| B 2.2.1.1                                                                    | Außenwandbekleidungen, hinterlüftet                                                                 | DIN 18516-1:2010-06<br>Anlage B 2.2.1/1<br>DIN 18516-3:2013-09<br>DIN 18516-5:2013-09<br>Anlage B 2.2.1/2<br>Zusätzlich gilt:<br>A 2.2.1.6                                |
| B 2.2.1.2                                                                    | Aus Bausätzen hergestellte tragende Außenwände                                                      | Anlage B 2.2.1/3                                                                                                                                                          |
| B 2.2.1.3                                                                    | Vorhangfassaden                                                                                     | Anlage B 2.2.1/4                                                                                                                                                          |
| B 2.2.1.4                                                                    | Dächer, Wände und Decken aus selbsttragenden Sandwich-Elementen mit beidseitigen Metaldeckschichten | Anlage B 2.2.1/5                                                                                                                                                          |
| B 2.2.1.5                                                                    | Außenseitige Wärmedämmverbundsysteme                                                                | WDVS mit ETA nach ETAG 004: 2019-05 (s. Anhang 11 der MVV TB)                                                                                                             |
| B 2.2.1.6                                                                    | Ortbeton-Wände aus Schalungssteinen                                                                 | Anwendungsregeln für nicht lasttragende verlorene Schalungsbaukäse/-systeme und Schalungssteine für die Erstellung von Ortbeton-Wänden: 2019-05 (s. Anhang 12 der MVV TB) |
| B 2.2.1.7                                                                    | Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nicht tragende Wände <sup>3</sup>                 | Anlage B 2.2.1/6                                                                                                                                                          |

<sup>3</sup> nach EAD/ETAG/CUAP

Teil 

| Lfd. Nr.                                                                                                                                                                                                                                                         | Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 73a Absatz 2 LBO                                                                                                            | Bestimmungen/Festlegungen gem. § 73a Absatz 2 LBO |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| 1                                                                                                                                                                                                                                                                | 2                                                                                                                                                                                         | 3                                                 |
| B 2.2.1.8                                                                                                                                                                                                                                                        | Bausätze für Gebäude aus Holz, Metall und Stahlbeton <sup>3</sup>                                                                                                                         | Anlage B 2.2.1/3                                  |
| B 2.2.1.9                                                                                                                                                                                                                                                        | Vorgefertigte Raumzellen für Gebäude <sup>3</sup>                                                                                                                                         | Anlage B 2.2.1/3                                  |
| B 2.2.1.10                                                                                                                                                                                                                                                       | Bauteile aus Gipsplatten, Gipsplattenprodukten aus der Weiterverarbeitung, Gipsplatten mit Vliesarmierung, Gipsfaserplatten und Gipsplatten-Wandbaufertigtafeln mit einem Kartonwabenkern | Anlage B 2.2.1/7                                  |
| B 2.2.1.11                                                                                                                                                                                                                                                       | Leichte tragende Stahl- / Holz-Dachelemente <sup>3</sup>                                                                                                                                  | Anlage B 2.2.1/8                                  |
| B 2.2.1.12                                                                                                                                                                                                                                                       | Dachelemente für Dacheindeckungen, Dachlichtbänder, vorgefertigte Lichtkuppeln aus Kunststoff                                                                                             | Anlage B 2.2.1/9                                  |
| <b>B 2.2.2 Unterdeckenkonstruktionen</b>                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                           |                                                   |
| B 2.2.2.1                                                                                                                                                                                                                                                        | Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken                                                                                                                                            | DIN 18168-1:2007-04                               |
| B 2.2.2.2                                                                                                                                                                                                                                                        | Abgehängte Decken mit Bauprodukten aus Faserzement bzw. mit zementgebundenen Bauplatten                                                                                                   | Anlage B 2.2.2/1                                  |
| <b>B 2.2.3 Bauteile aus Dämmstoffen für den Wärme- und Schallschutz</b>                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                           |                                                   |
| B 2.2.3.1                                                                                                                                                                                                                                                        | Werkmäßig hergestellte Schüttungen aus Schaumglasschotter                                                                                                                                 | Anlage B 2.2.3/1                                  |
| <b>B 2.2.4 Lager</b>                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                           |                                                   |
| B 2.2.4.1                                                                                                                                                                                                                                                        | "Lager im Bauwesen" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                                                        |                                                   |
| <b>B 2.2.5 Bauteile zur Abdichtung von baulichen Anlagen</b><br>Bauliche Anlagen müssen nach § 14 Absatz 2 LBO so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser und Feuchtigkeit Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. |                                                                                                                                                                                           |                                                   |
| B 2.2.5.1                                                                                                                                                                                                                                                        | Dachabdichtungen aus Bitumenbahnen mit Trägereinlage                                                                                                                                      | DIN SPEC 20000-201:2018-08<br>Abschnitt 5.1       |
| B 2.2.5.2                                                                                                                                                                                                                                                        | Dachabdichtungen aus Kunststoff- und Elastomerbahnen                                                                                                                                      | DIN SPEC 20000-201:2018-08<br>Abschnitt 5.3       |
| B 2.2.5.3                                                                                                                                                                                                                                                        | Bauwerksabdichtungen aus Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen                                                                                                                       | DIN SPEC 20000-202:2016-03<br>Abschnitt 5.3       |
| B 2.2.5.4                                                                                                                                                                                                                                                        | Bauwerksabdichtungen aus Bitumen- und Mauersperrbahnen                                                                                                                                    | DIN SPEC 20000-202:2016-03<br>Abschnitt 5.2       |
| B 2.2.5.5                                                                                                                                                                                                                                                        | Bauwerksabdichtungen gegen Bodenfeuchte und Wasser aus Kunststoff- und Elastomerbahnen                                                                                                    | DIN SPEC 20000-202:2016-03<br>Abschnitt 5.3       |
| B 2.2.5.6                                                                                                                                                                                                                                                        | Bauwerksabdichtungen gegen Bodenfeuchte und Wasser aus Bitumenbahnen                                                                                                                      | DIN SPEC 20000-202:2016-03<br>Abschnitt 5.2       |
| B 2.2.5.7                                                                                                                                                                                                                                                        | Abdichtungen von Betonbrücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton aus Bitumenbahnen mit Trägereinlage                                                                                   | DIN V 20000-203:2010-05<br>Abschnitt 5            |
| B 2.2.5.8                                                                                                                                                                                                                                                        | Flächenabdichtungen für Behälter und Nassräume aus flüssig zu verarbeitenden wasserundurchlässigen Produkten im Verbund mit keramischen Fliesen und Plattenbelägen                        | Anhang 15:2019-11, Abschnitt 2.5.1 der MVV TB     |
| B 2.2.5.9                                                                                                                                                                                                                                                        | Bauwerksabdichtungen aus polymermodifizierten Bitumendickbeschichtungen                                                                                                                   | DIN 18533-3:2017-07, Tabelle 2                    |
| B 2.2.5.10                                                                                                                                                                                                                                                       | Dachabdichtungssysteme aus flüssig aufzubringenden Stoffen                                                                                                                                | Anhang 15:2019-11, Abschnitt 2.2.1 der MVV TB     |

<sup>3</sup> nach EAD/ETAG/CUAP

Teil 

| Lfd. Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 73a Absatz 2 LBO                                                        | Bestimmungen/Festlegungen gem. § 73a Absatz 2 LBO                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 2                                                                                                                                     | 3                                                                                                                                                                                       |
| B 2.2.5.11                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Dachabdichtungssysteme aus mechanisch befestigten Dachabdichtungsbahnen                                                               | Dachabdichtungsbahn nach DIN SPEC 20000-201:2018-08, Abschnitt 5.1 oder 5.3                                                                                                             |
| B 2.2.5.12                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Abdichtung von Wänden und Böden in Nassräumen                                                                                         | Anhang 15:2019-11, Abschnitt 2.6.1 der MVV TB                                                                                                                                           |
| B 2.2.5.13                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Brücken- und Parkdeckabdichtungen aus flüssig aufzubringenden Stoffen                                                                 | Anhang 15:2019-11, Abschnitt 2.3.1 der MVV TB                                                                                                                                           |
| B 2.2.5.14                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Dachabdichtungen aus flüssigen und bahnenförmigen Stoffen im Verbund                                                                  | Anhang 15:2019-11, Abschnitt 2.2.2 der MVV TB                                                                                                                                           |
| B 2.2.5.15                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | "Dach- und Bauwerksabdichtungen aus Abdichtungsbahnen im Verbund mit weiteren Stoffen" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 |                                                                                                                                                                                         |
| B 2.2.5.16                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Abdichtungen von vertikalen Wandanschlüssen bei Bitumendachabdichtungen mit einkomponentiger Bitumen-Polyurethan-Mischung             | Anhang 15: 2019-11, Abschnitt 2.2.3 der MVV TB                                                                                                                                          |
| B 2.2.5.17                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Fugenabdichtungen mit beschichteten Fugenblechen in WU-Betonkonstruktionen                                                            | Anhang 15:2019-11, Abschnitt 2.7.1 der MVV TB                                                                                                                                           |
| B 2.2.5.18                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Bauwerksabdichtungen mit Klebemassen und Deckaufstrichmassen aus Straßenbaubitumen oder Elastomerbitumen                              | DIN 18533-2:2017-07, Tabelle 4 (EN 12591 und EN 14023)<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN EN ISO 11925-2:2011-02<br>in Verbindung mit Anlage C 3.7 unter Beachtung von A 2.2.1.2, Tabelle 1.2.1 |
| B 2.2.5.19                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Bauwerksabdichtungen aus flexiblen polymermodifizierten Dickbeschichtungen                                                            | Anhang 15, 2019-11, Abschnitt 2.4.1 der MVV TB                                                                                                                                          |
| B 2.2.5.20                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Fugenabdichtungen mit Quelfugenbändern in WU-Betonkonstruktionen                                                                      | Anhang 15, 2019-11, Abschnitt 2.7.2 der MVV TB                                                                                                                                          |
| <b>B 2.2.6 Grundstücksentwässerungsanlagen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                         |
| Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so beschaffen sein, dass sie standsicher sind und von ihrer Nutzung keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen ausgehen, insbesondere keine gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffe entweichen. Zur Erfüllung der Anforderungen an die Beschaffenheit von Grundstücksentwässerungsanlagen müssen für Bauprodukte nach harmonisierten technischen Spezifikationen alle in der hEN enthaltenen Merkmale in der Leistungserklärung angegeben sein. |                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                         |
| B 2.2.6.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Rückstauverschlüsse für Gebäude                                                                                                       | Anlage B 2.2.6/1                                                                                                                                                                        |
| B 2.2.6.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Rohre und Formstücke aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton                                                                        | Anlage B 2.2.6/2                                                                                                                                                                        |
| B 2.2.6.3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Einstieg- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton                                                              | Anlage B 2.2.6/3                                                                                                                                                                        |
| B 2.2.6.4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Rohre und Fittings aus unlegiertem Stahl für den Transport von Wasser und anderen wässrigen Flüssigkeiten                             | Anlage B 2.2.6/4                                                                                                                                                                        |

Anlagen | Teil 

### Anlage B 2.1/1

#### Zu DIN EN 13782

Bei Anwendung der technischen Regel gilt Folgendes:

1 Zu Abschnitt 7.4.2.2:

Für den Standsicherheitsnachweis von Zelten, die als Fliegende Bauten auch für Aufstellorte mit  $v_{b,0} > 28$  m/s bemessen werden sollen, sind die Böengeschwindigkeitsdrücke nach Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 anzuwenden. Diese dürfen gemäß Abschnitt 7.4.2.2 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Böengeschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Die Regelungen der vorstehenden Sätze gelten auch für den Standsicherheitsnachweis von Zelten, die als Fliegende Bauten für Aufstellorte im Küstenbereich der Windzone 3 (Definition nach DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12) bemessen werden sollen. Als Küstenbereich gelten ein Streifen entlang der Küste mit 5 km Breite landeinwärts und die der Küste vorgelagerten Inseln.

2 Der Abschnitt 12 und die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.

### Anlage B 2.1/2

#### Zu DIN EN 13814

Bei Anwendung der technischen Regel gilt Folgendes:

1.1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Norm ist anzuwenden für Fliegende Bauten nach § 69 LBO, z. B. Karusselle, Schaukeln, Boote, Riesenräder, Achterbahnen, Rutschen, Tribünen, textile und Membrankonstruktionen, Buden, Bühnen, Schaugeschäfte und Aufbauten für artistische Vorstellungen in der Luft. Sie gilt auch für die Bemessung entsprechender baulicher Anlagen, die in Vergnügungsparks für einen längeren Zeitraum aufgestellt werden, mit Ausnahme der Windlastansätze sowie der Bemessung der Gründung. Diese Norm gilt nicht für Zelte. Ortsfeste Tribünen, Baustelleneinrichtungen, Baugerüste und versetzbare landwirtschaftliche Konstruktionen gehören nicht zu den Fliegenden Bauten.“

1.2 Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen, Stand: März 2010, zu beachten, die vom Arbeitsausschuss Fliegende Bauten NA 005-11-15 AA (<http://www.nabau.din.de>) veröffentlicht wurden.

2.1 Bei undatierten Verweisen auf Normen der Reihe ENV 1991 bis ENV 1997 sind die entsprechenden technischen Regeln nach Teil A anzuwenden.

2.2 Bei Verweisen auf „relevante Europäische Normen“ bzw. „EN-Normen“ sind zutreffende technische Regeln der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen anzuwenden.

3 Die Abschnitte 3.1 bis 3.7 sind von der Einführung ausgenommen.

4.1 Zu Abschnitt 5.2:

Bei der Auswahl der Werkstoffe sind die in der Landesbauordnung und in den Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung vorgegebenen Verwendungsbedingungen zu beachten.

4.2 Zu Abschnitt 5.3.3.1.2.2:

Für Tribünen ohne feste Sitzplätze und deren Zugänge und Podeste sind vertikale Verkehrslasten mit  $q_k = 7,5$  kN/m<sup>2</sup> anzunehmen.

4.3 Zu Abschnitt 5.3.3.4:

Bei Anwendung von Tabelle 1 ist der durch erforderliche Schutz- und Verstärkungsmaßnahmen ertüchtigte Fliegende Bau im Zustand außer Betrieb für die höchste vorgesehene Windzone mit den Geschwindigkeitsdrücken nach Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 zu bemessen. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.



Anlagen | Teil 

Alternativ darf die Standsicherheit von Fliegenden Bauten im Zustand außer Betrieb, auch für Aufstellorte mit  $v_{b,0} > 28$  m/s, mit den Böengeschwindigkeitsdrücken nach Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 nachgewiesen werden. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Böengeschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Bild 1 ist von der Einführung ausgenommen.

4.4 Zu Abschnitt 5.3.6.2:

Für günstig wirkende ständige Einwirkungen ist der Teilsicherheitsbeiwert  $\gamma_G = 1,0$  zu verwenden.

4.5 Zu Abschnitt 5.6.5.3:

Fußriemenverschnallungen in Überschlagschaukeln, einschließlich deren Befestigungen und Verbindungen, müssen eine Bruchlast von mindestens 2 kN aufweisen.

5 Zu Abschnitt 6:

Anstelle der nachfolgend von der Einführung ausgenommenen Abschnitte der Norm gelten die Anforderungen der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FlBauR), Fassung Juni 2010 (GABl. 2012, S. 666).

5.1 Die Abschnitte 6.1.3.2, 6.1.3.3, 6.1.4.1, 6.1.4.5 und 6.1.5.2 sind von der Einführung ausgenommen.

5.2 zu Abschnitt 6.1.6.4:

Bei Kettenfliegerkarussellen darf insbesondere das Versagen einer Tragkette nicht zum Ausfall der Fahrgastsicherung (Schließkette, -stange, etc.) führen.

5.3 Zu Abschnitt 6.2.1.2:

Rotoren müssen eine geschlossene Zylinderwand haben. Der Boden und die Innenseite der Zylinderwand sind ohne vorstehende oder vertiefte Teile auszuführen. Der obere Rand der Zylinderwand darf weder vom Benutzer noch von Zuschauern erreicht werden können. Der höhenverschiebbare Boden ist mit geringer Fuge in den Zylinder einzupassen und mit der Zylinderdrehung gleichlaufend zu führen. Die Türen sind mit geringen Fugen in die Zylinderwand einzupassen. Rotoren sind so auszubilden, dass sie nicht bei offenen Türen anfahren können.

5.4 Zu Abschnitt 6.2.2.2:

Die Höhe der Umwehrung offener Gondeln von Riesenrädern, in denen Fahrgäste während des Betriebs aufstehen können, muss, gemessen ab Oberkante Sitzfläche, mindestens 0,55 m betragen. Ein- und Aussteigeöffnungen müssen in Höhe der Umwehrung durch feste Vorrichtungen geschlossen werden können. Sie müssen mit nicht selbsttätig lösbaren Verschlüssen gesichert werden können.

5.5 Zu Abschnitt 6.2.3.1:

Achterbahnen sind ringsum mit einer Flächenabspernung der Anforderungsklasse J3 auszustatten.

Die Fahrbahnen von Geisterbahnen sind bis auf die Ein- und Aussteigestellen mindestens mit Bereichsabspernungen der Anforderungsklasse J2 gegenüber Zuschauern abzuschränken.

5.6 Zu Abschnitt 6.2.3.5.1:

Bei Geisterbahnen mit langsam fahrenden Fahrzeugen (Geschw.  $\leq 3$  m/s) und geeigneten Anpralldämpfern kann auf ein Blocksystem verzichtet werden.

5.7 Zu Abschnitt 6.2.3.5.2:

Stockwerksgeisterbahnen müssen Rücklaufsicherungen in den Steigungsstrecken haben. In den Gefällestrecken sind erforderlichenfalls Bremsen zur Regelung der Geschwindigkeit und Kippsicherungen vorzusehen.

5.8 Zu Abschnitt 6.2.5.1.1:

Zwischen Drehscheibe und Stoßbande muss eine feststehende, waagerechte und glatte Rutschfläche von mindestens 2 m Breite vorhanden sein.

5.9 In Abschnitt 6.2.5.2 ist der 1. Absatz von der Einführung ausgenommen.

5.10 Abschnitt 6.2.6 ist von der Einführung ausgenommen.

Anlagen | Teil 

5.11 Zu Abschnitt 6.2.7.5:

Schießtische sind unverrückbar zu befestigen. Die Entfernung zu einzelnen flächenmäßig begrenzten Zielen von höchstens 0,40 m Tiefe (z. B. Häuschen für Walzenschießen) darf bis auf 2,40 m verringert werden.

5.12 Abschnitte 6.4, 6.5 und 6.6 sind von der Einführung ausgenommen.

6 Abschnitt 7 ist von der Einführung ausgenommen.

7 Die Anhänge A, C, E, F, H und I sind von der Einführung ausgenommen.

#### Anlage B 2.2.1/1

##### Zu DIN 18516-1

1 Zu Abschnitt 7.1.1, Absatz a):

Für Bekleidungen dürfen auch nichtrostende Stähle der Korrosionsbeständigkeitsklasse II (CRC) nach DIN EN 1993-1-4:2015-10 verwendet werden.

2 Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:

Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:

Im 4. Absatz muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) ...“ heißen.

Zu Anhang A, Bild A.4:

Es muss heißen: anstelle von „vorh.  $F_{Q,Ed}$ “ richtig „vorh.  $F_Q$ “, anstelle von „vorh.  $F_{Z,Ed}$ “ richtig „vorh.  $F_Z$ “, anstelle von „zul.  $F_{Q,Rd}$ “ richtig „zul.  $F_Q$ “, anstelle von „zul.  $F_{Z,Rd}$ “ richtig „zul.  $F_Z$ “, anstelle von „max.  $F_{Q,Rd}$ “ richtig „max. zul.  $F_Q$ “ und anstelle von „max.  $F_{Z,Rd}$ “ richtig „max. zul.  $F_Z$ “.

3 Bei Außenwandbekleidungen sind zur Erfüllung der Anforderungen nach Abschnitt A 1.1 die relevanten Bestimmungen von Abschnitt A 1.2 und B 2.2.1.1 zu beachten. Ausgenommen von der Beachtung der technischen Regeln nach lfd. Nr. A 1.2.3 ff. und B 2.2.1.1 sind Außenwandbekleidungen mit Fassadenelementen (einschließlich ihrer Befestigungen), die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt sind und folgende Bedingungen erfüllen:

- a. mit kleinformatigen Fassadenelementen mit  $\leq 0,4 \text{ m}^2$  Fläche und  $\leq 5 \text{ kg}$  Eigengewicht oder
- b. mit brettformatigen Fassadenelementen mit  $\leq 0,3 \text{ m}$  Breite und Unterstützungsabständen durch die Unterkonstruktion von  $\leq 0,85 \text{ m}$ .

#### Anlage B 2.2.1/2

##### Zu DIN 18516-5

Zu Abschnitt 5.4.2:

Gleichung (11) muss wie folgt lauten:

$$V_{Rk,red} = V_{Rk} \cdot \frac{d}{d + 2 \cdot z_A}$$

#### Anlage B 2.2.1/3

1 Standsicherheit

Werden Tragfähigkeitsmerkmale von Bauteilen oder Bausätzen nach ETA<sup>1</sup> in Form von rechnerisch ermittelten Tragfähigkeitswerten, mechanischen Festigkeiten oder komplette statische Berechnungen im Rahmen der Leistungserklärung angegeben, so gehören diese zu den Bauvorlagen.

Anlagen | Teil **2 Wärmeschutz**

Beim Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte gemäß DIN 4108-4:2017-03 zu verwenden. Die im Bausatz verwendeten Dämmstoffe müssen die Anforderungen nach DIN 4108-10:2015-12 entsprechend dem jeweiligen Anwendungsgebiet erfüllen.

1 nach EAD/ETAG/CUAP

**Anlage B 2.2.1/4****Standicherheit**

Zur Erfüllung der Anforderung nach Abschnitt A 1.1 sind für den Tragsicherheitsnachweis der mit dem Vorhangfassadenbausatz hergestellten Fassaden die in den Abschnitten A 1.2 genannten relevanten Bestimmungen anzuwenden.

**Anlage B 2.2.1/5****1 Standicherheit**

Bauteile aus Sandwichelementen nach EN 14509:2013<sup>1</sup> dürfen nicht zur Aussteifung von Gebäuden, Gebäudeteilen und baulichen Anlagen herangezogen werden.

Bei der Bemessung und Ausführung gilt Folgendes: Die Bemessung und Ausführung der Sandwichelemente ist gemäß Abschnitt E.2, E.3, E.5 und E.7 der Norm EN 14509:2013<sup>1</sup> vorzunehmen. Abschnitt E.4.2 und E.4.3 kommen nicht zur Anwendung. Die Durchbiegungsbegrenzungen nach EN 14509:2013<sup>1</sup>, Abschnitt E.5.4, sind einzuhalten. Die Temperaturdifferenzen zwischen den Deckschichten sind zu berücksichtigen. Als maximale Temperaturdifferenz der gleichzeitig in beiden Deckschichten wirkenden Temperaturen ist mit  $\Delta T = T_1 - T_2$  wie folgt anzusetzen:

- Deckschichttemperatur der Innenseite T2  
Im Regelfall ist von  $T_2 = +20\text{ °C}$  im Winter und von  $T_2 = +25\text{ °C}$  im Sommer auszugehen; dies gilt für den Standsicherheitsnachweis und für den Gebrauchsfähigkeitsnachweis.  
In besonderen Anwendungsfällen (z.B. Hallen mit Klimatisierung - wie Reifehallen, Kühlhäuser) ist T2 entsprechend der Betriebstemperatur im Innenraum anzusetzen.
- Deckschichttemperatur der Außenseite T1  
Im Winter ist für  $T_1 = -20\text{ °C}$  anzusetzen; für schneebedeckte Dachelemente gilt für T1 die Regelung der Norm. Im Sommer sind für den Gebrauchstauglichkeitsnachweis die Deckschichttemperatur T1 gemäß der Norm sowie für den Standsicherheitsnachweis  $T_1 = +80\text{ °C}$  (bei direkter Sonneneinstrahlung) bzw.  $T_1 = +40\text{ °C}$  (bei keiner direkten Sonneneinstrahlung) anzusetzen.

Die Befestigung der Sandwichelemente hat direkt (sichtbar), durch beide Deckschichten hindurch mit Schrauben, deren Verwendbarkeit hierfür nachgewiesen ist, zu erfolgen. Die Knitterspannungen an den Zwischenauflagern gelten nur bei Befestigung mit maximal 3 Schrauben pro Meter. Für mehr als 3 Schrauben pro Meter sind die Knitterspannungen mit dem Faktor  $K = (11 - n) / 8$  ( $n$  = Anzahl der Schrauben pro Meter) abzumindern.

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Schrauben sowie der Schraubenkopfauslenkungen hat nach den Technischen Baubestimmungen oder dem Verwendbarkeitsnachweis der Schrauben zu erfolgen, wobei die Einwirkungen und deren Kombinationen analog zu EN 14509:2013<sup>1</sup>, Abschnitt E.5.3, zu ermitteln sind. Bei der Ermittlung der Einwirkungen für die Befestigungen darf bei durchlaufenden Sandwichelementen der Ansatz von Knittergelenken über den Innenstützen (Traglastverfahren nach EN 14509:2013<sup>1</sup>, E.7.2.1 und E.7.2.3) nicht angesetzt werden (keine Kette von Einfeldelementen).

Die Kombinationskoeffizienten  $\psi_0$  und  $\psi_1$  sind Tabelle E.6, die Lastfaktoren  $\gamma_F$  der Tabelle E.8 der Norm EN 14509:2013<sup>1</sup> zu entnehmen. Die materialbezogenen Sicherheitsbeiwerte  $\gamma_M$  sind in folgender Tabelle aufgeführt:

| Eigenschaften, für die $\gamma_m$ gilt                                                                      | Grenzzustand  |                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-----------------------|
|                                                                                                             | Tragfähigkeit | Gebrauchstauglichkeit |
| Fließen einer Metalldeckschicht                                                                             | 1,10          | 1,00                  |
| Knittern einer Metalldeckschicht im Feld und an einem Mittelaufleger (Interaktion mit der Auflagerreaktion) | 2,80          | 1,40                  |
| Schubversagen des Kerns                                                                                     | 2,40          | 1,30                  |
| Schubversagen einer profilierten Deckschicht                                                                | 1,10          | 1,00                  |
| Druckversagen des Kerns                                                                                     | 2,40          | 1,30                  |
| Versagen der profilierten Deckschicht am Mittelaufleger                                                     | 1,10          | 1,00                  |

## 2 Brandschutz / Feuerwiderstand

Die Verwendung von selbsttragenden Sandwich-Elementen mit beidseitigen Metalldeckschichten gemäß EN 14509:2013<sup>1</sup> erfordert die Klassifizierung des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1:2010-01 mit dem Zusatz "alle Endanwendungen".

Die Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen (Bauarten) ist nicht geregelt.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14509:2013-12.

### Anlage B 2.2.1/6

Für die Verwendung von Bausätzen von vollständig oder teilweise verglasten Trennwänden der Kategorie IV nach ETA<sup>1</sup> gelten die Bestimmungen von A 1.2.7.1.

<sup>1</sup> nach EAD/ETAG/CUAP

### Anlage B 2.2.1/7

<sup>1</sup> Gipsplatten nach EN 520:2004+A1:2009<sup>1</sup> zur Verwendung bei tragenden (einschließlich aussteifenden) Bauteilen müssen die Bestimmungen von DIN 18180:2014-09 erfüllen. Gipsplatten aus der Weiterverarbeitung, die durch die Weiterverarbeitung von Gipsplatten nach EN 520:2004+A1:2009<sup>1</sup> hergestellt wurden, dürfen bei tragenden Bauteilen nur verwendet werden, sofern die Weiterverarbeitung nicht zu einer Tragfähigkeitsminderung führt.

## 2 Wärmeschutz

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes zu führen. Der Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes ist gleich dem Nennwert des Wärmedurchlasswiderstandes  $R$  dividiert durch den Umrechnungsfaktor für den Feuchtegehalt von  $F_m = 1,25$ .

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 520:2009-12.

### Anlage B 2.2.1/8

Der Nachweis des Grenzzustandes der Gebrauchstauglichkeit ist ohne Ansatz der Verklebung der Stahlprofile mit den Holzbauteilen zu führen. Die Bildung von Wassersäcken ist auszuschließen.

Die Einhaltung eines ausreichenden Holzschutzes (insbesondere Tauwasser) der Dachelemente ist gemäß DIN 68800-2:2012-02 nachzuweisen.

**Anlage B 2.2.1/9**

Zur Erfüllung der Anforderungen nach Abschnitt A 1.1 sind die relevanten Bestimmungen von Abschnitt A.1.2 zu beachten. Ausgenommen von der Beachtung der technischen Regeln nach lfd. Nr. A 1.2.3 ff. sind:

1) Dacheindeckungen mit Dachelementen (einschließlich ihrer Befestigungen), die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt sind und folgende Bedingungen erfüllen:

- kleinformartige Dachelemente – außer folgender Elemente nach Punkt b) und c) – mit  $\leq 0,4 \text{ m}^2$  Fläche und  $\leq 5 \text{ kg}$  Eigengewicht oder
- Dachziegel und -steine (nach DIN EN 1304:2005<sup>1</sup> oder EN 490:2011<sup>2</sup>) mit einer Fläche  $\leq 0,4 \text{ m}^2$  und einem Eigengewicht  $\leq 7 \text{ kg}$  oder
- Formziegel und -steine (nach DIN EN 1304:2005<sup>1</sup> oder EN 490:2011<sup>2</sup>) mit einer Fläche  $\leq 0,4 \text{ m}^2$  und einem Eigengewicht  $\leq 13 \text{ kg}$  oder
- andere Dachelemente mit einem Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion von  $\leq 1,0 \text{ m}$  - außer aus Glas,

2) Dachlichtbänder aus Kunststoffplatten, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- ebene Dachlichtbänder mit Dachelementen, deren Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion  $\leq 1,0 \text{ m}$  ist oder
- nach oben gekrümmte Dachlichtbänder mit Dachelementen, deren Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion in Haupttragrichtung (bei nur einachsigen gekrümmten Dachelementen in Richtung der Krümmung)  $\leq 2,0 \text{ m}$  ist,

3) vorgefertigte Lichtkuppeln aus Kunststoff mit einem Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion in Haupttragrichtung  $\leq 2,0 \text{ m}$ .

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1304:2008-07.

<sup>2</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 490:2012-01.

**Anlage B 2.2.2/1**

Für die Verwendung von Faserzementplatten nach EN 12467:2012<sup>1</sup> bzw. zementgebundenen Bauplatten nach ETA<sup>2</sup> als abgehängte Decke im Innenbereich ist EN 13964:2014<sup>3</sup> mit folgenden Einschränkungen zu beachten:

1 Die Verankerung in Beton, Porenbeton, haufwerksporigem Beton, Ziegeln, Stahl, Holz oder ähnlichen Verankerungsgründen erfolgt mit Verankerungselementen wie z. B. Dübeln, Setzbolzen oder Schrauben, deren Verwendung in den Technischen Baubestimmungen geregelt ist.

2 Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ergibt sich aus dem in der ETA<sup>1</sup> angegebenen Nennwert durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte. Zur Umrechnung sind die in der Europäischen Technischen Zulassung / Bewertung angegebenen Umrechnungsfaktoren zu verwenden.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12467:2012-12.

<sup>2</sup> nach EAD/ETAG/CUAP

<sup>3</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964:2014-08.

**Anlage B 2.2.3/1**

In Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel der Technik für die Planung, Bemessung und Ausführung unter Verwendung von werkmäßig hergestellten Schüttungen aus Schaumglasschotter unter lastabtragenden Gründungsplatten ist ein Nachweis gemäß § 16a LBO erforderlich.

**Anlage B 2.2.4/1**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

Anlagen | Teil 

**Anlage B 2.2.5/1**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

**Anlage B 2.2.5/2**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

**Anlage B 2.2.5/3**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

**Anlage B 2.2.5/4**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

**Anlage B 2.2.5/5**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

**Anlage B 2.2.5/6**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

**Anlage B 2.2.5/7**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

**Anlage B 2.2.5/8**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

**Anlage B 2.2.5/9**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022–

**Anlage B 2.2.5/10**

– nicht besetzt –

**Anlage B 2.2.6/1**

Für fäkalienfreies Abwasser sind nach EN 13564-1:2002<sup>1</sup> Rückstauverschlüsse der Typen 2, 3 und 5 zu verwenden.  
Für fäkalienhaltiges Abwasser sind nach EN 13564-1:2002<sup>1</sup> Rückstauverschlüsse Typ 3 mit der Kennzeichnung „F“ zu verwenden.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13564-1:2002-10.

Anlagen | Teil 

#### **Anlage B 2.2.6/2**

Für die Verwendung der Rohre und Formstücke für die Grundstücksentwässerung können die in EN 1916:2002<sup>1</sup>, Tabelle 1, nicht erfassten Eigenschaften entsprechend DIN V 1201:2004-08 nachgewiesen werden.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1916:2003-04.

#### **Anlage B 2.2.6/3**

Für die Verwendung der Einstieg- und Kontrollschächte für die Grundstücksentwässerung können die in EN 1917:2002<sup>1</sup>, Tabelle 1, nicht erfassten Eigenschaften entsprechend DIN V 4034-1:2004-08 nachgewiesen werden.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1917:2003-04.

#### **Anlage B 2.2.6/4**

Rohre und Fittings sind mit Beschichtungsstoffen zum Korrosionsschutz mit einem Gehalt < 50 ppm Benzo(a)pyren verwendbar.



## Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Teil A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind

### B 3 Technische Gebäudeausrüstungen und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die die CE-Kennzeichnung nicht nach der Bauproduktenverordnung tragen

#### B 3.1 Allgemeines

Technische Gebäudeausrüstungen und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die hinsichtlich ihres Verwendungszwecks bestimmte Grundanforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Bauproduktenverordnung an bauliche Anlagen und ihre Teile nicht erfüllen (und die weiteren harmonisierten Rechtsbereichen unterliegen).

Für diese Produkte ist zum Nachweis der fehlenden Wesentlichen Merkmale unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 LBO ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich. Dies gilt nicht, sofern in Spalte 4, Buchst. d, eine andere Festlegung getroffen wurde. Hier ist eine Übereinstimmungserklärung zu den fehlenden Wesentlichen Merkmalen nach § 22 LBO des Herstellers aufgrund vorheriger Prüfung der Bauprodukte durch eine hierfür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle ausreichend.

| Lfd. Nr.                                                                                                     | Bauprodukt                                                                                                                                                           | Maßgebende Harmonisierungsrechtsvorschriften        | a: Konkreter Verwendungszweck<br>b: Gemäß LBO bestehende Grundanforderung, ggf. mit Konkretisierung<br>c: Fehlendes Wesentliches Merkmal<br>d: Verfahren zum Nachweis des fehlenden Wesentlichen Merkmals                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                                                                                            | 2                                                                                                                                                                    | 3                                                   | 4                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>B 3.2 Bestimmungen nach § 73a Absatz 2 Nummer 3 LBO</b>                                                   |                                                                                                                                                                      |                                                     |                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>B 3.2.1 Technische Gebäudeausrüstungen, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen</b> |                                                                                                                                                                      |                                                     |                                                                                                                                                                                                                               |
| B 3.2.1.1                                                                                                    | Amalgamabscheider                                                                                                                                                    | 2014/35/EU<br>2014/30/EU<br>93/42/EWG<br>2006/42/EG | a: Verwendung in der Gebäudeentwässerung<br>b: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz<br>c: Dichtheit, Verhinderung des Rückflusses, Geruchsdichtheit und ausreichender Abscheidegrad                                              |
| B 3.2.1.2                                                                                                    | Kleinkläranlagen mit motorischen Antrieben                                                                                                                           | 2014/35/EU<br>2014/30/EU<br>2006/42/EG              | a: Verwendung in der Gebäudeentwässerung<br>b: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz<br>c: Dichtheit, Verhinderung des Rückflusses, Geruchsdichtheit und biologische Klärwirkung                                                  |
| B 3.2.1.3                                                                                                    | Anlagen zur Begrenzung von Schwermetallen in Abwässern, die bei der Herstellung keramischer Erzeugnisse anfallen und die mit motorischen Antrieben ausgestattet sind | 2014/35/EU<br>2014/30/EU<br>2006/42/EG              | a: Verwendung in der Gebäudeentwässerung<br>b.1: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz<br>b.2: Nutzungssicherheit<br>c.1: Dichtheit, Begrenzungswirkung<br>c.2: Funktionssicherheit der Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen |



Teil 

| Lfd. Nr.   | Bauprodukt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Maßgebende Harmonisierungsrechtsvorschriften                                                                                                     | a: Konkreter Verwendungszweck<br>b: Gemäß LBO bestehende Grundanforderung, ggf. mit Konkretisierung<br>c: Fehlendes Wesentliches Merkmal<br>d: Verfahren zum Nachweis des fehlenden Wesentlichen Merkmals                                                                                                                      |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1          | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 3                                                                                                                                                | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| B 3.2.1.4  | Anlagen zur Begrenzung von abfiltrierbaren Stoffen, Arsen, Antimon, Barium, Blei und anderen Schwermetallen, die für einen Anfall von bei der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern anfallenden Abwässern bis zu acht Kubikmetern pro Tag bemessen sind und die mit motorischen Antrieben ausgestattet sind | 2014/35/EU<br>2014/30/EU<br>2006/42/EG                                                                                                           | a: Verwendung in der Gebäudeentwässerung<br>b.1: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz<br>b.2: Nutzungssicherheit<br>c.1: Dichtheit, Begrenzungswirkung<br>c.2: Funktionssicherheit der Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen                                                                                                  |
| B 3.2.1.5  | Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern, die mit motorischen Antrieben ausgestattet sind                                                                                                                                                                                                           | 2014/35/EU<br>2014/30/EU<br>2006/42/EG                                                                                                           | a: Verwendung in der Gebäudeentwässerung<br>b.1: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz<br>b.2: Nutzungssicherheit<br>c.1: Dichtheit, Begrenzungswirkung<br>c.2: Funktionssicherheit der Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen                                                                                                  |
| B 3.2.1.6  | Anlagen zur Begrenzung des Silbergehaltes in Abwässern aus fotografischen Verfahren, die mit motorischen Antrieben ausgestattet sind                                                                                                                                                                                                      | 2014/35/EU<br>2014/30/EU<br>2006/42/EG                                                                                                           | a: Verwendung in der Gebäudeentwässerung<br>b.1: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz<br>b.2: Nutzungssicherheit<br>c.1: Dichtheit, Begrenzungswirkung<br>c.2: Funktionssicherheit der Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen                                                                                                  |
| B 3.2.1.7  | Anlagen zur Begrenzung von Halogenkohlenwasserstoffen in Abwässern von chemischen Reinigungen, die mit motorischen Antrieben ausgestattet sind                                                                                                                                                                                            | 2014/35/EU<br>2014/30/EU<br>2006/42/EG                                                                                                           | a: Verwendung in der Gebäudeentwässerung<br>b.1: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz<br>b.2: Nutzungssicherheit<br>c.1: Dichtheit, Begrenzungswirkung<br>c.2: Funktionssicherheit der Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen                                                                                                  |
| B 3.2.1.8  | Brandschutzklappen für Lüftungsleitungen, die nicht vom Anwendungsbereich der DIN EN 15650 erfasst werden                                                                                                                                                                                                                                 | 2014/35/EU<br>2014/30/EU<br>2006/42/EG                                                                                                           | a: Verwendung in Lüftungsanlagen<br>b: Brandschutz<br>c: Dichtheit, Oberflächentemperatur, Auslöseeinrichtung und Rauchmelder                                                                                                                                                                                                  |
| B 3.2.1.9  | Rauchschutzklappen für Lüftungsleitungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 2014/35/EU<br>2014/30/EU<br>2006/42/EG                                                                                                           | a: Verwendung in Lüftungsanlagen<br>b: Brandschutz<br>c: Dichtheit, Rauchmelder und Schließen bei Unterbrechung der Hilfsenergiezufuhr                                                                                                                                                                                         |
| B 3.2.1.10 | Lüftungsgeräte mit einem Volumenstrom von $\leq 1000 \text{ m}^3/\text{h}$                                                                                                                                                                                                                                                                | 2014/35/EU<br>2014/30/EU<br>2006/42/EG<br>2009/125/EG<br>Verordnung (EU) Nr. 1253/2014<br>2010/30/EU<br>Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 | a: Be- und Entlüftung von Wohn- und Nichtwohngebäuden<br>b.1: Brandschutz<br>b.2: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz<br>b.3: Energieeinsparung und Wärmeschutz<br>c.1: Brandverhalten<br>c.2: Kennlinienverlauf, Mindestvolumenstrom, Dichtheit, Luftqualität (Filter), Sicherheitseinrichtungen<br>c.3: Energetische Kennwerte |

Teil 

| Lfd. Nr.   | Bauprodukt                                                                                                                                   | Maßgebende Harmonisierungsrechtsvorschriften        | a: Konkreter Verwendungszweck<br>b: Gemäß LBO bestehende Grundanforderung, ggf. mit Konkretisierung<br>c: Fehlendes Wesentliches Merkmal<br>d: Verfahren zum Nachweis des fehlenden Wesentlichen Merkmals                                                                                                                      |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1          | 2                                                                                                                                            | 3                                                   | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| B 3.2.1.11 | Raumluftunabhängige Feuerstätten für feste Brennstoffe mit motorisch betriebenen Teilen                                                      | 2014/35/EU<br>2014/30/EU<br>2006/42/EG              | a: Beheizung von Räumen<br>b.1: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz<br>b.2: Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung<br>c.1: CO-Konzentration im Abgas, notwendiger Förderdruck<br>c.2: Funktionssicherheit für diese Betriebsweise, selbstschließende Feuerraumtüren, Aufstellbedingungen, Mindestluftbedarf, Dichtheit  |
| B 3.2.1.12 | Raumluftunabhängige Feuerstätten für flüssige Brennstoffe mit motorisch betriebenen Teilen                                                   | 2014/35/EU<br>2014/30/EU<br>92/42/EWG<br>2006/42/EG | a: Beheizung von Räumen<br>b.1: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz<br>b.2: Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung<br>c.1: CO-Konzentration im Abgas, notwendiger Förderdruck<br>c.2: Funktionssicherheit für diese Betriebsweise, selbstschließende Feuerraumtüren, Aufstellbedingungen, Mindestluftbedarf, Dichtheit  |
| B 3.2.1.13 | Schnellregelbare Feuerstätten für feste Brennstoffe mit motorisch betriebenen Teilen für einzelne Räume oder Raumgruppen (Einzelfeuerstätte) | 2014/35/EU<br>2014/30/EU<br>2006/42/EG              | a: Beheizung von Räumen<br>b.1: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz<br>b.2: Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung<br>c.1: CO-Konzentration im Abgas, notwendiger Förderdruck<br>c.2: Funktionssicherheit für diese Betriebsweise, Abschaltzeit, Brennstoffdosierung, Aufstellbedingungen, Mindestluftbedarf, Dichtheit |
| B 3.2.1.14 | "Öl- und gasbefeuerte Feuerstätten 4 kW bis max. 400 kW" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                      |                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| B 3.2.1.15 | "Öl- und gasbefeuerte Feuerstätten < 4 kW und > 400 kW" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                       |                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| B 3.2.1.16 | Baugruppen für die Erzeugung von Warmwasser, die von Hand mit festen Brennstoffen beschickt werden <sup>1</sup>                              | 2014/68/EU                                          | a: Beheizung von Räumen<br>b.1: Brandschutz<br>b.2: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz<br>b.3: Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung<br>c.1: Brandsicherheit der Feuerstätte<br>c.2: Soweit erforderlich: Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser, hygienische Verbrennung<br>c.3: Nutzungssicherheit der Feuerstätte |
| B 3.2.1.17 | "Heizkessel mit motorischem Antrieb für feste Brennstoffe" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                    |                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

Teil 

| Lfd. Nr.   | Bauprodukt                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Maßgebende Harmonisierungsrechtsvorschriften | a: Konkreter Verwendungszweck<br>b: Gemäß LBO bestehende Grundanforderung, ggf. mit Konkretisierung<br>c: Fehlendes Wesentliches Merkmal<br>d: Verfahren zum Nachweis des fehlenden Wesentlichen Merkmals                                                                                                                                                                  |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1          | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 3                                            | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| B 3.2.1.18 | Eigenständige Sicherheitseinrichtungen zur Gewährleistung eines gefahrlosen gemeinsamen Betriebes von Lüftungsanlagen und raumluftabhängigen Feuerstätten                                                                                                                                           | 2014/35/EU<br>2014/30/EU                     | a: Gewährleistung eines gefahrlosen gemeinsamen Betriebes von Lüftungsanlagen und raumluftabhängigen Feuerstätten<br>b.1: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz<br>b.2: Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung<br>c.1: Verhinderung eines gefährlichen Unterdruckes im Aufstellraum der Feuerstätte während des Betriebes der Feuerstätte<br>c.2: Funktionssicherheit |
| B 3.2.1.19 | "Wärmepumpen elektr." gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                                                                                                                                                                |                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| B 3.2.1.20 | "Nicht elektrisch betriebene Wärmepumpen (Sorptions- oder motorisch betriebene WP)" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                                                                                                  |                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| B 3.2.1.21 | "Thermische Solaranlagen, vorgefertigte Anlagen und Teilanlagen" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                                                                                                                     |                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| B 3.2.1.22 | Solarkollektoren mit mechanisch gehaltenen Glasdeckflächen mit einer maximalen Einzelglasfläche bis 3,0 m <sup>2</sup> für die Verwendung:<br>- im Dachbereich mit einem Neigungswinkel $\leq 75^\circ$ <sup>5</sup><br>- bei gebäudeunabhängigen Solaranlagen im öffentlich unzugänglichen Bereich | 2014/68/EU                                   | a: Energiegewinnung zur Erwärmung von Heizwasser<br>b.1: Brandschutz<br>c.1: Brandverhalten der Bauteile, wenn schwerentflammbar oder nichtbrennbar gefordert                                                                                                                                                                                                              |

5 Hinweis: Bei Verwendung über Verkehrsflächen, die durch herabfallende Glasteile gefährdet werden können (Überkopferverglasung), sind die Bestimmungen von Abschnitt A 1.2.7 zu beachten.

Teil 

| Lfd. Nr.   | Bauprodukt                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Maßgebende Harmonisierungsrechtsvorschriften | a: Konkreter Verwendungszweck<br>b: Gemäß LBO bestehende Grundanforderung, ggf. mit Konkretisierung<br>c: Fehlendes Wesentliches Merkmal<br>d: Verfahren zum Nachweis des fehlenden Wesentlichen Merkmals                                                                   |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1          | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 3                                            | 4                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| B 3.2.1.23 | Solarkollektoren abweichend von B 3.2.1.22                                                                                                                                                                                                                                                       | 2014/68/EU                                   | a: Energiegewinnung zur Erwärmung von Heizwasser<br>b.1: Mechanische Festigkeit und Standsicherheit<br>c.1: Je nach Einbausituation sind die Bestimmungen von A 1.2.7 zu erfüllen                                                                                           |
| B 3.2.1.24 | "Solarspeicher" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                                                                                                                                                                   |                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| B 3.2.1.25 | Photovoltaische Module mit mechanisch gehaltenen Glasdeckflächen mit einer maximalen Einzelmodulfläche bis 2,0 m <sup>2</sup> für die Verwendung:<br>- im Dachbereich mit einem Neigungswinkel < 75° <sup>5</sup><br>- bei gebäudeunabhängigen Solaranlagen im öffentlich unzugänglichen Bereich | 2014/35/EU                                   | a: Stromerzeugung für Gebäude<br>b: Brandschutz<br>c: Brandverhalten der Bauteile, wenn schwerentflammbar oder nichtbrennbar gefordert                                                                                                                                      |
| B 3.2.1.26 | Photovoltaische Module ohne Glasdeckflächen für die Verwendung im Dachbereich                                                                                                                                                                                                                    | 2014/35/EU                                   | a: Stromerzeugung für Gebäude<br>b: Brandschutz<br>c: Brandverhalten der Bauteile, wenn schwerentflammbar oder nichtbrennbar gefordert                                                                                                                                      |
| B 3.2.1.27 | Photovoltaische Module abweichend von B 3.2.1.25 oder B 3.2.1.26                                                                                                                                                                                                                                 | 2014/35/EU                                   | a: Stromerzeugung für Gebäude<br>b.1: Mechanische Festigkeit und Standsicherheit<br>b.2: Brandschutz<br>c.1: Je nach Einbausituation sind die Bestimmungen von A 1.2.7 zu erfüllen<br>c.2: Brandverhalten der Bauteile, wenn schwerentflammbar oder nichtbrennbar gefordert |
| B 3.2.1.28 | "Trinkwasserspeicher" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                                                                                                                                                             |                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| B 3.2.1.29 | "Blockheizkraftwerke, BHKWs" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                                                                                                                                                      |                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| B 3.2.1.30 | "Fern- und Nahwärmeübergabestationen" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                                                                                                                                             |                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| B 3.2.1.31 | Abgaswärmeübertrager <sup>6</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                | 2014/68/EU                                   | a: Wärmerückgewinnung zur Beheizung von Gebäuden<br>b.1: Brandschutz<br>b.2: Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung<br>c.1: Brandverhalten des Abgaswärmeübertragers<br>c.2: Funktionssicherheit der Feuerungsanlage mit Abgaswärmeübertrager                      |
| B 3.2.1.32 | Verteiler in elektrischen Leitungsanlagen mit Anforderungen an den Funktionserhalt im Brandfall                                                                                                                                                                                                  | 2014/35/EU<br>2014/30/EU<br>2006/42/EG       | a: Verwendung in elektrischen Leitungsanlagen<br>b: Brandschutz<br>c: Funktionserhalt im Brandfall                                                                                                                                                                          |

Teil 

| Lfd. Nr.                                                                                                                                                           | Bauprodukt                                                                                      | Maßgebende Harmonisierungsrechtsvorschriften | a: Konkreter Verwendungszweck<br>b: Gemäß LBO bestehende Grundanforderung, ggf. mit Konkretisierung<br>c: Fehlendes Wesentliches Merkmal<br>d: Verfahren zum Nachweis des fehlenden Wesentlichen Merkmals                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                                                                                                                                                  | 2                                                                                               | 3                                            | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>B 3.2.2 Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen</b> |                                                                                                 |                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| B 3.2.2.1                                                                                                                                                          | Überfüllsicherungen für Behälter                                                                | 2014/35/EU<br>2014/30/EU<br>2014/34/EU       | a: Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten<br>b: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz<br>c: Funktionssicherheit, Erkennbarkeit der Alarmanzeige, Korrosionsbeständigkeit und Störungsanzeige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| B 3.2.2.2                                                                                                                                                          | Leckanzeigegeräte für Behälter und Rohrleitungen <sup>7</sup>                                   | 2014/35/EU<br>2014/30/EU<br>2014/34/EU       | a: Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten<br>b.1: Festigkeit und Standsicherheit<br>b.2: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz<br>c.1: Standsicherheit des Überwachungsraums<br>c.2: Eignung des Leckanzeigemediums, Korrosionsbeständigkeit, Durchgängigkeit und Dichtigkeit des Überwachungsraums und Funktionssicherheit des Leckanzeigers                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| B 3.2.2.3                                                                                                                                                          | Leckageerkennungssysteme <sup>7</sup>                                                           | 2014/35/EU<br>2014/30/EU                     | a: Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten<br>b: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz<br>c: Funktionssicherheit, Erkennbarkeit der Alarmanzeige, Korrosionsbeständigkeit und Störungsanzeige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| B 3.2.2.4                                                                                                                                                          | Behälter mit im planmäßigen Betrieb auf den Atmosphärendruck bezogenen Überdrücken über 0,5 bar | 2014/68/EU                                   | a: Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten<br>b.1: Festigkeit und Standsicherheit<br>b.2: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz<br>b.3: Nutzungssicherheit (nur bei Behältern zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten mit Flammpunkt ≤ 55 °C)<br>c.1: Standsicherheit des Überwachungsraums (nur bei doppelwandigen Behältern)<br>c.2: - Leckerkennung (nur bei Behältern mit Leckschutzauskleidung und bei doppelwandigen Behältern)<br>- Permeation (nur bei unterirdischen Kunststoffbehältern)<br>c.3: - Explosionsfestigkeit (nur bei Behältern ohne Ausrüstung mit Flammendurchschlagsicherung)<br>- Elektrostatische Aufladung (nur bei Behältern ohne eine Einrichtung zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen) |

<sup>7</sup> Für Leckanzeiger bzw. Leckageerkennungssysteme gibt es für die Anwendung in Einrichtungen zur Lagerung von Brennstoffen mit einem Flammpunkt > 55 °C, die für die Versorgung von Heizsystemen in Gebäuden bestimmt sind, eine technische Spezifikation nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011. Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

Teil 

| Lfd. Nr.       | Bauprodukt                                                                                                                                                               | Maßgebende Harmonisierungsrechtsvorschriften | a: Konkreter Verwendungszweck<br>b: Gemäß LBO bestehende Grundanforderung, ggf. mit Konkretisierung<br>c: Fehlendes Wesentliches Merkmal<br>d: Verfahren zum Nachweis des fehlenden Wesentlichen Merkmals                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1              | 2                                                                                                                                                                        | 3                                            | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| B 3.2.2.5      | Rohre, Schläuche, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen für Rohrleitungen mit im planmäßigen Betrieb auf den Atmosphärendruck bezogenen Überdrücken über 0,5 bar | 2014/68/EU                                   | a: Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten<br>b.1: Festigkeit und Standsicherheit<br>b.2: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz<br>b.3: Nutzungssicherheit (nur bei Rohrleitungen für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten mit Flammpunkt $\leq 55$ °C)<br>c.1: Standsicherheit des Überwachungsraums (nur bei doppelwandigen Rohrleitungen)<br>c.2: - Leckerkennung (nur bei doppelwandigen Rohrleitungen)<br>- Permeation (nur bei unterirdischen Rohrleitungen aus Kunststoff)<br>c.3: Elektrostatische Aufladung (nur bei Rohrleitungen ohne eine Einrichtung zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen) |
| B 3.2.2.6      | Selbsttätig schließende Zapfventile                                                                                                                                      | 2014/34/EU<br>2006/42/EG                     | a: Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten<br>b: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz<br>c: Funktionssicherheit<br>d: Übereinstimmungserklärung nach C 3.17                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| B 3.2.2.7      | Kupplungen mit Nottrennfunktion (Abreißkupplungen) für flexible Rohrleitungen mit auf den Atmosphärendruck bezogenen Überdrücken über 0,5 bar                            | 2014/68/EU                                   | a: Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten<br>b.1: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz<br>b.2: Nutzungssicherheit<br>c.1: Leckagemenge<br>c.2: Nottrennfunktion                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>B 3.2.3</b> | <b>Zubehörteile für den Brandschutz, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen</b>                                                                   |                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| B 3.2.3.1      | Elektrische Kabelanlagen mit Anforderungen an den Funktionserhalt im Brandfall <sup>1</sup>                                                                              | 2014/35/EU                                   | a: Verwendung in elektrischen Leitungsanlagen<br>b: Brandschutz<br>c: Funktionserhalt unter Brandeinwirkung<br>d: Übereinstimmungserklärung nach C 4.9                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |



## Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Teil A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind

### **B 4 Bauprodukte und Bauarten, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, für die nach § 73 Absatz 7a LBO eine Rechtsverordnung erlassen wurde**

Anlagen mit Bauprodukten zur Behandlung von Abwasser bzw. LAU-Anlagen müssen tragfähig, dicht und dauerhaft sein und müssen mindestens aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen.

| Lfd. Nr.     | Bezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Bestimmungen/Festlegungen<br>gem. § 73a Absatz 2 LBO |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| 1            | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 3                                                    |
| <b>B 4.1</b> | <b>Technische Anforderungen an ortsfest verwendete Anlagen und Anlagenteile in Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen (LAU-Anlagen) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                      |
| B 4.1.1      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen,</li> <li>- Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und für Flächen,</li> <li>- Behälter,</li> <li>- Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,</li> <li>- Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen und</li> <li>- Sicherheitseinrichtungen</li> </ul> | Anlage B 4.1/1                                       |
| <b>B 4.2</b> | <b>Technische Anforderungen an Einbau, Betrieb und Wartung von Anlagen mit Bauprodukten zur Abwasserbehandlung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                      |
| B 4.2.1      | Anlagen mit Bauprodukten zur Behandlung von Abwasser mit Anteilen von Leichtflüssigkeiten mineralischen Ursprungs                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Anlagen B 4.2/1, B 4.2/2 und B 4.2/4                 |
| B 4.2.2      | Anlagen mit Bauprodukten zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten mineralischen Ursprungs                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Anlagen B 4.2/1, B 4.2/2 und B 4.2/4                 |
| B 4.2.3      | Anlagen mit Bauprodukten zur Behandlung von fetthaltigem Abwasser (Abscheideranlagen für Fette)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Anlagen B 4.2/1 und B 4.2/3                          |

Anlagen | Teil **Anlage B 4.1/1**

Für den Standsicherheitsnachweis sind mindestens folgende Einwirkungen zu berücksichtigen: Temperatur, Prüf- und Betriebsdrücke bzw. Füllhöhen, Eigen- und Fülllasten, Verkehrslasten, Anprall, Wind, Schnee, Erdbeben (außergewöhnliche Last), Überflutung, chemische Beanspruchung durch Umwelteinflüsse sowie durch das Lager- oder Abfüllmedium (wassergefährdende Stoffe).

Es gelten mindestens die Schadensfolgeklasse CC2 und die Zuverlässigkeitsklasse RC2 gemäß Anhang B von EN 1990.

Rissbreitenbeschränkung bei Betonbauteilen in LAU-Anlagen:

- unbeschichtete Bauteile:  $w_{\text{cal}} \leq 0,1 \text{ mm}$
- ausgekleidete oder beschichtete Bauteile: Rissbreite  $w$  abgestimmt auf die Leistung des jeweiligen Abdichtungsmittels.

Für Schweißnähte von Stahlteilen mit Dichtfunktion gilt die Ausführungsklasse EXC 2 nach DIN EN 1090-2:2018-09 unter zusätzlicher Erfüllung von Anforderungen an die Schweißausführung und die Rückverfolgbarkeit der Werkstoffe.

**Anlage B 4.2/1****1 Standsicherheit**

Der Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit der Anlagen mit Bauprodukten zur Behandlung von Abwasser mit Anteilen von Leichtflüssigkeiten und der Anlagen mit Bauprodukten zur Behandlung von fetthaltigem Abwasser ist auf der Grundlage von DIN 19901:2012-12 durch eine Typenstatik oder einen statischen Nachweis im Einzelfall zu erbringen. Dabei gilt Folgendes:

- Für Behälter aus Beton ohne Innenbeschichtung/Innenauskleidung ist das Eindringverhalten von Fetten bzw. Leichtflüssigkeiten im Abwasser in den Beton zu berücksichtigen.
- Für Behälter aus Kunststoff sind für die statische Berechnung die erforderlichen Kennwerte unter Berücksichtigung des Medien-, Zeit- und Temperatureinflusses zu ermitteln.

**2 Brandschutz**

Bei Anlagen mit Bauprodukten zur Behandlung von Abwasser mit Anteilen von Leichtflüssigkeiten

- die zur Freiaufstellung vorgesehen werden, müssen Behälter, Decken und Bauteile, die die Verbindung zu Zu- und Ablauf herstellen, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- mit Behältern, Decken und Bauteilen, die die Verbindung zu Zu- und Ablauf herstellen, die nicht aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, sind die Anlagen mindestens bis zur Höhe des höchsten Betriebsflüssigkeitsspiegels bzw. bei möglichem Aufstau (z. B. bei Vorhandensein einer selbsttätigen Verschlusseinrichtung am Ablauf der Abscheideranlage) bis zur Oberkante der Schachtabdeckung in den Baugrund einzubauen.

Werden Bauprodukte nach EN 858-1:2002+A1:2004<sup>1</sup> verwendet, müssen folgende Leistungen für das Brandverhalten erklärt sein:

| Verwendungszweck/Aufstellbedingung | Klasse zum Brandverhalten nach EN 13501-1:2010-01 mindestens |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Freiaufstellung                    | A2-s1,d0                                                     |
| Erdeinbau                          | E-d2                                                         |

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 858-1:2005-02.



Anlagen | Teil 

#### **Anlage B 4.2/2**

Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass Leichtflüssigkeit nicht in Boden und Gewässer austritt.

Es gilt DIN 1999-100:2016-12, Abschnitt 1 ausgenommen Absatz 2 und 3, Abschnitt 2, Abschnitt 3, Abschnitt 5 ausgenommen Ziffer 5.4, Ziffer 5.7.2, Ziffer 5.8 und Ziffer 5.10, Abschnitt 9, Abschnitt 10, Abschnitt 11, Abschnitt 12, Anhang A und Anhang B.

Ergänzend zu DIN 1999-100:2016-12, Abschnitt 10, Ziffer 10.1, sind im Rahmen der Bemessung von Schlammfängen die Volumina zusätzlicher Einbauten in Abzug zu bringen.

Für die Verwendung der Anlagen mit Bauprodukten zur Behandlung von Abwasser mit Anteilen von Leichtflüssigkeiten mineralischen Ursprungs, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus Betriebsstätten stammt, in denen bei Entkonservierung, Reinigung, Instandhaltung, Instandsetzung sowie Verwertung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen regelmäßig mineralölhaltiges Abwasser anfällt und bei denen das Abwasser nicht weitestgehend im Kreislauf geführt werden kann, sind Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten Klasse I nach EN 858-1:2002+A1:2004<sup>1</sup>, Abschnitt 4, mit Koaleszenzeinrichtung einzusetzen.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 858-1:2005-02.

#### **Anlage B 4.2/3**

Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass Fett nicht in Boden und Gewässer austritt.

Es gilt DIN 4040-100:2016-12, Abschnitt 1, Abschnitt 2, Abschnitt 3, Abschnitt 4 ausgenommen Ziffer 4.2, Abschnitt 5 ausgenommen Ziffer 5.4, Ziffer 5.6, Ziffer 5.7.2, Ziffer 5.8 und Ziffer 5.9, Abschnitt 8, Abschnitt 9, Abschnitt 10, Anhang A und Anhang B.

Bei der Wahl der Nenngröße gelten zusätzlich zu DIN EN 1825-2:2002-05, Abschnitt 6, folgende Anforderungen:

- Im Rahmen der Bemessung von Schlammfängen sind die Volumina zusätzlicher Einbauten in Abzug zu bringen.

In Verbindung mit EN 1825-1:2004<sup>1</sup>, Abschnitt 5.5.3, gilt:

- Die Mindestoberfläche des Fettabscheideraumes entspricht der Gesamtwasseroberfläche des Fettabscheiders abzüglich der Oberflächen des Zu- und Ablaufraumes und der Einbauten. Das Mindestvolumen des Fettabscheideraumes ist das erforderliche Füllvolumen des Fettabscheiders an Wasser und gespeichertem Fett, d. h. einschließlich Fettsammelraum, jedoch ohne Zu- und Ablaufraum. Für den rechnerischen Nachweis des Mindestvolumens des Fettsammelraumes ist von einer Dichte der abgeschiedenen Fettstoffe von 1,0 g/cm<sup>3</sup> auszugehen.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1825-1:2004-12.

#### **Anlage B 4.2/4**

Durch mechanische Prozesse in der Anlage entstehende elektrische Ladungen sind aus der Anlage abzuleiten und Maßnahmen zum Potentialausgleich zu treffen.

**Technische Baubestimmungen für Bauprodukte,  
die nicht die CE-Kennzeichnung tragen,  
und für Bauarten**



- C 1** Allgemeines
- C 2** Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte nach § 22 LBO
- C 3** Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 1 Satz 2 LBO bedürfen
- C 4** Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Absatz 3 LBO bedürfen



## Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten

Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte sowie Angaben zu Bauarten und Bauprodukten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen

### C 1 Allgemeines

Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen die bauaufsichtlichen Anforderungen erfüllen.

Zur Konkretisierung der bauaufsichtlichen Anforderungen durch Technische Baubestimmungen werden im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder technische Regeln in Bezug genommen, die zu beachten sind (vgl. § 73a LBO). Diese technischen Regeln für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) tragen, sind in Kapitel C 2 Spalte 3 niedergelegt. Der Hersteller hat die Übereinstimmung mit diesen technischen Regeln zu bestätigen und zwar durch Abgabe einer Übereinstimmungserklärung, die mittels Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) erfolgt. Kapitel C 2 legt gemäß § 73a Absatz 2 Nummer 5 LBO in Spalte 4 die Anforderungen fest, die an die Abgabe einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 22 LBO) gestellt werden:

- Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH),
- Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle (ÜHP) oder
- Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (ÜZ).

In Kapitel C 2 werden die bisher in Bauregelliste A Teil 1 getroffenen Regelungen fortgeführt.

Gibt es für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung tragen, keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik oder weicht das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung wesentlich ab, dann ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 18 LBO) oder eine Zustimmung im Einzelfall (§ 20 LBO) erforderlich.

Davon ausgenommen sind die in Kapitel C 3 aufgeführten Bauprodukte, für die die in Spalte 2 genannten anerkannten Prüfverfahren vorliegen und anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (§ 19 LBO) bedürfen. In Spalte 4 werden gemäß § 73a Absatz 2 Nummer 5 LBO die Anforderungen festgelegt, die an die Abgabe einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers im Hinblick auf das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gestellt werden.

In Kapitel C 3 werden die bisher in Bauregelliste A Teil 2 getroffenen Regelungen fortgeführt.

Die jeweils erforderliche Art der Übereinstimmungsbestätigung ist für Bauprodukte in Kapitel C 2 und C 3 bestimmt.

Maßgebend ist die öffentlich-rechtlich geforderte Art des Nachweises, auch wenn unter Umständen in der technischen Regel etwas anderes vorgesehen sein kann. Eine in einer technischen Regel vorgesehene Fremdüberwachung ist daher öffentlich-rechtlich nicht zu beachten, wenn in der Spalte 4 kein Übereinstimmungszertifikat vorgeschrieben ist.

Sind in den technischen Regeln nach Kapitel C 2 und C 3 Prüfungen von Bauprodukten, insbesondere Eignungsprüfungen, Erstprüfungen oder Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen oder Werksbescheinigungen vorgesehen, so sind diese Prüfungen im Rahmen der vorgeschriebenen Übereinstimmungsnachweise durchzuführen.

Teil 

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion, die sicherstellen soll, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den maßgebenden technischen Regeln entsprechen. Sie erfolgt nach DIN 18200:2018-09, Abschnitt 3.2. Im Übrigen sind für die werkseigene Produktionskontrolle die in den technischen Regeln enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Dabei gelten Bestimmungen für die Eigenüberwachung als Bestimmungen für die werkseigene Produktionskontrolle.

Werden Bauprodukte nicht in Serie von Betrieben hergestellt, deren Betreiber in die Handwerksrolle eingetragen sind, gelten die Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle im Sinne von DIN 18200:2018-09, Abschnitt 3, bei Einhaltung der handwerklichen Regeln als erfüllt.

Die Fremdüberwachung erfolgt nach DIN 18200:2018-09, Abschnitte 3.3 und 3.4 für System A. Im Übrigen sind die für die Fremdüberwachung in den technischen Regeln enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik im Hinblick auf Planung, Bemessung und Ausführung nicht gibt, dürfen nur angewendet werden, wenn eine allgemeine Bauartgenehmigung oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung vorliegt.

Davon ausgenommen sind die in Kapitel C 4 aufgeführten Bauarten, für die anerkannte Prüfverfahren (Spalte 2) vorliegen und anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen. Der Anwender hat die Übereinstimmung der Bauart mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis durch Übereinstimmungserklärung zu bestätigen.

In Kapitel C 4 werden die bisher in Bauregelliste A Teil 3 getroffenen Regelungen fortgeführt.

Nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gilt ein Bauprodukt, das nicht Gegenstand gemeinschaftsweiter Harmonisierung ist und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Türkei oder in der Schweiz nach deren nationalen technischen Vorschriften rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden ist, als den in und aufgrund der Landesbauordnung gestellten Anforderungen entsprechend, sofern die nach den anderen nationalen technischen Vorschriften gestellten und erfüllten Anforderungen den in Deutschland in und aufgrund der Landesbauordnung gestellten Anforderungen für die vorgesehene Verwendung entsprechen. Dies schließt Anforderungen an das Verfahren und die Stellen der Konformitätsbewertung ein.



## Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten

### C 2 Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte nach § 22 LBO

Aufgrund § 73a Absatz 2 Nummer 5 LBO wird Folgendes bestimmt:

| Lfd. Nr.                                                               | Bauprodukt                                                                                                        | Technische Regeln/Ausgabe                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Übereinstimmungs-<br>bestätigung |
|------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1                                                                      | 2                                                                                                                 | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 4                                |
| <b>C 2.1 Bauprodukte für den Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau</b> |                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |
| <b>C 2.1.1 Bindemittel</b>                                             |                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |
| C 2.1.1.1                                                              | Zement mit frühem Erstarren (FE-Zement) und schnell erstarrender Portland- und Portlandkompositzement (SE-Zement) | DIN 1164-11:2003-11<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.1.1                                                                                                                                                                                                                                                         | ÜZ                               |
| C 2.1.1.2                                                              | Zement mit einem erhöhten Anteil an organischen Bestandteilen                                                     | DIN 1164-12:2005-06                                                                                                                                                                                                                                                                                               | ÜZ                               |
| <b>C 2.1.2 Betonzusätze</b>                                            |                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |
| C 2.1.2.1                                                              | Trass                                                                                                             | DIN 51043:1979-08                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | ÜZ                               |
| <b>C 2.1.3 Betonstähle</b>                                             |                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |
| C 2.1.3.1                                                              | Betonstabstahl                                                                                                    | DIN 488-2:2009-08<br>DIN 488-6:2010-01<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN 488-1:2009-08                                                                                                                                                                                                                                   | ÜZ                               |
| C 2.1.3.2                                                              | Betonstahlmatten                                                                                                  | DIN 488-4:2009-08<br>DIN 488-6:2010-01<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN 488-1:2009-08                                                                                                                                                                                                                                   | ÜZ                               |
| C 2.1.3.3                                                              | Betonstahl in Ringen / Bewehrungsdraht                                                                            | DIN 488-3:2009-08<br>DIN 488-6:2010-01<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN 488-1:2009-08                                                                                                                                                                                                                                   | ÜZ                               |
| C 2.1.3.4                                                              | Gitterträger                                                                                                      | DIN 488-5:2009-08<br>DIN 488-6:2010-01<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN 488-1:2009-08                                                                                                                                                                                                                                   | ÜZ                               |
| <b>C 2.1.4 Beton</b>                                                   |                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |
| C 2.1.4.1                                                              | Spritzbeton                                                                                                       | DIN EN 14487-1:2006-03<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN 18551:2014-08                                                                                                                                                                                                                                                   | ÜZ <sup>8</sup>                  |
| C 2.1.4.2                                                              | Standardbeton                                                                                                     | DIN EN 206-1:2001-07,<br>DIN EN 206-1/A1:2004-10,<br>DIN EN 206-1/A2:2005-09,<br>DIN 1045-2:2008-08<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN 1045-3:2012-03,<br>DIN EN 1008:2002-10 und<br>DAfStb-Richtlinie Anforderungen an Ausgangsstoffe zur Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 (2019-08) | ÜH                               |

<sup>8</sup> Der Übereinstimmungsnachweis ÜZ wird durch die Prüfung bzw. Überwachung durch anerkannte Stellen nach Maßgabe der LBOHAVO bzw. LBOÜTVO und der jeweils betreffenden Norm ersetzt.

Teil 

| Lfd. Nr.                                                                               | Bauprodukt                                                                                                                     | Technische Regeln/Ausgabe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Übereinstimmungsbestätigung |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1                                                                                      | 2                                                                                                                              | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 4                           |
| C 2.1.4.3                                                                              | Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung                                                                           | DIN EN 206-1:2001-07,<br>DIN EN 206-1/A1:2004-10,<br>DIN EN 206-1/A2:2005-09,<br>DIN EN 206-9:2010-09 und<br>DIN 1045-2:2008-08<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN 1045-3:2012-03,<br>DIN EN 1008:2002-10 und<br>DAfStb-Richtlinie Anforderungen an Ausgangsstoffe zur Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN EN 1045-2 (2019-08)<br>Anlagen C 2.1.2 und C 2.1.3<br>Je nach Bauprodukt gilt:<br>DAfStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit (Verzögerter Beton) (2006-11),<br>DAfStb-Richtlinie für vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton (Alkali-Richtlinie) - AlkR - (2013-10),<br>DAfStb-Richtlinie Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620; Teil 1 - RBrezG/1 - (2010-09) einschließlich Berichtigung 1 (2019-09),<br>DAfStb-Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton und Trockenmörtel (Trockenbeton-Richtlinie) - TrBMR - (2005-06),<br>DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton - SVBR - (2012-09),<br>DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton (2010-04) und<br>DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton (2012-11) | ÜZ                          |
| C 2.1.4.4                                                                              | Einpressmörtel für Spannglieder                                                                                                | DIN EN 447:1996-07<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN EN 445:1996-07,<br>DIN EN 446:1996-07 und<br>Anlagen C 2.1.4 und C 2.1.5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | ÜZ <sup>8</sup>             |
| C 2.1.4.5                                                                              | Vergussmörtel, Vergussbeton                                                                                                    | DAfStb-Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel - VeBMR - (2019-07)<br>Zusätzlich gilt:<br>DAfStb-Richtlinie Anforderungen an Ausgangsstoffe zur Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 (2019-08)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | ÜZ                          |
| <b>C 2.1.5 Vorgefertigte Bauteile aus Beton und Stahlbeton, Betongläser und Ziegel</b> |                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                             |
| C 2.1.5.1                                                                              | Betonfenster                                                                                                                   | DIN 18057:2005-08<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.1.6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | ÜZ                          |
| C 2.1.5.2                                                                              | Statisch mitwirkende Ziegel für Decken mit nicht vorgefertigten Trägern                                                        | DIN 4159:2014-05                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | ÜZ                          |
| C 2.1.5.3                                                                              | "Statisch nicht mitwirkende Ziegel für Decken mit nicht vorgefertigten Trägern" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                             |

8 Der Übereinstimmungsnachweis ÜZ wird durch die Prüfung bzw. Überwachung durch anerkannte Stellen nach Maßgabe der LBOHAVO bzw. LBOÜTVO und der jeweils betreffenden Norm ersetzt.

Teil 

| Lfd. Nr.                                       | Bauprodukt                                                                                                                             | Technische Regeln/Ausgabe                                                                                                                                                                                                                                                           | Übereinstimmungsbestätigung               |
|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 1                                              | 2                                                                                                                                      | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 4                                         |
| C 2.1.5.4                                      | Tragende Fertigteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton, welche nicht den harmonisierten Produktnormen entsprechen                  | DIN 1045-4:2012-02<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.1.7                                                                                                                                                                                                                            | ÜZ,<br>gilt auch für Nichtserienfertigung |
| C 2.1.5.5                                      | Vorgefertigte Ziegeldecken                                                                                                             | DIN 1045-100:2017-09<br>in Verbindung mit<br>DIN 1045-101:2017-09                                                                                                                                                                                                                   | ÜZ,<br>gilt auch für Nichtserienfertigung |
| C 2.1.5.6                                      | Tragende Fertigteile aus Stahlfaserbeton                                                                                               | DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton (2012-11),<br>DIN 1045-4:2012-02<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.1.7                                                                                                                                                                            | ÜZ,<br>gilt auch für Nichtserienfertigung |
| <b>C 2.2 Bauprodukte für den Mauerwerksbau</b> |                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                           |
| C 2.2.1                                        | Statisch mitwirkende Ziegel für Vergusstafeln                                                                                          | DIN 4159:2014-05                                                                                                                                                                                                                                                                    | ÜZ                                        |
| C 2.2.2                                        | Mauertafeln und Vergusstafeln                                                                                                          | DIN 1053-4:2018-05<br>in Verbindung mit DIN 1053-41:2018-05                                                                                                                                                                                                                         | ÜZ,<br>gilt auch für Nichtserienfertigung |
| C 2.2.3                                        | Keramikklinker                                                                                                                         | DIN 105-4:2019-01<br>in Verbindung mit DIN 105-41:2019-01                                                                                                                                                                                                                           | ÜZ                                        |
| <b>C 2.3 Bauprodukte für den Holzbau</b>       |                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                           |
| <b>C 2.3.1 Vorgefertigte Bauteile</b>          |                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                           |
| C 2.3.1.1                                      | Geklebte tragende Holzbauteile nach DIN 1052-10:2012-05, Abschnitte 6.2 bis 6.5 und 6.7 außer Bauprodukte nach lfd. Nr. C 2.3.1.5      | DIN 1052-10:2012-05<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.3.1<br>Je nach Bauprodukt gilt:<br>DIN 4102-4:2016-05                                                                                                                                                                         | ÜH                                        |
| C 2.3.1.2                                      | Tragwerke aus Balkenschichtholz, Brettschichtholz oder Furnierschichtholz aus Nadelholz mit Nagelplattenverbindungen                   | DIN 1052:2008-12 und<br>DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05<br>Je nach Bauprodukt gilt:<br>DIN 4102-4:2016-05                                                                                                                                                                           | ÜZ,<br>gilt auch für Nichtserienfertigung |
| C 2.3.1.3                                      | Geklebte Verbundbauteile aus Brettschichtholz, sofern nicht durch DIN EN 14080 erfasst, und Brettsperrholz                             | DIN 1052-10:2012-05<br>Je nach Bauprodukt gilt:<br>DIN 4102-4:2016-05                                                                                                                                                                                                               | ÜZ                                        |
| C 2.3.1.4                                      | Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart | DIN 1052:2008-12 und<br>DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05<br>Zusätzlich gilt sinngemäß:<br>Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 bis Teil 3 (1992-06)<br>Je nach Bauprodukt gilt:<br>DIN 4102-4:2016-05 | ÜZ,<br>gilt auch für Nichtserienfertigung |
| C 2.3.1.5                                      | Beidseitig bekleidete oder beplankte geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z.B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart        | DIN 1052-10:2012-05<br>Zusätzlich gilt sinngemäß:<br>Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 bis Teil 3 (1992-06)<br>Je nach Bauprodukt gilt:<br>DIN 4102-4:2016-05                                     | ÜZ,<br>gilt auch für Nichtserienfertigung |

Teil 

| Lfd. Nr.                                              | Bauprodukt                                                                                                  | Technische Regeln/Ausgabe                                                                                   | Übereinstimmungsbestätigung |
|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1                                                     | 2                                                                                                           | 3                                                                                                           | 4                           |
| <b>C 2.3.2 Verbindungsmittel</b>                      |                                                                                                             |                                                                                                             |                             |
| C 2.3.2.1                                             | Betonrippenstähe, Gewindestangen und Stahlstäbe mit Holzschraubengewinde für den Holzbau                    | DIN 1052-10:2012-05<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.3.2                                                   | ÜH                          |
| C 2.3.2.2                                             | Klammern, sofern nicht durch DIN EN 14592 erfasst                                                           | DIN 1052-10:2012-05                                                                                         | ÜHP                         |
| <b>C 2.3.3 Klebstoffe für tragende Holzbauteile</b>   |                                                                                                             |                                                                                                             |                             |
| C 2.3.3.1                                             | Phenoplaste und Aminoplaste des Klebstofftyps I für geklebte tragende Verbindungen in und von Holzbauteilen | DIN EN 301:2018-01,<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.3.3                                                   | ÜHP                         |
| <b>C 2.4 Bauprodukte für den Metallbau</b>            |                                                                                                             |                                                                                                             |                             |
| <b>C 2.4.1 Bauprodukte aus unlegierten Baustählen</b> |                                                                                                             |                                                                                                             |                             |
| C 2.4.1.1                                             | Blankstahl                                                                                                  | DIN EN 10278:1999-12<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN EN 10277-2:2008-06 und<br>Anlagen C 2.4.1 und C 2.4.2       | ÜHP                         |
| C 2.4.1.2                                             | Blanker gleichschenkliger scharfkantiger Winkelstahl                                                        | DIN 59370:2008-06<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN EN 10277-2:2008-06 und<br>Anlagen C 2.4.1, C 2.4.2 und C 2.4.3 | ÜHP                         |
| C 2.4.1.3                                             | Warmgewalzte nahtlose Stahlrohre aus unlegierten Stählen für die Verwendung bei Tankbauwerken               | DIN 1629:1984-10<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlagen C 2.4.2, C 2.4.3 und C 2.4.4                                | ÜHP                         |
| C 2.4.1.4                                             | Kaltgewalztes Band und Blech                                                                                | DIN 1623:2009-05<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.4.2                                                      | ÜHP                         |
| C 2.4.1.5                                             | Drahtseile aus Stahldrähten                                                                                 | DIN 3051-4:1972-03<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.4.2                                                    | ÜHP                         |
| C 2.4.1.6                                             | Warmgewalzte Spundbohlen aus unlegierten Stählen                                                            | DIN EN 10248-1:1995-08<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlagen C 2.4.2 und C 2.4.3                                   | ÜHP                         |
| C 2.4.1.7                                             | Kaltgeformte Spundbohlen aus unlegierten Stählen                                                            | DIN EN 10249-1:1995-08<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlagen C 2.4.2 und C 2.4.3                                   | ÜHP                         |
| <b>C 2.4.2 Bauprodukte aus geschmiedetem Stahl</b>    |                                                                                                             |                                                                                                             |                             |
| C 2.4.2.1                                             | Schmiedestücke aus Stahl                                                                                    | DIN EN 10222-4:2001-12<br>DIN EN 10250-2:1999-12<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlagen C 2.4.2 und C 2.4.5         | ÜHP                         |



Teil 

| Lfd. Nr.                                                                                                              | Bauprodukt                                                                                                                                                                                                                              | Technische Regeln/Ausgabe                                                         | Übereinstimmungsbestätigung |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1                                                                                                                     | 2                                                                                                                                                                                                                                       | 3                                                                                 | 4                           |
| <b>C 2.4.3 Bauprodukte aus Gusswerkstoffen</b>                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                   |                             |
| C 2.4.3.1                                                                                                             | Erzeugnisse aus Stahlguss                                                                                                                                                                                                               | DIN EN 10293:2015-04<br>DIN 18800-1:2008-11<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.4.2 | ÜHP                         |
| <b>C 2.4.4 Bauprodukte aus nichtrostendem Stahl</b>                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                   |                             |
| C 2.4.4.1                                                                                                             | "Schmiedestücke aus nichtrostenden Stählen für die Verwendung bei Tankbauwerken und Stahlschornsteinen" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                  |                                                                                   |                             |
| C 2.4.4.2                                                                                                             | "Flachzeuge, Stäbe und Drähte zur Verwendung bei Stahlschornsteinen" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                                                     |                                                                                   |                             |
| C 2.4.4.3                                                                                                             | "Geschweißte kreisförmige Rohre aus nichtrostenden Stählen für die Verwendung bei Stahlschornsteinen" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                    |                                                                                   |                             |
| C 2.4.4.4                                                                                                             | "Nahtlose kreisförmige Rohre aus nichtrostenden Stählen für die Verwendung bei Stahlschornsteinen" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                       |                                                                                   |                             |
| C 2.4.4.5                                                                                                             | "Warm- oder kaltgewalztes Blech und Band, warm- oder kaltumgeformte Stäbe, Walzdraht und Profile aus nichtrostenden, hitzebeständigen Stählen für die Verwendung bei Stahlschornsteinen" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 |                                                                                   |                             |
| <b>C 2.4.5 Verbindungsmittel (Niete, Schrauben, Bolzen, Muttern und Scheiben), Schweißzusätze, Schweißhilfsstoffe</b> |                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                   |                             |
| C 2.4.5.1                                                                                                             | Scheiben (vierkant und keilförmig) für U-Träger                                                                                                                                                                                         | DIN 434:2000-04                                                                   | ÜH                          |
| C 2.4.5.2                                                                                                             | Scheiben (vierkant und keilförmig) für I-Träger                                                                                                                                                                                         | DIN 435:2000-01                                                                   | ÜH                          |
| C 2.4.5.3                                                                                                             | Scheiben für Stahlkonstruktionen                                                                                                                                                                                                        | DIN 7989-1, -2:2001-04                                                            | ÜH                          |
| C 2.4.5.4                                                                                                             | Keilförmige Vierkantscheiben für HV-Schrauben an I-Profilen                                                                                                                                                                             | DIN 6917:1989-10                                                                  | ÜH                          |
| C 2.4.5.5                                                                                                             | Keilförmige Vierkantscheiben für HV-Schrauben an U-Profilen                                                                                                                                                                             | DIN 6918:1990-04                                                                  | ÜH                          |
| C 2.4.5.6                                                                                                             | Halbrundniete aus Stahl mit Durchmessern ≥ 10 mm                                                                                                                                                                                        | DIN 124:2011-03<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.4.10                            | ÜZ                          |
| C 2.4.5.7                                                                                                             | Senkniete aus Stahl                                                                                                                                                                                                                     | DIN 302:2011-03<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.4.10                            | ÜZ                          |
| C 2.4.5.8                                                                                                             | Halbrundniete aus Aluminium                                                                                                                                                                                                             | DIN 660:2012-01<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.4.10                            | ÜZ                          |
| C 2.4.5.9                                                                                                             | Halbrundniete aus Stahl mit Durchmessern von < 10 mm                                                                                                                                                                                    | DIN 660:2012-01<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.4.10                            | ÜZ                          |
| C 2.4.5.10                                                                                                            | Hammerschrauben mit Vierkant                                                                                                                                                                                                            | DIN 186:2010-09<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.4.11                            | ÜZ                          |
| C 2.4.5.11                                                                                                            | Hammerschrauben mit Nase                                                                                                                                                                                                                | DIN 188:2011-02<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.4.11                            | ÜZ                          |
| C 2.4.5.12                                                                                                            | Hammerschrauben                                                                                                                                                                                                                         | DIN 261:1987-01<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.4.11                            | ÜZ                          |

Teil 

| Lfd. Nr.                                                                                                        | Bauprodukt                                                                                                        | Technische Regeln/Ausgabe                                                                                                      | Übereinstimmungsbestätigung |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1                                                                                                               | 2                                                                                                                 | 3                                                                                                                              | 4                           |
| C 2.4.5.13                                                                                                      | Hammerschrauben mit großem Kopf                                                                                   | DIN 7992:2010-09<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.4.11                                                                        | ÜZ                          |
| C 2.4.5.14                                                                                                      | Ankerplatten für Hammerschrauben                                                                                  | DIN 24539-2:1985-05                                                                                                            | ÜHP                         |
| C 2.4.5.15                                                                                                      | Bügelschrauben                                                                                                    | DIN 3570:1968-10<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.4.11                                                                        | ÜZ                          |
| C 2.4.5.16                                                                                                      | Augenschrauben                                                                                                    | DIN 444:1983-04<br>in Verbindung mit<br>DIN EN 22340:1992-10<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.4.11                            | ÜZ                          |
| C 2.4.5.17                                                                                                      | Spannschlösser aus Stahlrohr oder Rundstahl                                                                       | DIN 1478:2005-09                                                                                                               | ÜZ                          |
| C 2.4.5.18                                                                                                      | Spannschlossmuttern geschmiedet (offene Form)                                                                     | DIN 1480:2005-09                                                                                                               | ÜZ                          |
| C 2.4.5.19                                                                                                      | Anschweißenden für Spannschlösser                                                                                 | DIN 34828:2005-09                                                                                                              | ÜZ                          |
| C 2.4.5.20                                                                                                      | Sechskantspannschlossmuttern                                                                                      | DIN 1479:2005-09                                                                                                               | ÜZ                          |
| C 2.4.5.21                                                                                                      | Feuerverzinkte Garnituren aus hochfesten Sechskantschrauben mit großen Schlüsselweiten der Größen M 39 bis M 72   | DAST-Richtlinie 021 (2013-09)<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.4.11,<br>DIN EN 1090-2:2018-09 und<br>DIN EN ISO 10684:2011-09 | ÜZ                          |
| C 2.4.5.22                                                                                                      | Senkschrauben mit Innensechskant der Festigkeitsklassen 8.8 und 10.9                                              | DIN EN ISO 10642:2004-06<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.4.11                                                                | ÜZ                          |
| C 2.4.5.23                                                                                                      | Gewindestangen aus Stahl der Festigkeitsklassen 5, 6, 8.8 und 10.9                                                | DIN 976-1:2016-09<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.4.11                                                                       | ÜZ                          |
| <b>C 2.4.6 Korrosionsschutzstoffe und korrosionsgeschützte Bauprodukte (ohne mechanische Verbindungsmittel)</b> |                                                                                                                   |                                                                                                                                |                             |
| C 2.4.6.1                                                                                                       | Bauteile aus Stahl und Stahlguss mit thermisch gespritzten Schichten aus Zink und Aluminium und ihren Legierungen | DIN EN ISO 2063-1:2019-07<br>DIN EN ISO 2063-2:2018-02                                                                         | ÜHP                         |
| C 2.4.6.2                                                                                                       | Feuerverzinkte tragende Bauteile aus Stahl und Stahlguss (Stückverzinken)                                         | DAST-Richtlinie 022 (2016-06)<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.4.13                                                           | ÜZ                          |
| <b>C 2.4.7 Vorgefertigte Bauteile aus Metall</b>                                                                |                                                                                                                   |                                                                                                                                |                             |
| C 2.4.7.1                                                                                                       | Vorgefertigte lastabtragende Bauteile aus Stahl, die nicht von DIN EN 1090-1 erfasst sind                         | DIN EN 1090-2:2018-09<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.4.14                                                                   | ÜH                          |
| C 2.4.7.2                                                                                                       | Vorgefertigte lastabtragende Bauteile aus Aluminium, die nicht von DIN EN 1090-1 erfasst sind                     | DIN EN 1090-3:2019-07<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.4.15                                                                   | ÜH                          |
| <b>C 2.5 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz</b>                                                         |                                                                                                                   |                                                                                                                                |                             |
| C 2.5.1                                                                                                         | "Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022         |                                                                                                                                |                             |

Teil 

| Lfd. Nr.                          | Bauprodukt                                                                                                                    | Technische Regeln/Ausgabe                                                                        | Übereinstimmungsbestätigung               |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 1                                 | 2                                                                                                                             | 3                                                                                                | 4                                         |
| <b>C 2.6 Türen und Tore</b>       |                                                                                                                               |                                                                                                  |                                           |
| C 2.6.1                           | Mineralfaserplatten als Einlagen für Feuerschutztüren                                                                         | DIN 18089-1:1984-01                                                                              | ÜZ                                        |
| C 2.6.2                           | Fahrschacht-Dreh- und -Falttüren für Aufzüge in Fahrschächten mit Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90                      | DIN 18090:1997-01<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.6.1                                          | ÜZ,<br>gilt auch für Nichtserienfertigung |
| C 2.6.3                           | Horizontal- und Vertikal-Schiebetüren für Aufzüge in Fahrschächten mit feuerbeständigen Wänden                                | DIN 18091:1993-07<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.6.1                                          | ÜZ,<br>gilt auch für Nichtserienfertigung |
| C 2.6.4                           | Vertikal-Schiebetüren für Kleingüteraufzüge in Fahrschächten mit Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90                       | DIN 18092:1992-04<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.6.1                                          | ÜZ,<br>gilt auch für Nichtserienfertigung |
| C 2.6.5                           | Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren                                                                       | DIN 18250:2003-10                                                                                | ÜZ                                        |
| C 2.6.6                           | Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf - Obentürschließer mit Kurbeltrieb und Spiralfeder                          | DIN 18263-1:2015-04<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.6.2                                        | ÜZ                                        |
| C 2.6.7                           | Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf - Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion                              | DIN 18263-4:2015-04                                                                              | ÜZ                                        |
| C 2.6.8                           | Federband und Konstruktionsband für Feuerschutztüren                                                                          | DIN 18272:1987-08                                                                                | ÜZ                                        |
| C 2.6.9                           | Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren                                                                | DIN 18273:1997-12                                                                                | ÜZ                                        |
| C 2.6.10                          | Automatische Schiebetüren in Rettungswegen                                                                                    | Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen - AutSchR - (1997-12)                 | ÜHP                                       |
| C 2.6.11                          | Elektrische Verriegelungssysteme für Türen in Rettungswegen                                                                   | Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen - EltVTR - (1997-12) | ÜHP                                       |
| C 2.6.12                          | Innentüren an die Anforderungen hinsichtlich des Schallschutzes gestellt werden, ausgenommen Feuer- und Rauchschutzabschlüsse | Anlage C 2.6.3                                                                                   | ÜHP                                       |
| C 2.6.13                          | Automatische Türsysteme für Schiebetüren in Rettungswegen                                                                     | DIN 18650-1, -2:2005-12<br>Zusätzlich gilt:<br>lfd. Nr. C 2.6.10                                 | ÜHP                                       |
| <b>C 2.7 Lager</b>                |                                                                                                                               |                                                                                                  |                                           |
| C 2.7.1                           | Gleitpaarung Stahl/ Stahl bei Führungslagern und Festhaltekonstruktionen                                                      | DIN 4141-13:2010-07<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.7.1                                        | ÜZ                                        |
| <b>C 2.8 Sonderkonstruktionen</b> |                                                                                                                               |                                                                                                  |                                           |
| C 2.8.1                           | Rollladenkästen mit Anforderungen an den Wärme- und Schallschutz                                                              | Richtlinie über Rolladenkästen (RokR):(2019-11) (s. Anhang 13 der MVV TB)                        | ÜHP                                       |
| C 2.8.2                           | PVC-beschichtete Polyestergewebe                                                                                              | DIN 18204-101:2018-11                                                                            | ÜZ                                        |
| C 2.8.3                           | Textile Flächengebilde (Planen) für Hallen und Zelte                                                                          | DIN 18204-1:2018-11                                                                              | ÜHP                                       |

Teil 

| Lfd. Nr.                                                                                                                                                | Bauprodukt                                                                                                   | Technische Regeln/Ausgabe                                                                                                                                                                   | Übereinstimmungsbestätigung |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1                                                                                                                                                       | 2                                                                                                            | 3                                                                                                                                                                                           | 4                           |
| C 2.8.4                                                                                                                                                 | Kunststoffgitterroste nach DIN 24537-3                                                                       | Anlage C 2.8.1                                                                                                                                                                              | -                           |
| <b>C 2.9 Bauprodukte für Dächer und Bedachungen, Wände und Wandbekleidungen sowie Decken und Deckenbekleidungen und nichttragende innere Trennwände</b> |                                                                                                              |                                                                                                                                                                                             |                             |
| C 2.9.1                                                                                                                                                 | Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten, die nicht in den Geltungsbereich der EN 12602 fallen    | DIN 4166:1997-10<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.1.5                                                                                                                                      | ÜH                          |
| C 2.9.2                                                                                                                                                 | Hohlwandplatten aus Leichtbeton                                                                              | DIN 18148:2000-10<br>mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlagen C 2.1.5, C 2.1.6 und C 2.9.1                                                     | ÜH                          |
| C 2.9.3                                                                                                                                                 | Unbewehrte Wandbauplatten aus Leichtbeton                                                                    | DIN 18162:2000-10<br>mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlagen C 2.1.6 und C 2.9.2                                                              | ÜH                          |
| C 2.9.4                                                                                                                                                 | Betonwerksteinplatten für hinterlüftete Außenwandbekleidungen                                                | DIN 18516-5:2013-09                                                                                                                                                                         | ÜHP                         |
| C 2.9.5                                                                                                                                                 | Werksmäßig im Nassverfahren hergestellte Mineralplatten                                                      | DIN 18177:2012-11<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.9.3                                                                                                                                     | ÜH                          |
| C 2.9.6                                                                                                                                                 | Verlegeunterlagen zur Verwendung unter Laminatböden                                                          | DIN EN 16354:2019-01<br>Zusätzlich gilt Anlage C 2.9.4                                                                                                                                      | ÜH                          |
| C 2.9.7                                                                                                                                                 | Normalentflammbare Bodenbeläge aus lignifizierten Materialien, die kein Holz sind                            | DIN EN 17009:2019-06:<br>Zusätzlich gilt Anlage C 2.9.5                                                                                                                                     | ÜHP                         |
| <b>C 2.10 Bauprodukte für die Bauwerksabdichtung und Dachabdichtung</b>                                                                                 |                                                                                                              |                                                                                                                                                                                             |                             |
| C 2.10.1                                                                                                                                                | Nackte Bitumenbahnen                                                                                         | DIN 52129:2014-11<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN 52144:2014-11                                                                                                                                  | ÜH                          |
| C 2.10.2                                                                                                                                                | Normalentflammbare Elastomer-Fugenbänder zur Abdichtung von Fugen in Beton                                   | DIN 7865-1, -2:2015-02<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.10.1 und<br>DIN 4102-1:1998-05<br>DIN EN ISO 11925-2:2011-02<br>in Verbindung mit Anlage C 3.7                                     | ÜH                          |
| C 2.10.3                                                                                                                                                | Normalentflammbare Fugenbänder aus thermoplastischen Kunststoffen zur Abdichtung von Fugen in Ortbeton       | DIN 18541-1, -2:2014-11<br>mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN 4102-1:1998-05<br>DIN EN ISO 11925-2:2011-02<br>in Verbindung mit Anlage C 3.7 | ÜH                          |
| C 2.10.4                                                                                                                                                | Normalentflammbare Klebmassen und Deckaufstrichmittel für Bauwerksabdichtungen aus Bitumen nach DIN EN 13304 | DIN 18533-2:2017-07, Tabelle 4<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN 4102-1:1998-05<br>DIN EN ISO 11925-2:2011-02<br>in Verbindung mit Anlage C 3.7                                                    | ÜH                          |
| C 2.10.5                                                                                                                                                | Asphaltmastix für Bauwerksabdichtungen                                                                       | DIN EN 12970:2001-02                                                                                                                                                                        | ÜH                          |
| C 2.10.6                                                                                                                                                | Kalottengeriffelte Metallbänder für Bauwerksabdichtungen                                                     | DIN 18533-2:2017-07, Tabelle 2                                                                                                                                                              | ÜH                          |

Teil 

| Lfd. Nr.                                                                   | Bauprodukt                                                                                                                                                                                                                  | Technische Regeln/Ausgabe                                                                                                                                                                          | Übereinstimmungsbestätigung |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1                                                                          | 2                                                                                                                                                                                                                           | 3                                                                                                                                                                                                  | 4                           |
| <b>C 2.11 Bauprodukte aus Glas</b>                                         |                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                    |                             |
| C 2.11.1                                                                   | Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung                                                                                                                                                                                   | DIN 18008-4:2013-07 Anhang B                                                                                                                                                                       | ÜH                          |
| C 2.11.2                                                                   | Vorgefertigte begehbare Verglasung                                                                                                                                                                                          | DIN 18008-5:2013-07, mit Ausnahme Anhang A                                                                                                                                                         | ÜH                          |
| <b>C 2.12 Bauprodukte der Grundstücksentwässerung</b>                      |                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                    |                             |
| <b>C 2.12.1 Rohre, Formstücke und Dichtmittel für Leitungen und Kanäle</b> |                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                    |                             |
| C 2.12.1.1                                                                 | Kalt verarbeitbare plastische Dichtstoffe für Abwasserkanäle und -leitungen aus Beton                                                                                                                                       | DIN 4062:1978-09                                                                                                                                                                                   | ÜZ                          |
| C 2.12.1.2                                                                 | Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden                                                                                              | DIN EN 1329-1:2014-07 in Verbindung mit<br>DIN CEN/TS 1329-2:2012-09<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN 4102-1:1998-05<br>DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit Anlage C 3.7                        | ÜZ                          |
| C 2.12.1.3                                                                 | Rohre, Formstücke und Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften | DIN EN 1401-1:2009-07 in Verbindung mit<br>DIN CEN/TS 1401-2:2012-09<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.12.2                                                                                        | ÜZ                          |
| C 2.12.1.4                                                                 | Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden                                                                                            | DIN EN 1519-1:2000-01 in Verbindung mit<br>DIN CEN/TS 1519-2:2012-05<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN 4102-1:1998-05<br>DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit Anlage C 3.7                        | ÜZ                          |
| C 2.12.1.5                                                                 | Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE) für Abwasserkanäle und -leitungen                                                                                                                                    | DIN EN 12666-1:2011-11 in Verbindung mit<br>DIN CEN/TS 12666-2:2012-11                                                                                                                             | ÜZ                          |
| C 2.12.1.6                                                                 | Schächte und Zubehörteile aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen                                                    | DIN EN 13598-1:2011-02 in Verbindung mit<br>DIN CEN/TS 13598-3:2012-07                                                                                                                             | ÜZ                          |
| C 2.12.1.7                                                                 | Einsteig- und Kontrollschächte aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen                                               | DIN EN 13598-2:2010-05 in Verbindung mit<br>DIN CEN/TS 13598-3:2012-07                                                                                                                             | ÜZ                          |
| C 2.12.1.8                                                                 | Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden                                                                                                    | DIN EN 1566-1:1999-12 in Verbindung mit<br>DIN CEN/TS 1566-2:2012-09<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.12.1 und<br>DIN 4102-1:1998-05<br>DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit Anlage C 3.7 | ÜZ                          |

Teil 

| Lfd. Nr.    | Bauprodukt                                                                                                                                                                                          | Technische Regeln/Ausgabe                                                                                                                                                                                | Übereinstimmungsbestätigung |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1           | 2                                                                                                                                                                                                   | 3                                                                                                                                                                                                        | 4                           |
| C 2.12.1.9  | Rohre und Formstücke aus glasfaserverstärktem Polyesterharz (UP-GFK) für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften | DIN EN 14364:2013-05<br>in Verbindung mit<br>DIN CEN/TS 14632:2012-05                                                                                                                                    | ÜZ                          |
| C 2.12.1.10 | Einsteig- und Kontrollschächte aus glasfaserverstärkten duroplastischen Kunststoffen (GFK) auf der Basis von Polyesterharz (UP)                                                                     | DIN EN 15383:2014-02<br>in Verbindung mit<br>DIN CEN/TS 14632:2012-05                                                                                                                                    | ÜZ                          |
| C 2.12.1.11 | Faserzementrohre, -formstücke für Hausentwässerungssysteme                                                                                                                                          | DIN EN 12763:2000-10<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.1.5                                                                                                                                               | ÜZ                          |
| C 2.12.1.12 | Faserzementrohre und -formstücke für Abwasserkanäle                                                                                                                                                 | DIN EN 588-1:1996-11<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN 19850-1:1996-11 und<br>Anlagen C 2.1.5 und C 2.12.3                                                                                                      | ÜZ                          |
| C 2.12.1.13 | Faserzementschächte für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen                                                                                                                                   | DIN 19850-3:1990-11<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.1.6                                                                                                                                                | ÜZ                          |
| C 2.12.1.14 | Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus Polypropylen (PP) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden                                                                                               | DIN EN 1451-1:1999-03<br>in Verbindung mit<br>DIN CEN/TS 1451-2:2012-05<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN 4102-1:1998-05<br>DIN EN ISO 11925-2:2011-02<br>in Verbindung mit Anlage C 3.7                        | ÜZ                          |
| C 2.12.1.15 | Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden                                                                                | DIN EN 1455-1:1999-12<br>in Verbindung mit<br>DIN CEN/TS 1455-2:2012-09<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.12.1 und<br>DIN 4102-1:1998-05<br>DIN EN ISO 11925-2:2011-02<br>in Verbindung mit Anlage C 3.7 | ÜZ                          |
| C 2.12.1.16 | Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus Styrol-Copolymer-Blends (SAN+PVC) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden                                                                               | DIN EN 1565-1:1999-12<br>in Verbindung mit<br>DIN CEN/TS 1565-2:2012-09<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.12.1 und<br>DIN 4102-1:1998-05<br>DIN EN ISO 11925-2:2011-02<br>in Verbindung mit Anlage C 3.7 | ÜZ                          |
| C 2.12.1.17 | Kunststoff-Rohrleitungssysteme mit Rohren mit profilierter Wandung und glatten Rohroberflächen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden      | DIN EN 1453-1:2017-09<br>in Verbindung mit<br>DIN CEN/TS 1453-2<br>(DIN SPEC 19942):2017-06<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN 4102-1:1998-05,<br>DIN EN ISO 11925-2:2011-02<br>in Verbindung mit Anlage C 3.7   | ÜZ                          |
| C 2.12.1.18 | Abwasserrohre und Formstücke aus Polypropylen für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen                                                                                                         | DIN EN 1852-1:2009-07<br>in Verbindung mit<br>DIN CEN TS 1852-2:2016-04                                                                                                                                  | ÜZ                          |

Teil 

| Lfd. Nr.                                                             | Bauprodukt                                                                                                                                                                                                                                                               | Technische Regeln/Ausgabe                                                                                                            | Übereinstimmungsbestätigung |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1                                                                    | 2                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3                                                                                                                                    | 4                           |
| C 2.12.1.19                                                          | Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus Polypropylen mit mineralischen Additiven (PP-MD) zum Ableiten von Abwasser außerhalb von Gebäuden                                                                                                                                     | DIN EN 14758-1:2012-05<br>in Verbindung mit<br>DIN CEN/TS 14758-2<br>(DIN SPEC 19647):2016-11<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.12.4 | ÜZ                          |
| C 2.12.1.20                                                          | Kunststoff-Rohrleitungssysteme für drucklose erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen mit profilierter Wandung aus Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) - Rohre und Formstücke mit glatter Innen- und Außenfläche, Rohrtyp A -              | DIN EN 13476-2:2007-08<br>in Verbindung mit<br>DIN CEN/TS 13476-4:2013-07                                                            | ÜZ                          |
| C 2.12.1.21                                                          | Kunststoff-Rohrleitungssysteme für drucklose erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen mit profilierter Wandung aus Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) - Rohre und Formstücke mit glatter Innen- und profilierter Außenfläche, Rohrtyp B - | DIN EN 13476-3:2009-04<br>in Verbindung mit<br>DIN CEN/TS 13476-4:2013-07                                                            | ÜZ                          |
| C 2.12.1.22                                                          | Rohre und Formstücke aus Polyesterharzformstoff für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen                                                                                                                                                                            | DIN EN 14636-1:2010-04<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.12.5                                                                        | ÜZ                          |
| C 2.12.1.23                                                          | Einsteig- und Kontrollschächte aus Polyesterharzformstoff für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen                                                                                                                                                                  | DIN EN 14636-2:2010-04<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.12.5                                                                        | ÜZ                          |
| C 2.12.1.24                                                          | Halbzeuge für das Close-Fit-Lining zur Renovierung von erdverlegten Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen)                                                                                                                                                           | DIN EN ISO 11296-3:2011-07<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.12.6                                                                    | ÜZ                          |
| C 2.12.1.25                                                          | Halbzeuge für das vor Ort härtende Schlauch-Lining zur Renovierung von erdverlegten Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen)                                                                                                                                           | DIN EN ISO 11296-4:2018-09<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.12.6                                                                    | ÜZ                          |
| C 2.12.1.26                                                          | Halbzeuge für das Wickelrohr-Lining zur Renovierung von erdverlegten Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen)                                                                                                                                                          | DIN EN ISO 11296-7:2013-05<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.12.6                                                                    | ÜZ                          |
| C 2.12.1.27                                                          | Halbzeuge für das Lining mit fest verankerten Kunststoffschaufkleidungen zur Renovierung von erdverlegten Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen)                                                                                                                     | DIN EN 16506:2014-12<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.12.6                                                                          | ÜZ                          |
| <b>C 2.12.2 Sanitärausstattungsgegenstände und Absperrrichtungen</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                      |                             |
| C 2.12.2.1                                                           | Ablaufgarnituren für Sanitärausstattungsgegenstände                                                                                                                                                                                                                      | DIN EN 274-1, -2, -3:2002-05<br>mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung                                               | ÜHP                         |
| C 2.12.2.2                                                           | Urinalanschlussstücke                                                                                                                                                                                                                                                    | DIN 1380:2001-05                                                                                                                     | ÜHP                         |
| C 2.12.2.3                                                           | Klosettanschlussstücke                                                                                                                                                                                                                                                   | DIN 1389:2015-12                                                                                                                     | ÜHP                         |
| C 2.12.2.4                                                           | Geruchsverschlüsse für besondere Verwendungszwecke                                                                                                                                                                                                                       | DIN 19541:2004-12<br>mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung                                                          | ÜHP                         |

Teil 

| Lfd. Nr.                                                | Bauprodukt                                                                                                                                    | Technische Regeln/Ausgabe                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Übereinstimmungsbestätigung |
|---------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1                                                       | 2                                                                                                                                             | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 4                           |
| C 2.12.2.5                                              | Abläufe für Gebäude                                                                                                                           | DIN EN 1253-1:2015-03,<br>DIN EN 1253-2:2015-03 und<br>DIN EN 1253-4:2016-07<br>in Verbindung mit<br>DIN EN 1253-3:2016-09 mit Ausnahme<br>der Bestimmungen für die<br>Fremdüberwachung<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN 4102-1:1998-05 und<br>DIN 4102-4:2016-05,<br>DIN EN ISO 11925-2:2011-02<br>in Verbindung mit Anlage C 3.7 | ÜHP                         |
| C 2.12.2.6                                              | Abläufe mit Leichtflüssigkeitssperren                                                                                                         | DIN EN 1253-5:2017-05<br>in Verbindung mit<br>DIN EN 1253-3:2016-09<br>mit Ausnahme der Bestimmungen für die<br>Fremdüberwachung<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN 4102-1:1998-05<br>DIN EN ISO 11925-2:2011-02<br>in Verbindung mit Anlage C 3.7                                                                                   | ÜHP                         |
| <b>C 2.13 Technische Gebäudeausrüstung</b>              |                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                             |
| C 2.13.1                                                | "Wärmepumpen <sup>4</sup> , elektr." gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                             |
| C 2.13.2                                                | "Thermische Solaranlagen, vorgefertigte Anlagen und Teilanlagen" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                             |
| C 2.13.3                                                | "Solarkollektoren" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                             |
| C 2.13.4                                                | "Solarspeicher" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                             |
| C 2.13.5                                                | "Trinkwasserspeicher <sup>4</sup> , direkt/indirekt (elektr./Gas) beheizte und Pufferspeicher" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                             |
| C 2.13.6                                                | Lüftungsgeräte nach DIN 4719:2009-07                                                                                                          | Anlage C 2.6.4                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | -                           |
| <b>C 2.14 Feuerungsanlagen</b>                          |                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                             |
| <b>C 2.14.1 Feuerstätten und Feuerungseinrichtungen</b> |                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                             |
| C 2.14.1.1                                              | Ölheizsätze mit Verdampfungsbrennern                                                                                                          | DIN 4731:1989-07<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.14.1                                                                                                                                                                                                                                                                      | ÜHP                         |
| C 2.14.1.2                                              | Ölherde mit Verdampfungsbrennern                                                                                                              | DIN 4732:1990-01<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.14.1                                                                                                                                                                                                                                                                      | ÜHP                         |
| C 2.14.1.3                                              | Öl-Speicher-Wasserheizer mit Verdampfungsbrennern                                                                                             | DIN 4733:1990-01<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.14.1                                                                                                                                                                                                                                                                      | ÜHP                         |
| C 2.14.1.4                                              | Speicher-Kohle-Wasserheizer                                                                                                                   | DIN 18889:1956-11<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.14.1                                                                                                                                                                                                                                                                     | ÜHP                         |
| C 2.14.1.5                                              | Raumlufunabhängige Feuerstätten nach DIN 18897-1:2005-06                                                                                      | Anlage C 2.6.4                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | -                           |
| C 2.14.1.6                                              | "Öl- und gasbefeuerte Feuerstätten 4 bis max. 400 kW" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                             |
| C 2.14.1.7                                              | "Öl- und gasbefeuerte Feuerstätten < 4 und > 400 kW" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                             |
| C 2.14.1.8                                              | "Heizkessel mit motorischem Antrieb für feste Brennstoffe" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                             |



Teil 

| Lfd. Nr.                                                                                                                     | Bauprodukt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Technische Regeln/Ausgabe                                                                                                                             | Übereinstimmungsbestätigung |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1                                                                                                                            | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 3                                                                                                                                                     | 4                           |
| C 2.14.1.9                                                                                                                   | Heizkessel ohne motorischen Antrieb für feste Brennstoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | DIN EN 303-5:2012-10                                                                                                                                  | ÜHP                         |
| <b>C 2.14.2 Abgasanlagen</b>                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                       |                             |
| C 2.14.2.1                                                                                                                   | Nebenluftvorrichtungen für Hausschornsteine ohne motorischen Antrieb                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | DIN 4795:1991-04                                                                                                                                      | ÜHP                         |
| C 2.14.2.2                                                                                                                   | Elastomere Dichtungen für Abgasanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | DIN EN 14241-1:2013-11<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.14.4,<br>DIN 4102-1:1998-05,<br>DIN EN ISO 11925-2:2011-02<br>in Verbindung mit Anlage C 3.7 | ÜZ                          |
| <b>C 2.15 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                       |                             |
| C 2.15.1                                                                                                                     | „Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten“ gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                       |                             |
| C 2.15.2                                                                                                                     | „Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten“ gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                       |                             |
| C 2.15.3                                                                                                                     | "Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Behälter (Tanks) aus Stahl zur oberirdischen Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, die nicht flüssige Brennstoffe zur energetischen Versorgung von Heiz- und Kühlanlagen für Gebäude sind, bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Brennstoffen mit Dichten > 1,0 kg/l und/oder Flammpunkten ≤ 55 °C zur energetischen Versorgung von Heiz- und Kühlanlagen für Gebäude" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 |                                                                                                                                                       |                             |
| C 2.15.4                                                                                                                     | Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, mit weniger als 1000 Liter Volumen für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | DIN 6623-1:2017-06<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.15.3                                                                                             | ÜZ                          |
| C 2.15.5                                                                                                                     | Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, mit weniger als 1000 Liter Volumen für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | DIN 6623-2:2017-06<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.15.3                                                                                             | ÜZ                          |
| C 2.15.6                                                                                                                     | "Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl von 1000 bis 5000 Liter Volumen, einwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                       |                             |
| C 2.15.7                                                                                                                     | "Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl von 1000 bis 5000 Liter Volumen, doppelwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                       |                             |
| C 2.15.8                                                                                                                     | Einwandige vorgefertigte Behälter mit ebenen Wänden und Böden für die oberirdische Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit Flammpunkten > 55 °C                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | DIN 6625-1, -2:2013-06<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage 2.15.3                                                                                           | ÜZ                          |
| C 2.15.9                                                                                                                     | "Als Sammel- oder Entnahmebehälter verwendete, einwandige Transportbehälter, die nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter baumusterzugelassen sind" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                       |                             |
| C 2.15.10                                                                                                                    | "Als Sammel- oder Entnahmebehälter verwendete, einwandige Transportbehälter aus metallischen Werkstoffen, die nicht nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter baumusterzugelassen sind" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                       |                             |
| C 2.15.11                                                                                                                    | "Als ortsfeste Lagerbehälter verwendete, einwandige Transportbehälter aus metallischen Werkstoffen, die nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter baumusterzugelassen sind" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                       |                             |

Teil 

| Lfd. Nr.  | Bauprodukt                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Technische Regeln/Ausgabe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Übereinstimmungsbestätigung |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1         | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 4                           |
| C 2.15.12 | Auffangwannen und -vorrichtungen aus Stahl mit Rauminhalten bis 1000 l                                                                                                                                                                                                                        | Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter - StawaR - (September 2020) (s. Anhang 17 der MVV TB)                                                                                                                                                                                                                            | ÜHP                         |
| C 2.15.13 | Einwandige metallische Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen für Rohrleitungen in Anlagen zur Lagerung wasser-gefährdender Flüssigkeiten mit Ausnahme der Bauteile für Ölversorgungsanlagen für Ölbrenner                                                                      | TRbF 50 (2002-06), Anhang A<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlagen C 2.15.3, C 2.15.9 und C 2.15.10                                                                                                                                                                                                                                                                                       | ÜH                          |
| C 2.15.14 | "Stehende vorgefertigte zylindrische Behälter aus metallischen Werkstoffen mit flachem Boden und festem Dach zur oberirdischen Lagerung von Flüssigkeiten oder von gekühlten Gasen" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                             |
| C 2.15.15 | Betonschalungssteine für Gärfuttersilos und Güllebehälter in Biogas-Lager- und Abfüllanlagen und Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit einem Gemischanteil mit maximal jeweils 10 Vol.-% Silagesickersäften                                                         | DIN 11622-22:2015-09<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlagen C 2.1.5 und C 2.1.6                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | ÜZ                          |
| C 2.15.16 | Beton als Abdichtungsmittel für Auffangräume und Flächen                                                                                                                                                                                                                                      | DIN 1045-2:2008-08 in Verbindung mit<br>DIN EN 206-1:2001-07,<br>DIN EN 206-1/A1:2004-10,<br>DIN EN 206-1/A2:2005-09<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN 1045-3:2012-03 in Verbindung mit<br>DIN EN 13670:2011-03,<br>DAfStb-Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmWS), Teil 2 (2011-03),<br>DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton (2012-11) und Anlage C 2.15.11 | ÜZ                          |
| C 2.15.17 | Domschächte und Domschachtkragen aus Stahl                                                                                                                                                                                                                                                    | DIN 6626:2016-11                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | ÜHP                         |
| C 2.15.18 | "Domschachtkragen aus Stahl für gemauerte Domschächte" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                             |
| C 2.15.19 | Fugenbleche zur Abdichtung von Arbeits- und Bewegungsfugen in Ortbetondichtkonstruktionen                                                                                                                                                                                                     | DAfStb-Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmWS) (2011-03), Teil 1 Abschnitte 7.3.3 (1) bis (3) und (6) bis (12), Teil 2 Abschnitt 3.4 (1) und (5)<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.15.12                                                                                                                                                           | ÜH                          |
| C 2.15.20 | Schläuche, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen für Leitungen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe                                                                                                                                               | TRbF 50 (2002-06), Anhang B<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.15.9                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | ÜH                          |
| C 2.15.21 | "Als Sammelbehälter für Altöle und sonstige Abfallstoffe verwendete, einwandige Transportbehälter aus metallischen Werkstoffen, die nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter baumusterzugelassen sind" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                             |
| C 2.15.22 | Ölförderungsaggregate, Regel- und Sicherheitseinrichtungen für Ölversorgungsanlagen für Ölbrenner                                                                                                                                                                                             | DIN EN 12514-1:2000-05<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.15.13                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | ÜHP                         |

Teil 

| Lfd. Nr.  | Bauprodukt                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Technische Regeln/Ausgabe                                                     | Übereinstimmungsbestätigung |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1         | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 3                                                                             | 4                           |
| C 2.15.23 | Bauelemente, Armaturen, Leitungen, Filter, Heizölkühler, Zähler für Ölversorgungsanlagen für Ölbrenner                                                                                                                                                                                         | DIN EN 12514-2:2000-05<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlagen C 2.15.13 und C 2.15.14 | ÜHP                         |
| C 2.15.24 | Leckdetektoren für Unter- und Überdrucksysteme zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten <sup>9</sup>                                                                                                                                                                                      | Anlage C 2.15.15                                                              | ÜHP                         |
| C 2.15.25 | Leckdetektoren für Flüssigkeitssysteme zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten <sup>9</sup>                                                                                                                                                                                              | Anlage C 2.15.16                                                              | ÜHP                         |
| C 2.15.26 | Beton als Abdichtungsmittel in Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gärsubstraten und Gärresten aus landwirtschaftlicher Herkunft sowie Jauche, Gülle und Silagesickersäften, mit einem Gemischanteil mit maximal jeweils 10 Vol.-% Silagesickersäften                                          | DIN 11622-2:2015-09,<br>Abschnitte 4, 6.1, 6.2.1 und 6.2.5                    | ÜZ                          |
| C 2.15.27 | Stahlbeton- und Spannbetonfertigteile als Teil von Dichtkonstruktion in Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gärsubstraten und Gärresten aus landwirtschaftlicher Herkunft sowie Jauche, Gülle und Silagesickersäften, mit einem Gemischanteil mit maximal jeweils 10 Vol.-% Silagesickersäften | DIN 11622-2:2015-09,<br>Abschnitte 4, 6.1, 6.2.1 und 6.2.5                    | ÜZ                          |
| C 2.15.28 | Fugenbleche zur Abdichtung in Ortbetondichtkonstruktionen in Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gärsubstraten und Gärresten aus landwirtschaftlicher Herkunft sowie Jauche, Gülle und Silagesickersäften                                                                                      | DIN 11622-2:2015-09,<br>Abschnitt 6.4.1                                       | ÜZ                          |
| C 2.15.29 | Beton für Fahrhilfen (einschließlich zugehöriger Abfüllflächen) in Anlagen zum Lagern von Gärsubstraten aus landwirtschaftlicher Herkunft und Gärfutter sowie zur Ableitung entstehender Silagesickersäfte                                                                                     | DIN 11622-5:2015-09,<br>Abschnitt 4, Absätze 2 und 3                          | ÜZ                          |
| C 2.15.30 | Stahlbeton- und Spannbetonfertigteile als Teil von Fahrhilfen (einschließlich zugehöriger Abfüllflächen) in Anlagen zum Lagern von Gärsubstraten aus landwirtschaftlicher Herkunft und Gärfutter sowie zur Ableitung entstehender Silagesickersäfte                                            | DIN 11622-5:2015-09,<br>Abschnitt 4, Absätze 2 und 3                          | ÜZ                          |
| C 2.15.31 | Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Behälter (Tanks) aus Stahl zur oberirdischen Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, außer flüssige Brennstoffe zur energetischen Versorgung von Heiz- und Kühlanlagen für Gebäude                                                             | Anlage C 2.15.17<br>Zusätzlich gilt Anlage C 2.15.3                           | ÜZ                          |
| C 2.15.32 | Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Behälter (Tanks) aus Stahl für die unterirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten                                                                                                                                                        | DIN EN 12285-1:2018-12<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.15.3 und C 2.15.18   | ÜZ                          |

<sup>9</sup> Ausgenommen sind Leckdetektoren für Einrichtungen zur Lagerung von Brennstoffen, die für die Versorgung von Heizsystemen in Gebäuden bestimmt sind.

Teil 

| Lfd. Nr.                     | Bauprodukt                                                                                                                                                   | Technische Regeln/Ausgabe                                                                            | Übereinstimmungs-<br>bestätigung                  |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| 1                            | 2                                                                                                                                                            | 3                                                                                                    | 4                                                 |
| <b>C 2.16 Gerüstbauteile</b> |                                                                                                                                                              |                                                                                                      |                                                   |
| C 2.16.1                     | Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung mit rechnerisch ermittelter Tragfähigkeit                                                                        | DIN EN 1065:1998-12<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.16.1                                           | ÜZ                                                |
| C 2.16.2                     | Systemunabhängige Stahlrohre für die Verwendung in Trag- und Arbeitsgerüsten                                                                                 | DIN EN 39:2001-11<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.16.2                                             | ÜHP                                               |
| C 2.16.3                     | Leichte Gerüstspindeln                                                                                                                                       | DIN 4425:2017-04<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.16.2                                              | ÜHP                                               |
| C 2.16.4                     | Kupplungen                                                                                                                                                   | DIN EN 74-1:2005-12<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlagen C 2.16.2 und C 2.16.4                             | ÜZ                                                |
| C 2.16.5                     | „Geschweißte kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen zur Verwendung bei Traggerüsten“ gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                      |                                                                                                      |                                                   |
| C 2.16.6                     | Gerüstbretter und -bohlen aus Holz zur Verwendung in Schutzgerüsten                                                                                          | DIN 4420-1:2004-03<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.16.2                                            | ÜH                                                |
| C 2.16.7                     | Vorgefertigte Gerüstbauteile aus Stahl, Aluminium und Holz                                                                                                   | DIN EN 12812:2008-12<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlagen C 2.16.2 und C 2.16.6                            | ÜH                                                |
| C 2.16.8                     | „Warmgewalzte nahtlose Stahlrohre aus unlegierten Stählen für die Verwendung bei Traggerüsten“ gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                |                                                                                                      |                                                   |
| C 2.16.9                     | Erzeugnisse aus Stahlguss zur Verwendung bei Traggerüsten                                                                                                    | DIN EN 10293:2015-04<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlagen C 2.4.2, C 2.16.2 und C 2.16.8                   | ÜHP                                               |
| C 2.16.10                    | Industriell gefertigte Schalungsträger aus Holz                                                                                                              | DIN EN 13377:2002-11<br>in Verbindung mit<br>DIN 20000-2:2013-12                                     | ÜZ                                                |
| C 2.16.11                    | Fußplatten und Zentrierbolzen                                                                                                                                | DIN EN 74-3:2007-07 und<br>DIN EN 74-3/Berichtigung 1:2007-10<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.16.2 | ÜH                                                |
| C 2.16.12                    | Spezialkupplungen                                                                                                                                            | DIN EN 74-2:2009-01<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlagen C 2.16.2, C 2.16.9 und<br>C 2.16.10               | ÜZ                                                |
| C 2.16.13                    | Baustützen aus Aluminium mit Ausziehvorrichtung <sup>10</sup>                                                                                                | DIN EN 16031:2012-09<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.16.10                                         | ÜZ                                                |
| C 2.16.14                    | Tragwerke aus Vollholz aus Nadelholz mit Nagelplattenverbindungen                                                                                            | DIN 1052:2008-12 und<br>DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05                                              | ÜZ,<br>gilt auch für<br>Nichtserien-<br>fertigung |
| C 2.16.15                    | Vorgefertigte Gerüstbauteile aus Stahl, Aluminium und Holz, mit Ausnahme von Grundbauteilen, Durchstiegstafeln und Belägen von Konsolen und Durchgangsrahmen | DIN EN 12811-1:2004-03<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 2.16.11                                       | ÜZ                                                |
| C 2.16.16                    | „Gussstücke aus unlegiertem und niedriglegiertem Gusseisen mit Kugelgraphit zur Verwendung bei Traggerüsten“ gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022  |                                                                                                      |                                                   |
| C 2.16.17                    | „Tempergussstücke zur Verwendung bei Traggerüsten“ gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                            |                                                                                                      |                                                   |

Anlagen | Teil 

### Anlage C 2.1.1

Der Hersteller hat der Zertifizierungsstelle die Art und den prozentualen Anteil der (Zement) Zusätze nach DIN 1164-11:2003-11, Abschnitt 5 anzugeben.

### Anlage C 2.1.2

Beton für tausalzbeanspruchte Kappen an Brücken darf in der Expositionsklasse XD3 abweichend von DIN 1045-2:2008-08, Anhang F, Tabelle F.2.1 mit einem höchstzulässigen w/z-Wert von 0,50 hergestellt werden. Abweichend von Tabelle F.2.1 und Tabelle F.2.2 beträgt in den Expositionsklassen XD3 und XF4 die Mindestdruckfestigkeitsklasse des Luftporenbetons C25/30 nach 28 Tagen.

Für Bauteile von Straßenbrücken, Tunneln und Trögen beträgt in den Expositionsklassen XD2, XS2, XF2, XF3 oder XA2 abweichend von DIN 1045-2:2008-08, Abschnitt 5.3, Tabellen F.2.1 und F.2.2 die Mindestdruckfestigkeitsklasse des Betons C30/37 nach 28 Tagen.

### Anlage C 2.1.3

#### 1 Zu DIN 1045-2:2008-08

##### 1.1 Abschnitt 5.1.2:

Es ist zu ändern: „Als geeignet gelten Zemente nach EN 197-1:2011<sup>1</sup>, DIN 1164-10:2013-03, DIN 1164-11:2003-11, DIN 1164-12:2005-06 und EN 14216:2015<sup>2</sup>.“

##### 1.2 Abschnitt 5.1.6:

Es ist zu ergänzen: „Für Hüttensandmehl nach EN 15167-1:2006<sup>3</sup> gilt die Eignung als Zusatzstoff Typ II als nachgewiesen.“

##### 1.3 Abschnitt 5.2.3.4:

Es ist zu ergänzen: „Die Alkaliempfindlichkeitsklasse nach der Alkali-Richtlinie des DAfStb der Gesteinskörnung nach EN 12620:2002+A1:2008<sup>4</sup> kann der Leistungserklärung entnommen werden.“

##### 1.4 Abschnitt 5.2.3.5:

Der Absatz wird ersetzt durch: „Für die Verwendung von rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620:2008-07 ist die DAfStb-Richtlinie „Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620“:2010-09 zu beachten.“

##### 1.5 Abschnitt 5.2.5.1:

Es ist zu ergänzen: „Die Eignung des k-Wert-Ansatzes gilt für Hüttensandmehl als nachgewiesen.“

Hinter dem 8. Absatz ist zu ergänzen: „Es dürfen nur Silikastaube mit einem Gehalt an Siliziumdioxid der Klasse 1 verwendet werden.“

##### 1.6 Abschnitt 5.2.5.2.1:

Es ist zu ergänzen: „Für die Anwendung des k-Wert-Ansatzes auf Hüttensandmehl gelten sinngemäß die Festlegungen von DIN 1045-2:2008-08, 5.2.5.2.2 für Flugasche. Die Absenkung des Mindestzementgehaltes und die Anrechnung auf den Wasserzementwert sind für die Expositionsklassen XF2 und XF4 nicht zulässig. Die gleichzeitige Verwendung von Hüttensandmehl und Flugasche und/oder Silikastaub ist nicht zulässig.“

##### 1.7 Abschnitt 5.2.5.2.2:

Es ist zu ergänzen: „Für die Höchstmenge Hüttensandmehl h, die auf den Wasserzementwert angerechnet werden darf, kann bei allen Zementen gemäß 5.2.5.2.2 die Bedingung  $h/z \leq 0,33$  in Massenanteilen angewendet werden.

Bei Zementen mit dem Hauptbestandteil D darf eine über  $h/z = 0,15$  hinausgehende Menge Hüttensandmehl verwendet werden.

Die Regelungen in 5.2.5.2.2 für Flugasche zur Herstellung von Beton mit hohem Sulfatwiderstand dürfen für Hüttensandmehl nicht angewendet werden.“

Anlagen | Teil 

Es ist zu ändern: „ANMERKUNG: Die Anforderungen an HS-Zemente sind für CEM I-SR 0, CEM I-SR 3, CEM III/B-SR und CEM III/C-SR nach EN 197-1:2011<sup>1</sup> erfüllt.“

Es ist zu ergänzen: „Die Regelungen in 5.3.4 für die Verwendung von Flugasche in Unterwasserbeton gelten nicht für Hüttensandmehl.“

#### 1.8 Tabelle F.3.1

Tabellenüberschrift:

Es ist zu ändern: „Anwendungsbereiche für Zemente nach EN 197-1:2011<sup>1</sup>, DIN 1164-11:2003-11, DIN 1164-12:2005-06 und FE-Zemente sowie CEM I-SE und CEM II-SE nach DIN 1164-11:2003-11 zur Herstellung von Beton nach DIN 1045-2:2008-08“

Fußnote d:

Es ist zu ändern: „ANMERKUNG: Die Anforderungen an HS-Zemente sind für CEM I-SR 0, CEM I-SR 3, CEM III/B-SR und CEM III/C-SR nach EN 197-1:2011<sup>1</sup> erfüllt.“

## 2 Zur Alkali-Richtlinie – AlkR – (2013-10)

Abschnitt 7.1.1:

Es ist zu ergänzen: „Für Zement mit niedrigem wirksamen Alkaligehalt (NA-Zement) ist die Übereinstimmung mit DIN 1164-10:2013-03 vom Hersteller zu erklären.“

- 1 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2011-11.
- 2 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14216:2015-09.
- 3 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15167-1:2006-12.
- 4 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2008-07.

### Anlage C 2.1.4

Bei Anwendung der technischen Regeln gilt Folgendes:

1 Die Spannglieder dürfen mit einem Einpressmörtel bestehend aus Portlandzement CEM I nach EN 197-1:2011<sup>1</sup> oder nach DIN 1164-10:2013-03, Wasser und einer Einpresshilfe nach EN 934-4:2009<sup>2</sup> verpresst werden. Die Verwendung von Einpresshilfen muss DIN V 20000-101:2002-11 entsprechen. Das Korrosionsverhalten darf alternativ zu DIN V 20000-101:2002-11, Abschnitt 7, auch nach DIN EN 934-1:2008-04 nachgewiesen sein. Die Verwendung anderer Einpressmörtel bedarf eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises.

## 2 Zu DIN EN 445:1996-07

2.1 Abschnitt 2:

Es ist mit letztem Ausgabedatum zu zitieren „DIN EN 196-1:2016-11“.

2.2 Abschnitt 3.2.2.3:

Der letzte Satz „Es sind zwei ... durchzuführen.“ ist durch folgende Sätze zu ersetzen: „Es sind drei Prüfungen durchzuführen; die erste Prüfung ist unmittelbar nach dem Mischen des Einpressmörtels und die verbleibenden zwei Prüfungen 30 min nach dem Mischen des Einpressmörtels durchzuführen. Während der Durchführung der Prüfungen ist der Einpressmörtel in Bewegung zu halten.“

2.3 Abschnitt 3.4.2.3:

Statt „(siehe 3.4)“ ist „(siehe 3.3.3)“ zu schreiben.

2.4 Abschnitt 3.4.3:

Statt „Gefäßverfahren“ ist „Dosenverfahren“ zu schreiben. Entsprechend sind in den Unterabschnitten bei „Behältern“ immer „Dosen“ gemeint. In den Unterabschnitten ist statt „Messchieber“ immer „Tiefenmesser“ zu schreiben.

2.5 Abschnitt 3.4.3.2:

Unter a) sind im ersten Absatz die ersten beiden Sätze durch folgende Fassung zu ersetzen: „Die erste Messung ist unmittelbar nach dem Füllen der Dosen mit Einpressmörtel durchzuführen, indem der Abstand zwischen der Oberfläche des Einpressmörtels und dem oberen Rand der Dose mit der Abdeckplatte auf der Dose an mindestens

Anlagen | Teil 

sechs Stellen mit dem Tiefenmesser oder mit anderen Messvorrichtungen abzulesen ist. Die Markierung auf der Abdeckplatte muss mit der Markierung am Rand der Dose übereinstimmen (Referenzpunkt).“

Unter a) ist der zweite Absatz durch die folgende Fassung zu ersetzen: „Bei der zweiten Messung wird der Abstand zwischen der festen Oberfläche des Einpressmörtels und dem oberen Rand des Behälters an denselben sechs Messstellen der ersten Messung und mit demselben Messverfahren gemessen.“

Unter a) ist am Ende „(siehe 3.6)“ zu streichen.

2.6 Abschnitt 3.5.1.2:

„b)...“ ist durch folgende Fassung zu ersetzen: „b) Einrichtungen für die Lagerung gemäß Abschnitt 4.1 von DIN EN 196-1:2016-11“.

2.7 Abschnitt 3.5.1.3.1:

Der dritte Absatz ist am Ende zu ergänzen: „Dann sind die Proben mit einer Glasplatte abzudecken.“

### **3 Zu DIN EN 446:1996-07**

3.1 Abschnitt 0:

Statt „Anforderungen an den Einpressmörtel“ ist „Anforderungen an das Einpressen mit Einpressmörtel“ und statt „Eurocode 2“ ist „DIN EN 1992-1-1:2011-01 und DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03“ zu schreiben.

3.2 Abschnitt 3:

Die in den Unterabschnitten 3.2 und 3.3 angegebenen Definitionen der Einpressvorgänge sind durch die folgende Fassung zu ersetzen:

„3.2 Nachpressen: Zusätzliches Einpressen, um Luft- oder Wasserblasen durch Einpressmörtel in den Spannkämen zu ersetzen, bevor der ursprüngliche Einpressmörtel erhärtet ist.“

3.3 Nachverfüllen: Zusätzliches Einpressen, um Luft- oder Wasserblasen durch Einpressmörtel in den Spannkämen zu ersetzen, nachdem der ursprüngliche Einpressmörtel erhärtet ist.“

3.3 Abschnitt 4:

Zu Abschnitt 4 ist klarzustellen: „Die Vorprüfung nach DIN EN 446:1996-07, Abschnitt 4, gilt für die Stoffe nach DIN EN 447:1996-07, Abschnitt 4, bauaufsichtlich als erfüllt, wenn die Stoffe den in Kapitel C 2 angegebenen technischen Regeln entsprechen oder bei wesentlichen Abweichungen der geforderte Verwendbarkeitsnachweis vorliegt und für sie der Übereinstimmungsnachweis geführt wurde.“

3.4 Abschnitt 7.3:

Statt „Verpress- und Nachverpressverfahren“ ist zu schreiben „Verfahren beim Einpressen und Nachpressen“.

3.5 Abschnitt 7.6:

Es ist zu streichen: „ohne Abbindeverzögerer“.

3.6 Abschnitt 7.8:

Statt „Nacheinspritzen“ und „Nacheinpressen“ ist in der Überschrift und im Text „Nachpressen“ zu schreiben.

3.7 Abschnitt 7.9:

Statt „Nachpressen“ ist in der Überschrift und im Text „Nachverfüllen“ und statt „bilden“ ist im ersten Satz des Textes „gebildet haben“ zu schreiben.

3.8 Abschnitt 8.1:

Nach dem ersten Spiegelstrich ist „Abnehmer“ durch „Auftraggeber“ zu ersetzen und nach dem zweiten Spiegelstrich ist der zweite Satz durch folgende Fassung zu ersetzen: „Die zuständige Stelle darf zusätzliche Überprüfungen fordern.“

3.9 Abschnitt 8.4:

Im Text nach „Wasserabsonderung:“ ist ergänzt zu schreiben: „...Fließvermögen des Einpressmörtels dort den Anforderungen...“.

Statt „Einpressung“ ist „Auftrag zum Einpressen“ zu schreiben.

Anlagen | Teil **4 Zu DIN EN 447:1996-07****4.1 Abschnitt 0:**

Im zweiten Absatz ist vor den Spiegelstrichen „vor allem“ zu streichen.

**4.2 Tabelle 1:**

Die Tabelle 1 ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

| <b>Prüfverfahren nach DIN EN 445:2008-01</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>Unmittelbar nach dem Mischen<br/>Zeit (in s)</b> | <b>30 Minuten nach dem Mischen<sup>1)</sup> oder nach dem Einpressen<br/>Zeit (in s)</b> | <b>an der Austrittsöffnung des Hüllrohrs<br/>Zeit (in s)</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Eintauchversuch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | ≥ 30                                                | ≤ 80 (200)2)                                                                             | ≥ 30                                                         |
| Trichterverfahren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | ≤ 25 (50)2)                                         | ≤ 25 (50)2)                                                                              | ≥ 10                                                         |
| <sup>1)</sup> Die Mischzeit ist zu messen, wenn sich alle erforderlichen Stoffmengen im Mischer befinden.<br><sup>2)</sup> Für Einpressmörtel, die in gewissen Mixern mit hoher Rührwerksgeschwindigkeit vorbereitet werden, dürfen die oben in Tabelle 1 angegebenen Grenzen bis 200 s beim Eintauchversuch und bis 50 s beim Trichterverfahren erhöht werden. Der Mischer und diese Grenzwerte müssen mit der zuständigen Behörde vereinbart werden. |                                                     |                                                                                          |                                                              |

**4.3 Abschnitt 4.2:**

In der Anmerkung 2 ist statt „Hochofenschlacke“ „Hüttensand“ zu schreiben.

**4.4 Abschnitt 4.4:**

Abweichend von Abschnitt 4.4 dürfen nur für Einpressmörtel zugelassene Zusatzmittel (Einpresshilfen) verwendet werden.

**4.5 Abschnitt 5.2:**

Im zweiten Satz ist statt „den Abschnitten 3.2 und 3.3“ zu schreiben „Abschnitt 3.2“.

Die Prüfung des Fließvermögens darf abweichend von Abschnitt 5.2 für Einpressmörtel mit Einpresshilfen nur mit dem Eintauchversuch nach Abschnitt 3.2.1 der DIN EN 445:2008-01 durchgeführt werden, da die Grenzwerte nach Tabelle 1 für den Auslauftrichter für diesen Einpressmörtel nicht gelten. Werden bei der Eignungsprüfung eines Einpressmörtels mit Einpresshilfen die Grenzwerte für den Auslauftrichter mit dem Eintauchversuch kalibriert, darf auch nach Abschnitt 3.2.2 der DIN EN 445:2008-01 mit dem Trichterverfahren gemessen werden. Die ermittelten Grenzwerte sind anstelle der in Tabelle 1 für das Trichterverfahren angegebenen Werte einzuhalten.

**4.6 Abschnitt 5.3:**

Es ist auf „Abschnitt 3.3“ statt auf „Abschnitt 3.4“ zu verweisen.

**4.7 Abschnitt 5.4:**

Es ist auf „Abschnitt 3.4“ statt auf „Abschnitt 3.5 oder 3.6“ zu verweisen. Der letzte Satz ist ergänzt zu schreiben: „Einpressmörtel mit Treibmitteln dürfen in der Eignungsprüfung keine Volumenverringering aufweisen.“

**4.8 Abschnitt 5.5:**

Abweichend von Abschnitt 5.5 darf die Druckfestigkeit von Einpressmörtel mit Einpresshilfen nur an den in Tabelle 2 angegebenen Zylindern geprüft werden.

**4.9 Tabelle 2:**

In Tabelle 2 sind die Verweise wie folgt zu ändern:

Auf „Abschnitt 3.5.1“ statt auf „Abschnitt 3.7“,  
auf „Abschnitt 3.5.2“ statt auf „Abschnitt 3.8“ und  
in der Fußnote 1) auf „Abschnitt 3.5.2“ statt auf „Abschnitt 3.6“.

**4.10 Abschnitt 6:**

Abweichend von Abschnitt 6 wird die Mischzeit auf 4 min begrenzt.

1 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2011-11.

2 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-4:2009-09.



**Anlage C 2.1.5****Tabelle: Verwendung von Zement nach EN 197-1:2011<sup>1</sup>**

Die Norm DIN 1164-1:1994-10 wurde durch die Europäische Norm EN 197-1:2011<sup>1</sup> sowie die Norm DIN 1164-10:2013-03 ersetzt. Soweit in den technischen Regeln der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Bezug auf DIN 1164 (frühere Ausgaben) genommen wird, sind Zemente nach EN 197-1:2011<sup>1</sup> nach folgender Tabelle verwendbar. Verwendungsbeschränkungen in den technischen Regeln bleiben unberührt.

| Lfd. Nr. | Technische Regel |         | Verwendbare Zemente (Zementart) nach EN 197-1:2011 <sup>1</sup>                         |
|----------|------------------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| 1        | 2                | 3       | 4                                                                                       |
| 1        | DIN EN 447       | 1996-07 | CEM I                                                                                   |
| 2        | DIN EN 588-1     | 1996-11 | Entsprechend den Verwendungsregeln für die Expositionsklasse XF 1 in DIN 1045-2:2008-08 |
| 3        | DIN 4166         | 1997-10 | Alle                                                                                    |
| 4        | DIN 18148        | 2000-10 | Alle                                                                                    |
| 5        | DIN 18162        | 2000-10 |                                                                                         |
| 6        | DIN EN 12763     | 2000-10 | Wie lfd. Nr. 2                                                                          |

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2011-11.

**Tabelle A: Zuordnung der Betoneigenschaften nach DIN 1045:1988-07 zu Beton nach DIN EN 206-1<sup>2</sup>**

| Lfd. Nr. | Abschnitt DIN 1045:1988-07 |                                                                                   | DIN EN 206-1 bzw. DIN 1045-2 Expositionsklasse bzw. Abschnitt |
|----------|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| 1        | 2                          | 3                                                                                 | 4                                                             |
| 1        | 6.5.5.1                    | Unbewehrter Beton                                                                 | X0                                                            |
| 2        | 6.5.1, 6.5.5.1             | Innenbauteil                                                                      | XC1                                                           |
| 3        | 6.5.1, 6.5.5.1             | Außenbauteil                                                                      | XC4/XF1                                                       |
| 4        | 6.5.7.2                    | Wasserundurchlässiger Beton                                                       | DIN 1045-2, 5.5.3                                             |
| 5        | 6.5.7.3                    | Beton mit hohem Frostwiderstand                                                   | XC4/XF1                                                       |
| 6        | 6.5.7.4                    | Beton mit hohem Frost- und Tausalzwiderstand                                      | XF4                                                           |
| 7        | 6.5.7.4                    | Beton mit hohem Frost- und Tausalzwiderstand, sehr starker Frost-, Tausalzangriff | XF4                                                           |
| 8        | 6.5.7.5                    | Beton mit hohem Widerstand gegen schwachen chemischen Angriff                     | XA1                                                           |
| 9        | 6.5.7.5                    | Beton mit hohem Widerstand gegen starken chemischen Angriff                       | XA2                                                           |
| 10       | 6.5.7.5                    | Beton mit hohem Widerstand gegen sehr starken chemischen Angriff                  | XA2                                                           |
| 11       | 6.5.7.6                    | Beton mit hohem Verschleißwiderstand                                              | XM1                                                           |
| 12       | 6.5.7.7                    | Beton für hohe Gebrauchstemperaturen bis 250 °C                                   | DIN 1045-2, 5.3.6                                             |
| 13       | 6.5.7.8                    | Beton für Unterwasserschüttung (Unterwasserbeton)                                 | DIN 1045-2, 5.3.4                                             |

<sup>2</sup> Hartz, U.: Neues Normenwerk im Betonbau, veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen Nr. 1/2001, S. 2

Anlagen | Teil **Anlage C 2.1.6**

Dem Beton dürfen Betonzusatzmittel nur zugegeben werden, wenn deren Verwendbarkeit gemäß EN 934-2:2009+A1:2012<sup>1</sup> oder durch eine Europäische Technische Zulassung/Bewertung nachgewiesen ist.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-2:2012-08.

**Anlage C 2.1.7**

Bei der Herstellung von Fertigteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton oder Stahlfaserbeton gelten für den Beton die technischen Regeln der lfd. Nr. C 2.1.4.3.

**Anlage C 2.2.1**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

**Anlage C 2.3.1**

Werden Bauprodukte über den Handel an den Verwender geliefert und die gelieferten Bauprodukte beim Händler geteilt, so sind die Teile durch Beipackzettel, Farbauftrag, Anhängeschilder o. ä. unverwechselbar zu kennzeichnen. Alle Teilungen sind zu dokumentieren.

**Anlage C 2.3.2**

Sofern die Norm DIN 1052-10:2012-05 mehrere Metallsorten vorsieht, ist bei metallenen Verbindungsmitteln im Ü-Zeichen als für den Verwendungszweck wesentliches Merkmal auch die Legierung, die Werkstoffnummer, die Stahlgüte oder die Festigkeitsklasse anzugeben.

**Anlage C 2.3.3**

Klebstoffe für tragende Holzbauteile müssen für eine Verwendung der verklebten Holzbauteile in Deutschland die Anforderungen des Klebstofftyps I nach DIN EN 301:2018-01 erfüllen und die Klassifizierungsbezeichnung "w" im Bezeichnungsschlüssel der Klebstoffe enthalten. Die offene Antrockenzeit darf alternativ zu DIN EN 301:2018-01, Abschnitt 6.3 b nach DIN 68141:2016-12 bestimmt werden. Bei den Prüfungen gemäß den Normen DIN EN 302-1:2013-06, DIN EN 302-2:2017-11 und DIN EN 302-4 bis 302-6:2013-06 müssen die Prüfkörper mindestens mit einem Pressdruck von 0,6 N/mm<sup>2</sup> hergestellt sein. Ausgenommen davon ist die Herstellung von Prüfkörpern mit 2 mm dicker Klebstofffuge nach Abschnitt 5.2.2 in DIN EN 302-2:2017-11.

Im Ü-Zeichen sind darüber hinaus mögliche Anwendungserweiterungen (z. B. Verklebung von Laubholz oder von chemisch behandeltem Holz) anzugeben.

**Anlage C 2.4.1**

Die technischen Regeln gelten nur für die den nachstehenden Stahlsorten zugeordneten Werkstoffnummern:

|       |                                                                                                      |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| S 235 | 1.0037, 1.0036, 1.0038, 1.0114,<br>1.0116, 1.0117, 1.0120, 1.0121,<br>1.0122, 1.0115, 1.0118, 1.0119 |
| S 275 | 1.0044, 1.0143, 1.0144, 1.0145,<br>1.0128, 1.0140, 1.0141, 1.0142                                    |
| S 355 | 1.0045, 1.0553, 1.0570, 1.0577,<br>1.0595, 1.0596, 1.0551, 1.0554,<br>1.0569, 1.0579, 1.0593, 1.0594 |

Anlagen | Teil 

#### **Anlage C 2.4.2**

Als wesentliches Merkmal sind im Ü-Zeichen die Werkstoffnummer oder der Kurzname anzugeben.

Wird in Technischen Baubestimmungen eine Prüfbescheinigung nach EN 10204:2004<sup>1</sup> verlangt, ist diese Prüfbescheinigung dem Lieferschein als Anlage beizufügen und mit dem Ü-Zeichen zu versehen. Sie genügt als Angabe der wesentlichen Merkmale nach der Übereinstimmungszeichenverordnung.

Werden Metallbauprodukte über den Handel an den Verwender geliefert und die gelieferten Bauprodukte beim Händler geteilt, so sind die Teile durch Umstempelung, Farbauftrag, Klebezettel oder Anhängeschilder unverwechselbar zu kennzeichnen. Alle Teilungen sind zu dokumentieren. Bei Metallbauprodukten, die wiederholt verwendet werden, gilt dies entsprechend.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10204:2005-01.

#### **Anlage C 2.4.3**

Bei planmäßigen Abweichungen von den Nennmaßen der Metallprofile ist im Ü-Zeichen als technische Regel die Profilnorm mit dem Zusatz „Sonderprofil“ anzugeben. Die in den Profilnormen angegebenen Grenzabmaße und Formtoleranzen bleiben hiervon unberührt. Die Einhaltung der Grenzabmaße und Formtoleranzen ist in die werkseigene Produktionskontrolle einzubeziehen.

#### **Anlage C 2.4.4**

Die technischen Regeln gelten nur für die Stahlsorten mit den Werkstoffnummern: 1.0254, 1.0256, 1.0421.

#### **Anlage C 2.4.5**

Die technischen Regeln gelten für die Stahlsorten nach DIN EN 10250-2:1999-12 mit den Werkstoffnummern: 1.0038, 1.0116, 1.0570 und nach EN 10222-4:2017<sup>1</sup> mit den Werkstoffnummern: 1.0565 und 1.0571.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10222-4:2017-06.

#### **Anlage C 2.4.6**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

#### **Anlage C 2.4.7**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

#### **Anlage C 2.4.8**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

#### **Anlage C 2.4.9**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

Anlagen | Teil **Anlage C 2.4.10**

Prüfungsumfang und -art bei Nieten im Rahmen der Fremdüberwachung

| Zeitpunkt                   | Prüfungsart         | Prüfungsumfang                      |
|-----------------------------|---------------------|-------------------------------------|
| Erstprüfung                 | verschärfte Prüfung | übliche und besondere Eigenschaften |
| Fremdüberwachung im 1. Jahr | normale Prüfung     | übliche Eigenschaften               |
| Fremdüberwachung ab 2. Jahr | reduzierte Prüfung  | übliche Eigenschaften               |

Im Rahmen der Fremdüberwachung werden im Abstand von 6 Monaten Proben so entnommen, dass wechselweise alle Produktarten geprüft werden.

Übliche Eigenschaften

| Merkmal             | geprüftes Produkt | Charakter des Prüfumfanges |           |            |
|---------------------|-------------------|----------------------------|-----------|------------|
|                     |                   | reduziert                  | normal    | verschärft |
|                     |                   | L P Pr                     | L P Pr    | L P Pr     |
| Maße                | alle              | 1 x 3 x 1                  | 2 x 3 x 1 | 4 x 3 x 1  |
| Scherversuch        | alle              | 1 x 3 x 1                  | 2 x 3 x 1 | 4 x 3 x 1  |
| Härteprüfung        | alle              | 1 x 3 x 3                  | 2 x 3 x 3 | 4 x 3 x 3  |
| Kopfschlagzähigkeit | alle              | 1 x 3 x 1                  | 2 x 3 x 1 | 4 x 3 x 1  |

Besondere Eigenschaften

| Merkmal          | Charakter des Prüfumfanges verschärft |     |    |
|------------------|---------------------------------------|-----|----|
|                  | L                                     | P   | Pr |
| Schichtdicke     | 1 x                                   | 3 x | 3  |
| Zugversuch       | 1 x                                   | 3 x | 1  |
| Kerbschlagarbeit | 1 x                                   | 3 x | 1  |

L = Los  
P = Probe  
Pr = Prüfung

**Anlage C 2.4.11**

Prüfungsumfang und -art bei Schrauben und Muttern im Rahmen der Fremdüberwachung

| Zeitpunkt                   | Prüfungsart         | Prüfungsumfang                      |
|-----------------------------|---------------------|-------------------------------------|
| Erstprüfung                 | verschärfte Prüfung | übliche und besondere Eigenschaften |
| Fremdüberwachung im 1. Jahr | normale Prüfung     | übliche Eigenschaften               |
| Fremdüberwachung ab 2. Jahr | reduzierte Prüfung  | übliche Eigenschaften               |

Im Rahmen der Fremdüberwachung werden im Abstand von 6 Monaten Proben so entnommen, dass wechselweise alle Produktarten geprüft werden.

Anlagen | Teil 

## Übliche Eigenschaften

| Merkmal                                              | geprüftes Produkt       | Charakter des Prüfumfanges |            |            |
|------------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------|------------|------------|
|                                                      |                         | reduziert                  | normal     | verschärft |
|                                                      |                         | L P Pr                     | L P Pr     | L P Pr     |
| Maße                                                 | alle Produkte           | 1 x 3 x 1                  | 2 x 3 x 1  | 4 x 3 x 1  |
| Schrägzugversuch oder Zugversuch an der Ganzschraube | Schrauben 8.8 und 10.9  | 1 x 3 x 1                  | 2 x 3 x 1  | 4 x 3 x 1  |
| Zugversuch an der abgedrehten Probe                  | Schrauben 4.6 und 5.6   | 1 x 3 x 1                  | 2 x 3 x 1  | 4 x 3 x 1  |
| Prüfkraftversuch                                     | alle Muttern            | 1 x 3 x 1                  | 2 x 3 x 1  | 4 x 3 x 1  |
| Anziehversuch                                        | Garnituren 8.8 und 10.9 | 1 x 6 x 1                  | 2 x 12 x 1 | 4 x 12 x 1 |
| Härte HV 30                                          | alle Produkte           | 1 x 1 x 3                  | 2 x 2 x 3  | 4 x 2 x 3  |
| Härte HV 0,3                                         | Schrauben 8.8 und 10.9  | 1 x 1 x 3                  | 2 x 2 x 3  | 4 x 2 x 3  |
| Schliff (Randzustand)                                | Schrauben 10.9          | 1 x 1 x 3                  | 2 x 2 x 3  | 4 x 2 x 3  |
| Schichtdicke                                         | alle Produkte           | 1 x 1 x 3                  | 2 x 2 x 3  | 4 x 2 x 3  |

## Besondere Eigenschaften

| Merkmal                   | geprüftes Produkt      | Charakter des Prüfumfanges verschärft |               |        |
|---------------------------|------------------------|---------------------------------------|---------------|--------|
|                           |                        | L                                     | P             | Pr     |
| Chemische Zusammensetzung | Schrauben und Muttern  | 2 x                                   | 2 x           | 1      |
| Anlassversuch             | Schrauben 8.8 und 10.9 | 4 x                                   | 3 x           | 1      |
| Kerbschlagarbeit          | Schrauben              | 4 x                                   | 3 x           | 1      |
| Rissanzeige               | Schrauben und Muttern  | 1 <sup>1)</sup> x<br>+4 x             | 100 x<br>20 x | 1<br>1 |

<sup>1)</sup> Prüfungsumfang bei einem beanstandeten Los bzw. beim Auftreten von Mängeln

L = Los  
P = Probe  
Pr = Prüfung

**Anlage C 2.4.12**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

**Anlage C 2.4.13**

Für das Feuerverzinken tragender Stahlbauteile und Gussbauteile ist nur die Zinkbadklasse 1 gemäß Tabelle 8 nach DAST-Richtlinie 022:2016-06 zulässig. Es ist der vereinfachte Nachweis nach Abschnitt 4.2.2 der DAST-Richtlinie 022:2016-06 zu führen. Rechnerische Nachweise nach Anlage 4 dürfen nicht herangezogen werden.

**Anlage C 2.4.14****Zu DIN EN 1090-2**

Die technische Regel ist wie folgt anzuwenden:

- 1 Die Bestätigung der Übereinstimmung von Bauteilen aus Stahl, die nicht von EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup> erfasst sind, die aber Nutzlasten abzutragen haben, muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung nach Abschnitt 6.2 von EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup> durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 6.3 von EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup> erfolgen.
- 2 Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- 3 Die Herstellung von geschweißten Bauteilen aus Stahl, die nicht von EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup> erfasst sind, die aber Nutzlasten abzutragen haben, darf nur durch solche Betriebe erfolgen, die über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in der jeweiligen Ausführungsklasse (EXC) verfügen.

Als Eignungsnachweis gilt alternativ:

- ein durch eine notifizierte Stelle ausgestelltes oder bestätigtes Schweißzertifikat nach EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup>, wenn die werkseigene Produktionskontrolle des Betriebs durch diese Stelle entsprechend EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup> zertifiziert ist;
- ein auf Grundlage von DIN EN 1090-2:2018-09 in Verbindung mit EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup>, Tabelle B.1 durch eine bauaufsichtlich anerkannte Stelle ausgestelltes Schweißzertifikat.

Für die Zuordnung von Bauteilen in die Ausführungsklassen (EXC) gilt DIN EN 1993-1-1/NA:2018-12.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1090-1:2012-02.

#### Anlage C 2.4.15

##### Zu DIN EN 1090-3

Die technische Regel ist wie folgt anzuwenden:

1 Die Bestätigung der Übereinstimmung von Bauteilen aus Aluminium, die nicht von EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup> erfasst sind, die aber Nutzlasten abzutragen haben, muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung nach Abschnitt 6.2 von EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup> durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 6.3 von EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup> erfolgen.

2 Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

3 Die Herstellung von geschweißten Bauteilen aus Aluminium, die nicht von EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup> erfasst sind, die aber Nutzlasten abzutragen haben, darf nur durch solche Betriebe erfolgen, die über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in der jeweiligen Ausführungsklasse (EXC) verfügen. Als Eignungsnachweis gilt alternativ:

- ein durch eine notifizierte Stelle ausgestelltes oder bestätigtes Schweißzertifikat nach EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup>, wenn die werkseigene Produktionskontrolle des Betriebs durch diese Stelle entsprechend EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup> zertifiziert ist;
- ein auf Grundlage von DIN EN 1090-3:2019-07 in Verbindung mit EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>1</sup>, Tabelle B.1 durch eine bauaufsichtlich anerkannte Stelle ausgestelltes Schweißzertifikat.

Für die Zuordnung von Bauteilen in die Ausführungsklassen (EXC) gilt DIN EN 1999-1-1/NA:2018-03.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1090-1:2012-02.

#### Anlage C 2.6.1

Bei Verwendung von Fahrstachttüren nach

DIN 18090:1997-01

DIN 18091:1993-07

DIN 18092:1992-04

gilt Anhang 4 Nr. 5.3.

#### Anlage C 2.6.2

Türschließer nach DIN 18263-1:2015-04 dürfen nur als Ersatzteile verwendet werden. Sie sind nur für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse geeignet, sofern diese einflügelige Drehflügeltüren sind.

Anlagen | Teil 

### **Anlage C 2.6.3**

#### **1 Allgemeines**

Folgendes gilt für Innentüren, an die Anforderungen hinsichtlich des Schallschutzes gestellt werden. Innentüren bestehen jeweils aus Blatt und Zarge.

Innentüren müssen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen bestehen.

#### **2 Bewertetes Schalldämm-Maß**

Sollen je nach Verwendungszweck schalldämmende Eigenschaften ausgewiesen werden, so ist das bewertete Schalldämm-Maß  $R_w$  nach DIN EN ISO 10140-1:2016-12, DIN EN ISO 10140-2 und -4:2010-12 sowie DIN EN ISO 10140-5:2014-09 und Bewertung nach DIN EN ISO 717-1:2013-06 zu bestimmen.

Prüfberichte nach DIN EN ISO 10140-1:2010-12, 2012-05 und 2014-09 sowie DIN EN ISO 10140-5:2010-12 in Verbindung mit DIN EN ISO 717-1:2006-11 bzw. DIN EN ISO 717-1:2013-06, die vor dem Inkrafttreten dieser Ausgabe der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen erstellt wurden, dürfen weiterhin verwendet werden.

#### **3 Wesentliche Merkmale für das Ü-Zeichen**

Im Ü-Zeichen einer Innentür, die den Anforderungen nach Abschnitt 2 entspricht, ist das bewertete Schalldämm-Maß  $R_w$  anzugeben sowie die Kombinationen von Türblättern mit Türzargen, für welche dieses gilt.

### **Anlage C 2.6.4**

Es ist ein Verwendbarkeitsnachweis gemäß § 17 Absatz 1 LBO erforderlich.

### **Anlage C 2.7.1**

Für Führungslager und Festhaltekonstruktionen gilt EN 1337-8:2007<sup>1</sup>. Für die Gleitpaarung Stahl/Stahl bei Führungslagern und Festhaltekonstruktionen kann der entsprechende Abschnitt von DIN 4141-13:2010-07 angewendet werden.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1337-8:2008-01.

### **Anlage C 2.8.1**

Begehbare Kunststoffgitterroste nach DIN 24537-3:2007-08 bedürfen als Verwendbarkeitsnachweis einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern die Fallhöhe mehr als 0,5 m beträgt oder die Stützweiten der Roste mehr als 0,5 m betragen.

### **Anlage C 2.9.1**

#### **Zu DIN 18148:2000-10**

Zu Abschnitt 1: Hohlwandplatten aus Leichtbeton dürfen nur für die Herstellung von leichten Trennwänden nach DIN 4103-1:2015-06 verwendet werden.

Anlagen | Teil **Anlage C 2.9.2****Zu DIN 18162:2000-10**

Zu Abschnitt 1: Unbewehrte Wandbauplatten aus Leichtbeton dürfen nur für die Herstellung von leichten Trennwänden nach DIN 4103-1:2015-06 verwendet werden.

**Anlage C 2.9.3**

Das Brandverhalten von nichtbrennbaren und schwerentflammbaren werksmäßig im Nassverfahren hergestellten Mineralplatten ist nach lfd. Nr. C 3.9 bzw. C 3.11 nachzuweisen.

Bei Produkten, die in die Klasse TVOC 3 nach Tabelle 3 und/oder FH Klasse 3 nach Tabelle 4 eingestuft sind und daher nicht in Innenräumen verwendet werden dürfen, ist im Ü-Zeichen anzugeben: „Das Produkt darf nicht in Innenräumen verwendet werden.“

**Anlage C 2.9.4**

Abweichend von DIN EN 16354:2019-01, Abs. 4.4.15 sind Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen in die Innenraumluft auf Grundlage von DIN EN 16516:2020-10 zu ermitteln. Die Beladung der Prüfkammer für die Verlegeunterlagen muss 0,4 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup> betragen. Die Prüfung soll mit offenen Kanten erfolgen. Die Anforderungen der ABG, Anhang 8 der MVV TB sind einzuhalten.

Hinsichtlich der Prüfkörperherstellung für die Emissionsmessung können die Verlegeunterlagen in zu prüfende Gruppen unterteilt werden. Dabei sind folgende Parameter zu berücksichtigen:

- jede Verlegeunterlage mit einer anderen Rezeptur und / oder Kaschierung ist einzeln zu prüfen,
- die jeweils dickste Variante bzw. das höchste Flächengewicht sind zu berücksichtigen.

Abweichend von DIN EN 16354:2019-01, Abs. 4.4.11 ist das Brandverhalten der Verlegeunterlage zur Verwendung unter Laminatböden nach DIN 4102-1:1998-05, Abs. 6.2 zu ermitteln und zu klassifizieren.

Die Prüfung im Brennkasten ist mit Flächen- und Kantenbeflammung durchzuführen. Die Konditionierung der Probekörper und die Auswahl einer, entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck, repräsentativen Trägerplatte, hat nach DIN EN 13238:2010-06 zu erfolgen.

Werden die Verlegeunterlagen in der Endanwendung mit dem Untergrund verklebt, so ist die Verklebung bei der Prüfung zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Prüfung ist nur für den in der Prüfung verwendeten Kleber (Auftragsmenge ≤ der geprüften) in Verbindung mit der Verlegeunterlage gültig.

Die nachstehend aufgeführten Produktparameter können das Brandverhalten von Verlegeunterlagen beeinflussen und sind bei der Auswahl der zu prüfenden Probekörper zu berücksichtigen:

Tabelle 1: Produktparameter, die das Brandverhalten beeinflussen, und Prüffestlegungen

| Parameter                         | Prüffestlegungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zusammensetzung                   | Jede Verlegeunterlage, die sich hinsichtlich ihrer chemischen Zusammensetzung unterscheidet, ist separat zu prüfen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Dicke                             | Wird eine Verlegeunterlage mit einer Reihe unterschiedlicher Nenndicken hergestellt, ist dies bei der Prüfung zu berücksichtigen. Es ist mindestens die geringste und die größte Dicke (mit jeweils 2 Probekörpern) zu prüfen; für die ungünstigsten Bedingungen ist eine vollständige Prüfreihe durchzuführen. Die Klassifizierung bestimmt sich aus den ungünstigsten Bedingungen.                                                              |
| Flächenbezogene Masse oder Dichte | Wird eine Verlegeunterlage mit einer Reihe unterschiedlicher Nennmassen je Flächeneinheit oder Dichten hergestellt, ist dies bei der Prüfung zu berücksichtigen. Es ist mindestens die geringste und die größte Masse je Flächeneinheit oder Dichte (mit jeweils 2 Probekörpern) zu prüfen; für die ungünstigsten Bedingungen ist eine vollständige Prüfreihe durchzuführen. Die Klassifizierung bestimmt sich aus den ungünstigsten Bedingungen. |



| Parameter           | Prüffestlegungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kaschierung         | Jede Kaschierung, z.B. Folien, Fleece usw., die sich hinsichtlich ihrer chemischen Zusammensetzung, Dicke und flächenbezogenen Masse oder Dichte unterscheidet, ist bei den Prüfungen zu berücksichtigen. Es ist jede Kaschierung (mit jeweils 2 Probekörpern) zu prüfen; für die ungünstigsten Bedingungen ist eine vollständige Prüfreihe durchzuführen. Die Klassifizierung bestimmt sich aus den ungünstigsten Bedingungen. |
| Oberflächenstruktur | Wird eine Verlegeunterlage mit einer Reihe unterschiedlicher Oberflächenstrukturen, z.B. Noppen, Perforationen usw. hergestellt, ist dies bei den Prüfungen zu berücksichtigen. Es ist jede Oberflächenstruktur (mit jeweils 2 Probekörpern) zu prüfen; für die ungünstigsten Bedingungen ist eine vollständige Prüfreihe durchzuführen. Die Klassifizierung bestimmt sich aus den ungünstigsten Bedingungen.                   |

**Anlage C 2.9.5**

1) Abweichend von DIN EN 17009:2019, Abschnitt 5.2.2 sind die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen in die Innenraumluft auf Grundlage der DIN EN 16516:2020-10 zu ermitteln. Die Beladung der Prüfkammer muss  $0,4 \text{ m}^2/\text{m}^3$  betragen.

Bei der Durchführung der Prüfung ist Folgendes zu beachten: Es ist zu unterscheiden zwischen Bodenbelägen mit werkseitig aufgebrachtter Oberflächenbehandlung und Bodenbelägen, die nach Einbau oberflächenbehandelt werden und somit erst dann gebrauchsfertig sind. Nach der Fertigstellung des Prüfstücks mit werkseitig aufgebrachtter Oberflächenbehandlung wird dieses sofort in die Emissionsprüfkammer überführt. Bodenbeläge, die erst vor Ort oberflächenbehandelt werden, werden im Labor entsprechend dem Technischen Merkblatt des Oberflächenbeschichtungsmittels versiegelt.

Die Prüfkörper sind auf dem Boden liegend zu prüfen. Dabei sind die Seitenkanten vollständig mit Aluminium-Klebeband abzukleben. Alternativ können auch mechanische (starre) Rücken- und Kantenabdichtungen (z.B. Seal Box nach JIS A 1901) verwendet werden. Die Probenrückseite ist mit Aluminium-Klebeband zu fixieren.

Die Prüfkammergröße ist auf Grund der Heterogenität der Produkte in ausreichender Größe zu wählen. Das Mindestprüfkammervolumen muss  $0,225 \text{ m}^3$  betragen.

Hinsichtlich der Prüfkörperherstellung für die Emissionsmessung dürfen Bodenbeläge aus lignifizierten Materialien, die kein Holz sind, nicht in Gruppen unterteilt werden. Folgende Parameter sind zu berücksichtigen:

- jeder Bodenbelag mit einer anderen Rezeptur/Schichtaufbau ist einzeln zu prüfen,
- die jeweils dickste Variante bzw. das höchste Flächengewicht sind zu berücksichtigen,
- sofern Oberflächenbeschichtungen eingesetzt werden, ist sowohl mit als auch ohne Oberflächenbeschichtung zu prüfen,
- unterschiedliche Herstellungsverfahren sind zu berücksichtigen.

Es ist darauf zu achten, dass eine repräsentative Probe geprüft wird. Aufgrund der Heterogenität sind daher ggf. mehrere Prüfungen erforderlich.

Vorkonditionierung: Entfällt bei Bodenbelägen mit werkseitig aufgebrachtter Oberflächenbehandlung. Nach der Fertigstellung des Prüfstücks wird dieses sofort in die Emissionsprüfkammer überführt. Bodenbeläge, die nach Einbau oberflächenbehandelt werden, trocknen nach dem letzten Auftrag der Beschichtung 72 Stunden in einer Prüfkammer unter Prüfkammerbedingungen nach DIN EN 16516 oder in einer Lagerungsvorrichtung, in der die entsprechenden Prüfkammerbedingungen eingestellt werden können.

Die „Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes“ (ABG) sind einzuhalten.

2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind regelmäßige Prüfungen von Proben, die im Werk entnommen wurden, nach Anlage C 2.9.5 1) durchzuführen. Die regelmäßigen Prüfungen erfolgen mindestens alle 5 Jahre.

3) Im Rahmen der Erstprüfung durch eine anerkannte Stelle (ÜHP) sind die Prüfungen nach Anlage C 2.9.5 1) durchzuführen.

Anlagen | Teil 

4) Der Abschnitt 6.2 gemäß DIN EN 17009:2019 ist für Prüfungen gemäß C 2.9.5 1), 2) und 3) nicht anzuwenden.

5) Der Bodenbelag muss normalentflammbar sein. Die Erfüllung weitergehender Anforderungen an das Brandverhalten ist im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises nachzuweisen.

#### **Anlage C 2.10.1**

##### **Zu DIN 7865-1 und DIN 7865-2**

DIN 7865-2:2015-02 gilt mit Ausnahme von Abschnitt 8.1 Absatz 2 und 4, Abschnitt 8.3 und Anhang A.

Die Baustoffklasse ist im Rahmen der Produktkennzeichnung anzugeben.

#### **Anlage C 2.12.1**

Die Rohre und Formstücke dürfen nur verklebt werden, wenn der Klebstoff EN 14680:2006<sup>1</sup> entspricht oder für nicht vom Geltungsbereich der o. g. harmonisierten Spezifikation erfasste Klebstoffe ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis oder eine europäische technische Bewertung erteilt ist.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14680:2006-12.

#### **Anlage C 2.12.2**

Die Verwendung von Abwasserrohren und Formstücken mit einer geringeren Nenn-Ringsteifigkeit als SN 4 (geprüft nach DIN EN ISO 9969:2016-06) bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

#### **Anlage C 2.12.3**

##### **Zu DIN 588-1:1996-11**

Zu Abschnitt 4.1 Allgemeine Werkstoffzusammensetzung

Die technische Regel gilt nur für die unter Typ NT (asbestfreie Technologie) aufgeführten Produkte.

#### **Anlage C 2.12.4**

Für mehrschichtige Abwasserrohre und Formstücke mit mineralischem Füllstoffanteil ist der Nachweis der Verwendbarkeit durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erforderlich.

#### **Anlage C 2.12.5**

Es dürfen nur natürliche mineralische Zuschläge und Füllstoffe gemäß EN 12620:2002+A1:2008<sup>1</sup> zugegeben werden. Die Verwendung anderer natürlicher mineralischer Zuschläge und Füllstoffe bedarf der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2008-07.

Anlagen | Teil 

#### **Anlage C 2.12.6**

Für die abschließende Feststellung der Verwendbarkeit der aus Halbzeugen auf der Baustelle hergestellten Bauprodukte zur Renovierung von erdverlegten Entwässerungsnetzen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

#### **Anlage C 2.13.1**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

#### **Anlage C 2.13.2**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

#### **Anlage C 2.13.3**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

#### **Anlage C 2.13.4**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

#### **Anlage C 2.13.5**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

#### **Anlage C 2.14.1**

Eine Kennzeichnung mit dem DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit Registriernummer ist zur Erfüllung der Anforderungen der in Spalte 3 genannten technischen Regeln und zur Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen nach den Bauordnungen der Länder nicht erforderlich.

#### **Anlage C 2.14.2**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

#### **Anlage C 2.14.3**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

#### **Anlage C 2.14.4**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Dichtungen muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle nach DIN EN 14241-1:2013-11, Abschnitt 8.4, und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts entsprechend Abschnitt 6 der

Anlagen | Teil 

Norm durchzuführen. Außerdem sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen und an mindestens fünf Proben die Werkstoffkennwerte gemäß Abschnitt 8.3, Tabelle 8, der Norm zu prüfen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

#### **Anlage C 2.15.1**

Einwirkungen aus Überschwemmungen sind in der Norm nicht berücksichtigt.

#### **Anlage C 2.15.2**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

#### **Anlage C 2.15.3**

Die Blechdicken (Nettowanddicken) sind erforderlichenfalls um Korrosionszuschläge zu erhöhen, die in Abhängigkeit von der geplanten Lebensdauer, der konkreten Lagerflüssigkeit und der zugehörigen Abtragsrate, den zu erwartenden Materialabbau infolge Korrosion berücksichtigen. Dabei darf auf die vorgenannten Korrosionszuschläge nur verzichtet werden, wenn für die konkrete Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination unter Berücksichtigung der geplanten Lebensdauer und der geplanten Betriebsbedingungen kein Korrosionsabtrag erwartet wird. Dies ist für jeden konkreten Anwendungsfall durch ein Gutachten einer unabhängigen Materialprüfanstalt nachzuweisen.

An Blechen von statisch relevanten Bauteilen, die von der Lagerflüssigkeit bzw. deren Dämpfen oder Kondensat berührt sind, muss die Einhaltung der Nennblechdicken in regelmäßigen Abständen durch Blechdickenmessungen geprüft werden. Ist die Nennblechdicke erreicht, sind die Bauprodukte außer Betrieb zu nehmen.

Besonderheiten, wie z. B. erhöhter korrosiver Angriff bei Lagerung von hygroskopischen Medien und gleichzeitiger Belüftung im sog. Dampfraum über dem Flüssigkeitsspiegel, Wasseransammlungen am Boden bei Medien mit Dichten < 1,0 kg/l, die sich nicht mit Wasser mischen, sind gesondert zu berücksichtigen.

Die Außenkorrosion der Bauprodukte und deren Auflagerkonstruktionen durch korrosiven Angriff aufgrund der Umgebungsbedingungen am Aufstellungsort ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. ein Beschichtungssystem mit einer auf die geplante Lebensdauer abgestimmten Wirkungsdauer des Schutzes) auszuschließen.

Der Hersteller muss die für die ordnungsgemäße Herstellung des Bauproduktes erforderlichen Verfahren nachweislich beherrschen. Der Nachweis ist durch ein Schweißzertifikat für die Ausführungsklasse EXC 2 oder höher nach DIN EN 1090-2:2018-09 für Bauprodukte aus Stahl bzw. nach DIN EN 1090-3:2019-07 für Bauprodukte aus Aluminium zu führen. Abweichend von DIN EN 1090-2:2018-09, Tabelle 14 bzw. DIN EN 1090-3:2019-07, Tabelle 7 muss das für die Koordinierung der Herstellungsprozesse des Bauproduktes verantwortliche Schweißaufsichtspersonal mindestens über spezielle technische Kenntnisse nach DIN EN ISO 14731:2006-12 verfügen.

Für die zur Herstellung des Bauproduktes verwendeten Konstruktionsmaterialien ist die vollständige Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Die Schweißverfahren sind nach DIN EN ISO 15614-1:2017-12 zu qualifizieren. Die Prüfung von Schweißern hat auf Grundlage der DIN EN ISO 9606-1:2017-12 zu erfolgen.

#### **Anlage C 2.15.4**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

#### **Anlage C 2.15.5**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

Anlagen | Teil 

#### **Anlage C 2.15.6**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

#### **Anlage C 2.15.7**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

#### **Anlage C 2.15.8**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

#### **Anlage C 2.15.9**

Der Nachweis der Übereinstimmung mit dieser technischen Regel entfällt, wenn Rohre oder Schläuche sowie zugehörige Formstücke, Dichtmittel und Armaturen die Anforderungen der Druckgeräte-Richtlinie (DGRL) erfüllen und deshalb das CE-Zeichen tragen.

#### **Anlage C 2.15.10**

##### **Zu TRbF 50 (2002-06), Anhang A**

Nr. 3.21 (5) von Anhang A entfällt.

#### **Anlage C 2.15.11**

1 Die DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BumwS)“:2011-03 regelt nicht, wie Bauteile transportiert, zwischengelagert oder montiert werden müssen, damit sie für die anschließende Nutzung als Teil der Dichtfläche geeignet sind.

2 Die Bestimmungen der technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS):

- DWA-A 786 „Ausführung von Dichtflächen“ und
- DWA-A 781 bis 784 für Tankstellen für die Betankung von Kraft-, Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeugen

sind zu berücksichtigen.

3 Die DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BumwS)“:2011-03 gilt nicht für die Verwendung in Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften.

#### **Anlage C 2.15.12**

Für einbetonierte Fugenbleche gelten zusätzlich die Bestimmungen der DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“:2011-03, Anhang B: Erläuterungen zu Abschnitt 7.3.3.

#### **Anlage C 2.15.13**

Für Schläuche ist der Bunsenbrennertest erforderlich (entgegen der Angabe im Abschnitt 4.5 der DIN EN 12514-1:2000-05). Druckbeanspruchte Bauteile müssen der Nenndruckstufe PN10 entsprechen. Die Regelung der Heberschutzventile ist ausgenommen.

Anlagen | Teil 

#### **Anlage C 2.15.14**

Können die aufgeführten Leitungen den unter lfd. Nr. C 2.15.13 genannten einwandigen metallischen Rohrleitungen, zugehörigen Formstücken und Armaturen für Rohrleitungen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten zugeordnet werden, so gilt die dort aufgeführte technische Regel mit dem Übereinstimmungsnachweis ÜH.

#### **Anlage C 2.15.15**

##### **1 Anforderungen an das Bauprodukt**

Die Leckdetektoren sind entsprechend DIN EN 13160-2:2003-09 in Verbindung mit EN 13160-1:2003<sup>1</sup> auszubilden.

Die Teile eines Leckdetektors, die für den Einbau im Freien gedacht sind, müssen in einem Temperaturbereich von -20 °C bis +60 °C betriebsfähig sein.

Die gegebenenfalls von der Lagerflüssigkeit bzw. deren Dämpfen oder Kondensat berührten Teile der Leckdetektoren müssen aus hinreichend beständigen Werkstoffen bestehen. Zur Nachweisführung der Werkstoffeignung sind Angaben der Werkstoffhersteller, Veröffentlichungen in der Fachliteratur, eigene Erfahrungswerte oder entsprechende Prüfergebnisse heranzuziehen. Für Stähle gilt die DIN 6601:2007-04.

##### **2 Festlegungen für die werkseigene Produktionskontrolle und die Erstprüfung**

Für die werkseigene Produktionskontrolle und die Erstprüfung gilt EN 13160-1:2003<sup>1</sup>, Anhang ZA, Tabelle ZA.1 und Tabelle ZA.3. Bei der Erstprüfung ist auch die Betriebsanleitung nach EN 13160-1:2003<sup>1</sup>, Abschnitt 5.7, zu prüfen. Die anderen Abschnitte des Anhangs ZA gelten nicht.

##### **3 Festlegungen für die Kennzeichnung**

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist als maßgebende technische Regel die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Kapitel C 2, Anlage C 2.15.15, anzugeben.

Weiterhin sind bei der Kennzeichnung der Bauprodukte, deren Verpackung oder deren Begleitpapiere mindestens die Typbezeichnung, das Herstellungsjahr, Material und die Leistungsfähigkeit des Produkts (Druck- und Temperaturbereiche, geeignet für folgende Medien: ...) anzugeben.

##### **4 Festlegungen für den Einbau**

Die Leckdetektoren für Unter- und Überdrucksysteme als Teil von Leckanzeigesystemen der Klasse I dürfen für folgende Anwendungsbereiche verwendet werden:

- doppelwandige Behälter,
- doppelwandige Rohrleitungen,
- einwandige Behälter mit Leckschutzauskleidung,
- einwandige Rohre mit Leckschutzauskleidung,
- einwandige Behälter mit Leckschutzummantelung,
- einwandige Rohre mit Leckschutzummantelung.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13160-1:2003-09.

#### **Anlage C 2.15.16**

##### **1 Anforderungen an das Bauprodukt**

Die Leckdetektoren sind entsprechend DIN EN 13160-3:2003-09 in Verbindung mit EN 13160-1:2003<sup>1</sup> auszubilden.

Die Teile eines Leckdetektors, die für den Einbau im Freien gedacht sind, müssen in einem Temperaturbereich von -20 °C bis +60 °C betriebsfähig sein.

Die gegebenenfalls von der Leckanzeigeflüssigkeit, der Lagerflüssigkeit bzw. deren Dämpfen oder Kondensat berührten Teile der Leckdetektoren müssen aus hinreichend beständigen Werkstoffen bestehen. Zur Nachweisführung der Werkstoffeignung sind Angaben der Werkstoffhersteller, Veröffentlichungen in der Fachliteratur, eigene Erfahrungswerte oder entsprechende Prüfergebnisse heranzuziehen. Für Stähle gilt die DIN 6601.

Die Leckanzeigeflüssigkeit muss der „Liste der Leckanzeigeflüssigkeiten für Überwachungsräume doppelwandiger Behälter oder doppelwandiger Rohrleitungen (Stand Dezember 2010)“, veröffentlicht auf der DIBt-Homepage, entsprechen.

## **2 Festlegungen für die werkseigene Produktionskontrolle und die Erstprüfung**

Für die werkseigene Produktionskontrolle und die Erstprüfung gilt EN 13160-1:2003<sup>1</sup>, Anhang ZA, Tabelle ZA.1 und Tabelle ZA.3. Bei der Erstprüfung ist auch die Betriebsanleitung nach EN 13160-1:2003<sup>1</sup>, Abschnitt 5.7, zu prüfen. Die anderen Abschnitte des Anhangs ZA gelten nicht.

## **3 Festlegungen für die Kennzeichnung**

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist als maßgebende technische Regel die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Kapitel C 2, Anlage C 2.15.16, anzugeben.

Weiterhin sind bei der Kennzeichnung der Bauprodukte, deren Verpackung oder deren Begleitpapiere mindestens die Typbezeichnung, das Herstellungsjahr, Material und die Leistungsfähigkeit des Produkts (Druck- und Temperaturbereiche, geeignet für folgende Medien: ...) anzugeben.

## **4 Festlegungen für den Einbau**

1 Die Leckdetektoren für Flüssigkeitssysteme als Teil von Leckanzeigesystemen der Klasse II dürfen für folgende Anwendungsbereiche verwendet werden:

- doppelwandige, drucklose, oberirdische Behälter,
- einwandige, drucklose, oberirdische Behälter mit Leckschutzauskleidung,
- einwandige, drucklose, oberirdische Behälter mit Leckschutzummantelung.

2 Das Volumen des Überwachungsraumes der Anlage darf max. 1 m<sup>3</sup> betragen.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13160-1:2003-09.

### **Anlage C 2.15.17**

#### **1 Anforderung an das Bauprodukt**

Die Behälter sind nach EN 12285-2:2005<sup>1</sup> in Tankklasse B oder Tankklasse C auszubilden. Die Höhe n<sub>1</sub> des Sattelfußes darf 500 mm nicht übersteigen.

#### **2 Festlegungen für die werkseigene Produktionskontrolle und die Erstprüfung**

Die werkseigene Produktionskontrolle ist entsprechend DIN EN 1090-2:2018-09 bei Zugrundelegung der Anforderungen der Ausführungsklasse EXC 2 durchzuführen. Abweichend von EN 12285-2:2005<sup>1</sup>, Abschnitt 5 ist die Dichtheitsprüfung des Innenbehälters als Stückprüfung wie folgt durchzuführen:

Nach Beendigung aller Schweißarbeiten ist die Druck- bzw. Dichtheitsprüfung des Behälters durchzuführen. Die Prüfung erfolgt mit Wasser. Als Prüfdruck wird die mit einer Sicherheit von 1,3 erhöhte Summe aus dem maximal zulässigen Betriebsüberdruck und dem im Betrieb zu erwartenden hydrostatischen Druck der Lagerflüssigkeit mit der maximal zulässigen Dichte bezogen auf den tiefsten Punkt des Behälters, mindestens jedoch 2 bar angesetzt. Nach der Beruhigungsphase ist der Druck mindestens eine halbe Stunde zu halten. Der Behälter muss diesem Prüfdruck standhalten, ohne messbare Formänderungen zu erfahren und ohne undicht zu werden (kein Druckabfall ab der Beruhigungsphase).

Bei Mehrkammerbehältern muss jede Kammer zusätzlich dem Prüfüberdruck standhalten, der dem jeweils zulässigen Betriebsüberdruck zugeordnet ist (mit einer Sicherheit von 1,3 erhöhte Summe aus dem maximal

zulässigen Betriebsüberdruck und dem im Betrieb zu erwartenden hydrostatischen Druck der Lagerflüssigkeit mit der maximal zulässigen Dichte bezogen auf den tiefsten Punkt des Behälters).

### 3 Festlegungen für die Kennzeichnung

Bei der Kennzeichnung der Bauprodukte sind mindestens die Typbezeichnung, das Herstellungsjahr, die Herstellungsnummer, die zur Herstellung verwendeten Werkstoffe, der Nenninhalt des Behälters bei zulässiger Füllhöhe, der zulässige Füllungsgrad oder die zulässige Füllhöhe (entsprechend dem zulässigen Füllungsgrad) und die Leistungsfähigkeit des Produkts (maximal zulässige Mediendichte, Nennblechdicken, Korrosionszuschläge soweit erforderlich, Druck- und Temperaturbereiche) anzugeben.

### 4 Festlegungen für den Einbau

In Überschwemmungsgebieten sind die Tanks so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können. Sie dürfen nicht in Erdbebengebieten der Erdbebenzonen 1 bis 3 (DIN 4149:2005-04) aufgestellt werden.

<sup>1</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12285-2:2005-05.

## Anlage C 2.15.18

- 1 Die Norm DIN EN 12285-1 ist auch anzuwenden auf Behälter zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten, die für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind. In Überschwemmungsgebieten sind die Tanks so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können. Sie dürfen nicht in Erdbebengebieten der Erdbebenzonen 1 bis 3 (DIN 4149) aufgestellt werden.
- 2 Anforderungen an das Bauprodukt  
Die Behälter sind nach DIN EN 12285-1:2018-12 in Tankklasse B oder Tankklasse C auszubilden. Die Schweißnähte müssen beidseitig durchgehend geschweißt sein. Als Versteifungsringe sind mindestens Stahlprofile T 80 nach DIN EN 10055 bzw. Flachstäbe mit einer Erzeugnisbreite von mindestens 100 mm x 30 mm nach DIN EN 10058 zu verwenden.  
Der Verzicht auf Versteifungsringe durch Anwendung der Formel (3) aus Abschnitt 4.5.3 der Norm ist nicht zulässig. Die Möglichkeit der Anfertigung von Berechnungen nach Abschnitt 1 Satz 3 zum Nachweis der Standsicherheit bei Einwirkung von Verkehrslasten und/oder Erdüberdeckungshöhen > 1,5 m gilt nicht.
- 3 Festlegungen für die werkseigene Produktionskontrolle und die Erstprüfung  
Die werkseigene Produktionskontrolle ist entsprechend DIN EN 1090-2 bei Zugrundelegung der Anforderungen der Ausführungsklasse EXC 2 durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung des Innenbehälters ist als Stückprüfung wie folgt durchzuführen:  
Nach Beendigung aller Schweißarbeiten ist die Druck- bzw. Dichtheitsprüfung des Behälters durchzuführen. Die Prüfung erfolgt mit Wasser. Als Prüfdruck wird die mit einer Sicherheit von 1,3 erhöhte Summe aus dem maximal zulässigen Betriebsüberdruck und dem im Betrieb zu erwartenden hydrostatischen Druck der Lagerflüssigkeit mit der maximal zulässigen Dichte bezogen auf den tiefsten Punkt des Behälters, mindestens jedoch 2 bar angesetzt.  
Nach der Beruhigungsphase ist der Druck mindestens eine halbe Stunde zu halten. Der Behälter muss diesem Prüfdruck standhalten, ohne messbare Formänderungen zu erfahren und ohne undicht zu werden (kein Druckabfall ab der Beruhigungsphase).  
Bei Mehrkammerbehältern muss jede Kammer zusätzlich dem Prüfüberdruck standhalten, der dem jeweils zulässigen Betriebsüberdruck zugeordnet ist (mit einer Sicherheit von 1,3 erhöhte Summe aus dem maximal zulässigen Betriebsüberdruck und dem im Betrieb zu erwartenden hydrostatischen Druck der Lagerflüssigkeit mit der maximal zulässigen Dichte bezogen auf den tiefsten Punkt des Behälters). Die Dichtheit des Überwachungsraumes von doppelwandigen Behältern ist mit einem auf den Atmosphärendruck bezogenen Überdruck von 0,6 bar zu prüfen.
- 4 Festlegungen für die Kennzeichnung  
Bei der Kennzeichnung der Bauprodukte sind mindestens die Typbezeichnung, das Herstellungsjahr, die Herstellungsnummer, die zur Herstellung verwendeten Werkstoffe, der Nenninhalt des Behälters bei zulässiger Füllhöhe, der zulässige Füllungsgrad oder die zulässige Füllhöhe (entsprechend dem zulässigen Füllungsgrad) und die Leistungsfähigkeit des Produkts (maximal zulässige Mediendichte, Nennblechdicken, Korrosionszuschläge soweit erforderlich, Druck- und Temperaturbereiche) anzugeben.



Anlagen | Teil **Anlage C 2.16.1**

Für die werkseigene Produktionskontrolle und die Fremdüberwachung gelten die Regelungen des Anhangs E der Norm für Überwachungsstufe M. Abweichend von Tabelle E.1 sind die Eigenschaften der verwendeten Werkstoffe und Komponenten durch Werkszeugnis 2.2 und die Eigenschaften der Rohre mit erhöhter Streckgrenze durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach EN 10204:2005-01 zu belegen.

Der rechnerische Nachweis der Tragfähigkeit von Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung ist im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens zu prüfen. Die Prüfung kann durch die Zertifizierungsstelle selbst oder durch eine von ihr eingeschaltete dritte Stelle vorgenommen werden.

**Anlage C 2.16.2**

Bei Gerüstbauteilen sind das Ü-Zeichen und zusätzlich als wesentliches Merkmal die letzten beiden Ziffern des Jahres der Herstellung, der Hersteller sowie die Werkstoffklasse dauerhaft auf dem Gerüstbauteil anzubringen. Sofern in den technischen Regeln für diese Gerüstbauteile eine Kennzeichnung gefordert wird, die zusätzliche Merkmale enthält, so sind diese außerdem zu berücksichtigen.

**Anlage C 2.16.3**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

**Anlage C 2.16.4**

Für den Übereinstimmungsnachweis ÜZ gelten die Regelungen des Anhangs B der Norm für die Überwachungsstufe M.

**Anlage C 2.16.5**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

**Anlage C 2.16.6**

Bei Anwendung der technischen Regel ist der Abschnitt „Herstellung“ der „Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812“, Fassung August 2009, die in den DIBt Mitteilungen Heft 6/2009, S. 227 veröffentlicht ist, zu beachten.

**Anlage C 2.16.7**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

**Anlage C 2.16.8**

Die technischen Regeln gelten für die Gusswerkstoffe mit den Werkstoffnummern: 1.0420, 1.0446.

**Anlage C 2.16.9****Zu DIN EN 74-2**

Zu Abschnitt 9.2.2 Rutschkraft  $F_s$  einer Halbkupplung  
Die Messung der Verschiebung  $\Delta_1$  kann entfallen.

Anlagen | Teil 

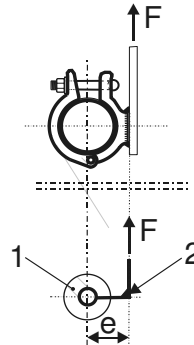
Zu Bild 10:

Das Widerlager ist auf der gegenüberliegenden Rohrseite anzubringen.

Zu Bild 12:

Die Prüflasten „P“ sind durch „2P“ und „P/2“ durch „P“ zu ersetzen.

Bild B.3 ist durch folgendes Bild zu ersetzen:



In den Gleichungen (B.1) bis (B.4) ist „ $F_{s,R,d}$ “ durch „ $F_{f,R,d}$ “ zu ersetzen.

#### Anlage C 2.16.10

Für den Übereinstimmungsnachweis ÜZ gelten die Regelungen des Anhangs A der Norm für die Überwachungsstufe M.

#### Anlage C 2.16.11

Für die Herstellung sind die „Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste“<sup>1</sup>, Fassung November 2005, sowie für das Schweißen von Stahl- und Aluminiumbauteilen die Anlagen A 1.2.4/3 und A 1.2.4/4 zu beachten.

Als Grundbauteile gelten Bauteile gemäß Anhang A, Absatz A.1, von DIN EN 12810-1:2004-03.

Die Gerüstbauteile sind nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Zusätzlich sind die Gerüstbauteile leicht erkennbar und dauerhaft mit:

- dem Großbuchstaben „Ü“,
- dem Kennzeichen des jeweiligen Herstellers,
- der Kennzeichnung „EN 12811“,
- den letzten zwei Ziffern der Jahreszahl der Herstellung (ggf. codiert) und
- einer Kennzeichnung für die Zuordnung des Gerüstbauteils zu der Aufbau- und Verwendungsanleitung<sup>4</sup>

zu kennzeichnen.

Die Herstellung der Gerüstbauteile darf nur durch solche Hersteller erfolgen, deren werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig überprüft wird, mindestens alle fünf Jahre. Für Gerüstbauteile eines Herstellers, die einer Produktgruppe zugeordnet werden können, für die für diesen Hersteller eine Erstprüfung für mindestens ein Gerüstbauteil dieser Produktgruppe durch eine anerkannte Stelle durchgeführt wurde, darf der Hersteller die Erstprüfung selbst durchführen.

Geschweißte Gerüstbauteile aus Stahl oder Aluminium dürfen nur durch solche Betriebe hergestellt werden, die über ein Schweißzertifikat nach EN 1090-1:2009+A1:2011<sup>2</sup> für den Anwendungsbereich verfügen, das mindestens für die Ausführungsklasse EXC 2 gilt.

<sup>1</sup> Veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, S. 61ff. Zu beziehen beim DIBt.

<sup>2</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1090-1:2012-02.

<sup>4</sup> Die Aufbau- und Verwendungsanleitung hat den in der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1", siehe DIBt-Mitteilung Heft 2/2016, gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Anlagen | Teil 

**Anlage C 2.16.12**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

**Anlage C 2.16.13**

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –



## Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten

### C 3 Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 1 Satz 2 LBO bedürfen

Aufgrund § 73a Absatz 2 Nummer 4 LBO wird Folgendes bestimmt:

| Lfd. Nr. | Bauprodukt                                                                                                                                                                                                                               | anerkanntes Prüfverfahren nach                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Übereinstimmungsbestätigung |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1        | 2                                                                                                                                                                                                                                        | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 4                           |
| C 3.1    | Vorgefertigte Lüftungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden                                                                                                             | Je nach Bauprodukt gilt:<br><i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i><br>DIN 4102-6:1977-09 und – sofern zutreffend – in Verbindung mit DIN V 4102-21:2002-08 oder DIN EN 1363-1:2012-10, DIN EN 1366-1:2014-12 und – sofern zutreffend – in Verbindung mit DIN V 4102-21:2002-08 und Anlage C 3.1<br><i>für den Schallschutz:</i><br>DIN EN ISO 10140-1:2016-12, DIN EN ISO 10140-2, -4:2010-12, DIN EN ISO 10140-5:2014-09, DIN EN ISO 717-1:2013-06 | ÜH                          |
| C 3.2    | Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und<br>- die nichtbrennbar sein müssen, ohne brennbare Bestandteile,<br>- die normalentflammbar sein müssen<br>Ausgenommen sind Baustoffe des Abschnitts D 2.2 | DIN 4102-1:1998-05<br>in Verbindung mit<br>DIN 4102-16:2015-09                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | ÜH                          |
| C 3.3    | Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar sein müssen. Ausgenommen sind Baustoffe des Abschnitts D 2.2                                                                         | DIN EN ISO 11925-2:2011-02<br>in Verbindung mit Anlage C 3.7                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | ÜH                          |
| C 3.4    | Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und<br>- die nichtbrennbar sein müssen, mit brennbaren Bestandteilen,<br>- die schwerentflammbar sein müssen, ausgenommen Bodenbeläge                          | DIN 4102-1:1998-05<br>in Verbindung mit<br>DIN 4102-16:2015-09                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | ÜZ                          |
| C 3.5    | Bodenbeläge, die schwerentflammbar sein müssen, die nicht für die Verwendung in Aufenthaltsräumen vorgesehen sind und die nicht EN 13813 oder EN 14041 oder EN 14904 oder EN 14342 oder EN 15285 entsprechen                             | DIN 4102-1:1998-05<br>Tabelle 1.2.1 oder<br>DIN EN ISO 11925-2:2011-02 und<br>DIN EN ISO 9239-1:2010-11<br>in Verbindung mit Anlage C 3.8                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | ÜZ                          |
| C 3.6    | Schornsteinreinigungsverschlüsse und Rußabsperrerr                                                                                                                                                                                       | Prüfgrundsätze für Schornsteinreinigungsverschlüsse und Rußabsperrerr (2012-11)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | ÜHP                         |
| C 3.7    | Armaturen und Geräte der Wasserinstallation, an die hinsichtlich des Geräuschverhaltens Anforderungen gestellt werden                                                                                                                    | DIN EN ISO 3822-1:2009-07<br>DIN EN ISO 3822-2:1995-05<br>DIN EN ISO 3822-3:2018-04<br>DIN EN ISO 3822-4:1997-03                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | ÜHP                         |

Teil 

| Lfd. Nr. | Bauprodukt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | anerkanntes Prüfverfahren nach                                                                                                                                                                                                                           | Übereinstimmungsbestätigung |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1        | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 3                                                                                                                                                                                                                                                        | 4                           |
| C 3.8    | Beschichtungsstoffe zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen für die Lagerung von <ul style="list-style-type: none"> <li>- Heizöl EL,</li> <li>- ungebrauchten Verbrennungsmotoren- und Kraftfahrzeuggetriebeölen,</li> <li>- Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von <math>\leq 20</math> Masse-% und einem Flammpunkt von <math>&gt; 60</math> °C sowie</li> <li>- Öle (z. B. Transformatoren- und Hydrauliköle), die sich diesen Gemischen zuordnen lassen</li> </ul> | Bau- und Prüfgrundsätze (BPG) Beschichtungen von Auffangräumen (2017-08)                                                                                                                                                                                 | ÜZ                          |
| C 3.9    | Niet- und schraubenartige Verbindungen und niet- und schraubenartige Befestigungen für geregelte Außenwandbekleidungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | DIN 18516-1:2010-06<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 3.2                                                                                                                                                                                                  | ÜHP                         |
| C 3.10   | Mit Scheitholz befeuerte Backöfen mit offenem oder geschlossenem Feuerraum                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | DIN 18880-2:1991-08<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 3.3                                                                                                                                                                                                  | ÜHP                         |
| C 3.11   | Metall-Kunststoff-Verbundprofile für lastabtragende Rahmentragwerke von Türen, Fenstern, Fensterwänden und Vorhangfassaden sofern diese nicht Komponenten der Türen, Fenster, Fensterwände und Vorhangfassaden sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Richtlinie für den Nachweis der Standsicherheit von Metall-Kunststoff-Verbundprofilen, Abschnitt 3.2 (1986-08)                                                                                                                                           | ÜH                          |
| C 3.12   | Oberflächenbeschichtungsstoffe OS 7 und OS 10 für Beton für Instandsetzungen, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | DAfStb-Richtlinie Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie) – SIBR, Teil 2 (2001-10) und Teil 4 (2001-10)<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN 4102-1:1998-05 oder<br>DIN EN ISO 11925-2:2011-02<br>in Verbindung mit Anlage C 3.7 | ÜZ                          |
| C 3.13   | Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, deren Tragfähigkeit mit Hilfe von Versuchen ermittelt wird                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | DIN EN 1065:1998-12                                                                                                                                                                                                                                      | ÜZ                          |
| C 3.14   | Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse, ausgenommen Vorhänge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | DIN 18095-1:1988-10<br>DIN 18095-3:1999-06                                                                                                                                                                                                               | ÜH                          |
| C 3.15   | Zubehörteile (nicht geregelte) für Rauchschutzabschlüsse, ausgenommen einachsige Türbänder und absenkbare Bodendichtung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | DIN 4102-18:1991-03<br>in Verbindung mit<br>DIN 18095-1:1988-10                                                                                                                                                                                          | ÜH                          |
| C 3.16   | Flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe für die Abdichtung von befahrbaren Flächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | TL/TP-BEL-B Teil 3 (Ausgabe 1995) und TL/TP-BEL-EP (Ausgabe 1999)<br>Zusätzlich gilt:<br>DIN 4102-1:1998-05 oder<br>DIN EN ISO 11925-2:2011-02<br>in Verbindung mit Anlage C 3.7                                                                         | ÜZ                          |

Teil 

| Lfd. Nr. | Bauprodukt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | anerkanntes Prüfverfahren nach                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Übereinstimmungsbestätigung |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1        | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 4                           |
| C 3.17   | Selbsttätig schließende Zapfventile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | DIN EN 13012:2012-09                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | ÜHP                         |
| C 3.18   | Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | DIN 18008-4:2013-07, Anhang A, Anhang D und Anhang E; Zusätzlich gilt: Anlage C 3.5                                                                                                                                                                                                                                                            | ÜH                          |
| C 3.19   | Punkthalter ohne Kugelgelenk mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | DIN 18008-3:2013-07, Anhang D                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | ÜH                          |
| C 3.20   | Vorgefertigte begehbare Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | DIN 18008-5:2013-07, Anhang A                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | ÜH                          |
| C 3.21   | "Hochfeuerhemmende Bauteile, deren tragende, aussteifende und raumabschließende Teile aus Holz oder Holzwerkstoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 <sup>*)</sup>                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                             |
| C 3.22   | Beschichtungs- und Einhausungssysteme zur Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Holzbauteile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Prüfplan für Beschichtungs- und Einhausungssysteme zur Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Holzbauteile (2006-01)                                                                                                                                                                                                                      | ÜHP                         |
| C 3.23   | "Nahtlose kreisförmige Rohre aus unlegiertem Stahl nach EN 10216-1 für die Verwendung bei Stahlschornsteinen" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                             |
| C 3.24   | "Geschweißte kreisförmige Rohre aus unlegiertem Stahl nach EN 10217-1 für die Verwendung bei Stahlschornsteinen" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                             |
| C 3.25   | "Stoffe zur Abdichtung erdberührter Bauteile gegen drückendes Wasser und im Übergang auf wasserundurchlässige Bauteile" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                             |
| C 3.26   | Mineralische Dichtungsschlämmen und flexible polymermodifizierte Dickbeschichtungen für Bauwerksabdichtungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für starre und flexible mineralische Dichtungsschlämmen sowie flexible polymermodifizierte Dickbeschichtungen für die Abdichtung von Bauwerken (PG-MDS/FPD) (2016-11)                                                                                            | ÜHP                         |
| C 3.27   | Produkte für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen und Plattenbelägen<br>- für Wände und Böden im Innenbereich oder im Außenbereich, wenn diese mit Gebäuden verbunden sind, gegen nichtdrückendes Wasser bei hoher Beanspruchung wie z.B. in Nassräumen im öffentlichen und gewerblichen Bereich<br>- für Behälter und Becken im Innenbereich oder im Außenbereich, wenn diese mit Gebäuden verbunden sind, gegen Füllwasser wie z. B. bei Schwimmbecken | Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen<br>- Teil 1: Flüssig zu verarbeitende Abdichtungen (PG AIV-F) (2018-03),<br>- Teil 2: Bahnenförmige Abdichtungen (PG AIV-B) (2018-03),<br>- Teil 3: Plattenförmige Abdichtungen (PG AIV-P) (2018-03) | ÜHP                         |
| C 3.28   | Flüssigkunststoffe für die Bauwerksabdichtung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Prüfgrundsätze zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für Flüssigkunststoffe für Bauwerksabdichtung (PG-FLK) (2019-07)                                                                                                                                                                                               | ÜHP                         |

<sup>\*)</sup> Bei der Verwendung von Bauteilen in Holzbauweise ist Anlage A 2.2/BW2 zu beachten.

Teil 

| Lfd. Nr. | Bauprodukt                                                                                                                                                                                                                                 | anerkanntes Prüfverfahren nach                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Übereinstimmungsbestätigung |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1        | 2                                                                                                                                                                                                                                          | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 4                           |
| C 3.29   | Dachabdichtungen mit Flüssigkunststoffen                                                                                                                                                                                                   | Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Dachabdichtungen mit Flüssigkunststoffen<br>Anlage C 3.6                                                                                                                                                                                                                        | ÜHP                         |
| C 3.30   | Abdichtungen für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Kapitel C 2 zugeordnet werden können | Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich (PG-FBB) Teil 1: Abdichtungen für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte, Übergänge und Anschlüsse (Mai 2020) Teil 2: Abdichtungen für Bewegungsfugen (September 2017) | ÜHP                         |
| C 3.31   | Aufsätze für Montageabgasanlagen, sofern nicht durch DIN EN 13502:2003-01, DIN EN 16475-7:2016-05 und DIN EN 14989-1:2007-05 erfasst                                                                                                       | DIN CEN/TS 16134:2011-11                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | ÜH                          |
| C 3.32   | Vorgefertigte zu Instandhaltungsmaßnahmen betretbare und vorgefertigte durchsturz sichere Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit                                                                                       | DIN 18008-6:2018-02, Anhang A                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | ÜH                          |
| C 3.33   | Vorgefertigte Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Resttragfähigkeit                                                                                                                                                               | DIN 18008-1:2020-05, Anhang B1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | ÜH                          |

Anlagen | Teil 

### Anlage C 3.1

#### Lüftungsleitungen

Eine runde oder vierseitige rechteckige Lüftungsleitung mit maximalen Abmessungen nach DIN EN 1366-1:2014-12, Tabelle 6, kann als L ... nach DIN 4102-6:1977-09 klassifiziert werden, wenn die Lüftungsleitung mit den Normmaßen nach DIN EN 1366-1:2014-12, Abschnitt 6.1 während einer Prüfdauer von ... Minuten die Anforderungen nach DIN EN 1363-1:2012-10 in Verbindung mit DIN EN 1366-1:2014-12, Abschnitt 11, erfüllt hat.

Eine Lüftungsleitung mit den Nenn-Innenabmessungen des luftführenden Querschnitts von 1250 mm x 1000 mm < B x H ≤ 2500 mm x 1250 mm bzw. einem Nenn-Innendurchmesser von 1000 mm < D ≤ 1250 mm kann als L ... nach DIN 4102-6:1977-09 klassifiziert werden, wenn

- sie nach DIN V 4102-21:2002-08 geprüft wurde und während einer Prüfdauer von ... Minuten die Anforderungen nach DIN V 4102-21:2002-08, Abschnitt 5.2 und 5.3 erfüllt hat

und wenn

- zuvor eine Lüftungsleitung gleicher Konstruktionsart (Material, Materialdicke, Verbindungstechnik, Befestigung) nach DIN EN 1363-1:2012-10 in Verbindung mit DIN EN 1366-1:2014-12 für die in DIN EN 1366-1:2014-12, Tabelle 2 genannte Abmessung geprüft wurde.

### Anlage C 3.2

Der charakteristische Wert der Tragfähigkeit für die Verbindungen und Befestigungen ist jeweils das aus den Prüfergebnissen ermittelte 5 % Quantil mit 75 %iger Aussagewahrscheinlichkeit.

### Anlage C 3.3

Das Prüfverfahren nach DIN 18880-2:1991-08 und der mitgeltenden DIN 18880-1:1991-08 ist auf die für den Einsatz von Scheitholz und für den Betrieb als Pizzaofen relevanten Bedingungen zu beschränken. Insbesondere sind dies:

- DIN 18880-1:1991-08, Abschnitt 5, ausschließlich Abschnitt 5.7.3
- DIN 18880-2:1991-08, Abschnitt 6, ausschließlich Abschnitt 6.3.

Bezüglich der Aufstellungs- und Bedienungsanleitung ist DIN 18880-2:1991-08, Abschnitt 7, und für die Kennzeichnung und Beschriftung DIN 18880-2:1991-08, Abschnitt 8, zu beachten.

### Anlage C 3.4

– gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022 –

### Anlage C 3.5

Für den versuchstechnischen Nachweis der Tragfähigkeit von punktförmigen Lagerungskonstruktionen (Punkthalter) gilt lfd. Nr. C 3.19.

Für zweiseitig linienförmig gelagerte Einfachverglasungen der Kategorie A darf anstelle des im letzten Satz von DIN 18008-4, A.1.9. geforderten Versuches alternativ auch nur die stoßzugewandte Glastafel mit dem Körner gebrochen werden, welche dann jedoch durch einen Pendelschlag mit einer Fallhöhe von 450 mm zu prüfen ist.



Anlagen | Teil **Anlage C 3.6**

Die Prüfgrundsätze bestehen aus dem in den Kapiteln 2 - 7 beschriebenen Prüfverfahren der ETAG 005 „Flüssig aufzubringende Dachabdichtungen“, Teile 1 bis 8, veröffentlicht im Bundesanzeiger, Jg. 53, Nr. 200a, 25.10.2001 und Jg. 57, Nr. 102a, 04.06.2005. Weiterhin sind die in lfd. Nr. B 2.2.5.10 genannten Anwendungsregelungen zu beachten.

**Anlage C 3.7**

Ein Baustoff kann nach B2 nach DIN 4102-1:1998-05 klassifiziert werden, wenn die Prüfergebnisse nach DIN EN ISO 11925-2:2011-02 die Voraussetzung von DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.2.2, erfüllen.

Die Prüfung nach DIN EN ISO 11925-2:2011-02 ist bei Kantenbeflammung (Abschnitt 7.3.3.2 der Norm) und, sofern hierbei ein Versagen zu erwarten ist, auch bei Flächenbeflammung (Abschnitt 7.3.3.1 der Norm) durchzuführen. Bei der Durchführung sind die Festlegungen der DIN 4102-1:1998-05, Abschnitte 6.2.5.2, 6.2.5.5 und 6.2.5.6 zu beachten.

**Anlage C 3.8**

Ein Baustoff kann nach B1 nach DIN 4102-1:1998-05 klassifiziert werden, wenn die Prüfergebnisse nach DIN EN ISO 11925-2 die Voraussetzungen von DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.2.2, und die Prüfergebnisse nach DIN EN ISO 9239-1 die Voraussetzungen von DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1.2.3, erfüllen.

Die Prüfung nach DIN EN ISO 11925-2 ist bei Kantenbeflammung (Abschnitt 7.3.3.2 der Norm) und, sofern hierbei ein Versagen zu erwarten ist, auch bei Flächenbeflammung (Abschnitt 7.3.3.1 der Norm) durchzuführen. Bei der Durchführung sind die Festlegungen der DIN 4102-1:1998-05, Abschnitte 6.2.5.2, 6.2.5.5 und 6.2.5.6 zu beachten.



## Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten

### C 4 Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Absatz 3 LBO bedürfen

Aufgrund § 73a Absatz 2 Nummer 4 LBO wird Folgendes bestimmt:

| Lfd. Nr. | Bauart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | anerkanntes Prüfverfahren nach                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1        | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| C 4.1    | Bauarten, ausgenommen solche nach Kapitel A 2, lfd. Nr. A 2.2.1.4, zur Errichtung von Decken, Dächern, Unterdecken, Doppelböden, Holzböden, Stützen, Trägern, Unterzügen, Treppen und tragenden Wänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Das gilt nicht für die Teile baulicher Anlagen, an die weitere Anforderungen gestellt werden, wenn die maßgebenden Bauarten von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder wenn es für die maßgebenden Bauarten keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt. <sup>*)</sup> | Je nach Bauart gilt:<br><i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i><br>DIN 4102-2:1977-09 außer den Abschnitten 6.2.7, 6.2.9 und 6.2.10 (für Brandwände DIN 4102-3:1977-09), oder<br>DIN EN 1363-1:2012-10,<br>DIN EN 1363-2:1999-10,<br>DIN EN 1364-2:1999-10,<br>DIN EN 1365-1:2013-08,<br>DIN EN 1365-2, -3:2000-02,<br>DIN EN 1365-4:1999-10,<br>DIN EN 1366-6:2005-02<br>in Verbindung mit Anlage C 4.6<br><i>für den Schallschutz:</i><br>DIN EN ISO 10140-1:2016-12,<br>DIN EN ISO 10140-2, -4:2010-12,<br>DIN EN ISO 10140-3:2015-11,<br>DIN EN ISO 10140-5:2014-09,<br>DIN EN ISO 717-1, -2:2013-06 sowie<br>DIN EN ISO 10848-1, -2, -3:2018-02 |
| C 4.2    | Bauarten, ausgenommen solche nach Kapitel A 2, lfd. Nr. A 2.2.1.4, zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, einschließlich Einbauten (Sanitäreinrichtungen), deren Absturzsicherheit experimentell nachgewiesen werden soll und/oder an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden mit Ausnahme von solchen aus Glas.<br>Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend. <sup>*)</sup>                                                                                                                                                    | Je nach Bauart gilt:<br><i>für die Absturzsicherung:</i><br>DIN 4103-1:2015-06<br>Die folgenden Eigenschaften sind jeweils zusammen mit den Anforderungen der DIN 4103-1:2015-06 zu erfüllen:<br><i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i><br>DIN 4102-2:1977-09 außer den Abschnitten 6.2.7 und 6.2.9 oder<br>DIN EN 1363-1:2012-10,<br>DIN EN 1363-2:1999-10,<br>DIN EN 1364-1:1999-10<br>in Verbindung mit Anlage C 4.6<br><i>für den Schallschutz:</i><br>DIN EN ISO 10140-1:2016-12,<br>DIN EN ISO 10140-2, -4:2010-12,<br>DIN EN ISO 10140-5:2014-09,<br>DIN EN ISO 717-1:2013-06 sowie<br>DIN EN ISO 10848-1, -2, -3:2018-02                    |

<sup>\*)</sup> Bei der Verwendung von Bauteilen und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise ist Anlage A 2.2/BW2 zu beachten.

Teil 

| Lfd. Nr. | Bauart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | anerkanntes Prüfverfahren nach                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1        | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| C 4.3    | Bauarten zur Errichtung von nichttragenden Außenwänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden.<br>Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.                                                                                                                                                                                                    | Je nach Bauart gilt:<br><i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i><br>DIN 4102-3:1977-09 oder<br>DIN EN 1363-1:2012-10,<br>DIN EN 1363-2:1999-10,<br>DIN EN 1364-1:1999-10<br>in Verbindung mit Anlage C 4.6<br><i>für den Schallschutz:</i><br>DIN EN ISO 10140-1:2016-12,<br>DIN EN ISO 10140-2, -4:2010-12,<br>DIN EN ISO 10140-5:2014-09,<br>DIN EN ISO 717-1:2013-06 sowie<br>DIN EN ISO 10848-1, -2, -3:2018-02<br><i>für die Absturzsicherung:</i><br>ETB-Richtlinie "Bauteile, die gegen Absturz sichern" (1985-06) |
| C 4.4    | Bauarten zur Errichtung von Lüftungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden.<br>Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.                                                                                                                                                                                                             | Je nach Bauart gilt:<br><i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i><br>DIN 4102-6:1977-09 und - sofern zutreffend -<br>in Verbindung mit<br>DIN V 4102-21:2002-08 oder<br>DIN EN 1363-1:2012-10,<br>DIN EN 1366-1:2014-12<br>und - sofern zutreffend -<br>in Verbindung mit<br>DIN V 4102-21:2002-08 und<br>Anlage C 3.1 des Kapitels C 3<br><i>für den Schallschutz:</i><br>DIN EN ISO 10140-1:2016-12,<br>DIN EN ISO 10140-2, -4:2010-12,<br>DIN EN ISO 10140-5:2014-09,<br>DIN EN ISO 717-1:2013-06                       |
| C 4.5    | Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. wärmeisolierten) Metallrohren,<br>- deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung/Streckenisolierung beruht und<br>- an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.<br>Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.                                                                                              | DIN 4102-11:1985-12<br>in Verbindung mit<br>Anlage C 4.5 und Anlage C 4.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| C 4.6    | Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. wärmeisolierten) thermoplastischen Kunststoffrohren,<br>- deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung/Streckenisolierung beruht,<br>- bei denen keine dämmschichtbildenden Baustoffe eingesetzt werden und<br>- an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.<br>Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend. | DIN 4102-11:1985-12<br>in Verbindung mit<br>Anlage C 4.5 und Anlage C 4.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

Teil 

| Lfd. Nr. | Bauart                                                                                                                                                                                                                                                                | anerkanntes Prüfverfahren nach                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1        | 2                                                                                                                                                                                                                                                                     | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| C 4.7    | Bauarten zur Herstellung von Installationsschächten und -kanälen einschließlich der Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden.<br>Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend. | Je nach Bauart gilt:<br><i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i><br>DIN 4102-11:1985-12 bzw.<br>als Prüfverfahren für Installationsschachtwände von Installationsschächten auch<br>DIN 4102-2:1977-09, außer den Abschnitten 6.2.7 und 6.2.9, in Verbindung mit Anlage C 4.6 oder<br>DIN EN 1363-1:2012-10,<br>DIN EN 1363-2:1999-10,<br>DIN EN 1364-1:1999-10<br><i>für den Schallschutz:</i><br>DIN EN ISO 10140-1:2016-12,<br>DIN EN ISO 10140-2, -4:2010-12,<br>DIN EN ISO 10140-5:2014-09,<br>DIN EN ISO 717-1:2013-06 |
| C 4.8    | Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden.<br>Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.                                                                | DIN 4102-7:2018-11<br>in Verbindung mit<br>DIN SPEC 4102-23:2018-07<br>Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder<br>DIN CEN/TS 1187:2012-03<br>Prüfverfahren 1 in Verbindung mit<br>DIN SPEC 4102-23:2018-07<br>Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder<br>DIN CEN/TS 1187:2012-03<br>Prüfverfahren 1 in Verbindung mit<br>DIN CEN/TS 16459:2014-03<br>Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A                                                                                                                                             |
| C 4.9    | Bauarten zur Herstellung von elektrischen Kabelanlagen, an die Anforderungen hinsichtlich des Funktionserhalts unter Brandeinwirkung gestellt werden.<br>Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.                                                                 | DIN 4102-12:1998-11                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| C 4.10   | Bauarten zur Errichtung von Entrauchungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden.<br>Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.                                                                       | Je nach Bauart gilt:<br><i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i><br>DIN 4102-6:1977-09<br>DIN V 18232-6:1997-10<br>in Verbindung mit Anlage C 4.2 oder<br>DIN EN 1363-1:2012-10,<br>DIN EN 1366-1:2014-12<br>in Verbindung mit<br>DIN EN 1366-8:2004-10<br>in Verbindung mit Anlage C 4.3<br><i>für den Schallschutz:</i><br>DIN 52210-6:2013-07                                                                                                                                                                            |
| C 4.11   | Bauarten zur Errichtung von Entrauchungsleitungen, an die keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden.<br>Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.                                                                 | DIN V 18232-6:1997-10<br>in Verbindung mit Anlage C 4.4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| C 4.12   | Bauarten für absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit                                                                                                                                                                              | DIN 18008-4:2013-07<br>Anhang A, Anhang D und Anhang E<br>Zusätzlich gilt:<br>Anlage C 3.5 des Kapitels C 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| C 4.13   | Bauarten für begehbare Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit                                                                                                                                                                                     | DIN 18008-5:2013-07<br>Anhang A                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

Teil 

| Lfd. Nr. | Bauart                                                                                                                                | anerkanntes Prüfverfahren nach                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1        | 2                                                                                                                                     | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| C 4.14   | Polymermodifizierte Bitumendickbeschichtungen (PMBC) als Abdichtung für Übergangsfugen auf wasserundurchlässige/wasserdichte Bauteile | Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich (PG FBB)<br>Teil 1: Abdichtungen für Arbeitsfugen, Sollrissquerschnitte, Übergänge und Anschlüsse (Mai 2020) |
| C 4.15   | Bauarten für zu Instandhaltungsmaßnahmen betretbare und durchsturz sichere Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit | DIN 18008-6:2018-02<br>Anhang A                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| C 4.16   | Bauarten für Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Resttragfähigkeit                                                           | DIN 18008-1:2020-05,<br>Anhang B1                                                                                                                                                                                                                                                                        |

Anlagen | Teil 

#### **Anlage C 4.1**

##### **Zu DIN 4102-11:1985-12**

Zu Abschnitt 3.1 Nachweis mit Brandversuchen  
Abweichend von Abschnitt 3.1 genügt ein Probekörper für die Brandprüfung.

Zu Abschnitt 4.2.3 Probekörper und Prüfanordnung  
Abweichend von Abschnitt 4.2.3 wird auf die Durchführung von Brandprüfungen an Rohrpost- und Staubsaugleitungen bei einem Arbeitsdruck von -0,5 bar verzichtet.

Zu Abschnitt 4.2.4.1 Brandversuch mit minimaler Beanspruchung  
Der Abschnitt 4.2.4.1 entfällt.

Zu Abschnitt 4.2.4.2 Brandversuch mit der Einheits-Temperaturzeitkurve  
Abweichend von Abschnitt 4.2.4.2 entfallen die Messstellen zur Ermittlung der mittleren Temperaturerhöhung in 10 cm und 60 cm Abstand von Wand oder Decke.

Zu Abschnitt 4.2.4.3 Brandversuch mit Schwelfeuerbeanspruchung  
Der Abschnitt 4.2.4.3 entfällt.

#### **Anlage C 4.2**

Abweichend von DIN V 18232-6:1997-10 ist die Leckage der Entrauchungsleitung der Kategorie 3 der vorgenannten Norm bei Brandbeanspruchung mit der Sauerstoff-Messmethode nach DIN EN 1366-8:2004-10 für die darin aufgeführten Druckstufen 1 oder 2 oder 3 zu bestimmen.

#### **Anlage C 4.3**

Eine Entrauchungsleitung kann als Kategorie 3 nach DIN V 18232-6:1997-10 klassifiziert werden, wenn sie die Prüfungen nach DIN EN 1366-1:2014-12 (Leitung A bei einem Druck von -500 Pa) bestanden hat und während einer Prüfdauer von  $\geq 30$  Minuten bei einer Temperaturbeanspruchung nach DIN EN 1363-1:2012-10 die Anforderungen nach DIN EN 1366-8:2004-10, Abschnitt 11.3.2, Dichtheit; nach Abschnitt 11.3.3, Raumabschluss; nach Abschnitt 11.3.4, Wärmedämmung und nach Abschnitt 11.3.5, Querschnittsverringering erfüllt hat.

#### **Anlage C 4.4**

Abweichend von DIN V 18232-6:1997-10 ist die Leckage der Entrauchungsleitung der Kategorie 2 der vorgenannten Norm bei Brandbeanspruchung mit der Sauerstoff-Messmethode nach DIN EN 1366-8:2004-10 für die darin aufgeführten Druckstufen 1 oder 2 oder 3 zu bestimmen.

#### **Anlage C 4.5**

Eine Rohrummantelung/Rohrabschottung kann als R ... nach DIN 4102-11:1985-12 klassifiziert werden, wenn sie die Bedingungen nach DIN 4102-11:1985-12 eingehalten hat, wobei die Prüfung

■ nach DIN 4102-11:1985-12 (inkl. Anlage C 4.1) durchgeführt wurde

oder

■ nach DIN 4102-11:1985-12 jedoch mit modifizierten Prüfbedingungen in Anlehnung an DIN EN 1366-3:2009-07, Abschnitt 5, durchgeführt wurde: Die Steuerung der Ofentemperatur erfolgte gemäß DIN EN 1363-1:1999-10, Abschnitt 5.1, mit Ofenthermoelementen nach Abschnitt 4.5.1.1 und der Beginn der Prüfung erfolgte gemäß DIN EN 1363-1:1999-10, Abschnitt 10.3. Die Druckbedingungen im Brandraum entsprachen DIN EN 1366-3:2009-07, Abschnitt 5.2.

**Anlage C 4.6****1 Nichttragende raumabschließende Trennwände**

Eine nichttragende raumabschließende Trennwand kann als F ... nach DIN 4102-2:1977-09 klassifiziert werden, wenn sie entweder

- die Bedingungen nach DIN 4102-2:1977-09 eingehalten hat

oder

- nach DIN EN 1363-1:2012-10 in Verbindung mit DIN EN 1364-1:1999-10 geprüft wurde und dabei für ... Minuten die Anforderungen nach DIN EN 1363-1:2012-10, Abschnitt 11.2, Raumabschluss und Abschnitt 11.3, Wärmedämmung erfüllt hat.

Für die Prüfung nach DIN EN 1363-1:2012-10 in Verbindung mit DIN EN 1364-1:1999-10 ist bei symmetrischen Bauteilen ein Brandversuch erforderlich.

**2 Tragende raumabschließende Wände**

Eine tragende raumabschließende Wand kann als F ... nach DIN 4102-2:1977-09 klassifiziert werden, wenn sie entweder

- die Bedingungen nach DIN 4102-2:1977-09 eingehalten hat

oder

- nach DIN EN 1363-1:2012-10 in Verbindung mit DIN EN 1365-1:2013-08 geprüft wurde und während einer Prüfdauer von ... Minuten die Anforderungen nach DIN EN 1363-1:2012-10, Abschnitt 11.1, Tragfähigkeit, Ziffer II sowie nach Abschnitt 11.2, Raumabschluss und Abschnitt 11.3, Wärmedämmung erfüllt hat.

Für die Prüfung nach DIN EN 1363-1:2012-10 in Verbindung mit DIN EN 1365-1:2013-08 ist bei symmetrischen Bauteilen ein Versuch erforderlich.

**3 Unterdecke (als selbständiges Bauelement)**

Eine Unterdecke als selbständiges Bauelement kann als F ... nach DIN 4102-2:1977-09 klassifiziert werden, wenn sie entweder

- die Bedingungen nach DIN 4102-2:1977-09 eingehalten hat

oder

- nach DIN EN 1363-1:2012-10 in Verbindung mit DIN EN 1364-2:1999-10 geprüft wurde und während einer Prüfdauer von ... Minuten die Anforderungen nach DIN EN 1364-2:1999-10, Abschnitt 11.2, Raumabschluss und Abschnitt 11.3, Wärmedämmung erfüllt hat.

Für die Prüfung nach DIN EN 1363-1:2012-10 in Verbindung mit DIN EN 1364-2:1999-10 ist ein Versuch mit Beanspruchung der Unterseite und ein Versuch mit Beanspruchung der Oberseite erforderlich. Wenn die Klassifizierung nur von einer Seite erfolgen soll, ist ein Versuch mit Beanspruchung dieser Seite erforderlich.

**4 Stützen**

Eine Stütze kann als F ... nach DIN 4102-2:1977-09 klassifiziert werden, wenn sie entweder

- die Bedingungen nach DIN 4102-2:1977-09 eingehalten hat

oder

Anlagen | Teil 

- nach DIN EN 1363-1:2012-10 in Verbindung mit DIN EN 1365-4:1999-10 geprüft wurde und während einer Prüfdauer von ... Minuten die Anforderungen nach DIN EN 1363-1:2012-10, Abschnitt 11.1, Tragfähigkeit, Ziffer II erfüllt hat.

Für die Prüfung nach DIN EN 1363-1:2012-10 in Verbindung mit DIN EN 1365-4:1999-10 ist ein Versuch erforderlich.

## 5 Brandwände

Eine Brandwand kann als solche nach DIN 4102-2:1977-09 klassifiziert werden, wenn sie entweder

- die Bedingungen nach DIN 4102-3:1977-09 eingehalten hat

oder

- nach DIN EN 1363-1:2012-10 in Verbindung mit DIN EN 1365-1:2013-08 und DIN EN 1363-2:1999-10, Abschnitt 7, geprüft wurde und während einer Prüfdauer von 90 Minuten die Anforderungen nach DIN EN 1363-1:2012-10, Abschnitt 11.1, Tragfähigkeit, Ziffer II sowie nach Abschnitt 11.2, Raumabschluss und Abschnitt 11.3, Wärmedämmung erfüllt hat.

Die Wände müssen diese Anforderungen ohne Bekleidungen erfüllen. Sie müssen außerdem ausschließlich aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Für die Prüfung nach DIN EN 1363-1:2012-10 in Verbindung mit DIN EN 1365-1:2013-08 und DIN EN 1363-2:1999-10, Abschnitt 7, ist bei symmetrischen Bauteilen ein Versuch erforderlich.

## 6 Balken/Unterzüge

Ein Balken/Unterzug kann als F ... nach DIN 4102-2:1977-09 klassifiziert werden, wenn er entweder

- die Bedingungen nach DIN 4102-2:1977-09 eingehalten hat

oder

- nach DIN EN 1363-1:2012-10 in Verbindung mit DIN EN 1365-3:2000-02 geprüft wurde und während einer Prüfdauer von ... Minuten die Anforderungen nach DIN EN 1363-1:2012-10, Abschnitt 11.1, Tragfähigkeit, Ziffer I erfüllt hat.

Für die Prüfung nach DIN EN 1363-1:2012-10 in Verbindung mit DIN EN 1365-3:2000-02 ist ein Versuch erforderlich.

## 7 Decken/Dächer

Eine Decke/ein Dach kann als F ... nach DIN 4102-2:1977-09 klassifiziert werden, wenn sie/es entweder

- die Bedingungen nach DIN 4102-2:1977-09 eingehalten hat

oder

- nach DIN EN 1363-1:2012-10 in Verbindung mit DIN EN 1365-2:2000-02 geprüft wurde und während einer Prüfdauer von ... Minuten die Anforderungen nach DIN EN 1363-1:2012-10, Abschnitt 11.1, Tragfähigkeit, Ziffer I sowie nach Abschnitt 11.2, Raumabschluss und Abschnitt 11.3, Wärmedämmung erfüllt hat.

Für die Prüfung nach DIN EN 1363-1:2012-10 in Verbindung mit DIN EN 1365-2:2000-02 ist ein Versuch erforderlich.



## 8 Installationsschächte und -kanäle

Ein Installationsschacht/-kanal kann als I ... nach DIN 4102-11:1985-12 klassifiziert werden, wenn er entweder

- die Bedingungen nach DIN 4102-11:1985-12 eingehalten hat

oder

- als Installationsschacht aus Wänden besteht, die nach DIN 4102-2:1977-09 geprüft wurden

oder

- als Installationsschacht aus Wänden besteht, die nach DIN EN 1363-1:2012-10 in Verbindung mit DIN EN 1364-1:1999-10 geprüft wurden und dabei für ... Minuten die Anforderungen nach DIN EN 1363-1:2012-10, Abschnitt 11.2, Raumabschluss und Abschnitt 11.3, Wärmedämmung erfüllt hat.

Für die Prüfung nach DIN EN 1363-1:2012-10 in Verbindung mit DIN EN 1364-1:1999-10 ist bei symmetrischen Bauteilen ein Brandversuch erforderlich.

## 9. Doppelböden/Hohlböden

Ein Doppelboden/Hohlboden kann als F... nach DIN 4102-2:1977-09 klassifiziert werden, wenn er entweder

die Bedingungen an ein horizontales raumabschließendes Bauteil nach DIN 4102-2:1977-09 – unter einer Mindestlast von 1,5 kN/m<sup>2</sup> im Brandfall – eingehalten

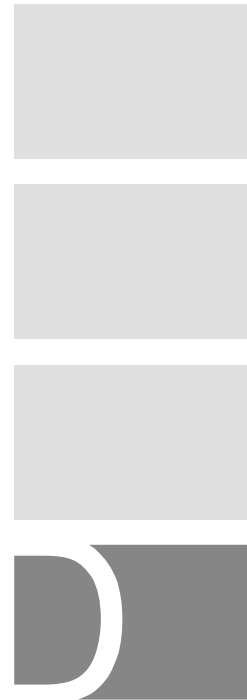
oder

nach DIN EN 1363-1:2012-10 in Verbindung mit DIN EN 1366-6:2005-02 bei Brandbeanspruchung nach der Einheits-Temperaturzeitkurve geprüft wurde und während einer Prüfdauer von ... Minuten die Anforderungen nach DIN EN 1363-1:2012-10, Abschnitt 11.1, Tragfähigkeit sowie nach Abschnitt 11.2, Raumabschluss und Abschnitt 11.3, Wärmedämmung erfüllt hat.

Für die Prüfung nach DIN EN 1363-1:2012-10 in Verbindung mit DIN EN 1366-6:2005-02 ist mindestens ein Versuch erforderlich. Die Brandprüfung ist mit einer Mindestlast von 1,5 kN/m<sup>2</sup> durchzuführen.

Für den Anwendungsfall eines Doppelbodens nach Abschnitt 4.1 der Systemböden-Richtlinie bezieht sich die Beurteilung bei der Bauteilprüfung nach DIN 4102-2:1977-09 bzw. nach DIN EN 1363-1:2012-10 in Verbindung mit DIN EN 1366-6:2005-02, jeweils unter einer Mindestlast von 1,5 kN/m<sup>2</sup> im Brandfall, nur auf die Tragkonstruktion (Tragplatten und Ständer). Ist deren Tragfähigkeit über mindestens 30 Minuten gegeben, kann die Bewertung "Doppelboden mit feuerhemmender Tragkonstruktion bei Brandbeanspruchung von unten" erfolgen; sie ist sowohl auf dem Deckblatt als auch im Anwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses anzugeben. Es erfolgt keine Klassifizierung.

**Bauprodukte, die keines  
Verwendbarkeitsnachweises bedürfen**



- D 1** Allgemeines
- D 2** Liste nach § 73a Absatz 4 LBO
- D 3** Technische Dokumentation nach § 73a Absatz 2 Nummer 6 LBO



## Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

### D 1 Allgemeines

Gemäß § 17 Absatz 3 LBO enthält die Verwaltungsvorschrift eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen (§ 73a Absatz 4 LBO). Diese Liste soll den am Bau Beteiligten zur Klarstellung dienen.

Einerseits werden in diese Liste Bauprodukte aufgenommen, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik zwar gibt und an die die Landesbauordnung auch Anforderungen nach § 3 Absatz 1 LBO stellt, aber dennoch auf Verwendbarkeitsnachweise verzichtet wird (ehemals „sonstige Bauprodukte“). Eine Verwendbarkeit der Bauprodukte im Sinn des § 16b LBO muss damit materiell zwar vorliegen, jedoch ist diese nach Bauordnungsrecht nicht nachzuweisen. Hierunter fallen insbesondere Bauprodukte, die durch andere Zertifizierungs- und Zulassungssysteme abgedeckt werden (z. B. DVGW und VDE).

Andererseits werden Bauprodukte aufgenommen, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 LBO nicht von Bedeutung sind. Für diese Bauprodukte wird durch den Verzicht auf bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise die bauordnungsrechtlich untergeordnete Bedeutung kenntlich gemacht.

### D 2 Liste nach § 73a Absatz 4 LBO

#### D 2.1 Beispiele für Produkte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt

- Absperrarmaturen in Anlagen zur Wasserver- und -entsorgung
- Absperranlagen in Anlagen zur Gasversorgung
- Strömungswächter
- Sicherheitseinrichtungen der Gas-Installation
- Sicherheits-Gasschlauchleitungen für den Anschluss von Haushalts-Gasgeräten
- Mehrschichtverbundrohre für die Gas-Inneninstallation
- Flüssiggasdruckregelgeräte
- Trinkwassererwärmer und Speicher-Trinkwassererwärmer
- Warmwasser-Flächenheizungen und Heizkörperanbindungen
- Kunststoff-Rohrleitungssysteme für Warmwasser-Fußbodenheizung
- Wärmeübertragungsanlagen
- Sanitärausstattungsgegenstände
  - Waschtische
  - Klosetts
- Schächte für Brunnen und Sickeranlagen
- Sickerrohre für Deponien
- Blitzschutzanlagen
- Elektroinstallationen wie Leitungen, Schalter, Steckdosen u. Ä. zur Allgemeinstromversorgung unter Normalbedingungen von baulichen Anlagen
- Telekommunikation-, Fernseh- und Radioinstallationen

Teil **D 2.2 Produkte, für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt**

Diese Liste gilt nur für solche Bauprodukte und Verwendungen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften nur die Anforderung normalentflammbar vorausgesetzt wird und an die keine weitergehenden Brandschutzanforderungen und keine Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz gestellt werden.

**D 2.2.1 Bauprodukte für den Rohbau**

- D 2.2.1.1 Kellerlichtschächte mit Lichtschachtöffnungen bis 1,50 m (lichtes Maß parallel zur Kellerwand) x 1,0 m (lichtes Maß normal zur Kellerwand)
- D 2.2.1.2 Dränelemente
- D 2.2.1.3 Außenwandausfachungen einschließlich ihrer Befestigungen mit einem Unterstützungsabstand von  $\leq 1,0$  m, wenn sie nicht für die Standsicherheit einer baulichen Anlage oder deren Teilen dienen
- D 2.2.1.4 Mauerwerksbewehrung, die nicht für die Standsicherheit des Mauerwerks erforderlich ist
- D 2.2.1.5 Hilfsstoffe für Bauwerks- und Dachabdichtungen wie z. B. Grundierungen, Deckaufstrichmittel, Trennlagen, Schutzlagen, Fugenverfüllungen sowie Hilfsstoffe für An- und Abschlüsse
- D 2.2.1.6 Abdichtungen von Fassaden zum Schutz gegen Wind und Schlagregen
- D 2.2.1.7 Hydrophobiermittel gegen kapillare(n) Aufnahme und Transport von Wasser mit Ausnahme solcher, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind
- D 2.2.1.8 Bauprodukte zur Trockenlegung von feuchten Mauern, ausgenommen Produkte, die im direkten Kontakt mit Grundwasser oder Boden aushärten
- D 2.2.1.9 Schalungsplatten und Schalungstafeln sowie Schalungskörper als verlorene Schalung
- D 2.2.1.10 Elastische Lager zur Auflagerung von Treppen
- D 2.2.1.11 Wand- und Dachbauteile, einschließlich der Befestigungen, für eingeschossige bauliche Anlagen mit einem umbauten Raum  $\leq 30 \text{ m}^3$
- D 2.2.1.12 Mehrlagige Trennschichten (z. B. "Gleitfolien") zur Ermöglichung von Relativverschiebungen zwischen Bauteilen für Verwendungen, bei denen der Ausfall oder die Beeinträchtigung der Funktion des Bauprodukts keinen Einfluss auf die Standsicherheit des Tragwerks oder auf die Dichtheit des Tragwerks bezüglich der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten hat
- D 2.2.1.13 Bauprodukte, die für zusätzliche Dichtungsmaßnahmen bei Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand verwendet werden, z.B. Betonmatten, Frischbetonverbundbahnen
- D 2.2.1.14 Spaltenböden aus Kunststoff mit einem lichten Abstand zur tragenden Bodenplatte oder tragenden Decke von  $\leq 0,5$  m
- D 2.2.1.15 Produkte zur Abdichtung von Fugen, Stößen und Anschlüssen von Dampfsperrenbahnen und anderen Luftdichtheitschichten (z. B. Dichtbänder, Klebebänder)
- D 2.2.1.16 Trennlagen zwischen schwimmendem Estrich und Trittschalldämmschichten sowie Trennlagen zwischen Bauteilen und Bauteilen zur akustischen Entkopplung
- D 2.2.1.17 Zwischenlagen mit bis zu 10 mm Dicke (Nennmaß) zwischen zwei Bauwerksteilen, die keine Auswirkung auf die Standsicherheit des Bauwerkes sowie der anliegenden Bauteile haben
- D 2.2.1.18 Kleber und Dichtmassen zur Befestigung und zum Schutz von Wärmedämmplatten bei außen liegender Wärmedämmung im Erdreich (Perimeterdämmung) und Außendämmung von Dächern

**D 2.2.2 Bauprodukte für den Ausbau**

- D 2.2.2.1 Fassadenelemente (einschließlich ihrer Befestigungen) für Außenwandbekleidungen, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden
  - mit kleinformatischen Fassadenelementen mit  $\leq 0,4 \text{ m}^2$  Fläche und  $\leq 5 \text{ kg}$  Eigengewicht
  - mit brettformatigen Fassadenelementen mit  $\leq 0,3 \text{ m}$  Breite und Unterstützungsabständen durch die Unterkonstruktion von  $\leq 0,85 \text{ m}$
- D 2.2.2.2 Dachelemente (einschließlich ihrer Befestigungen) für Dacheindeckungen, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden
  - mit kleinformatischen Elementen mit  $\leq 0,4 \text{ m}^2$  Fläche und  $\leq 5 \text{ kg}$  Eigengewicht
  - mit anderen Elementen mit einem Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion von  $\leq 1,0 \text{ m}$ , außer aus Glas
- D 2.2.2.3 Innentüren einschließlich Zubehör
- D 2.2.2.4 Nichttragende und nichtaussteifende Einfassungen von Fenster- und Türöffnungen, Fensterbänke und ihre Befestigungen
- D 2.2.2.5 Doppelböden und Hohlböden mit einem lichten Abstand zur tragenden Decke von  $\leq 0,5 \text{ m}$

Teil 

- D 2.2.2.6 Außenwandbeschichtungen mit einer Dicke bis 2 cm
- D 2.2.2.7 "Bodenbeläge, die nicht für die Verwendung in Aufenthaltsräumen vorgesehen sind" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022
- D 2.2.2.8 Ausfachungen für Umwehrungen einschließlich Befestigungen:
- plattenförmige Ausfachungen mit Unterstützungsabständen  $\leq 1,0$  m, mit Ausnahme von solchen aus Glas
  - unterhalb eines tragenden Handlaufs oder Brüstungsriegels angebrachte ausfachende Spannseilsysteme mit Spannweiten  $\leq 2,0$  m
- D 2.2.2.9 Randdämmstreifen für Estriche
- D 2.2.2.10 Träger und Schürzen für Bade- und Duschwannen
- D 2.2.2.11 Abdichtungsstoffe
- auf Bodenplatten mit Wassereinwirkungen der Klasse W1.1-E nach DIN 18533-1
  - an spritzwasserbelasteten Wandsockeln
  - auf Wand- und Bodenflächen mit Wassereinwirkungen der Klasse W0-I2 und W1-I nach DIN 18534-1
  - für Balkone, Loggien und Laubengänge.
- D 2.2.2.12 Ringdichtungen für Rohrdurchführungen und Abdichtungen von Schalungsspannstellen bei erdberührten Außenbauteilen, an die hinsichtlich des Brandschutzes keine Anforderungen gestellt werden
- D 2.2.2.13 Schneefangvorrichtungen, die nicht Lasten nach DIN EN 1991-1-3:2010, Abschnitt 6.4 sowie DIN EN 1991-1-3/NA:2010, NCI zu 6.4 (1) aufnehmen
- D 2.2.2.14 Bauprodukte aus mineralischen Baustoffen sowie Polymerbeton für die Bekleidung von Wänden in Innenräumen
- D 2.2.2.15 Keile und Klötze zum Justieren von Bauteilen, die nicht als Lager im Sinne von DIN EN 1337-1 verwendet werden
- D 2.2.2.16 Elastische Dehnungselemente für metallische Bauteile im Dach- und Wandbereich
- D 2.2.2.17 Haftbrücken für Gipsputzsysteme
- D 2.2.2.18 Aussteifungen von Fassadenelementen für Außenwandbekleidungen, wenn diese Aussteifungen nicht für deren Standsicherheit erforderlich sind
- D 2.2.2.19 Mobile Trennwände
- D 2.2.2.20 Luftdurchlässige Gewebe (Eigenlast  $\leq 1,0$  kg/m<sup>2</sup>) einschließlich der Befestigung, angeordnet auf einer für sich standsicheren Unterkonstruktion zur Anordnung als Windnetze an Hallen, als Bedachung an eingeschossigen Gebäuden und baulichen Anlagen oder zum Anbringen an der Außenseite. Die Unterkonstruktion muss in der Lage sein, die unter der Annahme eines luftundurchlässigen Gewebes ausgeübten Lasten sicher abzutragen.
- D 2.2.2.21 Befestigungsmittel von an Wänden angebrachten Dämmprodukten im Innenbereich, ausgenommen Klebstoffe auf Kunstharzbasis
- D 2.2.2.22 Kleber und/oder Dübel (Verankerungsmittel) von an Decken angebrachten Dämmstoffen im Innenbereich, wenn das Gesamtgewicht aus Wärmedämmung und Beschichtung 15 kg/m<sup>2</sup> nicht übersteigt; ausgenommen ist die Verwendung von Klebstoffen auf Kunstharzbasis im Innenbereich
- D 2.2.2.23 "Einschubtreppen mit Abschluss der Öffnung" gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022
- D 2.2.2.24 Produkte zur Schallabsorption, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden
- D 2.2.3 Bauprodukte der Haustechnik**
- D 2.2.3.1 Flammenkatalysatoren
- D 2.2.3.2 „Öl-Nassbrenner“ gestrichen in der VwV TB vom 12. Dezember 2022
- D 2.2.3.3 Lüftungsleitungen einschließlich Zubehör
- D 2.2.3.4 Vorgefertigte Installationsschächte und -kanäle einschließlich ihrer Revisionsöffnungen
- D 2.2.3.5 Ummantelungen und Verkleidungen von Abgasanlagen zum Freien einschließlich zugehöriger Unterkonstruktionen sowie Abdeckplatten und Fugendichtungen für Mündungen von Abgasanlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen nach DIN 4102-4:2016-05, Abschnitt 4
- D 2.2.3.6 Nicht abgasberührte untergeordnete Zubehöreile von Abgasanlagen (Bauteile für Kondensatableitung oder Hinterlüftung, Abstandshalter, Wandbefestigungen u. ä.)

Teil 

- D 2.2.3.7 Befestigungsmittel für Rohrummantelungen
- D 2.2.3.8 Latent-Wärmespeicherelemente aus gekapseltem Calcium-Chlorid ( $\text{CaCl}_2 \times 6 \text{ H}_2\text{O}$ ) für Fußbodenheizungen, soweit die Kapselung baustoffmäßig für den Verwendungszweck geeignet ist
- D 2.2.3.9 Abschlüsse von Öffnungen zur Rauchableitung in notwendigen Treppenträumen, die nicht zur Rauchfreihaltung, sondern der Entrauchung nach Evakuierung dienen, sowie deren Vorrichtung zum Öffnen
- D 2.2.3.10 Heiz- und Kühlflächen an Decken und Wänden
- D 2.2.3.11 Heizkörperabdeckungen
- D 2.2.3.12 Bauteile, außerhalb von Gebäuden, für die Be- und Entlüftung der Gebäude- und Grundstücksentwässerung (ausgenommen Belüftungsventile nach DIN EN 12380)
- D 2.2.3.13 Tageslichtführungssysteme mit Querschnittsflächen  $\leq 0,4 \text{ m}^2$
- D 2.2.4 Bauprodukte für Deponien**
- D 2.2.4.1 Entwässerungsrohre für Deponieabdichtungen
- D 2.2.4.2 Dränelemente für Deponieabdichtungen
- D 2.2.4.3 Dichtungselemente für Deponieabdichtungen
- D 2.2.4.4 Schutzschichten für Deponie-Dichtungselemente
- D 2.2.5 Bauprodukte für die Instandsetzung**
- D 2.2.5.1 Bauprodukte zur Instandsetzung von Bauwerksabdichtungen sowie der zugehörigen Einbauteile, ausgenommen Produkte, die im direkten Kontakt mit Grundwasser oder Boden aushärten
- D 2.2.5.2 Bauprodukte zur Instandsetzung von Dachabdichtungen sowie der zugehörigen Einbauteile
- D 2.2.6 Andere Bauprodukte**
- D 2.2.6.1 Bauteile für Wasserbecken mit Inhalten  $\leq 100 \text{ m}^3$
- D 2.2.6.2 Drucklose Behälter bis  $50 \text{ m}^3$  Rauminhalt und bis 3 m Höhe zur Lagerung von Regen- und Trinkwasser
- D 2.2.6.3 Muster- und Rastergeber und Abstandhalter für Pflasterungen
- D 2.2.6.4 Stützelemente zur Verwendung bei Geländesprüngen bis zu 1,0 m Höhe
- D 2.2.6.5 Bauteile aus Kunststoffen für Wasserrutschen bis zu 2,0 m Höhe
- D 2.2.6.6 Starre und flexible Schüttgutsilos bis  $3 \text{ m}^3$  Rauminhalt und bis 3 m Höhe (Oberkante des Silos über Gelände)
- D 2.2.6.7 Nichtbegehbare Abdeckungen für Behälter, unter denen sich keine Verkehrsflächen befinden und die nicht der Standsicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen dienen. Die Abdeckungen dürfen einem maximalen Innendruck von 50 mbar ausgesetzt sein.
- D 2.2.6.8 Bauprodukte für gebäudeunabhängige Solaranlagen im öffentlich unzugänglichen Bereich mit einer Höhe bis zu 3 m

Teil **D 3 Technische Dokumentation nach § 73a Absatz 2 Nummer 6 LBO**

In Bezug auf die Wesentlichen Merkmale eines Bauproduktes, die von der der CE-Kennzeichnung zugrundeliegenden harmonisierten technischen Spezifikation erfasst sind, ist die CE-Kennzeichnung die einzige Kennzeichnung (Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1 EU-BauPVO). Ansonsten sind weitere freiwillige Angaben zu dem Produkt möglich. In diesem Fall ist deren Korrektheit in einer technischen Dokumentation darzulegen. Hierzu kann es je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck erforderlich sein, in der Technischen Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen eingeschaltet wurden. Zum Beispiel kann es insbesondere sinnvoll sein, eine entsprechend Artikel 30 EU-BauPVO qualifizierte Stelle einzuschalten, sofern es keine anwendbare, anerkannte technische Regel gibt oder eine entsprechend Artikel 43 EU-BauPVO qualifizierte Stelle, sofern lediglich eine unabhängige Drittprüfung anhand einer anwendbaren technischen Regel durchgeführt werden soll.

Bezugsquellennachweis

## E Bezugsquellennachweis

Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2021/1, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen des DIBt vom 17. Januar 2022, mit Druckfehlerberichtigung vom 4. März 2022  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Normen (DIN, DIN V, DIN V ENV, DIN EN, DIN EN ISO, DIN CEN/TS, DIN SPEC, Eurocode), AD-Merkblätter, DIN-Fachberichte  
Beuth Verlag GmbH  
[www.beuth.de](http://www.beuth.de)

EADs (European Assessment Documents)  
[www.eota.eu](http://www.eota.eu)

ETAGs (European Technical Approvals Guidelines)  
[www.eota.eu](http://www.eota.eu)

Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1  
Fassung November 2005  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812  
Fassung August 2009  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Bau- und Prüfgrundsätze für Beschichtungsstoffe zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen  
Ausgabe August 2017  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Bemessungsverfahren für Kunststoffdübel zur Verankerung in Beton und Mauerwerk (Deutsches Anwendungsdokument zu EOTA TR 064 vom Mai 2018)  
Stand: August 2019  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Bemessungsverfahren für Metall-Injektionsanker zur Verankerung in Mauerwerk, (Deutsches Anwendungsdokument zu EOTA TR 054 vom April 2016)  
Stand: August 2019  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Bemessung von Flachdecken, Einzelfundamenten und Bodenplatten aus Stahlbeton mit Doppelkopfkankern als Durchstanzbewehrung (Deutsches Anwendungsdokument zu EOTA TR 060 vom November 2017)  
Stand: August 2019  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Bemessung von Flachdecken, Einzelfundamenten und Bodenplatten aus Stahlbeton mit Gitterträgern als Durchstanzbewehrung (Deutsches Anwendungsdokument zu EOTA TR 058 vom Juni 2017)  
Stand: August 2019  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Prüfgrundsätze für Schornsteinreinigungsverschlüsse und Rußabsperrerr  
Ausgabe November 2012  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen  
Ausgabe April 2009, zuletzt geändert am 1. Juli 2010  
[www.is-argebau.de](http://www.is-argebau.de)

DAfStb-Richtlinie Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 Teil 1 – RBrezG/1  
Ausgabe September 2010  
Beuth Verlag GmbH  
[www.beuth.de](http://www.beuth.de)

DAfStb-Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - BUMwS  
Ausgabe März 2011  
Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V. – DAfStb  
Beuth Verlag GmbH  
[www.beuth.de](http://www.beuth.de)

DAfStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit (Verzögerter Beton)  
Ausgabe November 2006  
Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V. – DAfStb  
Beuth Verlag GmbH  
[www.beuth.de](http://www.beuth.de)

DAfStb-Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton und Trockenmörtel (Trockenbeton-Richtlinie) – TrBMR –  
Ausgabe Juni 2005  
Beuth Verlag GmbH  
[www.beuth.de](http://www.beuth.de)



## Bezugsquellennachweis

DAfStb-Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel – VeBMR –  
Ausgabe November 2011  
Beuth Verlag GmbH  
[www.beuth.de](http://www.beuth.de)

DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton  
Ausgabe April 2010  
Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V. – DAfStb  
Beuth Verlag GmbH  
[www.beuth.de](http://www.beuth.de)

DAfStb-Richtlinie Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungsrichtlinie)  
Ausgabe Oktober 2001  
Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze  
Teil 2: Bauprodukte und Anwendung  
Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung  
Teil 4: Prüfverfahren  
Berichtigung 1 (2002-01)  
Berichtigung 2 (2005-12)  
Berichtigung 3 (2014-09)  
Beuth Verlag GmbH  
[www.beuth.de](http://www.beuth.de)

DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton – SVBR  
Ausgabe September 2012  
Beuth Verlag GmbH  
[www.beuth.de](http://www.beuth.de)

DAfStb-Richtlinie – Stahlfaserbeton  
Ergänzungen und Änderungen zu  
DIN EN 1992-1-1/NA, DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 und DIN EN 13670 in Verbindung mit DIN 1045-3, Teile 1 bis 3  
Ausgabe November 2012  
Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V. – DAfStb  
Beuth Verlag GmbH  
[www.beuth.de](http://www.beuth.de)

DAfStb-Richtlinie – Verwendung von siliziumreicher Flugasche und Kesselsand in Betonbauteilen in Kontakt mit Boden, Grundwasser oder Niederschlag  
Ausgabe Juni 2020  
Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V. – DAfStb  
Beuth Verlag GmbH  
[www.beuth.de](http://www.beuth.de)

DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton (Alkali-Richtlinie) Ausgabe Oktober 2013  
Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V. – DAfStb  
Beuth Verlag GmbH  
[www.beuth.de](http://www.beuth.de)

DAST-Richtlinie 021  
Schraubenverbindungen aus feuerverzinkten Garnituren M39 bis M72 entsprechend  
DIN EN 14399-4, DIN EN 14399-6  
Ausgabe September 2013  
Stahlbau Verlags- und Service GmbH  
[shop.deutscherstahlbau.de](http://shop.deutscherstahlbau.de)

DAST-Richtlinie 022  
Feuerverzinken von tragenden Stahlbauteilen  
Ausgabe Juni 2016  
Stahlbau Verlags- und Service GmbH  
[shop.deutscherstahlbau.de](http://shop.deutscherstahlbau.de)

Durchführung und Auswertung von Versuchen am Bau für Injektionsankersysteme im Mauerwerk mit ETA nach ETAG 029 bzw. EAD 330076-00-0604  
Stand: September 2019  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Durchführung und Auswertung von Versuchen am Bau für Kunststoffdübel in Beton und Mauerwerk mit ETA nach EAD 330284-00-0604 bzw. nach ETAG 020  
Stand: September 2019  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

DVS Richtlinie DVS 1708:2009-09  
Beuth Verlag GmbH  
[www.beuth.de](http://www.beuth.de)

Empfehlungen für den Entwurf und die Berechnung von Erdkörpern mit Bewehrungen aus Geokunststoffen – EB GEO  
Deutsche Gesellschaft für Geotechnik  
Ausgabe 2010  
Ernst & Sohn Verlag für Architektur und technische Wissenschaften GmbH & Co. KG  
[www.ernst-und-sohn.de](http://www.ernst-und-sohn.de)

ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“  
Ausgabe Juni 1985  
Mitteilungen IfBt Heft 2/1987  
Beuth Verlag GmbH  
[www.beuth.de](http://www.beuth.de)

Fachregel Ofen- und Luftheizungsbauhandwerks – TR OL 2006  
Ausgabe 2010  
Zentralverband Sanitär Heizung Klima  
[www.zvshk.de](http://www.zvshk.de)

Hinweise für die Montage von Dübelverankerungen  
Ausgabe Oktober 2010  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

## Bezugsquellennachweis

Instandhaltung von Betonbauwerken  
(TR Instandhaltung): Teil 1 – Anwendungsbereich  
und Planung der Instandhaltung  
Fassung Mai 2020  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Instandhaltung von Betonbauwerken  
(TR Instandhaltung): Teil 2 – Merkmale von  
Produkten oder Systemen für die Instandsetzung  
und Regelungen für deren Verwendung  
Fassung Mai 2020  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Lehmbau Regeln  
Ausgabe Februar 2008  
Dachverband Lehm e. V.  
[www.dachverband-lehm.de](http://www.dachverband-lehm.de)

Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen  
bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdichtungen  
im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen  
Teil 1: Flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe –  
PG AIV-F  
Ausgabe März 2018  
Teil 2: Bahnenförmige Abdichtungsstoffe – PG AIV-B  
Ausgabe März 2018  
Teil 3: Plattenförmige Abdichtungsstoffe – PG AIV-P  
Ausgabe März 2018  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen  
bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für  
Bauwerksabdichtungen mit Flüssigkunststoffen –  
PG-FLK  
Ausgabe Juli 2019  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen  
bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für starre und  
flexible mineralische Dichtungsschlämme sowie  
flexible polymermodifizierte Dickbeschichtungen für  
die Abdichtung von Bauwerken – PG-MDS/FPD  
Ausgabe November 2016  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen  
bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugen-  
abdichtungen in Bauteilen u.a. aus Beton mit hohem  
Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich  
– PG-FBB

Teil 1: Abdichtungen für Arbeitsfugen und  
Sollrissquerschnitte, Übergänge und Anschlüsse  
Stand: Mai 2020  
Teil 2: Abdichtungen für Bewegungsfugen  
Ausgabe September 2017  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Prüfplan für Beschichtungs- und Einhausungs-  
systeme zur Sanierung Pentachlorphenol  
(PCP)-belasteter Holzbauteile  
Stand: Januar 2006  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Richtlinie für den Nachweis der Standsicherheit von  
Metall-Kunststoff-Verbundprofilen  
Ausgabe August 1986  
Mitteilungen IfBt Heft 6/1986  
Ernst & Sohn Verlag für Architektur und technische  
Wissenschaften GmbH & Co. KG  
[www.ernst-und-sohn.de](http://www.ernst-und-sohn.de)

Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-  
belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden  
Ausgabe September 1994  
Mitteilungen DIBt Heft 2/1995  
Ernst & Sohn Verlag für Architektur und technische  
Wissenschaften GmbH & Co. KG  
[www.ernst-und-sohn.de](http://www.ernst-und-sohn.de)

Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCP-  
belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden  
Ausgabe Oktober 1996  
Mitteilungen DIBt Heft 1/1997  
Ernst & Sohn Verlag für Architektur und technische  
Wissenschaften GmbH & Co. KG  
[www.ernst-und-sohn.de](http://www.ernst-und-sohn.de)

Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von  
Trockenbeton und Trockenmörtel – TrBMR  
Ausgabe Juni 2005  
Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V. – DAfStb  
Beuth Verlag GmbH  
[www.beuth.de](http://www.beuth.de)

Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken-  
und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach  
DIN 1052 Teil 1 bis Teil 3  
Fassung Juni 1992  
Mitteilungen IfBt Heft 1/1993  
Ernst & Sohn Verlag für Architektur und technische  
Wissenschaften GmbH & Co. KG  
[www.ernst-und-sohn.de](http://www.ernst-und-sohn.de)

## Bezugsquellennachweis

Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen RStO 01  
FGSV Verlag GmbH  
[www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de)

Richtlinie für Windenergieanlagen  
Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung  
Fassung Oktober 2012, Korrigierte Fassung März 2015  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen - AutSchR  
Ausgabe Dezember 1997  
[www.is-argebau.de](http://www.is-argebau.de)

Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen - EltVTR  
Ausgabe Dezember 1997  
[www.is-argebau.de](http://www.is-argebau.de)

Technische Lieferbedingungen/Technische Prüfvorschriften für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff (TL/TP BEL – B, Teil 3)  
Ausgabe 1995  
Bundesministerium für Verkehr, Abteilung Straßenbau  
Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co KG  
[www.verkehrsblatt.de](http://www.verkehrsblatt.de)

Technische Lieferbedingungen/Technische Prüfvorschriften für Oberflächenschutzsysteme (TL/TP OS)  
Ausgabe 1996  
Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co KG  
[www.verkehrsblatt.de](http://www.verkehrsblatt.de)

Technische Regeln Flüssiggas (TRF 2012)  
wvgw Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH  
[shop.wvgw.de](http://shop.wvgw.de)

Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)  
UWS Umweltmanagement GmbH  
[www.umwelt-online.de](http://www.umwelt-online.de)

Technische Regeln für Gasinstallationen (DVGW G 600)  
Ausgabe September 2018  
Beuth Verlag GmbH, Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH  
[www.beuth.de](http://www.beuth.de)

Technische Regeln Ölanlagen (TRÖl 2.0)  
Institut für Wärme und Öltechnik e.V.  
[www.zukunftsheizen.de](http://www.zukunftsheizen.de)

[Technische Regel] Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung von nachträglichen Bewehrungsanschlüssen mit eingemörtelten Bewehrungsstäben; Stand: Mai 2020 \*)  
Mitteilungen DIBt 17.01.2022 (darin Anhang 1)  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung von Verankerungen in Beton mit einbetonierten oder nachträglich gesetzten Befestigungsmitteln; Stand: Mai 2020 \*)  
Mitteilungen DIBt 17.01.2022 (darin Anhang 2)  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung von Verankerungen in Mauerwerk mit nachträglich gesetzten Befestigungsmitteln; Stand: Mai 2020 \*)  
Mitteilungen DIBt 17.01.2022 (darin Anhang 3)  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten; Stand: Mai 2019, Änderungen vom Januar 2021 \*)  
Mitteilungen DIBt 17.01.2022 (darin Anhang 4)  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] WDVS mit EPS, Sockelbrandprüfverfahren; Stand: Juni 2016 \*)  
Mitteilungen DIBt 17.01.2022 (darin Anhang 5)  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Hinterlüftete Außenwandbekleidungen; Stand: Juni 2016 \*)  
Mitteilungen DIBt 17.01.2022 (darin Anhang 6)  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG); Stand: August 2020 \*)  
Mitteilungen DIBt 17.01.2022 (darin Anhang 8) \*)  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Textile Bodenbeläge; Stand: August 2020 \*)  
Mitteilungen DIBt 17.01.2022 (darin Anhang 9)  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer (ABuG); Stand: August 2020 \*)  
Mitteilungen DIBt 17.01.2022 (darin Anhang 10)  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] WDVS mit ETA nach ETAG 004; Stand: Mai 2019 \*)  
Mitteilungen DIBt 17.01.2022 (darin Anhang 11)  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

## Bezugsquellennachweis

[Technische Regel] Anwendungsregeln für nicht lasttragende verlorene Schalungsbauteile / -systeme und Schalungssteine für die Erstellung von Ortbeton-Wänden; Stand: Mai 2019 \*)  
Mitteilungen DIBt 17.01.2022 (darin Anhang 12)  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Richtlinie über Rollladenkästen - RokR; Stand: November 2019 \*)  
Mitteilungen DIBt 17.01.2022 (darin Anhang 13)  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung – TR TGA; Stand: Mai 2019 \*)  
Mitteilungen DIBt 17.01.2022 (darin Anhang 14)  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Produkte für die Abdichtung von Bauwerken – Mindestens erforderliche Leistungen; Stand: November 2019 \*)  
Mitteilungen DIBt 17.01.2022 (darin Anhang 15)  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie); Stand: November 2020 \*)  
Mitteilungen DIBt 17.01.2022 (darin Anhang 16)  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Auffangvolumen bis 1000 Liter (StawaR); Stand: September 2020 \*)  
Mitteilungen DIBt 17.01.2022 (darin Anhang 17)  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (PÜZ-Verzeichnis)  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

\*) Diese technischen Regeln wurden gemeinsam mit der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, die dieser Verwaltungsvorschrift zugrunde liegt, in Form von Anhängen veröffentlicht. Sie werden in den Teilen A bis C dieser Verwaltungsvorschrift in Bezug genommen, hier aber nicht nochmals veröffentlicht. Die in den technischen Regeln enthaltenen Bezüge auf Muster-Vorschriften werden wie folgt als Bezüge auf Landes-Vorschriften gelesen:

| Zeile | Muster-Vorschrift                        | Landes-Vorschrift                              |
|-------|------------------------------------------|------------------------------------------------|
| 1     | MBO                                      | LBO                                            |
| 2     | § 3 MBO                                  | § 3 Absatz 1 LBO                               |
| 3     | § 3 der Landesbauordnungen               | § 3 Absatz 1 LBO                               |
| 4     | § 16a MBO                                | § 16a LBO                                      |
| 5     | § 16a Abs. 2 MBO                         | § 16a Absatz 2 LBO                             |
| 6     | § 17 MBO                                 | § 17 LBO                                       |
| 7     | § 17 Abs. 1 MBO                          | § 17 Absatz 1 LBO                              |
| 8     | § 20 MBO                                 | § 20 LBO                                       |
| 9     | § 28 Abs. 3 Satz 1 MBO                   | § 5 Absatz 2 Satz 1 und 3 LBOAVO               |
| 10    | § 28 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 MBO        | § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 LBOAVO               |
| 11    | § 28 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 MBO | § 5 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 LBOAVO |

| Zeile | Muster-Vorschrift                                                | Landes-Vorschrift                                         |
|-------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| 12    | § 29 Abs. 5 MBO                                                  | § 6 Absatz 4 LBOAVO                                       |
| 13    | § 30 Abs. 7 MBO                                                  | § 7 Absatz 7 LBOAVO                                       |
| 14    | § 30 Abs. 7 Satz 1 MBO                                           | § 7 Absatz 7 Satz 1 LBOAVO                                |
| 15    | § 32 Abs. 2 MBO                                                  | § 9 Absatz 1 LBOAVO                                       |
| 16    | § 35 Abs. 5 MBO                                                  | § 11 Absatz 4 LBOAVO                                      |
| 17    | § 35 Abs. 6 Satz 2 MBO                                           | § 11 Absatz 5 Satz 2 LBOAVO                               |
| 18    | § 36 Abs. 6 MBO                                                  | § 12 Absatz 6 LBOAVO                                      |
| 19    | § 39 Abs. 2 MBO                                                  | § 14 Absatz 2 LBOAVO                                      |
| 20    | § 39 Abs. 2 Satz 2 MBO                                           | § 14 Absatz 2 Satz 2 LBOAVO                               |
| 21    | § 39 Abs. 3 Satz 1 MBO                                           | § 14 Absatz 3 Satz 1 LBOAVO                               |
| 22    | § 67 MBO                                                         | § 56 LBO                                                  |
| 23    | § 85a Abs. 1 Satz 3 MBO                                          | § 73a Absatz 1 Satz 3 LBO                                 |
| 24    | § 85a Abs. 2 MBO                                                 | § 73a Absatz 2 LBO                                        |
| 25    | Muster-Verkaufsstättenverordnung                                 | Verkaufsstättenverordnung (VkVO)                          |
| 26    | Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) | Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) |

## Bezugsquellennachweis

**In Bezug genommene Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und technische Richtlinien des Landes Baden-Württemberg:**

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010 S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Landesbauordnung (LBOAVO) vom 5. Februar 2010 (GBl. 2010 S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 147 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 18)

Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung – LBOVVO) vom 13. November 1995 (GBl. 1995 S. 794), zuletzt geändert durch Artikel 148 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 18)

Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten (Hersteller- und Anwenderverordnung LBO – LBOHAVO) vom 12. November 2001 (GBl. 2001 S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 19)

Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bauprüfverordnung – BauPrüfVO) vom 10. Mai 2010 (GBl. 2010 S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 160 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 19)

Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (LBOÜTVO) vom 12. November 2001 (GBl. 2001 S. 630, 631), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 19)

Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Anforderungen an Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung – FeuVO) vom 8. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1182, 1184), zuletzt geändert durch Artikel 155 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 19)

Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über das Übereinstimmungszeichen (Übereinstimmungszeichenverordnung – ÜZVO) vom 26. Mai 1998 (GBl. 1998 S. 362, ber. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 162 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 19)

Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung – VkVO) vom 11. Februar 1997 (GBl. 1997 S. 84), zuletzt geändert durch Artikel 151 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 18)

Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) vom 28. April 2004 (GBl. 2004 S. 311, ber. S. 653), zuletzt geändert durch Artikel 152 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 18)

Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (ElkBauVO) vom 8. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1182, 1192), zuletzt geändert durch Artikel 154 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 19)

Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Garagen und Stellplätze (Garagenverordnung – GaVO) vom 7. Juli 1997 (GBl. 1997 S. 332), zuletzt geändert durch Artikel 153 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 18)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die brandschutztechnische Prüfung im baurechtlichen Verfahren (VwV Brandschutzprüfung) vom 17. September 2012 (GABl. 2012 S. 865), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16.12.2020 (GABl. 2021 S. 34)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 16. Dezember 2020 (GABl. 2021 S. 31)

Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie – KLR): 1996-06 (GABl. 1999 S. 672)

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise Baden-Württemberg (HolzBauRL): 2022-12 (GABl. 2022 Heft 12)

## Bezugsquellennachweis

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR): 2022-12 (GABl. 2022 Heft 12)

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR): 2022-12 (GABl. 2022 Heft 12)

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Systemböden-Richtlinie – SysBöR): 2006-11 (GABl. 2006 S. 834)

Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie – IndBauRL): 2022-12 (GABl. 2022 Heft 12)

Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR), Fassung Juni 2010 (GABl. 2012 S. 666), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Juni 2019 (GABl. S. 251)

Seite 207 von 208

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**F      Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 20. Dezember 2017 außer Kraft.

Seite 208 von 208

## **Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen<sup>1</sup> (Leitungsanlagen-Richtlinie - LAR)**

Fassung Dezember 2022

Inhalt:

- 1 Geltungsbereich
- 2 Begriffe
  - 2.1 Leitungsanlagen
  - 2.2 Elektrische Leitungen mit verbessertem Brandverhalten
  - 2.3 Medien
- 3 Leitungsanlagen in Rettungswegen
  - 3.1 Grundlegende Anforderungen
  - 3.2 Elektrische Leitungsanlagen
  - 3.3 Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Medien
  - 3.4 Rohrleitungsanlagen für brennbare oder brandfördernde Medien
  - 3.5 Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken und Unterflurkanäle
- 4 Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile (Wände und Decken)
  - 4.1 Grundlegende Anforderungen
  - 4.2 Erleichterungen für die Leitungsdurchführung durch feuerhemmende Wände
  - 4.3 Erleichterungen für einzelne Leitungen
- 5 Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall
  - 5.1 Grundlegende Anforderungen
  - 5.2 Funktionserhalt
  - 5.3 Dauer des Funktionserhaltes

### **1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Richtlinie gilt für

- a) Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren ausgenommen in offenen Gängen vor Außenwänden,
- b) die Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile (Wände und Decken),
- c) den Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall.

<sup>2</sup>Für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Vorräume und Sicherheitsschleusen gilt die Richtlinie entsprechend.

<sup>3</sup>Sie gilt nicht für Lüftungs- und Warmluftheizungsanlagen. <sup>4</sup>Für Lüftungsanlagen ist die Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüAR) zu beachten. <sup>5</sup>Die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidung in Holzbauweise (HolzBauRL) bleibt unberührt.

---

<sup>1</sup> Erstellt auf Grundlage der MLAR, Fassung September 2020.

Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

## **2 Begriffe**

### **2.1 <sup>1</sup>Leitungsanlagen**

sind Anlagen aus Leitungen, insbesondere aus elektrischen Leitungen oder Rohrleitungen, sowie aus den zugehörigen Armaturen, Hausanschlusseinrichtungen, Messeinrichtungen, Steuer- Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Netzgeräten, Verteilern und Dämmstoffen für die Leitungen. <sup>2</sup>Zu den Leitungen gehören deren Befestigungen und Beschichtungen. <sup>3</sup>Lichtwellenleiter-Kabel und elektrische Kabel gelten als elektrische Leitungen.

### **2.2 Elektrische Leitungen mit verbessertem Brandverhalten**

sind Leitungen, die die Prüfanforderungen nach DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit DIN 4102-16:1998-05 Baustoffklasse B 1 (schwerentflammbare Baustoffe), auch in Verbindung mit einer Beschichtung, erfüllen und eine nur geringe Rauchentwicklung aufweisen oder hierzu europäisch gleichwertig klassifiziert sind.

### **2.3 Medien**

im Sinne dieser Richtlinie sind Flüssigkeiten, Dämpfe, Gase und Stäube.

## **3 Leitungsanlagen in Rettungswegen**

### **3.1 Grundlegende Anforderungen**

3.1.1 <sup>1</sup>Nach § 16 Absatz 2 LBOAVO sind Leitungsanlagen in

- a) notwendigen Treppenräumen gemäß § 28 Absatz 2 LBO,
- b) Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 LBOAVO und
- c) notwendigen Fluren gemäß § 28 Absatz 3 LBO

nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

<sup>2</sup>Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Leitungsanlagen in diesen Räumen den Anforderungen der Abschnitte 3.1.2 bis 3.5.6 entsprechen.

<sup>3</sup>Dabei gelten für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Vorräume und Sicherheitsschleusen die Anforderungen wie an notwendige Treppenräume.

3.1.2 Leitungsanlagen dürfen in tragende, aussteifende oder raumabschließende Bauteile sowie in Bauteile von Installationsschächten und -kanälen nur so weit eingreifen, dass die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit erhalten bleibt.

3.1.3 In Sicherheitstreppenräumen gemäß § 15 Absatz 5 LBO und in Räumen zwischen Sicherheitstreppenräumen und Ausgängen ins Freie sind nur Leitungsanlagen zulässig, die ausschließlich der unmittelbaren Versorgung dieser Räume oder der Brandbekämpfung dienen.

### **3.2 Elektrische Leitungsanlagen**

3.2.1 <sup>1</sup>Elektrische Leitungen müssen

- a) einzeln oder nebeneinander angeordnet voll eingeputzt,
- b) in Schlitzten von massiven Bauteilen, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen verschlossen werden,
- c) innerhalb von mindestens feuerhemmenden Wänden in Leichtbauweise, jedoch nur Leitungen, die ausschließlich der Versorgung der in und an der Wand befindlichen elektrischen Betriebsmitteln dienen,



- d) in Installationsschächten und -kanälen nach Abschnitt 3.5,
- e) über Unterdecken nach Abschnitt 3.5,
- f) in Unterflurkanälen nach Abschnitt 3.5 oder
- g) in Systemböden (siehe hierzu die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden)

verlegt werden.

<sup>2</sup>Sie dürfen offen verlegt werden, wenn sie

- a) nichtbrennbar sind,
- b) ausschließlich der Versorgung der Räume und Flure nach Abschnitt 3.1.1 dienen oder
- c) Leitungen mit verbessertem Brandverhalten sind in notwendigen Fluren von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, deren Nutzungseinheiten eine Fläche von jeweils 200 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und die keine Sonderbauten sind.

<sup>3</sup>Außerdem dürfen in notwendigen Fluren einzelne kurze Stichleitungen offen verlegt werden. <sup>4</sup>Werden für die offene Verlegung nach Satz 2 Elektro-Installationskanäle oder -rohre (siehe DIN EN 50085-1 (VDE 0604 Teil 1):2014-05) verwendet, so müssen diese aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

### 3.2.2 Messeinrichtungen und Verteiler

Messeinrichtungen und Verteiler sind abzutrennen gegenüber

- a) notwendigen Treppenräumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen; Öffnungen in diesen Bauteilen sind durch mindestens feuerhemmende Abschlüsse mit umlaufender Dichtung zu verschließen;
- b) notwendigen Fluren durch Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen; Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit Abschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen zu verschließen.

## 3.3 Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Medien

3.3.1 Die Rohrleitungsanlagen einschließlich der Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen - auch mit brennbaren Dichtungs- und Verbindungsmitteln und mit brennbaren Rohrbeschichtungen bis 0,5 mm Dicke - dürfen offen verlegt werden.

3.3.2 Die Rohrleitungsanlagen aus brennbaren Baustoffen oder mit brennbaren Dämmstoffen müssen

- a) in Schlitten von massiven Wänden, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen verschlossen werden,
- b) in Installationsschächten und -kanälen nach Abschnitt 3.5,
- c) über Unterdecken nach Abschnitt 3.5,
- d) in Unterflurkanälen nach Abschnitt 3.5 oder
- e) in Systemböden

verlegt werden.

## 3.4 Rohrleitungsanlagen für brennbare oder brandfördernde Medien

3.4.1 <sup>1</sup>Die Rohrleitungsanlagen müssen einschließlich ihrer Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht

- a) für deren Dichtungs- und Verbindungsmittel,
- b) für Rohrbeschichtungen bis 0,5 mm Dicke,
- c) für Rohrbeschichtungen bis 2 mm Dicke bei Rohrleitungsanlagen, die nach Abschnitt 3.4.2 Satz 1 verlegt sind.

#### 3.4.2 <sup>1</sup>Die Rohrleitungsanlagen müssen

- a) einzeln mit mindestens 15 mm Putzüberdeckung voll eingeputzt oder
- b) in Installationsschächten oder -kanälen nach Abschnitt 3.5.1 in Verbindung mit 3.5.5 verlegt

werden.

<sup>2</sup>Sie dürfen in notwendigen Fluren auch offen verlegt werden. <sup>3</sup>Dichtungen von Rohrverbindungen müssen wärmebeständig sein.

#### 3.4.3 <sup>1</sup>Gaszähler sind in notwendigen Treppenräumen und in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie nicht zulässig. <sup>2</sup>Gaszähler müssen in notwendigen Fluren

- a) thermisch erhöht belastbar sein,
- b) durch eine thermisch auslösende Absperreinrichtung geschützt sein oder
- c) durch mindestens feuerbeständige Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt sein; Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit mindestens feuerbeständigen Abschlüssen zu verschließen; die Abschlüsse müssen mit umlaufenden Dichtungen versehen sein.

### 3.5 Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken und Unterflurkanäle

3.5.1 <sup>1</sup>Installationsschächte und -kanäle müssen – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine Feuerwiderstandsfähigkeit haben, die der höchsten notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der von ihnen durchdrungenen raumabschließenden Bauteile entspricht. <sup>2</sup>Die Abschlüsse müssen umlaufend dicht schließen. <sup>3</sup>Die Befestigung der Installationsschächte und -kanäle ist mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln auszuführen.

3.5.2 Abweichend von Abschnitt 3.5.1 Satz 1 genügen in notwendigen Fluren Installationsschächte, die keine Geschossdecken überbrücken, und Installationskanäle (einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen), die mindestens feuerhemmend sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

3.5.3 <sup>1</sup>Unterdecken müssen – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und bei einer Brandbeanspruchung sowohl von oben als auch von unten in notwendigen Fluren mindestens feuerhemmend sein und in notwendigen Treppenräumen und in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie mindestens der notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken entsprechen. <sup>2</sup>Die Abschlüsse müssen umlaufend dicht schließen. <sup>3</sup>Die besonderen Anforderungen hinsichtlich der brandsicheren Befestigung der im Bereich zwischen den Geschossdecken und Unterdecken verlegten Leitungen sind zu beachten.

3.5.4 <sup>1</sup>In notwendigen Fluren von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, deren Nutzungseinheiten eine Fläche von jeweils 200 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und die keine Sonderbauten sind, brauchen Installationsschächte, die keine Geschossdecken überbrücken, Installationskanäle und Unterdecken (einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen) nur aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen zu bestehen. <sup>2</sup>Einbauten, wie Leuchten und Lautsprecher, bleiben unberücksichtigt.

3.5.5 <sup>1</sup>Installationsschächte und -kanäle für Rohrleitungsanlagen nach Abschnitt 3.4.1 sind mit nichtbrennbaren Baustoffen formbeständig und dicht zu verfüllen oder müssen abschnittsweise oder im Ganzen be- und entlüftet werden. <sup>2</sup>Die Be- und Entlüftungsöffnungen müssen mindestens 10 cm<sup>2</sup> groß sein. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht in notwendigen Treppenräumen und nicht in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie angeordnet werden.

3.5.6 <sup>1</sup>Estrichbündig oder -überdeckt angeordnete Unterflurkanäle für die Verlegung von Leitungen müssen in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie sowie in notwendigen Fluren eine obere Abdeckung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben. <sup>2</sup>Sie dürfen keine Öffnungen haben, ausgenommen in notwendigen Fluren Revisions- oder

Nachbelegungsöffnungen. <sup>3</sup>Diese Öffnungen müssen Abschlüsse haben, die umlaufend dicht schließen und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

## **4 Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile (Wände und Decken)**

### **4.1 Grundlegende Anforderungen**

4.1.1 <sup>1</sup>Gemäß § 16 Absatz 1 LBOAVO dürfen Leitungen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht

- a) für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
- b) innerhalb von Wohnungen.,
- c) innerhalb derselben Nutzugseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m<sup>2</sup> in nicht mehr als zwei Geschossen.

<sup>2</sup>Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Leitungsdurchführungen den Anforderungen der Abschnitte 4.1 bis 4.3 entsprechen.

#### **4.1.2 Die Leitungen müssen**

- a) durch Abschottungen geführt werden, die mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie die raumabschließenden Bauteile oder
- b) innerhalb von Installationsschächten oder -kanälen geführt werden, die - einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen - mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie die durchdrungenen raumabschließenden Bauteile und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

4.1.3 Der Mindestabstand zwischen Abschottungen, Installationsschächten oder -kanälen sowie der erforderliche Abstand zu anderen Durchführungen (z. B. Lüftungsleitungen) oder anderen Öffnungsverschlüssen (z. B. Feuerschutztüren) ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise; fehlen entsprechende Festlegungen, ist ein Abstand von mindestens 50 mm erforderlich.

### **4.2 Erleichterungen für die Leitungsdurchführung durch feuerhemmende Wände**

<sup>1</sup>Abweichend von Abschnitt 4.1.2 dürfen durch feuerhemmende Wände – ausgenommen solche notwendiger Treppenträume und Räume zwischen notwendigen Treppenträumen und den Ausgängen ins Freie –

- a) einzelne elektrische Leitungen sowie einzelne dichtgepackte Kabelbündel bis 50 mm Durchmesser und
- b) Rohrleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen – auch mit brennbaren Rohrbeschichtungen bis 2 mm Dicke –

geführt werden, wenn der Raum zwischen der Leitung oder dem Kabelbündel und dem umgebenden Bauteil aus nichtbrennbaren Baustoffen mit nichtbrennbaren Baustoffen oder mit im Brandfall aufschäumenden Baustoffen vollständig ausgefüllt wird. <sup>2</sup>Bei Verwendung von Mineralfasern müssen diese eine Schmelztemperatur von mindestens 1000 °C aufweisen. <sup>3</sup>Bei Verwendung von aufschäumenden Dämmschichtbildnern und von Mineralfasern darf der Abstand zwischen der Leitung oder dem Kabelbündel und dem umgebenden Bauteil nicht mehr als 50 mm betragen.

### **4.3 Erleichterungen für einzelne Leitungen**

4.3.1 Einzelne Leitungen ohne Dämmung in gemeinsamen Durchbrüchen für mehrere Leitungen

<sup>1</sup>Abweichend von Abschnitt 4.1 dürfen einzelne

- a) elektrische Leitungen,
- b) Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser bis 160 mm aus nichtbrennbaren Baustoffen - ausgenommen Aluminium und Glas -, auch mit Beschichtung aus brennbaren Baustoffen bis zu 2 mm Dicke,
- c) Rohrleitungen für nichtbrennbare Medien und Installationsrohre für elektrische Leitungen mit einem Außendurchmesser bis 32 mm aus brennbaren Baustoffen, Aluminium oder Glas

über gemeinsame Durchbrüche durch die Wände und Decken geführt werden. <sup>2</sup> Dies gilt nur, wenn

- a) der lichte Abstand der Leitungen untereinander bei Leitungen nach Satz 1 Buchstaben a und b mindestens dem einfachen, nach Satz 1 Buchstabe c mindestens dem fünffachen des größeren Leitungsdurchmessers entspricht,
- b) der lichte Abstand zwischen einer Leitung nach Satz 1 Buchstabe c und einer Leitung nach Satz 1 Buchstaben a oder b mindestens dem größeren der sich aus der Art und dem Durchmesser der beiden Leitungen ergebenden Abstandsmaße (Satz 2 Buchstabe a) entspricht,
- c) die feuerbeständige Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 80 mm, die hochfeuerhemmende Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 70 mm, die feuerhemmende Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 60 mm hat und
- d) der Raum zwischen den Leitungen und den umgebenden Bauteilen mit Zementmörtel oder Beton in der vorgenannten Mindestbauteildicke vollständig ausgefüllt wird.

#### 4.3.2 Einzelne Leitungen ohne Dämmung in jeweils eigenen Durchbrüchen oder Bohröffnungen

<sup>1</sup> Abweichend von Abschnitt 4.1 gelten die Vorgaben des Abschnitts 4.3.1. <sup>2</sup> Es genügt jedoch, den Raum zwischen der Leitung und dem umgebenden Bauteil oder Hüllrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen mit Baustoffen aus Mineralfasern oder mit im Brandfall aufschäumenden Baustoffen vollständig zu verschließen. <sup>3</sup> Der lichte Abstand zwischen der Leitung und dem umgebenden Bauteil oder Hüllrohr darf bei Verwendung von Baustoffen aus Mineralfasern nicht mehr als 50 mm, bei Verwendung von im Brandfall aufschäumenden Baustoffen nicht mehr als 15 mm betragen. <sup>4</sup> Die Mineralfasern müssen eine Schmelztemperatur von mindestens 1000 °C aufweisen.

#### 4.3.3 Einzelne Rohrleitungen mit Dämmung in Durchbrüchen oder Bohröffnungen

<sup>1</sup> Abweichend von Abschnitt 4.1 dürfen einzelne Rohrleitungen nach Abschnitt 4.3.1 Satz 1 Buchstaben b und c mit Dämmung in gemeinsamen oder eigenen Durchbrüchen oder Bohröffnungen durch Wände und Decken geführt werden, wenn

- a) die feuerbeständige Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 80 mm, die hochfeuerhemmende Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 70 mm, die feuerhemmende Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 60 mm hat,
- b) die Restöffnung in der Wand oder Decke entsprechend Abschnitt 4.3.1 oder 4.3.2 bemessen und verschlossen ist,
- c) die Dämmung im Bereich der Leitungsdurchführung aus nichtbrennbaren Baustoffen mit einer Schmelztemperatur von mindestens 1000 °C besteht, auch mit Umhüllung aus brennbaren Baustoffen bis 0,5 mm Dicke und
- d) der lichte Abstand, gemessen zwischen den Dämmschichtoberflächen im Bereich der Durchführung, mindestens 50 mm beträgt; das Mindestmaß von 50 mm gilt auch für den Abstand der Rohrleitungen zu elektrischen Leitungen.

<sup>2</sup> Bei Rohrleitungen mit Dämmungen aus brennbaren Baustoffen außerhalb der Durchführung ist eine Umhüllung aus Stahlblech oder beidseitig der Durchführung auf eine Länge von jeweils 500 mm eine Dämmung aus nichtbrennbaren Baustoffen anzuordnen.

#### 4.3.4 Einzelne Rohrleitungen mit oder ohne Dämmung in Wandschlitzten oder mit Ummantelung

<sup>1</sup> Abweichend von Abschnitt 4.1 dürfen einzelne Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser bis 110 mm

- a) aus nichtbrennbaren Baustoffen – ausgenommen Aluminium und Glas – (auch mit brennbaren Beschichtungen) oder
- b) aus brennbaren Baustoffen, Aluminium oder Glas für nichtbrennbare Flüssigkeiten, Dämpfe oder Stäube

durch die Decken geführt werden. <sup>2</sup>Dies gilt nur, wenn sie in den Geschossen durchgehend

- a) in eigenen Schlitzten von massiven Wänden verlegt werden, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putzträger mit dahinter liegender mindestens 10 mm dicker, nichtbrennbarer Dämmung mit einer Schmelztemperatur von mindestens 1000 °C oder mehrlagig mit insgesamt mindestens 25 mm dicken Platten aus nichtbrennbaren mineralischen Baustoffen verschlossen werden; die verbleibenden Wandquerschnitte müssen die erforderliche Feuerwiderstandsdauer behalten, oder
- b) einzeln derart in Wandecken von massiven Wänden verlegt werden, dass sie mindestens zweiseitig von den Wänden und im Übrigen von Bauteilen aus mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putzträger mit dahinter liegender mindestens 10 mm dicker, nichtbrennbarer Dämmung mit einer Schmelztemperatur von mindestens 1000 °C oder mehrlagig aus insgesamt mindestens 25 mm dicken Platten aus nichtbrennbaren mineralischen Baustoffen vollständig umschlossen sind.

<sup>3</sup>Die von diesen Rohrleitungen abzweigenden Leitungen dürfen offen verlegt werden, sofern sie nur innerhalb eines Geschosses geführt werden.

## **5 Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall**

### **5.1 Grundlegende Anforderungen**

5.1.1 <sup>1</sup>Die elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen müssen so beschaffen oder durch Bauteile abgetrennt sein, dass die sicherheitstechnischen Anlagen im Brandfall ausreichend lang funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt). <sup>2</sup>Dieser Funktionserhalt muss bei möglicher Wechselwirkung mit anderen Anlagen oder deren Teilen gewährleistet bleiben.

5.1.2 <sup>1</sup>An die Verteiler der elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen dürfen auch andere betriebsnotwendige sicherheitstechnische Anlagen angeschlossen werden. <sup>2</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass die bauaufsichtlich vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

### **5.2 Funktionserhalt**

5.2.1 Der Funktionserhalt der Leitungen ist gewährleistet, wenn die Leitungen

- a) die Prüfanforderungen der Norm DIN 4102-12:1998-11 (Funktionserhaltsklasse E30 bis E90) erfüllen oder hierzu gleichwertig klassifiziert sind oder
- b) auf Rohdecken unterhalb des Fußbodenestrichs mit einer Dicke von mindestens 30 mm oder
- c) im Erdreich

verlegt werden.

5.2.2 Verteiler für elektrische Leitungsanlagen mit Funktionserhalt nach Abschnitt 5.3 müssen

- a) in eigenen, für andere Zwecke nicht genutzten Räumen untergebracht werden, die gegenüber anderen Räumen durch Wände, Decken und Türen mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend der notwendigen Dauer des Funktionserhaltes und - mit Ausnahme der Türen - aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt sind,
- b) durch Gehäuse abgetrennt werden, für die durch einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis die Funktion der elektrotechnischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die notwendige Dauer des Funktionserhaltes nachgewiesen ist oder

- c) mit Bauteilen (einschließlich ihrer Abschlüsse) umgeben werden, die eine Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend der notwendigen Dauer des Funktionserhaltes haben und (mit Ausnahme der Abschlüsse) aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wobei sichergestellt werden muss, dass die Funktion der elektrotechnischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die Dauer des Funktionserhalts gewährleistet ist; der Nachweis des Funktionserhalts der elektrotechnischen Einbauten ist zu dokumentieren.

### 5.3 Dauer des Funktionserhaltes

5.3.1 Die Dauer des Funktionserhaltes der Leitungsanlagen muss mindestens 90 Minuten betragen bei

- a) automatischen Feuerlöschanlagen und Wasserdruckerhöhungsanlagen zur Löschwasserversorgung,
- b) maschinellen Rauchabzugsanlagen und Druckbelüftungsanlagen für notwendige Treppenräume in Hochhäusern sowie für Sonderbauten, für die solche Anlagen im Einzelfall verlangt werden; abweichend hiervon genügt für Leitungsanlagen, die innerhalb dieser Treppenräume verlegt sind, eine Dauer von 30 Minuten,
- c) Bettenaufzügen in Krankenhäusern und anderen baulichen Anlagen mit entsprechender Zweckbestimmung und Feuerwehraufzügen; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die sich innerhalb der Fahrschächte oder der Triebwerksräume befinden.

5.3.2 Die Dauer des Funktionserhaltes der Leitungsanlagen muss mindestens 30 Minuten betragen bei

- a) Sicherheitsbeleuchtungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die innerhalb eines Brandabschnittes in einem Geschoss oder innerhalb eines Treppenraumes, die ausschließlich der Versorgung der Sicherheitsbeleuchtungsanlagen in diesen Bereichen dienen; die Grundfläche je Brandabschnitt darf höchstens 1.600 m<sup>2</sup> betragen,
- b) Personenaufzügen mit Brandfallsteuerung; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die sich innerhalb der Fahrschächte oder der Triebwerksräume befinden,
- c) Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden, sowie in Bereichen ohne automatische Brandmelder, wenn bei Kurzschluss oder Leitungsunterbrechung alle an diese Leitungsanlage angeschlossenen Brandmelder funktionsfähig bleiben,
- d) Alarmierungsanlagen, sofern diese Anlagen im Brandfall wirksam sein müssen; ausgenommen sind Leitungsanlagen innerhalb eines Brandabschnittes in einem Geschoss oder innerhalb eines Treppenraumes, die ausschließlich der Versorgung der Alarmierungsanlagen in diesen Bereichen dienen; die Grundfläche je Brandabschnitt darf höchstens 1.600 m<sup>2</sup> betragen,
- e) natürlichen Rauchabzugsanlagen (Rauchableitung durch thermischen Auftrieb); ausgenommen sind Anlagen, die bei einer Störung der Stromversorgung selbsttätig öffnen, sowie Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden und das Ansprechen eines Brandmelders durch Rauch bewirkt, dass die Anlage selbsttätig öffnet,
- f) maschinellen Rauchabzugsanlagen und Druckbelüftungsanlagen in anderen Fällen als nach Abschnitt 5.3.1.

**Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen  
(Lüftungsanlagen-Richtlinie - LüAR<sup>1</sup>)**

Fassung Dezember 2022

Inhalt

- 1 Geltungsbereich
- 2 Begriffe
- 3 Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen
  - 3.1 Grundlegende Anforderungen
  - 3.2 Verwendung brennbarer Baustoffe
    - 3.2.1 Lüftungsleitungen
    - 3.2.2 Beschichtungen und Bekleidungen sowie Dämmschichten
    - 3.2.3 Lokal begrenzte Baustoffe und kleine Bauteile von Lüftungsanlagen
    - 3.2.4 Übrige Bauteile und Einrichtungen von Lüftungsanlagen
- 4 Anforderungen an den Feuerwiderstand von Lüftungsleitungen und Absperrvorrichtungen von Lüftungsanlagen
  - 4.1 Grundlegende Anforderungen
  - 4.2 Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen für die Verwendung
- 5 Anforderungen an die Installation von Lüftungsleitungen
  - 5.1 Auswahl und Anordnung der Bauteile
    - 5.1.1 Lüftungsleitungen mit erhöhter Brand-, Explosions- oder Verschmutzungsgefahr sowie mit chemischer Kontamination
    - 5.1.2 Mündungen von Außenluft- und Fortluftleitungen
    - 5.1.3 Zuluftanlagen
    - 5.1.4 Umluftanlagen
    - 5.1.5 Lüftungsleitungen und andere Installationen
  - 5.2 Verlegung von Lüftungsleitungen
    - 5.2.1 Alle Leitungsabschnitte
      - 5.2.1.1 Begrenzung von Kräften
      - 5.2.1.2 Durchführung durch feuerwiderstandsfähige, raumabschließende Bauteile
      - 5.2.1.3 Abstände zu brennbaren Baustoffen

---

<sup>1</sup> Erstellt auf Grundlage der M-LüAR, Fassung September 2020.  
Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- 5.2.2 Leitungsabschnitte, die feuerwiderstandsfähig sein müssen
- 5.2.3 Leitungen im Freien
- 5.2.4 Lüftungsleitungen oberhalb von Unterdecken
- 5.2.5 Brandschutz im Dachraum
- 6 Einrichtungen zur Luftaufbereitung und Lüftungszentralen
  - 6.1 Luftherhitzer
  - 6.2 Filtermedien, Kontaktbefeuchter und Tropfenabscheider
  - 6.3 Wärmerückgewinnungsanlagen
  - 6.4 Lüftungszentralen für Ventilatoren und Luftaufbereitungseinrichtungen
    - 6.4.1 Grundlegende Anforderung
    - 6.4.2 Bauteile, Fußböden und Öffnungen der Lüftungszentralen
    - 6.4.3 Ausgänge von Lüftungszentralen
    - 6.4.4 Lüftungsleitungen in Lüftungszentralen
- 7 Lüftungsanlagen für besondere Nutzungen
  - 7.1 Lüftungsanlagen zur Be- und Entlüftung von Wohnungen bzw. abgeschlossenen Nutzungseinheiten mit max. 200 m<sup>2</sup>
  - 7.2 Lüftungsanlagen mit Ventilatoren für die Lüftung von Bädern und Toilettenräumen
  - 7.3 Lüftung von nichtgewerblichen Küchen
- 8 Abluftleitungen von gewerblichen oder vergleichbaren Küchen, ausgenommen Kaltküchen
  - 8.1 Baustoffe und Feuerwiderstandsfähigkeit der Abluftleitungen
  - 8.2 Ventilatoren
  - 8.3 Fettdichtheit der Abluftleitungen
  - 8.4 Vermeidung von Verschmutzungen; Reinigungsöffnungen
- 9 Gemeinsame Abführung von Küchenabluft und Abgas aus Feuerstätten
  - 9.1 Grundlegende Anforderungen
  - 9.2 Küchenabluft und Abgas aus Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe
- 10 Anforderungen an Lüftungsanlagen in Sonderbauten

Schematische Darstellungen



## **1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für den Brandschutz von Lüftungsanlagen, an die Anforderungen nach § 30 LBO i.V. mit § 15 LBOAVO gestellt werden.

Sie gilt nicht für mit Luft arbeitende Transportanlagen (z. B. Späneabsaugung, Rohrpostanlagen).

Für die Verwendung von Bauprodukten und die Anwendung von Bauarten zur Errichtung von Lüftungsanlagen sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften und die konkretisierenden Regelungen der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

## **2 Begriffe**

Lüftungsanlagen i.S. dieser Richtlinie sind auch Klimaanlage, raumluftechnische Anlagen und Wärmeluftheizungen.

Lüftungsanlagen bestehen aus Lüftungsleitungen und allen zu ihrer Funktion erforderlichen Bauteilen und Einrichtungen.

Lüftungsleitungen bestehen aus allen von Luft durchströmten Bauteilen, wie Lüftungsrohren, -formstücken, -schächten und -kanälen, Schalldämpfern, Ventilatoren, Luftaufbereitungseinrichtungen, Brandschutzklappen und anderen Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch und Absperrvorrichtungen gegen Rauchübertragung (Rauchschutzklappen) sowie aus ihren Verbindungen, Befestigungen, Dämmschichten, brandschutztechnischen Ummantelungen, Dampfsperren, Folien, Beschichtungen und Bekleidungen.

## **3 Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen**

### **3.1 Grundlegende Anforderungen**

Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist.

Bei der Kombination von Baustoffen ist auf die Verbundwirkung gemäß den Hinweisen in den Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweisen zu achten.

### **3.2 Verwendung brennbarer Baustoffe**

#### **3.2.1 Lüftungsleitungen**

Die Verwendung schwerentflammbarer Baustoffe ist zulässig für

1. Lüftungsleitungen, die nicht durch Bauteile hindurchgeführt werden, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit aus Gründen des Raumabschlusses vorgeschrieben ist,
2. Lüftungsleitungen mit Brandschutzklappen am Durchtritt durch Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit aus Gründen des Raumabschlusses vorgeschrieben ist; die Brandschutzklappen müssen mindestens feuerhemmend sein; die höheren Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit aufgrund der Abschnitte 4 bis 6 bleiben unberührt oder
3. Lüftungsleitungen, die mindestens feuerhemmend sind (schwerentflammbare Baustoffe jedoch nur für die innere Schale) sowie für Lüftungsleitungen, die in einem mindestens feuerhemmenden Schacht verlegt sind; die höheren Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit aufgrund der Abschnitte 4 bis 6 bleiben unberührt.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 sind brennbare Baustoffe nicht zulässig für Lüftungsleitungen

1. in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen den notwendigen Treppenträumen und den Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren, es sei denn, diese Leitungen sind mindestens feuerhemmend oder
2. über Unterdecken, die tragende Bauteile brandschutztechnisch schützen müssen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind brennbare Baustoffe nicht zulässig für Lüftungsleitungen, in denen

1. Luft mit Temperaturen von mehr als 85 °C gefördert wird oder
2. sich im besonderen Maße brennbare Stoffe ablagern können (z.B. Abluftleitungen für gewerbliche Küchen, Raumlüftungsanlagen in Holzverarbeitenden Betrieben).

### **3.2.2 Beschichtungen und Bekleidungen sowie Dämmschichten**

Für Dämmschichten, Dampfsperren, Folien, Beschichtungen und Bekleidungen für Lüftungsleitungen gilt Abschnitt 3.2.1 sinngemäß. Anstelle schwerentflammbarer Baustoffe dürfen für Dampfsperren, Folien und Beschichtungen mit einer Dicke von nicht mehr als 0,5 mm Baustoffe verwendet werden, die im eingebauten Zustand normalentflammbar sind.

Aus brennbaren Baustoffen bestehende Dampfsperren, Folien und Beschichtungen mit einer Dicke von nicht mehr als 0,5 mm dürfen durch Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit aus Gründen des Raumabschlusses vorgeschrieben ist, hindurchgeführt werden.

### **3.2.3 Lokal begrenzte und kleine Bauteile von Lüftungsanlagen**

Für lokal begrenzte Bauteile, wie in Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung der Luft und zur Regelung der Lüftungsanlage sowie für kleine Teile, wie Bedienungsgriffe, Dichtungen, Lager, Messeinrichtungen dürfen brennbare Baustoffe verwendet werden.

Dies gilt auch für elektrische und pneumatische Leitungen, soweit sie außerhalb von Lüftungsleitungen liegen und den zur Lüftungsanlage gehörenden Einrichtungen in Lüftungsleitungen von außen auf kürzestem Wege zugeführt sind.

Ein- und Auslässe von Lüftungsleitungen dürfen aus brennbaren Baustoffen bestehen.

### **3.2.4 Übrige Bauteile und Einrichtungen von Lüftungsanlagen**

Für die übrigen Bauteile und Einrichtungen dürfen brennbare Baustoffe nur nach Maßgabe der Anforderungen der nachfolgenden Abschnitte 5.2.3, 6.2 und 6.4.4 sowie der entsprechenden schematischen Darstellungen verwendet werden.

## **4 Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Lüftungsleitungen und Absperrvorrichtungen von Lüftungsanlagen**

### **4.1 Grundlegende Anforderungen**

Die bauordnungsrechtliche Anforderung der Verhinderung der Brandausbreitung gilt als erfüllt, wenn die Anforderungen der folgenden Abschnitte 5 bis 8 eingehalten werden und die Lüftungsanlagen entsprechend den schematischen Darstellungen der Bilder 1 bis 6 nach Maßgabe der Bildunterschriften ausgebildet werden.

Dabei gilt, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit der Brandschutzklappen der vorgeschriebenen Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile, die von den Lüftungsleitungen durchdrungen werden, entsprechen

muss (siehe VwV TB, Anhang 14, Abschnitt 6, Tabelle 5) oder die Feuerwiderstandsfähigkeit der Lüftungsleitungen bei erforderlicher Ausführung in feuerwiderstandsfähiger Bauart der höchsten vorgeschriebenen Feuerwiderstandsfähigkeit der von ihnen durchdrungenen raumabschließenden Bauteile entsprechen muss.

In notwendigen Fluren mit feuerhemmenden Wänden genügen Lüftungsleitungen aus Stahlblech, ohne Öffnungen, mit Abhängern aus Stahl, vgl. Bild 3.1 und Bild 3.2. Dabei darf die Lüftungsleitung nur Bereiche verbinden, die brandschutztechnisch nicht voneinander getrennt werden müssen.

#### **4.2 Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen für die Verwendung**

Zur Verhinderung der Übertragung von Feuer und Rauch dürfen in den raumabschließenden Bauteilen mit Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit nur Brandschutzklappen verwendet werden, die folgende Leistungsmerkmale aufweisen bzw. Anforderungen erfüllen:

Es dürfen nur Brandschutzklappen verwendet werden, die im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Die Nennauslösetemperatur der thermischen Auslöseeinrichtung der Brandschutzklappen darf maximal 72 °C betragen; in Zuluftleitungen in Warmluftheizungsanlagen maximal 95 °C.

Brandschutzklappen mit mechanischem Absperrelement und motorischem Antrieb, die auch bedarfsgemäß und unabhängig von der Schutzfunktion geöffnet oder geschlossen werden sollen, dürfen in Lüftungsleitungen von Lüftungsanlagen einschließlich Warmluftheizungsanlagen nur verwendet werden, wenn die Dauerhaftigkeit der Betriebssicherheit für mindestens 10.000 Betätigungen nachgewiesen wurde.

Brandschutzklappen mit mechanischem Absperrelement dürfen in Lüftungsleitungen von Lüftungsanlagen einschließlich Warmluftheizungsanlagen nur mit einer Achslage des mechanischen Absperrelements verwendet werden, die durch die Feuerwiderstandsprüfung nach EN 1366-2 nachgewiesen wurde.

Brandschutzklappen dürfen zusätzlich zur thermischen Auslösung mit Auslöseeinrichtungen angesteuert werden, die auf Rauch ansprechen (Rauchauslöseeinrichtungen), wenn für diese Rauchauslöseeinrichtungen die Verwendbarkeit nachgewiesen ist. Die Rauchauslöseeinrichtungen müssen für den Anschluss an die jeweilige Brandschutzklappe geeignet und in Lüftungsleitungen installiert sein.

Für die Verwendung der Brandschutzklappen sind die vom Hersteller oder seinem Vertreter angefertigten, detaillierten Produktspezifikationen zu beachten (Montage- und Betriebsanleitung). Dazu gehören auch die vom Hersteller oder seinem Vertreter in der Betriebsanleitung für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion der Brandschutzklappe gemachten notwendigen Angaben.

### **5 Anforderungen an die Installation von Lüftungsleitungen**

#### **5.1 Auswahl und Anordnung der Bauteile**

##### **5.1.1 Lüftungsleitungen mit erhöhter Brand-, Explosions- oder Verschmutzungsgefahr sowie mit chemischer Kontamination**

Lüftungsleitungen, in denen sich in besonderem Maße brennbare Stoffe ablagern können (z.B. Abluftleitungen von Dunstabzugshauben) oder die der Lüftung von Räumen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr dienen, dürfen untereinander und mit anderen Lüftungsleitungen nicht verbunden sein, es sei denn, die Übertragung von Feuer und Rauch ist durch geeignete Brandschutzklappen verhindert.

Abluftleitungen, über die bestimmungsgemäß mit chemischen Bestandteilen kontaminierte Luft abgeführt werden soll, sind in der höchsten vorgeschriebenen Feuerwiderstandsfähigkeit der von ihnen durchdrungenen raumabschließenden Bauteile auszuführen (siehe Bild 4).

Andernfalls sind Brandschutzklappen, deren Brauchbarkeit auch für eine derartige Belastung nachgewiesen ist, in diesen Bauteilen mindestens der entsprechenden Feuerwiderstandsklasse vorzusehen.

Darüber hinaus bestehen gegen eine Verwendung von Brandschutzklappen in Laborabzügen keine Bedenken, wenn in der Abluft die AGW-Werte (Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900) eingehalten werden und für die verwendeten Stoffe seitens der Brandschutzklappenhersteller keine Verwendungsausschlüsse gemacht sind.

### **5.1.2 Mündungen von Außenluft- und Fortluftleitungen**

Außenluft- und Fortluftöffnungen (Mündungen) von Lüftungsleitungen, aus denen Brandgase ins Freie gelangen können, müssen so angeordnet oder ausgebildet sein, dass durch sie Feuer oder Rauch nicht in andere Geschosse, Brandabschnitte, Nutzungseinheiten, notwendige Treppenräume, Räumen zwischen den notwendigen Treppenräumen und den Ausgängen ins Freie oder notwendige Flure übertragen werden können. Dies gilt durch Einhaltung einer der folgenden Anforderungen als erfüllt:

1. Mündungen müssen von Fenstern, anderen Außenwandöffnungen und von Außenwänden mit brennbaren Baustoffen und entsprechenden Verkleidungen mindestens 2,5 m entfernt sein; dies gilt nicht für die Holzlattung hinterlüfteter Fassaden.  
Ein Abstand zu Fenstern und anderen ähnlichen Öffnungen in Wänden ist nicht erforderlich, wenn diese Öffnungen gegenüber der Mündung durch 1,5 m auskragende, feuerwiderstandsfähige (entsprechend den Decken) und öffnungslose Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen geschützt sind.  
Die Mündungen von Lüftungsleitungen über Dach müssen Bauteile aus brennbaren Baustoffen mindestens 1 m überragen oder von diesen - waagerecht gemessen - 1,5 m entfernt sein. Diese Abstände sind nicht erforderlich, wenn diese Baustoffe von den Außenflächen der Lüftungsleitungen bis zu einem Abstand von mindestens 1,5 m gegen Brandgefahr geschützt sind (z.B. durch eine mindestens 5 cm dicke Bekiesung oder durch mindestens 3 cm dicke, fugendicht verlegte Betonplatten).
2. Die Mündungen von Lüftungsleitungen sind durch Brandschutzklappen gesichert.

### **5.1.3 Zuluftanlagen**

Über Zuluftanlagen darf kein Rauch in das Gebäude übertragen werden.

Die Übertragung von Rauch über die Außenluft ist durch Brandschutzklappen mit Rauchauslöseeinrichtungen oder durch Rauchschutzklappen zu verhindern.

Auf die Anordnung der Klappen kann verzichtet werden, wenn das Ansaugen von Rauch aufgrund der Lage der Außenluftöffnung ausgeschlossen werden kann.

### **5.1.4 Umluftanlagen**

Bei Lüftungsanlagen mit Umluft muss die Zuluft gegen Eintritt von Rauch aus der Abluft durch Brandschutzklappen mit Rauchauslöseeinrichtungen oder durch Rauchschutzklappen geschützt sein.

Die Rauchauslöseeinrichtungen hierzu können in der Umluftleitung oder in der Abluftleitung angeordnet sein. Sie können jedoch auch in der Zuluftleitung nach Zusammenführung von Außenluft und Umluft angeordnet sein, wenn hierdurch gleichzeitig die Außenluftansaugung gegen Raucheintritt gesichert werden soll.

Die Anordnung der Rauchauslöseeinrichtungen darf deren Wirksamkeit durch Verdünnungseffekte nicht beeinträchtigen.

Bei Ansprechen der Rauchauslöseeinrichtungen müssen die Ventilatoren abgeschaltet werden, soweit der Weiterbetrieb nicht der Rauchausbreitung entgegenwirkt.

### **5.1.5 Lüftungsleitungen und andere Installationen**

Im luftführenden Querschnitt von Lüftungsleitungen dürfen nur Einrichtungen von Lüftungsanlagen und zugehörigen Leitungen vorhanden sein. Diese Leitungen dürfen keine brennbaren oder toxischen Stoffe (z.B. Brennstoffe, organische Wärmeträger oder Flüssigkeiten für hydraulische Systeme) und keine Stoffe mit Temperaturen von mehr als 110 °C führen; zulässig sind jedoch Leitungen, die Lufterhitzern von außen Wärmeträger mit höheren Temperaturen auf dem kürzesten Wege zuführen.

In Schächten und Kanälen der Feuerwiderstandsklasse L 30/60/90 gemäß DIN 4102-4:2016-05, Abschnitt 11.2 oder europäisch hierzu gleichwertigen Klassifizierungen dürfen neben den Lüftungsleitungen auch Leitungen für Wasser, Abwasser und Wasserdampf bis 110 °C sowie für Druckluft verlegt werden, wenn sie einschließlich eventuell vorhandener Dämmschichten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Zwischen Schacht und Lüftungszentrale ist keine brandschutztechnische Abtrennung notwendig (siehe Bild 1.2, Anordnung 2). Die Durchdringungen vom Schacht zur Lüftungszentrale sind dicht zu verschließen.

Darüber hinaus sind in Schächten und Kanälen, deren Wände der Feuerwiderstandsklasse F30/60/90 oder europäisch hierzu gleichwertigen Klassifizierungen (Feuerwiderstandsfähigkeit gemäß Abschnitt 4.1) entsprechen und deren Öffnungen in diesen Wänden dichte Verschlüsse (z.B. mit umlaufendem Anschlag) mit derselben Feuerwiderstandsfähigkeit wie die Wände haben, neben den Lüftungsleitungen auch andere (z.B. brennbare) Installationen zulässig, wenn alle ein- und ausführenden Lüftungsleitungen an den Durchtrittsstellen (auch zur Lüftungszentrale) durch Brandschutzklappen gesichert sind (siehe Bild 1.2, Anordnung 1). Die Notwendigkeit brandschutztechnischer Maßnahmen für diese anderen Installationen bleibt unberührt.

## **5.2 Verlegung von Lüftungsleitungen**

### **5.2.1 Alle Leitungsabschnitte**

#### **5.2.1.1 Begrenzung von Kräften**

Lüftungsleitungen sind so zu führen oder herzustellen, dass sie infolge ihrer Erwärmung durch Brandeinwirkung keine erheblichen Kräfte auf tragende oder notwendig feuerwiderstandsfähige Wände und Stützen ausüben können.

Dies ist erfüllt, wenn ausreichende Dehnungsmöglichkeiten, bei Lüftungsleitungen aus Stahl ca. 10 mm pro lfd. Meter Leitungslänge, vorhanden sind.

Bei anderen Baustoffen der Lüftungsleitungen, wie hochlegierten Stählen und Nichteisenmetallen, ist deren Längenausdehnungskoeffizient zu berücksichtigen.

Bei zweiseitig fester Einspannung der Leitungen ist Satz 1 erfüllt, wenn:

1. die Leitungen so ausgeführt werden, dass sie keine erhebliche Längssteifigkeit besitzen (z. B. Spiralfalzrohre mit Steckstutzen bis 250 mm Durchmesser oder Flexrohre),
2. durch Winkel und Verziehnungen in den Lüftungsleitungen auftretende Längenänderungen durch Leitungsverformungen (z. B. Ausknickungen) aufgenommen werden (siehe Bild 5) oder
3. Kompensatoren (z. B. Segeltuchstutzen) verwendet werden (Reaktionskraft < 1 kN).

#### **5.2.1.2 Durchführung durch feuerwiderstandsfähige, raumabschließende Bauteile**

Leitungsabschnitte, die brandschutztechnisch zu trennende Abschnitte überbrücken, sind in der höchsten vorgeschriebenen Feuerwiderstandsfähigkeit der durchdrungenen raumabschließenden Bauteile auszuführen; andernfalls sind Brandschutzklappen in den Bauteilen vorzusehen (Schematische Darstellungen 1.1 [siehe Bild 1.1 bis Bild 1.4] und 1.2).

Brandschutzklappen dürfen außerhalb dieser Bauteile nur installiert werden, wenn dabei die brandschutztechnische Trennung der Abschnitte weiterhin erhalten bleibt.

Soweit Lüftungsleitungen ohne Brandschutzklappen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, hindurchgeführt werden dürfen, sind die verbleibenden Öffnungsquerschnitte mit geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Baustoffen dicht und in der Dicke dieser Bauteile zu verschließen. Ohne weiteren Nachweis gelten Stopfungen aus Mineralfasern mit einem Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C bis zu einer Spaltbreite des verbleibenden Öffnungsquerschnittes von höchstens 50 mm als geeignet. Durch weitere Installationen darf die Stopfung nicht gemindert werden.

Bei feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen muss die Feuerwiderstandsfähigkeit der Leitungen auch in den feuerwiderstandsfähigen, raumabschließenden Bauteilen gegeben sein.

#### **5.2.1.3 Abstände zu brennbaren Baustoffen**

Leistungsabschnitte, deren äußere Oberflächen im Betrieb Temperaturen von mehr als 85 °C erreichen können, müssen von flächig angrenzenden, ungeschützten Bauteilen mit brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 40 cm einhalten.

#### **5.2.2 Leistungsabschnitte, die feuerwiderstandsfähig sein müssen**

Feuerwiderstandsfähige Leistungsabschnitte müssen an Bauteilen mit entsprechender Feuerwiderstandsfähigkeit befestigt sein.

#### **5.2.3 Leitungen im Freien**

Leistungsabschnitte im Freien, die von Brandgasen durchströmt werden können, müssen

1. feuerwiderstandsfähig sein gemäß Abschnitt 4.1 Satz 2 zweiter Halbsatz oder
2. aus Leistungsbauteilen aus Stahlblech bestehen, wenn ein Abstand von mindestens 40 cm zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen eingehalten ist; der Abstand braucht nur 20 cm zu betragen, wenn die brennbaren Baustoffe durch eine mindestens 2 cm dicke Schicht aus mineralischen, nichtbrennbaren Baustoffen gegen Entflammen geschützt sind.

Abweichend davon dürfen auf Flachdächern Leistungsabschnitte, die im Brandfall von Brandgasen durchströmt werden, aus schwerentflammenden Baustoffen ausgeführt werden, wenn

1. sie gegen Herabfallen, auch im Hinblick auf den Brandfall, gesichert sind,
2. der Abstand von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 1,5 m beträgt, sofern nicht diese Baustoffe bis zu diesem Abstand gegen Entflammen geschützt sind und
3. die Dachoberfläche aus brennbaren Baustoffen unterhalb des Leistungsabschnittes in einer Breite von jeweils 1,5 m - bezogen auf die Außenkante - gegen Entflammen geschützt ist (z.B. durch eine mindestens 5 cm dicke Bekiesung oder durch mindestens 3 cm dicke, fugendicht verlegte Betonplatten).

#### **5.2.4 Lüftungsleitungen oberhalb von Unterdecken**

Werden Lüftungsleitungen oberhalb von Unterdecken, für die als selbstständiges Bauteil eine Feuerwiderstandsfähigkeit gefordert wird, verlegt, so sind diese Lüftungsleitungen so zu befestigen, dass sie auch im Brandfall nicht herabfallen können (siehe DIN 4102-4:2016-05, Abschnitt 11.2.6.3).

#### **5.2.5 Brandschutz im Dachraum**

Führen Lüftungsleitungen durch einen Dachraum, müssen bei der Durchdringung einer Decke, die feuerwiderstandsfähig sein muss, zwischen oberstem Geschoss und Dachraum

1. Brandschutzklappen eingesetzt werden (Bild 2.1),
2. die Teile der Lüftungsanlage im Dachraum mit einer feuerwiderstandsfähigen Umkleidung (bei Leitungen, die ins Freie führen, bis über die Dachhaut) versehen werden oder
3. die Lüftungsleitungen selbst feuerwiderstandsfähig ausgebildet sein.

## **6 Einrichtungen zur Luftaufbereitung und Lüftungszentralen**

### **6.1 Lufterhitzer**

Bei Lufterhitzern, deren Heizflächentemperaturen mehr als 160 °C erreichen können, muss ein Sicherheitstemperaturbegrenzer im Abstand von 50 cm bis 100 cm in Strömungsrichtung hinter dem Lufterhitzer in die Lüftungsleitung eingebaut werden, der den Lufterhitzer bei Erreichen einer Lufttemperatur von 110 °C selbsttätig abschaltet.

Bei direkt befeuerten Lufterhitzern muss zusätzlich ein Strömungswächter vorhanden sein, der beim Nachlassen oder Ausbleiben des Luftstroms die Beheizung selbsttätig abschaltet, es sei denn, dass die Anordnung des Sicherheitstemperaturbegrenzers auch in diesen Fällen die rechtzeitige Abschaltung der Beheizung gewährleistet.

### **6.2 Filtermedien, Kontaktbefeuchter und Tropfenabscheider**

Bei Filtermedien, Kontaktbefeuchtern und Tropfenabscheidern aus brennbaren Baustoffen muss durch ein im Luftstrom nachgeschaltetes engmaschiges Gitter oder durch eine geeignete nachgeschaltete Luftaufbereitungseinrichtung aus nichtbrennbaren Baustoffen sichergestellt sein, dass brennende Teile nicht vom Luftstrom mitgeführt werden können.

### **6.3 Wärmerückgewinnungsanlagen**

Bei Wärmerückgewinnungsanlagen ist die Brandübertragung zwischen Abluft und Zuluft durch installationstechnische Maßnahmen (z. B. getrennter Wärmeaustausch über Wärmeträger bei Zu- und Abluftleitungen, Schutz der Zuluftleitung durch Brandschutzklappen mit Rauchauslöseeinrichtungen oder durch Rauchschutzklappen) oder andere geeignete Vorkehrungen auszuschließen.

### **6.4 Lüftungszentralen für Ventilatoren und Luftaufbereitungseinrichtungen**

#### **6.4.1 Grundlegende Anforderung**

Innerhalb von Gebäuden müssen Ventilatoren und Luftaufbereitungseinrichtungen in besonderen Räumen (Lüftungszentralen) aufgestellt werden, wenn an die Ventilatoren oder Luftaufbereitungseinrichtungen in Strömungsrichtung anschließende Leitungen in mehrere Geschosse (nicht in Gebäuden der Gebäudeklasse 3) oder Brandabschnitte führen.

Diese Räume können selbst luftdurchströmt sein (Kammerbauweise). Die Lüftungszentralen dürfen nicht anderweitig genutzt werden.

#### **6.4.2 Bauteile, Fußböden und Öffnungen der Lüftungszentralen**

Tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile zu anderen Räumen müssen der höchsten notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken und Wände entsprechen, durch die Lüftungsleitungen von der Lüftungszentrale aus hindurchgeführt werden; dabei bleiben Kellerdecken unberücksichtigt.

Andere Wände und Decken sowie Fußböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder durch mindestens 2 cm dicke Schichten aus mineralischen, nichtbrennbaren Baustoffen gegen Entflammen geschützt sein.

Öffnungen in den Wänden zu anderen Räumen müssen durch mindestens feuerhemmende dicht- und selbstschließende Abschlüsse geschützt sein; die Abschlüsse zu notwendigen Treppenträumen müssen zusätzlich rauchdicht sein.

Lüftungszentralen dürfen keine Öffnungen zu Aufenthaltsräumen haben.

#### **6.4.3 Ausgänge von Lüftungszentralen**

Von jeder Stelle der Lüftungszentrale muss in höchstens 35 m Entfernung ein Ausgang zu einem Flur in der Bauart notwendiger Flure, zu Treppenräumen in der Bauart notwendiger Treppenräume oder unmittelbar ins Freie erreichbar sein.

#### **6.4.4 Lüftungsleitungen in Lüftungszentralen**

Lüftungsleitungen in Lüftungszentralen müssen

1. aus Stahlblech (nicht mit brennbaren Dämmschichten) hergestellt sein,
2. der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken und Wände der Lüftungszentrale zu anderen Räumen entsprechen oder
3. am Ein- und Austritt der Lüftungszentrale (ausgenommen Fortluft- oder Außenluftleitungen, die unmittelbar ins Freie führen) Brandschutzklappen mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend Abschnitt 6.4.2 Satz 1 haben; die Brandschutzklappen müssen mit Rauchauslöseeinrichtungen ausgestattet sein.

Die Verwendung von Lüftungsleitungen aus schwerentflammenden Baustoffen in Lüftungszentralen ist ohne Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 zulässig, wenn (siehe auch Bild 4):

1. die Lüftungszentrale im obersten Geschoss liegt,
2. die Lüftungszentrale im Dach eine selbsttätig öffnende, durch Rauchmelder in der Lüftungszentrale auslösende Rauchabzugseinrichtung hat; deren freier Querschnitt mindestens das 2,5-fache des lichten Querschnitts der größten in die Lüftungszentrale eingeführten Abluftleitung haben muss,
3. die Lüftungsleitungen durch das Dach der Lüftungszentrale unmittelbar ins Freie geführt werden und
4. in der Lüftungszentrale Bauteile von Lüftungsleitungen aus brennbaren Baustoffen gegenüber entsprechenden Bauteilen anderer Lüftungsleitungen gegen Entflammen geschützt sind entweder durch
  - a) einen Abstand von mindestens 40 cm zwischen den entsprechenden Bauteilen beider Leitungen
  - b) einen mindestens 2 cm dicken Strahlungsschutz aus mineralischen nichtbrennbaren Baustoffen dazwischen oder
  - c) andere mindestens gleich gut schützende Bauteile.

### **7 Lüftungsanlagen für besondere Nutzungen**

#### **7.1 Lüftungsanlagen zur Be- und Entlüftung von Wohnungen sowie abgeschlossenen Nutzungseinheiten mit max. 200 m<sup>2</sup>**

Abweichend von den Abschnitten 3 - 6 dieser Richtlinie sind in Lüftungsanlagen für Wohnungen sowie für Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Fläche anstelle von Brandschutzklappen auch Absperrvorrichtungen – ausgenommen Absperrvorrichtungen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für die Verwendung in Abluftleitungen nach DIN 18017-3:2009-09 – zulässig, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Die Bestimmungen der Abschnitte 3 bis 6 dieser Richtlinie sind zu beachten, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen zu Absperrvorrichtungen, die anstelle von Brandschutzklappen eingesetzt werden dürfen, sowie zu den Maximalquerschnitten luftführender Hauptleitungen getroffen sind.

Der Querschnitt der luftführenden Hauptleitung beträgt max. 2000 cm<sup>2</sup> und eine vollständige Inspektion und Reinigung kann erfolgen.



Die Möglichkeit der vollständigen Inspektion und Reinigung ist gegeben, wenn

- a) die luftführende Hauptleitung in einem Schacht geführt wird und die Absperrvorrichtungen in den jeweiligen Anschlussleitungen installiert sind oder
- b) geöffnete Absperrvorrichtungen den luftführenden Querschnitt der Hauptleitung nicht verringern.

Die Absperrvorrichtungen müssen mindestens die Klassifizierungen EI 30/60/90 ( $v_{e,h_0} i \leftrightarrow o$ ) gemäß DIN EN 13501-3 aufweisen, zusammen mit den Absperrvorrichtungen müssen jeweils Sperren zur Verhinderung der Übertragung von Rauch aus einer Nutzungseinheit in andere Nutzungseinheiten installiert werden (siehe Bild 6.1), und die luftführende Hauptleitung muss in einem Schacht geführt werden.

## **7.2 Lüftungsanlagen mit Ventilatoren für die Lüftung von Bädern und Toilettenräumen (Bad-/WC-Lüftungsanlagen)**

Bad-/WC-Lüftungsanlagen dürfen gemäß Abschnitt 7.1 ausgeführt werden.

Daneben werden die Anforderungen des Brandschutzes auch erfüllt, wenn bei Verwendung von Absperrvorrichtungen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für die Verwendung in Abluftleitungen von Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3:2009-09 die folgenden Bestimmungen eingehalten werden:

Die Absperrvorrichtungen sind zur Verhinderung einer Brandübertragung innerhalb von Geschossen nicht zulässig (z.B. bei der Überbrückung von Flur- oder Trennwänden).

Der Querschnitt der Absperrvorrichtungen (Anschlussquerschnitt) darf maximal 350 cm<sup>2</sup> betragen.

Für die zugehörigen Lüftungsleitungen müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein (siehe Bilder 6.2 und 6.3):

1. Vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen (Hauptleitungen) müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine Feuerwiderstandsklasse haben, die der Feuerwiderstandsfähigkeit der durchdrungenen Decken entspricht (L30/60/90 oder F30/60/90 oder europäisch hierzu gleichwertige Klassifizierungen).
2. Schächte für Lüftungsleitungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine Feuerwiderstandsklasse haben, die der Feuerwiderstandsfähigkeit der durchdrungenen Decken entspricht (L30/60/90 oder F30/60/90 oder europäisch hierzu gleichwertige Klassifizierungen).
3. Hauptleitungen im Innern von feuerwiderstandsfähigen Schächten sowie gegebenenfalls außerhalb der Schächte liegende Anschlussleitungen zwischen Absperrvorrichtung und luftführender Hauptleitung müssen aus Stahlblech bestehen. Die Anschlussleitungen zwischen Schachtwand und außerhalb des Schachtes angeordneten Absperrvorrichtungen dürfen jeweils nicht länger als 6 m sein; die Anschlussleitungen dürfen keine Bauteile mit geforderter Feuerwiderstandsfähigkeit überbrücken. Anschlussleitungen innerhalb von Schächten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Luftführende Hauptleitungen dürfen einen maximalen Querschnitt von 1000 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten. Sie dürfen

1. als feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen oder als feuerwiderstandsfähiger Schacht ausgebildet werden; innerhalb dieser luftführenden Hauptleitung dürfen keine Installationen verlegt sein und die Absperrvorrichtungen müssen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (Bild 6.3.1),
2. in einem feuerwiderstandsfähigen Schacht bis 1000 cm<sup>2</sup> Querschnitt verlegt werden; die Absperrvorrichtung muss im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; weitere Installationen im Schacht sind unzulässig (Bild 6.3.2); oder
3. in einem feuerwiderstandsfähigen Schacht größer 1000 cm<sup>2</sup> Querschnitt verlegt werden, wenn der Restquerschnitt zwischen Schacht und luftführender Hauptleitung mit einem mindestens 100 mm dicken Mörtelverguss in der Ebene der jeweiligen Geschossdecke vollständig verschlossen ist; weitere Installationen sind nur aus nichtbrennbaren Baustoffen für nichtbrennbare

Medien zulässig (Bild 6.3.3.); die Notwendigkeit brandschutztechnischer Maßnahmen für diese weiteren Installationen bleibt unberührt.

Auch in Zuluftleitungen dürfen die Absperrvorrichtungen für Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3:2009-09 verwendet werden, wenn diese Leitungen nur der unmittelbaren Belüftung der entlüfteten Bäder und Toilettenräume dienen. Die Absperrvorrichtungen müssen hierfür geeignet sein.

### **7.3 Lüftung von nichtgewerblichen Küchen**

Die Be- und Entlüftung von Küchen kann erfolgen über Anlagen gemäß

1. Abschnitt 7.1 oder
2. Abschnitt 7.2, die im Übrigen nur Bäder und Toilettenräume entlüften.

Der Anschluss von Dunstabzugsanlagen oder Dunstabzugshauben ist nur an eigene Abluftleitungen, die die Regelungen der Abschnitte 8 und 9 erfüllen, zulässig.

Abweichend von Abschnitt 8.1 Satz 2 dürfen Abluftleitungen aus Stahlblech von Dunstabzugshauben in Wohnungsküchen gemeinsam in einem feuerwiderstandsfähigen Schacht (Feuerwiderstandsfähigkeit gemäß Abschnitt 4.1) verlegt sein; die Schächte dürfen keine anderen Leitungen enthalten.

## **8 Abluftleitungen von gewerblichen oder vergleichbaren Küchen, ausgenommen Kaltküchen**

### **8.1 Baustoffe und Feuerwiderstandsfähigkeit der Abluftleitungen**

Abluftleitungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Sie müssen vom Austritt aus der Küche an mindestens die Feuerwiderstandsklasse L 90 oder eine europäisch hierzu gleichwertige Klassifizierung aufweisen, sofern die Ausbreitung von Feuer und Rauch nicht auf andere Weise, z.B. durch Absperrvorrichtungen, für die ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis für diesen Zweck vorliegt, verhindert wird.

Für Leitungsabschnitte im Freien gilt Abschnitt 5.2.3 sinngemäß.

### **8.2 Ventilatoren**

Ventilatoren müssen so ausgeführt und eingebaut sein, dass sie leicht zugänglich sind und leicht kontrolliert und gereinigt werden können. Sie müssen von der Küche aus abgeschaltet werden können. Die Antriebsmotoren müssen sich außerhalb des Abluftstromes befinden.

### **8.3 Fettdichtheit der Abluftleitungen**

Durch die Wandungen der Abluftleitungen darf weder Fett noch Kondensat austreten können. Lüftungsleitungen aus Blech mit gelöteten, geschweißten oder mittels dauerelastischem und gegen chemische und mechanische Beanspruchung unempfindlichem Dichtungsmaterial hergestellten Verbindungsstellen können als fettdicht angesehen werden.

### **8.4 Vermeidung von Verschmutzungen; Reinigungsöffnungen**

Innerhalb einer Küche kann die Abluft mehrerer Abzugseinrichtungen zusammen- und über eine Lüftungsleitung aus der Küche abgeführt werden.

In oder unmittelbar hinter Abzugseinrichtungen, wie Hauben oder Lüftungsdecken, sind geeignete Fettfilter oder andere geeignete Fettabscheideeinrichtungen anzuordnen. Filter und Abscheider müssen einschließlich ihrer Befestigungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Filter müssen leicht ein- und ausgebaut werden können. Die innere Oberfläche der Abluftleitungen muss leicht zu reinigen sein.

Leitungen mit profilierten Wandungen, wie flexible Rohre, und Leitungen aus porösen oder saugfähigen Baustoffen sind unzulässig.

Die Abluftleitungen müssen an jeder Richtungsänderung, vor und hinter den Absperrvorrichtungen und in ausreichender Anzahl in gerade geführten Leitungsabschnitten Reinigungsöffnungen haben.

Im Bereich der Fettfilter und anderer Fettabscheideeinrichtungen sind Reinigungsöffnungen erforderlich, sofern nicht eine Reinigung dieses Leitungsbereiches von der Abzugseinrichtung aus möglich oder durch technische Maßnahmen eine ausreichende Reinigung sichergestellt ist.

Die Abmessung der Reinigungsöffnungen muss mindestens dem lichten Querschnitt der Abluftleitung entsprechen; es genügt jedoch ein lichter Querschnitt von 3600 cm<sup>2</sup>.

Die Abluftleitungen müssen an geeigneter Stelle Einrichtungen zum Auffangen und Ablassen von Kondensat und Reinigungsmittel haben.

## **9 Gemeinsame Abführung von Küchenabluft und Abgas aus Feuerstätten**

### **9.1 Grundlegende Anforderungen**

Nach § 15 Abs. 3 LBOAVO dürfen Lüftungsanlagen nicht in Abgasanlagen eingeführt werden. Eine gemeinsame Benutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Feuerstätten ist zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes bestehen.

### **9.2 Küchenabluft und Abgas aus Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe**

Zulässig i. S. von Abschnitt 9.1 ist die Abführung der Abgase von Küchen-Gasgeräten über die Abzugseinrichtungen und Abluftleitungen der Küchen, sofern hierbei nach der technischen Regel des DVGW „G 631:2012-03 - Installation von gewerblichen Gasgeräten in Bäckerei und Konditorei, Fleischerei, Gastronomie und Küchen, Räucherei, Reifung, Trocknung sowie Wäscherei" verfahren wird.

## **10 Anforderungen an Lüftungsanlagen in Sonderbauten**

Die Anforderungen der vorstehenden Abschnitte 3 bis 9 entsprechen in der Regel den brandschutztechnischen Erfordernissen für Lüftungsanlagen in Sonderbauten.

Bei gesondert gelagerten Einzelfällen ist für Sonderbauten zu prüfen, ob zusätzliche oder andere brandschutztechnische Maßnahmen notwendig werden, z.B. zusätzliche Rauchauslöseeinrichtungen für Brandschutzklappen zur Verhinderung der Rauchübertragung. Die Anordnung der Rauchauslöseeinrichtungen darf deren Wirksamkeit durch Verdünnungseffekte nicht beeinträchtigen.

### Schematische Darstellungen

- 1 Durchführung von Lüftungsleitungen durch raumabschließende Bauteile**  
**1.1 Durchführung vertikaler Lüftungsleitungen durch raumabschließende Decken, an die Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt werden**

**Bild 1.1: Schottlösung**

**Brandschutzklappen an den Durchdringungsstellen der feuerwiderstandsfähigen Decken**

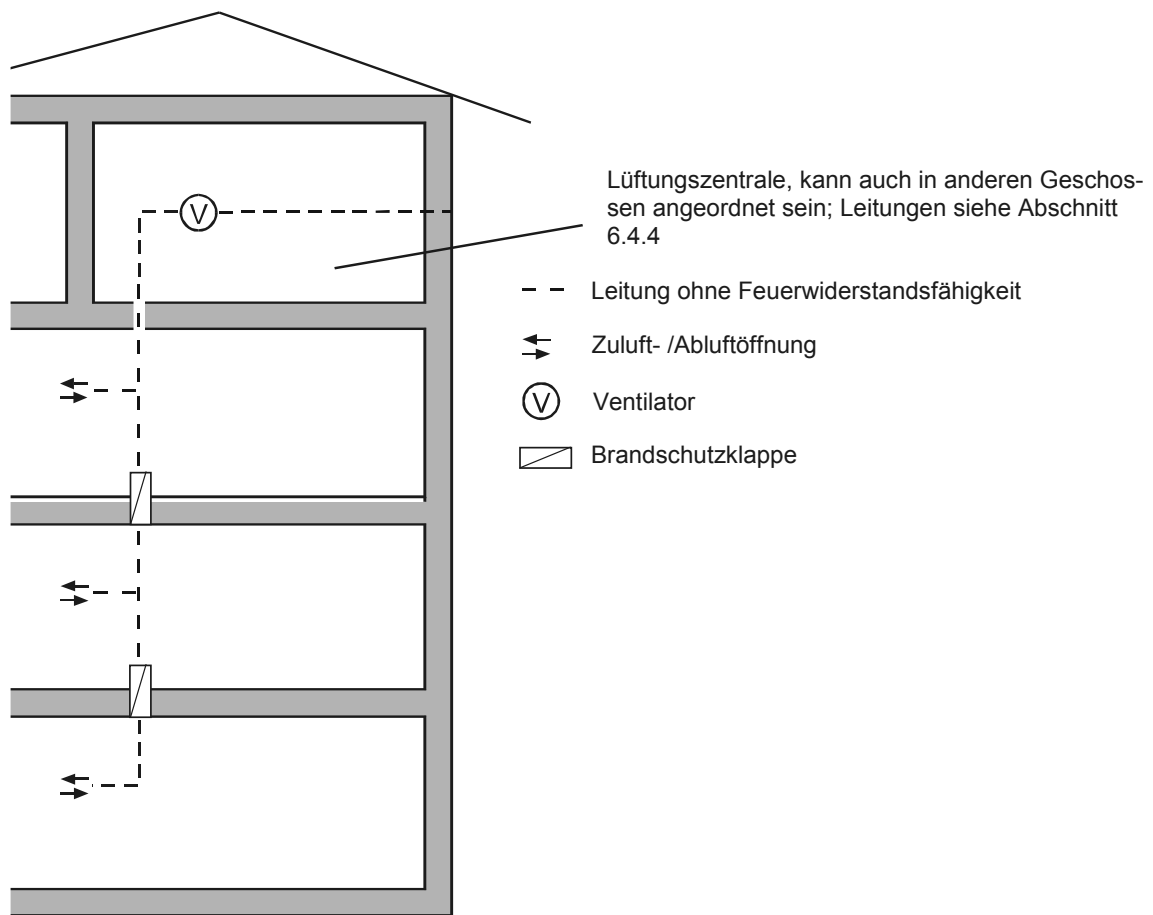
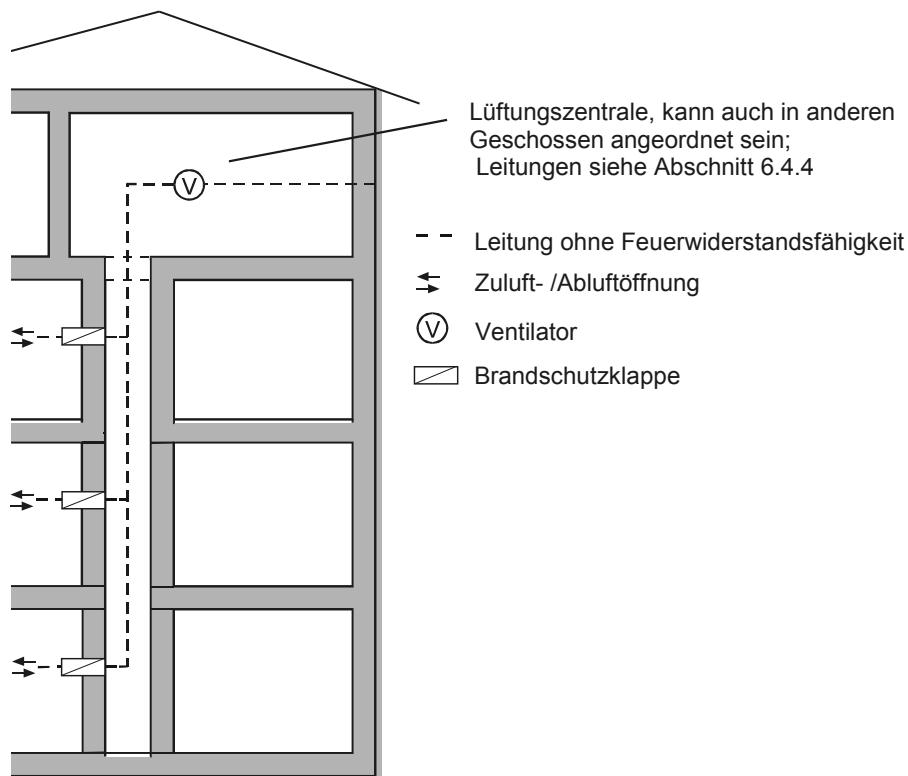


**Bild 1.2: Schachtlösung****Brandschutzklappen an den Durchdringungsstellen der feuerwiderstandsfähigen Schachtwände**

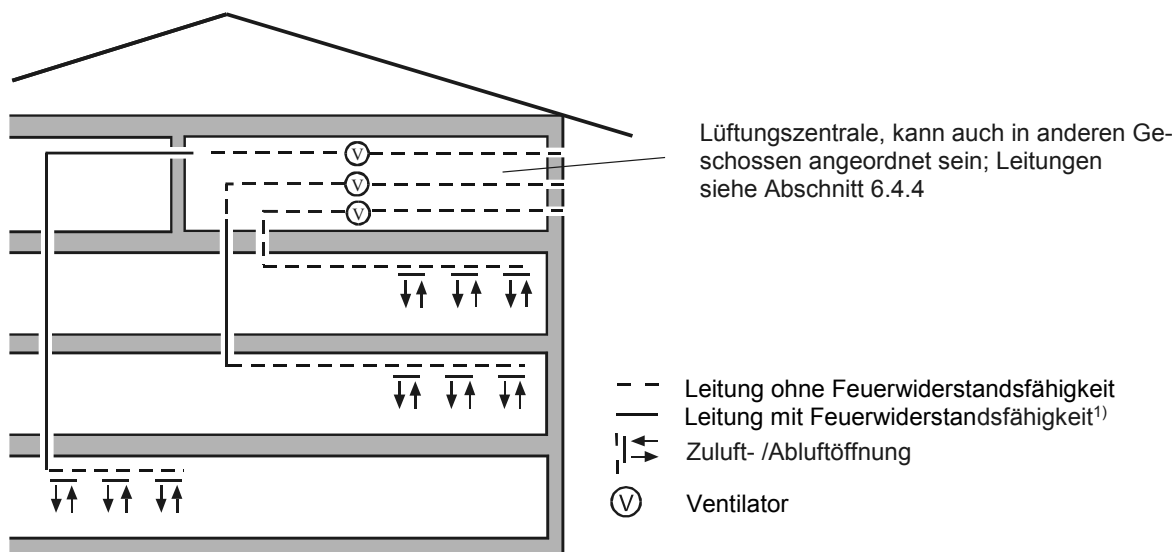
Folgende Anordnungen sind zulässig:

- 1) feuerwiderstandsfähiger Schacht aus Wänden der Feuerwiderstandsklasse F30/F60/F90 aus nichtbrennbaren Baustoffen z.B. nach DIN 4102 Teil 4 oder
- 2) feuerwiderstandsfähiger Schacht gemäß L-Klassifikation oder
- 3) selbständige feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung der Klassifikation L30/L60/L90 (Schacht = luftführende Hauptleitung)

und jeweils Brandschutzklappen bei Abzweigen in den Geschossen an den Durchtrittsstellen durch den Schacht bzw. an den Anschlussstellen der Lüftungsleitung.

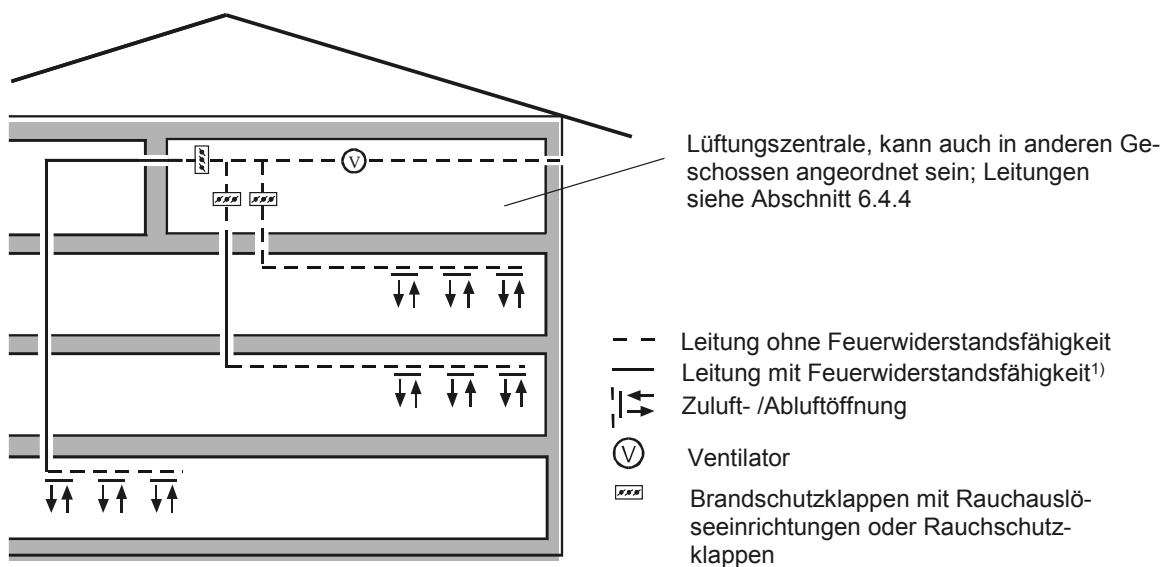
- zu 1) Der Schacht aus F-Bauteilen bildet brandschutztechnisch einen eigenen Abschnitt im Gebäude, in dem auch andere Installationen zulässig sind. Diese Installationen dürfen auch aus brennbaren Baustoffen bestehen oder brennbare Medien führen, wenn alle Ein- und Ausführungen von Lüftungsleitungen (also auch die zur Lüftungszentrale) durch Brandschutzklappen EI 30/60/90(v\_e h\_o i ↔ o)-S geschützt sind (siehe auch Abschnitt 5.1.4). Schacht-Zugangstüren müssen die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit (z.B. T30/T60/T90) wie die Schachtwände erfüllen und zu notwendigen Rettungswegen zudem rauchdicht sein.
- zu 2) Der Schacht gemäß L-Klassifikation lässt neben den Lüftungsleitungen nur nichtbrennbare Installationen mit nichtbrennbaren Medien bis 110 °C zu (siehe auch Abschnitt 5.1.5). Zwischen Schacht und Lüftungszentrale ist keine brandschutztechnische Abtrennung notwendig.
- zu 3) In feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen selbst dürfen nur Einrichtungen von Lüftungsanlagen und zugehörige Leitungen eingebaut werden.

**Bild 1.3: Lüftungsanlagen mit getrennten Haupt- und getrennten Außenluft- oder Fortluftleitungen ohne Absperrvorrichtungen**



<sup>1)</sup> Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Leitungen muss auch in den Durchdringungen der Decken oder Wände gegeben sein.

**Bild 1.4: Lüftungsanlagen mit getrennten Hauptleitungen und gemeinsamer Außenluft- oder Fortluftleitung mit Rauchschutzklappe**



<sup>1)</sup> Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Leitungen muss auch in den Durchdringungen der Decken oder Wände gegeben sein.

## 1.2 Durchführung horizontaler Lüftungsleitungen durch raumabschließende Wände, an die Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt werden.

Die in den Bildern 1.1 bis 1.4 dargestellten Lösungen gelten für Lüftungsanlagen, ausgenommen Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:2009-09, mit horizontal geführten Leitungen, die feuerwiderstandsfähige raumabschließende Wände durchdringen, entsprechend.

Die Bilder 1.1 bis 1.4 sind in diesen Fällen als Horizontalschnitte durch das Gebäude anzuwenden. Die Regelungen der Leitungsdurchführung durch feuerwiderstandsfähige Wände notwendiger Flure sind in den Bildern 3.1 und 3.2 enthalten.

## 2 Brandschutz im Dachraum

Führen Lüftungsleitungen durch einen Dachraum, müssen bei der Durchdringung einer Decke, die feuerwiderstandsfähig sein muss, zwischen oberstem Geschoss und Dachraum

1. Absperrvorrichtungen eingesetzt werden (Bild 2.1),
2. die Teile der Lüftungsanlage im Dachraum mit einer feuerwiderstandsfähigen Umkleidung (bei Leitungen, die ins Freie führen, bis über die Dachhaut) versehen werden oder
3. die Lüftungsleitungen selbst feuerwiderstandsfähig ausgebildet sein.

**Bild 2.1: Schottlösung**

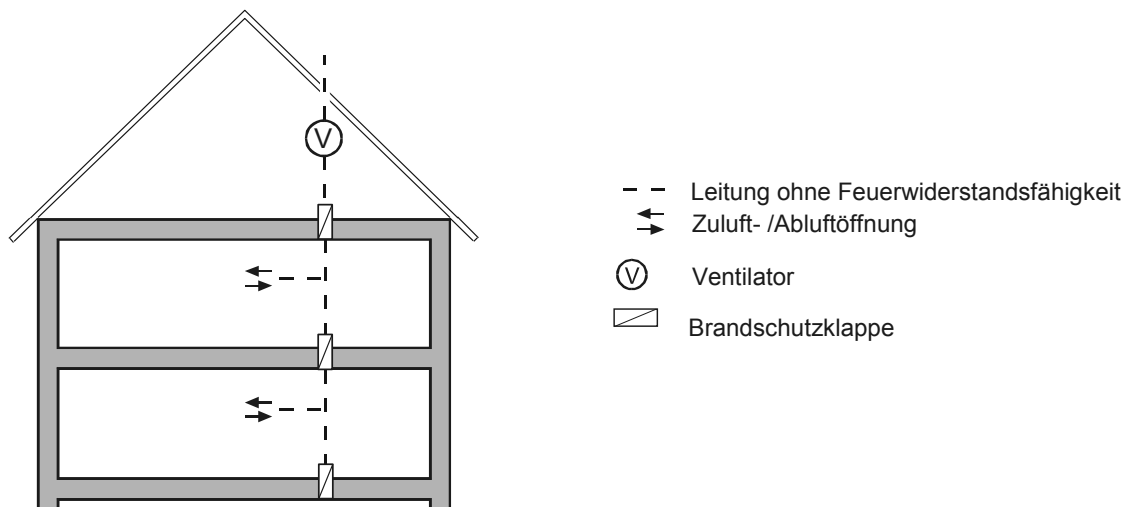
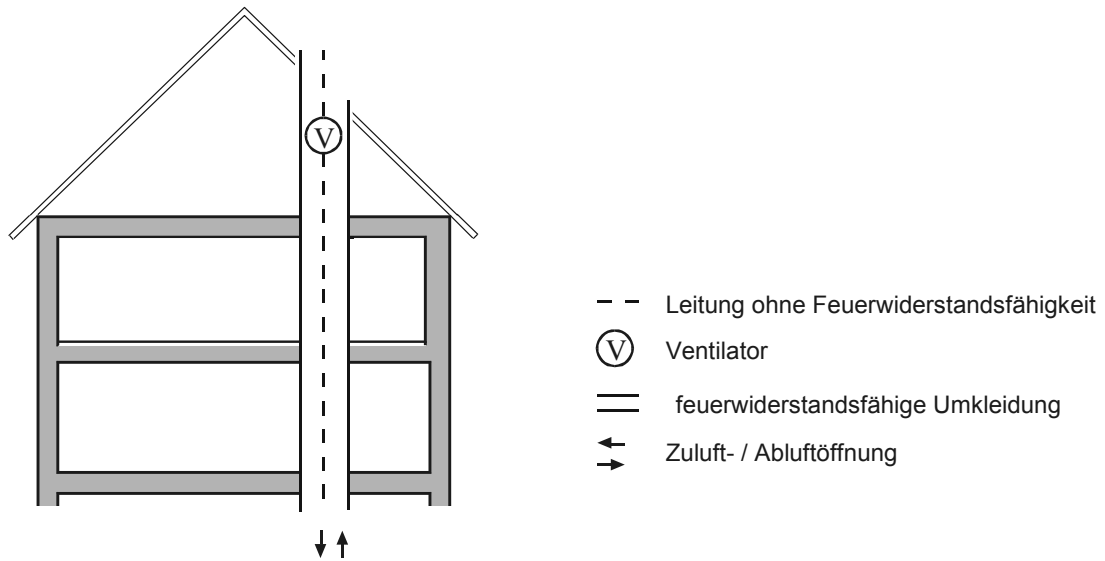
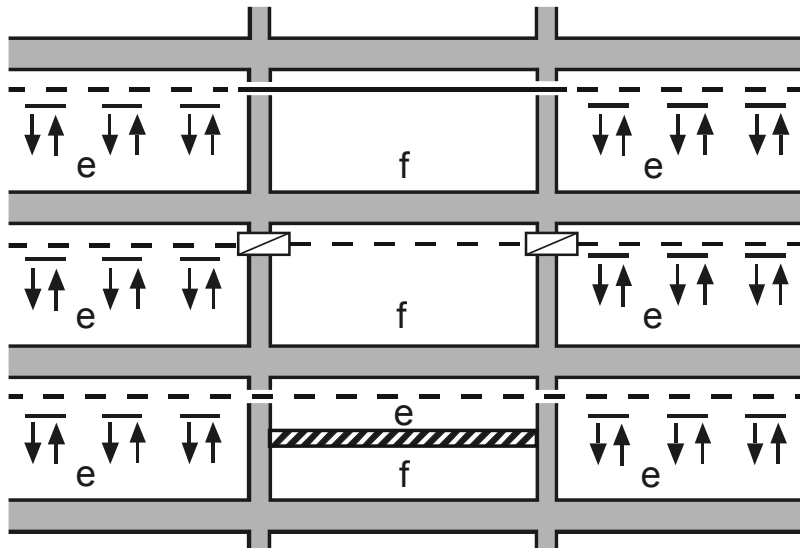


**Bild 2.2: Schachtlösung**



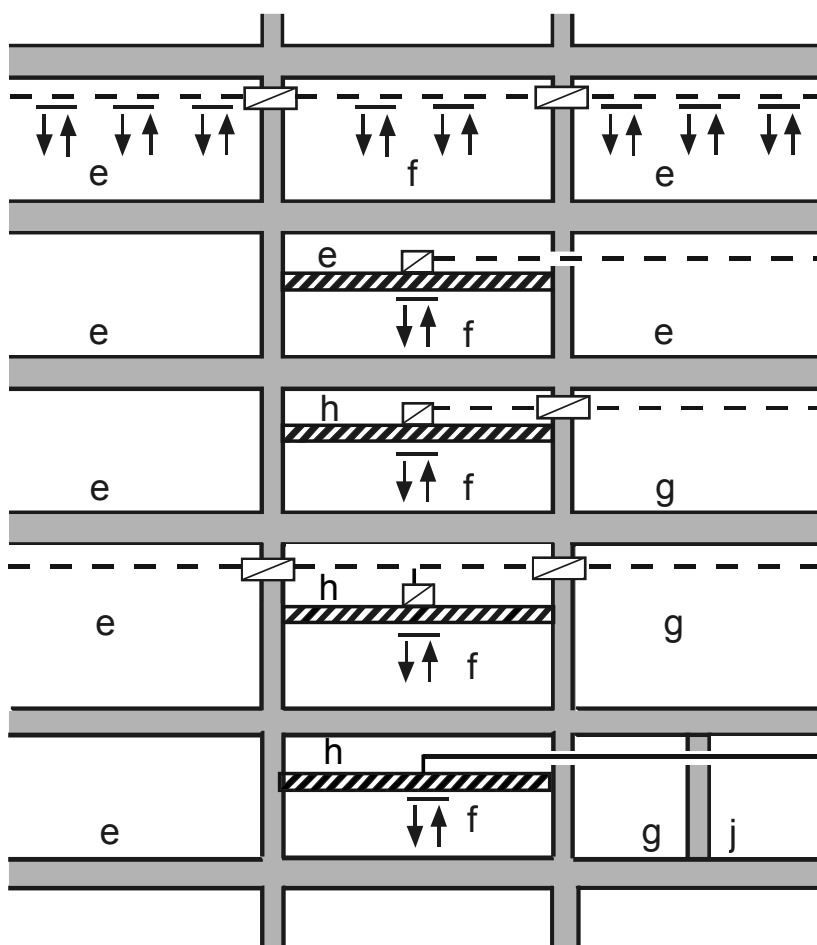
**3 Leitungsführung durch raumabschließende Wände notwendiger Flure, an die Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt werden**

**Bild 3.1: notwendiger Flur unbelüftet**



- f notwendiger Flur
- e von f brandschutztechnisch getrennte Bereiche
- Leitung ohne Feuerwiderstandsfähigkeit
- Leitung mit Feuerwiderstandsfähigkeit; in Fluren mit feuerhemmenden Wänden siehe bei Stahlblechleitungen Abschnitt 4 der Richtlinie<sup>1)</sup>
- ↓↑ Zuluft- / Abluftöffnung
- Brandschutzklappe
- /// Decke mit entsprechender Feuerwiderstandsfähigkeit bei Beanspruchung von oben und unten; die Decke schließt die Leitung vollständig gegen das Innere des Brandabschnittes bzw. Rettungsweges ab

<sup>1)</sup> Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Leitungen muss auch in den Durchdringungen der Decken oder Wände gegeben sein.

**Bild 3.2: notwendiger Flur belüftet**

f notwendiger Flur

e,g,h, j von f und untereinander brandschutztechnisch getrennte Bereiche

-- Leitung ohne Feuerwiderstandsfähigkeit

— Leitung mit Feuerwiderstandsfähigkeit; in Fluren mit feuerhemmenden Wänden siehe bei Stahlblechleitungen Abschnitt 4 der Richtlinie<sup>1)</sup>

↕ Zuluft- /Abluftöffnung

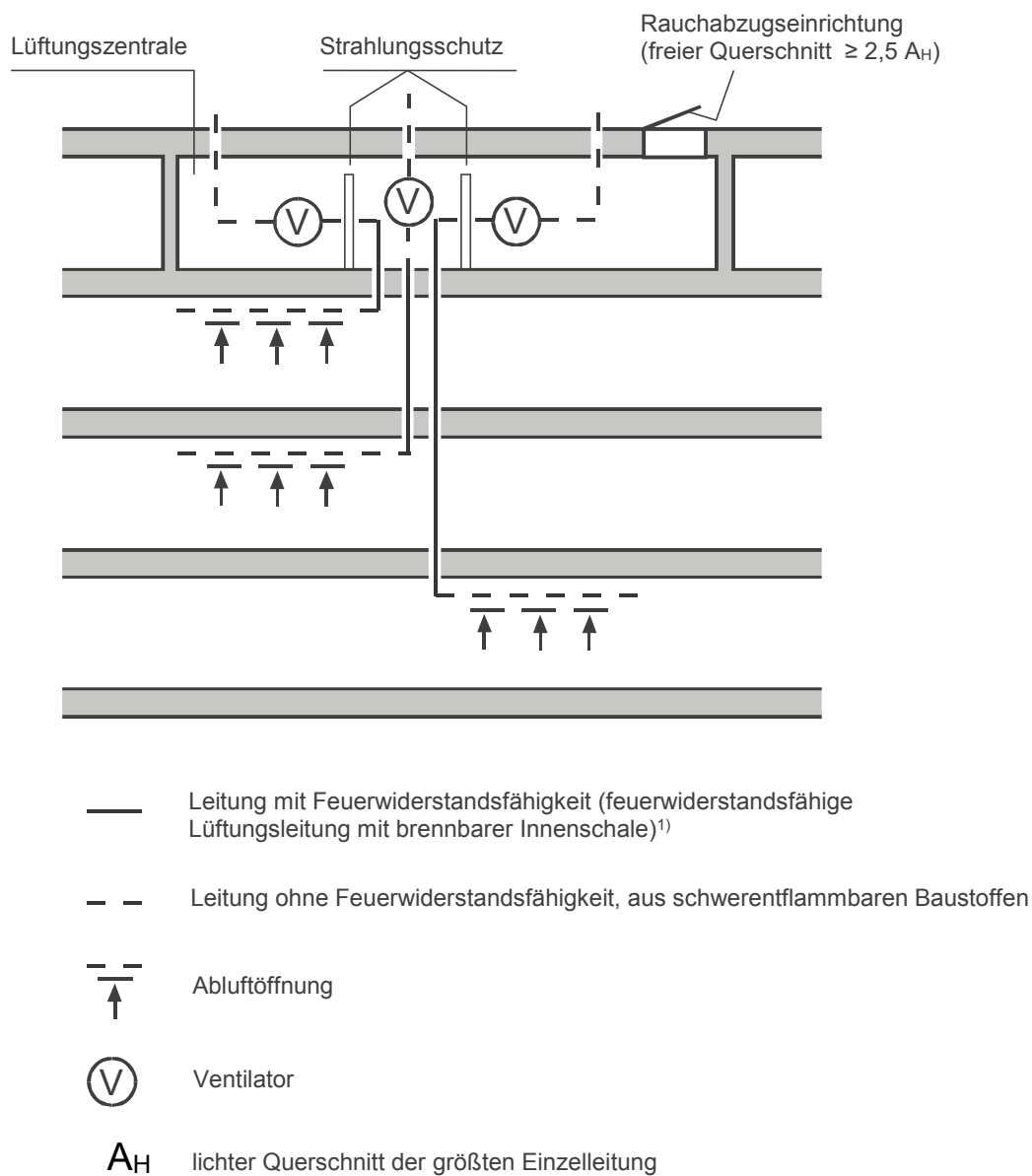
☐ Brandschutzklappe

▨ Unterdecke mit Feuerwiderstandsfähigkeit bei Beanspruchung von oben und unten; die Unterdecke schließt die Leitung vollständig gegen das Innere des Brandabschnittes bzw. Rettungsweges ab

▧ Brandschutzklappe zum Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken

<sup>1)</sup> Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Leitungen muss auch in den Durchdringungen der Decken oder Wände gegeben sein.

**4 Abluftanlagen mit Leitungen und Ventilatoren aus brennbaren Baustoffen ohne Absperrvorrichtungen (z.B. für Laborabluft; siehe auch Abschnitt 6.4.4)**



<sup>1)</sup> Die Feuerwiderstandsdauer der Leitungen muss auch in den Durchdringungen der Decken oder Wände gegeben sein.

**5 Begrenzung der Krafteinleitung durch Lüftungsleitungen in Bauteile des Gebäudes im Brandfall durch Winkel und Verziehnungen (siehe auch Abschnitt 5.2.1.1)**

**Bild 5.1: Begrenzung der Krafteinleitung mit Leitungsverziehung**

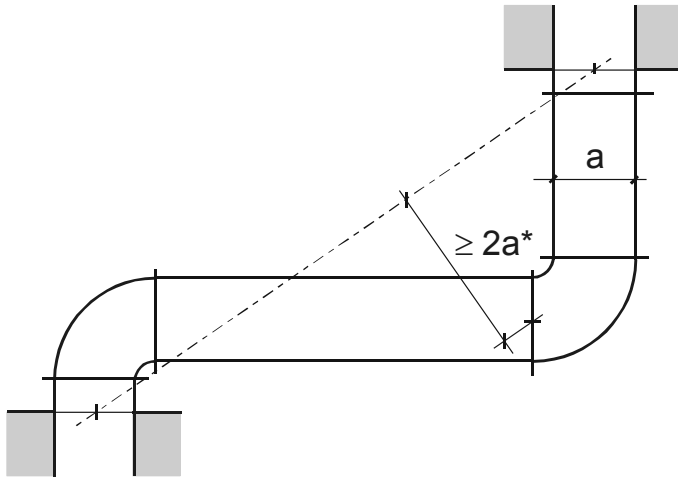
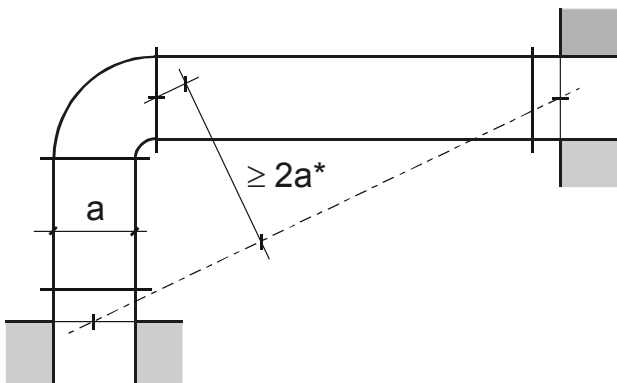


**Bild 5.2: Begrenzung der Krafteinleitung mit Bogen**



**a** Kantenlänge des Lüftungskanals oder Durchmesser der Lüftungsleitung  
**\*** Es gilt die entfernteste Verbindungsstelle zwischen Bogen und Leitung.

Beispielhafte Darstellung von Winkel und Verziehnungen, die in den Lüftungsleitungen auftretende Längenänderungen durch Leitungsverformungen z. B. durch Ausknickungen aufnehmen

## 6 Lüftungsanlagen für besondere Nutzungen

**Bild 6.1: Lüftungsanlagen zur Be- und Entlüftung von Wohnungen bzw. abgeschlossene Nutzungseinheiten max. 200 m<sup>2</sup>**

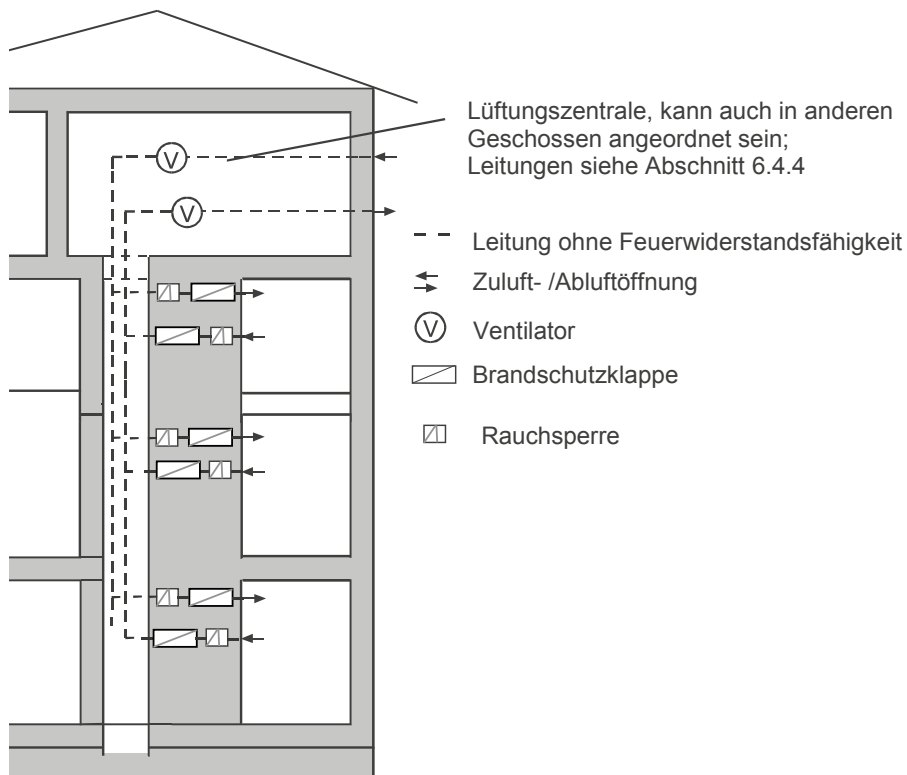
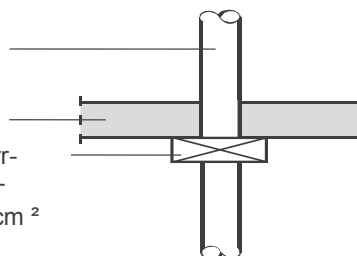


**Bild 6.2: Beispiel für Schottlösung für Lüftungsanlagen nach DIN 18017 3:2009-09 maximaler Anschlussquerschnitt der Absperrvorrichtungen: 350 cm<sup>2</sup>**

luftführende  
Hauptleitung  
aus nichtbrenn-  
baren Baustoffen

Geschossdecke

Querschnitt der Absperr-  
vorrichtung (Anschluss-  
querschnitt) max. 350 cm<sup>2</sup>



### 6.3 Schachtlösung für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:2009-09

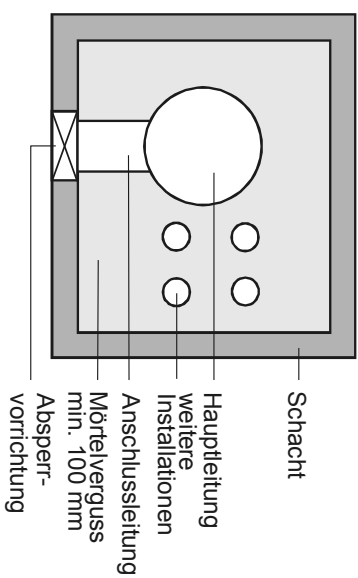
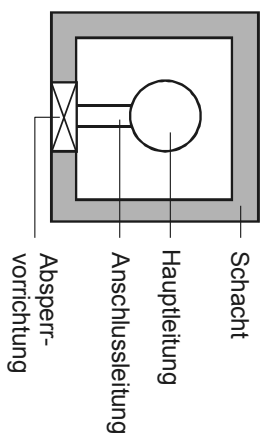
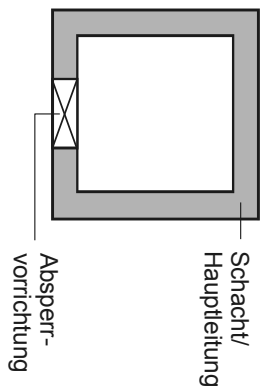


Bild 6.2.1

Bild 6.2.2

Bild 6.2.3

|                               |                                                                                                                                             |                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Schacht:</b>               | <ul style="list-style-type: none"> <li>• F30/F60/F90 oder L30/L60/L90</li> <li>• Querschnitt maximal 1000 cm<sup>2</sup></li> </ul>         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• F30/F60/F90 oder L30/L60/L90</li> <li>• Querschnitt maximal 1000 cm<sup>2</sup></li> </ul>              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• F30/F60/F90 oder L30/L60/L90</li> <li>• Querschnitt beliebig, auch &gt; 1000 cm<sup>2</sup></li> <li>• Mörtelverguss des freien Schachtquerschnittes mindestens 100 mm dick</li> </ul> |
| <b>Hauptleitung:</b>          | Schacht = Hauptleitung                                                                                                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Querschnitt ohne Begrenzung, unter Beachtung des zulässigen Schachtquerschnittes, Stahlblech</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• brennbare Baustoffe auch für wesentliche Teile der Absperrvorrichtung zulässig, Querschnitt maximal 350 cm<sup>2</sup>, Stahlblech</li> </ul>                                          |
| <b>Absperrvorrichtung:</b>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Wesentlichen aus nicht-brennbaren Baustoffen, Querschnitt maximal 350 cm<sup>2</sup></li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Wesentlichen aus nicht-brennbaren Baustoffen, Querschnitt maximal 350 cm<sup>2</sup></li> </ul>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• brennbare Baustoffe auch für wesentliche Teile der Absperrvorrichtung zulässig, Querschnitt maximal 350 cm<sup>2</sup></li> </ul>                                                      |
| <b>Anschlussleitung:</b>      | ----                                                                                                                                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• aus nichtbrennbaren Baustoffen</li> </ul>                                                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>• aus nichtbrennbaren Baustoffen</li> </ul>                                                                                                                                              |
| <b>Weitere Installationen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht zulässig</li> </ul>                                                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht zulässig</li> </ul>                                                                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur aus nichtbrennbaren Baustoffen und</li> <li>• nur für nichtbrennbare Medien</li> </ul>                                                                                             |

**Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau  
(Industriebau-Richtlinie – IndBauRL)  
Fassung Dezember 2022**

- Grundlage: MIndBauRL<sup>1</sup> (Stand: Mai 2019) -

Inhaltsverzeichnis

- 1 Ziel**
- 2 Anwendungsbereich**
- 3 Begriffe**
  - 3.1 Industriebauten
  - 3.2 Brandabschnitt
  - 3.3 Brandabschnittsfläche
  - 3.4 Brandbekämpfungsabschnitt
  - 3.5 Grundfläche des Brandbekämpfungsabschnitts
  - 3.6 Brandbekämpfungsabschnittsfläche
  - 3.7 Geschoss, oberirdische Geschosse, Kellergeschosse
  - 3.8 Ebene
  - 3.9 Einbauten
  - 3.10 Eingeschossige Industriebauten
  - 3.11 Brandsicherheitsklassen
  - 3.12 Sicherheitskategorien
  - 3.13 Werkfeuerwehr
- 4 Verfahren**
- 5 Allgemeine Anforderungen**
  - 5.1 Löschwasserbedarf
  - 5.2 Lage und Zugänglichkeit
  - 5.3 Zweigeschossige Industriebauten mit Zufahrten
  - 5.4 Geschosse und Flächen unter der Geländeoberfläche
  - 5.5 Einbauten
  - 5.6 Rettungswege
  - 5.7 Rauchableitung
  - 5.8 Feuerlöschanlagen
  - 5.9 Brandmeldeanlagen
  - 5.10 Brandwände und Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten
  - 5.11 Feuerüberschlagsweg
  - 5.12 Außenwände und Außenwandbekleidungen
  - 5.13 Dächer
  - 5.14 Sonstige Brandschutzmaßnahmen, Gefahrenverhütung
- 6 Anforderungen an Baustoffe und Bauteile sowie an die Größe der Brandabschnitte im Verfahren ohne Brandlastermittlung**
  - 6.1 Grundsätze des Nachweises
  - 6.2 Zulässige Größe der Brandabschnittsfläche

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- 6.3 Anforderungen an die Baustoffe und Bauteile
- 6.4 Besondere Anforderungen an Lagergebäude und an Gebäude mit zusammenhängenden Lagerbereichen

## **7 Anforderungen an Baustoffe und Bauteile sowie an die Größe der Brandbekämpfungsabschnitte unter Verwendung des Rechenverfahrens nach DIN 18230-1**

- 7.1 Grundsätze des Nachweises
- 7.2 Brandsicherheitsklassen
- 7.3 Anforderungen an Bauteile zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten
- 7.4 Zulässige Größen von Brandbekämpfungsabschnittsflächen bis 60.000 m<sup>2</sup>
- 7.5 Anforderungen an die Bauteile von Brandbekämpfungsabschnittsflächen bis 60.000 m<sup>2</sup>
- 7.6 Brandbekämpfungsabschnittsflächen mit einer Größe von mehr als 60.000 m<sup>2</sup>
- 7.7 Sonstige Anforderungen

## **8 Zusätzliche Bauvorlagen**

## **9 Pflichten des Betreibers**

Anhang 1

Grundsätze für die Aufstellung von Nachweisen mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens

Anhang 2

Anrechenbare Wärmeabzugsflächen nach Abschnitt 6, Tabelle 2



## 1 Ziel

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Mindestanforderungen an den Brandschutz von Industriebauten zu regeln, insbesondere an

- die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile,
- das Brandverhalten der Baustoffe,
- die Größe der Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte,
- die Rettung von Menschen,
- die Anordnung, Lage und Länge der Rettungswege,
- wirksame Löscharbeiten.

Industriebauten, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, erfüllen die Schutzziele des § 15 LBO; die Sicherheit der Einsatzkräfte ist berücksichtigt.

## 2 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für alle Industriebauten mit einer Brandabschnittsfläche von mehr als 1600 m<sup>2</sup>; sie können für Industriebauten mit einer Grundfläche zwischen 400 m<sup>2</sup> und 1600 m<sup>2</sup> angewendet werden.

Diese Richtlinie gilt für:

- Industriebauten nach Abschnitt 3.1, die keine Aufenthaltsräume in einer Höhe von mehr als 22 m i. S. von § 2 Abs. 4 Satz 2 LBO haben.
- Industriebauten, die Aufenthaltsräume (§ 2 Abs. 7 i.V.m. § 34 LBO) in einer Höhe von mehr als 22 m i. S. von § 2 Abs. 4 Satz 2 LBO haben, welche nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden. Für diese Industriebauten ist die Muster-Hochhausrichtlinie nicht anzuwenden.

Diese Richtlinie gilt nicht für Reinraumgebäude und Tierhaltungsanlagen.

Für Industriebauten mit geringeren Brandgefahren, wie

- Industriebauten, die überwiegend offen sind, wie überdachte Freianlagen oder Freilager, oder die aufgrund ihres Verhaltens im Brandfall diesen gleichgestellt werden können,
- Industriebauten, die lediglich der Aufstellung technischer Anlagen dienen und die nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden, (Einhausungen, z. B. aus Gründen des Witterungs- oder Immissionsschutzes),

können Erleichterungen gestattet werden, wenn die bauordnungsrechtlichen Schutzziele erfüllt sind.

Weitergehende Anforderungen können gestellt werden z. B. für Regallager mit brennbarem Lagergut und einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 9,0 m.

## 3 Begriffe

### 3.1 Industriebauten

Industriebauten sind Gebäude oder Gebäudeteile im Bereich der Industrie und des Gewerbes, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von Produkten oder Gütern dienen. I. S. dieser Richtlinie ist die Grundfläche

- eines Industriebaus die Fläche zwischen den aufgehenden Umfassungsbauteilen und
- von Räumen innerhalb eines Industriebaus die Fläche zwischen deren Umfassungswänden.

### 3.2 Brandabschnitt

Ein Brandabschnitt ist der Bereich eines Gebäudes zwischen seinen Außenwänden und/oder den Wänden, die als Brandwände über alle Geschosse ausgebildet sind.

### 3.3 Brandabschnittsfläche

Die Brandabschnittsfläche ist die Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung eines Brandabschnitts zwischen den aufgehenden Umfassungsbauteilen.

### 3.4 Brandbekämpfungsabschnitt

Ein Brandbekämpfungsabschnitt ist ein auf das kritische Brandereignis normativ bemessener, gegenüber anderen Gebäudebereichen brandschutztechnisch abgetrennter Gebäudebereich mit spezifischen Anforderungen an Wände und Decken, die diesen Brandbekämpfungsabschnitt begrenzen; Kellergeschosse nach 5.4.1 sind keine Teile von Brandbekämpfungsabschnitten.

### 3.5 Grundfläche des Brandbekämpfungsabschnitts

Die Grundfläche des Brandbekämpfungsabschnitts ist die Grundfläche des untersten oberirdischen Geschosses zwischen den Umfassungsbauteilen.

### 3.6 Brandbekämpfungsabschnittsfläche

Die Brandbekämpfungsabschnittsfläche ist die Summe der Grundflächen von Geschossen und Ebenen des Brandbekämpfungsabschnitts zwischen den aufgehenden Umfassungsbauteilen.

### 3.7 Geschoss, oberirdische Geschosse, Kellergeschosse

Ein Geschoss umfasst alle auf gleicher Höhe liegenden, sowie in der Höhe versetzten Räume und Raumteile eines Brandabschnitts oder eines Brandbekämpfungsabschnitts. Geschosse werden durch Geschossdecken getrennt, die raumabschließend und standsicher sein müssen. Die Grundfläche eines Geschosses ist die Fläche zwischen den aufgehenden Umfassungsbauteilen oder Brandwänden eines Geschosses.

Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,4 m über die Geländeoberfläche hinausragen. Im Übrigen sind sie Kellergeschosse (vgl. 5.4).

Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung und Räume für diese Anlagen auf einem Dach sind keine Geschosse, sofern sie nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden.

### 3.8 Ebene

Eine Ebene umfasst alle auf gleicher Höhe liegenden Räume oder Raumteile in einem Brandbekämpfungsabschnitt zwischen den Außenwänden oder den Wänden zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten. Ebenen sind durch Decken getrennt, deren Standsicherheit brandschutztechnisch bemessen sein muss. Die Decken haben Öffnungen, nicht klassifizierte Abschlüsse oder Abschottungen. Bei der Ermittlung der Grundfläche der jeweiligen Ebene werden die Flächen von Öffnungen und nicht klassifizierte Abschlüsse oder Abschottungen nicht angerechnet.

### 3.9 Einbauten

Einbauten umfassen einzelne auf gleicher Höhe liegende begehbare Bauteile oberhalb des Fußbodens von Geschossen und Ebenen. Einbauten sind brandschutztechnisch nicht bemessen. Die Grundfläche von Einbauten ist die Fläche zwischen ihren Umfassungswänden bzw. den freien Rändern.

### 3.10 Eingeschossige Industriebauten

Eingeschossige Industriebauten haben nur ein oberirdisches Geschoss; sie dürfen Kellergeschosse haben.

### 3.11 Brandsicherheitsklassen

Brandsicherheitsklassen sind Klassierungsstufen, mit denen die unterschiedliche brandschutztechnische Bedeutung von Bauteilen bewertet wird.

### 3.12 Sicherheitskategorien

Sicherheitskategorien sind Klassierungsstufen für die brandschutztechnische Infrastruktur. Sie ergeben sich aus den Vorkehrungen für die Brandmeldung, der Art der Feuerwehr und der Art einer Feuerlöschanlage. Sie werden wie folgt unterschieden:

- Sicherheitskategorie K 1:  
Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte ohne besondere Maßnahmen für Brandmeldung und Brandbekämpfung
- Sicherheitskategorie K 2:  
Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit automatischer Brandmeldeanlage
- Sicherheitskategorie K 3.1:  
Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit automatischer Brandmeldeanlage in Industriebauten mit Werkfeuerwehr in mindestens Staffelstärke; diese Staffel muss aus hauptberuflichen Kräften bestehen.
- Sicherheitskategorie K 3.2:  
Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit automatischer Brandmeldeanlage in Industriebauten mit Werkfeuerwehr in mindestens Gruppenstärke
- Sicherheitskategorie K 3.3:  
Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit automatischer Brandmeldeanlage in Industriebauten mit Werkfeuerwehr mit mindestens 2 Staffeln
- Sicherheitskategorie K 3.4:  
Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit automatischer Brandmeldeanlage in Industriebauten mit Werkfeuerwehr mit mindestens 3 Staffeln
- Sicherheitskategorie K 4:  
Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit selbsttätiger Feuerlöschanlage

Bei Vorhandensein einer flächendeckenden halbstationären Feuerlöschanlage darf in den Sicherheitskategorien K 3.1 bis K 3.3 die jeweils nächst höhere Kategorie angesetzt werden, wenn die Werkfeuerwehr der Verwendung der Feuerlöschanlage zugestimmt hat.

### 3.13 Werkfeuerwehr

Werkfeuerwehr i. S. dieser Richtlinie ist eine Werkfeuerwehr nach Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, die jederzeit in spätestens 5 Minuten nach ihrer Alarmierung die Einsatzstelle erreicht; Einsatzstelle ist die Stelle des Industriebaus, von der aus vor Ort erste Brandbekämpfungsmaßnahmen vorgetragen werden.

## 4 Verfahren

### 4.1 Im Verfahren nach Abschnitt 6 wird in Abhängigkeit

- von der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile,
- von der brandschutztechnischen Infrastruktur der baulichen Anlage (ausgedrückt durch die Sicherheitskategorien) und
- der Anzahl der oberirdischen Geschosse

die zulässige Brandabschnittsfläche für einen Brandabschnitt ermittelt.

### 4.2 Im Verfahren nach Abschnitt 7 werden auf der Grundlage der Rechenverfahren nach DIN 18230-1

- die zulässige Fläche und
  - die Anforderungen an die Bauteile nach den Brandsicherheitsklassen
- für einen Brandbekämpfungsabschnitt bestimmt.

### 4.3 Anstelle der Verfahren nach den Abschnitten 6 und 7 können auch Methoden des Brandschutzingenieurwesens eingesetzt werden zum Nachweis, dass die Ziele nach Abschnitt 1 erreicht werden (§ 3 Abs. 3 Satz 3 LBO). Solche Nachweise sind nach Anhang 1 aufzustellen.

## 5 Allgemeine Anforderungen

### 5.1 Löschwasserbedarf

Für Industriebauten ist der Löschwasserbedarf im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung der Flächen der Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte sowie der Brandlasten festzulegen. Hierbei ist auszugehen von einem Löschwasserbedarf über einen Zeitraum von zwei Stunden

- von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h bei Abschnittsflächen bis zu 2.500 m<sup>2</sup> und
- von mindestens 192 m<sup>3</sup>/h bei Abschnittsflächen von mehr als 4.000 m<sup>2</sup>.

Zwischenwerte können linear interpoliert werden.

Bei Industriebauten mit selbsttätiger Feuerlöschanlage genügt eine Löschwassermenge für Löscharbeiten der Feuerwehr von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von einer Stunde.

### 5.2 Lage und Zugänglichkeit

5.2.1 Jeder Brandabschnitt und jeder Brandbekämpfungsabschnitt muss mit mindestens einer Seite an einer Außenwand liegen und von dort für die Feuerwehr zugänglich sein. Dies gilt nicht für Brandabschnitte und Brandbekämpfungsabschnitte, die eine selbsttätige Feuerlöschanlage haben.

5.2.2 Freistehende sowie aneinandergebaute Industriebauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5.000 m<sup>2</sup> müssen eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben. Umfahrten müssen die Anforderungen der VwV Feuerwehrflächen erfüllen.

5.2.3 Über die nach § 2 LBOAVO für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen hinaus, sind auch die Umfahrten nach Abschnitt 5.2.2 ständig freizuhalten. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen (Kennzeichnung).

### 5.3 Zweigeschossige Industriebauten mit Zufahrten

Wird bei einem zweigeschossigen Industriebau das untere Geschoss mit Bauteilen einschließlich der Decken feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt und werden für beide Geschosse Zufahrten für die Feuerwehr angeordnet, dann kann das obere Geschoss wie ein eingeschossiger Industriebau behandelt werden.

### 5.4 Geschosse und Flächen unter der Geländeoberfläche

5.4.1 Kellergeschosse sind durch raumabschließende, feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Abschnitte zu unterteilen, deren Grundfläche im ersten Kellergeschoss nicht größer als 1.000 m<sup>2</sup> und in jedem tiefer gelegenen Geschoss nicht größer als 500 m<sup>2</sup> sein darf.

Tragende und aussteifende Wände und Stützen sowie Decken müssen feuerbeständig sein.

5.4.2 Fußböden von oberirdischen Geschossen dürfen nicht mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegen.

Fußböden von oberirdischen Geschossen dürfen auch mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegen, wenn

- diese Bereiche ausschließlich betriebstechnische Einrichtungen mit einer Größe gemäß Tabelle 1 aufweisen und in Summe nicht mehr als 25 % der Grundfläche des Geschosses betragen

oder

- diese Bereiche als Teile von Brandbekämpfungsabschnitten mit dem Verfahren nach Abschnitt 7.4 nachgewiesen werden.

5.4.3 Die Anforderungen nach 5.4.1 und 5.4.2 Satz 1 gelten nicht für Geschosse und Ebenen, wenn sie mindestens an einer Seite auf ganzer Länge für die Feuerwehr von außen ohne Hilfsmittel zugänglich sind. Für diese sind die Vorschriften zu oberirdischen Geschossen entsprechend anzuwenden.

5.4.4 Werden in Kellergeschossen selbsttätige Feuerlöschanlagen angeordnet oder dienen die Kellergeschosse ausschließlich dem Betrieb von Wasserklär- oder Wasseraufbereitungsanlagen, dürfen die in Abschnitt 5.4.1 festgelegten Flächenwerte auf das Dreieinhalbfache erhöht werden.

## 5.5 Einbauten

In Abhängigkeit der Sicherheitskategorie sind auf den Grundflächen von Geschossen und Ebenen maximal folgende Grundflächen von Einbauten zulässig:

**Tabelle 1:** max. Grundfläche einzelner Einbauten

| Sicherheitskategorie               | K 1 | K 2 | K 3.1 | K 3.2 | K 3.3 | K 3.4 | K 4   |
|------------------------------------|-----|-----|-------|-------|-------|-------|-------|
| max. Grundfläche in m <sup>2</sup> | 400 | 600 | 720   | 800   | 920   | 1.000 | 1.400 |

Bei der Ermittlung der Grundfläche von Einbauten werden Öffnungen innerhalb des Einbaus nicht abgezogen. Einbauten nach Tabelle 1 dürfen mehrfach nebeneinander angeordnet werden, wenn sie durch brandlastfreie Zonen von mindestens 5 m Breite (Freistreifen) getrennt sind; sie dürfen nicht übereinander angeordnet werden. In Summe dürfen deren Flächen jeweils nicht mehr als 25 %

- der Grundfläche des Geschosses,
- der Brandbekämpfungsabschnittsfläche,
- der Grundfläche der Ebene und
- des Teilabschnittes

betragen.

Einbauten sind so anzuordnen, dass die Feuerwehr geeignete Löschmaßnahmen von einem sicheren Standort aus vortragen kann.

## 5.6 Rettungswege

5.6.1 Zu den Rettungswegen in Industriebauten gehören insbesondere die Hauptgänge in den Produktions- und Lagerräumen, die Ausgänge aus diesen Räumen, die notwendigen Flure, die notwendigen Treppen und die Ausgänge ins Freie.

5.6.2 Für Industriebauten mit einer Grundfläche von mehr als 1.600 m<sup>2</sup> müssen in jedem Geschoss mindestens zwei möglichst entgegengesetzt liegende bauliche Rettungswege vorhanden sein. Dies gilt für Ebenen oder Einbauten mit einer Grundfläche von jeweils mehr als 200 m<sup>2</sup> entsprechend.

Für tiefer liegende Bereiche unter der Geländeoberfläche gem. 5.4.2 Satz 2 reichen notwendige Treppen ohne notwendigen Treppenraum zu den übrigen Bereichen des Geschosses. Im Übrigen gelten für diese Bereiche die Regelungen für die Rettungswege von Einbauten entsprechend.

Kellergeschosse mit einer Grundfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> müssen in Industriebauten nach Tabelle 2, Spalte 2 und Tabelle 7 jeweils zwei bauliche Rettungswege haben.

Jeder Raum mit einer Grundfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> muss mindestens zwei Ausgänge haben.

5.6.3 Einer der Rettungswege nach 5.6.2 Satz 1 darf zu anderen Brandabschnitten oder zu anderen Brandbekämpfungsabschnitten oder über eine Außentreppe, über offene Gänge und/oder

über begehbbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn diese im Brandfall ausreichend lang standsicher sind und die Benutzer durch Feuer und Rauch nicht gefährdet werden können. Bei Ebenen darf der zweite Rettungsweg auch über eine notwendige Treppe ohne notwendigen Treppenraum in eine unmittelbar darunterliegende Ebene oder ein unmittelbar darunterliegendes Geschoss führen, sofern diese Ebene oder dieses Geschoss Ausgänge in mindestens zwei sichere Bereiche hat.

Die Rettungswege aus im Produktions- oder Lagerraum eingestellten Räumen dürfen über den gleichen Produktions- oder Lagerraum führen. In diesem Fall sind die Räume oder Raumgruppen mit Aufenthaltsräumen offen auszuführen. Alternativ können sie durch Wände mit ausreichender Sichtverbindung abgetrennt werden. Bei geschlossenen Räumen mit mehr als 20 m<sup>2</sup> Grundfläche ist zusätzlich sicherzustellen, dass die dort anwesenden Personen im Brandfall rechtzeitig in geeigneter Weise gewarnt werden.

5.6.4 Von jeder Stelle eines Produktions- oder Lagerraumes soll mindestens ein Hauptgang nach höchstens 15 m Lauflänge erreichbar sein. Hauptgänge müssen mindestens 2 m breit sein; sie sollen geradlinig auf kurzem Wege zu Ausgängen ins Freie, zu notwendigen Treppenräumen, zu Außentreppen, zu Treppen von Ebenen und Einbauten, zu offenen Gängen, über begehbbare Dächer auf das Grundstück, zu anderen Brandabschnitten oder zu anderen Brandbekämpfungsabschnitten führen. Diese anderen Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte müssen Ausgänge unmittelbar ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen mit einem sicheren Ausgang ins Freie haben.

5.6.5 Von jeder Stelle eines oberirdischen Produktions- oder Lagerraumes muss mindestens ein Ausgang ins Freie, ein Zugang zu einem notwendigen Treppenraum, zu einer Außentreppe, zu einem offenen Gang oder zu einem begehbbaren Dach, ein anderer Brandabschnitt oder ein anderer Brandbekämpfungsabschnitt

- bei einer mittleren lichten Höhe von bis zu 5 m in höchstens 35 m Entfernung,
  - bei einer mittleren lichten Höhe von mindestens 10 m in höchstens 50 m Entfernung
- erreichbar sein.

Bei Vorhandensein einer Alarmierungseinrichtung für die Nutzer (Internalarm) ist es zulässig, dass der Ausgang nach Satz 1

- bei einer mittleren lichten Höhe von bis zu 5 m in höchstens 50 m Entfernung,
  - bei einer mittleren lichten Höhe von mindestens 10 m in höchstens 70 m Entfernung
- erreicht wird.

Bei mittleren lichten Höhen zwischen 5 m und 10 m darf zur Ermittlung der zulässigen Entfernung zwischen den vorstehenden Werten interpoliert werden.

Die Auslösung von Alarmierungseinrichtungen muss erfolgen bei Auslösen

- einer automatischen Brandmeldeanlage oder
- einer selbsttätigen Feuerlöschanlage.

Bei der selbsttätigen Feuerlöschanlage ist zusätzlich eine Handauslösung der Alarmierungseinrichtungen vorzusehen.

Liegt ein Ausgang ins Freie unter einem Vordach, beginnt das Freie erst am Rande des Vordachs. Unter mindestens zweiseitig offenen Vordächern ist eine zusätzliche Entfernung in der Tiefe des Vordachs, jedoch maximal 15 m, zulässig. Dies gilt nicht, wenn der Bereich unter dem Vordach einen eigenen Brandabschnitt oder Brandbekämpfungsabschnitt bildet.

5.6.6 Kontroll- und Wartungsgänge, die nur gelegentlich begangen werden und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, dürfen über Steigleitern erschlossen werden. Die Steigleiter muss in einer Entfernung von maximal 100 m, bei nur einer Fluchtrichtung in maximal 50 m, erreicht werden können.

5.6.7 Die mittlere lichte Höhe einer Ebene ergibt sich als nach Flächenanteilen gewichtetes Mittel der lichten Höhe bis zur nächsten Decke oder dem Dach. Bei der Ermittlung der mittleren lichten

Höhe nach Abschnitt 5.6.5 bleiben Einbauten sowie Ebenen mit einer maximalen Grundfläche nach Tabelle 1 unberücksichtigt.

Für Einbauten sowie Ebenen mit einer maximalen Grundfläche nach Tabelle 1 ist die mittlere lichte Höhe die der Ebene oder des Geschosses, über deren/dessen Fußboden sie angeordnet sind.

5.6.8 Die Entfernung nach Abschnitt 5.6.5 wird in der Luftlinie, jedoch nicht durch Bauteile gemessen. Die tatsächliche Lauflänge darf jedoch nicht mehr als das 1,5-fache der jeweiligen Entfernung betragen. Liegt eine Stelle des Produktions- oder Lagerraumes nicht auf der Höhe des Ausgangs oder Zugangs nach 5.6.5, so ist von der zulässigen Lauflänge das Doppelte der Höhendifferenz abzuziehen. Bei der Ermittlung der Entfernung nach 5.6.5 bleibt diese Höhendifferenz unberücksichtigt.

5.6.9 Bei Einbauten und Ebenen mit einer maximalen Grundfläche nach Tabelle 1 dürfen die Rettungswege über notwendige Treppen ohne notwendigen Treppenraum geführt werden, wenn sie in eine unmittelbar darunterliegende Ebene oder ein unmittelbar darunterliegendes Geschoss führen, sofern diese Ebene oder dieses Geschoss Ausgänge in mindestens zwei sichere Bereiche hat und ein Ausgang in Entfernung nach 5.6.5 erreicht wird.

Die Lauflänge auf dem Einbau oder der Ebene bis zu einer Treppe darf in diesen Fällen höchstens

- bei Brandbelastung in Brandbekämpfungsabschnitten  $< 15 \text{ kWh/m}^2$  50 m
- bei Vorhandensein einer Alarmierungseinrichtung für die Nutzer, deren Auslösung über eine automatische Brandmeldeanlage oder eine selbsttätige Feuerlöschanlage mit zusätzlicher Handauslösung der Alarmierungseinrichtung erfolgt, 35 m
- im Übrigen 25 m

betragen.

5.6.10 Notwendige Treppen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Wände notwendiger Treppenräume müssen den Anforderungen nach § 11 LBOAVO für die Gebäudeklasse 5 entsprechen.

## 5.7 Rauchableitung

Produktions-, Lagerräume und Ebenen mit jeweils mehr als  $200 \text{ m}^2$  Grundfläche müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.

### 5.7.1 Rauchableitung aus Produktions- und Lagerräumen ohne Ebenen

5.7.1.1 Die Anforderung ist insbesondere erfüllt, wenn

- diese Räume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen je höchstens  $400 \text{ m}^2$  der Grundfläche mindestens ein Rauchabzugsgerät im Dach oder im oberen Raumdrittel angeordnet wird,
- die aerodynamisch wirksame Fläche dieser Rauchabzugsgeräte insgesamt mindestens  $1,5 \text{ m}^2$  je  $400 \text{ m}^2$  Grundfläche beträgt,
- je höchstens  $1.600 \text{ m}^2$  Grundfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird sowie
- Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens  $12 \text{ m}^2$  freiem Querschnitt vorhanden sind.

5.7.1.2 Die Anforderung ist insbesondere erfüllt für Produktions- und Lagerräume mit nicht mehr als  $1.600 \text{ m}^2$  Grundfläche, wenn

- diese Räume entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 v. H. der Grundfläche haben oder
- im oberen Drittel der Außenwände angeordnete Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 v. H. der Grundfläche haben

sowie Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe jedoch mit nicht mehr als  $12 \text{ m}^2$  freiem Querschnitt vorhanden sind, die im unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen.

5.7.1.3 Die Anforderung ist insbesondere auch erfüllt, wenn maschinelle Rauchabzugsanlagen vorhanden sind, bei denen je höchstens 400 m<sup>2</sup> der Grundfläche der Räume mindestens ein Rauchabzugsgerät oder eine Absaugstelle mit einem Luftvolumenstrom von 10.000 m<sup>3</sup>/h im oberen Raumdrittel angeordnet werden. Bei Räumen mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche genügt

- zu dem Luftvolumenstrom von 40.000 m<sup>3</sup>/h für die Grundfläche von 1.600 m<sup>2</sup> ein zusätzlicher Luftvolumenstrom von 5.000 m<sup>3</sup>/h je angefangene weitere 400 m<sup>2</sup> Grundfläche; der sich ergebende Gesamtvolumenstrom je Raum ist gleichmäßig auf die nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchabzugsgeräte zu verteilen, oder
- ein Luftvolumenstrom von mindestens 40.000 m<sup>3</sup>/h je Raum, wenn sichergestellt ist, dass dieser Luftvolumenstrom im Bereich der Brandstelle auf einer Grundfläche von höchstens 1.600 m<sup>2</sup> von den nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchabzugsgeräte gleichmäßig gefördert werden kann.

Die Zuluftflächen müssen im unteren Raumdrittel in solcher Größe und so angeordnet werden, dass eine maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird.

## 5.7.2 Rauchableitung aus Brandbekämpfungsabschnitten mit Ebenen in Produktions- und Lagerräumen

5.7.2.1 Die Anforderung ist insbesondere erfüllt, wenn

- diese Räume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen je höchstens 400 m<sup>2</sup> der Dachfläche mindestens ein Rauchabzugsgerät im Dach angeordnet wird,
- die aerodynamisch wirksame Fläche dieser Rauchabzugsgeräte insgesamt mindestens 1,5 m<sup>2</sup> je 400 m<sup>2</sup> Brandbekämpfungsabschnittsfläche beträgt,
- je höchstens 1.600 m<sup>2</sup> Dachfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird,
- die Brandbekämpfungsabschnitte in Rauchabschnitte je  $\leq 5.000$  m<sup>2</sup> Brandbekämpfungsabschnittsfläche unterteilt werden sowie
- der freie Querschnitt aller Öffnungsflächen im Dach in allen Ebenen sowie als Zuluftfläche in der untersten Ebene vorhanden ist. Es dürfen nur Öffnungen in Ebenen mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m<sup>2</sup> angerechnet werden.

5.7.2.2 Die Anforderung ist insbesondere erfüllt für Ebenen mit Grundflächen von jeweils nicht mehr als 1.000 m<sup>2</sup> bzw. 1.600 m<sup>2</sup> bei Vorhandensein einer Werkfeuerwehr, wenn

- die Räume in den Außenwänden Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 v. H. der Grundfläche der jeweiligen Ebene haben und die Öffnungen, Türen oder Fenster im oberen Drittel der Außenwand angeordnet sind sowie
- Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe im unteren Raumdrittel oder in den darunter liegenden Ebenen vorhanden sind. Es dürfen nur Öffnungen in Ebenen mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m<sup>2</sup> angerechnet werden.

## 5.7.3 Rauchableitung in Produktions- und Lagerräumen mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen

Die Anforderung ist auch erfüllt in Produktions- und Lagerräumen mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen nach 5.8.1, wenn in diesen Räumen vorhandene Lüftungsanlagen automatisch bei Auslösen der selbsttätigen Feuerlöschanlagen so betrieben werden, dass sie nur entlüften und die Luftvolumenströme einschließlich Zuluft nach 5.7.1.3 erreicht werden, soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt; in Leitungen zum Zweck der Entlüftung dürfen Absperrvorrichtungen nur thermische Auslöser haben. Abweichend von Satz 1 muss bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage der Sicherheitskategorien K 2 bis K 3.4 die Lüftungsanlage mit Auslösen der Brandmeldeanlage so betrieben werden. Auf die automatische Ansteuerung der Lüftungsanlage kann mit Zustimmung der Brandschutzdienststelle verzichtet werden.



#### 5.7.4 Weitere Anforderungen an die Rauchableitung aus Produktions- und Lagerräumen

5.7.4.1 Anstelle von Öffnungen zur Rauchableitung ist die Rauchableitung über Schächte mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten zulässig, wenn die Wände der Schächte raumabschließend und so feuerwiderstandsfähig wie die durchdrungenen Bauteile, mindestens jedoch feuerhemmend sowie aus nichtbrennbaren Baustoffen sind.

5.7.4.2 Fenster, Türen und mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung nach 5.7.1.2 und 5.7.2.2 müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können; sie können an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt werden. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können. Dies gilt z. B. als erfüllt für Toranlagen, die in der Nähe einer Zugangstür liegen und auch bei Stromausfall, z. B. über Kettenzug, geöffnet werden können.

5.7.4.3 Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen bei natürlichen Rauchabzugsanlagen leicht geöffnet werden können; Nr. 5.7.4.2 Satz 3 gilt entsprechend. Bei maschinellen Rauchabzugsanlagen muss die Zuluftführung durch automatische Ansteuerung spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.

5.7.4.4 Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen sind mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Angabe des jeweiligen Raumes zu versehen. An den Stellen muss die Betriebsstellung der jeweiligen Anlage, der Fenster, Türen oder des Abschlusses erkennbar sein.

5.7.4.5 Maschinelle Rauchabzugsanlagen sind für eine Betriebszeit von 30 Minuten bei einer Rauchgastemperatur von 600°C auszulegen. Die Auslegung kann mit einer Rauchgastemperatur von 300°C erfolgen, wenn der ermittelte Luftvolumenstrom mindestens 40.000 m³/h je Raum beträgt. Maschinelle Lüftungsanlagen können als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden, wenn sie die an diese gestellten Anforderungen erfüllen.

### 5.8 Feuerlöschanlagen

#### 5.8.1 Selbsttätige Feuerlöschanlagen

Es dürfen nur selbsttätige, für das vorhandene Brandgut geeignete flächendeckende Feuerlöschanlagen in den Fällen der Abschnitte 5.6.5, 5.7.3, 7.6 sowie in der Sicherheitskategorie K 4 berücksichtigt werden.

#### 5.8.2 Halbstationäre Feuerlöschanlagen

Halbstationäre Feuerlöschanlagen können angerechnet werden. Es dürfen flächendeckende halbstationäre Feuerlöschanlagen nur in Verbindung mit einer Werkfeuerwehr bei der Ermittlung der Sicherheitskategorien K 3.1 bis K 3.3 gem. 3.12 berücksichtigt werden, wenn diese unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgelegt sind. Sie dürfen ferner nur in Ansatz gebracht werden, wenn eine automatische Branderkennung und -meldung nach Abschnitt 5.9 Absatz 1 vorhanden sind und eine Weiterleitung an eine ständig besetzte Stelle gegeben ist.

### 5.9 Brandmeldeanlagen

Es dürfen nur flächendeckende Brandmeldeanlagen mit automatischen Brandmeldern berücksichtigt werden, die mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen ausgeführt und betrieben werden (automatische Brandmeldeanlagen). Brandmeldungen sind unmittelbar zur zuständigen Feuerwehralarmierungsstelle zu übertragen. Brandmeldeanlagen können ohne besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen ausgeführt werden, wenn die Brandmeldeanlage unmittelbar auf die Leitstelle der zuständigen Werkfeuerwehr aufgeschaltet ist.

In Brandabschnitten oder Brandbekämpfungsabschnitten, in denen durch ständige Personalbesetzung eine sofortige Brandentdeckung und Weitermeldung an die zuständige Feuerwehralarmierungsstelle sichergestellt ist, kann dies hinsichtlich der Branderkennung und -meldung einer automatischen Brandmeldeanlage gleichgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine automatische Brandmeldeanlage als Voraussetzung zur Verlängerung der Rettungswege nach 5.6.5 erforderlich ist.

#### 5.10 Brandwände und Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten

##### 5.10.1 § 7 Abs. 3 Satz 2 LBOAVO ist nicht anzuwenden.

5.10.2 Brandwände und Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten sind mindestens 0,5 m über Dach zu führen; darüber dürfen brennbare Teile nicht hinweggeführt werden. Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen in diese Wände nur so weit eingreifen, dass der verbleibende Wandquerschnitt die erforderliche Feuerwiderstandsklasse aufweist. Für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt Satz 2 entsprechend.

5.10.3 Im Bereich der Außenwände ist durch geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung auf andere Brandabschnitte und Brandbekämpfungsabschnitte zu behindern.

Geeignete Maßnahmen sind z. B.:

- Ein mindestens 0,5 m vor der Außenwand vorstehender Teil der Brandwand oder der Wand, die Brandbekämpfungsabschnitte trennt, der einschließlich seiner Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht,
- ein im Bereich der Brandwand oder der Wand, die Brandbekämpfungsabschnitte trennt, angeordneter Außenwandabschnitt mit einer Breite von mindestens 1,0 m, der einschließlich seiner Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht.

Sofern die Außenwandbekleidung aus brennbaren Baustoffen durchlaufend angeordnet wird, gilt als geeignete Maßnahme eine auf beiden Seiten der Brandwand oder der Wand, die Brandbekämpfungsabschnitte trennt, auf einer Länge von jeweils 1,0 m angeordnete Wand in der Feuerwiderstandsklasse der trennenden Wand.

5.10.4 Anstelle einer inneren Brandwand sind zwei sich gegenüberstehende raumabschließende, feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen zulässig. Sie müssen voneinander unabhängig standsicher sein. Die diese Wände unterstützenden oder aussteifenden Bauteile sind mit der gleichen Feuerwiderstandsdauer auszuführen wie die tragenden Bauteile des zugeordneten Brandabschnitts.

5.10.5 Öffnungen in inneren Brandwänden sind zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und wenn sie feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. Öffnungen in Wänden zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten sind nach Tabelle 6 zu verschließen. Die Abschlüsse, die aus betrieblichen Gründen offenzuhalten sind, müssen mit Feststellanlagen versehen werden, die bei Rauchentwicklung ein selbsttätiges Schließen bewirken.

Lichtdurchlässige Teilflächen müssen als Brandschutzverglasungen mindestens die Feuerwiderstandsfähigkeit wie die angrenzenden Wände haben und sich auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränken.

5.10.6 Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand oder eine Wand, die Brandbekämpfungsabschnitte trennt, abgeschlossen oder unterteilt werden, so muss die Wand über die innere Ecke mindestens 5,0 m hinausragen. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile in einem Winkel von mehr als 120° über Eck zusammenstoßen.

#### 5.11 Feuerüberschlagsweg

Im Bereich der Außenwand ist eine vertikale Brandübertragung zwischen versetzt übereinander angeordneten Brandabschnitten nach Abschnitt 6 und zwischen Brandbekämpfungsabschnitten

nach Abschnitt 7 durch geeignete Vorkehrungen zu behindern. Geeignete Vorkehrungen hierfür können sein:

- Mindestens 1,5 m weit auskragende ausreichend feuerwiderstandsfähige Bauteile,
- ausreichend feuerwiderstandsfähige Bauteile mit einer Höhe von mindestens 1,5 m zwischen Öffnungen.

Bei Brandabschnitten und Brandbekämpfungsabschnitten der Sicherheitskategorien K 3.1, K 3.2, K 3.3, K 3.4 und K 4 können die vorstehenden Werte auf 1,0 m reduziert werden.

Ausreichend feuerwiderstandsfähig sind Bauteile, wenn sie der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke entsprechen und einschließlich der Wärmedämmung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

## 5.12 Außenwände und Außenwandbekleidungen

5.12.1 Nichttragende Außenwände, Oberflächen von Außenwänden und Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen begrenzt ist. Dies gilt als erfüllt, wenn sie den Anforderungen des § 5 Abs. 1 bis 3 LBOAVO entsprechen. § 5 Abs. 4 LBOAVO ist nicht anzuwenden.

Nichttragende Außenwände dürfen aus schwerentflammbaren Baustoffen bestehen bei

- eingeschossigen Industriebauten,
- Brandbekämpfungsabschnitten mit Ebenen mit einem Ausbreitungsfaktor  $F_A = 1,7$  (Tabelle 4),
- Brandbekämpfungsabschnitten mit Ebenen mit einem Ausbreitungsfaktor  $F_A \leq 1,0$  (Tabelle 4), wenn gegen die Brandausbreitung über die Außenwand besondere Vorkehrungen getroffen sind oder
- Brandabschnitten mit mehreren Geschossen, wenn gegen die Brandausbreitung über die Außenwand besondere Vorkehrungen getroffen sind.

Über § 5 Abs. 2 LBOAVO hinaus, dürfen schwerentflammbare Baustoffe nicht brennend abfallen oder abtropfen.

Diese Anforderungen gelten nicht für planmäßig als Wärmeabzugsflächen eingesetzte Bauteile.

5.12.2 Wenn der Abstand der Außenwand zur Nachbargrenze weniger als 5 m beträgt, muss die Außenwand aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

5.12.3 Um im Brandfall eine Übertragung von Feuer ins Gebäude, entlang der Außenwände oder über eine Brandwand hinweg in den benachbarten Abschnitt hinreichend lang zu verhindern, ist die Lagerung brennbarer Stoffe, z. B. Paletten, Verpackungsmaterial, Abfälle und Abfallbehälter, an Außenwänden und deren Öffnungen, etwa auf Rampen oder unter Vordächern, nur zulässig, wenn folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 5 m, wenn die Außenwand aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen besteht und
- 2,5 m, wenn die Außenwand aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht.

Darüber hinaus ist die Lagerung brennbarer Stoffe vor Außenwänden ohne Abstand zulässig, wenn

- a) die Außenwand einschließlich ihrer Öffnungsverschlüsse mindestens feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgebildet ist oder
- b) die bewertete Lagerfläche vor den Außenwänden von Industriebauten
  - im Verfahren nach Abschnitt 6 von der zulässigen Brandabschnittsfläche nach Tabelle 2,
  - im Verfahren nach Abschnitt 7.4 mit Bemessung der Bauteile von der zulässigen bewerteten Brandbekämpfungsabschnittsfläche oder
  - im Verfahren nach Abschnitt 7.5.2 ohne Bemessung der Bauteile von der zulässigen Brandbekämpfungsabschnittsfläche abgezogen wird.

Zur Ermittlung der bewerteten Lagerfläche ist bei eingeschossigen Industriebauten der Sicherheitskategorie K 1 die Grundfläche der Lagerung mit

- mindestens feuerhemmenden Außenwänden einschließlich ihrer Öffnungsverschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen mit dem Faktor 0,2,
- nichtbrennbaren Außenwänden mit dem Faktor 0,5,
- schwerentflammbaren Außenwänden mit dem Faktor 1

zu multiplizieren.

Bei mehrgeschossigen Industriebauten oder Industriebauten mit mehr als einer Ebene ist der jeweilige Faktor zu verdoppeln.

Die nach b) zu ermittelnde bewertete Lagerfläche ist bei Industriebauten der Sicherheitskategorien K 2 bis K 4 um die Hälfte zu reduzieren.

### 5.13 Dächer

5.13.1 Zusammenhängende Dachflächen von mehr als 2.500 m<sup>2</sup> sind so auszubilden, dass eine Brandweiterleitung innerhalb eines Brandabschnitts oder eines Brandbekämpfungsabschnitts über das Dach behindert wird. Dies gilt im Sinne dieser Richtlinie z. B. als erfüllt bei Dächern

- nach DIN 18234-1/DIN 18234-2 (Verzeichnis von Dächern),
- mit tragender Dachschaale aus mineralischen Baustoffen (z. B. Stahl- und Porenbeton) oder
- aus geschlossenen Stahltrapezprofilen mit einer Mindestblechdicke  $t_N = 0,75$  mm und harter Bedachung aus nicht bituminöser Dampfsperre, nicht brennbaren Dämmstoffen und Kunststoff-Dachbahnen.

5.13.2 Im Bereich von Dachdurchdringungen ist bei Dächern nach 5.13.1 durch konstruktive Maßnahmen eine Brandweiterleitung bei einer Einwirkung eines Entstehungsbrandes von unten zu verhindern. Dies gilt z. B. als erfüllt bei Dächern nach DIN 18234-1 und -2, wenn die Durchdringungen nach DIN 18234-3/DIN 18234-4 (Verzeichnis von Durchdringungen) ausgebildet werden.

5.13.3 Die Anforderungen des Abschnitts 5.13.1 gelten nicht für eingeschossigen Lagerhallen mit einer Dachfläche bis zu 3.000 m<sup>2</sup>, wenn im Lager ausschließlich nichtbrennbare Stoffe oder Waren (z. B. Sand, Salz, Klinker, Stahl) unverpackt oder so gelagert sind, dass die Verpackung und/oder die Lager-/Transporthilfsmittel (z. B. Paletten) nicht zur Brandausbreitung beitragen.

5.13.4 Die Anforderung nach § 27 Abs. 6 LBO (harte Bedachung) gilt nicht für erforderliche Rauch- und Wärmeabzugsflächen.

### 5.14 Sonstige Brandschutzmaßnahmen, Gefahrenverhütung

5.14.1 Abhängig von der Art oder Nutzung des Betriebes müssen in Industriebauten geeignete Feuerlöscher und in Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 1.600 m<sup>2</sup> haben, Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet sein. Auf Wandhydranten kann mit Zustimmung der Brandschutzdienststelle aus einsatztaktischen Gründen der Feuerwehr verzichtet werden. Statt Wandhydranten können in Brandabschnitten oder in Brandbekämpfungsabschnitten der Sicherheitskategorien K 3.1 bis K 3.4 und K 4 auch trockene Löschwasserleitungen zugelassen werden, wenn die Brandschutzdienststelle zustimmt. Neben der erforderlichen Löschwasserversorgung kann das Vorhalten anderer Löschmittel, wie Schaummittel oder Pulver, verlangt werden, wenn diese für wirksame Löscharbeiten erforderlich sind.

Werden Rettungs- und/oder Angriffswege über offene Gänge und/oder über begehbare Dächer auf das Grundstück geführt, sind Wandhydranten oder Entnahmestellen trockener Löschwasserleitungen an diesen Ausgängen vorzusehen.

An Einspeisestellen müssen Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr vorgesehen werden, die nicht mehr als 15 m von der Einspeisestelle entfernt sein dürfen.

5.14.2 Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind für Industriebauten mit einer Summe der Grundflächen der Geschosse aller Brandabschnitte bzw. aller Brandbekämpfungsab-

schnittsflächen von insgesamt mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Feuerwehrpläne anzufertigen und fortzuschreiben. In den Feuerwehrplänen ist die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile darzustellen. Die Feuerwehrpläne sind der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

5.14.3 Der Betreiber eines Industriebaus mit einer Summe der Grundflächen der Geschosse aller Brandabschnitte bzw. aller Brandbekämpfungsabschnittsflächen von insgesamt mehr als 5.000 m<sup>2</sup> hat einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen.

Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.

Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle auf Verlangen mitzuteilen.

5.14.4 Der Betreiber eines Industriebaus hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle in Abhängigkeit von der Art oder Nutzung des Betriebes, stets jedoch bei Industriebauten mit einer Summe der Grundflächen der Geschosse aller Brandabschnitte bzw. aller Brandbekämpfungsabschnittsflächen von insgesamt mehr als 2.000 m<sup>2</sup>, eine Brandschutzordnung aufzustellen.

5.14.5 Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.

5.14.6 In Industriebauten mit einer Brandbekämpfungsabschnittsfläche von insgesamt mehr als 30.000 m<sup>2</sup> sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle Vorkehrungen zu treffen, die eine Funkkommunikation der Feuerwehr ermöglichen.

5.14.7 In notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren sowie innerhalb der erforderlichen Breite von Hauptgängen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

5.14.8 Zu brennbaren Baustoffen müssen Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie Installationen der Gebäudetechnik ausreichende Abstände einhalten oder es müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um einer Brandentstehung vorzubeugen. Dies gilt auch für Arbeitsverfahren mit offener Flamme oder mit Funkenflug.

5.14.9 Industriebauten – insbesondere solche mit Tragwerken ohne klassifiziertem Feuerwiderstand – müssen statisch konstruktiv so errichtet werden, dass bei Versagen von Bauteilen bei lokal begrenzten Bränden nicht ein plötzlicher Einsturz des Haupttragwerkes außerhalb des betroffenen Brandbereichs durch z. B. Bildung einer kinematischen Kette angenommen werden muss.

## **6 Anforderungen an Baustoffe und Bauteile sowie an die Größe der Brandabschnitte im Verfahren ohne Brandlastermittlung**

### **6.1 Grundsätze des Nachweises**

#### **6.1.1 Allgemeines**

Die Größe der Brandabschnitte und die Anforderungen an Bauteile und Baustoffe werden auf der Grundlage von Tabellenwerten ermittelt (vereinfachtes Verfahren).

#### **6.1.2 Geschosse mit Ebenen**

Für Geschosse mit Ebenen kann der Brandschutz im Verfahren ohne Brandlastermittlung nicht nachgewiesen werden.

## 6.2 Zulässige Größe der Brandabschnittsfläche

Die zulässigen Größen der Brandabschnittsflächen bestimmen sich in Abhängigkeit von den Sicherheitskategorien K 1 bis K 4, von der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie von der Zahl der oberirdischen Geschosse nach Tabelle 2.

**Tabelle 2:** Zulässige Größe der Brandabschnittsflächen in m<sup>2</sup>

|   | Sicherheitskategorie | Anzahl der oberirdischen Geschosse                                                                   |                     |                        |                                                     |                                                   |                                                     |                                                   |                                                   |                                                   |
|---|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
|   |                      | 1                                                                                                    | 2                   |                        | 3                                                   |                                                   | 4                                                   | 5                                                 |                                                   |                                                   |
|   |                      | Feuerwiderstandsfähigkeit und Brandverhalten von Baustoffen der tragenden und aussteifenden Bauteile |                     |                        |                                                     |                                                   |                                                     |                                                   |                                                   |                                                   |
|   | 1                    | 2                                                                                                    | 3                   | 4                      | 5                                                   | 6                                                 | 7                                                   | 8                                                 | 9                                                 | 10                                                |
| 1 |                      | aus nichtbrennbaren Baustoffen <sup>5)</sup>                                                         | Feuerhemmend        | Feuerhemmend           | Hochfeuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen | Feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen | Hochfeuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen | Feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen | Feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen | Feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen |
| 2 | K 1                  | 1.800 <sup>1)</sup>                                                                                  | 3.000               | 800 <sup>2) 3)</sup>   | 1.600 <sup>2)</sup>                                 | 2.400                                             | 1.200 <sup>2) 3)</sup>                              | 1.800                                             | 1.500                                             | 1.200                                             |
| 3 | K 2                  | 2.700 <sup>1) 4)</sup>                                                                               | 4.500 <sup>4)</sup> | 1.200 <sup>2) 3)</sup> | 2.400 <sup>2)</sup>                                 | 3.600                                             | 1.800 <sup>2)</sup>                                 | 2.700                                             | 2.300                                             | 1.800                                             |
| 4 | K 3.1                | 3.200 <sup>1)</sup>                                                                                  | 5.400               | 1.400 <sup>2) 3)</sup> | 2.900 <sup>2)</sup>                                 | 4.300                                             | 2.100 <sup>2)</sup>                                 | 3.200                                             | 2.700                                             | 2.200                                             |
| 5 | K 3.2                | 3.600 <sup>1)</sup>                                                                                  | 6.000               | 1.600 <sup>2)</sup>    | 3.200 <sup>2)</sup>                                 | 4.800                                             | 2.400 <sup>2)</sup>                                 | 3.600                                             | 3.000                                             | 2.400                                             |
| 6 | K 3.3                | 4.200 <sup>1)</sup>                                                                                  | 7.000               | 1.800 <sup>2)</sup>    | 3.600 <sup>2)</sup>                                 | 5.500                                             | 2.800 <sup>2)</sup>                                 | 4.100                                             | 3.500                                             | 2.800                                             |
| 7 | K 3.4                | 4.500 <sup>1)</sup>                                                                                  | 7.500               | 2.000 <sup>2)</sup>    | 4.000 <sup>2)</sup>                                 | 6.000                                             | 3.000 <sup>2)</sup>                                 | 4.500                                             | 3.800                                             | 3.000                                             |
| 8 | K 4                  | 10.000                                                                                               | 10.000              | 8.500                  | 8.500                                               | 8.500                                             | 6.500                                               | 6.500                                             | 5.000                                             | 4.000                                             |

<sup>1)</sup> Breite des Industriebaus  $\leq 40$  m und Wärmeabzugsfläche  $\geq 5$  % (siehe Anhang 2).

<sup>2)</sup> Wärmeabzugsfläche  $\geq 5$  % (siehe Anhang 2).

<sup>3)</sup> Für Gebäude der Gebäudeklassen 3 und 4 ergibt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 LBOAVO eine zulässige Größe von 1 600 m<sup>2</sup>.

<sup>4)</sup> Die zulässige Größe darf um 10 % überschritten werden, wenn in dem Brandabschnitt die Produktions- und Lagerräume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen

- je höchstens 200 m<sup>2</sup> der Grundfläche ein oder mehrere Rauchabzugsgeräte mit insgesamt mindestens 1,5 m<sup>2</sup> aerodynamisch wirksamer Fläche im Dach angeordnet wird,
- je höchstens 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird,
- Zuluftflächen mit einem freien Querschnitt von mindestens 36 m<sup>2</sup> im unteren Raumdrittel vorhanden sind sowie
- die Anforderungen der Nrn. 5.7.4.3 und 5.7.4.4 erfüllt sind.

<sup>5)</sup> Anstelle von Konstruktionen aus nicht brennbaren Baustoffen sind Holzkonstruktionen zulässig, wenn

- die Konstruktion nach DIN EN 1995-1-1 bemessen ist,
- die Holzbauteile im Falle von reinen Biegeträgern und Zugstäben eine Mindestquerschnittsabmessung von 10 cm x 10 cm und in allen anderen Fällen eine Mindestquerschnittsabmessung von 12 cm x 12 cm aufweisen und
- die Knotenpunkte als Holz-Holz-Verbindungen mit Verbindungsmitteln nach Tabelle 6.1 der DIN EN 1995-1-2 oder mindestens zweischrittige Stahl-Holz-Verbindungen mit innenliegenden Blechen verwendet werden.

## 6.3 Anforderungen an die Baustoffe und Bauteile

6.3.1 Tragende und aussteifende Bauteile, Geschossdecken, Verschlüsse von Öffnungen in Geschossdecken sowie das Haupttragwerk des Daches (z. B. Binder) sind mit der Feuerwiderstandsfähigkeit und dem Brandverhalten der Baustoffe nach Tabelle 2 herzustellen.

6.3.2 Unterdecken einschließlich ihrer Aufhängungen sowie Decken- und unterseitige Dachbekleidungen einschließlich ihrer Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

## 6.4 Besondere Anforderungen an Lagergebäude und an Gebäude mit zusammenhängenden Lagerbereichen

6.4.1 Bei Lagergebäuden und bei Gebäuden mit Lagerbereichen ohne selbsttätige Feuerlöschanlage ist in jedem Geschoss die Fläche jedes Brandabschnitts oder Lagerbereichs durch Freiflächen in Lagerabschnitte von höchstens 1.200 m<sup>2</sup> zu unterteilen. Die Freiflächen müssen bei einer Lagerguthöhe (Oberkante) von bis zu 4,5 m eine Breite von mindestens 3,5 m und bei einer Lagerguthöhe (Oberkante Lagergut) von 7,5 m eine Breite von mindestens 5,0 m haben. Die Mindestbreiten der Freiflächen bei Lagerguthöhen zwischen 4,5 m und 7,5 m ergeben sich durch Interpolation.

6.4.2 In Lagergebäuden und Gebäuden mit Lagerbereichen müssen bei Lagerguthöhen (Oberkante Lagergut) von mehr als 7,5 m selbsttätige Feuerlöschanlagen angeordnet werden.

## **7 Anforderungen an Baustoffe und Bauteile sowie an die Größe der Brandbekämpfungsabschnitte unter Verwendung des Rechenverfahrens nach DIN 18230-1**

### **7.1 Grundsätze des Nachweises**

Auf der Grundlage der ermittelten Brandlasten und der bewerteten Wärmeabzugsflächen wird durch Rechenverfahren nach DIN 18230-1 aus dem globalen Nachweis oder aus dem Teilabschnittsnachweis

- die äquivalente Branddauer  $t_a$  insbesondere zur Bestimmung der zulässigen Fläche des Brandbekämpfungsabschnitts und
- die rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer  $t_F$  zur Bestimmung der Anforderungen an die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile entsprechend ihrer brandschutztechnischen Bedeutung gemäß ihrer Zuordnung zu den Brandsicherheitsklassen nach Abschnitt 7.2

für jeden Brandbekämpfungsabschnitt ermittelt.

Ergibt sich aus dem globalen Nachweis oder aus dem Teilabschnittsnachweis nach DIN 18230-1 für die Brandsicherheitsklasse SK<sub>b</sub>3 eine höhere rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer  $t_F$  als 90 Minuten, so darf nicht nach Abschnitt 7 verfahren werden.

Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile (Tabelle 6) muss im jeweiligen Brandbekämpfungsabschnitt mindestens der rechnerisch erforderlichen Feuerwiderstandsdauer  $t_F$  entsprechen. Eingeschossige Industriebauten sind ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile zulässig, wenn sie den Anforderungen nach Abschnitt 7.5.1 oder 7.5.2 entsprechen.

### **7.2 Brandsicherheitsklassen**

Entsprechend ihrer brandschutztechnischen Bedeutung werden an die einzelnen Bauteile unterschiedliche Anforderungen gestellt. Dazu werden die Bauteile einer der nachfolgenden Brandsicherheitsklassen (SK<sub>b</sub>3 bis SK<sub>b</sub>1) zugeordnet.

Eine Zuordnung von Bauteilen ohne brandschutztechnische Bedeutung zu den Brandsicherheitsklassen (z. B. innere nichttragende Trennwände; Bauteile, die ausschließlich unmittelbar die Dachhaut tragen) ist im Rahmen dieses Nachweisverfahrens nicht erforderlich.

#### **7.2.1 Brandsicherheitsklasse SK<sub>b</sub>3**

Entsprechend ihrer brandschutztechnischen Bedeutung werden an die nachfolgend genannten Bauteile hohe Anforderungen gestellt:

- a) Wände und Decken, die Brandbekämpfungsabschnitte zu den Seiten, nach oben und nach unten von anderen Brandbekämpfungsabschnitten trennen, Geschossdecken und Decken von Ebenen;
- b) Trennwände und Decken zur Abtrennung von Brandlasten nach DIN 18230-1 einschließlich ihrer Tragwerke;
- c) Tragende und aussteifende Bauteile, deren Versagen zum Einsturz der tragenden Konstruktion (Tragwerk, Gesamtkonstruktion) oder der Konstruktion des Brandbekämpfungsabschnitts führen kann;

- d) Lüftungsleitungen und dergleichen, die Brandbekämpfungsabschnitte überbrücken, einschließlich Brandschutzklappen;
- e) Installationsschächte und -kanäle, die Brandbekämpfungsabschnitte überbrücken;
- f) Feuerschutzabschlüsse, Rohrabschottungen, Kabelabschottungen und dergleichen in Bauteilen, die Brandbekämpfungsabschnitte trennen;
- g) Stützkonstruktion von Behältern mit  $\psi < 1$ .

#### 7.2.2 Brandsicherheitsklasse SK<sub>b</sub>2

Entsprechend ihrer brandschutztechnischen Bedeutung werden an die nachfolgend genannten Bauteile mittlere Anforderungen gestellt:

- a) Bauteile, deren Versagen nicht zum Einsturz der tragenden Konstruktion (Tragwerk, Gesamtkonstruktion) oder der Konstruktion des Brandbekämpfungsabschnitts führen kann, wie nicht aussteifende Decken von Ebenen; dies gilt nicht für raumabschließende Bauteile wie Geschossdecken und Trennwände;
- b) Bauteile des Dachtragwerkes, deren Versagen zum Einsturz der übrigen Dachkonstruktion des Brandbekämpfungsabschnitts führen kann, einschließlich ihrer Unterstützungen; dies gilt nicht für Bauteile des Dachtragwerkes, wenn ihr Versagen zum Einsturz der tragenden Konstruktion oder der Konstruktion des Brandbekämpfungsabschnitts führt;
- c) Lüftungsleitungen und dergleichen, die Bauteile mit geforderter Feuerwiderstandsfähigkeit überbrücken, einschließlich Brandschutzklappen;
- d) Installationsschächte und -kanäle, die Bauteile mit geforderter Feuerwiderstandsfähigkeit überbrücken;
- e) Feuerschutzabschlüsse, Rohrabschottungen, Kabelabschottungen und dergleichen in trennenden Bauteilen mit geforderter Feuerwiderstandsfähigkeit.

#### 7.2.3 Brandsicherheitsklasse SK<sub>b</sub>1

Entsprechend ihrer brandschutztechnischen Bedeutung werden an Bauteile des Dachtragwerkes, sofern das Versagen einzelner Bauteile nicht zum Einsturz der übrigen Dachkonstruktion des Brandbekämpfungsabschnitts führt, geringe Anforderungen gestellt.

7.2.4 Bauteile des Dachtragwerkes, deren Versagen nicht zum Einsturz der übrigen Dachkonstruktion des Brandbekämpfungsabschnitts führt, werden keiner Brandsicherheitsklasse zugeordnet, sofern das Dach zur Brandbekämpfung nicht begangen werden muss.

7.2.5 Eine brandschutztechnische Bemessung der Bauteile des Dachtragwerkes ist nicht erforderlich, wenn es vom übrigen Brandbekämpfungsabschnitt durch eine Geschossdecke (SK<sub>b</sub>3) brandschutztechnisch abgetrennt ist und außer dem Dachtragwerk keine zusätzlichen Brandlasten vorhanden sind.

7.2.6 Eine brandschutztechnische Bemessung für Einbauten ist nicht erforderlich.

### 7.3 Anforderungen an Bauteile zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten

Die nachfolgenden Anforderungen gelten für obere, seitliche und untere Bauteile, die Brandbekämpfungsabschnitte voneinander trennen und für Bauteile, die diese trennenden Bauteile tragen, aussteifen oder überbrücken.

7.3.1 Bauteile zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten müssen so beschaffen sein, dass sie bei einem Brand ihre Standsicherheit nicht verlieren und die Ausbreitung von Feuer und Rauch auf andere Brandbekämpfungsabschnitte ausreichend lang verhindern.

Bauteile, die trennende Bauteile unterstützen und/oder aussteifen, müssen so beschaffen sein, dass sie bei einem Brand ihre Standsicherheit nicht verlieren.

Bauteile, die trennende Bauteile überbrücken, müssen so beschaffen sein, dass durch sie bei einem Brand eine Ausbreitung von Feuer und Rauch auf andere Brandbekämpfungsabschnitte verhindert wird.



7.3.2 Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten müssen in der Bauart von Brandwänden errichtet werden. Bauteile, die eine Trennwand zwischen Brandbekämpfungsabschnitten aussteifen, unterstützen oder überbrücken, müssen feuerbeständig sein. Dies ist nicht erforderlich für aussteifende Bauteile, wenn sie redundant in beiden angrenzenden Brandbekämpfungsabschnitten vorhanden sind und die Funktionsfähigkeit der Trennwand beim Versagen der Aussteifung auf der brandbeanspruchten Seite durch konstruktive Maßnahmen gewährleistet ist.

7.3.3 Decken zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten und Bauteile, die diese Decken unterstützen, aussteifen und/oder überbrücken, sind nach Tabelle 6, Spalte 2 zu bemessen. Ihre erforderliche Feuerwiderstandsdauer  $erf t_F$  muss mindestens der äquivalenten Branddauer  $t_a$  entsprechen. Die rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer  $erf t_F$  für unterstützende Bauteile ergibt sich für den Brandbekämpfungsabschnitt, in dem sie eingebaut sind.

#### 7.4 Zulässige Größen von Brandbekämpfungsabschnittsflächen bis 60.000 m<sup>2</sup>

Die zulässige Größe von Brandbekämpfungsabschnittsflächen ergibt sich in Abhängigkeit der Sicherheitskategorie K1 bis K4 und der äquivalenten Branddauer  $t_a$  aus der zulässigen Summe der bewerteten Grundflächen der einzelnen Geschosse und Ebenen.

Hierzu sind die Grundflächen der einzelnen Geschosse und Ebenen  $A_i$  mit den Faktoren  $F_H$  und  $F_A$  zu bewerten. Dabei bewertet der Faktor  $F_H$  die Höhe der Grundfläche  $A_i$  über dem Bezugsniveau gemäß Tabelle 3. Der Faktor  $F_A$  berücksichtigt die Gefahr der vertikalen Brandausbreitung gemäß Tabelle 4 in Abhängigkeit der Ausführung von Öffnungen in den Grundflächen der Ebenen.

Die Summe der bewerteten Grundflächen der einzelnen Geschosse und Ebenen  $A_i$  darf den Wert  $zul A_{bew}$  gemäß Tabelle 5 nicht überschreiten.

$$zul A_{bew} > A_G \cdot F_{H1} \cdot F_{A1} + \sum_{i=2}^n A_{Ei} \cdot F_{Hi} \cdot F_{Ai}$$

- mit  $A_G$  = Grundfläche des Brandbekämpfungsabschnitts
- mit  $A_{Ei}$  = Grundfläche des Geschosses  $i$  oder der Ebene  $i$
- mit  $i$  = Laufindex für weitere Geschosse und Ebenen
- mit  $n$  = Anzahl der Geschosse und Ebenen

Zwischenwerte in den Tabelle 3 und 5 dürfen linear interpoliert werden.

**Tabelle 3:** Faktor  $F_H$  zur Bewertung der Grundflächen der Geschosse bzw. Ebenen oberhalb des Bezugsniveaus

| Abstand zum Bezugsniveau                         | 0 m | 5 m | 10 m | 15 m | 20 m |
|--------------------------------------------------|-----|-----|------|------|------|
| Faktor $F_H$<br>Über oder gleich<br>Bezugsniveau | 1,0 | 1,1 | 1,2  | 1,3  | 1,4  |

Als Bezugsniveau ist dabei die Geländeoberfläche an dem Gebäudezugang anzusetzen, von dem aus die Feuerwehr die Brandbekämpfung durchführt. Liegen Brandbekämpfungsabschnitte vollständig unter der Geländeoberfläche, so gilt Abschnitt 5.4. Bei Höhenversätzen in der Grundfläche des Brandbekämpfungsabschnitts ist  $F_{H1}$  als gewichtetes Mittel zu ermitteln. Liegt der Fußboden der Ebene oder des Geschosses unterhalb des Bezugsniveaus, ist jeweils das Doppelte des Wertes nach Tabelle 3 anzusetzen.

**Tabelle 4:** Faktoren  $F_A$  zur Berücksichtigung der Art des Öffnungsverschlusses der jeweiligen Ebene

| Öffnungen             | durch Bauteile nach SK <sub>b</sub> 3 geschlossen | durch Bauteile mit nichtbrennbaren Baustoffen geschlossen | ohne Verschluss |
|-----------------------|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------|
| Faktor F <sub>A</sub> | 0,4                                               | 0,7*                                                      | 1,7             |

\* Sofern der Anteil der mit nichtbrennbaren Bauteilen geschlossenen Flächen den Wert von 10 % der jeweiligen Ebene überschreitet, ist der Faktor F<sub>A</sub> = 1,7 anzusetzen.

Bei der Bewertung der Flächen ist die Grundfläche des Brandbekämpfungsabschnitts mit dem Faktor F<sub>A1</sub> = 1,0 anzusetzen.

Ist die Ebene mit der größten Ausdehnung nicht die Grundfläche des Brandbekämpfungsabschnitts, ist stattdessen der Faktor F<sub>Ai</sub> = 1,0 für die Ebene mit der größten Ausdehnung anzusetzen.

**Tabelle 5:** Zulässige Summe der bewerteten Grundflächen der Geschosse und Ebenen eines Brandbekämpfungsabschnitts zu A<sub>bew</sub> in m<sup>2</sup>

| Sicherheits-kategorie | äquivalente Branddauer t <sub>a</sub> in Minuten |        |        |        |        |
|-----------------------|--------------------------------------------------|--------|--------|--------|--------|
|                       | 0                                                | 15     | 30     | 60     | ≥ 90   |
| K1                    | 40.000                                           | 20.000 | 12.000 | 6.000  | 4.000  |
| K2                    | 60.000                                           | 30.000 | 18.000 | 9.000  | 6.000  |
| K3.1                  | 72.000                                           | 36.000 | 21.600 | 10.800 | 7.200  |
| K3.2                  | 80.000                                           | 40.000 | 24.000 | 12.000 | 8.000  |
| K3.3                  | 92.000                                           | 46.000 | 27.600 | 13.800 | 9.200  |
| K3.4                  | 100.000                                          | 50.000 | 30.000 | 15.000 | 10.000 |
| K4                    | 140.000                                          | 70.000 | 42.000 | 21.000 | 14.000 |

Die tatsächliche Grundfläche jedes einzelnen Geschosses oder jeder einzelnen Ebene darf 75 % des Wertes zu A<sub>bew</sub> nicht überschreiten und die Brandbekämpfungsabschnittsfläche von 60.000 m<sup>2</sup> darf nicht überschritten werden.

## 7.5 Anforderungen an die Bauteile von Brandbekämpfungsabschnittsflächen bis 60.000 m<sup>2</sup>

### 7.5.1 Brandbekämpfungsabschnitte mit Bemessung der Bauteile

Die Anforderungen an die Baustoffe und Bauteile bestimmen sich nach Tabelle 6.

**Tabelle 6:** Anforderungen an die Baustoffe und Bauteile

|   | 1                                              | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | erf t <sub>f</sub> nach DIN 18230-1 in Minuten | Feuerwiderstandsfähigkeit und Brandverhalten von<br>1. Decken, die Brandbekämpfungsabschnitte trennen und Bauteile, die diese Decken tragen, aussteifen oder überbrücken<br>2. Abschlüssen von Öffnungen in Bauteilen nach Nr. 1 und in Brandbekämpfungsabschnittstrennwänden<br>3. Lüftungsleitungen, Installations-schächten und -kanälen oder Vorkehrungen gegen Brandübertragung bei Leitungen, Lüf- | Feuerwiderstandsfähigkeit und Brandverhalten von<br>1. Bauteilen in der Brandsicherheitsklasse SK <sub>b</sub> 3, die nicht in Zeile 1, Spalte 2, Nr. 1 einzuordnen sind<br>2. Abschlüssen von Öffnungen in Geschossdecken mit Feuerwiderstandsfähigkeit<br>3. Lüftungsleitungen, Installations-schächten und -kanälen oder Vorkehrungen gegen Brandübertragung bei Leitungen, Lüftungsleitungen, Installationsschächten und | Feuerwiderstandsfähigkeit und Brandverhalten von<br>1. Bauteilen<br>2. Abschlüssen von Öffnungen in Bauteilen mit Feuerwiderstandsfähigkeit<br>3. Lüftungsleitungen, Installations-schächten und -kanälen oder Vorkehrungen gegen Brandübertragung bei Leitungen, Lüftungsleitungen, Installationsschächten und |

|   |                    |                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                       |
|---|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|   |                    | tungsleitungen, Installations-schächten und -kanälen ohne Feuerwiderstandsfähigkeit, die Brandbekämpfungsabschnitte überbrücken            | -kanälen ohne Feuerwiderstandsfähigkeit, die Geschossdecken mit Feuerwiderstandsfähigkeit überbrücken                                                                               | -kanälen ohne Feuerwiderstandsfähigkeit, die Bauteile mit Feuerwiderstandsfähigkeit überbrücken in der Brandsicherheitsklasse SK <sub>b</sub> 2 und SK <sub>b</sub> 1 |
| 2 | ≤ 15               | zu 1. feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen<br>zu 2. feuerhemmend, dicht- und selbstschließend<br>zu 3. feuerhemmend             | keine Feuerwiderstandsfähigkeit, normalentflammbare Baustoffe <sup>3)</sup>                                                                                                         | keine Feuerwiderstandsfähigkeit, normalentflammbare Baustoffe <sup>3)</sup>                                                                                           |
| 3 | > 15 bis ≤ 30      | zu 1. feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen<br>zu 2. feuerhemmend, dicht- und selbstschließend<br>zu 3. feuerhemmend             | zu 1. feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen <sup>1)</sup><br>zu 2. feuerhemmend, dicht- und selbstschließend<br>zu 3. feuerhemmend             | zu 1. feuerhemmend<br>zu 2. feuerhemmend, dicht- und selbstschließend<br>zu 3. feuerhemmend                                                                           |
| 4 | > 30 bis ≤ 60      | zu 1. hochfeuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen<br>zu 2. hochfeuerhemmend, dicht- und selbstschließend<br>zu 3. hochfeuerhemmend | zu 1. hochfeuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen <sup>1)</sup><br>zu 2. hochfeuerhemmend, dicht- und selbstschließend<br>zu 3. hochfeuerhemmend | zu 1. hochfeuerhemmend und aus brennbaren Baustoffen<br>zu 2. hochfeuerhemmend, dicht- und selbstschließend<br>zu 3. hochfeuerhemmend                                 |
| 5 | > 60 <sup>2)</sup> | zu 1. feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen<br>zu 2. feuerbeständig, dicht- und selbstschließend<br>zu 3. feuerbeständig       | zu 1. feuerbeständig<br>zu 2. feuerbeständig, dicht- und selbstschließend<br>zu 3. feuerbeständig                                                                                   | zu 1. feuerbeständig und aus brennbaren Baustoffen<br>zu 2. feuerbeständig, dicht- und selbstschließend<br>zu 3. feuerbeständig                                       |

- <sup>1)</sup> Für Bauteile in Industriebauten bis zu 2 Geschossen oder 1 Geschoss mit maximal 1 Ebene je Brandbekämpfungsabschnitt feuerhemmend bzw. hochfeuerhemmend und aus brennbaren Baustoffen zulässig; wenn in der Ermittlung erf t<sub>F</sub> die brennbaren Baustoffe berücksichtigt sind.
- <sup>2)</sup> Die Werte der Spalten 2 bis 4 gelten auch für eine rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer erf t<sub>F</sub> von mehr als 90 Minuten, die sich insbesondere aus einem Teilflächennachweis ergeben können.
- <sup>3)</sup> Zu Zeile 1 Spalten 3 und 4 Nr. 3: Der Raum zwischen solchen Leitungen, Schächten oder Kanälen und dem umgebenden Bauteil ist jedoch mit Baustoffen aus Mineralfasern oder mit im Brandfall aufschäumenden Baustoffen vollständig zu verschließen. Der lichte Abstand zwischen solchen Leitungen, Schächten oder Kanälen und dem umgebenden Bauteil darf bei Verwendung von Baustoffen aus Mineralfasern nicht mehr als 50 mm, bei Verwendung von im Brandfall aufschäumenden Baustoffen nicht mehr als 15 mm betragen. Die Mineralfasern müssen eine Schmelztemperatur von mindestens 1.000 °C aufweisen. Werden Hüllrohre verwendet, müssen diese nichtbrennbar sein; Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

### 7.5.2 Brandbekämpfungsabschnittsflächen ohne Bemessung der Bauteile

Eingeschossige Industriebauten ohne Ebenen sind, sofern es sich nicht bereits aus den Regelungen nach Abschnitt 7.5.1 ergibt, ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des oberirdischen Geschosses zulässig, wenn die tatsächliche Fläche des Brandbekämpfungsabschnitts nicht größer, die Wärmeabzugsflächen (in von 100 bezogen auf die Fläche des Brandbekämpfungsabschnitts) nicht kleiner und die Breite des Industriebaus nicht größer sind als die Werte der Tabelle 7 und bei der Berechnung nach DIN 18230-1 eine äquivalente Branddauer von weniger als 90 min berechnet wird. Dies gilt nicht für Bauteile nach Abschnitt 7.3.2.

**Tabelle 7:** Zulässige Größe der Brandbekämpfungsabschnittsfläche eingeschossiger Industriebauten ohne Ebenen und ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile in m<sup>2</sup>

| Sicherheits-<br>kategorie                                            | äquivalente Branddauer $t_a$ in Min. |                      |                      |                      |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
|                                                                      | 15                                   | 30                   | 60                   | 90                   |
| K 1                                                                  | 9.000                                | 5.500                | 2.700                | 1.800                |
| K 2                                                                  | 13.500 <sup>2)</sup>                 | 8.000 <sup>2)</sup>  | 4.000 <sup>2)</sup>  | 2.700 <sup>2)</sup>  |
| K 3.1                                                                | 16.000                               | 10.000               | 5.000                | 3.200                |
| K 3.2                                                                | 18.000                               | 11.000               | 5.400                | 3.600                |
| K 3.3                                                                | 20.700                               | 12.500               | 6.200                | 4.200                |
| K 3.4                                                                | 22.500                               | 13.500               | 6.800                | 4.500                |
| K 4                                                                  | 30.000 <sup>1)</sup>                 | 20.000 <sup>1)</sup> | 10.000 <sup>1)</sup> | 10.000 <sup>1)</sup> |
| Mindestgröße der Wärme-<br>abzugsflächen<br>in % nach<br>DIN 18230-1 | 1                                    | 2                    | 3                    | 4                    |
| Zulässige Breite des In-<br>dustriebaus in m                         | 80                                   | 60                   | 50                   | 40                   |

<sup>1)</sup> Die Anforderungen hinsichtlich der Wärmeabzugsflächen und der Breite des Industriebaus gelten nicht für Brandbekämpfungsabschnitte der Sicherheitskategorie K 4.

<sup>2)</sup> Die zulässige Größe darf um 10 % überschritten werden, wenn in dem Brandbekämpfungsabschnitt die Produktions- und Lagerräume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen

- je höchstens 200 m<sup>2</sup> der Grundfläche mindestens ein oder mehrere Rauchabzugsgeräte mit mindestens insgesamt 1,5 m<sup>2</sup> aerodynamisch wirksamer Fläche im Dach angeordnet wird,
- je höchstens 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird,
- Zuluftflächen mit einem freien Querschnitt von mindestens 36 m<sup>2</sup> im unteren Raumdrittel vorhanden sind sowie
- die Anforderungen der Nrn. 5.7.4.3 und 5.7.4.4 erfüllt sind.

Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden.

#### 7.6 Brandbekämpfungsabschnittsflächen mit einer Größe von mehr als 60.000 m<sup>2</sup>

Brandbekämpfungsabschnittsflächen, die größer als 60.000 m<sup>2</sup> sind, sind nur zulässig in eingeschossigen Industriebauten ohne Ebenen, und wenn

- ihre rechnerische Brandbelastung nicht mehr als 100 kWh/m<sup>2</sup> beträgt und
- eine Werkfeuerwehr vorhanden ist.

Dabei sind in Abhängigkeit von der Hallenhöhe folgende Flächengrößen zulässig:

- bis zu 90.000 m<sup>2</sup> bei einer lichten Raumhöhe von mehr als 7,0 m,
- bis zu 120.000 m<sup>2</sup> bei einer lichten Raumhöhe von mehr als 12,0 m.

Dabei sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Bei einer rechnerischen Brandbelastung von mehr als 15 kWh/m<sup>2</sup> ist eine selbsttätige Feuerlöschanlage anzuordnen.
- Brandbekämpfungsabschnitte ohne selbsttätige Feuerlöschanlage müssen für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sein.
- Die Brandbekämpfungsabschnitte müssen durch geeignete automatische Brandmeldeanlagen überwacht sein.
- Innerhalb der Brandbekämpfungsabschnitte sind Vorkehrungen für die Alarmierung des Personals und für die Brandbekämpfung (Selbsthilfeeinrichtungen) ausreichend anzuordnen.

- Die Löschwassermenge muss mindestens 192 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden betragen.
- Eine zusätzliche Löschwasserversorgung für die Entnahme im Brandbekämpfungsabschnitt, die mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen ist, muss vorhanden sein.

Dabei sind in Brandbekämpfungsabschnitten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen rechnerische Brandbelastungen bis zu 45 kWh/m<sup>2</sup> zulässig, wenn die zugeordneten Flächen nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> betragen.

In allen Brandbekämpfungsabschnitten sind zulässig:

- Konzentrierte Brandbelastungen bis zu 200 kWh/m<sup>2</sup>, wenn diese sich für eine Fläche von nicht mehr als 10 m<sup>2</sup> ergeben,
- rechnerische Brandbelastungen bis zu 200 kWh/m<sup>2</sup>, wenn die zugeordneten Flächen nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> betragen und hierfür eine geeignete selbsttätige Feuerlöschanlage angeordnet ist.

Diese Flächen müssen untereinander einen Abstand von mindestens 6,0 m einhalten.

Die tragenden und aussteifenden Bauteile des oberirdischen Geschosses dieser Brandbekämpfungsabschnitte werden brandschutztechnisch nicht bemessen.

## 7.7 Sonstige Anforderungen

7.7.1 Brandbekämpfungsabschnitte mit einer Grundfläche von mehr als 10.000 m<sup>2</sup> sind durch für die Feuerwehr zugängliche Verkehrswege in Flächen von höchstens 10.000 m<sup>2</sup> zu unterteilen. Diese Verkehrswege müssen eine Mindestbreite von 5,0 m haben und möglichst geradlinig zu Ausgängen führen. Bei Vorhandensein einer Werkfeuerwehr, einer selbsttätigen Feuerlöschanlage und bei einer rechnerischen Brandbelastung von weniger als 100 kWh/m<sup>2</sup> beträgt die Mindestbreite 3,5 m.

7.7.2 Für den Fall geringer Brandbelastungen von bis zu 15 kWh/m<sup>2</sup> auf Einbauten in Brandbekämpfungsabschnitten, wie z. B. bei Wartungs- und Montageflächen oder Verkehrswegen, bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich deren Grundfläche und Anordnung.

## 8 Zusätzliche Bauvorlagen

Die Bauvorlagen müssen, soweit erforderlich, zusätzlich zu den im Anhang zur VwV Brandschutzprüfung genannten Angaben folgende Angaben erhalten:

- zur Zuordnung des Industriebaus zu den Sicherheitskategorien
- über das gewählte Verfahren nach Abschnitt 6, 7 oder Anhang 1
- zur Gebäudefunkanlage
- Lagerbereiche unter Vordächern, vor Außenwänden und auf Freiflächen

beim Nachweis nach Abschnitt 6

- zur Größe der Brandabschnitte, Flächen und Lage von Einbauten in den Geschossen, Lage der Brandwände und zu den Freiflächen nach 6.4.1

beim Nachweis nach Abschnitt 7

- zur Berechnung nach DIN 18230-1 mit den Unterlagen zur Dokumentation mit den festgelegten Eingangsparametern, insbesondere der rechnerischen Brandbelastung nach DIN 18230-1
- Größe der Brandbekämpfungsabschnitte, Höhenlage und Flächen der Ebenen, Fläche und Lage von Einbauten innerhalb der Brandbekämpfungsabschnitte

## 9 Pflichten des Betreibers

Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur sowie eine Erhöhung der Brandlast erfordern eine Überprüfung des Brandschutzkonzeptes. Ergibt sich daraus eine niedrigere Sicherheitskategorie, eine höhere äquivalente Branddauer  $t_a$  oder eine höhere rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer  $t_{F,r}$ , so liegt eine Nutzungsänderung vor. Solche

Nutzungsänderungen bedürfen dann eines Bauantrages und einer Baugenehmigung, wenn sich aus ihnen höhere Anforderungen ergeben. Dies gilt auch bei Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung.

## **Anhang 1**

### **Grundsätze für die Aufstellung von Nachweisen mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens**

Auf der Grundlage von Methoden des Brandschutzingenieurwesens wird nach DIN 18009-1<sup>1</sup> nachgewiesen, dass für sicherheitstechnisch erforderliche Zeiträume die fraglichen Schutzziele erfüllt sind. Das kann insbesondere erfolgen für den Nachweis, dass

- die Rettungswege benutzbar sind,
- eine wirksame Brandbekämpfung möglich ist,
- die Standsicherheit der Bauteile gewährleistet ist.

Für den betrachteten Industriebau müssen aufgrund der vorgesehenen Nutzung die Brandszenarien festlegbar sein, welche insbesondere

- der Nutzung entsprechen und
- auf der sicheren Seite liegende Brandwirkungen ergeben.

Die Sicherheitskriterien und die Zeiträume zur Einhaltung der Sicherheitskriterien sind mit den zuständigen Behörden festzulegen. Es ist nachzuweisen, dass die Sicherheitskriterien

- generell im Industriebau
- partiell in relevanten Raumbereichen

eingehalten werden.

Der Nachweis muss vollständig, nachvollziehbar und überprüfbar sein.

---

<sup>1</sup> DIN 18009: „Brandschutzingenieurwesen“

zurzeit veröffentlicht: DIN 18009-1:2016-09 „Brandschutzingenieurwesen - Teil-1: Grundsätze und Regeln für die Anwendung“; weitere Teile sind in der Erarbeitung

## **Anhang 2**

### **Anrechenbare Wärmeabzugsflächen nach Abschnitt 6, Tabelle 2**

Folgende Flächen dürfen ohne weiteren Nachweis als Wärmeabzugsflächen angesetzt werden:

- Ständig vorhandene Flächen von Öffnungen im Dachbereich oder in Wandbereichen, die ins Freie führen
- Flächen von Rauch- und Wärmeabzugsgeräten nach DIN EN 12101-2
- Flächen von Toren, Türen und Lüftungseinrichtungen, die ins Freie führen und die von außen ohne Gewaltanwendung geöffnet werden können; dazu reichen betriebliche / organisatorische Maßnahmen
- Flächen von Öffnungen mit Abschlüssen oder Einrichtungen aus Kunststoffen mit einer Schmelztemperatur  $\leq 300$  °C

- Flächen von Öffnungen mit Verglasungen, die bei Brandeinwirkung ganz oder teilweise zerstört werden, wie:
  - Verglasungen mit Einfach-Fensterglas
  - Verglasungen mit handelsüblichem Zweischeibenisolierverglasungsglas
- Flächen von Öffnungen, die mit Materialien abgedeckt oder verschlossen sind, die bei Brandeinwirkung zerstört werden

Als Wärmeabzugsfläche gilt jeweils:

- die lichte freiwerdende Öffnung
- bei Rauch- und Wärmeabzugsgeräten die geometrisch freie Fläche der Eintrittsöffnung
- bei nach DIN 18232-4 geprüften Wärmeabzügen die jeweils bei der Prüfung festgestellte Wärmeabzugsfläche
- in anderen Fällen vereinfacht auch 85 % der Fläche, die sich aus den Rohbaumaßen ergibt

Verglasungen, deren Zerstörung im Brandfall nicht zu erwarten ist oder die im Brandfall nicht geöffnet werden können, wie z. B.:

- Brandschutzverglasungen
- Angriffshemmende Verglasungen
- Verglasungen mit Drahtglas
- Verbundsicherheitsglas
- Dreischeibenisolierverglasungsglas

dürfen nicht angerechnet werden.

# **Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise Baden-Württemberg (HolzBauRL)**

Fassung Dezember 2022

– Grundlage: MHolzBauRL (Stand: 28. Oktober 2020) –

## **Inhalt**

|           |                                                                                                                                                           |           |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Anwendungsbereich .....</b>                                                                                                                            | <b>3</b>  |
| <b>2.</b> | <b>Begriffe .....</b>                                                                                                                                     | <b>3</b>  |
| 2.1.      | Allgemeines .....                                                                                                                                         | 3         |
| 2.2.      | Standardgebäude .....                                                                                                                                     | 3         |
| 2.3.      | Fugen .....                                                                                                                                               | 3         |
| 2.4.      | Außenwandbekleidung .....                                                                                                                                 | 3         |
| 2.5.      | Brandsperre .....                                                                                                                                         | 3         |
| <b>3.</b> | <b>Allgemeine Anforderungen .....</b>                                                                                                                     | <b>4</b>  |
| 3.1.      | Allgemeines .....                                                                                                                                         | 4         |
| 3.2.      | Nachweis der erforderlichen Feuerwiderstandsfähigkeit .....                                                                                               | 4         |
| 3.3.      | Gebäudeabschlusswände .....                                                                                                                               | 4         |
| 3.4.      | Dämmstoffe .....                                                                                                                                          | 4         |
| 3.5.      | Folien .....                                                                                                                                              | 4         |
| <b>4.</b> | <b>Anforderungen an Bauteile in Holzrahmen- und Holztafelbauweise<br/>für Gebäude der Gebäudeklasse 4 mit feuerwiderstandsfähigen<br/>Bauteilen .....</b> | <b>5</b>  |
| 4.1.      | Allgemeines .....                                                                                                                                         | 5         |
| 4.2.      | Brandschutzbekleidung .....                                                                                                                               | 5         |
| 4.3.      | Wände und Wandscheiben .....                                                                                                                              | 6         |
| 4.4.      | Decken .....                                                                                                                                              | 6         |
| 4.5.      | Stützen und Träger .....                                                                                                                                  | 7         |
| 4.6.      | Anschlüsse von Stützen, Trägern, Wand- und Deckenbauteilen .....                                                                                          | 7         |
| 4.6.1.    | Allgemeines .....                                                                                                                                         | 7         |
| 4.6.2.    | Anschlüsse von Wänden an Wände .....                                                                                                                      | 9         |
| 4.6.3.    | Anschlüsse von Wänden und Stützen an Decken .....                                                                                                         | 9         |
| 4.7.      | Öffnungen für Türen, Fenster, sonstige Einbauten und Durchführungen .....                                                                                 | 10        |
| <b>5.</b> | <b>Anforderungen an Standardgebäude der Gebäudeklasse 4 und 5<br/>mit feuerwiderstandsfähigen Bauteilen in Massivholzbauweise ..</b>                      | <b>11</b> |
| 5.1.      | Allgemeines .....                                                                                                                                         | 11        |
| 5.2.      | Bekleidung brennbarer Bauteiloberflächen .....                                                                                                            | 11        |
| 5.3.      | Brandwände und Treppenraumwände in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 ..                                                                                  | 12        |
| 5.4.      | Rauchdichtigkeit bei raumabschließend feuerwiderstandsfähigen Bauteilen .....                                                                             | 12        |
| 5.4.1.    | Allgemeines .....                                                                                                                                         | 12        |



|            |                                                                                                                         |           |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 5.4.2.     | Rauchdichtigkeit von Elementfugen .....                                                                                 | 12        |
| 5.4.3.     | Rauchdichtigkeit von Bauteilfugen .....                                                                                 | 13        |
| <b>6.</b>  | <b>Anforderungen an Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 .....</b> | <b>15</b> |
| 6.1.       | Allgemeines .....                                                                                                       | 15        |
| 6.2.       | Maßnahmen zur Begrenzung der Brandausbreitung.....                                                                      | 15        |
| 6.2.1.     | Nichtbrennbare Trägerplatte .....                                                                                       | 15        |
| 6.2.2.     | Dämmstoffe .....                                                                                                        | 15        |
| 6.2.3.     | Lüftungsspalt .....                                                                                                     | 15        |
| 6.2.4.     | Horizontale Brandsperren .....                                                                                          | 16        |
| 6.2.5.     | Vertikale Brandsperren .....                                                                                            | 17        |
| 6.3.       | Wirksame Löscharbeiten für die Feuerwehr .....                                                                          | 18        |
| <b>7.</b>  | <b>Installationen .....</b>                                                                                             | <b>18</b> |
| 7.1.       | Allgemeines .....                                                                                                       | 18        |
| 7.2.       | Elektrische Leitungen in Bauteilen nach Abschnitt 4 .....                                                               | 18        |
| <b>8.</b>  | <b>Bauleitung, Übereinstimmungsbestätigung .....</b>                                                                    | <b>19</b> |
| 8.1.       | Bauleitung .....                                                                                                        | 19        |
| 8.2.       | Übereinstimmungsbestätigung.....                                                                                        | 19        |
| <b>9.</b>  | <b>Planungsunterlagen .....</b>                                                                                         | <b>19</b> |
| <b>10.</b> | <b>Anhang.....</b>                                                                                                      | <b>20</b> |
| 10.1.      | Ausführung von horizontalen Brandsperren bei Außenwandbekleidungen aus Holz oder Holzwerkstoffen .....                  | 20        |

---

## **1. Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5, deren tragende, aussteifende oder raumabschließende Bauteile hochfeuerhemmend oder feuerbeständig nach § 26 Abs. 2 LBO sein müssen und die davon abweichend nach § 26 Abs. 3 LBO aus brennbaren Baustoffen bestehen dürfen.

Abschnitt 4 dieser Richtlinie gilt auch für Wände anstelle von Brandwänden gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LBOAVO in Gebäuden der Gebäudeklasse 3.

Darüber hinaus regelt die Richtlinie Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 LBOAVO an Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5.

Diese Richtlinie gilt nicht für Fahrschachtwände gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LBOAVO.

## **2. Begriffe**

### **2.1. Allgemeines**

Die Richtlinie regelt Anforderungen an Bauteile in Holzbauweisen, die einen gewissen Grad der Vorfertigung aufweisen. Es wird unterschieden in Holzbauweisen mit Hohlräumen (Abschnitt 4) und in Holzbauweisen ohne Hohlräume bzw. ohne verfüllte Hohlräume (Abschnitt 5), die eine durchgehend massive monolithische Konstruktion aufweisen (sog. Massivholzbauweise).

### **2.2. Standardgebäude**

Ein Standardgebäude nach Abschnitt 5 dieser Richtlinie ist ein Gebäude, das keine Anlagen oder Räume besonderer Art oder Nutzung nach § 38 Abs. 2 LBO enthält. Es darf mit Mittel- oder Großgaragen nach § 1 Abs. 8 GaVO verbunden sein.

### **2.3. Fugen**

Konstruktiv wird unterschieden in Plattenfugen/-stöße der Bekleidung, Elementfugen (Fuge zwischen zwei einzelnen Elementen, die zu einem flächigen Bauteil zusammengefügt werden) und Bauteilfugen (Fuge zwischen zwei Bauteilen, die zusammengefügt werden, z.B. Anschluss Wand/Geschossdecke).

### **2.4. Außenwandbekleidung**

Unter dem Begriff Außenwandbekleidung ist die gesamte, auf die tragende oder nichttragende Außenwand aufgebrachte Bekleidung aus Holz oder Holzwerkstoffen zu verstehen, die aus mehreren Schichten einschließlich der hierfür notwendigen Unterkonstruktionen sowie eventueller Dämmstoffe und der Oberfläche bestehen kann.

Außenwandbekleidungen können als hinterlüftete, belüftete oder ohne Hohlraum aufgebrachte Konstruktion ausgeführt werden.

### **2.5. Brandsperre**

Eine Brandsperre ist eine horizontal oder vertikal angeordnete konstruktive brandschutztechnische Maßnahme in der Außenwandbekleidung, die der Begrenzung der Brandausbreitung dient.

### **3. Allgemeine Anforderungen**

#### **3.1. Allgemeines**

Die Richtlinie konkretisiert die materiellen brandschutztechnischen Anforderungen an Bauteile und regelt die Anschlüsse dieser Bauteile untereinander. Soweit Anschlüsse nicht in dieser Richtlinie beschrieben sind, bedarf es eines Anwendbarkeitsnachweises gemäß § 16a LBO.

Anforderungen aus anderen Technischen Baubestimmungen, insbesondere zur Standsicherheit und Dauerhaftigkeit, bleiben unberührt.

Die in dieser Richtlinie enthaltenen Anforderungen an die Art und die Anordnung von Verbindungsmitteln beschränken sich auf Aspekte zur Gewährleistung einer ausreichenden Rauchdichtigkeit von Bauteilfugen. Bei der konstruktiven Durchbildung sind ggf. weitere Anforderungen zu berücksichtigen, die sich aus Aspekten der Gewährleistung der Standsicherheit ergeben. Beim Nachweis der Schertragfähigkeit von Verbindungen ist dabei ggf. der Einfluss von Zwischenlagen (wie Beplankungen, Bekleidungen oder Dämmstreifen) zu berücksichtigen.

#### **3.2. Nachweis der erforderlichen Feuerwiderstandsfähigkeit**

Sofern in dieser Richtlinie ein Nachweis über die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen gefordert wird, kann dieser soweit möglich über eine Technische Regel geführt werden, die als Technische Baubestimmung bekannt gemacht worden ist. Anderenfalls ist der Nachweis gemäß § 16a LBO erforderlich.

#### **3.3. Gebäudeabschlusswände**

Aneinandergebaute Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 in Holzbauweise auf demselben Grundstück müssen Gebäudeabschlusswände nach § 27 Abs. 4 LBO aufweisen. Dies gilt nicht für Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten gemäß § 6 Abs. 1 LBO.

#### **3.4. Dämmstoffe**

Dämmstoffe müssen nichtbrennbar sein und einen Schmelzpunkt  $\geq 1000^{\circ}\text{C}$  entsprechend DIN 4102-17 (DIN 4102-17:2017-12) aufweisen, sofern in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

#### **3.5. Folien**

Normalentflammbare Folien und Bänder für die Bauteilabdichtung zur Erzielung einer Wind- bzw. Luftdichtheit sowie normalentflammbare Dampfbremsen und wasserabweisende Folien sind zulässig.

#### **4. Anforderungen an Bauteile in Holzrahmen- und Holztafelbauweise für Gebäude der Gebäudeklasse 4 mit feuerwiderstandsfähigen Bauteilen**

##### **4.1. Allgemeines**

Hochfeuerhemmende Bauteile von Gebäuden der Gebäudeklasse 4 sind gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 LBO aus brennbaren Baustoffen in der Holzrahmen- und Holztafelbauweise zulässig, sofern die Bauteile allseitig mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung, siehe Abschnitt 4.2) versehen werden und Dämmstoffe gemäß Abschnitt 3.4 haben.

Sie müssen als tragende raumabschließende Bauteile einen Nachweis über die Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 60 Minuten haben.

Auch hochfeuerhemmende Wände anstelle von Brandwänden und Wände notwendiger Treppenträume dürfen aus brennbaren Baustoffen in Holzrahmen- oder Holztafelbauweise mit Brandschutzbekleidung gemäß Abschnitt 4.2 errichtet werden, sofern sie unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend ausgebildet werden. Da für diese Bauart die Richtlinie nicht abschließend ist, wird eine Bauartgenehmigung gemäß § 16a LBO erforderlich.

##### **4.2. Brandschutzbekleidung**

Die Brandschutzbekleidung als brandschutztechnisch wirksame Bekleidung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 LBO muss eine Entzündung der tragenden und aussteifenden Bauteile aus Holz oder Holzwerkstoffen während eines Zeitraumes von mindestens 60 Minuten verhindern.

Die Brandschutzbekleidung muss raumseitig aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Plattenfugen sind mit Fugenversatz, Stufenfalz oder Nut- und Federverbindungen auszubilden, so dass keine durchgängigen Fugen entstehen. Werden hochfeuerhemmende Bauteile mit Brandschutzbekleidung zusammengefügt, kann an den Bauteilstirnseiten auf die Bekleidung verzichtet werden (siehe Prinzipskizze 2).

Die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn die Brandschutzbekleidung durch Anordnung einer zweilagigen Bekleidung der Dicke von 2 x 18 mm mit Gipsplatten des Typs GKF nach DIN 18180 in Verbindung mit DIN EN 520 bzw. Gipsfaserplatten mit einer Mindestrohdichte von 1000 kg/m<sup>3</sup> nach europäischer technischer Bewertung ausgeführt wird. Für die Befestigung der Brandschutzbekleidung sind die Verbindungsmittel und -abstände nach Tabelle 1 zu wählen. Die Befestigung der Brandschutzbekleidung hat in die Holzkonstruktion (Tragkonstruktion oder zusätzliche Holzunterkonstruktion) zu erfolgen. Eine Befestigung „Platte in Platte“ ist nicht zulässig. Für die Ausbildung der Längs- und Quertugen sind die Stoßfugen der Platten direkt auf der Holzkonstruktion anzuordnen. Der Fugenversatz der beiden Plattenlagen zueinander ist mit  $\geq 300$  mm auszuführen.

Tabelle 1: Verbindungsmittel und –abstände für eine Befestigung der Brandschutzbekleidung in die Holzunterkonstruktion (Tragkonstruktion oder zusätzliche Holzunterkonstruktion)

| Brandschutz-<br>bekleidung   | Abstand (a) der Befestigungsmittel untereinander auf der Trag- oder<br>Unterkonstruktion<br>Reihenabstände: Wand e ≤ 625 mm, Decke e ≤ 400 mm |                                     |                                                    |                                     | Abstand zum<br>Plattenrand<br>bzw. zur<br>Plattenfuge |
|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------------------------|
|                              | 1. Lage (innen)                                                                                                                               |                                     | 2. Lage (außen)                                    |                                     |                                                       |
|                              | Klammern*                                                                                                                                     | Schnellbau-<br>schrauben*           | Klammern*                                          | Schnellbau-<br>schrauben*           |                                                       |
| 2 x 18 mm<br>Gipsplatte      | ≥ Ø 1,53 mm<br>x 40 mm<br>x 11,25 mm<br>a ≤ 240 mm                                                                                            | ≥ Ø 3,5 mm<br>x 35 mm<br>a ≤ 300 mm | ≥ Ø 1,53 mm<br>x 50 mm<br>x 11,25 mm<br>a ≤ 80 mm  | ≥ Ø 3,5 mm<br>x 55 mm<br>a ≤ 150 mm | ≥ 15 mm                                               |
| 2 x 18 mm<br>Gipsfaserplatte | ≥ Ø 1,53 mm<br>x 40 mm<br>x 11,25 mm<br>a ≤ 300 mm                                                                                            | ≥ Ø 3,5 mm<br>x 35 mm<br>a ≤ 300 mm | ≥ Ø 1,53 mm<br>x 50 mm<br>x 11,25 mm<br>a ≤ 150 mm | ≥ Ø 3,5 mm<br>x 55 mm<br>a ≤ 150 mm | ≥ 15 mm                                               |

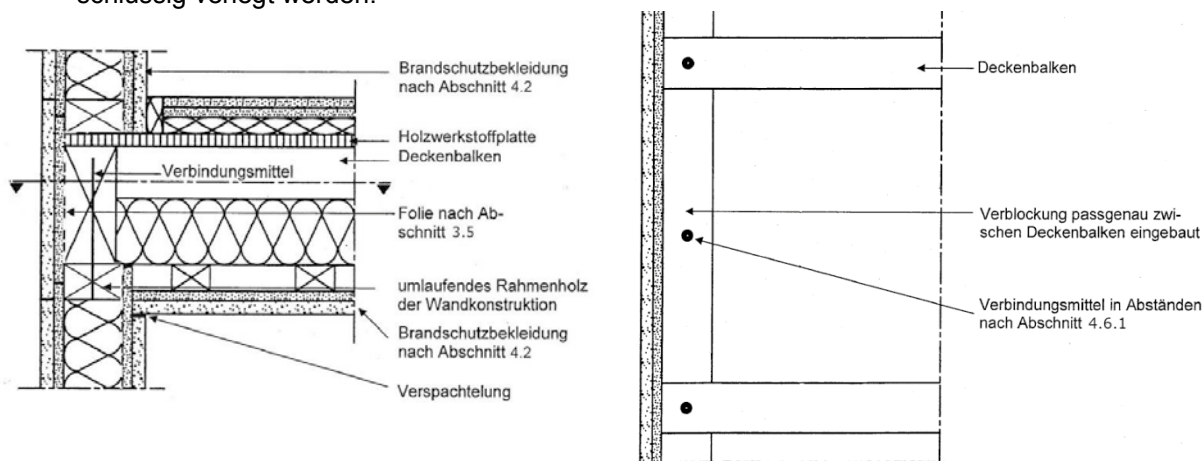
\* Klammern und Schnellbauschrauben mit Leistungserklärung nach DIN EN 14566:2009-10

### 4.3. Wände und Wandscheiben

Hochfeuerhemmende Wände und Wandscheiben sind mit einer Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 4.2 herzustellen. Sie sind mit umlaufenden Rahmenhölzern und einer formschlüssig verlegten, hohlraumfüllenden Dämmung gemäß Abschnitt 3.4 auszuführen. Einlagige Dämmschichten sind vollflächig und dicht gestoßen einzubauen. Bei zweilagigen bzw. mehrlagigen Dämmschichten sind die Stöße zu versetzen. Dämmschichten sind mit einem Übermaß von mindestens 2 % einzubauen.

### 4.4. Decken

Hochfeuerhemmende Decken in Holzrahmen- oder Holztafelbauweise sind an ihrer Unterseite mit einer Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 4.2 herzustellen. Sie sind umlaufend mit Holzprofilen (sog. Verblockung, siehe Prinzipskizze 1) auszuführen, die zwischen die Deckenbalken oder die Rippen einzubauen sind. Zwischen den Deckenbalken oder -rippen muss ein Dämmstoff nach Abschnitt 3.4 flankenformschlüssig verlegt werden.



Prinzipskizze 1: Anschluss Decke an tragende und raumabschließende Wand mit Brandschutzbekleidung, z.B. Treppenraum- oder Außenwand, Spannrichtung der Deckenbalken senkrecht zur Wand (links Vertikalschnitt, rechts Horizontalschnitt)

Bei Decken ohne obere Brandschutzkleidung muss der Fußbodenaufbau (schwimmender Estrich oder schwimmender Fußboden, Trockenestrichelemente) einschließlich der Anschlussfugenausbildung die Anforderungen an die Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 4.2 entsprechend erfüllen. Dies gilt als erfüllt bei Verwendung eines auf mindestens 20 mm dicken, nichtbrennbaren Dämmstoffen verlegten, mindestens 30 mm dicken schwimmenden Estrichs aus nichtbrennbaren Baustoffen oder mehrlagigen Trockenestrichelementen aus insgesamt mindestens 25 mm dicken, nichtbrennbaren Gips- oder Gipsfaserplatten, wenn umlaufend nichtbrennbare Randdämmstreifen verwendet werden.

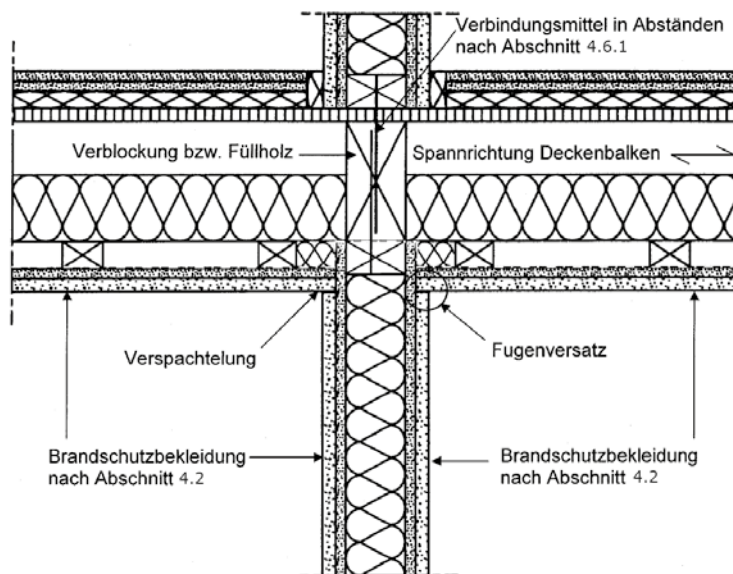
#### 4.5. Stützen und Träger

Hochfeuerhemmende Stützen und Träger, soweit sie nicht hohlraumfrei sind, sind mit einer Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 4.2 auszuführen.

#### 4.6. Anschlüsse von Stützen, Trägern, Wand- und Deckenbauteilen

##### 4.6.1. Allgemeines

Im Anschlussbereich sind die Brandschutzbekleidungen der Bauteile nach Abschnitt 4.3–4.5 mit Fugenversatz, Stufenfalz oder Nut- und Federverbindungen so auszubilden, dass keine durch das Bauteil durchgehenden Fugen entstehen (siehe Prinzipskizze 2). Fugen im Bereich von Bauteilanschlüssen sind mit nichtbrennbaren Baustoffen zu verschließen (z. B. Verspachtelung oder Deckleisten).



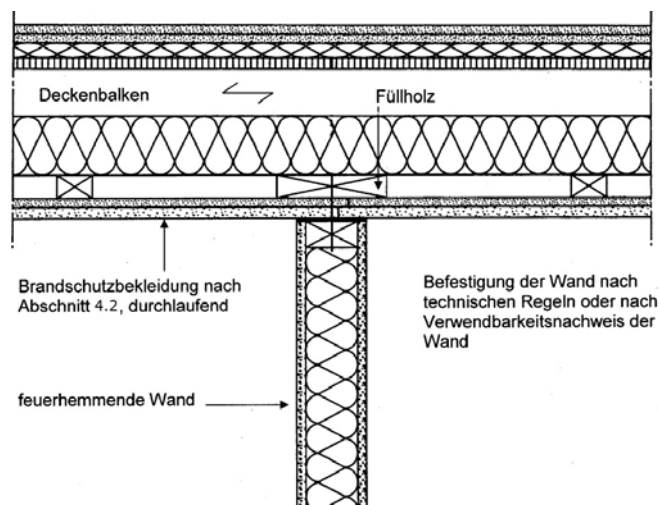
Prinzipskizze 2: Anschluss tragende und raumabschließende Wand an Decke, Spannrichtung der Deckenbalken senkrecht zur Wand (Vertikalschnitt)

Anstelle des vorgenannten Fugenversatzes kann die Brandschutzbekleidung bei Anschlüssen von Wand- oder Deckenbauteilen auch stumpf gestoßen werden, sofern in der Bauteilfuge ein im nicht eingebauten Zustand 20 mm dicker Streifen aus Dämmstoffen nach Abschnitt 3.4 komprimiert eingebaut wird (siehe Prinzipskizzen 4b und 5).

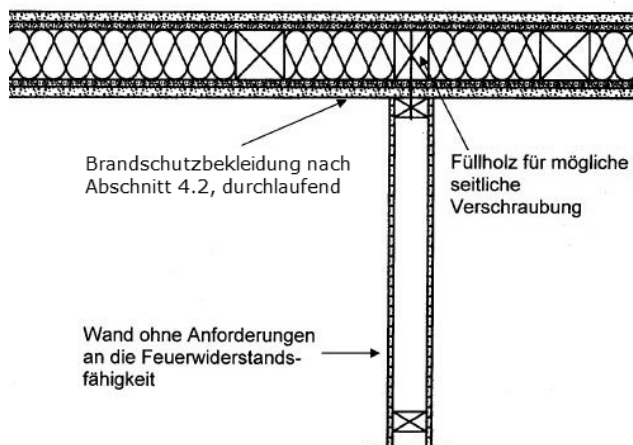
Die Anschlüsse sind so auszuführen, dass die Brandschutzbekleidung bei durch Brandeinwirkung entstehenden Verformungen nicht aufreißt. Dies gilt als erfüllt, wenn die Bauteile nach Abschnitt 4.3 – 4.5 im Anschlussbereich in Abständen von höchstens 500 mm mit Schrauben verbunden werden, die einen Schaftdurchmesser von

mindestens 12 mm haben und eine Einschraubtiefe im Holz von mindestens 70 mm aufweisen müssen. Alternativ können Schrauben oder Gewindestangen mit einem Minstdurchmesser von 8 mm eingesetzt werden, wenn der Abstand der Verbindungsmittel nicht mehr als 500 mm beträgt und nachgewiesen ist, dass der charakteristische Wert des Verbindungswiderstands mindestens 0,85 kN/lfm (unter Normaltemperatur) aufweist.

Die Anschlüsse von hochfeuerhemmenden Bauteilen an Wände und Decken mit einer geringeren Feuerwiderstandsfähigkeit als hochfeuerhemmend müssen so erfolgen, dass die Brandschutzbekleidung der hochfeuerhemmenden Bauteile nicht unterbrochen wird (siehe Prinzipskizzen 3a und b). Dies gilt auch für unbedeckte Stützen oder Träger.



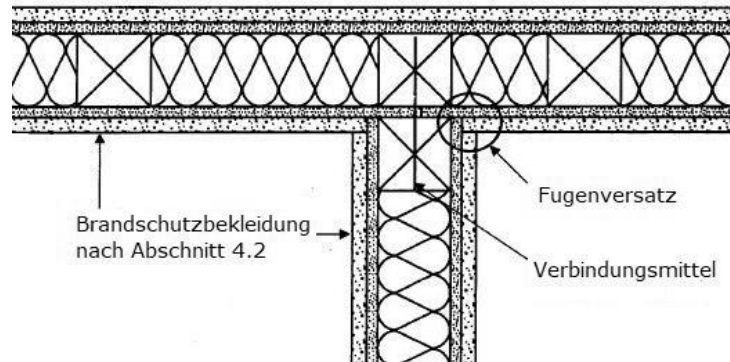
Prinzipskizze 3a: Anschluss feuerhemmende, raumabschließende, nichttragende Wand an Decke mit durchlaufender Brandschutzbekleidung (Vertikalschnitt)



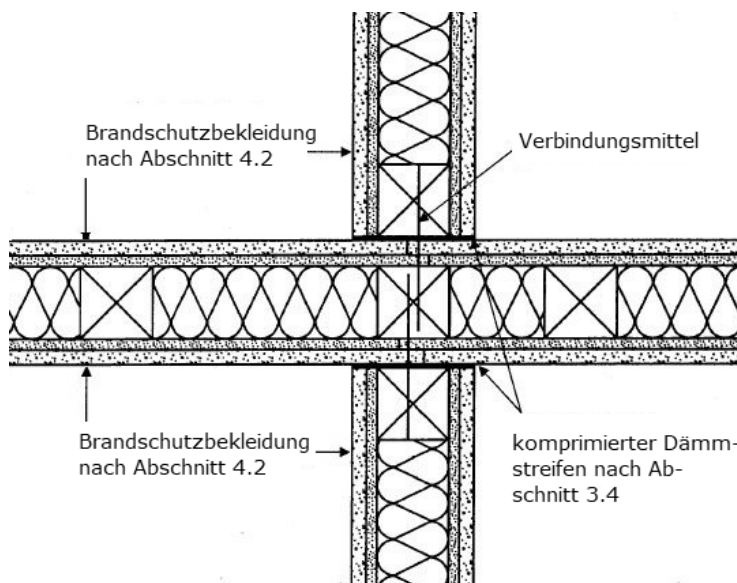
Prinzipskizze 3b: Anschluss Wand ohne Feuerwiderstandsfähigkeit an eine hochfeuerhemmende Wand mit durchlaufender Brandschutzbekleidung (Horizontalschnitt)

#### 4.6.2. Anschlüsse von Wänden an Wände

Die Anschlüsse von Wänden an Wände sind so auszubilden, dass die jeweiligen Stiele in den Wänden miteinander verschraubt werden können, ggf. sind zusätzliche Stiele einzubauen. Die Stiele der Wandkonstruktionen sind in Abständen von höchstens 500 mm kraftschlüssig miteinander zu verschrauben (siehe Prinzipskizzen 4a und 4b).



Prinzipskizze 4a: Anschluss tragende, raumabschließende Wand an durchlaufende Wand mit zusätzlichem Stiel, Brandschutzbekleidung mit Fugenversatz (Horizontalschnitt)

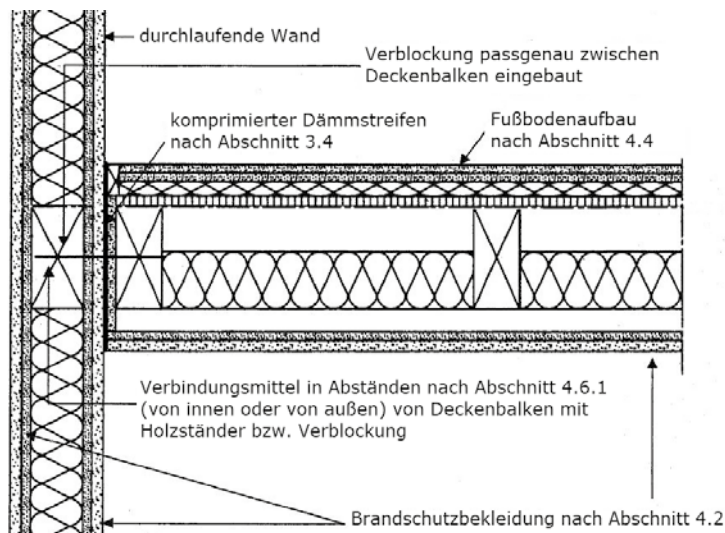


Prinzipskizze 4b: Anschluss tragende, raumabschließende Wände an durchlaufende Wand mit zusätzlichem Stiel, stumpf gestoßene Anschlüsse an durchlaufende Brandschutzbekleidung (Horizontalschnitt)

#### 4.6.3. Anschlüsse von Wänden und Stützen an Decken

Bei Anschlüssen von Wänden an Decken sind die Deckenbalken und die Verblockung mit den umlaufenden Rahmenhölzern der Wände in Abständen von höchstens 500 mm zu verschrauben (siehe Prinzipskizze 1). Dieser Abstand gilt auch für den Anschluss von Decken an vertikal durchlaufende Wände (Spannrichtung der Deckenbalken parallel zum Rahmenholz der Wandkonstruktion, siehe Prinzipskizze 5).



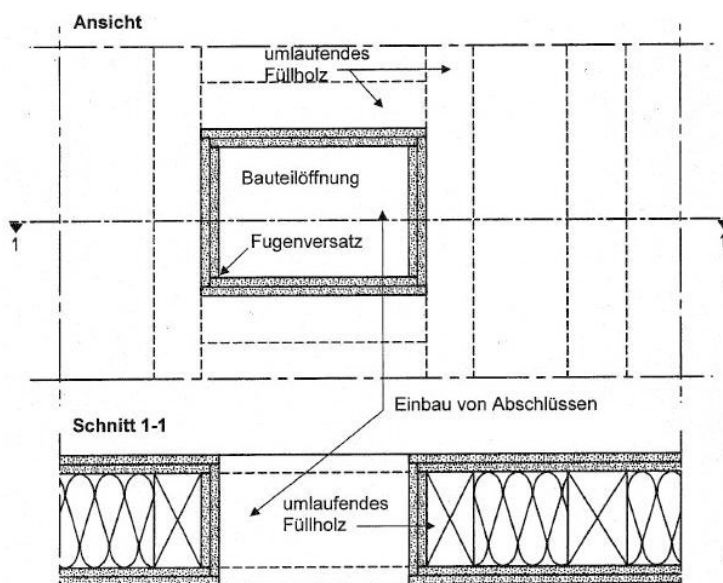


Prinzipskizze 5: Anschluss Decke an durchlaufende, raumabschließende Wand (z.B. Treppenraumwand), (Vertikalschnitt)

Bei Anschlüssen von hochfeuerhemmenden Wänden mit Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 4.2, ausgenommen nichttragende Außenwände, an Decken in Massivholzbauweise ohne Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 4.2 sind die umlaufenden Rahmenhölzer der Wände in Abständen von höchstens 500 mm zu verschrauben. Die Rauchdichtigkeit der Fuge ist durch Einlegen eines im nicht eingebauten Zustand 20 mm dicken Streifens aus Dämmstoffen nach Abschnitt 3.4 herzustellen, der durch eine kraftschlüssige Verschraubung quer zur Fuge zu komprimieren ist.

#### 4.7. Öffnungen für Türen, Fenster, sonstige Einbauten und Durchführungen

Werden in hochfeuerhemmenden Bauteilen Öffnungen für Einbauten wie Fenster, Türen, Verteiler und Lampenkästen oder Durchführungen hergestellt, ist die Brandschutzbekleidung in den Öffnungsleibungen mit Fugenversatz, Stufenfalz oder Nut- und Federverbindungen auszuführen (siehe Prinzipskizze 6).



Prinzipskizze 6: Bauteilöffnung mit Brandschutzbekleidung zum Einbau von Türen, Fenstern und sonstigen Einbauten (obere Abbildung Ansicht, untere Abbildung Horizontalschnitt)

Werden an den Verschluss von Öffnungen und Durchführungen brandschutztechnische Anforderungen gestellt wie an Feuerschutzabschlüsse, Brandschutzverglasungen, Rohr- oder Kabelabschottungen und Brandschutzklappen, muss ein entsprechender bauaufsichtlicher Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweis oder eine Leistungserklärung einschließlich Einbauanleitung vorliegen, der bzw. die den Einbau dieser Abschlüsse in hochfeuerhemmende Bauteile nach Abschnitt 4.3–4.5 regelt.

## **5. Anforderungen an Standardgebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 mit feuerwiderstandsfähigen Bauteilen in Massivholzbauweise**

### **5.1. Allgemeines**

Standardgebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 mit einer Höhe nach § 2 Abs. 4 Satz 2 LBO von bis zu 22 m, ausgenommen Mittel- und Großgaragen, sind mit feuerwiderstandsfähigen Bauteilen in Massivholzbauweise zulässig, sofern in den Gebäuden lediglich Nutzungseinheiten enthalten sind, die jeweils eine maximale Größe von 200 m<sup>2</sup> aufweisen. Dies gilt auch für Gebäude mit größeren Nutzungseinheiten, wenn diese Nutzungseinheiten durch Trennwände nach § 27 Abs. 3 LBO in Abschnitte von nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> unterteilt sind.

Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, sind auch in Massivholzbauweise zulässig, sofern die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit gemäß Abschnitt 3.2 nachgewiesen ist und die Anforderungen gemäß Abschnitt 5.2–5.4 eingehalten werden.

In der Massivholzbauweise im Sinne dieser Richtlinie können auch nichtbrennbare Bauteile verwendet werden (sog. Hybrid-Bauweise wie z.B. Holz-Beton-Verbunddecken).

### **5.2. Bekleidung brennbarer Bauteiloberflächen**

Brennbare Bauteiloberflächen von Wänden und Decken müssen eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die eine Entzündung der brennbaren Bauteiloberflächen während eines Zeitraumes von mindestens 30 Minuten verhindert. Dies gilt als erfüllt, wenn die Bekleidung aus einer mindestens 18 mm dicken Gipsplatte des Typs GKF nach DIN 18180 in Verbindung mit DIN EN 520 bzw. Gipsfaserplatte mit einer Mindestrohdichte von 1000 kg/m<sup>3</sup> nach europäisch technischer Bewertung besteht und die in der Tabelle 2 aufgeführten Befestigungsmittel und deren Abstände untereinander beachtet werden.

Abweichend hiervon sind je Raum der Nutzungseinheit entweder die Decke oder maximal 25% aller Wände, ausgenommen Trennwände, Wände anstelle von Brandwänden sowie Treppenraumwände, mit brennbaren Bauteiloberflächen zulässig (Fenster- und Türöffnungen können unberücksichtigt bleiben).

Bei Wänden und Decken in notwendigen Fluren mit brennbaren Oberflächen genügt eine Bekleidung gemäß Kapitel A 2 Abschnitt A 2.1.12 VwV TB.

An der Außenseite von Außenwänden bedarf es keiner Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen nach Absatz 1. Abschnitt 6 bleibt unberührt.

Tabelle 2: Verbindungsmittel und -abstände für die Befestigung der Bekleidung von brennbaren Bauteiloberflächen

| Bekleidung brennbarer Bauteiloberflächen | Abstand (a) der Befestigungsmittel untereinander<br>Reihenabstände: Wand $e \leq 625$ mm, Decke $e \leq 400$ mm |                                                    | Abstand zum Plattenrand bzw. zur Plattenfuge |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|----------------------------------------------|
|                                          | Klammern*                                                                                                       | Schnellbauschrauben*                               |                                              |
| 18 mm Gipsplatte des Typs GKF            | $\geq \varnothing 1,53$ mm<br>x 45 mm<br>x 11,25 mm<br>a < 80 mm                                                | $\geq \varnothing 3,5$ mm<br>x 45 mm<br>a < 150 mm | > 50 mm                                      |
| 18 mm Gipsfaserplatte                    | $\geq \varnothing 1,53$ mm<br>x 45 mm<br>x 11,25 mm<br>a < 80 mm                                                | $\geq \varnothing 3,5$ mm<br>x 45 mm<br>a < 150 mm | > 30 mm                                      |

\* Klammern und Schnellbauschrauben mit Leistungserklärung nach DIN EN 14566:2009-10

### 5.3. Brandwände und Treppenraumwände in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5

Brandwände und Wände notwendiger Treppenräume in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

In Gebäuden der Gebäudeklasse 4 sind Wände anstelle von Brandwänden und Wände notwendiger Treppenräume aus brennbaren Baustoffen in Massivholzbauweise zulässig, sofern sie unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Minuten ausgebildet werden und Bekleidungen mit nichtbrennbaren Baustoffen nach Abschnitt 5.2 haben.

### 5.4. Rauchdichtigkeit bei raumabschließend feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

#### 5.4.1. Allgemeines

Bei raumabschließend feuerwiderstandsfähigen Trennwänden und Decken sind besondere Vorkehrungen für eine ausreichende Rauchdichtigkeit von Element- und Bauteilfugen zu treffen.

#### 5.4.2. Rauchdichtigkeit von Elementfugen

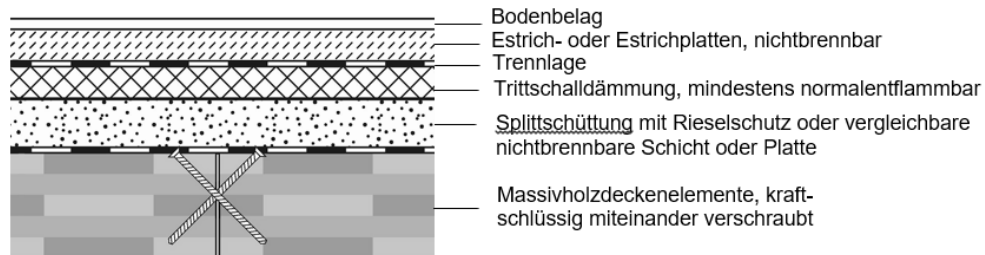
Eine ausreichende Rauchdichtigkeit der Elementfugen von Trennwänden gilt als erfüllt mit einer beidseitigen Bekleidung der Trennwände entsprechend Abschnitt 5.2. Der Fugenversatz zwischen Elementfuge und Bekleidungs-fuge muss  $\geq 300$  mm betragen.

Die ausreichende Rauchdichtigkeit der Elementfugen von Massivholzdecken wird erfüllt mit

- Deckenelementen, die mit doppeltem Stufenfalz oder mittig eingelegter Feder passgenau zusammengefügt und mit einer unter- oder oberseitig angeordneten nichtbrennbaren Bekleidung nach Abschnitt 5.2 versehen werden oder

- stumpf gestoßenen, untereinander kraftschlüssig verschraubten Deckenelementen, in deren Elementfuge ein Dämmstoffstreifen analog zu Abschnitt 5.4.3 eingelegt wird und die mit einer unter- oder oberseitig angeordneten nichtbrennbaren Bekleidung nach Abschnitt 5.2 versehen werden oder

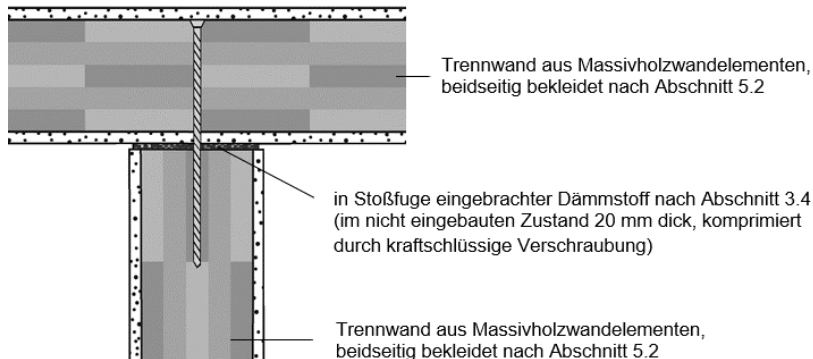
- der Ausbildung eines mehrschichtigen, hohlraumfreien Fußbodenaufbaus, so dass auf eine unter- oder oberseitig angeordnete nichtbrennbare Bekleidung nach Abschnitt 5.2 und auf die Einlage eines Dämmstoffstreifens in die Elementfuge verzichtet werden kann. Bei diesem Fußbodenaufbau (siehe Prinzipskizze 7) ist es ausreichend, wenn die Trittschalldämmung aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen besteht.



Prinzipskizze 7: unbekleidete Massivholzdecke mit verschraubter Elementfuge und mehrschichtigen, hohlraumfreien Fußbodenaufbau (Vertikalschnitt)

#### 5.4.3. Rauchdichtigkeit von Bauteilfugen

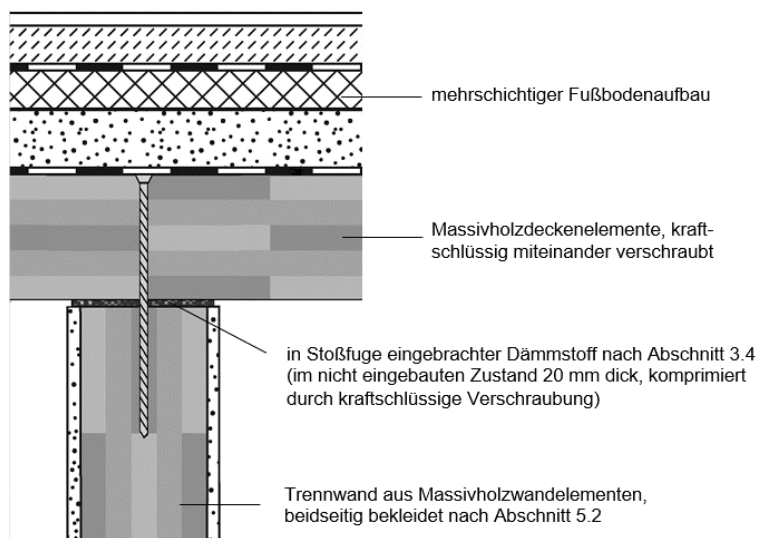
Bei einem Anschluss von Trennwänden und Decken an raumabschließende Bauteile sind besondere Vorkehrungen hinsichtlich der Rauchdichtigkeit der Bauteilfuge erforderlich. Dies gilt als erfüllt, wenn Wände stumpf gestoßen werden und in die Stoßfuge ein im nicht eingebauten Zustand 20 mm dicker Streifen aus Dämmstoffen nach Abschnitt 3.4 eingelegt und durch eine kraftschlüssige Verschraubung in Abständen von höchstens 500 mm quer zur Fuge komprimiert wird (siehe Prinzipskizzen 8a–8c).



Prinzipskizze 8a: Anschluss Trennwand / Trennwand, Bauteilfuge (Horizontalschnitt)

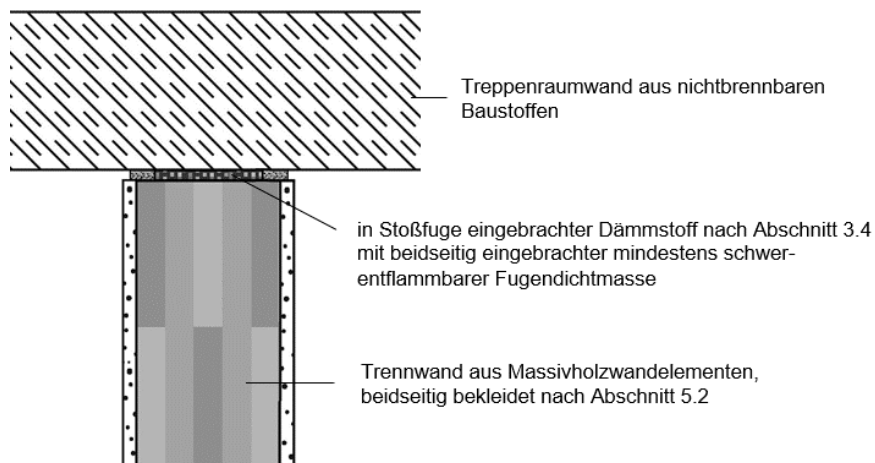


Prinzipskizze 8b: Anschluss Trennwand / Wand notwendiger Flur, Bauteilfuge (Horizontalschnitt)



Prinzipskizze 8c: Anschluss Trennwand / Massivholzdecke, Bauteilfuge (Vertikalschnitt)

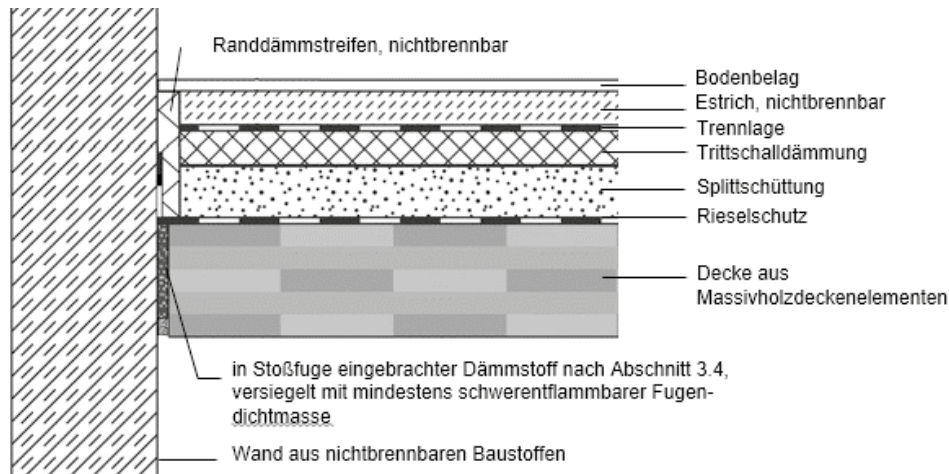
Bei Bauteilanschlüssen an eine Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen (z.B. Treppenraumwand aus Stahlbeton) ohne kraftschlüssige Verbindung ist zusätzlich in die Stoßfuge beidseitig eine mindestens schwerentflammbare Fugendichtmasse einzubringen, die das Herausfallen des Dämmstoffs im Brandfall ausreichend lang verhindert. Das gilt als erfüllt, wenn eine mindestens schwerentflammbare Fugendichtmasse mit einer Mindesteindringtiefe von 25 mm verwendet wird (siehe Prinzipskizze 9).



Prinzipskizze 9: Anschluss Trennwand / Treppenraumwand, Bauteilfuge mit Dämmstoff nach Abschnitt 3.4 und beidseitig eingebrachter Fugendichtmasse (Horizontalschnitt)

Beim Anschluss einer unbekleideten Massivholzdecke an eine durchlaufende massive Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen (z.B. Brandwand, Treppenraumwand) ist die Bauteilfuge an der Stirnseite des Massivholzbauteils mit einem nichtbrennbaren Estrichranddämmstreifen zu versehen und mit einem Dämmstoff nach Abschnitt 3.4 auszustopfen sowie mit einer Fugendichtmasse zu verschließen, die das Herausfallen des Dämmstoffs im Brandfall ausreichend lang verhindert. Das gilt als erfüllt, wenn eine mindestens schwerentflammbare Fugendichtmasse mit einer Mindesteindringtiefe von 25 mm verwendet wird (siehe Prinzipskizze 10).

Der Anschluss einer unbekleideten Massivholzdecke an andere Wände als in der Prinzipskizze 10 ist nicht geregelt und bedarf eines gesonderten Nachweises.



Prinzipskizze 10: Bauteilanschluss unbekleidete Massivholzdecke / Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen (Vertikalschnitt)

## 6. Anforderungen an Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5

### 6.1. Allgemeines

Für Außenwandbekleidungen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 LBOAVO findet die Technische Regel „Hinterlüftete Außenwandbekleidungen“ (M-VVTB, Anhang 6) keine Anwendung.

Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen nach Abschnitt 2.4 sind bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 zulässig, sofern die Begrenzung einer Brandausbreitung durch geeignete Maßnahmen nachgewiesen wird. Dies gilt als erfüllt, wenn die Anforderungen nach den Abschnitten 6.2 und 6.3 eingehalten werden.

Für andere Ausführungen bedarf es einer Bauartgenehmigung nach § 16a LBO.

### 6.2. Maßnahmen zur Begrenzung der Brandausbreitung

#### 6.2.1. Nichtbrennbare Trägerplatte

Auf eine Außenwand ist eine mindestens 15 mm dicke nichtbrennbare Trägerplatte aufzubringen, sofern die Außenwand nicht bereits aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder über eine durchgehende nichtbrennbare Bekleidung verfügt.

#### 6.2.2. Dämmstoffe

Dämmstoffe müssen nichtbrennbar sein.

#### 6.2.3. Lüftungsspalt

Die Tiefe der Unterkonstruktion für einen Lüftungsspalt ist auf maximal 50 mm zu begrenzen (einfache Lattung 30 mm, doppelte Lattung / Kreuzlattung mit max. 2 x 25 mm). Bei Kreuzlattungen ist der Lüftungsspalt jeweils zwischen Fenstern, mindestens jedoch in horizontalen Abständen von nicht mehr als 5 m, durch Aufdopplung der vertikalen Lattung zu schließen.

#### 6.2.4. Horizontale Brandsperren

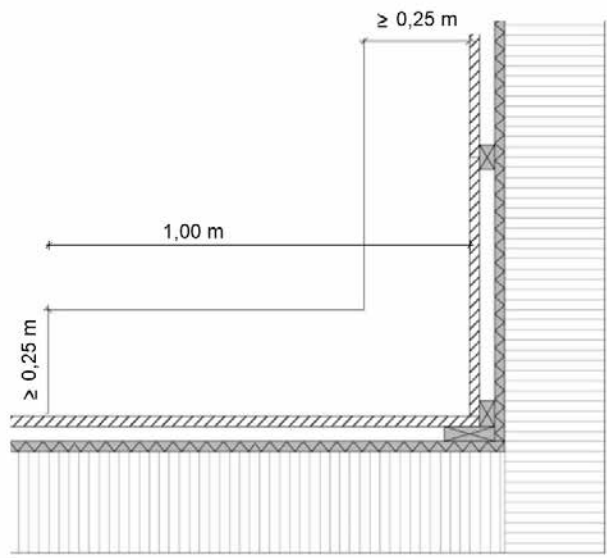
Bei Außenwandbekleidungen sind jeweils geschoßweise ausreichend auskragende horizontale Brandsperren auszuführen. Die Brandsperren sind durchgehend in Höhe der Geschossdecken anzuordnen. Sie sind zwischen Wand und Bekleidung auf der Trägerplatte oder der Bekleidung nach Abschnitt 6.2.1 zu befestigen. Die Befestigungsmittel sind bis in die tragende Konstruktion zu führen.

Das Maß der horizontalen Auskragung der Brandsperre ist abhängig von der jeweiligen Konstruktion der Außenwandbekleidung gemäß Abschnitt 10.1, Abbildung 1 und Tabelle 3 zu bestimmen.

Längsstöße von Brandsperren sind mechanisch oder durch Verschweißen kraftschlüssig und fugenlos ( $\leq 1$  mm) miteinander zu verbinden oder mit einer Stoßüberlappung von mindestens 150 mm auszuführen. Im Bereich von Innenecken kann neben der vorgenannten kraftschlüssigen fugenlosen Verbindung alternativ die Brandsperre auch zu beiden Schenkelseiten mit einer Länge von  $\geq 1,0$  m aus einem Stück oder im Eckbereich mit doppelter Überlappung hergestellt werden.

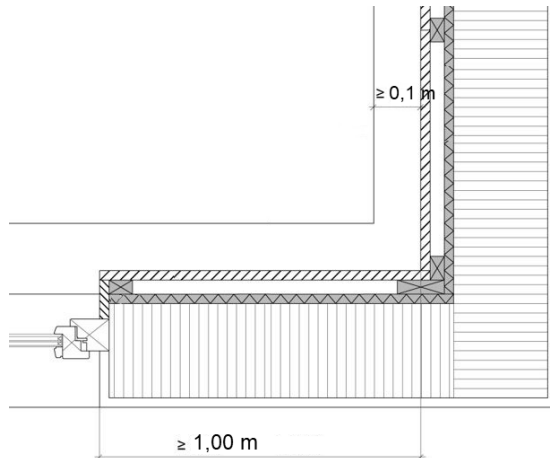
Zur Begrenzung der Brandausbreitung in Innenecken von Außenwänden sind besondere Vorkehrungen zu treffen. Das gilt als erfüllt,

- wenn die Außenwandbekleidung im Bereich der Innenecke jeweils zu beiden Seiten mit einer mindestens 1,0 m breiten nichtbrennbaren Bekleidung ausgeführt wird oder
- wenn die horizontalen Brandsperren im Bereich der Innenecke jeweils zu beiden Seiten über die Länge von 1,0 m mindestens 0,25 m vor die Außenwandbekleidung hervorkragen (siehe Prinzipskizze 11a).



Prinzipskizze 11a: Ausbildung der Außenwandbekleidung bei Innenecken der Außenwand (Horizontalschnitt)

Bei kraft- und formschlüssigen Schalungen sowie flächigen Holzwerkstoffplatten (siehe Abschnitt 10.1, Abbildung 1 und Tabelle 3) darf das Maß der Auskragung der horizontalen Brandsperre in Innenecken von Außenwänden auf 0,10 m reduziert werden, sofern Öffnungen einen Abstand von mindestens 1,0 m zur Innenecke einhalten (siehe Prinzipskizze 11b).

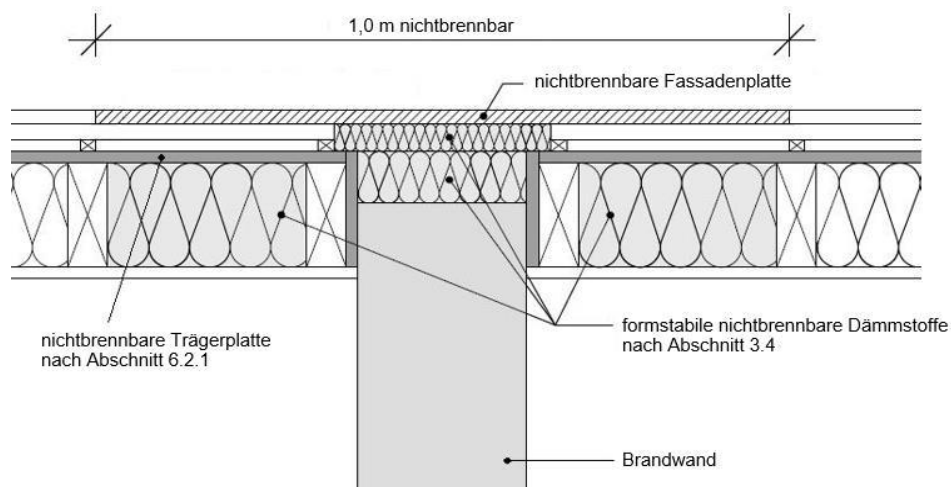


Prinzipskizze 11b: auskragende horizontale Brandsperre in Innenecke, hier: flächige Holzwerkstoffplatte (Horizontalschnitt)

Im Bereich von Fensterelementen sind horizontale Brandsperren nicht erforderlich, sofern durch die Art der Fensteranordnung eine Brandausbreitung im Lüftungsspalt ausgeschlossen ist (z. B. geschossübergreifende Fensterelemente).

### 6.2.5. Vertikale Brandsperren

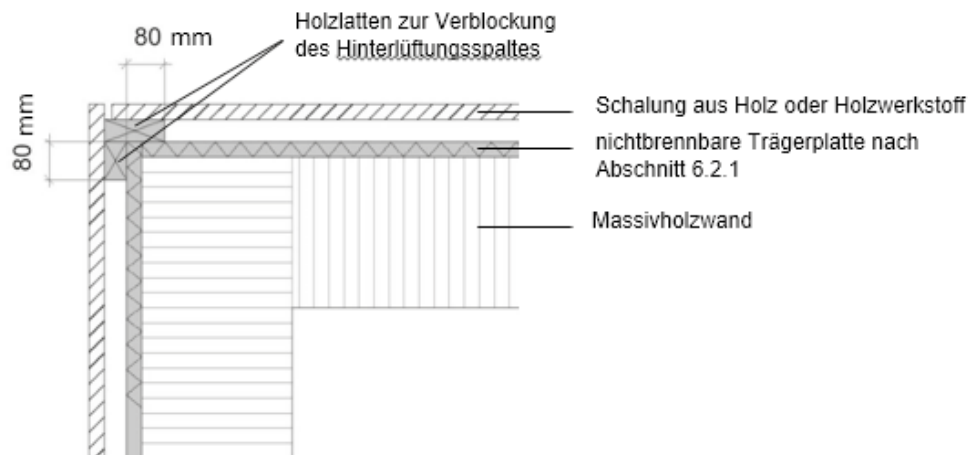
Im Bereich von Brandwänden bzw. Wänden nach § 7 LBOAVO, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, ist die brennbare Außenwandbekleidung mindestens 1,0 m durch nichtbrennbare Baustoffe zu unterbrechen. Der Lüftungsspalt darf über die Brandwand nicht hinweggeführt werden, sondern ist mindestens in Brandwanddicke mit einem im Brandfall formstabilen Dämmstoff nach Abschnitt 3.4 und einer Nennrohdichte von  $\geq 100 \text{ kg/m}^3$  auszufüllen (siehe Prinzipskizze 12). § 7 Abs. 7 Satz 1 LBOAVO bleibt unberührt.



Prinzipskizze 12: Ausbildung Außenwandbekleidung im Bereich von Brandwänden (Horizontalschnitt)



Bei Außenwandbekleidungen sind bei der Ausbildung von Außenecken besondere Vorkehrungen zur Begrenzung einer Brandausbreitung erforderlich. Das gilt als erfüllt mit einer Verblockung im Lüftungsspalt der Außenecke mit mindestens 80 mm breiten Holzlatten (siehe Prinzipskizze 13).



Prinzipskizze 13: Ausbildung Außenwandbekleidung bei Außenecken (Horizontalschnitt)

### 6.3. Wirksame Löscharbeiten für die Feuerwehr

Jede Gebäudeseite mit einer Außenwandbekleidung aus Holz oder Holzwerkstoffen muss für wirksame Löscharbeiten erreicht werden können. Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind auf dem Grundstück ggf. Zu- oder Durchfahrten und Bewegungsflächen entsprechend der Technischen Regel lfd. Nr. A 2.2.1.1 der VwV TB herzustellen.

## 7. Installationen

### 7.1. Allgemeines

Installationen (Leitungs- und Lüftungsanlagen) dürfen in Bauteilen nach dieser Richtlinie nicht geführt werden. Sie sind vor Wänden in Vorsatzschalen bzw. unterhalb von Decken oder in Schächten und Kanälen zu führen. Für Öffnungen in Wänden und Decken zur Durchführung von Schächten, Kanälen und von Installationen gilt Abschnitt 4.7 entsprechend.

### 7.2. Elektrische Leitungen in Bauteilen nach Abschnitt 4

Abweichend von Abschnitt 7.1 dürfen einzelne Leitungen oder einzelne Hüllrohre aus nichtbrennbaren Baustoffen mit bis zu drei Leitungen mit einem Durchmesser von insgesamt bis zu 32 mm, die zur Versorgung des angrenzenden Raumes innerhalb derselben Nutzungseinheit dienen, innerhalb von Wänden und Decken geführt werden. Werden Leitungen durch die Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 4.2 geführt, sind die verbleibenden Hohlräume in der Brandschutzbekleidung mit nichtbrennbaren Baustoffen zu verspachteln.

Bei Wänden und Decken dürfen abweichend von Abschnitt 7.1 einzelne Hohlwand-dosen zum Einbau von Steckdosen, Schaltern und Verteilern eingebaut werden, wenn der Abstand zum nächsten Holzstiel bzw. zur nächsten Holzrippe mindestens 150 mm beträgt. Gegenüberliegende Hohlwand-dosen müssen gefachversetzt eingebaut

werden. Sie müssen innerhalb des Wandhohlraumes vollständig von Dämmstoffen nach Abschnitt 3.4 umhüllt werden, wobei der Dämmstoff im Bereich der Hohlwanddosen auf eine Mindestdicke von 30 mm gestaucht werden darf.

In notwendigen Treppenräumen dürfen nur Leitungen vorhanden sein, die ausschließlich der Versorgung des Treppenraums dienen. Für diese Leitungen gelten die Anforderungen der Absätze 1 und 2.

## **8. Bauleitung, Übereinstimmungsbestätigung**

### **8.1. Bauleitung**

Der Bauherr hat nach §§ 42 i.V.m. 45 LBO einen Bauleiter, der auch die Durchführung der Anforderungen dieser Richtlinie auf der Grundlage der in Abschnitt 9 geforderten Planunterlagen überwacht und der insbesondere über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung für den Holzbau und Trockenbau verfügt, zu bestellen. Ist dies nicht der Fall, sind gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 LBO geeignete Fachbauleiter für Holzbau und für Trockenbau zu bestellen, die die Durchführung der Anforderungen dieser Richtlinie auf der Grundlage der in Abschnitt 9 geforderten Planunterlagen überwachen.

### **8.2. Übereinstimmungsbestätigung**

Die Ausführung der Bauart nach dieser Richtlinie bedarf der Bestätigung der Übereinstimmung durch den Anwender der Bauart (Unternehmer) nach § 16 a Abs. 5 LBO.

Die Bestätigung beinhaltet die Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung und die Bestätigung der Einhaltung dieser technischen Regel.

## **9. Planungsunterlagen**

Zusätzlich zu den Bauvorlagen sind vor Baubeginn Unterlagen zu erstellen und auf der Baustelle vorzuhalten, um eine Ausführung des Bauvorhabens in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie zu dokumentieren und zu ermöglichen.

Zu den Unterlagen gehören insbesondere

- Übersichtszeichnungen
- Detailzeichnungen zum Aufbau der Bauteile und allen relevanten Ausführungsdetails
- Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise
- ggfs. rechnerische Nachweise.

Sofern zutreffend sind gleichwertige technische Lösungen für bautechnische Anforderungen darzustellen; § 16a Abs. 2 LBO bleibt unberührt.

## 10. Anhang

### 10.1. Ausführung von horizontalen Brandsperren bei Außenwandbekleidungen aus Holz oder Holzwerkstoffen

Je nach Art und Anordnung der Außenwandbekleidung sind Anforderungen an eine maximal zulässige Tiefe des Hinterlüftungsspalt es sowie das Maß der Auskr agung der horizontalen Brandsperren zu erfüllen. Für diese Konstruktionen sind die Angaben zu Material und Befestigung nach den nachfolgend abgedruckten Abbildung 1 und Tabelle 3 zu beachten. Die Befestigung der Brandsperren ist dauerhaft kraftschlüssig auszuführen.

Abbildung 1: Ausführung und Befestigung von horizontalen Brandsperren  
(Z = Maß der Auskr agung, X = Mindestauskr agung Brandsperre siehe Tabelle 4)

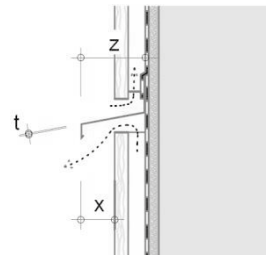
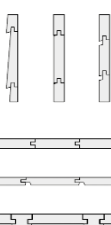
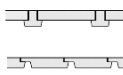
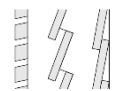
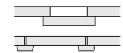
|                                                                                                       |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Blebschürze</b>  |  | Stahlblech, kein Aluminium<br>Dicke $t \geq 1,5 \text{ mm}$ für freie Auskr agung $Z \leq 150 \text{ mm}$<br>Dicke $t \geq 2,0 \text{ mm}$ für freie Auskr agung $Z > 150 \text{ mm}$<br><br>Befestigung mit Stahlschrauben<br><br>$\varnothing \geq 4 \text{ mm}, e \leq 250 \text{ mm}$ |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Tabelle 3: Mindestauskr agung der horizontalen Brandsperre - Maß X

| Beklei-<br>dungstyp              | Baustoff/ Bauteil                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Schema-<br>skizze                                                                   | Ausführungs-<br>beispiele                                                                                                       | Ausrich-<br>tung              | Maß X –<br>Mindestaus-<br>kr agung<br>Brandsperre |
|----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------------------|
| Flächiger<br>Holz-<br>werkstoff  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rohdichte <math>\geq 350 \text{ kg/m}^3</math></li> <li>• Fläche geschlossen</li> <li>• Plattendicke <math>\geq 22 \text{ mm}</math></li> <li>• Kantenlänge <math>\geq 625 \text{ mm}</math></li> <li>• Plattenfläche <math>\geq 1,0 \text{ m}^2</math></li> </ul>                                                                                                                                                                        |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Massivholzplatten</li> <li>• Furniersperrholz</li> <li>• Furnierschichtholz</li> </ul> | horizon-<br>tal /<br>vertikal | $\geq 50 \text{ mm}$                              |
| Form-<br>schlüssige<br>Schalung  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rohdichte <math>\geq 350 \text{ kg/m}^3</math></li> <li>• Beplankungsdicke <math>\geq 22 \text{ mm}</math></li> <li>• Brettbreite: kernfrei <math>\leq 160 \text{ mm}</math></li> <li>• Entlastungsnuten:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Restdicke <math>\geq 14 \text{ mm}</math></li> <li>- Breite <math>\leq 5 \text{ mm}</math></li> <li>- Achsabstand <math>\geq 30 \text{ mm}</math></li> </ul> </li> </ul> |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deckleisten-<br/>schalung mit Profil</li> <li>• Nut und Feder</li> </ul>               | horizon-<br>tal /             | $\geq 50 \text{ mm}$                              |
|                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                     |                                                                                                                                 | vertikal                      | $\geq 100 \text{ mm}$                             |
| Kraft-<br>schlüssige<br>Schalung | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rohdichte <math>\geq 350 \text{ kg/m}^3</math></li> <li>• Beplankungsdicke <math>\geq 22 \text{ mm}</math></li> <li>• Brettbreite frei</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                         |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schalung über-<br/>fäls</li> <li>• Stülpchalung</li> </ul>                             | horizon-<br>tal               | $\geq 100 \text{ mm}$                             |

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                   |                                                                                                                                                                                    |            |               |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|
|                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entlastungsnuten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Restdicke <math>\geq 14</math> mm</li> <li>- Breite <math>\leq 5</math> mm</li> <li>- Achsabstand <math>\geq 30</math> mm</li> </ul> </li> </ul>                                                                                                                                                                                                                 |  | • T- Leisten-schalung                                                                                                                                                              |            |               |
|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                   |                                                                                                                                                                                    | vertikal   | $\geq 150$ mm |
| Offene Schalung | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rohdichte <math>\geq 350</math> kg/m<sup>3</sup></li> <li>• Beplankungsdicke <math>\geq 22</math> mm</li> <li>• Brettbreite frei</li> <li>• Brettquerschnittsfläche <math>\geq 1000</math> mm<sup>2</sup></li> <li>• Entlastungsnuten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Restdicke <math>\geq 14</math> mm</li> </ul> </li> <li>• Dicke Abdeckleisten <math>\geq 14</math> mm</li> <li>• Brettbreite frei</li> </ul> |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Offene Schalung</li> <li>• Leistenschalung</li> <li>• Deckelschalung</li> <li>• Stülp-schalung</li> <li>• Deckleisten-schalung</li> </ul> | horizontal | $\geq 200$ mm |
|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |                                                                                                                                                                                    | vertikal   | $\geq 250$ mm |

## REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Bekanntmachung der amtlich erlaubten  
lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen  
für die Rubbellotterie X-Cash**

Vom 28. November 2022 – Az.: 86-1114.3-11/12 –

## § 1

*Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen*

(1) Bei der Spielteilnahme im Internet gelten zusätzlich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet – Lotterien, bei der Spielteilnahme in den Annahmestellen gelten zusätzlich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen.

(2) Diese Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für X-Cash (im Folgenden »Lotteriespezifische Teilnahmebedingungen« genannt) einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet – Lotterien bzw. den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen werden mit Abgabe des Spielvertrags Vertragsbestandteil.

(3) Mit der Zustimmung zu diesen Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet – Lotterien bzw. in den Annahmestellen stimmt die Spielteilnehmerin oder der Spielteilnehmer auch behördlich erlaubten Änderungen dieser Teilnahmebedingungen zu, sofern unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen die Änderung zumutbar ist.

(4) Diese Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für Zusatzbestimmungen.

(5) Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

## § 2

*Gewinnentscheid*

(1) Das Los hat ein Rubbelfeld, welches mit 16 Spielfeldern versehen ist. Drei bilden die »Glückszahlen«, zwölf die »Gewinnzahlen« und eins den »Multiplikator«.

(2) Unter der Rubbelschicht sind unterhalb des Glückszahlen-Symbols »Geldsack« und unterhalb des Gewinnzahlen-Symbols »€-Münze« Zahlen eingedruckt. Bei einer Übereinstimmung, wird der jeweils unterhalb stehende Geldbetrag gewonnen. Dabei entscheidet der »Multiplikator« wie oft dieser Betrag gewonnen wird. Mehrfachgewinne sind möglich.

## § 3

*Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen,  
Gewinnwahrscheinlichkeiten*

(1) X-Cash wird in Serien von jeweils 1.100.000 Losen aufgelegt. Die Serie wird in Baden-Württemberg teilweise im Internet, teilweise in den Annahmestellen verkauft. Die Serien sind fortlaufend bezeichnet. Das Spielkapital einer Serie beträgt 5.500.000,- €. Davon werden 58 % als Gewinnsumme an die Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(2) Der Gewinnplan:

| Gewinn-<br>klasse | Anzahl<br>Gewinne | Gewinnkombination                                                                                     | Einzelgewinn | Gewinnsumme |
|-------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------|
| 9                 | 2                 |                                                                                                       | 50.000,- €   | 100.000,- € |
| 8                 | 5                 |                                                                                                       | 5.000,- €    | 25.000,- €  |
| 7                 | 50                |                                                                                                       | 1.000,- €    | 50.000,- €  |
|                   |                   | 20 × 1.000 €                                                                                          |              |             |
|                   |                   | 30 × (20 € + 20 € + 10 € + 10 € + 5 € + 5 € + 5 € + 5 € + 5 € + 5 € + 5 € + 5 €) × 10 (Multiplikator) |              |             |
| 6                 | 200               |                                                                                                       | 200,- €      | 40.000,- €  |
|                   |                   | 60 × 200 €                                                                                            |              |             |
|                   |                   | 70 × (20 € + 20 € + 10 € + 10 € + 5 € + 5 € + 5 € + 5 € + 5 € + 5 € + 5 € + 5 €) × 2 (Multiplikator)  |              |             |
|                   |                   | 70 × 10 € × 20 (Multiplikator)                                                                        |              |             |
| 5                 | 2.000             |                                                                                                       | 100,- €      | 200.000,- € |
|                   |                   | 200 × 100 €                                                                                           |              |             |
|                   |                   | 300 × 50 € + 50 €                                                                                     |              |             |

| Gewinn-<br>klasse | Anzahl<br>Gewinne | Gewinnkombination                                                                                                                                                                          | Einzelgewinn | Gewinnsumme          |
|-------------------|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------|
|                   |                   | $300 \times 50 \text{ €} + 20 \text{ €} + 10 \text{ €} + 10 \text{ €} + 5 \text{ €} + 5 \text{ €}$                                                                                         |              |                      |
|                   |                   | $300 \times (20 \text{ €} + 10 \text{ €} + 10 \text{ €} + 5 \text{ €} + 5 \text{ €}) \times 2$ (Multiplikator)                                                                             |              |                      |
|                   |                   | $300 \times 10 \text{ €} + 10 \text{ €} + 10 \text{ €} + 10 \text{ €} + 10 \text{ €} + 10 \text{ €} + 10 \text{ €} + 10 \text{ €} + 5 \text{ €} + 5 \text{ €} + 5 \text{ €} + 5 \text{ €}$ |              |                      |
|                   |                   | $300 \times 5 \text{ €} \times 20$ (Multiplikator)                                                                                                                                         |              |                      |
|                   |                   | $300 \times (5 \text{ €} + 5 \text{ €}) \times 10$ (Multiplikator)                                                                                                                         |              |                      |
| 4                 | 7.000             |                                                                                                                                                                                            | 50,- €       | 350.000,- €          |
|                   |                   | $700 \times 50 \text{ €}$                                                                                                                                                                  |              |                      |
|                   |                   | $1.000 \times 20 \text{ €} + 20 \text{ €} + 10 \text{ €}$                                                                                                                                  |              |                      |
|                   |                   | $1.000 \times 20 \text{ €} + 10 \text{ €} + 10 \text{ €} + 5 \text{ €} + 5 \text{ €}$                                                                                                      |              |                      |
|                   |                   | $1.000 \times 10 \text{ €} + 5 \text{ €} + 5 \text{ €} + 5 \text{ €} + 5 \text{ €} + 5 \text{ €} + 5 \text{ €} + 5 \text{ €} + 5 \text{ €}$                                                |              |                      |
|                   |                   | $1.100 \times 10 \text{ €} \times 5$ (Multiplikator)                                                                                                                                       |              |                      |
|                   |                   | $1.100 \times (10 \text{ €} + 10 \text{ €} + 5 \text{ €}) \times 2$ (Multiplikator)                                                                                                        |              |                      |
|                   |                   | $1.100 \times 5 \text{ €} \times 10$ (Multiplikator)                                                                                                                                       |              |                      |
| 3                 | 35.000            |                                                                                                                                                                                            | 20,- €       | 700.000,- €          |
|                   |                   | $8.000 \times 20 \text{ €}$                                                                                                                                                                |              |                      |
|                   |                   | $9.000 \times 10 \text{ €} + 10 \text{ €}$                                                                                                                                                 |              |                      |
|                   |                   | $9.000 \times 10 \text{ €} \times 2$ (Multiplikator)                                                                                                                                       |              |                      |
|                   |                   | $9.000 \times 5 \text{ €} \times 4$ (Multiplikator)                                                                                                                                        |              |                      |
| 2                 | 110.000           |                                                                                                                                                                                            | 10,- €       | 1.100.000,- €        |
|                   |                   | $30.000 \times 10 \text{ €}$                                                                                                                                                               |              |                      |
|                   |                   | $40.000 \times 5 \text{ €} + 5 \text{ €}$                                                                                                                                                  |              |                      |
|                   |                   | $40.000 \times 5 \text{ €} \times 2$ (Multiplikator)                                                                                                                                       |              |                      |
| 1                 | 125.000           |                                                                                                                                                                                            | 5,- €        | 625.000,- €          |
| <b>Summe</b>      | <b>279.257</b>    |                                                                                                                                                                                            |              | <b>3.190.000,- €</b> |

(3) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf volle Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

| Einzelgewinn | Theoretische Chance 1 zu |
|--------------|--------------------------|
| 50.000,- €   | 550.000                  |
| 5.000,- €    | 220.000                  |
| 1.000,- €    | 22.000                   |
| 200,- €      | 5.500                    |
| 100,- €      | 550                      |
| 50,- €       | 157                      |
| 20,- €       | 31                       |
| 10,- €       | 10                       |
| 5,- €        | 9.                       |

#### § 4

##### *Inkrafttreten*

Die vorstehenden Teilnahmebedingungen treten am 1. Februar 2023 in Kraft.

## REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums  
Freiburg über die Gründung des  
Europäischen Verbunds für territoriale  
Zusammenarbeit mit beschränkter Haftung  
(EVTZmbH) »Wissenschaftsverbund  
Vierländerregion Bodensee«**

Vom 28. September 2022 – Az.: 0123.0 – 18/11 –

Das Regierungspräsidium Freiburg hat aufgrund der Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Ausführung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit vom 25. März 2015 – Az.: 9-4346.6-5/8 – als zuständige Behörde am 28.09.2022 die Gründung des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit mit beschränkter Haftung (EVTZmbH) »Wissenschaftsverbund Vierländerregion Bodensee« mit Sitz in Konstanz genehmigt.

Gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit erwirbt der EVTZmbH Rechtspersönlichkeit am Tag der Veröffentlichung dieser Übereinkunft und Satzung.

GABl. S. 1475

**Übereinkunft  
des Europäischen Verbunds  
für territoriale Zusammenarbeit  
mit beschränkter Haftung (EVTZmbH)  
»Wissenschaftsverbund Vierländerregion  
Bodensee«**

auf Basis

der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (im Folgenden: EVTZ-VO)

**Präambel**

Seit Verabschiedung der Gründungsvereinbarung der Internationalen Bodensee-Hochschule am 5. April 2000 besteht seit nun mehr als 20 Jahren ein Zusammenschluss von Hochschulen mit dem Ziel der gemeinsamen Zusammenarbeit in Forschung, Lehre, Wissens- und Technologietransfer in der Vierländerregion Bodensee. Seit ihrer Gründung war die Internationale Bodensee-Hochschule ein Projekt der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK) und hatte bislang keine Rechtspersönlichkeit.

Diese Aufgaben sollen nun in der Rechtsform eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) fortgeführt werden. Mit ihm soll im Geiste der Gründungs-

satzung der Internationalen Bodensee-Hochschule eine gemeinsame Basis bei gleichzeitiger Selbstständigkeit der Mitgliedshochschulen geschaffen werden, um die bestehenden Beziehungen und die grenzüberschreitende Kooperation zu verfestigen. Die Zusammenarbeit erfolgt unter der wechselseitigen Anerkennung der Profile und Interessen der Mitglieder.

Um diese Ziele zu verfolgen und um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Partnern zu vereinfachen, wurde beschlossen, den EVTZ zu gründen und die folgende Übereinkunft zu treffen. Der EVTZ weiß sich in diesen Zielen mit den Mitgliedsländern und -kantonen der IBK einig.

**Artikel 1: Name**

Der Name des EVTZ lautet »Wissenschaftsverbund Vierländerregion Bodensee. Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit mit beschränkter Haftung« (EVTZmbH).

**Artikel 2: Sitz**

Der EVTZmbH hat seinen Sitz in Konstanz (Bundesrepublik Deutschland).

**Artikel 3: Tätigkeitsbereich des EVTZ**

Der Tätigkeitsbereich des EVTZmbH erstreckt sich auf die Mitgliedsländer und -kantone gemäß Art. 1 des Statuts der IBK. Diese sind in Anhang 1 dargestellt.

Wenn dies im Interesse des EVTZmbH notwendig und zweckdienlich ist, kann er seine Tätigkeit auch außerhalb des Tätigkeitsbereiches nach Abs. 1 entfalten.

**Artikel 4: Mitglieder**

Die Mitglieder des EVTZmbH sind:

Deutschland

Duale Hochschule Baden-Württemberg (Standort Ravensburg)

Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Hochschule Furtwangen

Hochschule Kempten

Hochschule Konstanz

Hochschule Ravensburg-Weingarten

Pädagogische Hochschule Weingarten

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

Universität Konstanz

Zeppelin Universität gemeinnützige GmbH

Liechtenstein

Universität Liechtenstein

Österreich

Fachhochschule Vorarlberg GmbH

Pädagogische Hochschule Vorarlberg

Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik GmbH

Schweiz

Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik  
 OST – Ostschweizer Fachhochschule  
 Pädagogische Hochschule St.Gallen  
 Pädagogische Hochschule Schaffhausen  
 Pädagogische Hochschule Thurgau  
 Pädagogische Hochschule Zürich  
 Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach  
 Universität St.Gallen  
 Universität Zürich  
 ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
 Zürcher Hochschule der Künste

**Artikel 5: Beitritt von Mitgliedern**

Weitere Hochschulen, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. d EVTZ-VO und im Gebiet nach Art. 3 Abs. 1 der Übereinkunft ansässig sind, können dem EVTZmbH auf Antrag und mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kooperationsrats beitreten.

Bei Hochschulen aus Deutschland und Österreich bestimmen sich die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft sowie das Verfahren nach Art. 8 der Satzung sowie Art. 4 Abs. 6a lit. a EVTZ-VO.

Hochschulen aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein können nach Art. 8 der Satzung sowie Art. 4 Abs. 6a lit. c i.V.m. Art. 3a EVTZ-VO Mitglied werden.

**Artikel 6: Ziele und Aufgaben**

Ziele und Aufgaben des EVTZmbH sind die Verfestigung und der Ausbau grenzüberschreitender Zusammenarbeit in enger Abstimmung mit der IBK in den folgenden Handlungsfeldern bei gleichzeitiger Selbstständigkeit und Unabhängigkeit seiner Mitglieder:

1. Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer,
2. Lehre,
3. Hochschulorganisation sowie
4. Partnerschaften und Dienstleistungen.

Diese Ziele und Aufgaben werden in Art. 1.1 der Satzung präzisiert.

Die Pädagogische Hochschule Vorarlberg nimmt im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit gemäß § 3 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, am EVTZmbH teil.

**Artikel 7: Organe und ihre Kompetenzen****7.1 Organe**

Die Organe des EVTZmbH sind

- der Kooperationsrat,
- der oder die Vorsitzende des EVTZmbH<sup>1</sup>,
- der Vorstand und
- der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.

<sup>1</sup> In weiterer Folge der oder die »Vorsitzende«.

**7.2 Kompetenzen****7.2.1 Der Kooperationsrat**

Der Kooperationsrat entspricht der Versammlung laut Art. 10 EVTZ-VO. Der Kooperationsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht durch diese Übereinkunft oder durch die Satzung einem anderen Organ des EVTZmbH zur Entscheidung zugewiesen sind. Er besteht aus den amtierenden Rektoren oder Rektorinnen bzw. Präsidenten oder Präsidentinnen der Mitglieder des EVTZmbH oder von diesen jeweils dauerhaft zur Einsitznahme im Kooperationsrat mandatierten Personen.

Der Kooperationsrat hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- die Wahl des oder der Vorsitzenden sowie des Vorstands,
- den Beschluss des Jahreshaushalts und
- die Festsetzung der jährlichen Beitragsleistungen der Mitglieder.

Er ist ferner zuständig für

- die Genehmigung der mittelfristigen Strategie,
- die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen seitens des EVTZmbH, die zwischen dem EVTZmbH und der IBK abgeschlossen werden,
- die Genehmigung zur Einreichung von drittmittelgeförderten Projekten durch den EVTZmbH ab einer Höhe von 75.000 €,
- die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die ein Einnahmen- oder Ausgaben volumen von mehr als 75.000 € zur Folge haben oder besondere Bestimmungen und Auflagen enthalten,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses mit dem dazugehörigen Jahresbericht gemäß Art. 11 EVTZ-VO sowie die Entlastung des oder der Vorsitzenden, des Vorstands sowie des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
- die Auflösung des EVTZmbH nach Art. 8.2 der Übereinkunft und
- den Beschluss über die Änderung von Übereinkunft und Satzung.

Diese angeführten Beschlusskompetenzen müssen zwingend vom Kooperationsrat wahrgenommen werden. Andere Beschlusskompetenzen kann der Kooperationsrat an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, an den Vorstand oder den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin delegieren.

Der Kooperationsrat kann zu seiner Unterstützung Ressorts und Ausschüsse einrichten.

**7.2.2 Der oder die Vorsitzende des EVTZmbH**

Der oder die Vorsitzende entspricht dem Direktor laut Art. 10 EVTZ-VO. Der oder die Vorsitzende sowie seine oder ihre Stellvertretung werden durch den Kooperationsrat gewählt. Der oder die Vorsitzende ist das Vertretungs- und Leitungsorgan im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. b EVTZ-VO.



Der oder die Vorsitzende ist insbesondere zuständig für

- die rechtliche Vertretung des EVTZmbH,
- die Leitung der Sitzungen des Kooperationsrats und des Vorstands,
- die Repräsentation des EVTZmbH,
- die Vorlage der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht zur Genehmigung durch den Kooperationsrat,
- die Vorlage der Jahresrechnung bei der entsprechend dem Sitz des EVTZmbH zuständigen Behörde,
- die Entscheidung über die Anstellung von Personal und
- den Vorschlag zur Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin sowie seiner oder ihrer Stellvertretung und die Aufsicht über dieselben.

#### 7.2.3 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden, seiner oder ihrer Stellvertretung sowie drei weiteren Mitgliedern des Kooperationsrats zusammen. Er wird von dem oder von der Vorsitzenden geleitet. Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden durch den Kooperationsrat gewählt.

Der Vorstand berät über grundsätzliche Fragen des EVTZmbH. Er bereitet die Beschlüsse des Kooperationsrats vor. Er kann Beschlüsse fassen, wenn der Kooperationsrat die dafür notwendigen Beschlusskompetenzen an ihn delegiert. Über die Beschlüsse des Vorstands wird der Kooperationsrat in geeigneter Weise informiert.

Der Vorstand kann seinen Mitgliedern Aufgabengebiete zuweisen.

Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sowie seine oder ihre Stellvertretung.

#### 7.2.4 Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des EVTZmbH unter der Aufsicht des oder der Vorsitzenden.

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sowie seine oder ihre Stellvertretung wird von dem oder der Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Vorstand bestellt. Zum Geschäftsführer oder zur Geschäftsführerin kann auch eine entsendete Person bestellt werden.

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist insbesondere verantwortlich für

- die Initiierung und Umsetzung der Strategie,
- die Unterstützung des oder der Vorsitzenden,
- die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse von Vorstand und Kooperationsrat,
- die Aufstellung des Entwurfs des Jahreshaushalts,
- die Erstellung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht,

- die Öffentlichkeitsarbeit des EVTZmbH,
- die Leitung der Geschäftsstelle (siehe Art. 7 der Satzung), einschließlich der Personalverwaltung (siehe Art. 9.4 der Übereinkunft),
- den strategischen Aufbau von Kooperationen und Partnerschaften sowie
- den Aufbau eines Beratungsportfolios für Mitglieder und Partner des EVTZmbH.

### Artikel 8: Dauer und Auflösung des EVTZmbH, Austritt und Ausschluss eines Mitglieds

#### 8.1 Dauer des EVTZmbH

Der EVTZmbH wird auf unbegrenzte Zeit eingerichtet. Er endet mit seiner Auflösung. Die Auflösung zieht eine Liquidation des EVTZmbH nach sich.

#### 8.2 Auflösung des EVTZmbH

Der EVTZmbH wird auf Antrag eines Mitglieds durch einen Beschluss von einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kooperationsrats aufgelöst.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg zur Auflösung des EVTZmbH nach Art. 14 EVTZ-VO bleibt unberührt.

#### 8.3 Austritt eines Mitglieds

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt. Jedes Mitglied kann bis zum 31.12. eines jeden Jahres zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres in Textform gegenüber dem oder der Vorsitzenden den Austritt aus dem EVTZmbH erklären. Der oder die Vorsitzende informiert den Kooperationsrat über den Austritt und veranlasst die erforderlichen Schritte nach Art. 4 Abs. 6 EVTZ-VO.

#### 8.4 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen und Prinzipien des EVTZmbH zuwiderhandelt oder wenn es die Voraussetzungen für einen Beitritt, die in Art. 5 der Übereinkunft und Art. 8 der Satzung definiert sind, nicht mehr erfüllt. Der oder die Vorsitzende tritt mit dem entsprechenden Mitglied zu einem Beratungsgespräch zusammen und berichtet dem Kooperationsrat über die Ergebnisse des Beratungsgesprächs.

Über den Ausschluss entscheidet der Kooperationsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Nach einem Ausschluss veranlasst der oder die Vorsitzende die erforderlichen Schritte nach Art. 4 Abs. 6 EVTZ-VO.

### Artikel 9: Anwendbares Recht

#### 9.1 Durchsetzung und Auslegung der Übereinkunft

Die Durchsetzung und Auslegung dieser Übereinkunft untersteht gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. g EVTZ-VO dem Recht der Europäischen Union, den nationalen Vorschriften des deutschen Rechts sowie den Rechtsvorschriften des Landes Baden-Württemberg.

## 9.2 Organe und Einrichtungen des EVTZmbH

Organe sowie Einrichtungen des EVTZmbH, die für die Organe des EVTZmbH tätig werden, unterliegen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Außenverhältnis in Deutschland, der Schweiz oder Liechtenstein den Rechtsvorschriften der Union und dem deutschen und baden-württembergischen Recht. Sofern ein Organ oder eine Einrichtung des EVTZmbH im Außenverhältnis in Österreich tätig wird, untersteht es oder sie den Rechtsvorschriften der Union und dem österreichischen Recht.

## 9.3 Kernaufgaben des EVTZmbH

Führt der EVTZmbH seine in der Übereinkunft festgelegten Aufgaben aus, so unterliegen diese Tätigkeiten den Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Vorschriften des Landes, die einen direkten Bezug zur konkreten Tätigkeit haben. Dies ergibt sich aus Art 8 Abs. 2 lit. j EVTZ-VO. Insbesondere gelten damit in der jeweils gültigen Fassung:

- für die Ausführung oben genannter Tätigkeiten in Baden-Württemberg das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005,
- für die Ausführung oben genannter Tätigkeiten in Bayern das Bayerische Hochschulgesetz (BayH-SchG) vom 23. Mai 2006 sowie
- für die Ausführung oben genannter Tätigkeiten in Österreich das Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG), das Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz – FHG) sowie das Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz).

Führt der EVTZmbH seine in der Übereinkunft festgelegten Aufgaben in einem Drittstaat aus, so kommt das entsprechende nationale Recht des Drittstaats zur Anwendung. Dies ergibt sich aus Art. 8 Abs. 2 lit i EVTZ-VO. Insbesondere gelten damit in der jeweils gültigen Fassung:

- für die Ausführung oben genannter Tätigkeiten im Fürstentum Liechtenstein das Hochschulgesetz, vom 25. November 2004 (LGBI. 2005, Nr. 2) sowie das Gesetz über die Universität Liechtenstein, vom 25. November 2004 (LGBI. 2005, Nr. 3),
- für die Ausführung oben genannter Tätigkeiten im Kanton Schaffhausen das Hochschulgesetz vom 2. Dezember 2019 (414.200),
- für die Ausführung oben genannter Tätigkeiten im Kanton St.Gallen das Gesetz über die Universität St.Gallen (sGS 217.11) sowie das Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen (216.0),
- für die Ausführung oben genannter Tätigkeiten im Kanton Thurgau das Gesetz über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz) vom 24. Oktober 2001 sowie
- für die Ausführung oben genannter Tätigkeiten im Kanton Zürich das Universitätsgesetz vom 01. Ok-

tober 1998 (415.11) sowie das Fachhochschulgesetz vom 01. August 2007 (414.10).

- Zudem bestehen noch überkantonale und interstaatliche Vereinbarungen mit folgenden Trägern aus dem Tätigkeitsbereich des EVTZmbH: 1) die Vereinbarung über die OST – Ostschweizer Fachhochschule vom 24.06.2019 aus dem Tätigkeitsbereich des EVTZmbH betreffend die Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein sowie 2) die Vereinbarung über die HfH Zürich – Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik vom 21.09.1999 aus dem Tätigkeitsbereich des EVTZmbH betreffend die Kantone Zürich, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Thurgau, St.Gallen und das Fürstentum Liechtenstein.

## 9.4 Personalrecht sowie Grundsätze des Einstellungsverfahrens

Der EVTZmbH kann Personal direkt anstellen oder entsendetes Personal nutzen. Auf Vorschlag des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin entscheidet der oder die Vorsitzende über die Einstellung von Personal. Die Personalverwaltung, das Einstellungsverfahren und die Arbeitsverträge liegen für das direkt angestellte Personal in der Verantwortlichkeit des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin.

Entsendetes Personal bleibt bei seinem Arbeitgeber angestellt. Im Innenverhältnis gelten für entsendetes Personal die Rechtsvorschriften des Entsendelandes. Die Fachaufsicht für entsendetes Personal liegt bei dem oder der Vorsitzenden. Die personalrechtliche Aufsicht für die Tätigkeiten des entsendeten Personals verbleibt beim Arbeitgeber.

## Artikel 10: Verabschiedung der Satzung sowie Änderungen der Übereinkunft

### 10.1 Verabschiedung der Satzung

Die Satzung des EVTZmbH wird von den Mitgliedern auf der Grundlage und im Einklang mit der Übereinkunft einstimmig angenommen.

### 10.2 Änderungen der Übereinkunft

Der oder die Vorsitzende übermittelt jede vorgeschlagene Änderung der Übereinkunft den Mitgliedern des EVTZmbH. Der Beschluss zu Änderungen der Übereinkunft kann mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder des Kooperationsrats getroffen werden.

Gemäß Art. 4 Abs. 6 EVTZ-VO übermittelt der EVTZmbH jede Änderung der Übereinkunft den Mitgliedsstaaten, denen die beteiligten Mitglieder angehören.

Die Änderung der Übereinkunft wird den Mitgliedsstaaten zur Genehmigung vorgelegt. Beim Beitritt eines neuen Mitglieds aus einem Mitgliedstaat, der die Übereinkunft bereits genehmigt hat, gilt Art. 4 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Abs. 6a lit. a EVTZ-VO.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens des Art. 4 Abs. 6 bzw. Abs. 6a lit. a EVTZ-VO auf Grundlage des Änderungsentwurfs beschließen die Mitglieder des Kooperationsrats die endgültige Fassung der Änderung der Übereinkunft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Dieses Erfordernis ergibt sich aus Art. 4 Abs. 5 EVTZ-VO.

Jede Änderung der Übereinkunft erfordert die Veröffentlichung im Amtsblatt und Mitteilung an den Ausschuss der Regionen nach Art. 5 EVTZ-VO.

### Artikel 11: Haftung

Der EVTZmbH haftet für seine gesamten Schulden begrenzt auf die Höhe seiner Aktiva.

Es wird sichergestellt, dass die Gesamtsumme der Haftungseinlagen in Höhe von mindestens 37.500 € als Haftungsfonds zur Befriedigung von Gläubigern zur Verfügung steht. Zudem schließt der EVTZmbH eine Versicherung zur Abdeckung der mit seinen Tätigkeiten einhergehenden Risiken ab.

Jedes Mitglied des EVTZmbH erbringt die in Art. 12.3 der Satzung festgelegte Haftungseinlage. Nach Erbringung dieser Haftungseinlage haften die Mitglieder nicht mehr für die Verbindlichkeiten des EVTZmbH.

Im Fall einer Fehlverwendung von Drittmitteln haftet im Innenverhältnis jenes EVTZmbH-Mitglied, in dessen Verantwortungsbereich sich die Fehlverwendung ereignet hat, und stellt die anderen Mitglieder insoweit frei.

### Artikel 12: Prüfrecht und gegenseitige Anerkennung

Dem Landesrechnungshof Baden-Württemberg als zuständige Stelle des Sitzlandes des EVTZmbH wird ein Prüfrecht eingeräumt.

Die Mitglieder des EVTZmbH erkennen die von den zuständigen Behörden getroffenen Anordnungen gegenseitig an. Dies gilt insbesondere auch für die Finanzkontrolle bezüglich der ordnungsgemäßen Verwendung von öffentlichen Mitteln durch den EVTZmbH.

### Artikel 13: Gerichtliche Zuständigkeit

Sofern in der EVTZ-VO nichts anderes geregelt ist, gelten für Streitigkeiten, an denen der EVTZmbH beteiligt ist, die unionsrechtlichen Rechtsvorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit. In allen Fällen, die nicht in solchen unionsrechtlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, liegt die Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten entsprechend dem Sitz des EVTZmbH bei den deutschen bzw. baden-württembergischen Gerichten.

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit entsendetem Personal, das im EVTZmbH eingesetzt wird, ist das Gericht am Sitz des entsendenden Arbeitgebers zuständig.

### Artikel 14: Schlussbestimmungen

Die Übereinkunft wird in deutscher Sprache geschlossen.

Der EVTZmbH erlangt am Tag der Veröffentlichung der Übereinkunft und der Satzung Rechtspersönlichkeit.

Der EVTZmbH wird die Übereinkunft und die Satzung dem Ausschuss der Regionen zum Zwecke der Veröffentlichung nach Art. 5 EVTZ-VO vorlegen.

| Ort und Datum | Unterschrift | Hochschule                                                     |
|---------------|--------------|----------------------------------------------------------------|
|               |              | Duale Hochschule<br>Baden-Württemberg<br>(Standort Ravensburg) |
|               |              | Fachhochschule<br>Vorarlberg GmbH                              |
|               |              | Interkantonale Hochschule<br>für Heilpädagogik                 |
|               |              | Hochschule<br>Albstadt-Sigmaringen                             |
|               |              | Hochschule<br>Furtwangen                                       |
|               |              | Hochschule<br>Kempten                                          |
|               |              | Hochschule Konstanz                                            |
|               |              | OST -<br>Ostschweizer<br>Fachhochschule                        |
|               |              | Pädagogische<br>Hochschule<br>St. Gallen                       |
|               |              | Pädagogische<br>Hochschule<br>Schaffhausen                     |
|               |              | Pädagogische<br>Hochschule<br>Thurgau                          |
|               |              | Pädagogische<br>Hochschule<br>Vorarlberg                       |
|               |              | Pädagogische<br>Hochschule<br>Weingarten                       |
|               |              | Pädagogische<br>Hochschule<br>Zürich                           |
|               |              | Hochschule<br>Ravensburg-Weingarten                            |
|               |              | Schweizer<br>Hochschule<br>für Logopädie<br>Rorschach          |

| Ort und Datum | Unterschrift | Hochschule                                            |
|---------------|--------------|-------------------------------------------------------|
|               |              | Staatliche Hochschule für Musik Trossingen            |
|               |              | Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik GmbH     |
|               |              | Universität Konstanz                                  |
|               |              | Universität Liechtenstein                             |
|               |              | Universität St.Gallen                                 |
|               |              | Universität Zürich                                    |
|               |              | Zeppelin Universität gemeinnützige GmbH               |
|               |              | ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften |
|               |              | Zürcher Hochschule der Künste                         |

Deutschland

Baden-Württemberg: Landkreise Konstanz, Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen

Freistaat Bayern: Landkreise Lindau und Oberallgäu, Stadt Kempten

Österreich

Land Vorarlberg

Schweiz

Kanton Thurgau, Kanton St. Gallen, Kanton Schaffhausen, Kanton Appenzell Innerrhoden, Kanton Appenzell Auser- rhoden, Kanton Zürich

Fürstentum Liechtenstein

**Satzung des Europäischen Verbunds  
für territoriale Zusammenarbeit mit  
beschränkter Haftung (EVTZmbH)  
»Wissenschaftsverbund Vierländerregion  
Bodensee«**

auf Basis

der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

(im Folgenden: EVTZ-VO)

## Anhang

Tätigkeitsbereich der Internationalen Bodensee-Konferenz



## Präambel

Die vorliegende Satzung folgt aus der Anwendung der EVTZ-VO und wird auf Basis und in Übereinstimmung mit der Übereinkunft des EVTZmbH angenommen.

## Artikel 1: Ziele, Aufgaben und verstärkte Zusammenarbeit

### 1.1 Grundlagen

Die Ziele und Aufgaben des EVTZmbH sind in Art. 6 der Übereinkunft festgelegt. Sie finden hier ihre Präzisierung.

1. Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer
  - Profilierung des Wissenschafts- und Forschungsraums,
  - Förderung von Forschung, Innovation, Technologie- und Wissenstransfer,
  - gemeinsame Beantragung und Durchführung von drittmittelgeförderten Projekten.

### 2. Lehre

- Ausbau der Mobilität der Studierenden im Verbund,
- Schaffung und Weiterentwicklung von gemeinsamen Lehrangeboten, Studiengängen und Abschlüssen auf allen Qualifizierungsstufen (Bachelor, Master, Doktorat; Weiterbildung),

- Förderung von Innovationen in Lehre und Didaktik,
- Stärkung der internationalen Sichtbarkeit der angebotenen Lehrangebote, Studiengänge und Ausbildung von Doktoranden und Doktorandinnen.

### 3. Hochschulorganisation

- Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Hochschulorganisationen,
- Etablierung gemeinsamer Standards,
- Schaffung von Synergien,
- gemeinsame Nutzung von Kerninfrastrukturen und Schaffung von Grundlagen für ggf. gemeinsame Infrastruktur-Anschaffungen durch Mitglieder des EVTZmbH,
- gemeinsame Kommunikationsstrategie des EVTZmbH.

### 4. Partnerschaften und Dienstleistungen

- Aufbau und Festigung strategischer Partnerschaften mit regionalen und internationalen Akteuren,
- Angebot wissenschaftlicher Dienstleistungen sowie Beratungs- und Umsetzungsleistungen.

Die Pädagogische Hochschule Vorarlberg nimmt im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit gemäß § 3 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, am EVTZmbH teil.

### 1.2 Verstärkte Zusammenarbeit einer Gruppe von Mitgliedern des EVTZmbH

Auf der Basis der in Art. 6 der Übereinkunft und Art. 1.1 der Satzung definierten Ziele und Aufgaben können im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit mindestens fünf Mitglieder aus zwei Ländern gemeinsame Regelungen einführen bzw. Vereinbarungen schliessen, ohne dass sich die anderen Mitglieder daran beteiligen müssen.

Einen Antrag auf verstärkte Zusammenarbeit können die beteiligten Mitglieder an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende stellen. Der Kooperationsrat entscheidet über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit.

Wird der Antrag vom Kooperationsrat genehmigt, können die Mitglieder die Organe, Einrichtungen und Verfahren des EVTZmbH insofern in Anspruch nehmen, als dass Ressourcen dafür zur Verfügung stehen. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin erläutert in einer Stellungnahme, welche Ressourcen für diese verstärkte Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden können. Die Zurverfügungstellung dieser Ressourcen wird vom Kooperationsrat genehmigt.

Die Finanzierung der verstärkten Zusammenarbeit wird grundsätzlich nur von den daran teilnehmenden Mitgliedern getragen. Der Kooperationsrat kann aber mit einer Zweidrittelmehrheit anderes beschliessen.

Jedes Mitglied kann sich jederzeit, gegebenenfalls nach Erfüllung definierter Voraussetzungen, an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligen.

## Artikel 2: Organe

Die Organe des EVTZmbH sind

- der Kooperationsrat,

- der oder die Vorsitzende des EVTZmbH<sup>2</sup>,
- der Vorstand und
- der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.

## Artikel 3: Der Kooperationsrat

### 3.1 Zusammensetzung und Kompetenzen

Die Zusammensetzung des Kooperationsrats und seine Kompetenzen ergeben sich aus Art. 7.2.1 der Übereinkunft.

### 3.2 Sitzungen des Kooperationsrats

Die Sitzungen des Kooperationsrats werden von dem oder der Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfalle kann sich der oder die Vorsitzende von seiner oder ihrer Stellvertretung vertreten lassen.

Der oder die Vorsitzende ist verantwortlich für Einladung, Durchführung und Protokollierung der Sitzungen des Kooperationsrats. Er oder sie wird dabei von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin unterstützt. Die detaillierten Aufgaben des oder der Vorsitzenden sowie des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin werden in der Geschäftsordnung des Kooperationsrats geregelt.

Der Kooperationsrat tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Auf Antrag eines jeden Mitglieds des Kooperationsrats werden zusätzliche Sitzungen einberufen, die innerhalb von drei Monaten nach Stellung des Antrags stattfinden. Die Sitzungen des Kooperationsrats können vor Ort oder im Rahmen von Videokonferenzen stattfinden.

Der oder die Vorsitzende stellt die Tagesordnung der Sitzungen des Kooperationsrats auf. Ein Tagesordnungspunkt ist außerdem auf Antrag eines jeden Mitglieds des Kooperationsrats sowie des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin vor und während der Sitzung in die Tagesordnung mit aufzunehmen, sofern dieser neu aufgenommene Tagesordnungspunkt keine Beschlüsse nach sich zieht.

Die Einladung zu den Sitzungen des Kooperationsrats und ein Vorschlag für die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Kooperationsrats spätestens 21 Tage vor der Sitzung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zugesandt. Spätestens sieben Tage vor der Sitzung erhalten die Mitglieder des Kooperationsrats die finale Tagesordnung der Sitzung.

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Kooperationsrats mit beratender Stimme teil. Der oder die Vorsitzende kann sachverständige Gäste zu den Sitzungen einladen.

### 3.3 Entscheidungsverfahren

In der Tagesordnung für die Sitzungen des Kooperationsrats sind jene Tagesordnungspunkte festgelegt, über die der Kooperationsrat einen Beschluss fassen muss.

Die Beschlussfähigkeit des Kooperationsrats ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gegeben. Sollte der Kooperationsrat nicht beschluss-

<sup>2</sup> In weiterer Folge der oder die »Vorsitzende«.

fähig sein, ist ein Umlaufverfahren zu den Tagesordnungspunkten mit Beschlusscharakter einzuleiten, das bis spätestens eine Woche nach der Sitzung des Kooperationsrats abgeschlossen sein muss.

Darüber hinaus kann der Kooperationsrat die Einsetzung eines Umlaufverfahrens zu einem bestimmten Beschlusspunkt beschließen.

Beschlüsse werden in der Regel mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gefasst, sofern in der Übereinkunft oder in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist; jedes Mitglied des Kooperationsrats hat dabei eine Stimme.

#### **Artikel 4: Der oder die Vorsitzende des EVTZmbH**

Die Aufgaben und Kompetenzen des oder der Vorsitzenden ergeben sich aus Art. 7.2.2 der Übereinkunft.

Der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung werden jeweils auf drei Jahre mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Kooperationsrats gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

#### **Artikel 5: Der Vorstand**

##### **5.1 Zusammensetzung und Kompetenzen**

Die Zusammensetzung des Vorstands und seine Kompetenzen ergeben sich aus Art. 7.2.3 der Übereinkunft.

Die neben dem oder der Vorsitzenden und seiner oder ihrer Stellvertretung weiteren drei Mitglieder des Vorstands werden von der Mehrheit der Mitglieder des Kooperationsrats für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern aus mindestens drei der vier Mitgliedsländern zusammen, in der Regel sind Deutschland, Österreich und die Schweiz vertreten.

Im Vorstand sind mindestens drei Hochschularten repräsentiert, in der Regel durch Mitglieder von Universitäten, Fachhochschulen / Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sowie Pädagogischen Hochschulen.

Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern unterschiedlichen Geschlechts zusammen.

Sollten diese Kriterien bei einer Vorstandswahl nicht erfüllt werden, wird bei der nächstmöglichen Wahl insbesondere jenes Kriterium bzw. jene Kriterien, die nicht erfüllt werden konnten, entsprechend priorisiert.

##### **5.2 Sitzungen des Vorstands**

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem oder der Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfalle kann sich der oder die Vorsitzende von seiner oder ihrer Stellvertretung vertreten lassen.

Der oder die Vorsitzende ist verantwortlich für Einladung, Durchführung und Protokollierung der Sitzungen des Vorstands. Er wird dabei von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin unterstützt.

Die detaillierten Aufgaben des oder der Vorsitzenden sowie des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Auf Antrag eines jeden Mitglieds des Vorstands werden zusätzliche Sitzungen einberufen, die innerhalb von drei Monaten nach Stellung des Antrags stattfinden. Die Sitzungen des Vorstands können vor Ort oder im Rahmen von Videokonferenzen stattfinden.

Der oder die Vorsitzende stellt die Tagesordnung der Sitzungen des Vorstands auf. Ein Tagesordnungspunkt ist außerdem auf Antrag eines jeden Mitglieds des Vorstands sowie des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin vor und während der Sitzung in die Tagesordnung mit aufzunehmen, sofern dieser neu aufgenommene Tagesordnungspunkt keine Beschlüsse nach sich zieht.

Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstands und ein Vorschlag für die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Vorstands durch den oder die Vorsitzende spätestens 21 Tage vor der Sitzung zugesandt. Spätestens sieben Tage vor der Sitzung erhalten die Mitglieder des Vorstands die finale Tagesordnung der Sitzung.

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Der oder die Vorsitzende kann sachverständige Gäste zu den Sitzungen einladen.

##### **5.3 Entscheidungsverfahren**

In der Tagesordnung für die Sitzungen des Vorstands sind jene Tagesordnungspunkte festgelegt, über die der Vorstand einen Beschluss fassen muss.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gegeben. Sollte der Vorstand nicht beschlussfähig sein, ist ein Umlaufverfahren zu den Tagesordnungspunkten mit Beschlusscharakter einzuleiten, das bis spätestens eine Woche nach der Sitzung des Vorstands abgeschlossen sein muss.

Darüber hinaus kann der Vorstand die Einsetzung eines Umlaufverfahrens zu einem bestimmten Beschlusspunkt beschließen.

Falls nicht abweichend in dieser Satzung geregelt, werden Entscheidungen des Vorstands mit mindestens drei Stimmen getroffen. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme.

#### **Artikel 6: Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin**

Die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin ergeben sich aus Art. 7.2.4 der Übereinkunft.

#### **Artikel 7: Die Geschäftsstelle**

Der EVTZmbH verfügt zusätzlich zu den Organen über die Geschäftsstelle als Einrichtung. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Konstanz (Deutschland) und einen Standort in Kreuzlingen (Schweiz). Der Geschäftsstelle kommt als administrativer Hilfsapparat keine selbstständige Entscheidungsbefugnis zu.

Der Sitz in Konstanz befindet sich an der Universität Konstanz und ist für die Finanzverwaltung des EVTZmbH zu-

ständig. Am Standort Kreuzlingen werden insbesondere Strategien für die Koordination der Zusammenarbeit und den Austausch entworfen.

Die Geschäftsstelle wird geleitet von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere

- die Unterstützung der Organe des EVTZmbH,
- die Verwaltung der Vorhaben des EVTZmbH (Planung, Betreuung, Controlling),
- die Ausführung des Haushalts und die Erstellung des Jahresabschlusses,
- das Finanzcontrolling und die Abrechnung von Projekten,
- die Öffentlichkeitsarbeit und
- die Koordination innerhalb des EVTZmbH.

#### **Artikel 8: Mitglieder und Beitritt weiterer Mitglieder**

Die Mitglieder des EVTZmbH sind in Art. 4 der Übereinkunft aufgeführt.

Der Beitritt weiterer Mitglieder aus dem Gebiet des EVTZmbH erfolgt nach Art. 5 der Übereinkunft.

Einen Antrag auf Mitgliedschaft können staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen mit eigenem Standort (Gebäude, Personal, Studierende) im Tätigkeitsbereich nach Art. 3 Abs. 1 der Übereinkunft stellen, die in folgenden Feldern des hochschulischen Handelns in der Regel seit mindestens 10 Jahren aktiv sind:

- Forschung und Entwicklung,
- Lehre mit mindestens einem der folgenden Abschlüsse: Bachelor, Master, Doktorat,
- Wissenstransfer und Dienstleistungen sowie
- Weiterbildung.

#### **Artikel 9: Arbeitssprache**

Die Arbeitssprache des EVTZmbH ist Deutsch.

#### **Artikel 10: Anwendbares Recht**

Das anwendbare Recht ist in Art. 9 der Übereinkunft geregelt.

Der EVTZmbH ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

#### **Artikel 11: Personalrecht sowie Grundsätze des Einstellungsverfahrens**

Das anwendbare Personalrecht sowie die Grundsätze des Einstellungsverfahrens sind in Art. 9.4 der Übereinkunft geregelt.

Setzt der EVTZmbH entsendetes Personal ein, so hat er mit dem entsendenden Arbeitgeber die Bedingungen des Personaleinsatzes in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.

Bei der Einstellung von Personal findet die ROM I Verordnung Anwendung. Es gelten die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen der EU-Verordnungen 883/2004 und 465/2012.

#### **Artikel 12: Finanzierung**

##### **12.1 Leistungsvereinbarungen zwischen dem EVTZmbH und der IBK**

Zur Erfüllung seines Auftrags und Finanzierung seiner Ziele und Aufgaben nach Art. 6 der Übereinkunft kann der EVTZmbH Leistungsvereinbarungen mit der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK) abschliessen.

##### **12.2 Beantragung von Fördermitteln**

Der EVTZmbH beantragt europäische, nationale, regionale und andere externe Fördermittel zur Durchführung seiner Aufgaben.

Die Beantragung von Fördermitteln muss von dem oder der Vorsitzenden genehmigt werden. Ab einer Höhe von 75.000 € muss die Beantragung vom Kooperationsrat genehmigt werden.

Projektleistungen können vom EVTZmbH, von einem einzelnen Mitglied oder von mehreren Mitgliedern des EVTZmbH im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem EVTZmbH erbracht werden.

##### **12.3 Haftungskapital und Erbringung der Haftungseinlagen durch die Mitglieder**

Die Haftung des EVTZmbH und seiner Mitglieder bestimmt sich nach Art. 11 der Übereinkunft.

Das Haftungskapital des EVTZmbH beträgt zum Gründungszeitpunkt 37.500 €. Es wird gebildet aus den Haftungseinlagen der 25 Gründungsmitglieder in Höhe von je 1.500 €.

Durch den nachträglichen Beitritt eines weiteren Mitglieds zum EVTZmbH erhöht sich das Haftungskapital des EVTZmbH um die eingebrachte Haftungseinlage in Höhe von 1.500 € des neu beitretenden Mitglieds.

Nach Erbringung der Haftungseinlage wird das einzelne Mitglied von der Haftung des EVTZmbH gegenüber Dritten befreit.

##### **12.4 Jahresbeiträge der Mitglieder**

Die Festlegung der Höhe der jährlichen Beitragsleistungen der Mitglieder erfordert Einstimmigkeit. Der Jahresbeitrag kann jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr angepasst werden. Im Gründungsjahr des EVTZmbH beläuft sich dieser auf 1.500 €.

##### **12.5. Wirtschaftliche Tätigkeit**

Der EVTZmbH erbringt im Rahmen seiner Zielbestimmung (siehe Art. 6 der Übereinkunft und Art. 1.1 der Satzung) wissenschaftliche Dienstleistungen und wissenschaftsnahe Tätigkeiten; diese sind die Durchführung von Bildungsangeboten, die Übernahme von Beratungsmandaten, die Erstellung von Gutachten, Vortrags- und Publikationstätigkeiten und die Einreichung und Durchführung von Projekten der Auftragsforschung. Von den Nutzern sind am Markt ausgerichtete Tarife und Gebühren zu zahlen.

Wirtschaftliche Tätigkeiten müssen von dem oder der Vorsitzenden genehmigt werden. Ab einer Höhe von EUR 75.000 müssen diese vom Kooperationsrat genehmigt werden.

Diese Leistungen können vom EVTZmbH, von einem einzelnen Mitglied oder von mehreren Mitgliedern des EVTZmbH im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem EVTZmbH erbracht werden.

Der EVTZmbH wird diese Angebote nicht in Konkurrenz zu seinen Mitgliedern erbringen. Im Jahresbericht informiert der EVTZmbH seine Mitglieder über die erbrachten wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Einnahmen, die der EVTZmbH aus wirtschaftlichen Aktivitäten erzielt, werden zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des EVTZmbH genutzt (siehe Art. 6 der Übereinkunft und Art. 1.1 der Satzung).

#### 12.6 Regelungen zur Buchführung und zum Haushalt

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Buchführung sowie den Haushalt sind die nationalen deutschen und die Vorschriften des Landes Baden-Württemberg anwendbar, in dem der EVTZmbH seinen Sitz hat.

#### 12.7 Verwaltung der Finanzmittel

Die Verwaltung der Finanzmittel des EVTZmbH kann über den EVTZmbH erfolgen oder extern vergeben werden. Im Fall einer externen Vergabe ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer erforderlich.

Der EVTZmbH trägt die Verantwortung für die korrekte Mittelverwendung.

#### 12.8 Jahresabschluss

Der EVTZmbH beauftragt eine Steuerberatungskanzlei oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der qualifizierten Erstellung des Jahresabschlusses. Der Kooperationsrat legt in Absprache mit der Genehmigungsbehörde den Standard für die Erstellung des Jahresabschlusses fest.

Der Jahresabschluss ist vom Kooperationsrat zu genehmigen.

### Artikel 13: Verfahren bei Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kooperationsrats. Der oder die Vorsitzende übermittelt jede vorgeschlagene Änderung der Satzung den Mitgliedern.

Gemäß Art. 4 EVTZ-VO übermittelt der EVTZmbH jede Änderung der Satzung den Mitgliedsstaaten, deren Recht die Mitglieder des EVTZmbH unterliegen. Jede Änderung der Satzung erfordert die Veröffentlichung im Amtsblatt nach Art. 5 EVTZ-VO.

| Ort und Datum | Unterschrift | Hochschule                                                     |
|---------------|--------------|----------------------------------------------------------------|
|               |              | Duale Hochschule<br>Baden-Württemberg<br>(Standort Ravensburg) |
|               |              | Fachhochschule<br>Vorarlberg GmbH                              |
|               |              | Interkantonale Hochschule<br>für Heilpädagogik                 |

| Ort und Datum | Unterschrift | Hochschule                                              |
|---------------|--------------|---------------------------------------------------------|
|               |              | Hochschule<br>Albstadt-Sigmaringen                      |
|               |              | Hochschule<br>Furtwangen                                |
|               |              | Hochschule<br>Kempten                                   |
|               |              | Hochschule Konstanz                                     |
|               |              | OST -<br>Ostschweizer<br>Fachhochschule                 |
|               |              | Pädagogische<br>Hochschule<br>St. Gallen                |
|               |              | Pädagogische<br>Hochschule<br>Schaffhausen              |
|               |              | Pädagogische<br>Hochschule<br>Thurgau                   |
|               |              | Pädagogische<br>Hochschule<br>Vorarlberg                |
|               |              | Pädagogische<br>Hochschule<br>Weingarten                |
|               |              | Pädagogische<br>Hochschule<br>Zürich                    |
|               |              | Hochschule<br>Ravensburg-Weingarten                     |
|               |              | Schweizer<br>Hochschule<br>für Logopädie<br>Rorschach   |
|               |              | Staatliche<br>Hochschule für Musik<br>Trossingen        |
|               |              | Stella Vorarlberg<br>Privathochschule für<br>Musik GmbH |
|               |              | Universität Konstanz                                    |
|               |              | Universität Liechtenstein                               |
|               |              | Universität St.Gallen                                   |
|               |              | Universität Zürich                                      |



| Ort und Datum | Unterschrift | Hochschule                                                     |
|---------------|--------------|----------------------------------------------------------------|
|               |              | Zeppelin Universität<br>gemeinnützige GmbH                     |
|               |              | ZHAW<br>Zürcher Hochschule für<br>Angewandte<br>Wissenschaften |
|               |              | Zürcher<br>Hochschule<br>der Künste                            |

## SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN

### **Bekanntmachung des Alb-Donau-Kreises über eine Gemeindegebietsänderung Blaubeuren/Schelklingen**

Vom 2. Dezember 2022 – AZ.: 04-020.00 –

| Beteiligte Gemeinden:                                        | Art der Gebietsänderung                                                                                                                                                                                                       | Zustandekommen                                                                                                                      | Tag der Rechtswirksamkeit |
|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Blaubeuren und<br>Schelklingen, Landkreis<br>Alb-Donau-Kreis | Umgliederung von teils bewohnten Gebietsteilen mit 23.867 qm Mehrzugang für die Stadt Schelklingen.<br>Schelklingen tritt ab an Blaubeuren: 8.048 qm teils bewohnt<br>Blaubeuren tritt ab an Schelklingen 32.275 qm unbewohnt | Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vom 19./22. Juli 2022 und Genehmigung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 2. Dezember 2022 | 1. Januar 2023            |